

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Migrationsbericht 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	5
1 Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland	8
1.1 Definitionen und Datenquellen	8
1.2 Migrationsgeschehen insgesamt	11
1.3 Herkunfts- und Zielländer	13
1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit	19
1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern	23
1.6 Altersstruktur	25
1.7 Geschlechtsstruktur	26
1.8 Aufenthaltszwecke	27
1.9 Längerfristige Zuwanderung	31
2 Die einzelnen Zuwanderergruppen	34
2.1 Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen	34
2.2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern	36
2.2.1 Binnenmigration zwischen Deutschland und den alten EU-Staaten	39
2.2.2 Binnenmigration zwischen Deutschland und den neuen EU-Staaten	43
2.3 Spätaussiedler	43
2.3.1 Aufnahmeverfahren	44
2.3.2 Verteilungsverfahren und Wohnortzuweisung	46

	Seite
2.3.3 Bescheinigungsverfahren	47
2.3.4 Erwerb der Staatsangehörigkeit	47
2.3.5 Entwicklung der Spätaussiedlerzuwanderung	47
2.3.6 Die Zahl der Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen in Deutschland	49
2.4 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung	51
2.4.1 Ausländische Studierende	51
2.4.2 Ausländische Hochschulabsolventen	58
2.4.3 Sprachkurse und Schulbesuch	61
2.4.4 Sonstige Ausbildungszwecke	61
2.5 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit	64
2.5.1 Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmer sowie sonstige Formen der Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten	64
2.5.1.1 Werkvertragsarbeitnehmer	73
2.5.1.2 Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen	76
2.5.1.3 IT-Fachkräfte und akademische Berufe	80
2.5.1.4 Leitende Angestellte und Spezialisten	83
2.5.1.5 Internationaler Personalaustausch	84
2.5.1.6 Weitere Formen der Arbeitsmigration	84
2.5.2 Hochqualifizierte	90
2.5.3 Selbständige	92
2.5.4 Forscher	94
2.6 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	95
2.6.1 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion	95
2.6.2 Asylzuwanderung	97
2.6.2.1 Asylanträge	100
2.6.2.2 Entscheidungen	106
2.6.2.3 Dublinverfahren	109
2.6.2.4 Nichtstaatliche und geschlechtsspezifische Verfolgung	111
2.6.2.5 Widerrufsverfahren	112
2.6.3 Einreise und Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	114
2.6.4 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	120
2.7 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)	121

	Seite
2.7.1 Ehegatten- und Familiennachzug nach der Visastatistik des Auswärtigen Amtes	124
2.7.2 Ehegatten- und Familiennachzug nach dem AZR	128
2.7.3 Sprachprüfungen im Herkunftsland	133
2.8 Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen	133
2.9 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger	135
3 Abwanderung aus Deutschland	140
3.1 Abwanderung von Ausländern	140
3.1.1 Entwicklung der Abwanderung von Ausländern	140
3.1.2 Abwanderung nach der Aufenthaltsdauer	142
3.1.3 Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	144
3.2 Abwanderung von Deutschen	144
3.2.1 Abwanderung nach Zielländern	146
3.2.2 Abwanderung nach Altersgruppen	149
3.2.3 Abwanderung von Arbeitskräften	149
4 Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich	155
4.1 Zu- und Abwanderung	155
4.2 Zu- und Abwanderung in ausgewählten EU-Staaten und der Schweiz nach Staatsangehörigkeiten	163
4.3 Asylzuwanderung	171
5 Illegale/irreguläre Migration	175
5.1 Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen der illegalen/irregulären Migration	175
5.2 Entwicklung illegaler/irregulärer Migration	176
5.2.1 Feststellungen an den Grenzen	177
5.2.2 Tatverdächtige mit illegalem/irregulärem Aufenthalt nach der PKS	180
5.3 Maßnahmen zur Verhinderung illegaler/irregulärer Migration auf nationaler Ebene	183
5.4 Maßnahmen auf europäischer Ebene	189
6 Ausländer und Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland	195
6.1 Ausländische Staatsangehörige	195
6.1.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten	197

	Seite
6.1.2 Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung . .	201
6.1.3 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus	202
6.2 Personen mit Migrationshintergrund	208
6.2.1 Herkunftsländer	213
6.2.2 Alters- und Geschlechtsstruktur	213
6.2.3 Aufenthaltsdauer	216
6.3 Geburten	218
6.4 Einbürgerungen	220
Anhang: Tabellen und Abbildungen	228
Literatur	328

Einleitung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 8. Juni 2000 aufgefordert, jährlich einen Migrationsbericht vorzulegen, der unter Einbeziehung aller Zuwanderergruppen einen umfassenden Überblick über die jährliche Entwicklung der Zu- und Abwanderung gibt (Plenarprotokoll 14/108 vom 8. Juni 2000 / Drucksache 14/1550 vom 07.09.1999).

Bislang wurden sieben Migrationsberichte der Bundesregierung veröffentlicht, zuletzt im Februar 2010 für das Jahr 2008. Hiermit wird der achte Migrationsbericht vorgelegt, der zum fünften Mal vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erstellt wurde.

Der Migrationsbericht der Bundesregierung verfolgt das Ziel, durch die Bereitstellung möglichst aktueller, umfassender und ausreichend detaillierter statistischer Daten über Migration Grundlagen für die Entscheidungsfindung von Politik und Verwaltung im Bereich der Migrationspolitik zu liefern. Zudem möchte er die Öffentlichkeit über die Entwicklung des Migrationsgeschehens informieren.

Der Migrationsbericht beinhaltet neben den allgemeinen Wanderungsdaten zu Deutschland (Kapitel 1) und der detaillierten Darstellung der verschiedenen Migrationsarten (Kapitel 2) einen europäischen Vergleich zum Migrationsgeschehen und zur Asylzuwanderung (Kapitel 4). Zusätzlich behandelt der Bericht das Phänomen der illegalen/irregulären Migration (Kapitel 5), geht auf die Abwanderung von Deutschen und Ausländern (Kapitel 3) ein und informiert über die Struktur der ausländischen Bevölkerung sowie der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (Kapitel 6). Dabei wird in den jeweiligen Kapiteln auf die Bedeutung der einzelnen Migrationsstatistiken und die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit eingegangen. Der Migrationsbericht 2009 enthält

insbesondere im Bereich Arbeitsmigration differenziertere Informationen gegenüber dem letztjährigen Bericht. So nimmt die Darstellung der Zuwanderung von Fach- und qualifizierten Arbeitskräften breiteren Raum ein. Ausführlicher behandelt wurde zudem der Themenbereich Abwanderung von Ausländern und Deutschen. In einem zusätzlichen Unterkapitel (Kapitel 4.2) wird kurz auf das Migrationsgeschehen in anderen europäischen Ländern eingegangen. Sofern sich gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen der Rechtsgrundlagen der einzelnen Zuwanderergruppen ergeben haben, wurde im Migrationsbericht 2009 eine weniger ausführliche Darstellung der rechtlichen Erläuterungen gewählt.

Nachdem im Jahr 2006 mit etwa 662.000 Zuzügen die niedrigsten Zuwanderungszahlen seit der Wiedervereinigung registriert wurden, war in den Folgejahren wieder ein Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. Im Jahr 2009 wurden etwa 721.000 Zuzüge verzeichnet. Die Zahl der Fortzüge blieb dagegen relativ konstant – sie schwankte zwischen 1997 und 2008 zwischen 600.000 und 750.000. Allerdings wurden in den Jahren 2008 und 2009 die höchsten Fortzugszahlen seit 1998 registriert. Im Jahr 2009 wurden 734.000 Fortzüge gezählt. Dieser Anstieg der Fortzüge kann jedoch zum Teil auf die in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführten Bereinigungen des Melderegisters anlässlich der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer zurückzuführen sein, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben. Während für das Migrationsgeschehen der 1990er Jahre in Deutschland die Öffnung des „Eisernen Vorhangs“, die eine erleichterte Ausreise aus den osteuropäischen Staaten ermöglichte sowie die Bürgerkriegssituation in Jugoslawien bestimmend waren, hat sich das Migrationsgeschehen zu Beginn

des 21. Jahrhunderts insgesamt auf einem niedrigeren Niveau stabilisiert.

Hauptherkunftsland der Zuwanderer im Jahr 2009 war – wie in den Jahren zuvor – Polen. Allerdings sind die Zuzugszahlen aus Polen seit 2006 rückläufig, nachdem nach dem Beitritt zur Europäischen Union ein starker Anstieg der Zuzüge aus Polen zu verzeichnen war. Im Jahr 2009 wurde ein ausgeglichener Wanderungssaldo mit Polen registriert. Weiter angestiegen ist dagegen die Zahl der Zuzüge aus Rumänien und Bulgarien. Im Falle Rumäniens hat sich die Zahl der Zuzüge seit dem EU-Beitritt Anfang 2007 mehr als verdoppelt, im Falle Bulgariens sogar fast vervierfacht. Insbesondere gegenüber diesen beiden Ländern wurde deshalb auch ein deutlicher Wanderungsgewinn registriert. Dagegen wurde gegenüber der Türkei bereits das vierte Jahr in Folge ein Wanderungsverlust festgestellt.

Eine differenzierte Betrachtung des Migrationsgeschehens nach einzelnen Zuwanderergruppen zeigt, dass im Jahr 2009 der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht angestiegen ist, nachdem von 2002 bis 2008 ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen war. So sank der Ehegatten- und Kindernachzug bis 2008 um mehr als die Hälfte auf 39.717 erteilte Visa. Im Jahr 2009 wurden 42.756 Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs erteilt.

Weiter angestiegen ist auch die Zahl der Asylbewerber. Im Jahr 2009 wurden 27.649 Asylerstanträge registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 25 % im Vergleich zum Vorjahr. Dagegen war die Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen weiter rückläufig. Nachdem im Jahr 2001 fast 100.000 Spätaussiedler mit ihren Familienangehörigen nach Deutschland kamen, waren es im Jahr 2009 nur noch 3.360 Personen. Dies ist der niedrigste Wert seit Beginn der Aussiedleraufnahme im Jahr 1950.

Im Bereich der Arbeitsmigration hat sich der bis 2008 festzustellende Trend zu einer verstärkten Zuwanderung von Fachkräften nicht fortgesetzt. Im Wirtschaftskrisenjahr 2009 sank die Zahl der an ausländische Fachkräfte erteilten Aufenthaltstitel

zur Ausübung einer Beschäftigung. So nahm etwa die Zahl der Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung an ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie gegenüber dem Vorjahr um etwa ein Drittel auf 2.465 ab. Auch die Zahl der Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung für weitere akademische Berufe sowie für leitende Angestellte und Spezialisten ist leicht gesunken, lag jedoch noch über den Zustimmungszahlen des Jahres 2007. Hauptherkunftsländer waren hier insbesondere Indien und China.

Dagegen stieg die Zahl der Saisonarbeitnehmer leicht um 3 % auf 295.000 an. Hierbei ist festzustellen, dass polnische Saisonarbeitnehmer zwar weiterhin die größte Gruppe stellen, deren Zahl jedoch seit 2004 sinkt. Dagegen hat sich die Zahl der rumänischen Saisonarbeitnehmer in den letzten zehn Jahren nahezu verzehnfacht.

Im Jahr 2009 konnte zudem ein weiterer Anstieg der Zahl der Bildungsausländer, die ihr Studium in Deutschland begannen, auf 60.910 Studierende verzeichnet werden. Damit wurde im Jahr 2009 die bislang höchste Zahl an bildungsausländischen Studienanfängern verzeichnet.

Nachdem die Zahl der Fortzüge von Deutschen in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist, war im Jahr 2009 ein Rückgang der Fortzugszahlen um 11 % auf 155.000 Fortzüge zu verzeichnen. Gleichzeitig stieg die Zahl der zurückkehrenden Deutschen leicht an, so dass der Wanderungsverlust im Jahr 2009 um etwa 40 % niedriger ausfiel als im Vorjahr. Studien belegen, dass viele Deutsche nicht dauerhaft im Ausland bleiben. Hauptzielland deutscher Abwanderer ist seit 2004 die Schweiz. Fast 25.000 deutsche Staatsangehörige zogen im Jahr 2009 in das Nachbarland. Im Jahr zuvor wurden noch 30.000 Fortzüge registriert.

Im europäischen Vergleich zeigt sich, dass Deutschland weiterhin ein Hauptzielland von Migration ist, das jedoch in den letzten Jahren von Spanien als primäres Aufnahmeland abgelöst wurde. Stark zugenommen hat auch die Zuwanderung nach Italien.

Die im Migrationsbericht enthaltenen statistischen Daten beziehen sich vorrangig auf das Berichtsjahr 2009.

Der Migrationsbericht wurde in Referat 222 (Geschäftsstatistik) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von Stefan Rühl in Zusammenarbeit mit Dr. Harald Lederer, Paul Brucker und Afra Gieloff erstellt.

1

Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

1.1 Definitionen und Datenquellen

Von Migration spricht man, wenn eine Person ihren Lebensmittelpunkt räumlich verlegt. Von internationaler Migration spricht man dann, wenn dies über Staatsgrenzen hinweg geschieht. Die internationale Migration von und nach Deutschland beinhaltet die Zu- und Fortzüge über die Grenzen des Landes (Außenwanderung). Im Folgenden wird nur die Außenwanderung betrachtet; auf die Binnenmigration innerhalb Deutschlands wird dagegen nicht eingegangen.

Zwischen 1997 und 2002 wurden jährlich insgesamt rund 850.000 Zuwanderungen nach Deutschland registriert. Im Jahr 2003 sank die Zahl der Zuzüge auf unter 800.000. Im Jahr 2009 waren es etwa 721.000 Zuzüge, ein Anstieg um sechs Prozent im Vergleich zum Vorjahr, in dem knapp 682.000 Zuzüge registriert wurden. Die Zahl der Fortzüge blieb dagegen konstanter – sie schwankte zwischen 1997 und 2009 zwischen 600.000 und 750.000. In den Jahren 2008 und 2009 waren mit jeweils über 730.000 Fortzügen jedoch mehr Fortzüge als in den Jahren zuvor (2007: 637.000 Fortzüge) festzustellen. Dieser Anstieg der Fortzüge kann zum Teil auf in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführte Bereinigungen des Melderegisters aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer zurückzuführen sein, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben (vgl. dazu auch Kapitel 1.2).

Grundlage der Wanderungszahlen ist die seit 1950 bestehende amtliche Zu- und Fortzugsstatistik. Bei einem Wohnungswechsel über die Grenzen Deutschlands hinweg besteht nach den Meldegesetzen des Bundes und der Länder die Pflicht, sich bei der zuständigen kommunalen Meldebehörde an- bzw. abzumelden.¹ Von dieser Pflicht grundsätzlich befreit sind Mitglieder ausländischer Stationierungstreitkräfte und der diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen. Bei der An- und Abmeldung werden u. a. die folgenden personenbezogenen Merkmale erfragt: Ziel- oder Herkunftsort (alte und neue Wohngemeinde), Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und rechtliche Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (§ 4 des Bevölkerungsstatistik-

1 § 15 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes ermöglicht den Bundesländern, durch Landesrecht Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht u. a. für Ausländer, die sonst im Ausland wohnen und in Deutschland nicht gemeldet sind, bei vorübergehendem Aufenthalt bis zu zwei Monaten zuzulassen. Diese Frist haben Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen ausgeschöpft, wobei sich Bayern auf ausländische Saisonarbeiter und Nordrhein-Westfalen auf ausländische „Besucher“ beschränkt. Berlin beschränkt die Regelung auf touristische oder sonstige private Gründe bei Aufenthalt in Berlin gemeldeter Eltern, Kindern oder Geschwistern und deren Ehegatten. Baden-Württemberg macht für Aufenthalte bis zu einem Monat eine Ausnahme von der allgemeinen Meldepflicht.

tikgesetzes – BevStatG²). Mit dem Gesetz zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes vom 18. Juli 2008, das am 1. August 2008 in Kraft getreten ist³, wurden zudem die künftig zu erfassenden Merkmale Geburtsort und Geburtsstaat⁴ sowie bei Zuzug aus dem Ausland das Datum des dem Zuzug vorangegangenen Fortzugs vom Inland ins Ausland hinzugefügt. Personen, die neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen (Mehrstaater), gehen nur als Deutsche in die Statistik ein.

Die Statistischen Landesämter werten die Melde-scheine, die bei einem Wohnungswechsel in den Einwohnermeldeämtern anfallen, aus und melden ihre Ergebnisse an das Statistische Bundesamt, welches die Meldungen zu einer Bundesstatistik aufbereitet. Diese Statistik basiert dementsprechend auf der Zahl der grenzüberschreitenden Umzüge. Personen, die mehrmals pro Jahr zu- oder abwandern, gehen somit mehrmals in die Statistik ein, vorausgesetzt sie melden sich ordnungsgemäß an oder ab. Es handelt sich bei der Wanderungsstatistik Deutschlands also um eine fallbezogene und nicht um eine personenbezogene Statistik. Insofern ist die Zahl der Wanderungsfälle stets etwas größer als die Zahl der in dem Jahr tatsächlich gewanderten Personen.

Auf der anderen Seite gehen diejenigen, die eine Meldung unterlassen, nicht in die Zu- und Fortzugsstatistik ein. So melden sich nicht alle Abwanderer, die aus Deutschland fortziehen, ab. Die Ab- und Rückwanderungszahlen von Ausländern aus Deutschland werden daher von der amtlichen Fortzugsstatistik stets unterschätzt. Gleichzeitig muss jedoch auch festgestellt werden, dass die Zuzugsstatistik eine unbestimmte Anzahl von Personen, die sich ihrer Meldepflicht entziehen oder sich unerlaubt in Deutschland aufhalten, nicht enthält und somit zu niedrige Zahlen widerspiegelt.

Nach einer Empfehlung der Vereinten Nationen sollte von (Langzeit-)Zuwanderung dann gesprochen werden, sobald eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bzw. voraussichtlich für mindestens ein Jahr ins Zielland verlegt. Dieser Zeitraum fand auch Eingang in die am 14. März 2007 vom Europäischen Parlament gebilligte und am 12. Juni 2007 vom Rat verabschiedete EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz. Danach wird jemand als Migrant definiert, der seinen üblichen Aufenthalt für mindestens zwölf Monate bzw. für voraussichtlich mindestens zwölf Monate in das Zielland verlagert.

Da das entscheidende Kriterium der Wanderungsstatistik Deutschlands die An- oder Abmeldung darstellt, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt dauert, handelt es sich nicht um eine „klassische Migrationsstatistik“, die das Merkmal der Dauer berücksichtigt. In Deutschland ist nicht der Aufenthaltstitel, sondern der Bezug einer Wohnung für den Eingang in die Zu- und Fortzugsstatistik ausschlaggebend. Der Begriff des Zuwanderers (im Sinne des Zugezogenen) impliziert in Deutschland also nicht einen dauerhaften oder längeren Aufenthalt. Oft steht nicht von vornherein fest, ob ein Zuwanderer auf Dauer oder temporär im Land bleibt; dies lässt sich häufig nur im Nachhinein feststellen. Aus einem ursprünglich kurzzeitig geplanten Aufenthalt kann eine dauerhafte Niederlassung im Zielland werden. Asylbewerber wiederum werden grundsätzlich als Zuwanderer betrachtet, auch wenn ihr Aufenthalt teilweise nur von vorübergehender Dauer ist. Lediglich bei den temporären Aufenthalten aus Beschäftigungsgründen, also bei Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmern, und zum Teil bei Aufenthalten aus Gründen der Ausbildung (z. B. Sprachkurs), ist die Befristung des Aufenthalts von Anfang an rechtlich vorgegeben.

Die Wanderungsstatistik enthält zudem keine Informationen darüber, um welche Form der Migration es sich bei einem Zuzug bzw. Fortzug handelt. Ein Zuwanderer aus der Russischen Föderation kann beispielsweise als Spätaussiedler, Asylbewerber,

2 Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.

3 Vgl. BGBl. I 2008 S. 1290.

4 Vgl. hierzu Mundil/Großbecker 2010.

Student oder auch im Rahmen des Familiennachzugs eingereist sein, ohne dass dies aus der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes ersichtlich wird.

Die Probleme bei einer Nutzung der Wanderungsstatistik zur Darstellung der Migration in Deutschland liegen aber nicht nur darin, die einzelnen Zuwanderergruppen nicht identifizieren zu können. Es ist zudem nicht klar, in welchem quantitativen Ausmaß und mit welcher Aufenthaltsdauer bestimmte Gruppen in die Statistik eingehen.⁵ Asylbewerber gehen grundsätzlich in die amtliche Wanderungsstatistik ein, auch wenn ihr Aufenthalt möglicherweise nur von kurzer Dauer ist. Auch kurzfristige Aufenthalte wie die bis zu maximal vier bzw. seit Anfang 2009 maximal sechs Monate dauernden Aufenthalte von Saisonarbeitnehmern sind enthalten, sofern sich die Personen mit einer Wohnung in Deutschland anmelden. Allerdings sind die Anmeldefristen bei kurzfristigen Aufenthalten in den einzelnen Bundesländern nicht einheitlich geregelt, so dass insbesondere Saisonarbeitnehmer je nach Bundesland in unterschiedlichem Umfang erfasst werden. Auf die Frage, inwieweit die Saisonarbeitnehmer in die Wanderungsstatistik eingehen, wird in Kapitel 2.5.1.2 eingegangen.

Zusätzlich zur Wanderungsstatistik kann auch das Ausländerzentralregister (AZR) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens herangezogen werden.⁶ Seit Anfang 2006 ermögli-

cht das AZR durch die Aufnahme neuer Speicher Sachverhalte (Erfassungskriterien) eine differenziertere Darstellung des Migrationsgeschehens. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz⁷. Zudem lassen sich dadurch genauere Aussagen über das Migrationsgeschehen treffen, z. B. zur voraussichtlichen Dauer der Zuwanderung verschiedener Personengruppen.

Da das AZR eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken⁸ und der Dauer des Aufenthalts zulässt, ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung. So handelt es sich bei fast allen Formen der Arbeitsmigration um temporäre und nicht um dauerhafte Zuwanderung, da die Dauer der Aufenthaltserlaubnisse an die Befristung des Arbeitsverhältnisses gekoppelt ist.

Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR auch aus diesem Grund niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland anhand der amtlichen Wanderungsstatistik gegeben. In den weiteren Unterkapiteln wird dann eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach verschiedenen Kriterien (Herkunfts- und Zielland, Staatsangehörigkeit, Bundesländer, Alter, Geschlecht, Aufenthaltszweck) vorgenommen. Grundlage hierzu sind die Daten des Statistischen Bundesamtes sowie das Ausländerzentralregister (AZR).

5 Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren große Anstrengungen unternommen, die Datenlage zum Bereich Migration und Integration zu verbessern, z. B. durch die Speicherung der Aufenthaltszwecke im AZR (siehe unten) oder die Erfassung des Migrationshintergrunds im Mikrozensus (siehe Kapitel 6.2). Gleichwohl sind z. B. Abbildungen von Wanderungsbewegungen oder Integrationsverläufen weiterhin nur bedingt möglich. Eine Ausweitung der empirischen Sozialforschung im Bereich von Migration und Integration könnte hier zum Abbau von noch vorhandenen Wissensdefiziten beitragen (vgl. Lederer 2004: 102ff).

6 Durch das Zuwanderungsgesetz wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Registerführung für das AZR übertragen. Bis dahin war das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln die zentrale Behörde, bei der das AZR geführt wurde. Das BVA bleibt weiterhin zentraler Dienstleister für das operative Geschäft. Es verarbeitet und nutzt die Daten jedoch im Auftrag und nach Weisung des BAMF (§ 1 Abs. 1 AZRG – Gesetz über das Ausländerzentralregister).

7 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

8 Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen möglich.

1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Im Zeitraum von 1991 bis 2009 wurden etwa 17,2 Millionen Zuzüge vom Ausland nach Deutschland registriert. Diese hohen Zuzugszahlen resultieren vor allem aus dem – bis Mitte der 1990er Jahre – erhöhten Zuzug von (Spät-)Aussiedlern, der bis 1992 gestiegenen Zahl von Asylsuchenden, die seitdem jedoch auf ein niedrigeres Niveau gesunken ist, den seit 1991/92 aus dem ehemaligen Jugoslawien geflohenen Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, von denen die meisten bereits wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind, sowie aus der gestiegenen, aber zeitlich begrenzten Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten, insbesondere von Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmern (die aber nur teilweise in die Wanderungsstatistik eingingen – siehe auch Kapitel 2.5.1.2). Im gleichen Zeitraum waren 13,1 Millionen Fortzüge aus dem Bundesgebiet ins Ausland zu verzeichnen. Damit ergab sich im betrachteten Zeitraum ein Wanderungsüberschuss von etwa 4,1 Millionen. Während für das Migrationsgeschehen der 1990er Jahre in Deutschland die Öffnung des „Eisernen Vorhangs“, die eine erleichterte Ausreise aus den osteuropäischen Staaten ermöglichte sowie die Bürgerkriegssi-

tuation in Jugoslawien bestimmend waren, hat sich zu Beginn des 21. Jahrhunderts das Migrationsgeschehen auf einem niedrigeren Niveau stabilisiert.⁹

Im Jahr 2009 wurden 721.014 Zuzüge verzeichnet, darunter 606.314 Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen (vgl. Tabelle 1-1). Damit ist die Zahl der gesamten Zuzüge um 5,7% gegenüber 2008 (682.146 Zuzüge) angestiegen. Dagegen ist die Zahl der Fortzüge im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr leicht um 0,6% gesunken. Im Jahr 2009 wurden 733.796 Fortzüge registriert, darunter 578.808 Fortzüge von Ausländern. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister in den Jahren 2008 und 2009 vorgenommen wurden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben. Da der Umfang dieser Bereinigungen aus den Meldungen der Meldebehörden statistisch nicht ermittelt werden kann, bleiben der tatsächliche Umfang der Fortzüge

⁹ Zum Wanderungsgeschehen seit 1950 vgl. Tabelle 1-6 im Anhang.

Abbildung 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2009

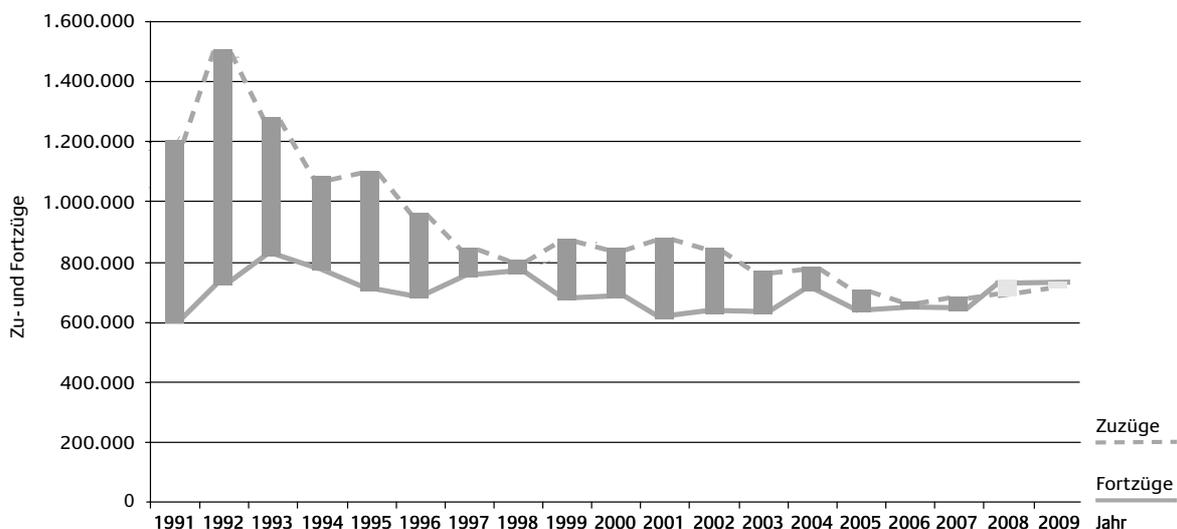


Tabelle 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2009

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs-/ bzw. Fortzugsüberschuss)	
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer
1991	1.198.978	925.345	77,2	596.455	497.540	83,4	+602.523	+427.805
1992	1.502.198	1.211.348	80,6	720.127	614.956	85,4	+782.071	+596.392
1993	1.277.408	989.847	77,5	815.312	710.659	87,2	+462.096	+279.188
1994	1.082.553	777.516	71,8	767.555	629.275	82,0	+314.998	+148.241
1995	1.096.048	792.701	72,3	698.113	567.441	81,3	+397.935	+225.260
1996	959.691	707.954	73,8	677.494	559.064	82,5	+282.197	+148.890
1997	840.633	615.298	73,2	746.969	637.066	85,3	+93.664	-21.768
1998	802.456	605.500	75,5	755.358	638.955	84,6	+47.098	-33.455
1999	874.023	673.873	77,1	672.048	555.638	82,7	+201.975	+118.235
2000	841.158	649.249	77,2	674.038	562.794	83,5	+167.120	+86.455
2001	879.217	685.259	77,9	606.494	496.987	81,9	+272.723	+188.272
2002	842.543	658.341	78,1	623.255	505.572	81,1	+219.288	+152.769
2003	768.975	601.759	78,3	626.330	499.063	79,7	+142.645	+102.696
2004 ¹	780.175	602.182	77,2	697.632	546.965	78,4	+82.543	+55.217
2005	707.352	579.301	81,9	628.399	483.584	77,0	+78.953	+95.717
2006	661.855	558.467	84,4	639.064	483.774	75,7	+22.791	+74.693
2007	680.766	574.752	84,4	636.854	475.749	74,7	+43.912	+99.003
2008	682.146	573.815	84,1	737.889	563.130	76,3	-55.743	+10.685
2009	721.014	606.314	84,1	733.796	578.808	78,9	-12.782	+27.506

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Zahlen für 2004 überhöht, da Hessen zu hohe Wanderungszahlen von Deutschen gemeldet hat.

in den Jahren 2008 und 2009 sowie die Entwicklung gegenüber den Vorjahren unklar.¹⁰

Nachdem im Jahr 2008 erstmals seit 1984¹¹ wieder mit -55.743 ein negativer Gesamtwanderungssaldo (Deutsche und Ausländer) registriert wurde, hat sich der Wanderungsverlust im Jahr 2009 auf -12.782 verringert. Der Wanderungssaldo 2009 setzt sich zusammen

¹⁰ Vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 185 des Statistischen Bundesamtes vom 26. Mai 2010.

¹¹ Im Jahr 1984 wurde ein negativer Wanderungssaldo von -194.445 verzeichnet.

aus einem Wanderungsverlust deutscher Personen von -40.288 und einem – trotz der Bereinigung der Melderegister – Wanderungsüberschuss von +27.506 bei Ausländern. Im Vergleich zum Vorjahr (+10.685 Zuzüge) ist der positive Wanderungssaldo bei ausländischen Staatsangehörigen wieder angestiegen. Dagegen ist bei Deutschen bereits seit dem Jahr 2005 (auch unter Berücksichtigung der Spätaussiedler) ein Wanderungsverlust zu verzeichnen, der jedoch deutlich geringer ausfiel als im Vorjahr (2008: -66.428). Aufgrund der o. g. Bereinigungen aus den Meldungen der Melderegister bleibt die tatsächliche Höhe des Wanderungssaldos jedoch unklar.

Der Anteil ausländischer Staatsangehöriger am Zuwanderungsgeschehen betrug im Jahr 2009 84,1% (vgl. Tabelle 1-1). Der Anteil Deutscher an der Zuwanderung lag dementsprechend bei 15,9%. Insgesamt ist der Ausländeranteil an der Zuwanderung seit Mitte der 1990er Jahre deutlich angestiegen. Grund hierfür ist der anhaltende, in den Jahren seit 2006 deutlich ausgefallene Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen. Personen, die im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs in Deutschland Aufnahme finden, gehen zum Großteil als Deutsche in die Zuzugsstatistik ein (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.3). Des weiteren handelt es sich bei der Zuwanderung von Deutschen um aus dem Ausland rückwandernde deutsche Staatsangehörige (vgl. dazu Kapitel 2.9). Insgesamt wurden im Zeitraum von 1991 bis 2009 mehr als 3,8 Millionen Zuzüge von Deutschen registriert, darunter – insbesondere in der ersten Hälfte der neunziger Jahre – viele (Spät-)Aussiedler. Im selben Zeitraum verließen jedoch auch etwa 2,4 Millionen deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet für längere Zeit oder für immer. Dabei wurden seit 1992 jährlich mehr als 100.000 Fortzüge von Deutschen verzeichnet. 2009 waren es fast 155.000 Fortzüge. Insgesamt stieg die Zahl der Fortzüge von Deutschen in den letzten Jahren an und erreichte 2008 die höchste registrierte Zahl an Fortzügen seit Beginn der 1950er Jahre.¹² Damit erhöhte sich auch der Anteil deutscher Staatsangehöriger an der Abwanderung (vgl. dazu Kapitel 3.2). Dieser Anteil betrug im Jahr 2008 23,7%, nachdem er bis zum Jahr 2002 jährlich bei unter 20% lag. 2009 sank die Zahl der Fortzüge von Deutschen um 11,3% im Vergleich zum Vorjahr. Dies entsprach einem Anteil von 21,1% an allen Fortzügen des Jahres 2009.

1.3 Herkunfts- und Zielländer

Der Großteil des Migrationsgeschehens in Deutschland ist seit Jahren durch Zuwanderung aus anderen europäischen bzw. Abwanderung in andere europä-

¹² Da jedoch die Größenordnung der vorgenommenen Bereinigung (Abmeldungen von Amts wegen) nicht ermittelt werden kann, bleibt der tatsächliche Umfang der Fortzüge in den Jahren 2008 und 2009 unklar. Man kann jedoch davon ausgehen, dass der Trend der Abwanderung von Deutschen auch in diesen beiden Jahren anhält.

ische Staaten gekennzeichnet. Auch im Jahr 2009 stammten fast drei Viertel aller zugezogenen Personen (71,6%) aus Europa.¹³ Aus den alten Staaten der Europäischen Union (EU-14) kamen 20,4% und aus den zwölf neuen EU-Staaten (EU-12)¹⁴ 36,4%.¹⁵ Damit liegt der Anteil der Zuzüge aus den EU-Staaten bei 56,8% aller Zuzüge (zur EU-Binnenmigration vgl. Kapitel 2.2).

14,8% aller zugezogenen Personen kam aus dem übrigen Europa. Weitere 14,5% der Zugezogenen des Jahres 2009 zogen aus einem asiatischen Staat zu. Damit hat sich deren Anteil gegenüber den Vorjahren weiter erhöht (2008: 13,5%). Nur 3,8% zogen aus Ländern Afrikas nach Deutschland (2008: 3,7%), weitere 8,9% aus Amerika, Australien und Ozeanien (2008: 9,1%). Auch unter den Fortgezogenen aus Deutschland war Europa die Hauptzielregion: fast drei Viertel zogen aus Deutschland in ein anderes europäisches Land (73,8%). Ein knappes Viertel (23,3%) reiste in einen der alten und 31,9% in einen der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-10: 23,2%; EU-2: 8,7%). 18,5% der Abwanderer zogen in einen europäischen Nicht-EU-Staat (vgl. Abbildung 1-2). Der Anteil der Fortzüge nach Asien betrug 11,8%, derjenige nach Amerika, Australien und Ozeanien 9,8%. Nach Afrika wanderten lediglich 3,3%.

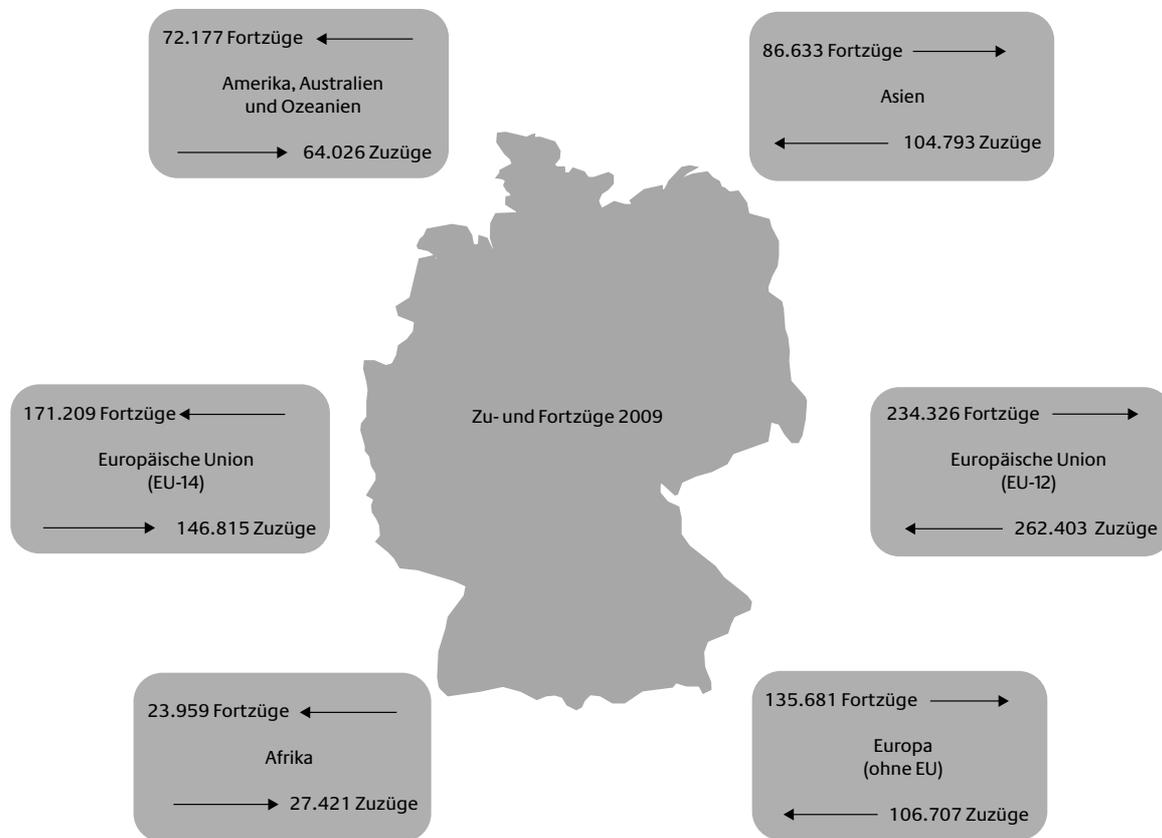
Nachdem der Migrationssaldo mit den alten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-14) im Jahr

¹³ Europäische Union und europäische Drittstaaten inklusive der Türkei und der Russischen Föderation. Beide werden in den amtlichen Statistiken als Ganzes zu Europa gezählt.

¹⁴ Hier und im Folgenden wird der Begriff EU-14 – und nicht wie üblich die Bezeichnung EU-15 – verwendet, da das Migrationsgeschehen aus der Sicht Deutschlands dargestellt wird. Dementsprechend handelt es sich bei Zu- bzw. Fortzügen aus den bzw. in die Staaten der EU-14 um Zu- bzw. Fortzüge aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Bei den EU-12-Staaten handelt es sich zum einen um die zehn zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie um die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien. Die letzteren beiden Staaten werden häufig auch als EU-2-Staaten bezeichnet.

¹⁵ Anteil der EU-10-Staaten: 24,6% (2008: 26,6%); Anteil der EU-2-Staaten: 11,8% (2008: 10,5%).

Abbildung 1-2: Zu- und Fortzüge nach und aus Deutschland im Jahr 2009 (Ausländer und Deutsche)



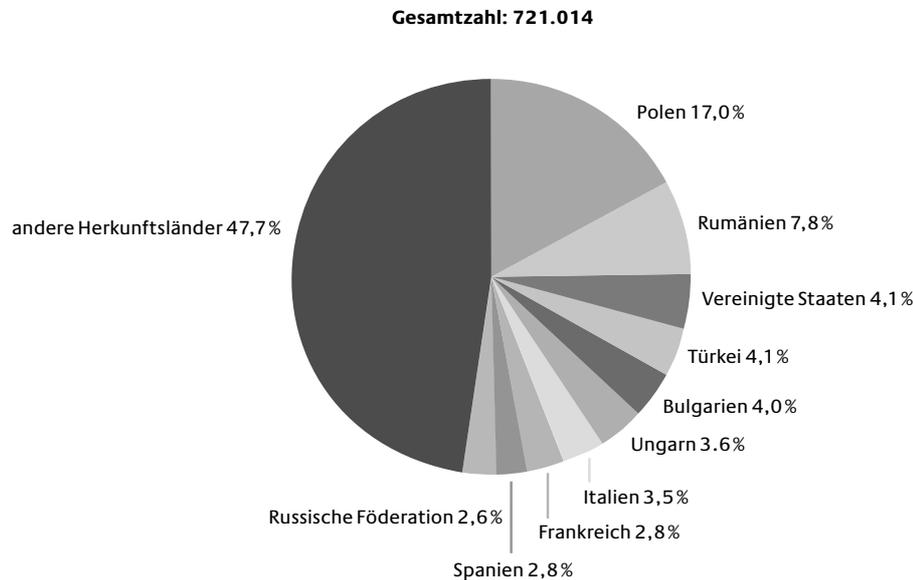
Quelle: Statistisches Bundesamt

2001 eher ausgeglichen war, – die Zahl der Zuzüge entsprach in etwa der Zahl der Fortzüge, – fiel er in den Folgejahren negativ aus. Im Jahr 2009 betrug er -24.394 und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr wieder verringert (2008: -32.981). Dagegen wurden aus den neuen EU-Staaten mehr Zu- als Fortzüge registriert, so dass sich hier auch im Jahr 2009 ein Wanderungsüberschuss von +28.077 ergab (EU-10: +6.850; EU-2: +21.227). Damit hat sich der Wanderungsüberschuss im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht erhöht (2008: +18.166). Gegenüber den europäischen Nicht-EU-Staaten wurde ein negativer Wanderungssaldo registriert (-28.974). Auch gegenüber Amerika wurde ein Wanderungsverlust verzeichnet (-8.151). Dagegen war gegenüber Asien auch im Jahr 2009 mit +18.160 ein positiver Wanderungssaldo zu verzeichnen. Insgesamt hat sich der Wanderungsüberschuss aus Asien in den letzten

Jahren jedoch deutlich verringert, stieg jedoch gegenüber dem Vorjahr wieder an (2008: +7.910). Im Jahr 2001 lag er noch bei +119.997. Auch gegenüber Afrika wurde ein positiver Saldo registriert (+3.462).

Einen detaillierten Überblick über die Herkunfts- bzw. Zielstruktur der Zu- bzw. Fortzüge vermitteln die Abbildungen 1-3 bis 1-7 sowie die Tabellen 1-6 und 1-7 im Anhang.

Polen war auch im Jahr 2009 – wie bereits seit Mitte der 1990er Jahre – das Hauptherkunftsland mit 122.797 Zuzügen. Davon waren etwa zwei Drittel Zuzüge von Männern (vgl. Tabelle 1-9 im Anhang und Kapitel 1.7). Die Zuzüge aus Polen entsprachen einem Anteil von 17,1% an allen Zuzügen (2008: 19,2%, 2007: 22,6%) (vgl. Abbildung 1-3 und Tabelle 1-7 im Anhang). Im Vergleich zum Vorjahr, in dem

Abbildung 1-3: Zuzüge im Jahr 2009 nach den häufigsten Herkunftsländern

Quelle: Statistisches Bundesamt

131.308 Zuzüge aus Polen registriert wurden, war damit ein Rückgang um 6,5% zu verzeichnen. Nachdem seit dem EU-Beitritt bis 2006 ein deutlicher Anstieg der Zuzugszahlen aus Polen festzustellen war, ist seitdem ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen. Zahlreiche Polen kamen zur temporären Arbeitsaufnahme als Werkvertrags- oder Saisonarbeitnehmer, die jedoch mehrheitlich nicht in der Wanderungstatistik erfasst wurden (siehe auch Kapitel 2.5.1).

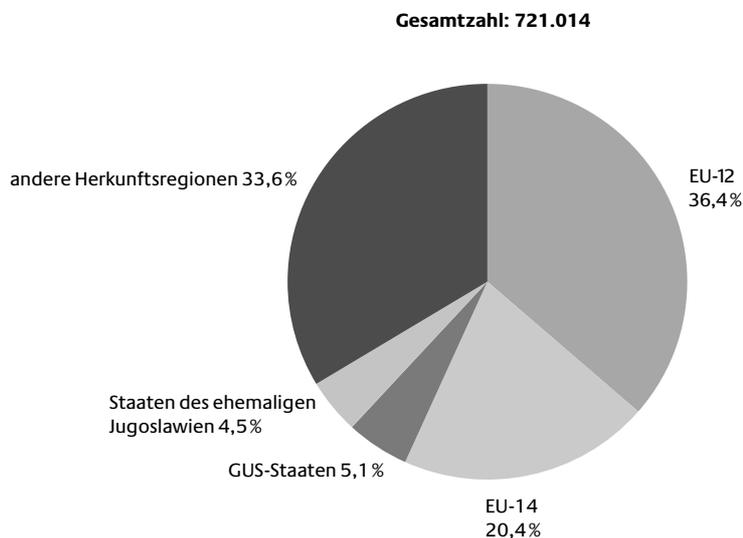
Aus Rumänien, dem mit einem Anteil von 7,8% an den Zuzügen im Jahr 2009 quantitativ zweitwichtigsten Herkunftsländ (2008: 7,0%), wurden 56.427 Zuzüge nach Deutschland registriert. Damit wurde auch im dritten Jahr nach dem Beitritt zur EU ein weiterer Anstieg der Zuzüge aus Rumänien verzeichnet (+18,4% im Vergleich zum Vorjahr). Im Jahr vor dem EU-Beitritt wurden 23.844 Zuzüge aus Rumänien registriert. Das drittstärkste Herkunftsländ bilden die Vereinigten Staaten mit 29.882 registrierten Zuzügen und einem Anteil von 4,1% (2008: 4,3%),¹⁶ vor der Türkei mit einem Anteil von

ebenfalls 4,1% (2008: 4,2%). Aus der Türkei wurden 29.544 Zuzüge nach Deutschland registriert. Dies entspricht einem leichten Wiederanstieg um 2,8% im Vergleich zum Vorjahr, nachdem im Jahr 2008 die niedrigste Zahl an Zuzügen aus der Türkei seit 1983 verzeichnet wurde. Das Migrationsgeschehen aus der Türkei ist insbesondere durch Zuwanderung im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs (siehe Kapitel 2.7) und von Asylantragstellern (siehe Kapitel 2.6.2), zunehmend jedoch auch durch den Zuzug von Fachkräften (siehe Kapitel 2.5.1.3), gekennzeichnet.

Die weiteren Hauptherkunftsländ im Jahr 2009 waren Bulgarien (4,0%), Ungarn (3,6%) und Italien (3,5%). Dabei ist die Zahl der Zuzüge aus Bulgarien – ebenso wie im Falle Rumäniens – auch drei Jahre nach dem EU-Beitritt weiter auf 28.890 Zuzüge angestiegen (+21,2% gegenüber 2008). Von 2006 auf 2007 war jedoch mit einem Anstieg der Zuzüge um 170,0% von 7.655 im Jahr 2006 auf 20.702 Zuzüge im Jahr 2007 eine deutlich stärkere Zunahme zu verzeichnen. Die Zahl der Zuzüge aus Italien blieb dagegen in den letzten Jahren relativ konstant, ebenso wie die Zuzugszahlen aus Frankreich mit einem Anteil von 2,8% im Jahr 2009. Dagegen ist die Zahl der Zuzüge

¹⁶ Etwas mehr als ein Drittel (37,4%) der Zuziehenden aus den USA waren deutsche Staatsangehörige.

Abbildung 1-4: Zuzüge im Jahr 2009 nach ausgewählten Herkunftsregionen



Quelle: Statistisches Bundesamt

aus der Russischen Föderation seit Jahren rückläufig (Anteil 2009: 2,6%). Dies liegt insbesondere am Rückgang der Spätaussiedlerzahlen, die auch im Jahr 2009 weiter gesunken sind. Insgesamt waren 2009 nur noch etwa 20% der Zugezogenen aus der Russischen Föderation Deutsche. Dieser Anteil ist in den letzten Jahren deutlich gesunken. Im Jahr 2000 lag er noch bei etwa 56% (siehe dazu auch Kapitel 2.3).¹⁷

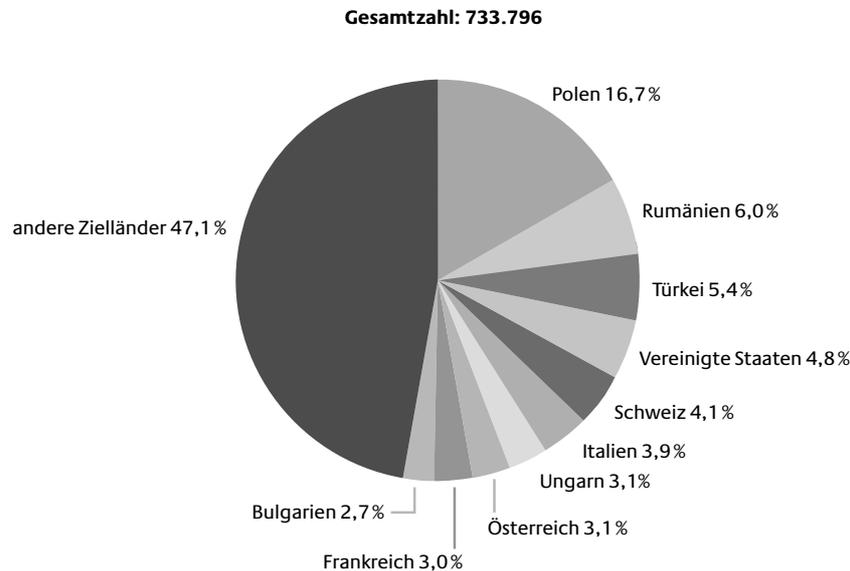
Eine Differenzierung der Zuzüge nach Herkunftsregionen zeigt, dass die meisten Zuzüge nach Deutschland im Jahr 2009 mit 36,4% bzw. 262.403 Zuzügen aus dem Gebiet der neuen EU-Staaten (EU-12) zu verzeichnen waren (vgl. Abbildung 1-4). Aus den alten EU-Staaten (EU-14) wurden 146.815 Zuzüge registriert (20,4% aller Zuzüge). Der Anteil der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten), der im Jahr 2005 noch 11,6% (82.098 Zuzüge) betrug, sank in den Folgejahren und betrug im Jahr 2009 5,1% (36.794 Zuzüge). Hauptursa-

che hierfür ist der starke Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen seit 2005 (vgl. Kapitel 2.3.5). Aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien) wurden 32.489 Zuzüge registriert. Dies entspricht einem Anteil von 4,5% an allen Zuzügen. Dabei ist die absolute Zahl der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien im Vergleich zum Vorjahr (2008: 29.907 Zuzüge) wieder angestiegen.

Auch im Jahr 2009 war Polen Hauptzielland mit 122.629 registrierten Fortzügen aus Deutschland (2008: 132.438). Dies entsprach einem Anteil von 16,7% an allen Fortzügen des Jahres 2009 (vgl. Abbildung 1-5 und Tabelle 1-8 im Anhang). 69,4% der Fortzüge nach Polen waren Fortzüge von Männern (vgl. Tabelle 1-9 im Anhang). Die Zahl der Fortzüge ist im Vergleich zum Vorjahr um 7,4% gesunken. 6,0% der Fortzüge entfielen auf Rumänien. Seit dem EU-Beitritt ist nicht nur die Zahl der Zuzüge aus Rumänien, sondern auch die Zahl der Fortzüge dorthin deutlich angestiegen. Auch im Falle Bulgariens konnte ein starker Anstieg des Wanderungsvolumens festgestellt werden.

5,4% der Fortzüge im Jahr 2009 entfielen auf die Türkei und 4,8% auf die Vereinigten Staaten. Der Anteil der

¹⁷ Der deutliche Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen hat auch bei den Zuzügen aus Kasachstan zu einem weiteren Absinken von 3.313 Zuzügen im Jahr 2008 auf 3.105 Zuzüge im Jahr 2009 geführt. 2005 wurden noch 15.384 Zuzüge aus Kasachstan registriert (vgl. Tabelle 1-7 im Anhang). Der Anteil der Deutschen an den Zuzügen aus Kasachstan lag im Jahr 2009 bei 42% (2008: 43%).

Abbildung 1-5: Fortzüge im Jahr 2009 nach den häufigsten Zielländern

Quelle: Statistisches Bundesamt

Fortzüge in die Schweiz betrug 4,1%. Dabei war der Großteil der in die Schweiz abgewanderten Personen Deutsche (80,9% der 30.441 registrierten Fortzüge in die Schweiz im Jahr 2009). Allerdings wurden im Jahr 2009 16,3% weniger Fortzüge in die Schweiz registriert als im Jahr zuvor. Auch bei den in die USA Fortgezogenen stellten deutsche Staatsangehörige mit 37,9% einen relativ hohen Anteil (vgl. dazu auch Kapitel 3.2). Dagegen war die Russische Föderation, aus der zu einem großen Teil Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen nach Deutschland zuzogen, nicht unter den häufigsten Zielländern zu finden: Nur wenige der Spätaussiedler und ihrer Angehörigen kehren in ihre Herkunftsgebiete zurück.

Eine Betrachtung der Fortzüge nach Zielregionen zeigt, dass die neuen EU-Staaten (EU-12) mit 234.326 Fortzügen bzw. 31,9% an der Gesamtabwanderung Hauptzielgebiet im Jahr 2009 waren (vgl. Abbildung 1-6). Die Zahl der Fortzüge in die neuen EU-Staaten belief sich damit in etwa auf dem Niveau des Vorjahres (2008: 234.484 Fortzüge). 171.209 Fortzüge aus Deutschland erfolgten in einen der alten EU-Staaten (EU-14). Dies entsprach einem Anteil von 23,3% an allen Fortzügen. Damit war der Anteil der Fortzüge in die neuen EU-Staaten im Jahr 2009 – wie in den beiden Vorjahren – höher als der in die alten

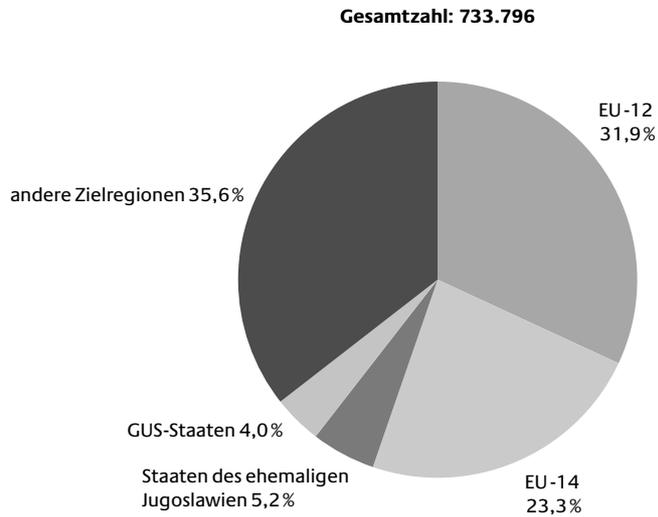
EU-Staaten. 5,2% der Fortzüge im Jahr 2009 betrafen einen Nachfolgestaat des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien) (38.224 Fortzüge), 4,0% einen der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten) (29.146 Fortzüge).

Im Jahr 2009 war gegenüber Polen ein nahezu ausgeglichener Wanderungssaldo zu verzeichnen (+168), nachdem im Vorjahr mit -1.130 erstmalig seit 1993 ein leichter Wanderungsverlust festzustellen war (vgl. Abbildung 1-7). Ein weiterhin deutlicher Wanderungsüberschuss war 2009 im Fall von Rumänien (+12.277) und Bulgarien (+8.950) zu registrieren. Seit dem EU-Beitritt ist der Wanderungsgewinn gegenüber diesen beiden Staaten stark angestiegen.¹⁸

Mehr Zu- als Fortzüge wurden 2009 auch gegenüber dem Irak (+8.297), dem Kosovo (+3.868), der Russischen Föderation (+3.160), Ungarn (+2.958), Afghanistan (+2.909) und Lettland (+2.628) registriert. Der Wanderungsüberschuss im Falle des Irak und Afghanistans ist auf den Wiederanstieg der

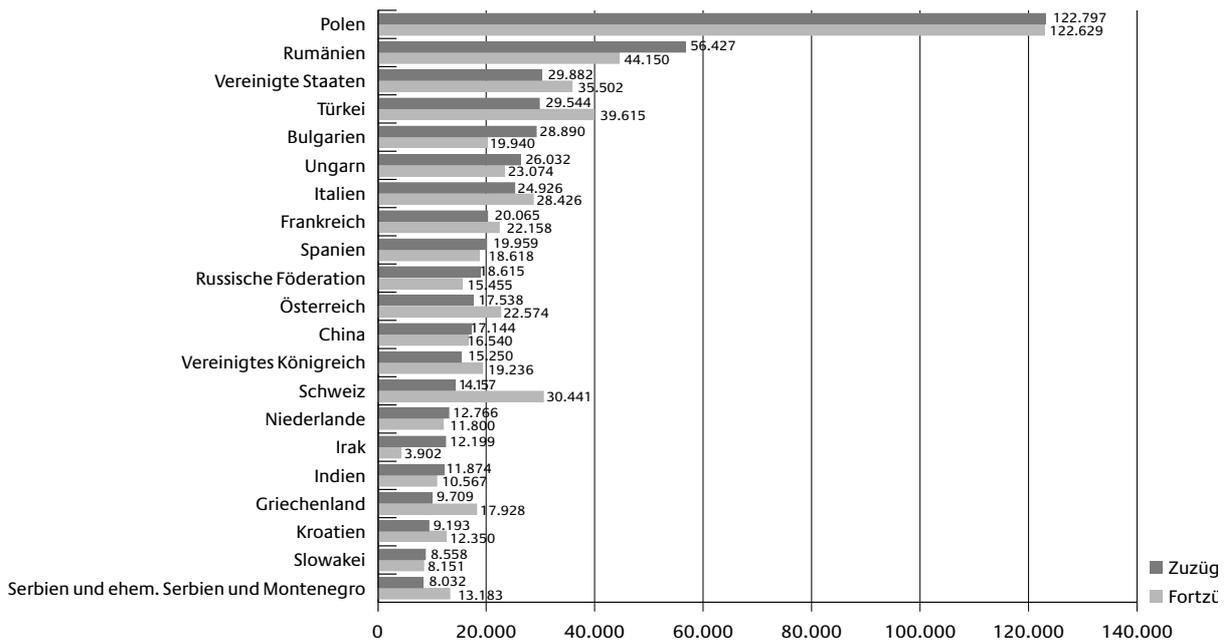
¹⁸ Im Jahr 2006, dem Jahr vor dem Beitritt, wurde für Rumänien ein Wanderungssaldo von +2.989 und für Bulgarien von +503 registriert.

Abbildung 1-6: Fortzüge im Jahr 2009 nach ausgewählten Zielregionen



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-7: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2009



Quelle: Statistisches Bundesamt

Asylbewerberzahlen aus diesen beiden Staaten zurückzuführen. Die Zuwanderung aus dem Kosovo zeichnet sich insbesondere durch den Nachzug von Familienangehörigen aus.

Während das Migrationsgeschehen mit Polen durch zumeist temporäre Arbeitsmigration gekennzeichnet ist, zeichnet sich die Zuwanderung aus der Russischen Föderation durch eher dauerhafte Formen der Migration aus. Ein Großteil der Zuzüge aus der Russischen Föderation entfällt auf Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer mit ihren Familienangehörigen, beides Zuwanderergruppen, die sich weitgehend dauerhaft in Deutschland niederlassen. Die Zuwanderung insbesondere der Spätaussiedler ist jedoch in den letzten Jahren stark zurückgegangen (vgl. Kapitel 2.3). Der Wanderungsüberschuss gegenüber dem Irak ist auf die stark gestiegenen Asylbewerberzahlen (vgl. dazu Kapitel 2.6.2) zurückzuführen, im Falle Indiens hat dagegen ein Anstieg der Zahl der Fachkräfte und ihrer Familienangehörigen zu dem positiven Wanderungssaldo beigetragen (vgl. Kapitel 2.5.1.3 bis 2.5.1.5).

Insbesondere gegenüber der Schweiz (-16.284), der Türkei (-10.071), Griechenland (-8.219), den Vereinigten Staaten (-5.620), Serbien (-5.151), Österreich (-5.036), Italien (-3.500), dem Vereinigten Königreich (-3.486) und Kroatien (-3.157) war im Jahr 2009 ein deutlich negativer Wanderungssaldo festzustellen. Im Falle der Schweiz, Österreichs, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten ist der Wanderungsverlust insbesondere auf die Abwanderung deutscher Staatsangehöriger zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 3.2). Gegenüber der Türkei hat sich der im Jahr 2006 erstmals seit 1985 wieder negativ ausgefallene Wanderungssaldo (2006: -1.780) in den Folgejahren fortgesetzt und vergrößert. Im Jahr 2002 betrug die Nettozuwanderung aus der Türkei noch +21.908.

Während der Wanderungssaldo gegenüber den ehemaligen Anwerbestaaten Italien, Griechenland und Portugal weiterhin negativ ausfällt, konnte gegenüber Spanien erstmalig seit 1973, dem Jahr des Anwerbestopps, wieder ein Wanderungsgewinn verzeichnet werden (+1.341).

1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Im Unterschied zur Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach Herkunfts- und Zielländern in Kapitel 1.3 wird das Wanderungsgeschehen Deutschlands in diesem Kapitel nach der Staatsangehörigkeit der Migranten aufgeschlüsselt. Es ist zu beachten, dass sich die Staatsangehörigkeit eines Migranten nicht notwendigerweise mit dem Herkunfts- oder Zielland der Zu- oder Fortzüge deckt.

Die größte Gruppe der Zugezogenen im Jahr 2009 bildeten Deutsche mit 114.700 Zuzügen (2008: 108.331 Zuzüge) und einem Anteil von 15,9% an allen Zuzügen, nachdem in den Vorjahren Polen jeweils die häufigste Nationalität stellten (vgl. Abbildung 1-8 und Tabelle 1-2). Die Gruppe der Deutschen setzte sich zum einen aus Personen zusammen, die im Rahmen der Spätaussiedleraufnahme eingereist waren¹⁹ (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.3), zum anderen – und mittlerweile weitaus größeren Teil – aus einer beachtlichen Anzahl an deutschen Rückwanderern (siehe Kapitel 2.9). Nicht nur die Anzahl, auch der Anteil der Spätaussiedler an den Zuzügen von Deutschen ist im Jahr 2009 weiter zurückgegangen. Er betrug 2,6%.²⁰ Im Jahr 2005 lag dieser Anteil noch bei 24,0%. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Zuzüge von Deutschen um etwa 6% gestiegen.

Die zweitgrößte Gruppe 2009 waren polnische Staatsangehörige mit 112.027 Zuzügen (2008: 119.867). Dies entspricht einem Anteil von 15,5% an der Gesamtzuwanderung. Allerdings ist die Zahl der Zuzüge polnischer Staatsangehöriger im Vergleich zum Vorjahr weiter gesunken (-7%). Insgesamt liegt die Zahl der Zuzüge polnischer Staatsangehöriger jedoch weiterhin deutlich über den Zuzugszahlen, die vor dem EU-Beitritt Polens im Jahr 2004 registriert wurden (vgl. Tabelle 1-10 im Anhang).

¹⁹ Die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs aufgenommenen Personen erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit erst mit der Bescheinigung über ihren Aufnahmestatus (außer weiteren nicht-deutschen Familienangehörigen nach § 8 Abs. 2 BVFG), gehen jedoch in die Statistik als Deutsche ein (vgl. dazu ausführlicher Kapitel 2.3).

²⁰ Von den 3.360 Personen, die im Jahr 2009 im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland kamen, wurden 2.958 als Deutsche registriert.

7,9% bzw. 57.273 Personen der im Jahr 2009 Zugezogenen besaßen die rumänische Staatsangehörigkeit (2008: 48.225). Damit stieg die Zahl der Zuzüge rumänischer Staatsangehöriger auch im dritten Jahr nach dem EU-Beitritt weiter an (+18,8% im Vergleich zum Vorjahr), nachdem bereits von 2006 auf 2007 ein Anstieg um 84,9% zu verzeichnen war. Bulgarische Staatsangehörige stellten mit 29.221 Personen 4,1% an den Zuzügen des Jahres 2009 (2008: 24.093). Dies entspricht einer Zunahme um +21,3% im Vergleich zum Vorjahr. Auch bei bulgarischen Staatsangehörigen war bereits im Jahr des EU-Beitritts ein deutlicher Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. So stieg die Zahl der Zuzüge von Bulgaren im Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr um 170,0% von 7.749 auf 20.919 Zuzüge. Die Zahl der Zuzüge türkischer Staatsangehöriger betrug 27.212 (Anteil: 3,8%) und ist damit gegenüber 2008 (26.653 Zuzüge) wieder leicht angestiegen, nachdem die Zuzugszahlen von türkischen Staatsangehörigen von 2002, in dem sie mit etwa 58.000 Zuzügen noch 6,9% der Zugezogenen stellten, bis 2008 kontinuierlich gesunken war. Weitere 3,5% der Zuwanderer stammten aus Ungarn (25.270 Zuzüge), 3,1% aus Italien.

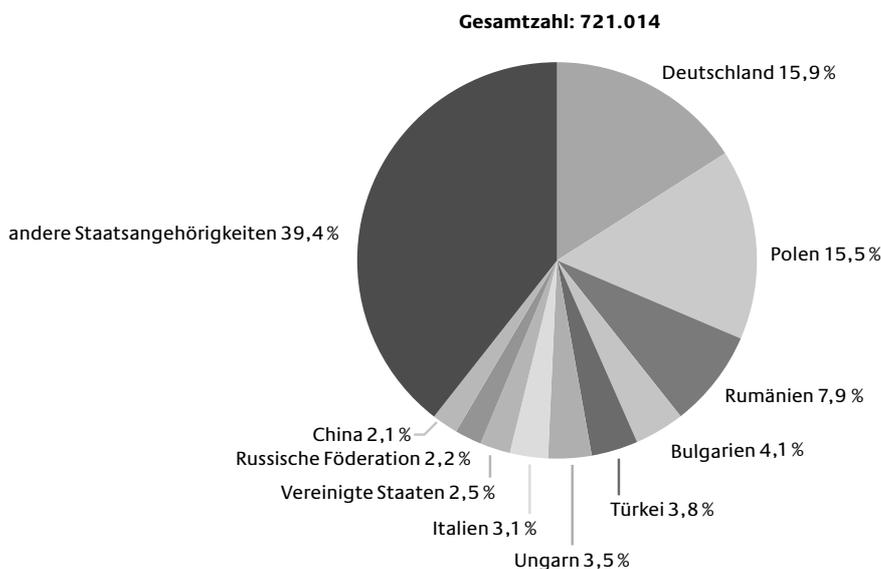
Bei den Fortzügen stellten deutsche Staatsangehörige im Jahr 2009 mit etwas mehr als einem Fünftel

der Gesamtabwanderung die größte Gruppe (21,1% bzw. 154.988 Fortzüge)²¹ vor polnischen Staatsangehörigen (15,2%) (vgl. Abbildung 1-9 und Tabelle 1-2). 6,0% aller Abwandernden besaßen die rumänische Staatsangehörigkeit. Einen Anteil von 4,8% hatten Staatsangehörige aus der Türkei. 3,6% der Fortzüge entfielen auf Staatsangehörige aus Italien.

Ein Vergleich der Zu- und Fortzüge einzelner Staatsangehörigkeiten zeigt, dass im Jahr 2009 ein starker positiver Wanderungssaldo insbesondere bei rumänischen (+12.968), bulgarischen (+9.156) und irakischen (+9.357) Staatsangehörigen zu verzeichnen war (vgl. Abbildung 1-10 und Tabelle 1-2). Eine nennenswerte Nettozuwanderung war auch bei Staatsangehörigen aus Ungarn (+3.145), der Russischen Föderation (+2.385), den Niederlanden (+1.767) und Indien (+1.635) festzustellen. Dagegen war bei polnischen Staatsangehörigen im Jahr 2009 – wie bereits im Vorjahr – ein nahezu ausgeglichener Wanderungssaldo zu verzeichnen (+651), nachdem der Saldo im Jahr 2007 noch +27.079 betrug.

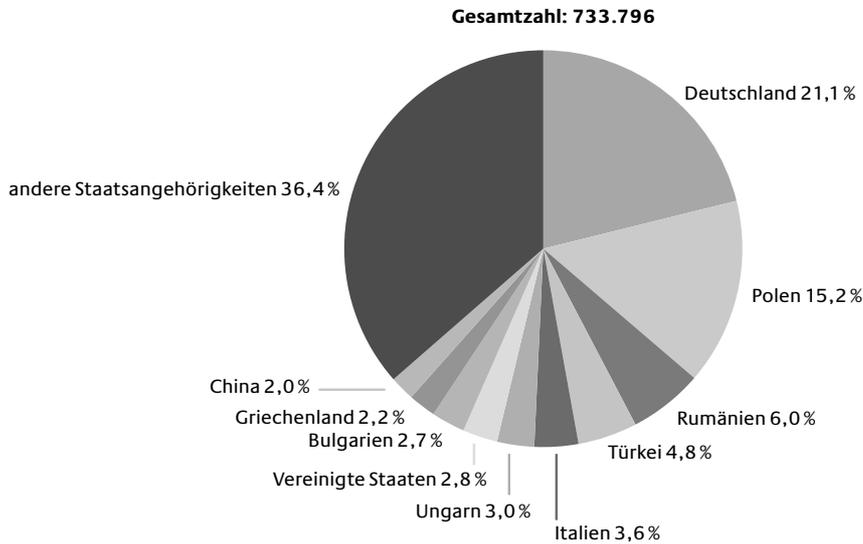
21 Zur Abwanderung von Deutschen vgl. Kapitel 3.2.

Abbildung 1-8: Zuzüge im Jahr 2009 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



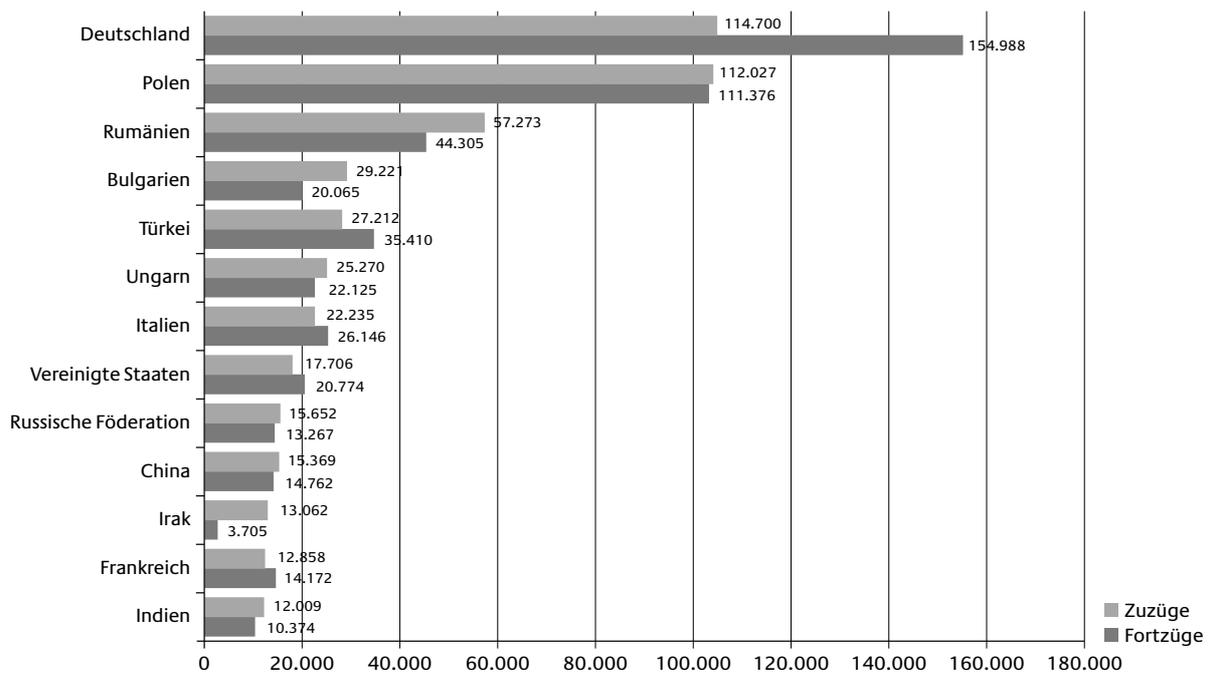
Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-9: Fortzüge im Jahr 2009 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-10: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2009



Quelle: Statistisches Bundesamt

Negativ fiel der Wanderungssaldo dagegen bei Staatsangehörigen aus den ehemaligen Anwerbestaaten Griechenland (-7.875), Italien (-3.911), Portugal (-1.253) und Spanien (-766) aus. Damit setzte sich der seit einigen Jahren festzustellende Trend auch im Jahr 2009 fort. Bei türkischen Staatsangehörigen war auch im Jahr 2009 mit -8.198 erneut ein negativer Wanderungssaldo zu verzeichnen, nachdem bereits seit 2006 ein Wanderungsverlust registriert wurde (2008: -8.190). Insgesamt ist die Nettozuwanderung von türkischen Staatsangehörigen seit 2002 rückläufig.

Der Wanderungssaldo Deutscher war im Jahr 2009 erneut negativ. Der Wanderungsverlust fiel mit -40.288 jedoch niedriger aus als im Vorjahr, in dem mit -66.428 die höchste Nettoabwanderung von Deutschen seit Anfang der 1950er Jahre registriert wurde (zur Abwanderung von Deutschen vgl. Kapitel 3.2).

Die folgende Tabelle 1-2 enthält die Zu- und Fortzüge in den Jahren 2008 und 2009 für die quantitativ wichtigsten Staatsangehörigkeiten.

Tabelle 1-2: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo (Zuzugs-/ bzw. Fortzugsüberschuss)	
	2008	2009	2008	2009	2008	2009
Deutschland	108.331	114.700	174.759	154.988	-66.428	-40.288
Polen	119.867	112.027	119.649	111.376	+218	+651
Rumänien	48.225	57.273	37.778	44.305	+10.447	+12.968
Bulgarien	24.093	29.221	15.990	20.065	+8.103	+9.156
Türkei	26.653	27.212	34.843	35.410	-8.190	-8.198
Ungarn	25.151	25.270	21.454	22.125	+3.697	+3.145
Italien	20.087	22.235	25.846	26.146	-5.759	-3.911
Vereinigte Staaten	17.542	17.706	19.019	20.774	-1.477	-3.068
Russische Föderation	15.052	15.652	13.881	13.267	+1.171	+2.385
China	14.293	15.369	13.647	14.762	+646	+607
Irak	8.923	13.062	3.945	3.705	+4.978	+9.357
Frankreich	12.979	12.858	12.938	14.172	+41	-1.314
Indien	11.403	12.009	9.532	10.374	+1.871	+1.635
Österreich	9.477	9.957	9.776	9.877	-299	+80
Niederlande	11.203	9.441	7.309	7.674	+3.894	+1.767
Kroatien	8.732	9.129	11.816	12.063	-3.084	-2.934
Spanien	7.778	8.965	9.139	9.731	-1.361	-766
Vereinigtes Königreich	8.592	8.635	8.898	9.467	-306	-832
Griechenland	8.266	8.574	16.079	16.449	-7.813	-7.875
Slowakei	8.749	8.499	9.406	8.087	-657	+412
Serbien	5.396	7.024	7.019	7.730	-1.623	-706
Ukraine	6.869	6.947	6.337	5.679	+532	+1.268
Portugal	5.911	6.779	7.009	8.032	-1.098	-1.253

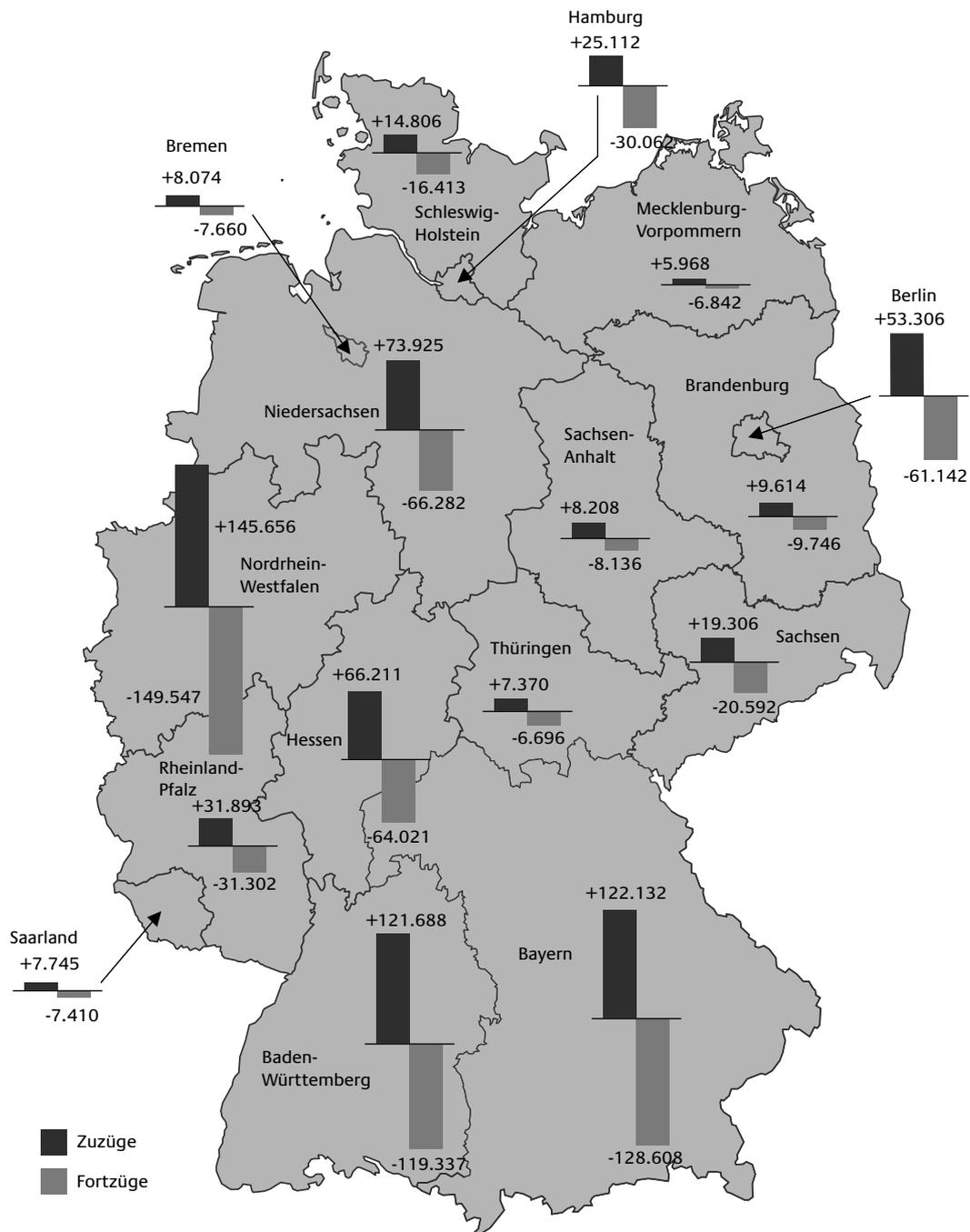
Quelle: Statistisches Bundesamt

Eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge im Jahr 2009 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht findet sich in Tabelle 1-12 im Anhang.

1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland im Jahr 2009 differenziert nach den einzelnen Bundesländern (berücksichtigt werden

Abbildung 1-11: Zu- und Fortzüge nach Bundesländern im Jahr 2009



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-3: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2009

Bundesland	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo (Zuzugs-/bzw. Fortzugsüberschuss)	Gesamtbevölkerung (31.12.2009)	Zuzüge pro 1.000 Einwohner	Fortzüge pro 1.000 Einwohner
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt				
Baden-Württemberg	121.688	102.566	84,3	119.337	92.019	77,1	11,3	11,1
Bayern	122.132	101.943	83,5	128.608	101.441	78,9	9,8	10,3
Berlin	53.306	45.291	85,0	61.142	51.234	83,8	15,5	17,8
Brandenburg	9.614	7.392	76,9	9.746	6.533	67,0	3,8	3,9
Bremen	8.074	7.117	88,1	7.660	6.382	83,3	12,2	11,6
Hamburg	25.112	21.528	85,7	30.062	25.731	85,6	14,2	16,9
Hessen	66.211	56.019	84,6	64.021	50.546	79,0	10,9	10,6
Mecklenburg-Vorpommern	5.968	4.906	82,2	6.842	4.930	72,1	3,6	4,1
Niedersachsen	73.925	62.892	85,1	66.282	55.197	83,3	9,3	8,4
Nordrhein-Westfalen	145.656	125.513	86,2	149.547	121.237	81,1	8,1	8,4
Rheinland-Pfalz	31.893	24.462	76,7	31.302	21.560	68,9	7,9	7,8
Saarland	7.745	6.108	78,9	7.410	5.087	68,7	7,6	7,2
Sachsen	19.306	16.190	83,9	20.592	15.125	73,5	4,6	4,9
Sachsen-Anhalt	8.208	6.877	83,8	8.136	5.870	72,1	3,5	3,5
Schleswig-Holstein	14.806	11.585	78,2	16.413	11.844	72,2	5,2	5,8
Thüringen	7.370	5.925	80,4	6.696	4.072	60,8	3,3	3,0
Deutschland	721.014	606.314	84,1	733.796	578.808	78,9	8,8	9,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

nur Wanderungen über die Außengrenzen Deutschlands, d. h. Binnenwanderungen zwischen den Bundesländern bleiben unberücksichtigt) zeigt sich folgendes Bild (vgl. Abbildung 1-11 und Tabelle 1-3):

Die höchsten Zuzugszahlen im Jahr 2009 wurden für Nordrhein-Westfalen (145.656 Zuzüge), Bayern (122.132 Zuzüge), Baden-Württemberg (121.688 Zuzüge) und Niedersachsen (73.925 Zuzüge) registriert (vgl. Abbildung 1-11 und Tabelle 1-3). Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl hatten im Jahr 2009 die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen den höchsten Pro-Kopf-Zuzug vor Baden-Württemberg und Hessen (vgl. Abbildung 1-21 im Anhang). Die niedrigsten Zuzugszahlen bezogen auf die Bevölkerung hatten die neuen Bundesländer Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern.

Deutlich positive Gesamtwanderungssalden (Deutsche und Ausländer) waren im Jahr 2009 in Niedersachsen (+7.643), Baden-Württemberg (+2.351) und Hessen (+2.190) zu verzeichnen. Dies ist auf den Wanderungsüberschuss ausländischer Staatsangehöriger zurückzuführen. Deutlich negative Wanderungssalden wurden insbesondere

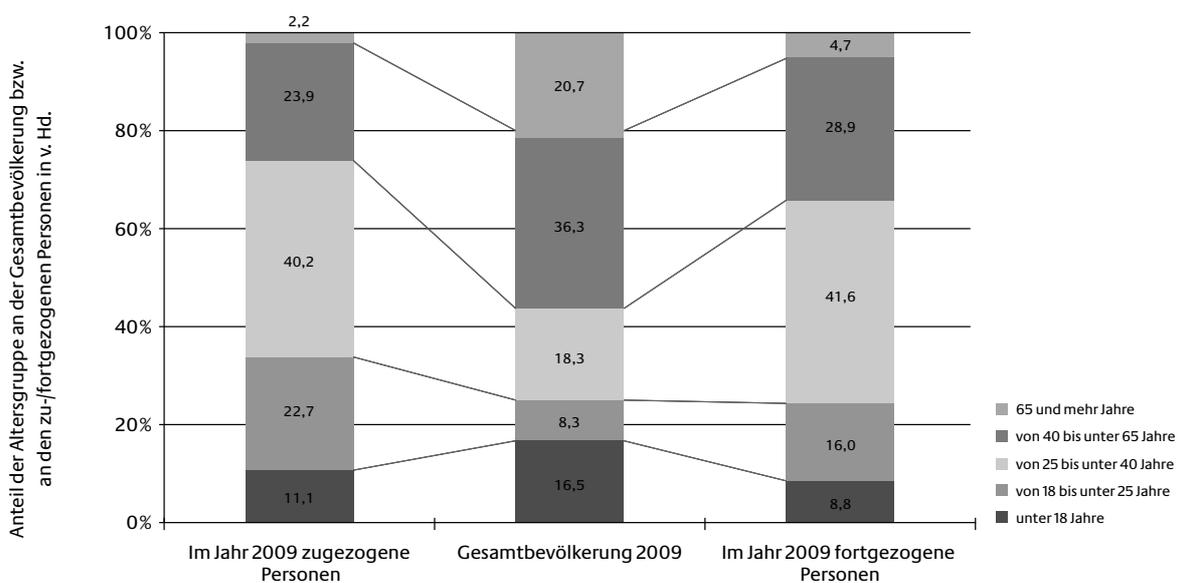
in Berlin (-7.836), Bayern (-6.476), Hamburg (-4.950) und Nordrhein-Westfalen (-3.891) registriert. Der Wanderungssaldo der ausländischen Staatsangehörigen fiel in den meisten Bundesländern positiv aus, lediglich in Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern waren Wanderungsverluste auch bei Ausländern festzustellen.

Die höchsten Abwanderungsquoten (Fortzüge pro 1.000 Einwohner) im Jahr 2009 wurden in Berlin, Hamburg, Bremen und Baden-Württemberg, die niedrigsten in Thüringen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet.

1.6 Altersstruktur

Die Bevölkerungsgröße eines Landes resultiert zum einen aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten minus Sterbefälle) und zum anderen aus der stattfindenden Migration. Dabei sind in soziodemografischer Hinsicht nicht nur die absoluten Zahlen der Zu- und Fortgezogenen von Bedeutung, sondern insbesondere deren Alters- und Geschlechtsstruktur. Die folgenden Abbildungen

Abbildung 1-12: Zu- und Fortzüge und Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen in Prozent im Jahr 2009



Quelle: Statistisches Bundesamt

zeigen, wie sich die Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Alter zusammensetzen.

Die Altersstruktur der Zuzugsbevölkerung unterscheidet sich deutlich von derjenigen der Gesamtbevölkerung (Deutsche und Ausländer) (vgl. Abbildung 1-12 und Tabelle 1-15 im Anhang). Die Zugezogenen sind durch einen hohen Anteil von Personen jüngeren und mittleren Alters (18 bis unter 40 Jahre) gekennzeichnet: Im Jahr 2009 waren drei Viertel (74,0%) der Zugehenden unter 40 Jahre; bei der Gesamtbevölkerung lag dieser Anteil dagegen bei nur 43,1%. Dabei fielen 62,9% der Zugezogenen in die Altersgruppe der 18- bis unter 40-Jährigen, bei der Gesamtbevölkerung waren dies nur 26,6%. Bei den älteren Jahrgängen stellt sich die Situation dementsprechend umgekehrt dar. Nur 2,2% der Zugezogenen waren älter als 65 Jahre gegenüber 20,7% der Gesamtbevölkerung. In der jüngsten Altersgruppe (bis 18 Jahre) fallen die Unterschiede geringer aus. Zudem fällt der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung höher aus als an den Zugezogenen: Einem Anteil von 11,1% bei den Zugezogenen stehen 16,5% der Wohnbevölkerung gegenüber. Bei den Zugezogenen handelt es sich

somit im Durchschnitt um jüngere Menschen, wodurch die Altersstruktur der Gesamtbevölkerung „verjüngt“ wird.

Bei den fortziehenden Personen zeigt sich folgendes Bild: Etwas mehr als zwei Drittel (66,4%) der im Jahr 2009 Fortgezogenen waren jünger als 40 Jahre. Insgesamt ist der Anteil der jüngeren Personen bei den Fortziehenden etwas geringer als bei den Zugehenden, so dass mehr Jüngere in Deutschland verbleiben, während die Älteren verstärkt fortziehen. Gleichwohl geht der Effekt einer durch Zuwanderung „verjüngten“ Altersstruktur teilweise durch die Abwanderung wieder verloren.

1.7 Geschlechtsstruktur

Der Anteil der Frauen ist sowohl bei den Zuzügen als auch bei den Fortzügen geringer als jener der Männer. Dabei schwanken die Anteile an den Zu- und Fortzügen über die Zeit hinweg nur relativ geringfügig. Der Frauenanteil bei den Zuzügen, der durchgängig höher ist als bei den Fortzügen, bewegt sich seit 1994 zwischen 40% und 43%, bei

Abbildung 1-13: Frauenanteile bei den Zu- und Fortzügen in Prozent von 1974 bis 2009

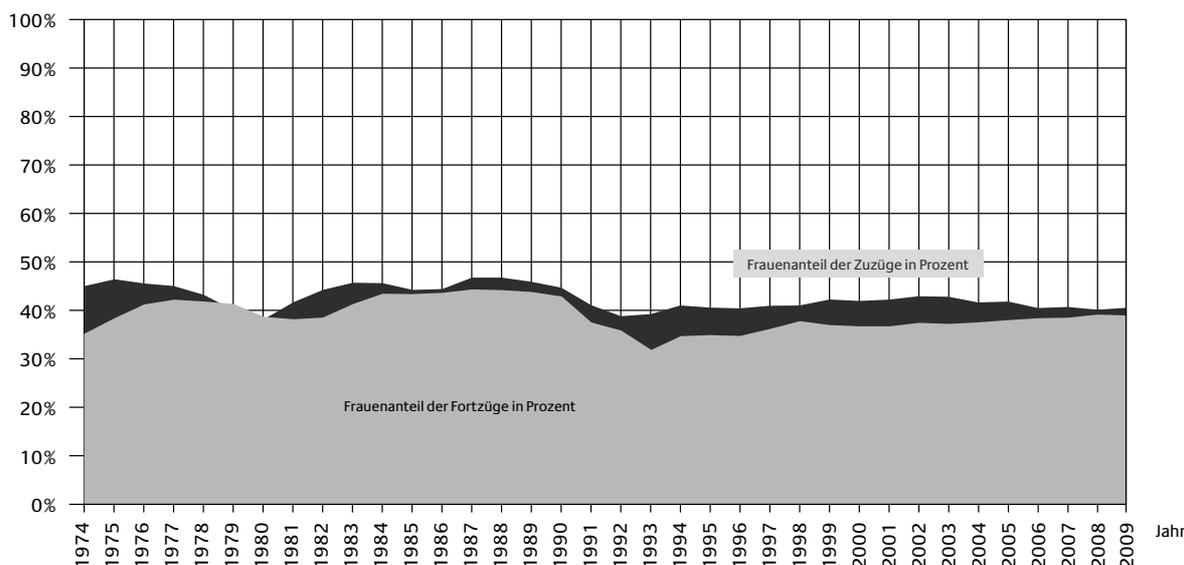
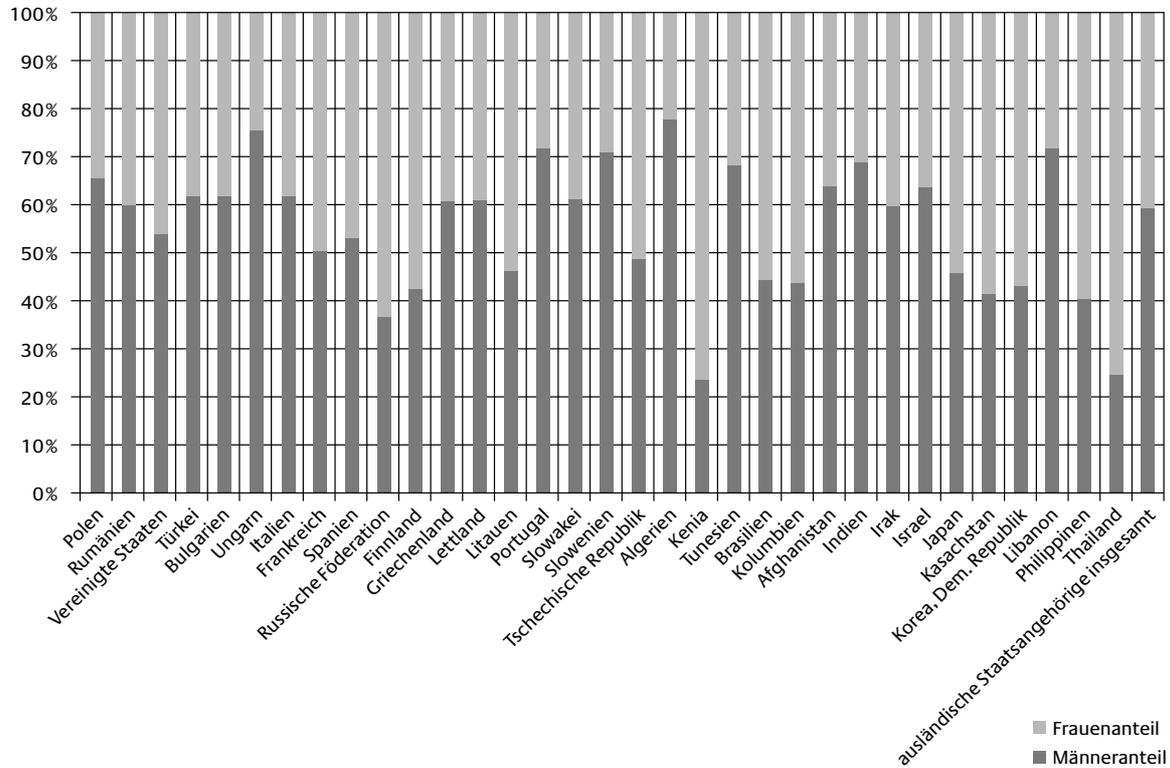


Abbildung 1-14: Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Herkunftsland und Geschlecht im Jahr 2009

Quelle: Statistisches Bundesamt

den Fortzügen seit 1997 zwischen 36% und 40%. Während der Frauenanteil bei den Zuzügen in den letzten Jahren jedoch rückläufig ist (von 42,9% im Jahr 2002 auf 40,9% im Jahr 2009), stieg der Anteil bei den Fortzügen im gleichen Zeitraum leicht an (von 37,3% auf 39,4%) (vgl. Abbildung 1-13 und Tabelle 1-16 im Anhang).

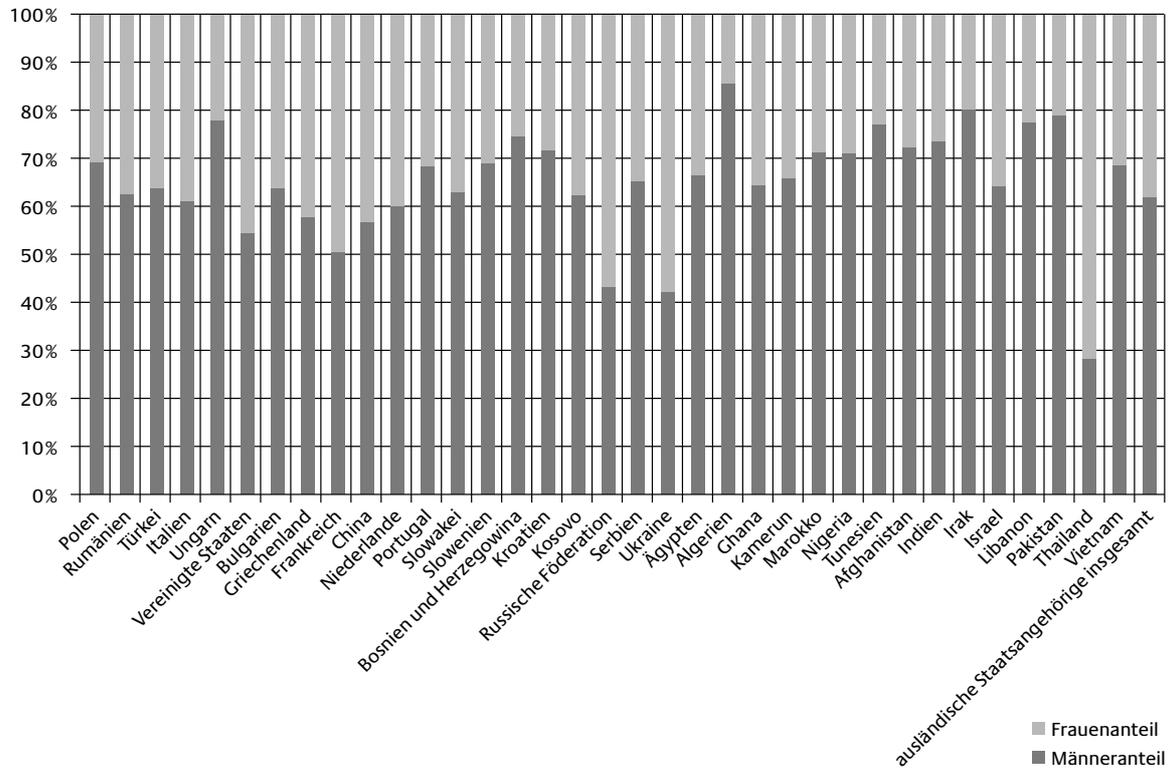
Eine Differenzierung nach einzelnen Herkunftsländern zeigt, dass einige Länder durch einen überproportional hohen Frauen- bzw. Männeranteil an den Zuzügen gekennzeichnet sind (vgl. die Abbildungen 1-14 und 1-15 sowie Tabelle 1-9 im Anhang). So lag der Frauenanteil der ausländischen Zugezogenen aus Thailand im Jahr 2009 bei 75,5%, der der Fortgezogenen bei 71,2%. Grund für diesen hohen Anteil ist u. a. die Heiratsmigration aus diesem Land. Weitere Herkunftsländer mit hohem Frauenanteil an den ausländischen Zugezogenen sind Kenia (75,8%), Peru

(66,7%), die Ukraine (65,6%), die Russische Föderation (63,0%) und die Philippinen (59,3%). Ein überproportional hoher Männeranteil an den ausländischen Zugezogenen ist für die Herkunftsländer Algerien (78,2%), Ungarn (75,6%), Kroatien (74,5%), Bosnien-Herzegowina (74,5%), Libanon (72,1%), Portugal (72,0%), Slowenien (70,4%), Indien (69,1%), Tunesien (68,4%) und Polen (65,7%) festzustellen.

1.8 Aufenthaltsw Zwecke

Im Ausländerzentralregister (AZR) werden seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltsw Zweck dargestellt werden.

Abbildung 1-15: Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Zielland und Geschlecht im Jahr 2009



Quelle: Statistisches Bundesamt

Im AZR wurden 396.983 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2009 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 197.873 Drittstaatsangehörige, also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen (vgl. Tabelle 1-4). Im Jahr 2008 waren es 394.596 Personen, darunter 190.353 Drittstaatsangehörige. Damit war 2009 im Vergleich zum Vorjahr ein leichter Anstieg der Zuzüge sowohl insgesamt als auch bei den Drittstaatsangehörigen festzustellen. Bei den Drittstaatsangehörigen betrug der Anstieg 4,0%. Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen um etwa ein Drittel unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen (2008: 573.815 Zuzüge, 2009: 606.314; vgl. Kapitel 1.2).

Dies hat seinen Grund darin, dass Personen im AZR erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten. Zudem

werden Daten von Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, nur einmal im AZR erfasst.

Etwa ein Viertel (24,2%) der Drittstaatsangehörigen zogen aus familiären Gründen nach Deutschland (vgl. Abbildung 1-16). Bei diesem Aufenthaltszweck handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 13,1% der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2009 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung. 20,8% zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule bzw. eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland. Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung, des Studiums und der Ausbildung sind in der Regel von vornherein befristet. Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit ist jedoch nicht ausgeschlossen. Zudem besteht die Möglichkeit für Hochschulabsolventen nach der

Tabelle 1-4: Zuzüge von Ausländern im Jahr 2009 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und Aufenthaltstiteln¹

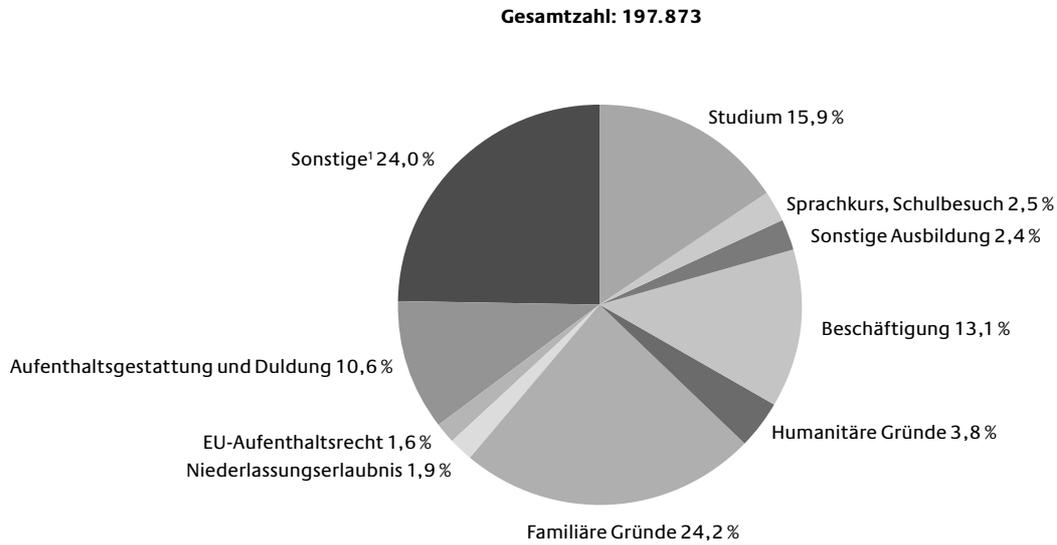
Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsverläufe										Niederlassungserlaubnis	EU-Aufenthaltsrecht	Aufenthalts-gestattung und Duldung	Gesamt	
	Studium	Sprachkurs, Schulbesuch	Sonstige Ausbildung	Erwerbstätigkeit ²	Humanitäre Gründe	Familiäre Gründe	Sonstige Gründe	Aufenthaltsverläufe		darunter weiblich					
Türkei	1.996	98	123	1.048	89	7.868	107	1.054	140	1.008	18.600	7.801			
Vereinigte Staaten	3.300	845	511	3.156	14	2.351	641	168	201	17	13.930	6.375			
China	6.707	270	549	2.355	16	1.367	65	45	68	386	13.406	6.601			
Russische Föderation	2.086	144	525	1.529	516	3.097	109	448	93	742	11.779	7.552			
Irak	86	3	12	8	3.903	2.565	6	74	9	3.289	11.224	4.803			
Indien	1.396	36	303	3.073	32	2.263	45	41	94	732	9.800	3.133			
Ukraine	619	42	156	1.265	205	1.378	34	251	70	48	5.308	3.441			
Brasilien	1.018	695	305	621	14	1.021	101	49	391	21	5.201	2.899			
Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro	147	22	30	1.021	74	1.043	12	182	98	671	5.008	1.735			
Kosovo	33	2	5	16	66	2.579	8	38	49	980	4.873	2.745			
Kroatien	87	10	34	1.858	16	644	12	112	32	26	4.840	1.275			
Japan	810	237	121	1.302	15	1.525	54	26	28	0	4.741	2.494			
Afghanistan	46	0	43	2	481	453	7	29	12	2.660	4.533	1.585			
Vietnam	442	11	37	64	24	710	10	55	12	886	4.135	1.608			
Bosnien und Herzegowina	73	13	19	1.639	23	797	8	117	43	167	3.907	1.018			
Iran	563	5	25	147	104	573	11	58	16	974	3.278	1.463			
Korea, Republik	1.330	182	84	458	3	636	36	13	6	1	3.266	1.839			
Marokko	456	10	13	34	17	1.281	5	68	85	200	3.063	1.322			
Thailand	230	151	26	133	5	1.602	27	90	43	0	2.741	2.091			
Mexiko	792	386	109	290	4	445	36	10	21	7	2.376	1.181			
Pakistan	334	3	38	63	12	836	3	27	39	447	2.272	781			
Kanada	296	119	75	539	7	295	90	27	36	0	1.977	981			
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	31.428	4.906	4.743	25.914	7.567	47.885	2.495	3.805	3.100	20.966	197.873	91.106			
Insgesamt	31.493	4.929	4.750	26.219	7.601	48.595	2.505	3.875	96.159	21.015	396.983	167.616			

Quelle: Ausländerzentralregister

1) ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Gesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

2) Die Kategorie „Erwerbstätigkeit“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die als Forscher (§ 20 AufenthG) bzw. als Selbständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind.

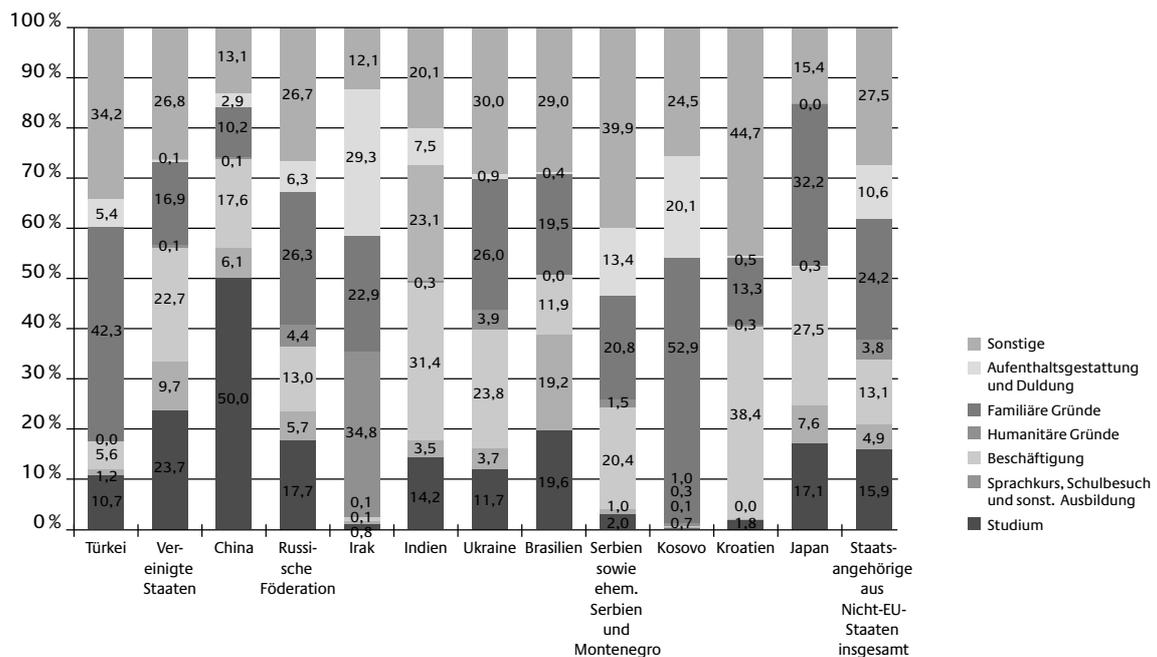
Abbildung 1-16: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2009 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken



Quelle: Ausländerzentralregister

1) Darunter fallen u. a. Personen mit einem EU-Aufenthaltsstiel oder Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Abbildung 1-17: Zuzüge von Ausländern im Jahr 2009 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Beendigung ihres Studiums an einer deutschen Hochschule, sich in Deutschland eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung zu suchen.

Während im Jahr 2009 42,3% der Staatsangehörigen aus der Türkei aus familiären Gründen nach Deutschland zog, überwog bei kroatischen (38,4%) und indischen (31,4%) Staatsangehörigen die Zuwanderung zum Zweck der Beschäftigung (vgl. Abbildung 1-17), wobei indische Staatsangehörige insbesondere als IT-Fachkräfte in Deutschland arbeiten (vgl. Kapitel 2.5.1.3). Auch japanische Staatsangehörige zogen überdurchschnittlich häufig aus Beschäftigungsgründen nach Deutschland (27,5%). Bei chinesischen Staatsangehörigen dominierte mit 50,0% die Einreise zum Zweck des Studiums bzw. der Ausbildung. Staatsangehörige aus dem Irak sind durch einen hohen Anteil an Personen gekennzeichnet, die entweder eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung (29,3%) oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (34,8%) erhielten. Ein überproportional hoher Anteil der brasilianischen Staatsangehörigen kam zu einem Sprachkurs, Schulbesuch oder zum Zweck einer sonstigen Ausbildung nach Deutschland (19,2%).

1.9 Längerfristige Zuwanderung

Auf der Basis der Zahlen des AZR lassen sich Aussagen über die Aufenthaltsdauer der in einem Jahr zugewanderten Personen treffen. Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2004 bis 2008 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten. Diese Mindestaufenthaltsdauer entspricht der Definition von Zuwanderung in der „EU-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz“ (vgl. dazu Kapitel 1.1).

Im Jahr 2008 zogen laut AZR etwa 270.000 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland (vgl. Tabelle 1-5). Die Zahl der „long-term migrants“ ist damit im Vergleich zum Jahr 2007, in dem 275.000 Personen gezählt wurden, leicht um 1,9% gesunken. Insgesamt liegt die Zahl der Migranten, die 2008

eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, um etwas mehr als die Hälfte unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 573.815 Zuzügen von Ausländern für das Jahr 2008. Bei der Differenz von etwa 304.000 handelt es sich zum großen Teil um Ausländer, die sich nur kurzfristig, d. h. weniger als ein Jahr, in Deutschland aufhalten. Zum anderen können in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes auch zwei oder mehr Zuzüge derselben Person registriert sein, da es sich hierbei – im Gegensatz zum AZR – um keine personen-, sondern um eine (wanderungs-)fallbasierte Statistik handelt.

Von den im Jahr 2008 für länger als ein Jahr zugewanderten Ausländern besaßen 39.621 Personen die polnische Staatsangehörigkeit. Dies entspricht einem Anteil von 14,7% an den „long-term migrants“ des Jahres 2008 (vgl. Abbildung 1-18). 2007 lag dieser Anteil noch bei 17,3%. Der Anteil polnischer Staatsangehöriger an der längerfristigen Zuwanderung liegt damit deutlich unter dem Anteil an den in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes erfassten Zuzügen von Ausländern, in der auch kurzfristige Zuzüge registriert werden. Im Jahr 2008 lag der Anteil der Polen an den Zuzügen von Ausländern in der Zuzugsstatistik bei 20,9% (2007: 24,5%). Dies zeigt, dass viele Polen nur kurzfristig, etwa zur Saisonarbeit, nach Deutschland ziehen. Insgesamt ist der Zuzug von polnischen Staatsangehörigen rückläufig.

Weitere Hauptherkunftsländer im Jahr 2008 waren Rumänien (6,1%), die Türkei (5,4%) und Bulgarien (3,7%). Staatsangehörige aus der Türkei kommen vielfach im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland (vgl. dazu Kapitel 2.7) und sind deshalb überproportional häufig durch längerfristige Aufenthalte in Deutschland gekennzeichnet.²² Deutlich angestiegen sind nach dem EU-Beitritt die Anteile der Staatsangehörigen aus Rumänien (2006: 2,5%) und Bulgarien (2006: 1,2%).

²² Der Anteil der türkischen Staatsangehörigen an den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes registrierten Zuzügen von Ausländern betrug im Jahr 2008 4,6%.

Tabelle 1-5: Zugewanderte Ausländer von 2004 bis 2008 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staatsangehörigkeit	2004	2005	2006	2007	2008
Polen	41.197	52.368	53.806	47.739	39.621
Rumänien	7.476	7.048	6.789	17.004	16.560
Türkei	24.497	25.231	18.145	15.366	14.536
Bulgarien	4.789	3.729	3.301	10.206	10.122
China	8.262	7.754	8.742	9.120	9.221
Italien	7.768	8.374	8.510	8.473	8.735
Vereinigte Staaten	7.535	7.597	7.720	8.438	8.513
Niederlande	6.646	7.694	8.360	8.421	8.385
Russische Föderation	19.061	14.855	10.169	8.926	8.270
Ungarn	4.841	5.659	6.010	7.478	8.157
Irak	1.689	1.956	3.542	4.078	6.928
Frankreich	5.917	6.622	7.083	6.775	6.623
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro) ¹⁾	10.560	10.096	8.970	6.729	6.568
Indien	5.169	4.836	5.250	5.380	6.051
Österreich	5.026	5.141	5.400	5.731	5.530
Vereinigtes Königreich	4.329	4.382	4.686	4.740	4.757
Griechenland	4.293	4.439	4.149	3.937	4.110
Ukraine	11.023	7.338	4.636	4.781	4.043
Japan	3.958	4.093	4.002	3.996	3.924
Spanien	3.374	3.518	3.567	3.431	3.695
Brasilien	2.743	3.251	3.307	3.375	3.359
Portugal	2.396	2.462	2.488	2.721	3.142
Slowakei	3.691	3.948	3.542	2.964	2.817
sonstige Staatsangehörigkeiten	96.660	87.095	78.247	75.492	76.361
Gesamt	292.900	289.486	270.421	275.301	270.028

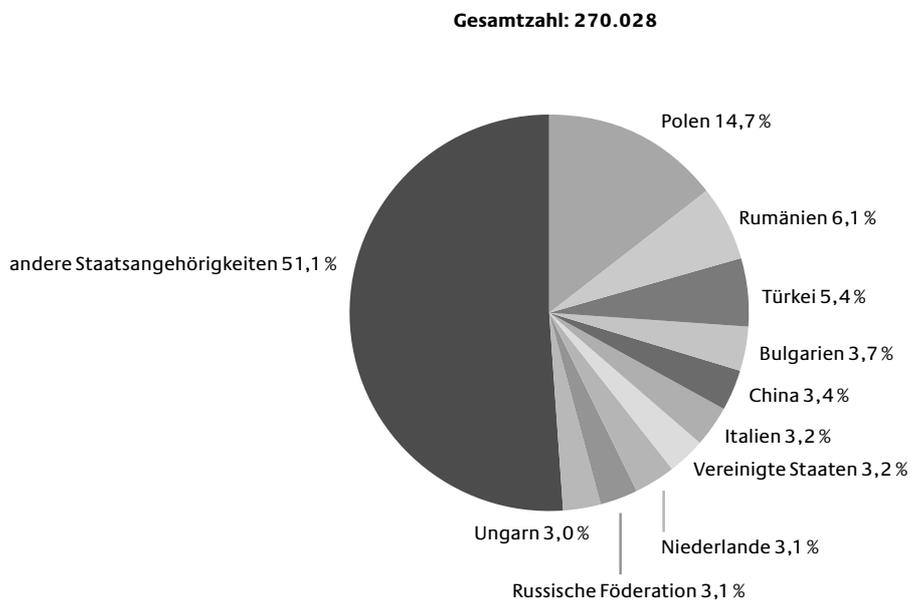
Quelle: Ausländerzentralregister

1) Inklusive des Kosovo, der sich erst 2008 für unabhängig erklärt hat.

Vergleicht man die Zahlen aus dem AZR mit den Zuzugszahlen aus der Wanderungsstatistik (siehe oben), dann bedeutet dies, dass sich etwas mehr als die Hälfte (52,9%) der 574.000 zugezogenen Ausländer des Jahres 2008 nur kurzzeitig – für weniger als ein Jahr – in Deutschland aufhielten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass viele der Zuwanderer, die sich

mindestens ein Jahr in Deutschland aufhalten, trotzdem häufig nur befristet aufhältig sind. Vielfach werden Aufenthaltserlaubnisse zwar für länger als ein Jahr, aber nur für die Dauer des Aufenthaltszwecks ausgestellt (z. B. Werkvertragsarbeitnehmer, Studierende), so dass dieser Personenkreis nach Ablauf dieser Frist Deutschland wieder verlassen muss.

Abbildung 1-18: Zugewanderte Ausländer im Jahr 2008 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr



Quelle: Ausländerzentralregister

2 Die einzelnen Zuwanderergruppen

2.1 Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen

In Kapitel 2 wird das Migrationsgeschehen in Deutschland nach den einzelnen Formen der Zuwanderung differenziert. Die jeweiligen Migrationsarten unterscheiden sich rechtlich hinsichtlich ihrer Einreise (z. B. Visumfreiheit bzw. -pflicht) und ihres Aufenthaltsstatus. Die unterschiedlichen zuwanderungs- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen beeinflussen zudem die Lebenslage der einzelnen Migranten. So besteht sowohl rechtlich als auch faktisch (als auch in Bezug auf die Aufenthaltsdauer des Migranten) ein Unterschied, ob jemand beispielsweise als Asylantragsteller, Werkvertragsarbeitnehmer oder Spätaussiedler nach Deutschland kommt. Die folgenden Arten der Zuwanderung sind zu unterscheiden:

- EU-Binnenmigration von Unionsbürgern (Kapitel 2.2),
- Spätaussiedlerzuwanderung (Kapitel 2.3),
- Zuwanderung zum Zweck des Studiums und der Ausbildung (Kapitel 2.4),
- Werkvertrags-, Saison- und Gastarbeitnehmermigration und weitere zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten (Kapitel 2.5),
- Zugang von Asylbewerbern sowie jüdischen Zuwanderern aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion (Kapitel 2.6),

- Familien- und Ehegattennachzug von Drittstaatsangehörigen (Kapitel 2.7),
- Zuwanderung aus sonstigen Gründen (Kapitel 2.8) und
- Rückkehr deutscher Staatsangehöriger (Kapitel 2.9).

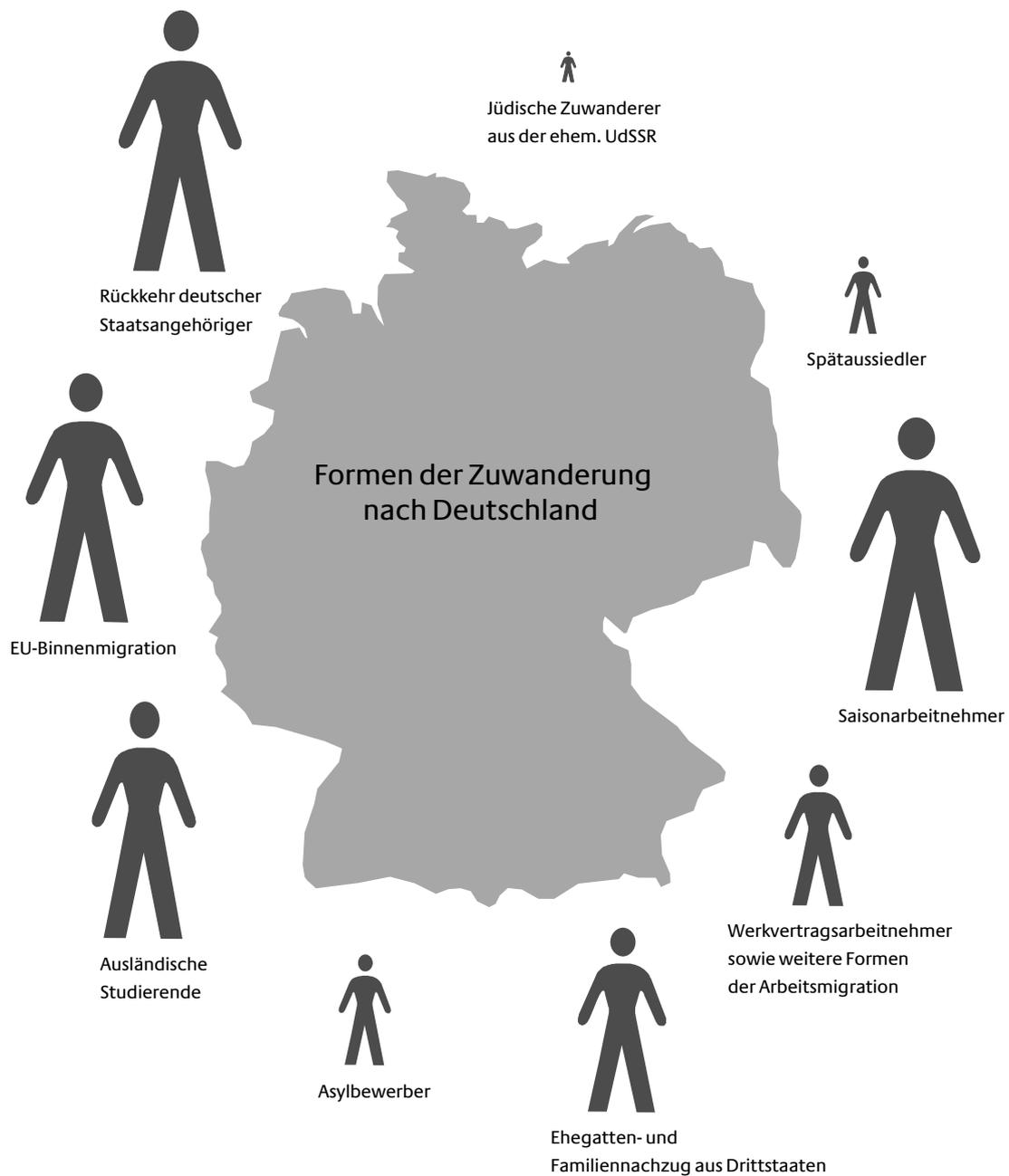
Es ist darauf hinzuweisen, dass sich bei einem Vergleich der Gesamtzuzugszahl aus der Wanderungsstatistik mit der aufsummierten Zahl der verschiedenen Zuwanderergruppen auf Basis der jeweiligen Spezialstatistiken eine Differenz ergibt. Diese mangelnde Vergleichbarkeit ist vor allem auf die unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen (z. B. fall- vs. personenbezogene Erfassung) der einzelnen Statistiken, aber auch auf Erfassungsunterschiede (z. B. der Saisonarbeitnehmer²³) zurückzuführen.²⁴

Tabelle 2-1 gibt einen Überblick über die Größenordnung der einzelnen Zuwanderungsarten seit Beginn der 1990er Jahre. Daran anschließend werden in den einzelnen Unterkapiteln sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die quantitative Entwicklung der Migrationsarten dargestellt.

²³ Zu den Erfassungsproblemen der Saisonarbeitnehmer in der allgemeinen Wanderungsstatistik siehe Kapitel 2.5.1.2.

²⁴ Vgl. dazu Lederer 2004: 102ff.

Abbildung 2-1: Formen der Zuwanderung nach Deutschland¹



1) Die Abbildung gibt nur grob die Größenordnungen der einzelnen Migrationsarten wieder; vgl. zu den genauen Größenordnungen die folgenden Abbildungen und Tabellen.

Tabelle 2-1: Zuwanderergruppen 1991 bis 2009¹

Jahr	EU-Binnenmigration (EU-14)	Familien-nachzug	(Spät-)Aus-siedler einschl. Familienan-gehörige	Jüdische Zuwan-derer	Asyl-bewerber	Werk-vertrags-arbeit-nehmer	Saisonarbeit-nehmer und Schausteller-gehilfen	IT-Fach-kräfte ²	Bildungs-ausländer (Studien-anfänger)
1991	128.142	-	221.995	-	256.112	51.771	128.688	-	-
1992	120.445	-	230.565	-	438.191	94.902	212.442	-	-
1993	117.115	-	218.888	16.597	322.599	70.137	181.037	-	26.149
1994	139.382	-	222.591	8.811	127.210	41.216	137.819	-	27.922
1995	175.977	-	217.898	15.184	127.937	49.412	176.590	-	28.223
1996	171.804	-	177.751	15.959	116.367	45.753	197.924	-	29.391
1997	150.583	-	134.419	19.437	104.353	38.548	205.866	-	31.123
1998	135.908	62.992	103.080	17.788	98.644	32.989	207.927	-	34.760
1999	135.268	70.750	104.916	18.205	95.113	40.035	230.347	-	39.905
2000	130.683	75.888	95.615	16.538	78.564	43.682	263.805	4.341	45.652
2001	120.590	82.838	98.484	16.711	88.278	46.902	286.940	6.409	53.183
2002	110.610	85.305	91.416	19.262	71.124	45.446	307.182	2.623	58.480
2003	98.709	76.077	72.885	15.442	50.563	43.874	318.549	2.285	60.113
2004	92.931	65.935	59.093	11.208	35.607	34.211	333.690	2.273	58.247
2005	89.235	53.213	35.522	5.968	28.914	21.916	329.789	-	55.773
2006	89.788	50.300	7.747	1.079	21.029	20.001	303.429	2.845	53.554
2007	91.934	42.219	5.792	2.502	19.164	17.964	299.657	3.411	53.759
2008	95.962	39.717	4.362	1.436	22.085	16.576	285.217	3.906	58.350
2009	98.845	42.756	3.360	1.088	27.649	16.208	294.828	2.465	60.910

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt, Auswärtiges Amt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesagentur für Arbeit

1) Eine Addition der Zuwanderergruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) nicht möglich. Vgl. dazu jeweils die folgenden Unterkapitel.

2) Für die Jahre 2000 bis 2004 IT-Fachkräfte im Rahmen der Green Card-Regelung; ab 2006 IKT-Fachkräfte nach §18 AufenthG i.V.m. §27 Nr.1 BeschV (ab 2009: §18 AufenthG i.V.m. §27 Nr.2 BeschV) (vgl. dazu Kapitel 2.5.1.3). Aufgrund datentechnischer Umstellungen liegen für das Jahr 2005 keine Zahlen vor.

2.2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Unter EU-Binnenmigration versteht man die Zu- und Abwanderung von Unionsbürgern²⁵ in die bzw. aus den einzelnen Staaten der Europäischen Union. Entscheidend ist also die Staatsangehörigkeit (Unionsbürgerschaft) und nicht das Herkunfts- oder Zielland des Migranten. Ein Staatsangehöriger eines EU-Staates kann demnach auch aus einem Nicht-EU-

²⁵ Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

Staat zuziehen, um in die EU-Binnenwanderungsstatistik einzugehen, da er unter die Freizügigkeitsregelungen für Unionsbürger fällt. Dagegen zählt die Zu- bzw. Abwanderung von Drittstaatsangehörigen aus einem bzw. in einen anderen Mitgliedstaat der EU nicht zur EU-Binnenmigration im o.g. Sinne.

Die EU-Binnenmigration kann der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik entnommen werden, indem sie nach den entsprechenden EU-Staatsangehörigkeiten der Migranten differenziert wird. Die Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger werden dabei nicht berücksichtigt.

Das im Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)²⁶ umgesetzte Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union gewährt Unionsbürgern und ihren (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen grundsätzlich Personenfreizügigkeit (Recht auf Einreise und Aufenthalt gemäß § 2 Abs. 1 FreizügG/EU).²⁷ Dies schließt das Recht ein, den Arbeitsplatz frei zu wählen, sich an einem beliebigen Ort im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates niederzulassen und grundsätzlich gleichbehandelt zu werden. Freizügigkeitsberechtigt sind Arbeitnehmer, Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen, niedergelassene selbständige Erwerbstätige, die (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen dieser Personen sowie Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU). Nichterwerbstätige Unionsbürger sind nur dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel für sich und ihre Familienangehörigen verfügen (§ 4 FreizügG/EU). Familienangehörige von Unionsbürgern sind gemäß § 3 Abs. 2 FreizügG/EU der Ehegatte und die Kinder bis zum 21. Lebensjahr sowie Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird (z. B. Großeltern und Kinder über 21 Jahre).

Unionsbürger benötigen für ihre Einreise und für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet weder ein Visum noch eine Aufenthaltserlaubnis (§ 2 Abs. 4 FreizügG/EU). Unionsbürger, die im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sind, haben ein dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht. Drittstaatsangehörige Familienangehörige haben das

gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten Passes oder Passersatzes sind und sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU). Bei Visumpflicht erhalten sie ein nach Freizügigkeitsrecht zu erteilendes Einreisevisum, sofern sie nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte i.S. von Art. 5 i.V.m. Art. 10 der Freizügigkeitsrichtlinie²⁸ sind.

Unionsbürger erhalten von Amts wegen eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU).²⁹ Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die keine Unionsbürger sind, wird eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern ausgestellt (§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU). Unionsbürgern wird auf Antrag unverzüglich ihr Daueraufenthaltsrecht bescheinigt. Ihren daueraufenthaltsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt (§ 5 Abs. 6 FreizügG/EU).

Mit der Erweiterung der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 um zehn bzw. zum 1. Januar 2007 um zwei weitere Mitgliedstaaten sind mit deren Beitritt auch die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten grundsätzlich freizügigkeitsberechtigt. Allerdings sind mit den neuen EU-Staaten – mit Ausnahme von Malta und Zypern – bis zur Herstellung vollständiger Freizügigkeit Übergangsregelungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie in Teilbereichen der Dienstleistungserbringung durch entsandte Arbeitnehmer vereinbart worden. Es gilt eine gestufte Übergangsregelung (2+3+2-Modell) mit einer bis zu sieben Jahre dauernden Übergangsfrist (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.5). Für die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Rumänien und Bulgarien gelten die gleichen Übergangsregelungen.

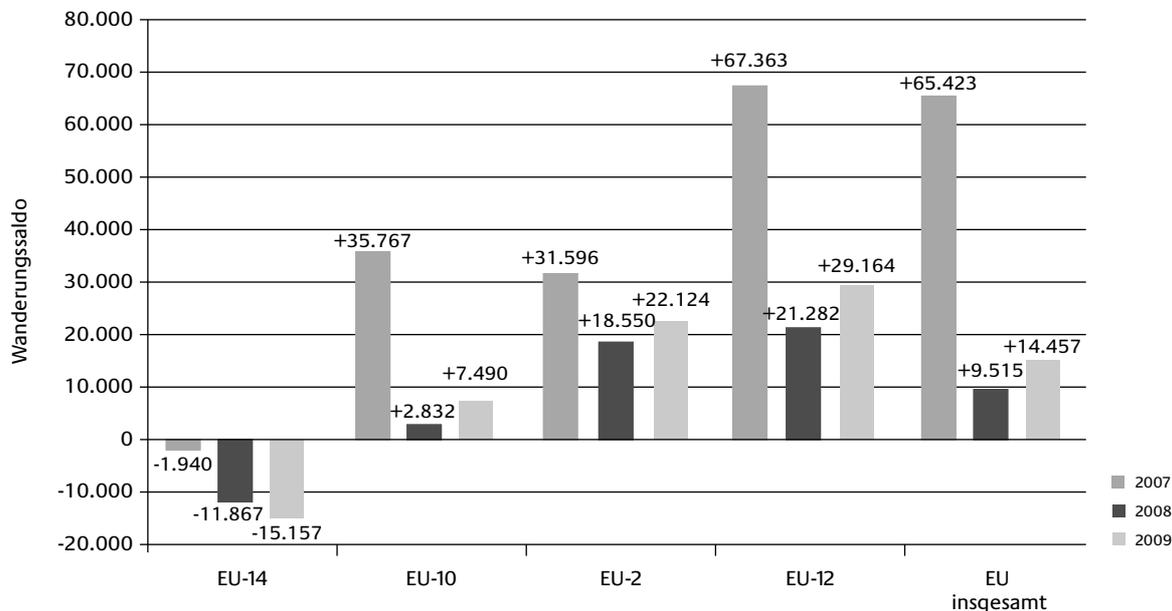
26 Als Artikel 2 des Zuwanderungsgesetzes trat das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU) am 1. Januar 2005 in Kraft. Es löst das Aufenthaltsgesetz/EWG (AufenthG/EWG) sowie die Freizügigkeitsverordnung/EG (FreizügV/EG) ab, die durch Art. 15 des Zuwanderungsgesetzes aufgehoben wurden. Das FreizügG/EU setzt die Vorgaben der Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) um. Die vollständige Umsetzung in nationales Recht erfolgte mit Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist (BGBl. I, 1970ff).

27 Freizügigkeit besteht grundsätzlich auch für Staatsangehörige aus den EWR-Staaten und der Schweiz.

28 Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten („Freizügigkeitsrichtlinie“ Abl. EU Nr. L 229 S. 35).

29 Die Angaben können im Rahmen der Anmeldung bei der Meldebehörde gemacht werden. Der Gang zur Ausländerbehörde ist damit in der Regel überflüssig. Die Angaben des Unionsbürgers sind von der Meldebehörde an die Ausländerbehörde weiterzuleiten.

**Abbildung 2-2: Nettomigration (Wanderungssaldo) von Unionsbürgern
(EU-14, EU-10, EU-2, EU-12¹, EU insgesamt) in den Jahren von 2007 bis 2009**



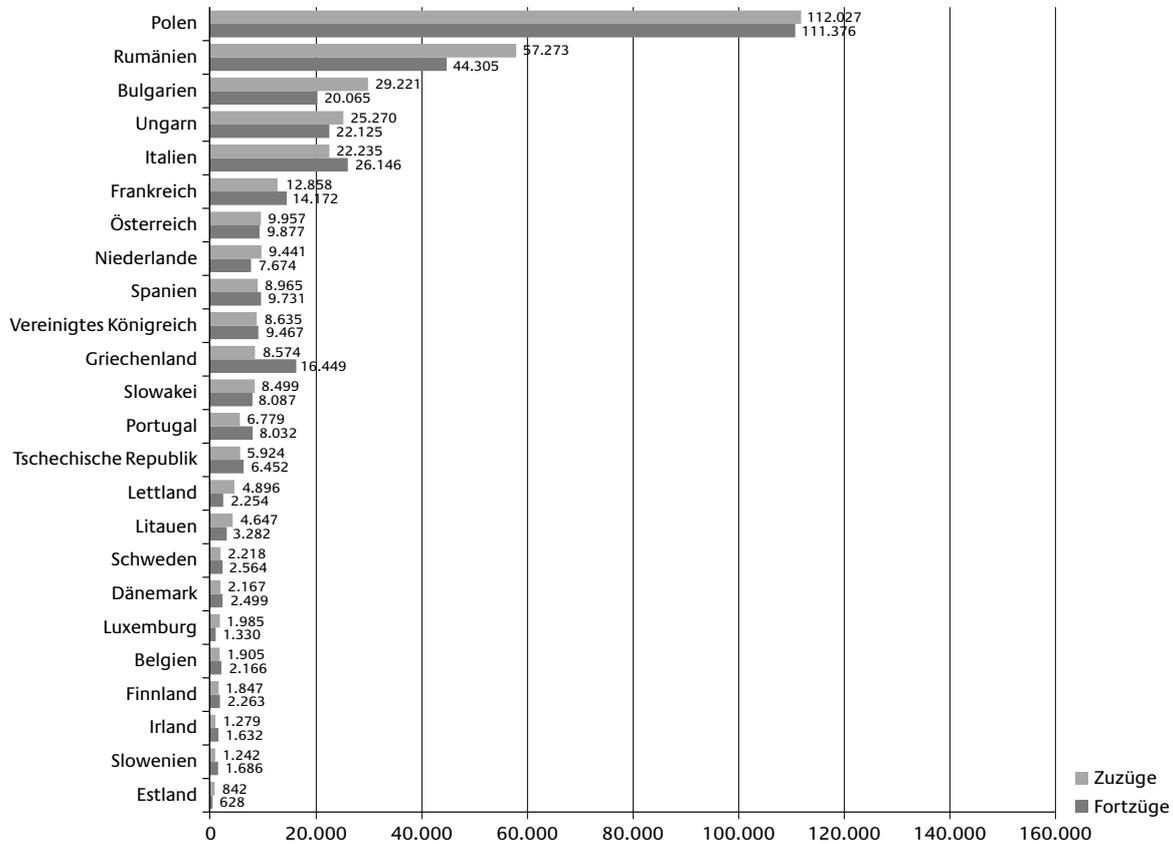
Quelle: Statistisches Bundesamt

1) EU-12: Dabei handelt es sich um die zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien (EU-2).

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 348.909 Zuzüge von Unionsbürgern nach Deutschland registriert (vgl. Tabelle 2-36 im Anhang). Fast drei Viertel (71,7%) davon betrafen Staatsangehörige aus den zwölf neuen EU-Staaten (absolut: 250.064 Zuzüge). Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtzuwanderung betrug damit 48,4%. Die Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2009 betrug 334.452 (45,6% an der Gesamtabwanderung). Insgesamt ergab sich im Jahr 2009 ein positiver Wanderungssaldo zwischen Deutschland und den anderen 26 EU-Staaten (+14.457), der im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen ist (2008: +9.515) (vgl. Abbildung 2-2). Dabei ist der Wanderungssaldo mit den alten EU-Staaten negativ (-15.157), während der Saldo mit den neuen Mitgliedstaaten mit +29.614 positiv ausfällt. Dabei wurde gegenüber den zum 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten (EU-10) ein leichter Wanderungsüberschuss von +7.490 (2008: +2.832) und mit den zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten (EU-2) ein weiterhin deutlicher Überschuss von +22.124 (2008: +18.550) registriert.

Im Jahr 2009 hat sich der Mitte der 1990er Jahre einsetzende Trend fortgesetzt, dass mehr Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbestaaten in ihre Herkunftsländer zurückkehren als von dort nach Deutschland zuziehen. Deutlich negativ war der Wanderungssaldo mit Griechenland (-7.875) und Italien (-3.911), weniger stark negativ mit Portugal (-1.253) und Spanien (-766) (vgl. Abbildung 2-3 und Tabelle 2-36 im Anhang). Auch gegenüber Frankreich war ein Wanderungsverlust zu verzeichnen (-1.314). Gegenüber den meisten anderen alten EU-Staaten (EU-14) konnte ein nahezu ausgeglichener Saldo verzeichnet werden. Dagegen war bei Staatsangehörigen aus den Niederlanden (+1.767) ein nennenswerter Wanderungsüberschuss festzustellen. Betrachtet man das Wanderungsgeschehen mit den neuen EU-Staaten (EU-12), so zeigt sich, dass insbesondere mit Rumänien (+12.968), Bulgarien (+9.156) und Ungarn (+3.145) der Wanderungssaldo weiterhin stark positiv ausfiel. Ein Wanderungsgewinn war auch gegenüber Lettland (+2.642) und Litauen (+1.365) zu verzeichnen. Dagegen wurde bei Staatsangehörigen aus der Tschechischen Republik (-528) und Slowenien (-444) ein Wanderungsverlust registriert (vgl. Karte 2-1).

Abbildung 2-3: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2009 (ohne Zypern und Malta)



Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Folgenden wird die EU-Binnenmigration differenziert nach den alten (EU-14³⁰) und den neuen (EU-12) Mitgliedstaaten dargestellt.

2.2.1 Binnenmigration zwischen Deutschland und den alten EU-Staaten

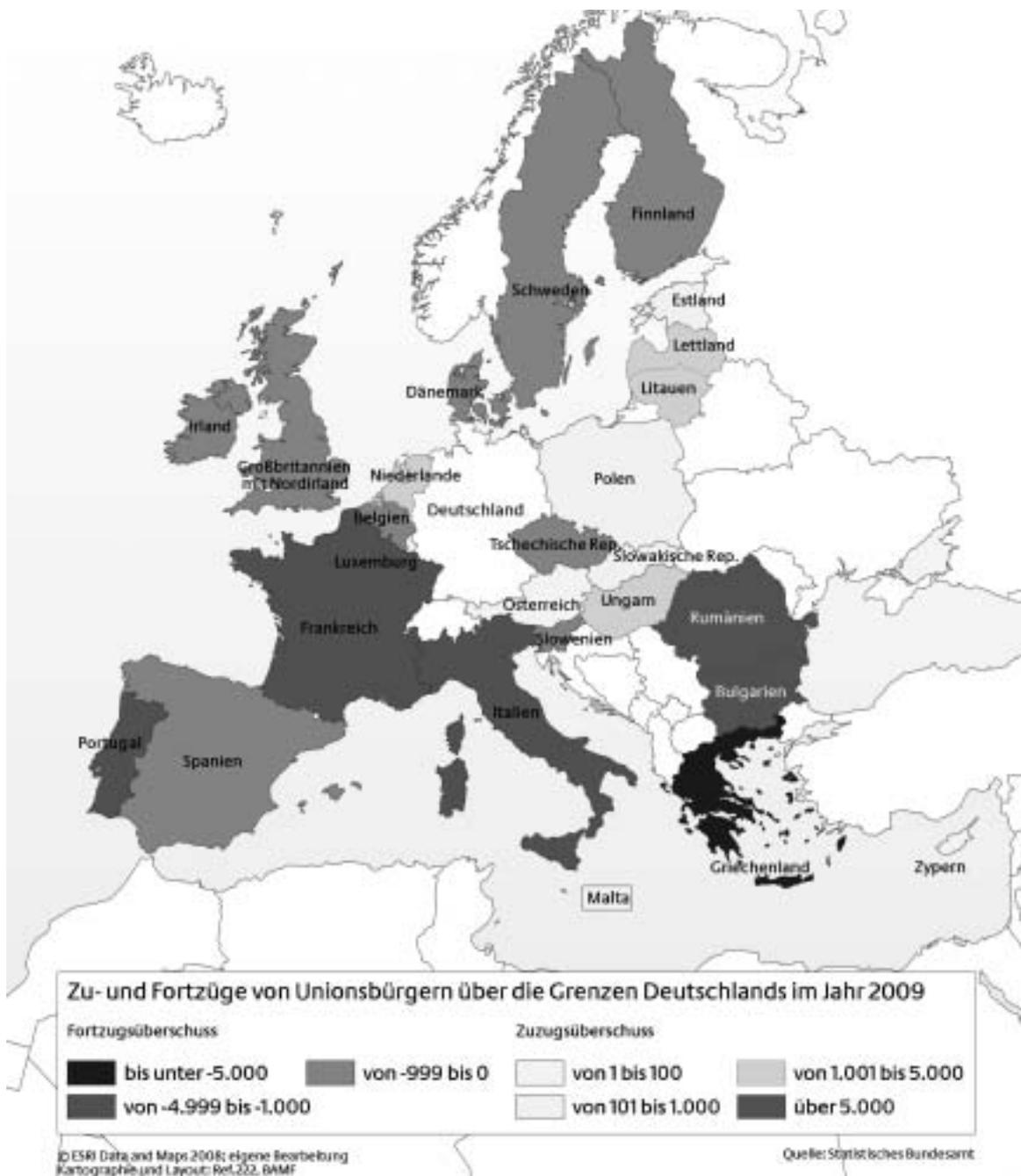
Von 1995, dem Jahr, in dem mit Finnland, Österreich und Schweden drei weitere Staaten Mitglied der EU wurden, bis 2005 nahm die Zahl der Zuzüge von Unionsbürgern aus den Staaten der EU-14 kontinuierlich ab und lag im Jahr 2003 erstmals unter 100.000 Zuzügen. Seit 2005 ist wieder ein leichter

kontinuierlicher Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. Im Jahr 2009 wurden 98.845 Zuzüge aus den EU-14-Staaten registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 3,0% im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Abbildung 2-4 und Tabelle 2-37 im Anhang). Die Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern sank in den letzten Jahren stetig mit Ausnahme der Jahre 2002 und 2004 von etwa 160.000 im Jahr 1997 auf 93.874 im Jahr 2007. In den beiden Folgejahren war wieder ein deutlicher Anstieg der Fortzüge festzustellen.³¹ Im Jahr 2009 wurden 114.002 Fortzüge von Staatsangehörigen aus den EU-14-Staaten registriert. Nachdem Anfang der 1990er Jahre die Zahl der Zuzüge von Unionsbürgern die der Fortzüge überstiegen

30 Dabei handelt es sich um Staatsangehörige aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Deutsche bleiben unberücksichtigt.

31 Dieser Anstieg dürfte jedoch zum Teil auf die durchgeführte Bereinigung der Melderegister, die zu Abmeldungen von Amts wegen geführt hat, zurückzuführen sein (vgl. dazu Kapitel 1.1).

Karte 2-1: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern über die Grenzen Deutschlands im Jahr 2009

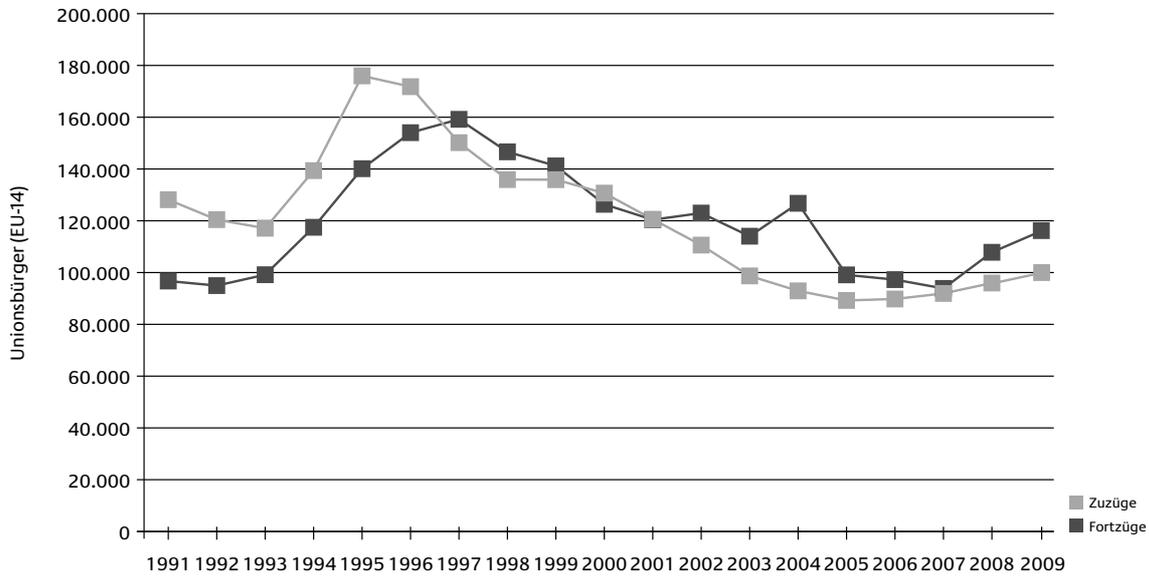


hatte, fiel seit 1997 jedes Jahr mit Ausnahme von 2000 der Wanderungsüberschuss zwischen Deutschland und den anderen vierzehn (alten) EU-Staaten negativ aus. Im Jahr 2009 wurde ein Wanderungsverlust von -15.157 registriert.

Im Jahr 2009 zogen insgesamt 98.845 Unionsbürger aus den alten EU-Staaten (EU-14) nach Deutschland und damit 2.883 mehr als ein Jahr zuvor. Die Zuzüge

von Staatsangehörigen aus den alten EU-Staaten entsprachen damit einem Anteil von 13,7% an der Gesamtzuwanderung (vgl. Tabelle 2-37 im Anhang). Die größten Gruppen innerhalb der EU-14 bildeten Staatsangehörige aus Italien mit 22,5% (22.235 Zuzüge), Frankreich mit 13,0% (12.858 Zuzüge), Österreich mit 10,1% (9.957 Zuzüge) und den Niederlanden mit 9,6% (9.441 Zuzüge) (vgl. Abbildung 2-5 und Tabelle 2-36 im Anhang).

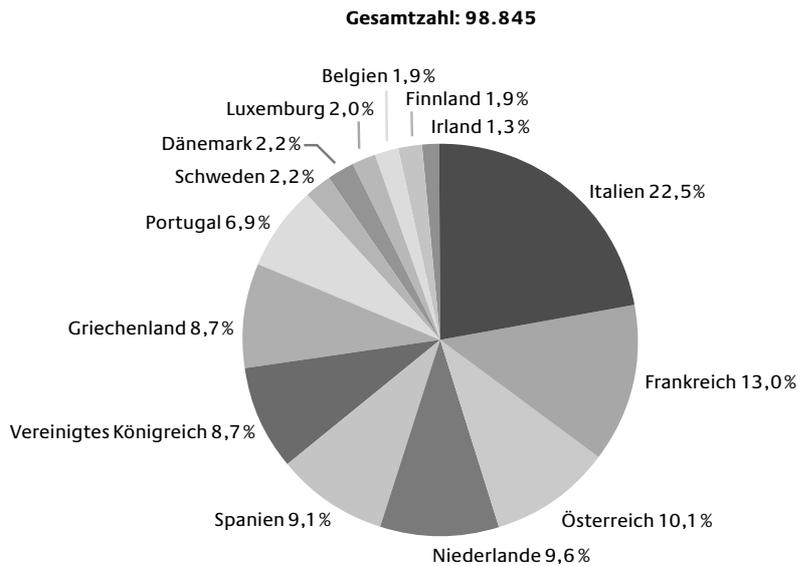
Abbildung 2-4: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) von 1991 bis 2009¹



Quelle: Statistisches Bundesamt

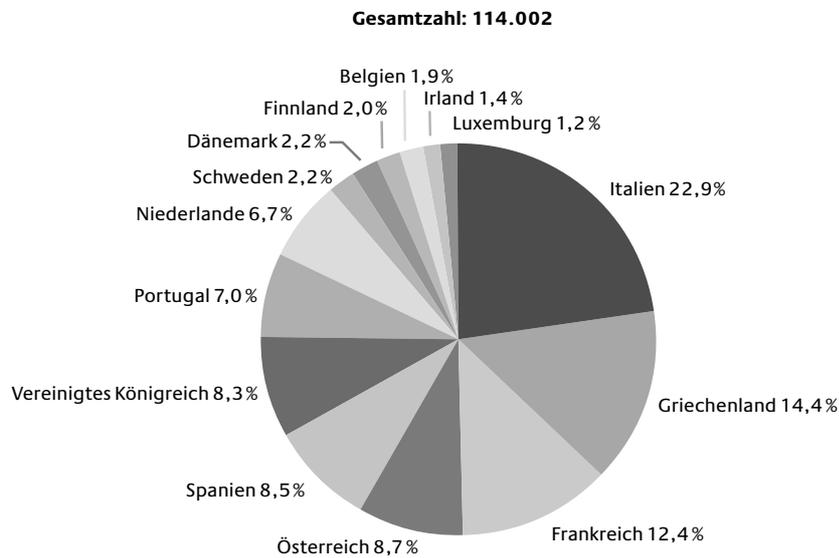
1) Ohne Deutsche.

Abbildung 2-5: Zuzüge von Unionsbürgern (EU-14) nach Deutschland im Jahr 2009



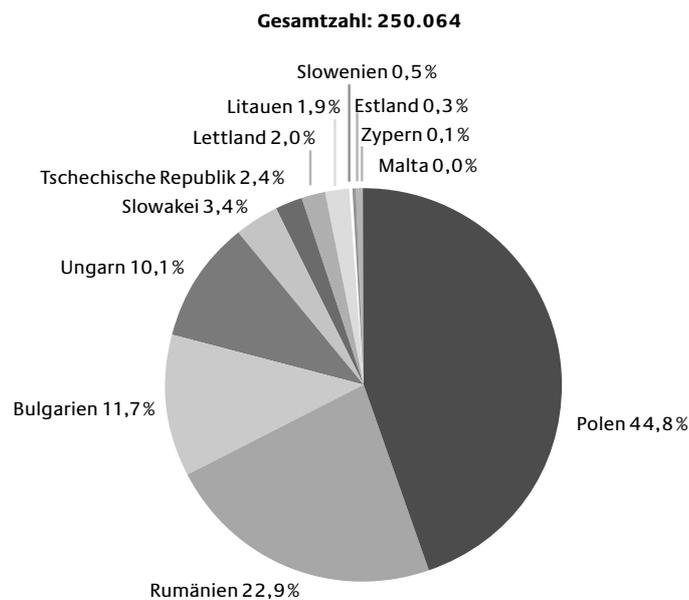
Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 2-6: Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) aus Deutschland im Jahr 2009

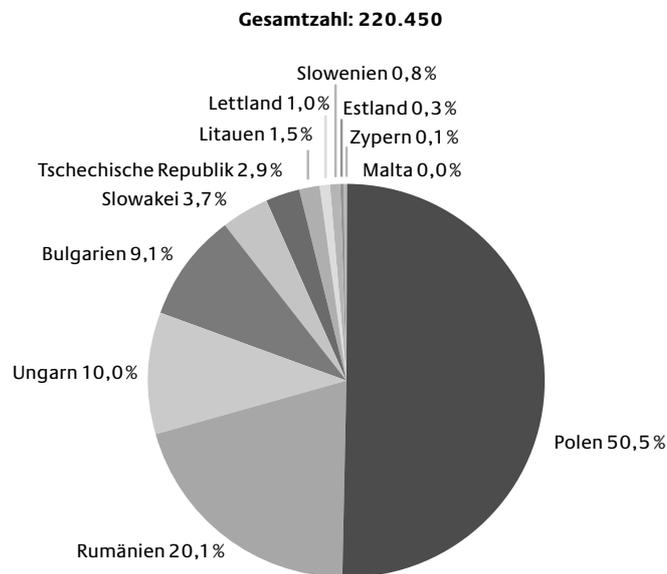


Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 2-7: Zuzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten (EU-12) im Jahr 2009



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 2-8: Fortzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten (EU-12) im Jahr 2009

Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Jahr 2009 zogen 114.002 Unionsbürger aus den alten EU-Staaten (EU-14) aus Deutschland fort. Dies entspricht einem Anteil von 15,5% an allen im Jahr 2009 registrierten Fortzügen aus Deutschland. Dabei bildeten italienische Staatsangehörige mit 22,9% (bzw. 26.146 Fortzügen) aller EU-14-Ausländer die größte Gruppe, gefolgt von Griechen (14,4%) und Franzosen (12,4%) (vgl. Abbildung 2-6).

2.2.2 Binnenmigration zwischen Deutschland und den neuen EU-Staaten

Im Jahr 2009 wurden 250.064 Zuzüge von Unionsbürgern aus den zwölf neuen EU-Staaten (EU-12) nach Deutschland registriert. Dies entsprach einem Anteil von 34,7% an der Gesamtzuwanderung des Jahres 2009. 44,8% der Zuzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten entfiel auf polnische Staatsangehörige (112.027 Zuzüge). Auf alle Zuzüge von Unionsbürgern (neue und alte EU-Staaten) bezogen, entspricht dies einem Anteil von etwa einem Drittel (32,1%). Bei polnischen Staatsangehörigen handelt es sich vielfach um kurzfristige Aufenthalte zum Zweck einer (temporären) Beschäf-

tigung. Die zweitgrößte Gruppe bildeten rumänische Staatsangehörige (22,9%) vor Bulgaren (11,7%) und Ungarn (10,1%) (vgl. Abbildung 2-7).

Im Jahr 2009 zogen 220.450 Unionsbürger aus den neuen EU-Staaten (EU-12) aus Deutschland fort (30,0% an der Gesamtabwanderung). Davon waren etwa die Hälfte 50,5% Staatsangehörige aus Polen (111.376 Fortzüge) (vgl. Abbildung 2-8). 20,1% der Fortzüge entfielen auf rumänische Staatsangehörige, 10,0% auf Staatsangehörige aus Ungarn.

2.3 Spätaussiedler

Spätaussiedler sind nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)³² deutsche Volkszugehörige, die unter einem Kriegsfolgeschicksal gelitten haben und die im Bundesvertriebenengesetz benannten Aussiedlungsgebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens

³² Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge.

verlassen und innerhalb von sechs Monaten einen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet begründet haben. Wer erst nach dem 31. Dezember 1992 geboren wurde, ist kein Spätaussiedler mehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG). Hierdurch wurde ein langsames Auslaufen des Spätaussiedlerzuzuges eingeleitet.

2.3.1 Aufnahmeverfahren

Mit dem Aussiedleraufnahmegesetz vom 28. Juni 1990³³ wurde ein förmliches Aufnahmeverfahren eingeführt.³⁴ Seither ist eine Zuwanderung nach Vertriebenenrecht grundsätzlich nur noch möglich, wenn bereits vor dem Verlassen des Herkunftsgebietes das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen durch das Bundesverwaltungsamt vorläufig überprüft und durch Erteilung eines Aufnahmebescheides bejaht worden ist. Auf der Grundlage des Aufnahmebescheides wird dann ein Visum zur Einreise in das Bundesgebiet erteilt. Die abschließende Statusfeststellung erfolgt nach der Einreise im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens (vgl. Kapitel 2.3.3).³⁵

Durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) vom 21. Dezember 1992³⁶ wurden die Aufnahmevoraussetzungen grundlegend neu geregelt. Der bisherige Tatbestand des „Aussiedlers“ nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1993 durch den neu geschaffenen Tatbestand des „Spätaussiedlers“ (§ 4 BVFG) abgelöst.

Seit dem Inkrafttreten des KfbG zum 1. Januar 1993 kommen die Spätaussiedler fast ausschließlich aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Seitdem müssen Antragsteller aus anderen Aussiedlungsgebieten (überwiegend osteuropäische Staaten) glaubhaft machen, dass sie am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen

früherer Benachteiligungen auf Grund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgesetzt waren (§ 4 Abs. 2 BVFG). Bei Antragstellern aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion wird die Fortwirkung dieser Benachteiligungen als gesetzliche Kriegsfolgenschicksalsvermutung (§ 4 Abs. 1 BVFG) weiterhin unterstellt. Dies gilt vor dem Hintergrund ihres Beitritts zur Europäischen Union seit Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenenengesetzes nicht mehr für die baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen.³⁷ Zudem vereinfachte das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenenengesetzes das Aufnahmeverfahren. Seither ist ausschließlich das Bundesverwaltungsamt zuständig. Die zusätzliche Prüfung durch die Länder ist entfallen.

Wer deutscher Volkszugehöriger ist, richtet sich nach § 6 BVFG. Die Voraussetzung der deutschen Volkszugehörigkeit ist bei einem vor dem 31. Dezember 1923 geborenen Antragsteller erfüllt, wenn er sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat und dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, (deutsche) Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird (§ 6 Abs. 1 BVFG). Für nach dem 31. Dezember 1923 Geborene gilt § 6 Abs. 2 BVFG i. d. Fassung des Spätaussiedlerstatusgesetzes (SpStatG) vom 30. August 2001³⁸. Sie können nur dann als Spätaussiedler aufgenommen werden, wenn sie von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammen, sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete ausschließlich zum deutschen Volkstum bekannt haben³⁹ (oder nach dem Recht ihres Herkunftsstaates zur deutschen Bevölkerungsgruppe gehört haben) und das Bekenntnis (bzw. die Zugehörigkeit) bestätigt wird durch bereits in der Familie vermittelte deutsche Sprachkenntnisse.

Nach § 6 Abs. 2 BVFG ist die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache nur festgestellt, wenn der

33 BGBl. 1990 I S. 1247.

34 Zu den rechtlichen Grundlagen der Spätaussiedleraufnahme vgl. auch BMI 2008: 122-131.

35 Die Aufnahme und die Anerkennung von Spätaussiedlern erfolgen in zwei voneinander unabhängigen Verfahren. Das vorgeschaltete Aufnahmeverfahren dient einer vorgezogenen Überprüfung der Spätaussiedlereigenschaft. Das spätere Bescheinigungsverfahren dient der endgültigen Statusfeststellung.

36 BGBl. 1992 I S. 2094.

37 § 4 Abs. 1 BVFG wurde durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenenengesetzes vom 16. Mai 2007 entsprechend geändert (vgl. BGBl. 2007 I S. 748). Die Regelung trat am 24. Mai 2007 in Kraft.

38 BGBl. 2001 I S. 2266.

39 Mit dem Spätaussiedlerstatusgesetz wurde klargestellt, dass ein exklusives Bekenntnis zum deutschen Volkstum verlangt wird (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SpStatG).

Spätaussiedlerbewerber im Zeitpunkt der verwaltungsbehördlichen Entscheidung über den Aufnahmeantrag auf Grund dieser Vermittlung zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen kann. Die an ein solches Gespräch zu stellenden Anforderungen wurden in zwei Revisionsverfahren des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2003 (Az: 5 C 33.02 und 5 C 11.03) präzisiert. Das Gericht führte aus, zwar könne von einem Spätaussiedler keine schwierige Grammatik verlangt werden, doch müsse der Antragsteller sich mit einem „einfachen“ Wortschatz im Alltag zurechtfinden und zur Führung eines einigermaßen flüssigen, in ganzen Sätzen erfolgenden Gesprächs in der Lage sein. Ein langsames Verstehen und ein stockendes Sprechen stünden dem nicht entgegen. Es reiche jedoch nicht aus, Deutsch lediglich zu verstehen oder nur einzelne Wörter zu kennen.

Seit 1997 werden zur Feststellung der sprachlichen Aufnahmevoraussetzungen im Aussiedlungsgebiet flächendeckend Anhörungen der Spätaussiedlerbewerber durchgeführt. Familiär vermittelte Sprachkenntnisse muss ausnahmsweise nicht nachweisen, wer solche Sprachkenntnisse auf Grund einer Behinderung nicht erwerben konnte (§ 6 Abs. 2 S. 4 Alt. 2 BVFG).

Weitere Änderungen erfuhr das Bundesvertriebenengesetz mit dem am 11. Juli 2009 in Kraft getretenen Achten Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes.⁴⁰ Damit wurde u. a. das Verfahren zur Ausstellung einer Spätaussiedler- oder Angehörigenbescheinigung auf zwei bis drei Wochen verkürzt.

Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen

Erfüllen Aufnahmebewerber alle Aufnahmevoraussetzungen, wird ihnen ein Aufnahmebescheid erteilt. Auf Antrag können ihre Ehegatten und Abkömmlinge bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 S. 2 BVFG zum Zwecke der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid einbezogen werden. Eine Generationenbegrenzung innerhalb der Kernfamilie kennt das BVFG nicht, so dass etwa auch Enkel einbezogen werden können. Da die Einbeziehung zum Zweck der gemeinsamen

Aussiedlung erfolgt, ist sie grundsätzlich nur möglich, bevor die Bezugsperson das Herkunftsgebiet verlassen hat. Nur im Falle einer besonderen Härte kann die Einbeziehung ausnahmsweise nach Aufenthaltnahme im Bundesgebiet nachgeholt werden.

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 wurden die Einbeziehungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 1 S. 2 BVFG neu gefasst. Seither ist eine Einbeziehung nur noch möglich, wenn der Spätaussiedlerbewerber selbst sie ausdrücklich beantragt. Dies trägt dem akzessorischen Charakter der Einbeziehung Rechnung, die nicht den Einbeziehungsbewerber begünstigen, sondern Aussiedlungshindernisse für den Spätaussiedlerbewerber ausräumen soll. Ehegatten können nur noch einbezogen werden, wenn die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht.

Außerdem müssen Ehegatten und Abkömmlinge seitdem Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Diese Grundkenntnisse liegen vor, wenn die Kompetenzstufe A 1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates erreicht wird. Sie können durch Vorlage des Zertifikats „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts oder durch Ablegung eines sog. Sprachstandstests im Rahmen einer Anhörung in einer deutschen Auslandsvertretung nachgewiesen werden.⁴¹ Bei Kindern unter 14 Jahren kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn diese in der Schule am Deutschunterricht oder an außerschulischen Deutschkursen teilnehmen. Zu ihren Gunsten wird in diesem Fall vermutet, dass für eine erfolgreiche Integration ausreichende Grundkenntnisse vorhanden sind. Bei Kindern unter 10 Jahren verzichtet das Bundesverwaltungsamt auf den Nachweis.

Die sonstigen nichtdeutschen Familienangehörigen (z. B. Schwieger- und Stiefkinder des Spätaussiedlers) sowie die Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlerbewerbern, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können nur nach Maßga-

⁴¹ Da die Einbeziehung nicht die deutsche Volkszugehörigkeit des Antragstellers und infolgedessen nicht den Spracherwerb bereits in der Familie voraussetzt, ist dieser Test im Gegensatz zu der Anhörung im Verfahren zur Aufnahme von Spätaussiedlern aber – theoretisch beliebig oft – wiederholbar.

⁴⁰ BGBl. I Nr. 39 S. 1694f.

be des im Aufenthaltsgesetz geregelten Familiennachzugs zu Deutschen einreisen. Mit dem IMK-Beschluss vom 06./07. Dezember 2007 wurde für sie die Möglichkeit zur Eintragung in die Anlage zum Aufnahmebescheid geschaffen, damit sie ein Visum zur gemeinsamen Einreise mit dem Spätaussiedler erhalten und in das Verteilungsverfahren einbezogen werden können (§ 8 Abs. 2 BVFG). Allerdings muss auch der in der Anlage eingetragene nicht-deutsche Ehegatte des Spätaussiedlers sowie der Ehegatte des Abkömmlings des Spätaussiedlers sich auf einfache Art in Deutsch verständigen können, außer er will zur Ausübung der Personensorge für einen minderjährigen ledigen Deutschen einreisen.

Den Familiennachzugsberechtigten wird zum Zweck der gemeinsamen Ausreise mit dem Spätaussiedler ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum ohne Zustimmung der Ausländerbehörde ausgestellt, das nach der Aufnahme im Bundesgebiet in eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug umgewandelt wird (§ 39 Nr. 1 AufenthV).

Durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz wurde zudem die Möglichkeit erweitert, auch beim Nachzug zu Deutschen die Sicherung des Lebensunterhalts zur Voraussetzung zu machen (§ 28 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Die Anwendung dieser Regelung, so eine Klarstellung des BMI, ist jedoch auf atypische Fälle bei Vorliegen besonderer Umstände beschränkt. Ein solcher Fall liegt bei Spätaussiedlern nicht vor, da das Vertriebenenrecht hinsichtlich des Lebensunterhalts davon ausgeht, dass der Sicherungsnachweis entbehrlich ist und stattdessen Eingliederungs- und Starthilfen gezahlt werden können.

Zum Zeitpunkt ihrer Einreise sind Inhaber von Aufnahme- und Einbeziehungsbescheiden in der Regel noch keine deutschen Staatsangehörigen. Deshalb ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG (auch für sie) die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor der Einreise erforderlich.

2.3.2 Verteilungsverfahren und Wohnortzuweisung

Nach ihrer Einreise sind Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten oder

Abkömmlinge gemäß § 8 Abs. 1 S. 4 BVFG verpflichtet, sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen. Sie werden dann vom Bundesverwaltungsamt nach einer gesetzlich festgelegten Quote auf die Bundesländer verteilt. Die in der Anlage zum Aufnahmebescheid eingetragenen sonstigen Familienangehörigen, die gemeinsam mit dem Spätaussiedler eintreffen, werden in das Verteilungsverfahren einbezogen (§ 8 Abs. 2 BVFG). Im Anschluss daran konnten die Länder ihnen gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (Wohnortzuweisungsgesetz) einen vorläufigen Wohnort zuweisen, wenn sie nicht über einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügten.⁴² Die Bindung an den Wohnort war auf drei Jahre begrenzt.

Zweck dieser Regelung war eine gleichmäßige Verteilung der Lasten der Unterstützung und Eingliederung der Spätaussiedler auf die Gemeinden und damit eine sozialverträgliche Integration vor Ort. Vor diesem Hintergrund wurde das Wohnortzuweisungsgesetz durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. März 2004 (1 BvR 1266/00) für grundsätzlich verfassungsgemäß erklärt; allerdings wurden Nachbesserungen etwa beim Zusammenleben von Familien gefordert.

Am 28. Mai 2005 trat eine entsprechende Gesetzesänderung in Kraft, durch die in Härtefällen die nachträgliche Umverteilung auf ein anderes Land oder die nachträgliche Zuweisung in einen anderen Ort auf Antrag ermöglicht wurde.⁴³ Ein Härtefall lag danach vor, wenn Ehegatten oder Lebenspartner untereinander oder Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder aufgrund der Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung an verschiedenen Orten lebten, oder wenn die Verteilungs- oder Zuwei-

⁴² Neben den Stadtstaaten, für die das Wohnortzuweisungsgesetz keine Bedeutung hatte, wurde auch in den Ländern Bayern und Rheinland-Pfalz hiervon kein Gebrauch gemacht, so dass in diesen Ländern keine weitergehende Zuweisung stattfand. Die anderen Länder hatten dagegen entsprechende Verordnungen erlassen, die die Zuweisung der Spätaussiedler innerhalb des jeweiligen Landes regelten.

⁴³ Vgl. Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom 22. Mai 2005, BGBl. 2005 I S. 1371.

sungsentscheidung der Aufnahme einer nicht nur vorübergehenden Erwerbstätigkeit, die den Lebensunterhalt noch nicht vollständig decken konnte, entgegenstand oder zu einer vergleichbaren unzumutbaren Einschränkung führte (§ 3b Abs. 2 Wohnortzuweisungsgesetz).

Seitdem das Wohnortzuweisungsgesetz mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft getreten ist, sind der Spätaussiedler und seine Angehörigen nicht mehr an die Wohnortzuweisung gebunden. Bei abweichender Wohnsitznahme ist eine Kürzung von Sozialhilfeleistungen nicht mehr möglich.

2.3.3 Bescheinigungsverfahren

Das Bescheinigungsverfahren dient dem Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft und der endgültigen Feststellung des Status des Spätaussiedlers nach Art. 116 Abs. 1 GG (§ 15 Abs. 1 BVFG). Dem Ehegatten oder Abkömmling wird die Bescheinigung zum Nachweis des Status nach Art. 116 Abs. 1 GG sowie der Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 BVFG ausgestellt (§ 15 Abs. 2 BVFG). Die Bescheinigung ist für alle Behörden und Stellen verbindlich, die Rechte und Vergünstigungen an Spätaussiedler und deren einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge (die dem Spätaussiedler nach § 7 Abs. 2 S. 1 BVFG in leistungsrechtlicher Hinsicht im wesentlichen gleich gestellt sind) gewähren, namentlich auch die Staatsangehörigkeitsbehörden.

Seit dem 1. Januar 2005 ist für die Entscheidung über die Erteilung der Bescheinigung das Bundesverwaltungsamt zuständig. Zuvor oblag sie den jeweils zuständigen Landesbehörden. Außerdem wird das Verfahren jetzt von Amts wegen und nicht mehr auf Antrag durchgeführt. Alle Voraussetzungen für die Spätaussiedlereigenschaft bzw. Eigenschaft als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers werden in diesem Verfahren nochmals abschließend geprüft. Der Sprachtest für Spätaussiedlerbewerber darf gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 BVFG in diesem Verfahren nicht wiederholt werden.

2.3.4 Erwerb der Staatsangehörigkeit

Mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG erwerben der Spätaussiedler und der in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatte oder

Abkömmling seit der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts ab 1. August 1999 kraft Gesetzes, also automatisch, die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG). Durch diese Regelung wurde das bis dahin notwendige Einbürgerungsverfahren ersetzt. Ehegatten und Abkömmlinge, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sowie andere Verwandte (z. B. Schwiegerkinder des Spätaussiedlers) bleiben Ausländer. Sie können die deutsche Staatsangehörigkeit nur auf Antrag im Wege der Einbürgerung erwerben, wenn sie die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen nach den allgemeinen Einbürgerungsvorschriften erfüllen. Diese erfordern u. a. ausreichende Deutschkenntnisse und in der Regel auch die Aufgabe der Staatsangehörigkeit des Herkunftsstaates.

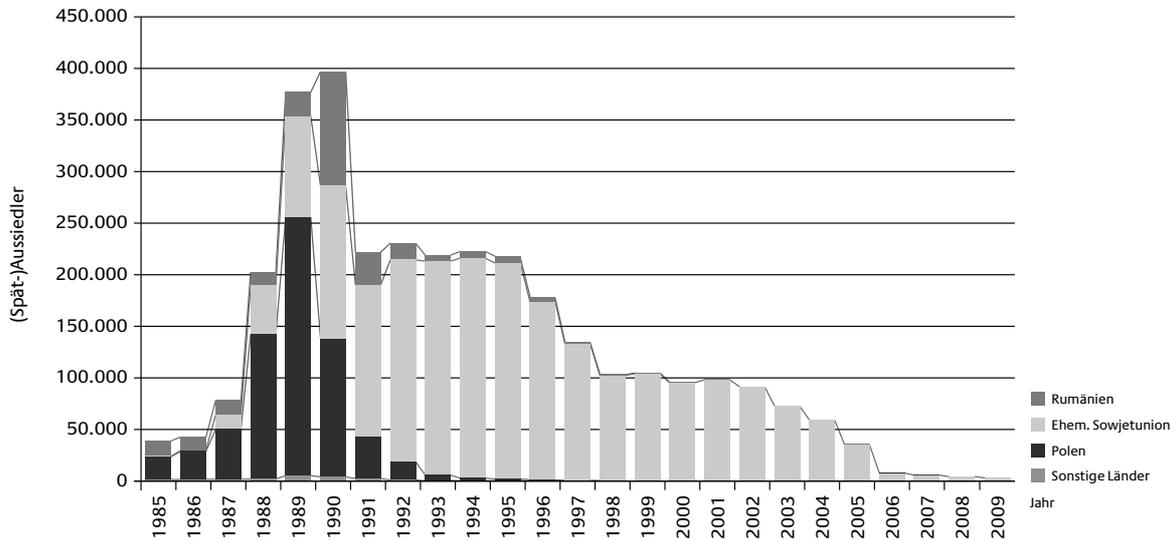
2.3.5 Entwicklung der Spätaussiedlerzuwanderung

Die statistische Erfassung der Spätaussiedleraufnahme findet personenbezogen beim Bundesverwaltungsamt in Köln statt. Im Zeitraum von 1990 bis 2009 wanderten etwa zweieinhalb Millionen Menschen im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs nach Deutschland ein (2.503.452). Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit von ihnen dauerhaft in Deutschland verbleibt.

Nachdem die Zuwanderung von Personen, die entweder als Aussiedler oder Spätaussiedler einschließlich ihrer Familienangehörigen nach Deutschland kamen, im Jahr 1990 ihren Höhepunkt erreicht hatte (397.073), sind die Zuzugszahlen stetig zurückgegangen. Im Jahr 2000 sank der Zuzug erstmals auf unter 100.000 Personen und betrug im Jahr 2009 nur noch 3.360 Personen (vgl. Tabelle 2-2, Abbildung 2-9 und Abbildung 2-10). Dies entspricht einem weiteren Rückgang um fast ein Viertel (23%) im Vergleich zum Vorjahr. Damit lag die Zuzugszahl des Jahres 2009 unter dem Wert des Jahres 2008, in dem bereits der niedrigste (Spät-)Aussiedlerzuzug seit Beginn der Aussiedleraufnahme im Jahr 1950 registriert wurde.

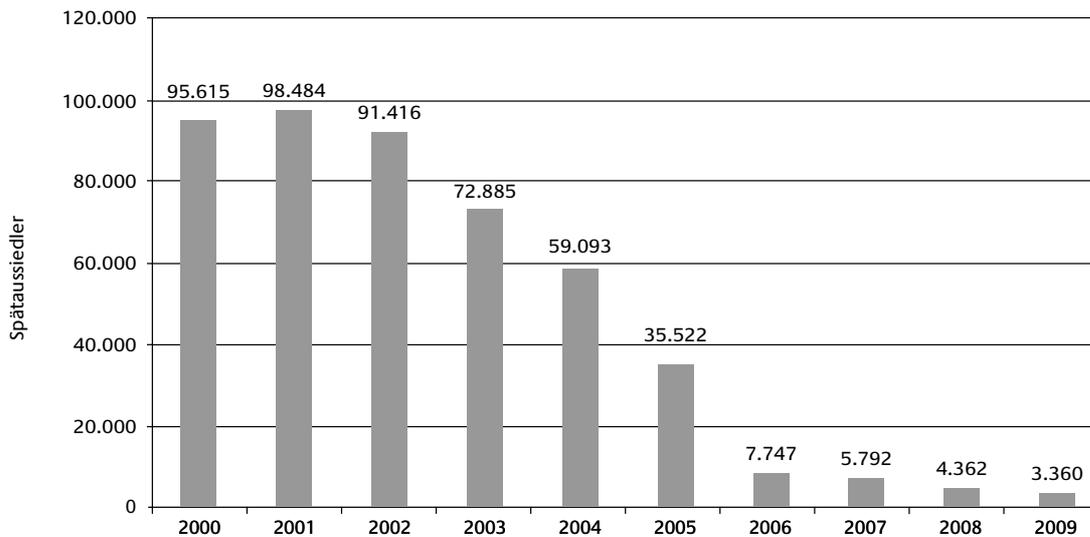
Seit dem Jahr 1999 sinkt auch die Anzahl der neu gestellten Aufnahmeanträge nahezu kontinuierlich. So wurden im Jahr 2009 nur noch 4.360 Auf-

Abbildung 2-9: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland nach Herkunftsländern von 1985 bis 2009



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Abbildung 2-10: Zuzug von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland von 2000 bis 2009



Quelle: Bundesverwaltungsamt

nahmeanträge gestellt (2008: 5.868 Anträge). Lediglich von 2005 auf 2006 wurde ein Anstieg der Antragszahlen um 12% registriert (von 21.306 auf 23.762 Aufnahmeanträge). 1999 lag die Zahl der Anträge noch bei etwa 117.000. Insgesamt wurden im Zeitraum von 1990 bis 2009 etwa 2,77 Millionen Aufnahmeanträge gestellt.⁴⁴

Herkunftsländer

Wie Abbildung 2-9 zeigt, hat sich nicht nur die Größenordnung, sondern auch die Zusammensetzung des (Spät-)Aussiedlerzuzuges nach Herkunftsländern seit Beginn der 1990er Jahre stark verändert. Kamen im Jahr 1990 noch 133.872 Aussiedler aus Polen und 111.150 aus Rumänien, so zogen im Jahr 2009 nur 45 bzw. 23 Spätaussiedler aus diesen Ländern nach Deutschland. Dies entspricht einem Anteil von 1,3% bzw. 0,7% am Gesamtpätaussiedlerzuzug im Jahr 2009. Der Rückgang der Zuzugszahlen aus diesen Staaten ist insbesondere auf das Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes und das dadurch eingeführte Erfordernis der Glaubhaftmachung eines Kriegsfolgenschicksals zurückzuführen.

Seit 1990 stellen Personen aus der ehemaligen Sowjetunion die zahlenmäßig stärkste Gruppe. Inzwischen kommen Spätaussiedler mit ihren Angehörigen fast ausschließlich von dort. Im Jahr 2009 zogen 3.292 Personen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland (2008: 4.301). Ihr Anteil am gesamten Spätaussiedlerzuzug liegt seit Jahren bei etwa 98% bis 99%. Hierbei sind die größten Herkunftsländer im Jahr 2009 die Russische Föderation mit 1.918 (2008: 2.660) sowie Kasachstan mit 851 Personen (2008: 1.062). Bis zum Jahr 2001 war Kasachstan das Hauptherkunftsländ von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen. Aus der Ukraine kamen im Jahr 2009 268 Spätaussiedler (2008: 210), aus Kirgisistan 122 (2008: 128) (vgl. Tabelle 2-2).

Der stetige Rückgang der Spätaussiedlerzahlen seit Mitte der 1990er Jahre ist neben der Abnahme des

Zuzugspotenzials und der Änderung der Aufnahmevoraussetzungen, zuletzt namentlich der Einführung der Sprachstandstests für Einzubeziehende durch das Zuwanderungsgesetz, auf eine zunehmende Beseitigung der Ursachen für die Auswanderung zurückzuführen. Wirkung dürften insoweit auch die von der Bundesregierung für die deutschen Minderheiten gewährten Hilfen zeigen.

Altersstruktur

Die Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen wirkt sich – ähnlich wie die Zuwanderung von Ausländern – positiv auf die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland aus. Weil auch die zuwandernden Spätaussiedler relativ jung sind, kommt es zu einem Verjüngungseffekt, wenn auch die zuwandernden Spätaussiedler im Schnitt etwas älter sind als die zuziehenden Ausländer. So sind 66,0% der im Jahr 2009 zugezogenen Spätaussiedler unter 45 Jahre alt (2008: 65,2%), während nur 52,3% der Gesamtbevölkerung auf diese Altersgruppe entfallen (vgl. Abbildung 2-11 und Tabelle 2-38 im Anhang). Dagegen sind nur 9,4% der Spätaussiedler über 65 Jahre (2008: 9,6%), aber 20,4% der Gesamtbevölkerung. Allerdings hat sich die Altersstruktur der zuwandernden Spätaussiedler in den letzten Jahren etwas verändert: So waren in den 1990er Jahren noch etwa drei Viertel der Spätaussiedler jünger als 45 Jahre. Zudem lag der Anteil der Spätaussiedler, die älter als 65 Jahre waren, bis zum Jahr 2005 zwischen 6,2% und 7,4%.

Religionszugehörigkeit der Spätaussiedler

Laut Bundesverwaltungsamt gaben etwas mehr als ein Drittel (36%) bzw. 1.220 der im Jahr 2009 zugewanderten Spätaussiedler und deren Angehörige an, evangelisch zu sein, etwas mehr als ein Viertel (28%) gehören der russisch-orthodoxen Religionsgemeinschaft an (942 Personen). 15% fühlten sich keiner Konfession zugehörig (507 Personen), 14% waren Mitglieder der katholischen Kirche (468 Personen).

2.3.6 Die Zahl der (Spät-)Aussiedler und ihrer Familienangehörigen in Deutschland

Seit Beginn der Aussiedleraufnahme im Jahr 1950 sind fast 4,5 Millionen (Spät-)Aussiedler (einschließlich Familienangehörige) nach Deutschland zugewan-

⁴⁴ Ein Aufnahmebescheid ist unbefristet gültig und berechtigt zur Einreise zu einem beliebigen Zeitpunkt. Es ist jedoch nicht bekannt, wie viele Antragsteller mit einem positiven Bescheid noch in den Herkunftsländern leben.

Tabelle 2-2: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgemeinden von 1990 bis 2009

Herkunftsgebiet	1990	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Polen	133.872	40.131	17.749	5.431	2.440	1.677	1.175	687	488	428	484	623	553	444	278	80	80	70	44	45
Ehem. Sowjetunion	147.950	147.333	195.629	207.347	213.214	209.409	172.181	131.895	101.550	103.599	94.558	97.434	90.587	72.289	58.728	35.396	7.626	5.695	4.301	3.292
davon aus:																				
Estland	-	-	446	283	366	363	337	136	69	116	80	77	79	69	47	32	0	5	3	12
Lettland	-	-	334	266	267	360	248	124	147	183	182	115	44	45	51	43	10	6	3	2
Litauen	-	-	200	166	243	230	302	176	163	161	193	97	178	123	87	30	14	9	9	14
Armenien	-	-	6	22	83	42	16	29	47	66	58	52	92	25	4	10	4	1	5	19
Aserbaidschan	-	-	52	39	53	44	25	20	4	30	20	54	23	32	43	34	0	10	10	0
Georgien	-	-	283	514	155	165	127	72	72	52	29	27	35	35	41	22	3	13	0	15
Kasachstan	-	-	114.382	113.288	121.517	117.148	92.125	73.967	51.132	49.391	45.657	46.178	38.653	26.391	19.828	11.206	1.760	1.279	1.062	851
Kirgisistan	-	-	12.618	12.373	10.847	8.858	7.467	4.010	3.253	2.742	2.317	2.020	2.047	2.040	1.634	840	183	211	128	122
Moldau	-	-	950	1.139	965	748	447	243	369	413	361	186	449	281	220	130	26	31	34	16
Russische Föderation	-	-	55.875	67.365	68.397	71.685	63.311	47.055	41.054	45.951	41.478	43.885	44.493	39.404	33.358	21.113	5.189	3.735	2.660	1.918
Tadschikistan	-	-	3.305	4801	2804	1834	870	415	203	112	62	56	32	26	27	15	6	10	11	1
Turkmenistan	-	-	304	322	485	587	463	442	365	255	239	190	126	120	168	72	23	2	11	2
Ukraine	-	-	2.700	2.711	3.139	3.650	3.460	3.153	2.983	2.762	2.773	3.176	3.179	2.711	2.299	1.306	314	244	210	268
Usbekistan	-	-	3.946	3.882	3.757	3.468	2.797	1.885	1.528	1.193	920	990	844	714	646	307	62	96	123	44
Weißrussland	-	-	175	176	136	227	186	168	161	172	189	331	313	273	275	236	32	43	32	8
ehem. Jugoslawien ¹	961	450	199	119	176	178	73	34	13	19	0	17	3	8	8	0	0	0	0	0
Rumänien	111.150	32.184	16.154	5.811	6.615	6.519	4.284	1.777	1.005	855	547	380	256	137	76	39	40	21	16	23
ehem. CSFR	1.708	927	460	136	101	62	18	12	17	11	18	22	14	2	3	4	1	5	0	0
Ungarn	1.336	952	354	38	43	43	14	14	4	4	2	8	3	5	0	3	0	1	0	0
Sonstige Länder ²	96	18	20	6	2	10	6	0	3	0	6	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Insgesamt	397.073	221.995	230.565	218.888	222.591	217.898	177.751	134.419	103.080	104.916	95.615	98.484	91.416	72.885	59.093	35.522	7.747	5.792	4.362	3.360

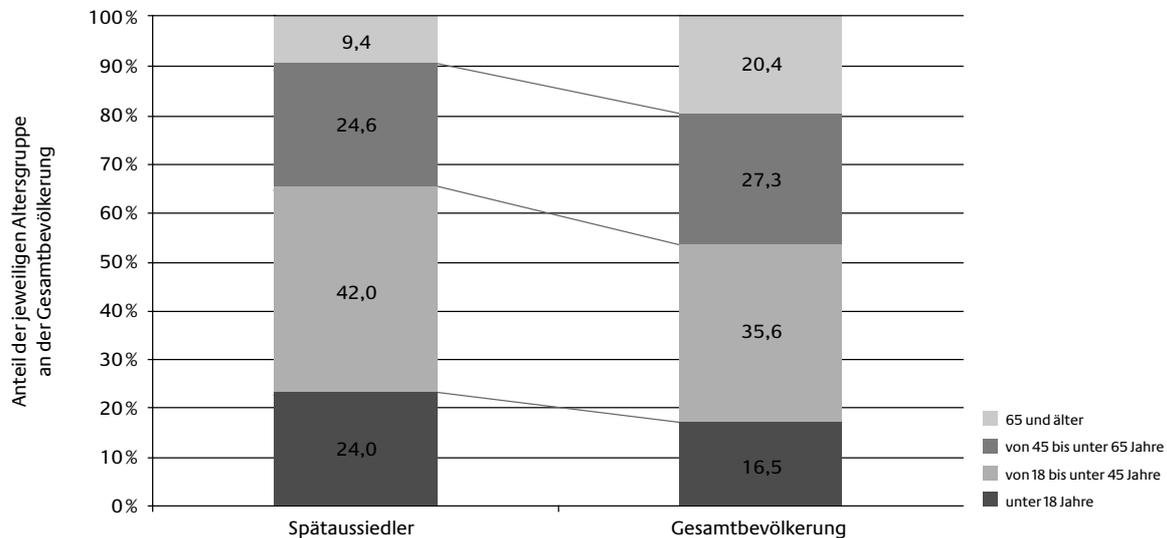
Quelle: Bundesverwaltungsamt

1) Einschli. Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie der ehem. jugoslawischen Republik Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbstständige Staaten sind.

2) „Sonstige Gebiete“, sowie einschließlich der Vertriebenen, die über das sonstige Ausland nach Deutschland kamen.

3) Ab 1. Januar 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland

Abbildung 2-11: Altersstruktur der im Jahr 2009 zugezogenen Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung



Quelle: Bundesverwaltungsamt

dert. Es ist jedoch nicht genau bekannt, wie viele Aussiedler und Spätaussiedler mit ihren Familienangehörigen derzeit in Deutschland leben, da hierzu keine Bestandsstatistik existiert. (Spät-)Aussiedler sind in der Regel als Deutsche in der Bevölkerungsstatistik registriert. Aufgrund von natürlichen Bevölkerungsbewegungen (Geburten, Sterbefälle) und Wanderungen (Weiterwanderungen, Remigration), deren Größenordnungen ebenfalls nicht bekannt sind, da (Spät-)Aussiedler in den entsprechenden Statistiken ebenfalls nur als Deutsche enthalten sind, ist davon auszugehen, dass die Zahl der derzeit in Deutschland lebenden (Spät-)Aussiedler von der aufaddierten Zahl der aufgenommenen (Spät-)Aussiedler nach unten abweicht (zum Mikrozensus vgl. Kapitel 6.2).

2.4 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

2.4.1 Ausländische Studierende

Ausländische Studierende benötigen vor der Einreise ein Visum der zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Davon ausgenommen sind neben Studierenden aus den Staaten der Europäischen Union, Island,

Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein, auch Studierende aus Monaco, San Marino, Andorra, Honduras, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den USA (§ 41 Aufenthaltsverordnung – AufenthV) sowie aufgrund bilateraler Vereinbarungen Studierende aus Brasilien und El Salvador. Für ein Visum zu Studienzwecken ist in der Regel der Zulassungsbescheid einer deutschen Hochschule oder eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung sowie ein Nachweis über die Finanzierung des ersten Studienjahrs und ein Nachweis über einen Krankenversicherungsschutz vorzulegen. Zudem ist in der Regel ein Nachweis über vorhandene Kenntnisse in der Unterrichtssprache bei Antragstellung Voraussetzung für die Erteilung eines Visums für die Einreise zum Zwecke des Studiums. Der Kenntnisstand muss der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen.⁴⁵ Der Zulassungsbescheid kann u. a. ersetzt werden durch eine Studienplatzvormerkung einer Hochschule oder eine Bestätigung über das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Bewerbung zur Zulassung zum Studium (Bewerber-Bestätigung).

⁴⁵ Vgl. dazu Bundestagsdrucksache 17/2671 vom 23. Juli 2010: Ablehnungen von Visumanträgen zum Zwecke des Studiums im Bundesgebiet: 2.

Die Visa für ausländische Studierende werden in einem beschleunigten Verfahren, dem so genannten Schweigefristverfahren, erteilt. Das Visum bedarf zwar grundsätzlich der ausdrücklichen Zustimmung der für den künftigen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde. Sofern jedoch innerhalb einer Frist von drei Wochen und zwei Arbeitstagen (Schweigefrist) diese Behörde gegenüber der Auslandsvertretung, bei der das Visum beantragt wurde, keine Bedenken erhebt, gilt die Zustimmung als erteilt und das Visum wird ausgestellt (§ 31 Abs. 1 AufenthV). Keine Zustimmung ist erforderlich bei Ausländern, die für ein Studium von einer deutschen Wissenschaftsorganisation oder öffentlichen Stelle vermittelt werden, die Stipendien aus öffentlichen Mitteln vergibt, und die in diesem Zusammenhang in Deutschland ein Stipendium auf Grund eines auch für öffentliche Mittel verwendeten Vergabeverfahrens erhalten (§ 34 Nr. 3 AufenthV).⁴⁶

Studienbewerber aus Herkunftsländern, in denen eine Akademische Prüfstelle (APS) eingerichtet ist, werden zum Studium an einer deutschen Hochschule nur zugelassen, wenn sie das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle als Nachweis der Erfüllung der in den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz (KMK) festgelegten Voraussetzungen für die Aufnahme eines Erststudiums vorlegen können.⁴⁷ Dazu müssen Studienbewerber aus diesen Staaten ihre Bewerbungsunterlagen vor der Zuleitung an eine deutsche Hochschule zur Überprüfung bei der Akademischen Prüfstelle in der entsprechenden deutschen Botschaft einreichen. In China, Vietnam und der Mongolei wurden Akademische Prüfstellen eingerichtet.

Nach der Einreise wird dem ausländischen Studierenden eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Dabei umfasst der Zweck des Studiums auch studienvorbereitende Sprachkurse und studienvorbereitende Maßnahmen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis bei der Ersterteilung und bei der Verlängerung beträgt mindestens ein Jahr und soll zwei Jahre nicht über-

schreiten (§ 16 Abs. 1 AufenthG).⁴⁸ Der Aufenthalt zum Zweck der Studienbewerbung ist auf maximal neun Monate beschränkt (§ 16 Abs. 1a AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer von der Ausbildungseinrichtung zugelassen worden ist, eine bedingte Zulassung ist jedoch ausreichend. Darüber hinaus müssen die sog. allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sein, insbesondere dass ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden und ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt. Ein Nachweis von Kenntnissen in der Ausbildungssprache wird nicht verlangt, wenn entsprechende Sprachkenntnisse bereits bei der Zulassung durch die Hochschule berücksichtigt worden sind oder durch studienvorbereitende Maßnahmen erworben werden sollen.

Während des Aufenthalts zum Zweck des Studiums soll in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltszweck erteilt werden (§ 16 Abs. 2 AufenthG). Die Ausübung einer Beschäftigung von maximal 90 Tagen bzw. 180 halben Tagen im Jahr sowie die Ausübung studentischer Nebentätigkeiten ist gestattet (§ 16 Abs. 3 AufenthG).⁴⁹

Nach § 16 Abs. 6 AufenthG wird einem Ausländer, dem von einem anderen Mitgliedstaat der EU ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erteilt wurde, der in den Anwendungsbereich der sogenannten Studentenrichtlinie⁵⁰ fällt, eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erteilt, wenn er einen Teil seines Studiums an einer Ausbildungseinrichtung in Deutschland durchführen möchte, weil er im Rahmen seines Studiums verpflichtet ist, einen Teil des Studiums an einer Hochschule eines anderen Mit-

⁴⁶ Dasselbe gilt in diesem Fall für ihre miteinreisenden Ehegatten und minderjährigen Kinder.

⁴⁷ Vgl. dazu den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. März 2006 „Regelungen zum Zugang von Studienbewerberinnen und -bewerbern aus Staaten mit Akademischer Prüfstelle (APS) zu deutschen Hochschulen“.

⁴⁸ Bis Ende 2004 wurde dem Studierenden zunächst eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltsbewilligung nach § 28 AuslG ausgestellt.

⁴⁹ Zu den aufenthaltsrechtlichen Grundlagen für das Studium von Ausländern in Deutschland vgl. Walther 2006: 354-359.

⁵⁰ Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zwecks Absolvierung eines Studiums oder Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst („Studentenrichtlinie“ Abl. EU Nr. L 304 S. 12).

gliedstaates der EU durchzuführen (§ 16 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 AufenthG) oder wenn er ein von ihm in einem anderen Mitgliedstaat begonnenes Studium in Deutschland fortsetzen oder ergänzen möchte und an einem Austauschprogramm der EU teilnimmt oder in dem anderen Mitgliedstaat der EU für die Dauer von mindestens zwei Jahren zum Studium zugelassen worden ist (§ 16 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG).⁵¹

Zu unterscheiden sind zwei Kategorien von ausländischen Studierenden. Zum einen die so genannten Bildungsinländer, die über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, zu einem großen Teil in Deutschland geboren sind, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in diesem Sinne keine Migrantinnen sind. Zum anderen die so genannten Bildungsausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und in der Regel zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen.

51 Durch diesen neuen Absatz wurden die Mobilitätsvorschriften des Artikels 8 der Studentenrichtlinie umgesetzt.

Unter die Kategorie der Bildungsausländer fallen aber auch Ausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und z. B. im Rahmen des Familiennachzugs einreisen und dann ein Studium aufnehmen. Der Anteil der Bildungsausländer lag bis zum Wintersemester 2000/2001 relativ konstant bei etwa zwei Drittel an allen Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, stieg seitdem aber auf etwa drei Viertel an und lag im Wintersemester 2009/2010 bei 74,0% (vgl. Tabelle 2-3). Im Wintersemester 2009/2010 waren insgesamt 181.249 Bildungsausländer an deutschen Hochschulen eingeschrieben und damit 0,6% mehr als im vorhergehenden Wintersemester.⁵²

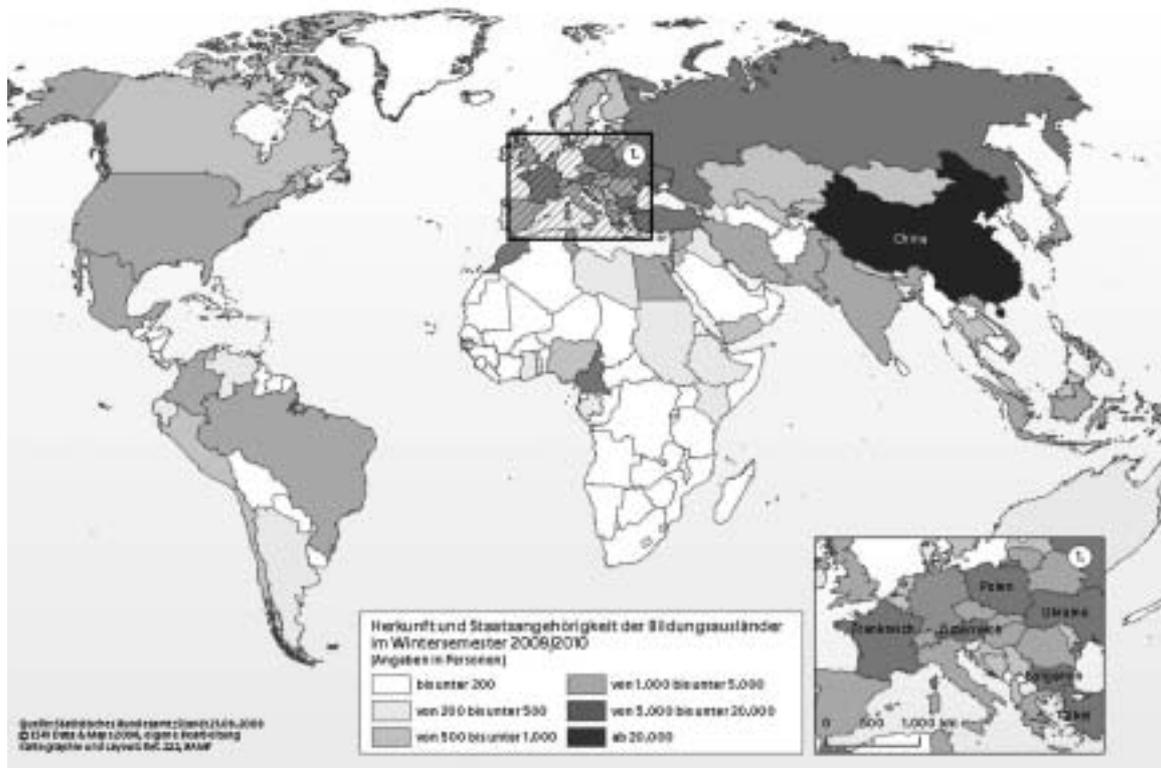
52 85% der Bildungsausländer haben im Sommersemester 2006 den Studienaufenthalt in Deutschland selbst organisiert (sogenannte „free mover“). 15% sind im Rahmen eines Kooperations- oder Austauschprogramms nach Deutschland gekommen. Vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2008: Internationalisierung des Studiums. Ausländische Studierende in Deutschland – Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationssystem. Bonn, Berlin: 21.

Tabelle 2-3: Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 1993/1994 bis zum Wintersemester 2009/2010

Semester	Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit	davon Bildungsausländer	in %
WS 1993/1994	134.391	86.750	64,6
WS 1994/1995	141.460	92.609	65,5
WS 1995/1996	146.472	98.389	67,2
WS 1996/1997	152.206	100.033	65,7
WS 1997/1998	158.474	103.716	65,4
WS 1998/1999	165.994	108.785	65,5
WS 1999/2000	175.140	112.883	64,5
WS 2000/2001	187.027	125.714	67,2
WS 2001/2002	206.141	142.786	69,3
WS 2002/2003	227.026	163.213	71,9
WS 2003/2004	246.136	180.306	73,3
WS 2004/2005	246.334	186.656	75,8
WS 2005/2006	248.357	189.450	76,3
WS 2006/2007	246.369	188.436	76,5
WS 2007/2008	233.606	177.852	76,1
WS 2008/2009	239.143	180.222	75,4
WS 2009/2010	244.775	181.249	74,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

Karte 2-2: Bildungsausländer im Wintersemester 2009/2010 nach Herkunftsländern



Im weiteren wird nur noch auf die Bildungsausländer, insbesondere auf die jährlich zum Zwecke der Studienaufnahme einreisenden bildungsausländischen Studienanfänger eingegangen. Karte 2-2 zeigt, wie sich die im Wintersemester 2009/2010 an deutschen Hochschulen eingeschriebenen Bildungsausländer auf die einzelnen Herkunftsländer aufteilen (vgl. auch Tabelle 2-39 im Anhang).

Hauptherkunftsland der im Wintersemester 2009/2010 eingeschriebenen Bildungsausländer war China (22.779 Bildungsausländer), vor der Russischen Föderation (9.764), Polen (8.467) und Bulgarien (8.266) (vgl. Tabelle 2-41 im Anhang).

Der Anteil der Bildungsausländer an den ausländischen Studienanfängern (79,5% im Wintersemester 2009/2010) ist höher als der Anteil der Bildungsausländer an allen ausländischen Studierenden (74,0% im Wintersemester 2009/2010) (vgl. Tabelle 2-4). Bei Bildungsausländern handelt es sich zum Teil auch um ausländische Studierende, die nur für ein vorübergehendes Teilstudium nach Deutschland kom-

men (Auslandssemester).⁵³ In der Regel werden diese ausländischen Studierenden in Deutschland im ersten Hochschulsesemester eingeschrieben und nicht nach dem Studienstand in der Heimathochschule.

Im Wintersemester 2009/2010 waren von den 55.971 ausländischen Studienanfängern 44.475 Bildungsausländer. Dies entspricht einem Anteil von 79,5%. Von den 18.053 ausländischen Studienanfängern im Sommersemester 2009 waren 16.435 Bildungsausländer, was einem Anteil von 91,0% entspricht. Das bedeutet, dass insgesamt mehr als vier Fünftel (82,3% bzw. in absoluten Zahlen 60.910 von 74.024) aller Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2009 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, Bildungsausländer waren. 53,1% dieser Bildungs-

⁵³ Im Rahmen der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks im Jahr 2006 gaben etwa 90% der befragten Bildungsausländer an, einen Bildungsabschluss in Deutschland anzustreben. Vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2008: 13. Dabei zeigt sich, dass der Anteil der Studierenden im Teilstudium bei den Bildungsausländern aus Industrieländern am höchsten, bei Bildungsausländern aus Entwicklungsländern dagegen sehr gering ist.

Tabelle 2-4: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen vom Sommersemester 1993 bis zum Wintersemester 2009/2010

Semester ¹	Ausländische Studienanfänger	davon Bildungsausländer	in %
SS 1993	8.095	6.791	83,9
WS 1993/1994	26.869	19.358	72,1
SS 1994	8.977	7.730	86,1
WS 1994/1995	27.858	20.192	72,5
SS 1995	9.131	7.760	85,0
WS 1995/1996	27.655	20.463	74,0
SS 1996	9.443	8.089	85,7
WS 1996/1997	28.828	21.302	73,9
SS 1997	9.894	8.431	85,2
WS 1997/1998	30.239	22.692	75,0
SS 1998	10.984	9.461	86,1
WS 1998/1999	33.198	25.299	76,2
SS 1999	12.798	11.228	87,7
WS 1999/2000	36.895	28.677	77,7
SS 2000	14.131	12.553	88,8
WS 2000/2001	40.757	32.596	80,0
SS 2001	16.562	14.925	90,1
WS 2001/2002	46.963	38.268	81,5
SS 2002	18.970	17.153	90,4
WS 2002/2003	49.596	41.327	83,3
SS 2003	19.549	17.793	91,0
WS 2003/2004	51.341	42.320	82,4
SS 2004	19.093	17.434	91,3
WS 2004/2005	49.142	40.813	83,1
SS 2005	17.929	16.391	91,4
WS 2005/2006	47.840	39.382	82,3
SS 2006	15.509	14.086	90,8
WS 2006/2007	47.904	39.468	82,4
SS 2007	15.664	14.263	91,1
WS 2007/2008	48.364	39.496	81,7
SS 2008	17.134	15.680	91,5
WS 2008/2009	52.675	42.670	81,0
SS 2009	18.053	16.435	91,0
WS 2009/2010	55.971	44.475	79,5

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) SS = Sommersemester, WS = Wintersemester.

ausländer waren Frauen (vgl. Tabelle 2-39 im Anhang). Ein überproportional hoher Frauenanteil an den Bildungsausländern war insbesondere bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten sowie aus Italien, Japan und Korea zu verzeichnen. Durch einen geringen Frauenanteil zeichnen sich vor allem Studierende aus Kamerun, Marokko, Mexiko Ägypten, Tunesien, dem Libanon und Indien aus.

Vom Wintersemester 1993/1994 bis zum Wintersemester 2006/2007 hat sich die Zahl der Bildungsausländer an deutschen Hochschulen kontinuierlich von etwa 87.000 auf fast 190.000 (+117%) erhöht. Im Wintersemester 2007/2008 sank die Zahl auf etwa 178.000 Bildungsausländer, um bis zum Wintersemester 2009/2010 wieder auf 181.249 Bildungsausländer anzusteigen. Im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger mehr als verdoppelt (von 19.358 auf 44.475; +130%). Dabei war jedoch vom Wintersemester 2003/2004, in dem 42.320 Bildungsausländer ihr Studium in Deutschland begannen, bis zum Wintersemester 2005/2006 ein leichter Rückgang der bildungsausländischen Studienanfänger festzustellen.

Danach stieg die Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger wieder an. Im Wintersemester 2009/2010 wurde ein Anstieg um 4,2% im Vergleich zum Wintersemester 2008/2009 registriert (vgl. Tabelle 2-4). Insgesamt hat sich die Zahl der Bildungsausländer, die 2009 (Sommersemester 2009 und Wintersemester 2009/2010) ihr Studium an einer deutschen Hochschule begannen um 4,4% auf 60.910 Bildungsausländer erhöht (vgl. Tabelle 2-40 im Anhang). Damit wurde im Jahr 2009 die bislang höchste Zahl an bildungsausländischen Studienanfängern verzeichnet.

Die größte Gruppe der Bildungsausländer, die im Jahr 2009 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, bildeten wie in den Vorjahren Studierende mit chinesischer Staatsangehörigkeit (9,2% bzw. 5.613) (vgl. Karte 2-3, Abbildung 2-12 und Tabellen 2-39 und 2-40 im Anhang). Deren Zahl sank jedoch von 2002 bis 2005 kontinuierlich ab; seit 2006 ist wieder ein kontinuierlicher Anstieg festzustellen. Die zweitstärkste Gruppe stellten Bildungsausländer aus Frankreich (6,0% bzw. 3.685). Zu den weiteren Hauptherkunftsländern im Jahr 2009 zählten die Vereinigten Staaten

Karte 2-3: Studienanfänger (Bildungsausländer) im Jahr 2009 nach Herkunftsländern

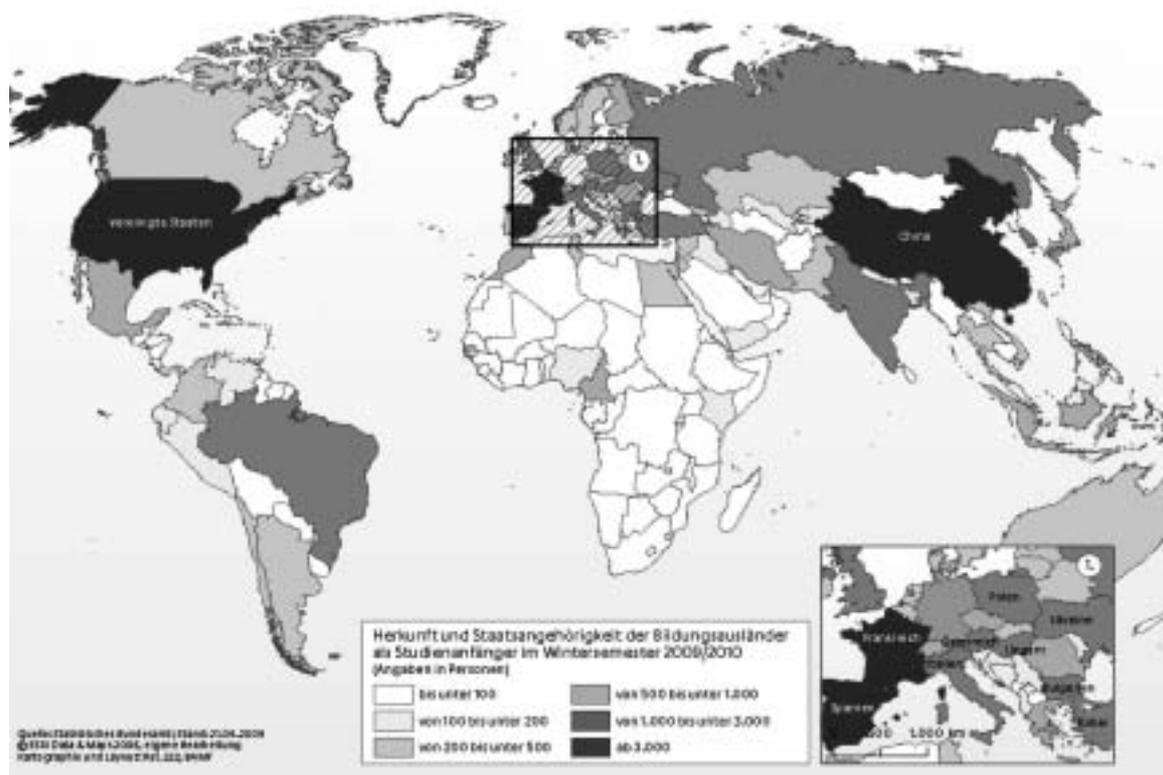
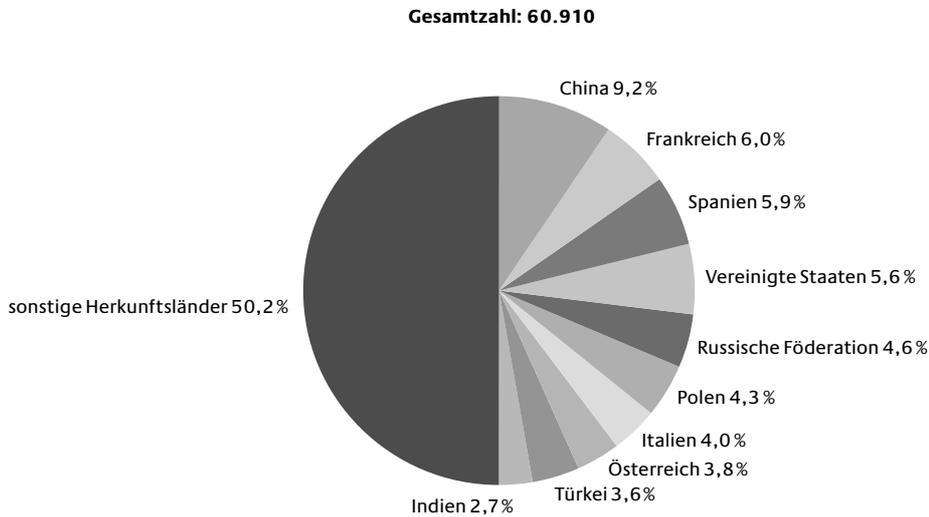
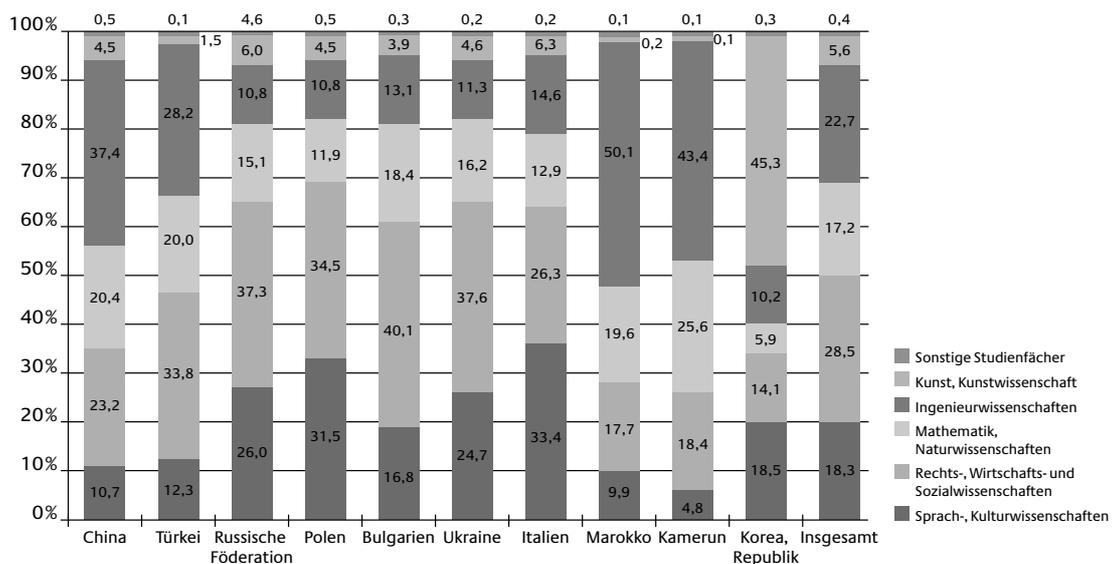


Abbildung 2-12: Studienanfänger (Bildungsausländer) im Jahr 2009 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 2-13: Ausländische Studierende nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2009/2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

(3.386), Spanien (3.071), die Russische Föderation (2.790) und Polen (2.644). Dabei lässt sich feststellen, dass ab 1999 die Zahl der Studienanfänger aus den meisten mittel- und osteuropäischen Staaten (Polen, Russische Föderation, Ukraine, Bulgarien, Rumänien, Tschechische Republik) zunächst deutlich angestiegen ist. Seit einigen Jahren ist die Zahl der Studienanfänger insbesondere aus Bulgarien, Rumänien und Polen jedoch wieder rückläufig. Dagegen ist die Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger aus der Türkei kontinuierlich – mit Ausnahme des Jahres 2008, in dem ein leichter Rückgang zu verzeichnen war – von 747 im Jahr 1999 auf 2.208 im Jahr 2009 angestiegen. Ein nahezu kontinuierlicher Anstieg in diesem Zeitraum konnte auch bei Studienanfängern aus den Vereinigten Staaten verzeichnet werden. Im Jahr 2009 konnten 9,7% mehr bildungsausländische Studienanfänger aus den Vereinigten Staaten gezählt werden als im Vorjahr. Deutlich angestiegen ist auch die Zahl der Bildungsausländer aus der Republik Korea. Von 2008 auf 2009 war auch bei Bildungsausländern aus Indien eine deutliche Zunahme festzustellen (+38,6%). Insgesamt ist bei den Bildungsausländern eine zunehmende Differenzierung zu verzeichnen.

Die Verteilung der ausländischen Studierenden auf die einzelnen Fächergruppen unterscheidet sich zum Teil deutlich nach Herkunftsländern. Die Fächerwahl hängt auch davon ab, ob die Studierenden aus einem Entwicklungs-, Schwellen- oder Industrieland nach Deutschland kommen. So belegten im Wintersemester 2009/2010 69,7% der Studierenden aus Marokko und 69,0% der Studierenden aus Kamerun technische bzw. ingenieur- und naturwissenschaftliche Fächer⁵⁴ (vgl. Abbildung 2-13 und Tabelle 2-40 im Anhang). Bei bulgarischen (40,1%), russischen (37,3%), ukrainischen (37,6%) und türkischen (33,8%) Studenten standen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an erster Stelle. Staatsangehörige aus Italien (33,4%) bevorzugten Sprach- und Kulturwissenschaften.⁵⁵ Unter den Studie-

54 Ingenieur- und naturwissenschaftliche Fächer werden vor allem von Studierenden aus einkommensschwächeren Herkunftsländern studiert. Vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2008: 13.

55 Die Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften wird vor allem von Studierenden, die zu einem Teilstudium nach Deutschland kommen, bevorzugt. Vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2008: 12.

renden der Kunst und Kunstwissenschaften fallen insbesondere koreanische Studierende auf. 45,3% aller koreanischen Studierenden belegen diese Fächer, vor allem in den Bereichen Musik und Musikwissenschaft.⁵⁶

Zusätzlich zu den zum Studium eingereisten Bildungsausländern sind im Jahr 2009 152 Drittstaatsangehörige zum Zweck der Studienbewerbung nach dem neu geschaffenen § 16 Abs. 1a AufenthG eingereist, darunter 76 Frauen. Hauptherkunftsländer waren China (20 Personen), die Republik Korea (14 Personen) und die Türkei (10 Personen). Aus einem anderen Mitgliedstaat der EU sind im Jahr 2009 90 drittstaatsangehörige Studenten nach § 16 Abs. 6 AufenthG nach Deutschland gezogen, darunter 42 Frauen.

2.4.2 Ausländische Hochschulabsolventen

Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 kann die Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreicher Beendigung des Studiums um bis zu ein Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden (§ 16 Abs. 4 AufenthG).⁵⁷ Damit soll der internationalen Bedeutung des Studien- und Wissenschaftsstandortes Deutschland Rechnung getragen und verhindert werden, dass gut ausgebildete Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit nach Abschluss ihres Studiums in Deutschland in andere Länder abwandern. Zustim-

56 Die Unterschiede sind zum Teil dadurch zu erklären, dass die Fächerwahl der Frauen und Männer unterschiedlich ausfällt und häufig traditionellen Mustern folgt (Männer wählen eher technische Fächer). Zudem kommen aus Entwicklungsländern mehr Männer als Frauen zum Studium nach Deutschland, während bei Studierenden aus Industrieländern der Frauenanteil überwiegt (vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2005: 28).

57 Bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes konnte im Rahmen der Green Card-Regelung eine Arbeitserlaubnis ausländischen IT-Fachkräften, insbesondere fachlich einschlägigen ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen, erteilt werden, die sich im Zusammenhang mit einem Hoch- oder Fachhochschulstudium auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie bereits in Deutschland aufhielten und eine Beschäftigung als IT-Fachkraft im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Studiums aufnehmen wollten. Im Zeitraum von August 2000 bis Ende 2004 wurde insgesamt 2.864 ausländischen Studienabgängern deutscher Hochschulen eine Arbeitserlaubnis zugesichert. Dies waren etwa 16% aller zugesicherten Green Cards.

mungsfreie Beschäftigungen sind im Jahr der Arbeitssuche im Rahmen des § 16 Abs. 3 AufenthG erlaubt, d. h. die Ausübung einer Beschäftigung von maximal 90 Tagen bzw. 180 halben Tagen im Jahr sowie die Ausübung studentischer Nebentätigkeiten ist gestattet. Darüber hinausgehende Beschäftigungen unterliegen der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Nach § 27 Nr. 3 BeschV ist ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen der Zugang zum Arbeitsmarkt ohne individuelle Vorrangprüfung möglich.⁵⁸ Seit dem 1. Januar 2009 kann auch Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden (§ 27 Nr. 4 BeschV). Auch in diesem Fall entfällt die Vorrangprüfung (§ 27 S. 2 BeschV).

Sobald der ausländische Hochschulabsolvent einen seiner Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz gefunden hat, kann ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG i.V.m. § 27 Nr. 3 BeschV oder in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt werden, wenn die dazu entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Ebenso ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine selbständige oder – nach der Ergänzung durch das Richtlinienumsetzungsgesetz – freiberufliche Tätigkeit nach § 21 AufenthG möglich. Dabei handelt es sich dann um einen zulässigen Wechsel des Aufenthaltswerts.

Insgesamt hat sich die Zahl der bildungsausländischen Hochschulabsolventen seit Ende der 1990er Jahre mehr als verdreifacht. Im Jahr 1999 hatten 8.306 Bildungsausländer einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben.

58 Der Verzicht auf die Vorrangprüfung wurde durch die Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung vom 9. Oktober 2007 eingeführt. Vgl. auch die zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2972f). Gleichzeitig trat damit die Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung außer Kraft.

Im Jahr 2009 haben 27.095 Bildungsausländer ihr Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen (2008: 25.651), darunter 13.985 Frauen. Dies entspricht einem Anteil von 51,6%. Die größte Gruppe der Hochschulabsolventen stellten Studierende aus China (4.489 Bildungsausländer) vor bulgarischen (1.557), russischen (1.444) und polnischen (1.431) Bildungsausländern (vgl. Tabelle 2-5). Aus den alten EU-Staaten stammten 4.979 Absolventen und aus den neuen EU-Staaten 4.619 Absolventen. Aus Drittstaaten kamen 18.497 bildungsausländische Hochschulabsolventen. Damit würde das Potenzial an Studierenden, die unter § 16 Abs. 4 AufenthG fallen könnten, bei etwa 18.000 Personen liegen (wenn man die Studierenden aus den EFTA-Staaten insgesamt herausrechnet).

Zum 31. Dezember 2009 waren 3.440 Personen im AZR registriert (31. Dezember 2008: 2.727 Personen), die eine Aufenthaltserlaubnis inne hatten, die ihnen die Arbeitsplatzsuche nach dem Abschluss ihres Studiums in Deutschland ermöglicht.⁵⁹ Dies bedeutet einen Anstieg um etwa ein Viertel (26,1%) im Vergleich zum Ende des Jahres 2008. Knapp die Hälfte davon waren Frauen (49,0%). 1.169 Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 4 AufenthG wurden an chinesische Staatsangehörige erteilt, 222 an russische, 195 an indische und 165 an türkische Absolventen (vgl. Tabelle 2-6). Durch einen überproportionalen Frauenanteil ist insbesondere die Gruppe der Hochschulabsolventen aus der Russischen Föderation, der Ukraine, Korea und Japan gekennzeichnet. Ein sehr geringer Frauenanteil ist bei den Absolventen aus Pakistan und Indien festzustellen. Insgesamt spiegelt sich hier auch in etwa der jeweilige Frauenanteil an den Studierenden der einzelnen Nationalitäten wider.

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit wurden im Jahr 2009 insgesamt 4.820 Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung an Hochschulabsolventen nach § 16 Abs. 4 AufenthG für einen angemessenen Arbeitsplatz (§ 27 Nr. 3 BeschV⁶⁰) erteilt. Damit sank die Zahl der Zustimmungen um 18% im Vergleich

59 Es handelt sich hierbei um eine Bestandszahl.

60 Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung – BeschV).

Tabelle 2-5: Ausländische Absolventen (Bildungsausländer) nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2009

Herkunftsland	Ausländische Absolventen insgesamt	darunter: Bildungsausländer in der Fächergruppe							Insgesamt	Sprach-, Kulturwissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin	Kunst, Kunstwissenschaft
China	4.703	4.489	435	1.304	820	1.522	97	205							
Bulgarien	1.605	1.557	225	672	295	188	94	58							
Russische Föderation	1.719	1.444	357	616	206	103	53	85							
Polen	1.787	1.431	411	608	162	101	45	75							
Ukraine	1.216	983	241	409	150	87	37	46							
Frankreich	1.017	925	129	382	103	234	17	45							
Türkei	2.336	920	87	266	189	272	57	30							
Österreich	1.133	910	113	424	115	165	38	35							
Indien	783	728	19	98	311	254	23	2							
Korea, Republik	891	727	81	51	41	56	10	478							
Marokko	698	646	50	101	125	362	4	0							
Kamerun	611	591	30	88	163	248	33	0							
Rumänien	604	559	138	158	138	49	37	30							
Italien	916	490	113	121	124	59	15	43							
Indonesien	482	461	10	133	88	183	15	6							
Iran	521	411	25	45	113	172	32	8							
Griechenland	755	401	65	114	56	56	69	31							
Spanien	468	336	55	72	60	70	16	54							
Vietnam	435	332	22	91	87	109	7	2							
Luxemburg	323	315	92	43	50	58	22	24							
Schweiz	362	291	60	75	38	34	24	53							
Brasilien	311	283	32	98	50	52	13	22							
Ungarn	321	274	64	105	31	20	7	47							
Vereinigte Staaten	337	274	54	98	42	25	14	30							
Weißrussland	289	264	95	99	37	15	4	11							
Japan	318	252	43	28	14	17	6	138							
Mexiko	250	245	18	65	53	93	5	7							
Kolumbien	249	238	31	69	45	56	5	13							
Pakistan	239	227	3	24	99	81	10	0							
Insgesamt	33.711	27.095	3.944	8.028	4.917	5.962	1.416	1.961							

Quelle: Statistisches Bundesamt

**Tabelle 2-6: Aufenthaltserlaubnisse nach §16 Abs.4 AufenthG nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten
(Stand 31. Dezember 2009)**

Staatsangehörigkeit	insgesamt	dar.: weiblich	
		absolut	Anteil in %
China	1.169	604	51,7
Russische Föderation	222	181	81,5
Indien	195	34	17,4
Türkei	165	58	35,2
Ukraine	125	101	80,8
Korea, Republik	121	82	67,8
Kamerun	101	26	25,7
Indonesien	82	36	43,9
Marokko	68	15	22,1
Vietnam	61	30	49,2
Iran	55	29	52,7
Pakistan	55	3	5,5
Kolumbien	49	29	59,2
Japan	45	31	68,9
Mexiko	43	14	32,6
sonstige Staatsangehörigkeiten	884	411	46,5
alle Staatsangehörigkeiten	3.440	1.684	49,0

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

zum Vorjahr (2008: 5.935 Zustimmungen), liegt jedoch über der Zustimmungszahl des Jahres 2007. Dieser Rückgang der Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung an Hochschulabsolventen und damit an hoch qualifizierte Drittstaatsangehörige korrespondiert mit einem Rückgang der Erteilungen an IT-Fachkräfte und weitere Akademiker im Jahr 2009 (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.5.1.3).

2.4.3 Sprachkurse und Schulbesuch

Nach § 16 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient sowie in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden. In der Regel soll während des Aufenthalts keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltzweck erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist diesem Personenkreis nicht gestattet.

Im Jahr 2009 waren 4.929 Ausländer zum Zweck der Absolvierung eines Sprachkurses bzw. zum Schulbesuch nach Deutschland eingereist. Dies bedeutet einen leichten Rückgang um drei Prozent im Vergleich zum Vorjahr (2008: 5.082). 55% der zu diesem Zweck einreisenden Drittstaatsangehörigen waren Frauen. Die Hauptherkunftsländer waren die Vereinigten Staaten, Brasilien, Mexiko, Kolumbien und China (vgl. Tabelle 2-7). Insgesamt besaßen am Ende des Jahres 2009 8.299 Drittstaatsangehörige eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis, darunter 4.656 Frauen.

2.4.4 Sonstige Ausbildungszwecke

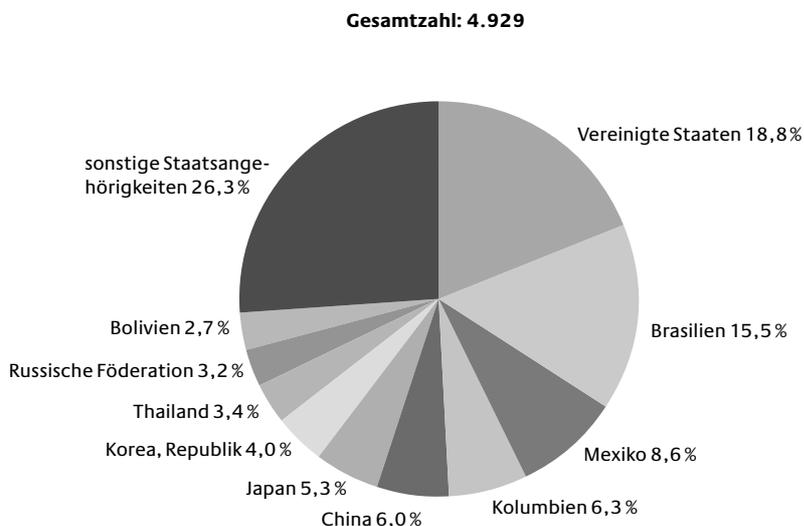
Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 wurden mit der neuen Regelung des § 17 AufenthG die Möglichkeiten einer beruflichen Aus- und Weiterbildung für Ausländer aus Drittstaaten erweitert. Danach kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt

Tabelle 2-7: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs von 2005 bis 2009 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staats- angehörigkeit	2005		2006		2007		2008		2009	
	insg.	dar.: weibl.								
Vereinigte Staaten	472	267	755	445	806	438	799	455	845	463
Brasilien	234	143	433	263	481	286	567	333	695	379
Mexiko	181	80	316	137	373	186	413	206	386	188
Kolumbien	88	50	200	111	232	106	353	186	282	124
China	170	99	345	176	465	275	355	220	270	179
Japan	155	96	268	178	272	181	248	175	237	157
Korea, Republik	104	68	191	113	271	158	209	114	182	104
Thailand	105	77	196	143	208	144	168	109	151	98
Russische Föderation	114	85	127	91	164	123	152	101	144	94
Bolivien	56	33	89	55	109	65	92	49	123	71
Kanada	55	37	121	80	108	64	119	76	119	73
Argentinien	47	24	72	35	99	54	108	58	109	54
Australien	71	43	120	66	120	64	128	72	107	64
Türkei	113	45	103	37	116	37	106	39	98	38
sonstige Staats- angehörigkeiten	1.035	656	1.274	694	1.206	649	1.265	672	1.181	620
alle Staats- angehörigkeiten	3.000	1.803	4.610	2.624	5.030	2.830	5.082	2.865	4.929	2.706

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

Abbildung 2-14: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs im Jahr 2009 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

werden. Die Erteilung ist von der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) abhängig, soweit die Aus- und Weiterbildung nicht durch die Beschäftigungsverordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung zustimmungsfrei ist (§ 42 AufenthG i.V.m. §§ 1, 2 BeschV).⁶¹ Die Zustimmung der BA setzt u. a. voraus, dass bei Ausbildungen keine inländischen Ausbildungssuchenden zur Verfügung stehen und sich bei den betrieblichen Weiterbildungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten inländischer Arbeitnehmer ergeben (§ 39 Abs. 2 AufenthG).

Im Jahr 2009 sind 4.750 Drittstaatsangehörige zu betrieblichen Aus- und Weiterbildungen nach Deutschland eingereist. Dies ist ein Rückgang um etwa 11% im Vergleich zum Vorjahr (2008: 5.351 Drittstaatsangehörige). Der Frauenanteil betrug 33%. Die

Hauptherkunftsländer im Jahr 2009 waren – wie in den Vorjahren – China, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten (vgl. Tabelle 2-8). Am Ende des Jahres 2009 besaßen insgesamt 8.663 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zu sonstigen Ausbildungszwecken, darunter 2.968 Frauen.

Auf der Grundlage der vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes geltenden Regelungen wurden in den Jahren 2003 bzw. 2004 1.998 bzw. 1.935 Arbeitserlaubnisse zur beruflichen Bildung erteilt. Die höhere Zahl an Zustimmungen seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zeigt, dass die Neuregelung des § 17 AufenthG zu einer Zunahme der Zulassung von Drittstaatsangehörigen zu Aufenthalten zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung beigetragen hat. Dieser Anstieg dürfte sich allerdings auf den Bereich der Weiterbildung beschränken, da die Zahl der ausländischen Auszubildenden rückläufig ist.⁶²

61 Eine zwischenstaatliche Vereinbarung im Sinne des § 17 AufenthG wurde bislang nicht abgeschlossen.

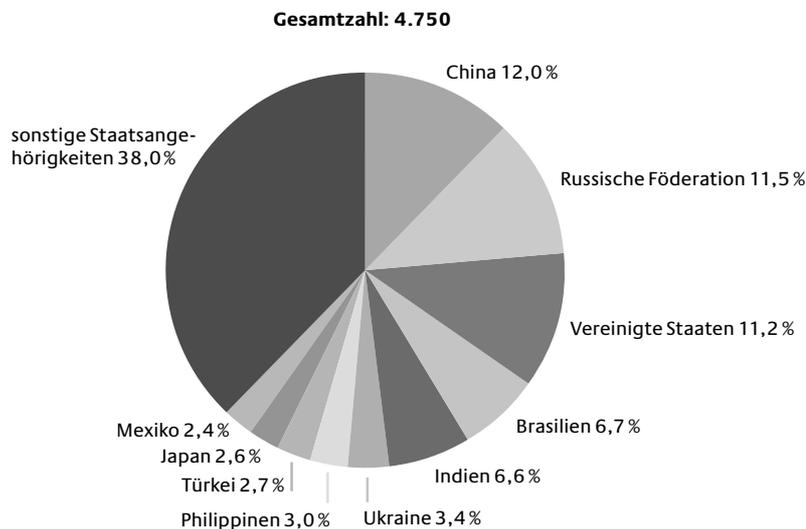
62 Siehe dazu Bundestagsdrucksache 16/2571.

Tabelle 2-8: Zu sonstigen Ausbildungszwecken eingereiste Ausländer von 2005 bis 2009 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2005		2006		2007		2008		2009	
	insg.	dar.: weibl.								
China	330	92	631	155	738	246	781	204	549	190
Russische Föderation	273	134	431	193	459	208	515	205	525	199
Vereinigte Staaten	154	77	384	168	392	167	484	207	511	245
Brasilien	159	45	240	65	330	81	444	97	305	95
Indien	111	38	162	23	277	61	346	50	303	67
Ukraine	129	66	195	88	228	110	147	73	156	78
Philippinen	30	3	108	13	110	10	83	9	137	22
Türkei	124	30	83	23	91	33	169	36	123	50
Japan	71	29	103	31	121	37	144	35	121	39
Mexiko	43	18	106	42	111	40	131	43	109	34
Syrien	30	3	68	9	67	3	80	9	90	13
Korea, Republik	67	7	80	17	72	12	101	26	84	36
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.104	368	1.879	657	1.771	552	1.926	606	1.737	502
alle Staatsangehörigkeiten	2.625	910	4.470	1.484	4.767	1.560	5.351	1.600	4.750	1.570

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

Abbildung 2-15: Zu sonstigen Ausbildungszwecken im Jahr 2009 eingereiste Ausländer nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

2.5 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Die Einreise und der Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit sind insbesondere in den §§ 18 bis 21 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt. Beim Zugang zum Arbeitsmarkt gelten jeweils unterschiedliche Regelungen für Drittstaatsangehörige sowie für Unionsbürger aus den alten und den neuen EU-Staaten.

2.5.1 Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmer sowie sonstige Formen der Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten

Durch bilaterale Regierungsabkommen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten wurden seit Ende der 1980er Jahre Beschäftigungsmöglichkeiten für Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmer sowie für Grenzgänger vereinbart. Durch diese bilateral eröffneten Beschäftigungsmöglichkeiten seitens Deutschlands wurde schon frühzeitig ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die – nach Ablauf der Übergangsfristen – vorgesehene Öffnung

der Arbeitsmärkte im Rahmen der zum 1. Mai 2004 bzw. 1. Januar 2007 stattgefundenen Erweiterung der Europäischen Union getan.

Um eine zu starke Belastung der Arbeitsmärkte der alten Mitgliedstaaten zu verhindern, wurde in den Beitrittsverträgen eine bis zu siebenjährige Übergangsfrist für die Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbart. Damit verbunden ist eine nur Deutschland und Österreich eingeräumte Übergangsfrist für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in bestimmten Branchen (für Deutschland: Bau, Gebäudereinigung und Innendekoration). Diese Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit gilt für Arbeitnehmer, die im Rahmen grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung entsendet werden, jedoch nicht für Selbständige. Die Übergangsfristen betreffen alle zum 1. Mai 2004 beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten⁶³ (EU-8) sowie die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien.

⁶³ Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn. Ausgenommen von diesen Übergangsregelungen sind die Staatsangehörigen aus Malta und Zypern.

Die siebenjährige Übergangsfrist bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit ist unterteilt in drei Phasen (2+3+2-Modell). In den ersten zwei Jahren nach der Erweiterung war der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt nur im Rahmen des Arbeitsgenehmigungsrechts einschließlich bilateraler Abkommen möglich. Nach der ersten Phase mussten die Mitgliedstaaten, die die Freizügigkeit nicht gewährt hatten, der Kommission mitteilen, ob sie die Beschränkung während der nächsten drei Jahre aufrecht erhalten oder ihren Arbeitsmarkt öffnen werden. Die Bundesregierung hat im April 2006 der EU-Kommission die Inanspruchnahme der zweiten Phase der Übergangsfristen gegenüber den EU-8 mitgeteilt. Nach Ablauf dieser dreijährigen Phase konnten die Zugangsbeschränkungen für weitere zwei Jahre aufrechterhalten werden, wenn schwerwiegende Störungen des Arbeitsmarktes oder die Gefahr derartiger Störungen vorliegen. Das Bundeskabinett hat am 16. Juli 2008 beschlossen, diese dritte und letzte Phase in Anspruch zu nehmen und die Übergangsregelungen für die EU-8 bis zum 30. April 2011 zu verlängern.⁶⁴ Zudem wurde die Inanspruchnahme der zweiten Phase für Bulgarien und Rumänien beschlossen. Die Bundesregierung hat dementsprechend im Dezember 2008 der EU-Kommission die Verlängerung gegenüber Bulgarien und Rumänien sowie im April 2009 die Verlängerung gegenüber den EU-8 einschließlich umfassender Begründung hierfür mitgeteilt.⁶⁵ Damit gelten die Übergangsfristen weiter bis zum 30. April 2011 (EU-8) bzw. 31. Dezember 2011 (Bulgarien und Rumänien). Parallel zur Verlängerung der Übergangsfristen wurden die Zugangsmöglichkeiten für Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten nach nationalem Recht zum 1. Januar 2009 erweitert, insbesondere für Akademiker durch Verzicht auf eine Vorrangprüfung.⁶⁶

64 Vgl. BMI/BMAS 2008: Aktionsprogramm der Bundesregierung. Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland: 3.

65 Vgl. Bundesanzeiger Nr. 198 vom 31. Dezember 2008, S. 4008-4009, und Nr. 65 vom 30. April 2009, S. 1572-1573.

66 Vgl. dazu Kapitel 2.5.2.

Während der Inanspruchnahme von Übergangsbestimmungen müssen die alten Mitgliedstaaten Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten Vorrang gegenüber Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Ländern gewähren (Gemeinschaftspräferenz). Dies ist in Deutschland in § 39 Abs. 6 S. 2 AufenthG umgesetzt.

Zudem haben in Deutschland Staatsangehörige aus den neuen EU-Staaten, die am Tag des Beitritts rechtmäßig in einem der alten EU-Staaten gearbeitet haben und für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten zum Arbeitsmarkt dieses Staates zugelassen waren, weiterhin Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Staates. Dieses Recht gilt jedoch nicht für Arbeitnehmer, die vorübergehend zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der bilateralen Abkommen über Werkvertragsarbeitnehmer nach Deutschland entsandt werden.⁶⁷

Spätestens nach sieben Jahren, also ab 1. Mai 2011, gilt für alle neuen Unionsbürger der zum 1. Mai 2004 beigetretenen EU-Staaten die Arbeitnehmerfreizügigkeit in allen EU-Mitgliedstaaten. Im Gegensatz zu Deutschland – und den meisten anderen EU-Staaten – hatten Schweden, das Vereinigte Königreich unter Beibehaltung eines Registrierungsverfahrens und Irland ihren Arbeitsmarkt bereits 2004 umfassend geöffnet.

Bis zum 1. Mai 2009 hatten 13 der 15 alten EU-Staaten ihre Arbeitsmärkte für die Staatsangehörigen aus den zum 1. Mai 2004 beigetretenen EU-Staaten umfassend geöffnet: Dem Vereinigten Königreich, Irland und Schweden folgten am 1. Mai 2006 Griechenland, Spanien, Portugal und Finnland. Diese Staaten nahmen die zweite Phase der Übergangsregelung nicht in Anspruch. Zwischenzeitlich haben auch Italien (seit 27. Juli 2006), die Niederlande (seit 1. Mai 2007), Luxemburg (seit 1. November 2007), Frankreich (seit 1. Juli 2008), Belgien (seit 1. Mai 2009) und Dänemark

67 Vgl. dazu ausführlich BMAS 2006; Dienelt 2004: 84-90; Fehrenbacher 2004: 244; Christen 2004: 6-8.

(seit 1. Mai 2009) die Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit aufgehoben.⁶⁸

Für die Staatsangehörigen der zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien gilt spätestens zum 1. Januar 2014 die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Bisher haben 15 Mitgliedstaaten (Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Slowakei, Finnland, Schweden, Dänemark, Griechenland, Spanien, Portugal und Ungarn) den Arbeitsmarkt für bulgarische und rumänische Arbeitnehmer umfassend geöffnet. Die übrigen Mitgliedstaaten einschließlich Irland und dem Vereinigten Königreich⁶⁹ haben die Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit für Bulgaren und Rumänen beibehalten. Viele dieser Staaten, wie auch Deutsch-

68 Von den zum 1. Mai 2004 beigetretenen EU-Staaten wendet auch Ungarn seit dem 1. Januar 2009 den Grundsatz der Gegenseitigkeit bei Arbeitnehmern aus den alten EU-Staaten nicht mehr an. Alle anderen EU-10-Staaten hatten die Anwendung des Gegenseitigkeitsprinzips bereits vorher aufgehoben. Das Gegenseitigkeitsprinzip besagt, dass die neuen EU-Staaten die Arbeitnehmerfreizügigkeit für Staatsangehörige aus den EU-15-Staaten, in denen Übergangsregelungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt für die neuen Unionsbürger eingeführt wurden, ebenfalls einschränken können.

69 Sowohl das Vereinigte Königreich als auch Irland hatten nach dem Beitritt der zehn neuen EU-Staaten im Jahr 2004 deutlich höhere Zuwanderungszahlen zu verzeichnen als zuvor auf der Basis von Schätzungen erwartet wurde. So wurden in Großbritannien im Rahmen des „Worker Registration Scheme“ (WRS) im Zeitraum von Mai 2004 bis Dezember 2009 etwa 988.000 Unionsbürger aus den acht mittel- und osteuropäischen Staaten registriert, zwei Drittel davon aus Polen (vgl. dazu Home Office 2010: Control of Immigration: Statistics United Kingdom 2010). Vielfach handelt es sich dabei jedoch nicht um dauerhafte, sondern um temporäre Zuwanderung zum Zweck einer befristeten Arbeitsaufnahme. Die Statistik im Rahmen des WRS zeigt zudem, dass die Zuwanderung aus den neuen EU-Staaten in das Vereinigte Königreich sinkt. So sank die Zahl der neu zugelassenen Arbeitnehmer aus den EU-10-Staaten von 214.000 im Jahr 2006 auf 209.000 im Jahr 2007, 152.000 im Jahr 2008 und weiter auf 119.000 im Jahr 2009. Zudem zeigen die Ergebnisse einer Studie des Institute for Public Policy Research (IPPR), dass vermehrt polnische Staatsangehörige aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung in ihrem Herkunftsland nach Polen zurückkehren. Vgl. Pollard/Latorre/Sriskandarajah 2008. Im Jahr 2009 wurden 52.000 Staatsangehörige aus den MOE-8-Staaten registriert, die langfristig ins Vereinigte Königreich wanderten (2008: 80.000 Zuwanderer), während im gleichen Zeitraum 47.000 Staatsangehörige aus diesen Staaten das Vereinigte Königreich verließen (2008: 67.000) (Office for National Statistics 2010: Migration Statistics Quarterly Report No 6: 26 August 2010).

land, haben jedoch auch hier den Arbeitsmarktzugang nach nationalem Recht erleichtert.⁷⁰

Übergangsfristen gelten, wie oben ausgeführt, in Deutschland auch in den Dienstleistungssektoren Bau, Gebäudereinigung und Innendekoration. In den nicht eingeschränkten Dienstleistungssektoren (z. B. Pflegedienstleistungen, Autoreparaturen, Übersetzungsdienste usw.) können Unternehmen mit Sitz in den neuen EU-Staaten ihre Mitarbeiter im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung nach Deutschland entsenden, um dort arbeitsgenehmigungsfrei grenzüberschreitend Dienstleistungen zu erbringen. Für in den Beitrittsstaaten niedergelassene Unternehmer, die im Rahmen der Dienstleistungserbringung keine eigenen Arbeitnehmer einsetzen, gelten auch in den eingeschränkten Branchen keine Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit. So kann beispielsweise im Baugewerbe ein in Polen niedergelassener polnischer Dachdecker in eigener Person Dienstleistungen in Deutschland erbringen.

Für Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten gelten für die Dauer der Übergangsregelungen die bisherigen Grundlagen des Arbeitsgenehmigungsrechts weiter. Sie benötigen weiterhin eine Arbeitserlaubnis, die als Arbeitserlaubnis-EU von der Arbeitsagentur erteilt wird. Als Unionsbürger benötigen sie jedoch weder ein Visum für die Einreise noch einen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt. Ihnen wird von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt.⁷¹

Für Drittstaatsangehörige wurde mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 das bis dahin notwendige doppelte Genehmigungsverfahren, wonach ein Bewerber die Arbeits- und die Aufenthaltserlaubnis jeweils bei verschiedenen Behörden beantragen musste, durch ein internes Zustimmungsverfahren

70 Vom Gegenseitigkeitsprinzip haben weder Bulgarien noch Rumänien Gebrauch gemacht.

71 Für die neuen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die auch Drittstaatsangehörige sein können, findet das Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung. Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen regelt dagegen das Aufenthaltsgesetz.

ren ersetzt. Damit entfällt die als gesondertes Papier ausgestellte Arbeitsgenehmigung. Die Erlaubnis zur Beschäftigung wird zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat („one-stop-government“).⁷² Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt. Ausländische Arbeitnehmer erhalten für die Dauer ihrer Beschäftigung grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis (sofern der Aufenthalt drei Monate überschreitet). Kurzfristige Beschäftigungen sind auch mit dem für diesen Aufenthaltsweg erteilten Visum möglich.

Nach § 18 Abs. 1 AufenthG orientiert sich die Zulassung ausländischer Beschäftigter an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Nach § 18 Abs. 2 AufenthG kann einem Ausländer ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur zulässig ist.

Die Bundesagentur kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist auch möglich, wenn die Bundesagentur für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Der Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt wird, darf nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die Zustimmung

zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen und die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken (§ 39 Abs. 4 AufenthG; § 13 BeschVerfV).

Für Hochqualifizierte wurde der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtert (§ 19 AufenthG) (vgl. dazu Kapitel 2.5.2). Zudem regelt das Aufenthaltsgesetz erstmals ausdrücklich die Zuwanderung Selbständiger (§ 21 AufenthG) (vgl. dazu Kapitel 2.5.3).

Neben der Möglichkeit des Erhalts einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG oder einer Aufenthaltserlaubnis für wissenschaftliches Personal im normalen aufenthaltsrechtlichen Verfahren (§ 18 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV) besteht nach § 20 AufenthG unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass einem ausländischen Forscher eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (vgl. Kapitel 2.5.4).

Für Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten ist für Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, nach § 39 Abs. 6 AufenthG ein Arbeitsmarktzugang eröffnet. Sie können für diese Beschäftigungen unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 AufenthG durch die Bundesagentur für Arbeit eine Arbeitserlaubnis-EU nach § 284 SGB III erhalten. Ihnen wird dabei ein Vorrang gegenüber zum Zweck der Beschäftigung einreisenden Staatsangehörigen aus Drittstaaten gewährt.⁷³

Die einzelnen Ausnahmeregelungen für verschiedene Arbeitnehmergruppen aus Drittstaaten sind seit 1. Januar 2005 im Aufenthaltsgesetz und in der Beschäftigungsverordnung (BeschV)⁷⁴ kodifiziert.

⁷³ Zum Arbeitsmarktzugang für Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten vgl. ausführlich Solka 2008: 87-92.

⁷⁴ Verordnung über die Zulassung von neueinreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung – BeschV) vom 22. November 2004. Drittstaatsangehörige Arbeitnehmer erhalten seit Anfang 2005 anstatt einer Arbeitsgenehmigung einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in Verbindung mit den in der Beschäftigungsverordnung geregelten Ausnahmetatbeständen.

⁷² Vgl. Feldgen 2006: 172. Zur behördeninternen Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vgl. Bunte/Knödler 2008: 744f.

Für die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten galt bis Ende 2008 weiterhin die Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV). Die BeschV fand lediglich in den Fällen Anwendung auf die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten, wenn sie günstigere Regelungen als die ASAV vorsieht.⁷⁵ Durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 24. Dezember 2008 wurde die ASAV grundlegend geändert.⁷⁶ § 1 ASAV sieht nun vor, dass die Arbeitserlaubnis-EU nach § 284 Abs. 4 SGB III nach Maßgabe der BeschV erteilt werden darf. Deshalb wurden in Übereinstimmung mit dem Günstigkeitsprinzip die § 2, § 3, § 4 Abs. 1, 2 und 4 bis 10, § 5 und §§ 7 bis 11 ASAV aufgehoben (zu diesen Beschäftigungsformen vgl. Tabelle 2-42 im Anhang), da die Voraussetzungen dieser Vorschriften für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU mit den Regelungen der BeschV identisch waren oder die BeschV günstigere Regelungen vorsah. Lediglich die Ausnahmetatbestände nach § 4 (zuvor § 4 Abs. 3; Fertighausmontage) und § 6 (Grenzgängerbeschäftigung) werden weiterhin durch die ASAV geregelt, da sich keine vergleichbaren Regelungen in der BeschV finden.

Einen Überblick über die Ausnahmetatbestände der ASAV und der BeschV geben die Tabellen 2-42 und 2-43 im Anhang.

Entwicklungen auf europäischer Ebene zur Arbeitsmigration

Der EU-Ministerrat hat am 25. Mai 2009 die Blaue Karte EU für hochqualifizierte Einwanderer endgültig beschlossen.⁷⁷ Ziel der Richtlinie ist es, die Zuwanderung von Hochqualifizierten in die EU attraktiver zu gestalten. Die EU-Mitgliedstaaten – ausgenommen Dänemark, Großbritannien und Irland – haben nun bis zum Juni 2011 Zeit, die gemeinsamen Mindeststandards für die Aufnahme

von Fachkräften aus Drittstaaten in nationales Recht umzusetzen.⁷⁸

Um eine Blaue Karte EU zu erhalten, muss der Antragsteller einen gültigen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine dem Zweck der Ausbildung entsprechende hochqualifizierte Beschäftigung für mindestens ein Jahr nachweisen. Er muss einen deutschen, einen anerkannten ausländischen Hochschulabschluss oder einen mit einem deutschen vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss haben. Die Richtlinie sieht für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, festzulegen, dass die berufliche Qualifikation auch durch mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesen werden kann. Weitere Bedingung ist u. a. die Höhe des Gehalts, die mindestens dem 1,5-fachen des Bruttodurchschnittsgehalts im Aufnahmestaat entsprechen muss. Für Berufssparten, in denen ein besonderer Bedarf an Arbeitskräften besteht, kann diese Schwelle auf das 1,2-fache des Bruttodurchschnittsgehalts gesenkt werden. Den Blauen Karte EU-Inhabern werden die gleichen sozialen und ökonomischen Rechte wie den Staatsangehörigen des Aufnahmestaates gewährt. Die Gültigkeit der Blauen Karte EU beträgt zwischen einem und vier Jahren und kann verlängert werden. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als ein Jahr, so wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrags plus drei Monate ausgestellt. Nach achtzehnmönatigem Aufenthalt können Blaue Karte EU-Inhaber und ihre Familienangehörigen in ein anderes EU-Land weiterziehen. Zu beachten bleibt, dass die Richtlinie nicht das Recht der Mitgliedstaaten berührt, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige maximal mit einer Blauen Karte EU einreisen dürfen. Mit dieser Maßnahme soll der Mangel an Fachkräften in der Europäischen Union gelindert werden.

Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

Im Jahr 2009 wurden nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit 89.713 Arbeitsgenehmigungen-

75 Vgl. Storr u. a. 2005: 95.

76 Vgl. dazu Bunte/Knödler 2009.

77 Richtlinie 2009/50/EG vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (Amtsblatt der Europäischen Union L 155 S. 17ff).

78 Die Bundesregierung hat im September 2010 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vorgelegt. Mit diesem Artikelgesetz ist auch die Umsetzung der sogenannten Hochqualifiziertenrichtlinie vorgesehen.

EU⁷⁹ (ohne Saisonarbeitnehmer, Schaustellergehilfen, Haushaltshilfen und Werkvertragsarbeitnehmer⁸⁰) an Arbeitnehmer aus den neuen EU-Staaten erteilt (vgl. Tabelle 2-44 im Anhang). Im Jahr 2008 waren es 93.163 Arbeitsgenehmigungen-EU. Damit ist die Zahl der erteilten Arbeitsgenehmigungen-EU leicht um etwa 4% gesunken. Hauptherkunftsland war Polen. 45,2% aller Arbeitsgenehmigungen-EU wurden an polnische Staatsangehörige erteilt (40.577 Arbeitsgenehmigungen-EU), 23,5% an rumänische Staatsangehörige (21.070 Arbeitsgenehmigungen-EU). Während der Anteil polnischer Arbeitnehmer seit 2007 (54,0%; 2008: 48,4%) rückläufig ist, stieg der Anteil rumänischer Arbeitskräfte an (2007: 17,2%; 2008: 21,3%). Der Anteil der Erteilung von Arbeitsgenehmigungen-EU an bulgarische Staatsangehörige nahm ebenfalls weiter zu (von 5.169 (6,5%) im Jahr 2007 über 8.434 (9,1%) im Jahr 2008 auf 9.312 (10,4%) im Jahr 2009). 7,0% der Arbeitsgenehmigungen-EU entfielen auf ungarische, 4,7% auf slowakische Staatsangehörige (vgl. Tabelle 2-44 im Anhang).⁸¹

Drittstaatsangehörige

Seit 2009 kann bei der Betrachtung der nach § 18 AufenthG zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung erteilten Aufenthaltserlaubnisse eine weitere Differenzierung erfolgen, da mit dem Inkrafttreten des Arbeitsmigrationssteuerungsgesetzes neue Speichersachverhalte ins AZR aufgenommen wurden. Seit 2009 liefert das AZR nicht nur Informationen über die zum Zweck der Beschäftigung allgemein erteilten Aufenthaltstitel, sondern auch aufgeschlüsselt nach Aufenthaltserlaubnissen für die Ausübung einer nicht- oder geringqualifizierten Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG), einer qualifizierten und auf Basis einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zugelassenen Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)

79 Eine Arbeitsgenehmigung-EU wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, sofern nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung besteht (§ 284 Abs. 2 SGB III).

80 Zu diesen Arbeitnehmergruppen vgl. die Unterkapitel 2.5.1.1 bis 2.5.1.3.

81 Vgl. dazu Bundesagentur für Arbeit 2010: Arbeitsgenehmigungen und Zustimmungen 2009. Nürnberg.

und einer qualifizierten Beschäftigung, deren Ausübung im öffentlichen Interesse liegt (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG).

Im Jahr 2009 wurden 60.028 Zustimmungen für Drittstaatsangehörige erteilt, darunter 35.329 Zustimmungen nach den Regelungen der BeschV (vgl. Tabelle 2-45 im Anhang). Damit wurden insgesamt etwa ein Viertel (23,9%) weniger Zustimmungen erteilt als im Vorjahr (2008: 78.845 Zustimmungen), die Zahl der Zustimmungen nach den Ausnahmetatbeständen der BeschV sanken um 13,2% (2008: 40.690 Zustimmungen nach der BeschV). Nach einem kontinuierlichen Anstieg in den Jahren 2006 bis 2008 hat die Wirtschaftskrise des Jahres 2009 dazu geführt, dass erstmalig auch die Zahl der Zustimmungen zu qualifizierten Beschäftigungsformen rückläufig war (vgl. dazu die Kapitel 2.5.1.3 bis 2.5.1.5).

Eine Auswertung des AZR ergab, dass an Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2009 eingereist sind, 25.053 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt wurden (vgl. Tabelle 2-9). Im Vergleich zum Vorjahr (2008: 29.141 erteilte Aufenthaltserlaubnisse) war damit ein Rückgang um 14,0% zu verzeichnen. Die größte Gruppe ausländischer Arbeitnehmer, die im Jahr 2009 eingereist sind, waren Staatsangehörige aus Indien (2.987 Personen), den Vereinigten Staaten (2.800 Personen), China (2.204 Personen), Kroatien (1.849 Personen) und Bosnien-Herzegowina (1.633 Personen) (vgl. Abbildung 2-16 und Karte 2-4). Dabei war insbesondere bei Arbeitnehmern aus Indien (-21,9%), den Vereinigten Staaten (-19,0%), Japan (-27,0%) und der Türkei (-27,4%) ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Bei Staatsangehörigen aus diesen Staaten war in den Jahren von 2006 bis 2008 eine deutliche Zunahme der Erteilungszahlen festzustellen. Dagegen ist die Zahl der im Jahr 2009 zum Zweck der Beschäftigung eingereisten Staatsangehörigen aus Kroatien bzw. Bosnien-Herzegowina im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen (+16,4% bzw. +21,0%).

Betrachtet man die im Jahr 2009 zum Zweck der Beschäftigung eingereisten Drittstaatsangehörige

rigen nach ihrer Qualifikation, so zeigt sich, dass um die 60% eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG in Deutschland aufnehmen. Ein Drittel erhielt eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt (§ 18 Abs. 3 AufenthG) (vgl. Tabelle 2-11). Während bei Staatsangehörigen aus Indien, Japan, Korea, China, aber auch der Türkei überproportional viele Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erhielten, hat die Mehrheit der ukrainischen, russischen und serbischen Staatsangehörigen eine Beschäftigung aufgenommen, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert.

Ein knappes Drittel der erteilten Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Beschäftigung ging an Frauen.

Bei Drittstaatsangehörigen aus der Russischen Föderation bzw. der Ukraine stellten Frauen dagegen mehr als zwei Drittel aller im Jahr 2009 eingereisten Arbeitnehmer. Dagegen sind Frauen im Falle Kroatiens und Bosnien-Herzegowinas deutlich unterrepräsentiert.

Bei Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, ist eine deutliche Überrepräsentanz der Frauen festzustellen (Frauenanteil: 56,5%) (vgl. Tabelle 2-10). Dagegen liegt der Anteil bei qualifizierten Beschäftigungen lediglich bei etwa einem Fünftel.

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2009 in Deutschland 77.650 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG. Zum Ende des Jahres 2008 waren es 81.226 Personen.

Tabelle 2-9: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2006 bis 2009 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2006			2007			2008			2009		
	insg.	dar.: weibl.	Frauenanteil									
Indien	2.600	322	12,4	3.226	474	14,7	3.826	474	12,4	2.987	398	13,3
Vereinigte Staaten	2.412	770	31,9	3.329	1.069	32,1	3.455	1.121	32,4	2.800	941	33,6
China	2.474	605	24,5	2.921	787	26,9	2.406	821	34,1	2.204	629	28,5
Kroatien	1.431	69	4,8	1.692	87	5,1	1.588	78	4,9	1.849	111	6,0
Bosnien-Herzegowina	1.543	40	2,6	1.468	42	2,9	1.350	39	2,9	1.633	36	2,2
Russische Föderation	1.813	1.236	68,2	1.770	1.220	68,9	1.701	1.084	63,7	1.460	1.010	69,2
Japan	1.468	279	19,0	1.677	293	17,5	1.724	322	18,7	1.258	201	16,0
Ukraine	1.478	1.142	77,3	1.538	1.078	70,1	1.330	869	65,3	1.191	825	69,3
Türkei	1.256	119	9,5	1.339	146	10,9	1.417	205	14,5	1.029	157	15,3
Rumänien	3.828	632	16,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bulgarien	1.147	247	21,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonstige Staatsangehörigkeiten	8.016	3.695	46,1	9.801	4.106	41,9	10.344	4.028	38,9	8.642	3.622	41,9
Insgesamt	29.466	9.156	31,1	28.761	9.302	32,3	29.141	9.041	31,0	25.053	7.930	31,7

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-10: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach §18 AufenthG im Jahr 2009 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

	keine qualifizierte Beschäftigung (§18 Abs. 3 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§18 Abs. 4 S. 2 AufenthG)		Beschäftigung allgemein (§18 AufenthG)		Beschäftigung nach §18 AufenthG insgesamt	
	insg.	dar.: weibl.	insg.	dar.: weibl.	insg.	dar.: weibl.	insg.	dar.: weibl.	insg.	dar.: weibl.
Indien	103	47	2.515	305	115	25	254	21	2.987	398
Vereinigte Staaten	767	339	1.810	535	67	26	156	41	2.800	941
China	280	199	1.721	378	123	29	80	23	2.204	629
Kroatien	495	58	979	39	52	2	323	12	1.849	111
Bosnien-Herzegowina	600	22	856	14	31	0	146	0	1.633	36
Russische Föderation	854	732	481	212	45	22	80	44	1.460	1.010
Japan	80	36	1.091	158	22	2	65	5	1.258	201
Ukraine	820	692	309	103	20	7	42	23	1.191	825
Türkei	157	42	788	105	37	5	47	5	1.029	157
Serbien	472	13	334	23	18	3	10	1	834	40
Brasilien	286	193	279	72	25	9	24	9	614	283
Kanada	180	81	260	74	21	6	35	10	496	171
Korea (Republik)	34	23	363	54	23	4	20	0	440	81
sonstige Staatsangehörigkeiten	3.277	2.268	2.219	593	212	57	550	129	6.258	3.047
Insgesamt	8.405	4.745	14.005	2.665	811	197	1.832	323	25.053	7.930

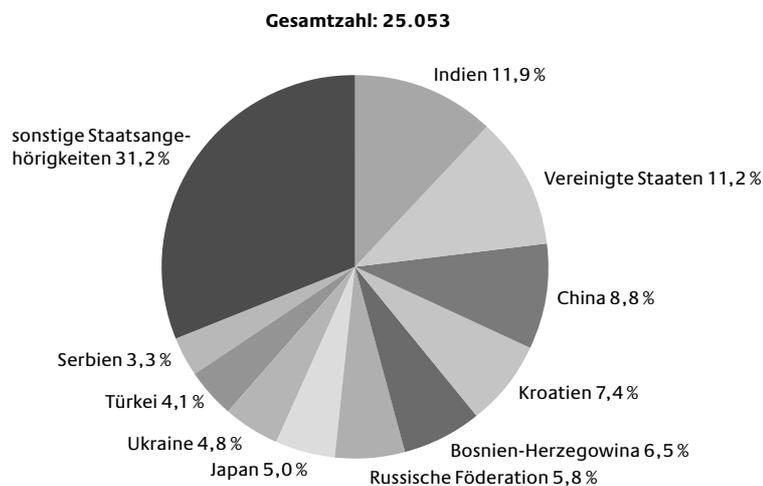
Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-11: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach §18 AufenthG im Jahr 2009 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

	keine qualifizierte Beschäftigung (§18 Abs.3 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§18 Abs.4 S.1 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§18 Abs.4 S.2 AufenthG)		Beschäftigung allgemein (§18 AufenthG)		Beschäftigung nach §18 AufenthG insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Indien	103	3,4	2.515	84,2	115	3,9	254	8,5	2.987
Vereinigte Staaten	767	27,4	1.810	64,6	67	2,4	156	5,6	2.800
China	280	12,7	1.721	78,1	123	5,6	80	3,6	2.204
Kroatien	495	26,8	979	52,9	52	2,8	323	17,5	1.849
Bosnien-Herzegowina	600	36,7	856	52,4	31	1,9	146	8,9	1.633
Russische Föderation	854	58,5	481	32,9	45	3,1	80	5,5	1.460
Japan	80	6,4	1.091	86,7	22	1,7	65	5,2	1.258
Ukraine	820	68,8	309	25,9	20	1,7	42	3,5	1.191
Türkei	157	15,3	788	76,6	37	3,6	47	4,6	1.029
Serbien	472	56,6	334	40,0	18	2,2	10	1,2	834
Brasilien	286	46,6	279	45,4	25	4,1	24	3,9	614
Kanada	180	36,3	260	52,4	21	4,2	35	7,1	496
Korea (Republik)	34	7,7	363	82,5	23	5,2	20	4,5	440
sonstige Staatsangehörigkeiten	3.277	52,4	2.219	35,5	212	3,4	550	8,8	6.258
Insgesamt	8.405	33,5	14.005	55,9	811	3,2	1.832	7,3	25.053

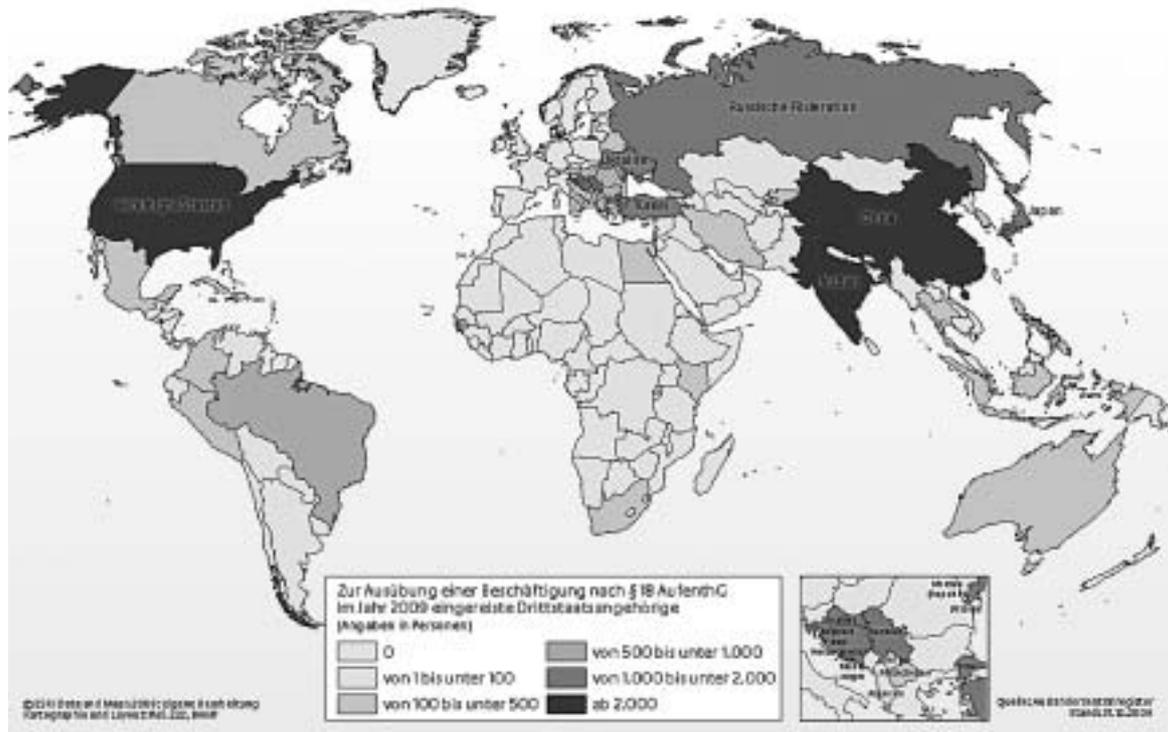
Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 2-16: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach §18 AufenthG im Jahr 2009 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Karte 2-4: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach §18 AufenthG im Jahr 2009 eingereiste Drittstaatsangehörige



Im Folgenden werden die wichtigsten Formen der zeitlich begrenzten Arbeitsmigration dargestellt:

2.5.1.1 Werkvertragsarbeitnehmer

Bei Werkvertragsarbeitnehmern handelt es sich um Beschäftigte von Firmen mit Sitz im Ausland, die auf Basis eines Werkvertrages in Deutschland arbeiten dürfen. Grundlage dafür bilden bilaterale Regierungsvereinbarungen (so genannte Werkvertragsarbeitnehmerabkommen) mit mittel- und osteuropäischen Staaten und der Türkei.⁸² Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen enthalten Beschäftigungskontingente, die jährlich der jeweiligen Arbeitsmarktlage in Deutschland angepasst werden. Grundlage ist jeweils die Arbeitslosenquote am 30. Juni des laufenden

Jahres. Für jeden Prozentpunkt, um den sich die Arbeitslosenquote erhöht bzw. verringert, werden die Beschäftigungskontingente um 5% reduziert bzw. angehoben.

Die Regierungsabkommen eröffnen Unternehmen aus den Vertragsstaaten als Auftragnehmer mit eigenem Personal Werkverträge in Deutschland auszuführen, die von ihnen mit deutschen Unternehmen oder einem Unternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat geschlossen worden sind. Arbeitnehmer aus den Vertragsstaaten dürfen so bis zu zwei, in Ausnahmefällen bis zu drei Jahre in Deutschland arbeiten (§ 39 Abs. 1 BeschV). Arbeitnehmern in leitender Position oder Verwaltungspersonal (z. B. Techniker, Bauleiter) kann die Zustimmung zum Aufenthaltstitel bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erteilt werden (§ 39 Abs. 2 BeschV).

Für die Dauer der Durchführung des Auftrages wird dem Werkvertragsarbeitnehmer aus einem Drittstaat die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zu einer Beschäftigung in Form einer Werkvertragsar-

⁸² Zwischen Deutschland und Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Serbien, Lettland, Mazedonien, Polen, Rumänien, Slowenien, Ungarn und der Türkei wurden bilaterale Abkommen abgeschlossen. Vgl. zu den Voraussetzungen für die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern und zum Zulassungsverfahren die Merkblätter 16 und 16a (jeweils Stand Mai 2010) der Bundesagentur für Arbeit.

beitnehmerkarte erteilt. Von der Ausländerbehörde erhält er dann eine – auf die Dauer des Werkvertrages begrenzte – Aufenthaltserlaubnis.⁸³

Nach Ablauf der vorgesehenen Dauer ist eine anschließende Aufenthaltszeit im Heimatland von gleicher Länge wie die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltstitel notwendig, um als Werkvertragsarbeitnehmer wiederkehren zu dürfen. Dieser Zeitraum beträgt jedoch höchstens zwei Jahre. Für Werkvertragsarbeitnehmer, die zuvor nicht länger als neun Monate im Bundesgebiet beschäftigt waren, beträgt er höchstens drei Monate.

Die Abkommen gehen als Kontingentvereinbarungen vom Grundsatz einer arbeitsmarktunabhängigen Beschäftigung aus, d. h. eine Arbeitsmarktprüfung findet nicht statt. Sie enthalten jedoch Arbeitsmarktschutzklauseln. Danach dürfen ausländische Werkvertragsarbeitnehmer nicht zugelassen werden, wenn in dem Betrieb des deutschen Werkvertragspartners Arbeitnehmer entlassen werden oder Kurzarbeit droht. In Arbeitsagenturbezirken, in denen die Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate mindestens um 30% über dem Bundesdurchschnitt gelegen hat, ist die Beschäftigung von ausländischen Werkvertragsarbeitnehmern generell ausgeschlossen.⁸⁴

Für die am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten sind die Werkvertragsarbeitnehmerabkommen nur noch in den Branchen von Bedeutung, in denen aufgrund der Übergangsregelungen (siehe Kapitel 2.2) die Dienstleistungs-

freiheit eingeschränkt ist. Dies trifft insbesondere auf die Baubranche zu.⁸⁵ Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten benötigen keinen Aufenthaltstitel. Diesen Unionsbürgern wird von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt und durch die Arbeitsverwaltung eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt.

Die Entlohnung der entsandten Arbeitnehmer muss dem Lohn entsprechen, den die einschlägigen deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen. Die Beiträge zur Sozialversicherung sind in den jeweiligen Heimatländern zu leisten. Für Arbeitnehmer der neuen EU-Mitgliedstaaten gelten mit dem Beitritt die Vorschriften der EG (EWG-Verordnung Nr. 1408/71 über die Anwendung der sozialen Sicherungssysteme für Wanderarbeitnehmer innerhalb der EU). Danach gelten die Rechtsvorschriften des Heimatstaates, wenn die Entsendung des Arbeitnehmers im Voraus auf maximal zwölf Monate begrenzt ist und der Arbeitnehmer keinen anderen Arbeitnehmer ablöst, dessen Entsendezeit abgelaufen ist. Die Rechtsvorschriften des Entsendestaates gelten jedoch nur dann, wenn der Arbeitgeber eine nennenswerte Geschäftstätigkeit im Heimatland ausübt.

Für die Zulassung von Werkverträgen und Werkvertragsarbeitnehmern sowie für die laufende Überwachung der Kontingente sind, je nach Herkunftsland, bestimmte Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit zuständig.

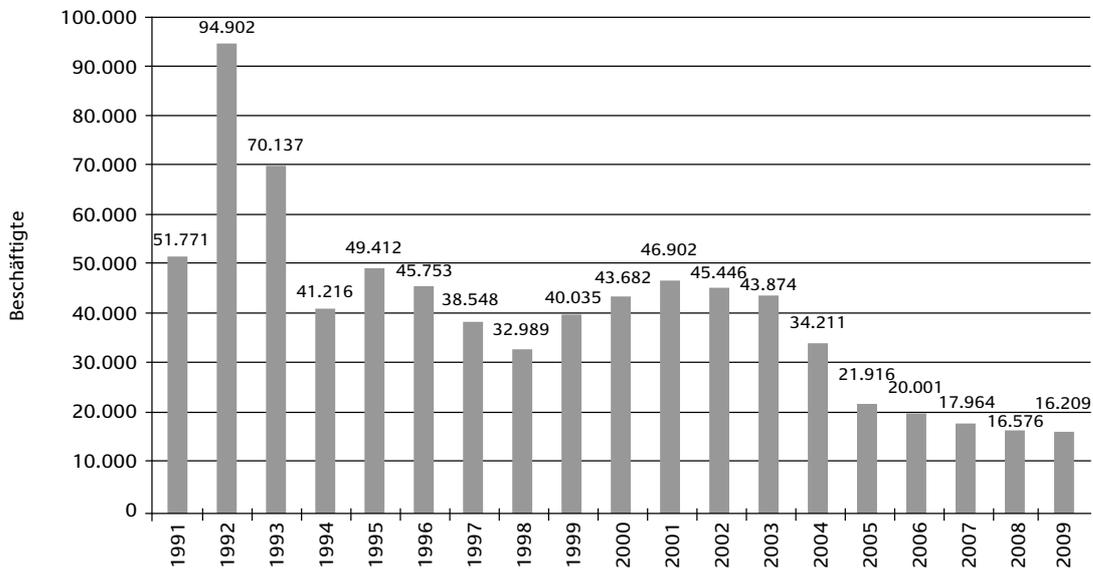
Die statistische Registrierung übernimmt die Bundesagentur für Arbeit; allerdings werden nicht die Zuzüge, sondern nur der jeweilige Stand der beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer pro Monat erfasst, aus dem ein jährlicher Durchschnittswert errechnet wird.⁸⁶

83 Für die Einreise zur Arbeitsaufnahme benötigt der ausländische Arbeitnehmer aus einem Drittstaat ein Visum, das von der deutschen Auslandsvertretung für längstens drei Monate erteilt wird. Voraussetzung für die Visaerteilung ist die Zusage über die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung durch die zuständige Arbeitsagentur. In Deutschland muss der ausländische Arbeitnehmer dann vor Ablauf des Visums einen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Dies gilt grundsätzlich für neu einreisende ausländische Arbeitnehmer aus Drittstaaten.

84 Die Zusammenstellung der Arbeitsagenturbezirke, die unter diese Regelung fallen, wird vierteljährlich aktualisiert. Dabei handelt es sich überwiegend um Arbeitsagenturbezirke in den neuen Bundesländern.

85 Vgl. das Merkblatt 16a der Bundesagentur für Arbeit (Stand Mai 2010): 2.

86 Wie viele Personen im Rahmen dieser Werkverträge nach Deutschland jährlich einreisen, ist so nicht exakt zu ermitteln. Eine Umrechnung der Beschäftigten- auf die Zuzugszahlen ist nur sehr bedingt möglich, da aufgrund der unterschiedlichen Aufenthaltsdauer der Werkvertragsarbeitnehmer eine Gleichsetzung von Beschäftigten und Eingereisten nicht möglich ist.

Abbildung 2-17: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland von 1991 bis 2009 im Jahresdurchschnitt

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Nachdem die allgemeine Arbeitslosenquote in Deutschland von 2001 bis 2005 anstieg⁸⁷, wurde das Beschäftigungskontingent für alle Vertragsstaaten seit 2002 jedes Jahr kontinuierlich gesenkt. Für den Abrechnungszeitraum Oktober 2008 bis September 2009 stieg es auf 46.740. Dieses Kontingent gilt auch für den Abrechnungszeitraum Oktober 2009 bis September 2010.

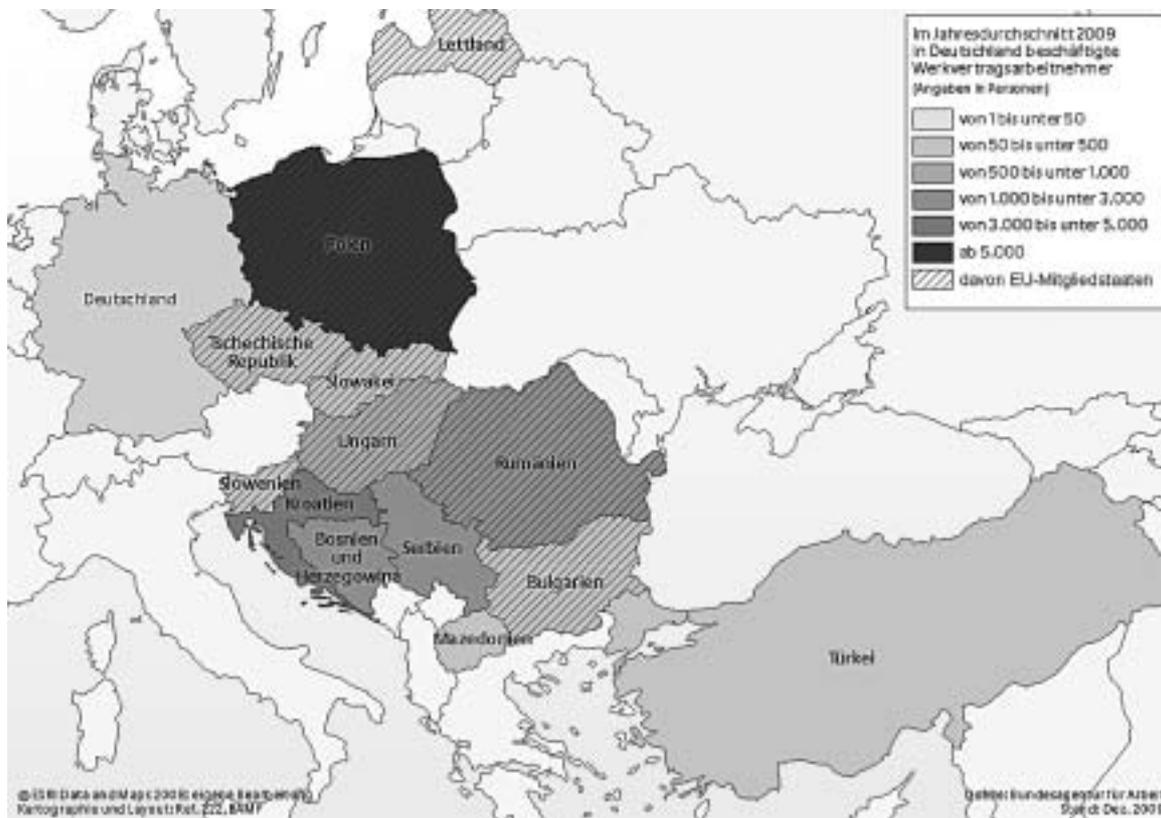
Analog zu der Entwicklung der Kontingente sank die Zahl der ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer von circa 95.000 im Jahr 1992 auf etwa 33.000 im Jahr 1998 und stieg ab 1999 wieder auf über 40.000 Beschäftigte an (vgl. Abbildung 2-17). Bis 2003 lag die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer im Jahresdurchschnitt zwischen 40.000 und 47.000 Beschäftigten. Danach sank die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer deutlich bis auf 16.209 Personen im Jahr 2009. Damit wurde das Kontingent für den entsprechenden Abrechnungszeitraum nur zu etwa 35% ausgeschöpft.

87 Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) stieg im Jahresdurchschnitt von 2001 bis 2005 von 9,4% auf 11,7%. In den Folgejahren war ein deutlicher Rückgang der Arbeitslosenquote zu verzeichnen. Im Jahr 2007 betrug sie 9,0%, 2008 lag sie bei 7,8%. 2009 wurde ein leichter Wiederanstieg auf 8,2% registriert.

Staatsangehörige aus Polen stellen jedes Jahr die größte Gruppe der Werkvertragsarbeitnehmer. Im Jahr 2009 waren 5.678 Werkvertragsarbeitnehmer aus Polen in Deutschland beschäftigt. Dies entsprach einem Anteil von 35,0% an allen Werkvertragsarbeitnehmern des Jahres 2009 (vgl. Karte 2-5 und Tabelle 2-46 im Anhang). Allerdings sinkt der Anteil der polnischen Staatsangehörigen an den Werkvertragsarbeitnehmern seit einigen Jahren. Im Jahr 2006 betrug der Anteil noch 45,1%, im Jahr 2007 39,4%. Weitere Hauptherkunftsländer ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen im Jahr 2009 waren Kroatien (3.337 Personen bzw. 20,6%), Rumänien (1.934 Personen bzw. 11,9%) und Bosnien-Herzegowina (1.852 Personen bzw. 11,4%). Deutlich gesunken ist seit 2004 der Anteil der Werkvertragsarbeitnehmer aus Ungarn (von 10,0% im Jahr 2004 auf 5,4% im Jahr 2009). Insgesamt kamen im Jahr 2009 43,3% der Werkvertragsarbeitnehmer aus den 2004 beigetretenen EU-Staaten (2004: 64,5%), weitere 13,7% aus den 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien (2004: 15,8%). 40,5% der Werkvertragsarbeitnehmer wurden aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien⁸⁸ rekrutiert (2004: 16,7%). Während der Anteil der neuen Unionsbürger an der Arbeitsmigration im Rahmen von Werkvertragsabkommen seit der

88 Ohne Slowenien.

Karte 2-5: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2009



Osterweiterung der EU rückläufig ist, stieg der Anteil von Staatsangehörigen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien parallel dazu deutlich an.

Fast ein Viertel der Werkvertragsarbeitnehmer arbeitet in Bayern, mehr als ein Fünftel in Nordrhein-Westfalen, jeweils etwa 18% in den Bundesländern Hessen und Baden-Württemberg. Auf die neuen Bundesländer entfällt lediglich ein Anteil von 4% an allen Werkvertragsarbeitnehmern. Dieser Anteil ist im Vergleich zu den Vorjahren (2% bis 3%) leicht angestiegen.

2.5.1.2 Saisonarbeitnehmer und Schausteller-gehilfen

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes bzw. der Beschäftigungsverordnung am 1. Januar 2005 konnten Saisonarbeitnehmer bis zu vier Monate im Jahr beschäftigt werden (§ 18 BeschV).⁸⁹

⁸⁹ Bis Ende 2004 konnten Saisonarbeitnehmer bis zu drei Monate im Jahr in Deutschland arbeiten (§ 4 Abs. 1 ASAV). Maßgabe ist eine Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden arbeitstäglich.

Durch die Änderung der Beschäftigungsverordnung ist seit 1. Januar 2009 eine sechsmonatige Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern im Kalenderjahr möglich.⁹⁰ Saisonarbeitnehmer erhalten eine Arbeiterlaubnis-EU (Staatsangehörige aus den Beitrittsstaaten) bzw. die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung (Drittstaatsangehörige). Diese Regelung gilt für Arbeitnehmer in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststätt-

⁹⁰ Vgl. Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2972). Eine Aufenthaltsdauer von höchstens sechs Monaten pro Kalenderjahr für Saisonarbeitnehmer aus Drittstaaten sieht auch der Vorschlag für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung vor (KOM(2010) 379 endgültig). Diese Richtlinie soll zur effizienten Steuerung saisonal bedingter Migrationsströme beitragen, indem sie gerechte und transparente Einreise- und Aufenthaltsvorschriften festlegt und parallel dazu Anreize und Sicherungsmaßnahmen schafft, um zu verhindern, dass aus einem befristeten Aufenthalt ein Daueraufenthalt wird.

tengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken. Der Zeitraum für die Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern ist für einen Betrieb auf acht Monate im Kalenderjahr (bis Ende 2004: sieben Monate) begrenzt.⁹¹ Schaustellergehilfen kann eine Arbeitserlaubnis-EU bzw. die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung bis zu insgesamt neun Monaten im Jahr erteilt werden (§ 19 BeschV). Die Zulassung der Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen setzt bilaterale Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des jeweiligen Herkunftslandes voraus. Entsprechende Absprachen gelten mit Kroatien und den EU-Beitrittsstaaten⁹² mit Ausnahme der baltischen Staaten.

Weitere Voraussetzung für deren Zulassung ist, dass für die Beschäftigungen keine einheimischen Arbeitskräfte oder diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellte ausländische Arbeitnehmer (zum Beispiel Unionsbürger der alten EU-Staaten oder Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis) zur Verfügung stehen. Saisonarbeitnehmer aus Drittstaaten unterliegen den deutschen Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung einschließlich der Vorschriften über die Geringfügigkeit. Für Saisonarbeitnehmer aus den neuen EU-Staaten gilt, dass sie grundsätzlich nur in einem EU-Staat sozialversichert sind. Sind Saisonarbeitnehmer während ihrer Tätigkeit in Deutschland auch in ihrem Herkunftsstaat (z. B. Polen) beschäftigt und dort auch weiterhin versichert, unterliegt auch ihre Beschäftigung in Deutschland den Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates. Eine Versicherungspflicht in Deutschland besteht dann nicht. Grundlage für diese Regelung ist die Verordnung (EWG) 1408/71. Für in Polen selbständige Erwerbstätige gelten aufgrund einer Einigung zwischen Deutschland und Polen seit dem 1. Januar 2006 grundsätzlich die polnischen Rechtsvor-

schriften über die soziale Sicherheit mit der Versicherungspflicht zum polnischen Sozialversicherungssystem.

Zudem hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) festgelegt, dass folgende für die Jahre 2008 und 2009 geltende Eckpunkterege- lung unverändert für das Jahr 2010 fortgeführt wird:⁹³

Für den einzelnen Betrieb ist die Zulassung ausländischer Saisonarbeitnehmer in Höhe von 80 % der Zulassungen des Jahres 2005 ohne individuelle Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten inländischer Arbeitsuchender gestattet. Weitere Zulassungen werden nur bewilligt, soweit für die Tätigkeiten keine inländischen Arbeitskräfte vermittelt werden können. Durch die weitere Zulassung darf die Zahl der in einem Betrieb insgesamt beschäftigten ausländischen Saisonarbeitnehmer 90 % der Zulassungen des Jahres 2005 nicht überschreiten. Der darüber hinausgehende Kräftebedarf von zehn Prozent soll durch mehr Vermittlungen vom inländischen Arbeitsmarkt gedeckt werden („80:10:10-Regelung“). Ausgenommen von der Begrenzung auf 90 % der Zulassungen von 2005 bleiben lediglich sog. Kleinbetriebe, die unverändert ohne individuelle Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten inländischer Arbeitsuchender bis zu vier ausländische Saisonarbeitnehmer beschäftigen können.

Sofern Betriebe durch die Übernahme von bisher schon mit mittel- und osteuropäischen Saisonkräften bewirtschafteten Anbauflächen eines anderen Betriebes expandieren, haben sie das Recht, die dort von dem Voreigentümer eingesetzten ausländischen Saisonarbeitnehmer im Rahmen der vorgenannten Margen weiterzubeschäftigen. Dies gilt entsprechend für die Deckung von Mehrbedarf bei Betrieben, die plausibel begründen, dass sich auf Grund sonstiger Erweiterungen der Anbau-

91 Dies gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

92 Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Bulgarien (bis April 2008 nur für Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes) und Rumänien.

93 Siehe dazu das „Merkblatt für Arbeitgeber zur Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen“ der Bundesagentur für Arbeit (Stand Januar 2010): 9.

flächen oder des Anbaues personalintensiver Sonderkulturen ebenfalls ein Mehrbedarf an Arbeitskräften gegenüber dem Jahr 2005 ergibt. Sofern es trotz nachdrücklicher Anstrengungen aller Seiten in Einzelfällen nicht gelingt, in dem nach den Eckpunkten geforderten Umfang von 10 Prozent des Kräftebedarfs auch Arbeitskräfte auf dem inländischen Arbeitsmarkt zu gewinnen, können zur Deckung des für die Einbringung der Ernten erforderlichen Restbedarfs mittel- und osteuropäische Saisonbeschäftigte bewilligt werden, um unbillige Härten zu vermeiden. Die Anerkennung einer solchen Härte setzt voraus, dass der Kräftebedarf frühzeitig angezeigt worden ist und der Arbeitgeber bei der Gewinnung inländischer Kräfte konstruktiv mitgewirkt hat.

Zudem werden in Arbeitsagenturbezirken mit günstiger Arbeitsmarktsituation 90 % der im Jahr 2005 zugelassenen ausländischen Saisonarbeitnehmer ohne individuelle Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten inländischer Arbeitsuchender bewilligt. Zusätzlich wurde die Vermittlungsab-sprache mit der bulgarischen Arbeitsverwaltung über die Vermittlung von Saisonkräften auf die Landwirtschaft und den Gartenbau ausgeweitet.

Ab dem 1. Januar 2011 sind die Staatsangehörigen der am 1. Mai 2004 zur EU beigetretenen Staaten – durch Änderung des nationalen Rechts – für die Ausübung von Saisonbeschäftigungen von der Arbeiterlaubnispflicht befreit.⁹⁴ Europarechtlich bleiben die Übergangsfristen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit hiervon unberührt. Für Saisonarbeitskräfte aus Bulgarien, Rumänien und Kroatien ist vorgesehen, die Arbeiterlaubnis bzw. Zustimmung zur Beschäftigung bis zu einer Zulassung von jährlich 150.000 tatsächlich vermittelten Kräften ohne individuelle Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten inländischer Arbeitsuchender zu erteilen.

Die Vermittlung der Saisonarbeitnehmer übernimmt die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV). Deutschen Arbeitgebern wird dabei die Möglichkeit eingeräumt, ihnen namentlich bekannte Personen zu

rekrutieren.⁹⁵ Statistisch erfasst wird von der Bundesagentur für Arbeit die Zahl der Vermittlungen und nicht die Zahl der Einreisen.⁹⁶

Der weitaus größte Teil der Saisonarbeitnehmer unterliegt der Meldepflicht in den Gemeinden.⁹⁷ Ausnahmen hiervon bestehen in sechs Bundesländern. Diese Ausnahmen gelten für Saisonarbeitnehmer in Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, sofern ihr Aufenthalt auf zwei Monate beschränkt bleibt, sowie für Saisonarbeitnehmer in Baden-Württemberg und Sachsen, die nur einen Monat am Stück im Land arbeiten. Dadurch lässt sich nicht eindeutig bestimmen, wie viele der Saisonarbeitnehmer in der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik erfasst werden (vgl. Kapitel 1.1). Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass in der Praxis Saisonarbeitnehmer mehrheitlich nicht von der amtlichen Wanderungsstatistik erfasst werden: den etwa 188.000 Vermittlungen polnischer Saisonarbeitskräfte und Schaustellergehilfen im Jahr 2009 (64 % aller derartigen Vermittlungen) standen in der Wanderungsstatistik jeweils etwa 110.000 Zu- bzw. Fortzüge von polnischen Staatsangehörigen gegenüber. Für die Vorjahre ergibt sich ein ähnliches Bild.

Seit Anfang der 1990er Jahre wurde zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ausländische Saisonarbeitnehmer zu beschäftigen. Die Zahl der Vermittlungen ist von 1994 mit 137.819 vermittelten Saisonarbeitnehmern bzw. Schaustellergehilfen bis zum Jahr 2004 kontinuierlich jedes Jahr angestiegen.⁹⁸

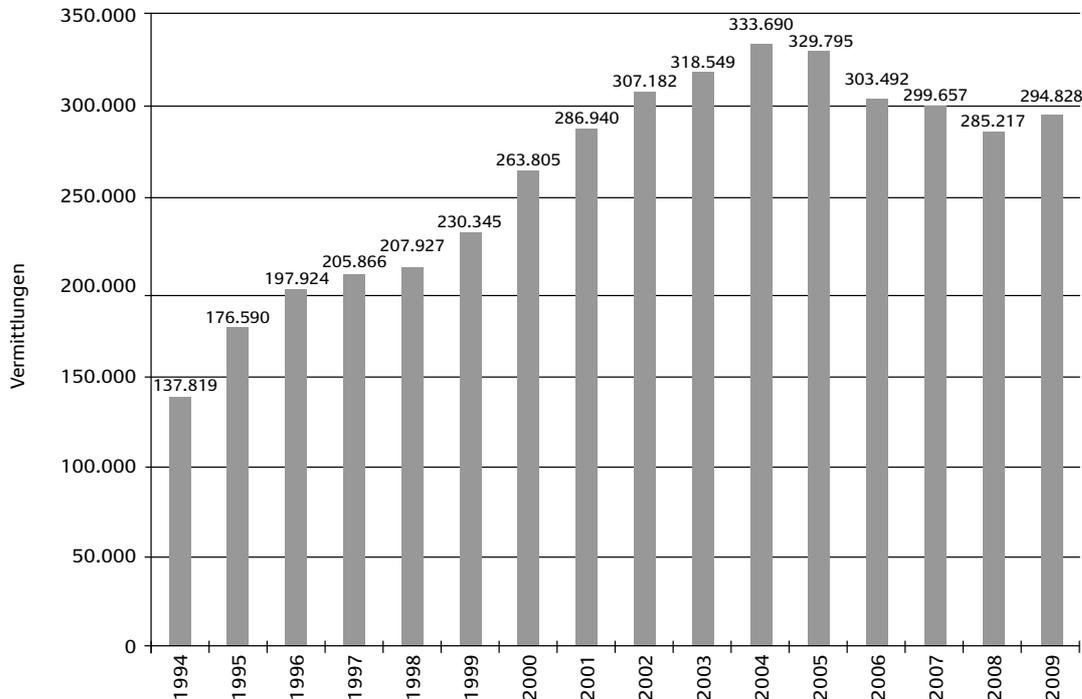
95 Viele Saisonarbeitnehmer arbeiten jedes Jahr in dem Betrieb, in dem sie auch im Vorjahr bzw. den Vorjahren beschäftigt waren.

96 Es kann daher nicht unmittelbar auf die Zahl der jährlich nach Deutschland einreisenden Saisonarbeitnehmer geschlossen werden.

97 Auch im „Merkblatt für Arbeitgeber zur Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen“ (Stand Januar 2010) der Bundesagentur für Arbeit wird darauf hingewiesen, dass der Saisonarbeitnehmer nach der Einreise bei der zuständigen Meldebehörde (Gemeinde, Kreis- oder Stadtverwaltung) anzumelden sei.

98 Bei den genannten Zahlen handelt es sich um Nettovermittlungen, d. h. um tatsächlich beschäftigte Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen.

94 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 57 Seite 1536 vom 22. November 2010.

Abbildung 2-18: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen von 1994 bis 2009

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Im Jahr 2002 hat die Nachfrage nach Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen erstmals zu mehr als 300.000 Vermittlungen geführt und lag 2004 bei über 333.000 (vgl. Abbildung 2-18 und Tabelle 2-47 im Anhang). In den Folgejahren war ein Rückgang der Vermittlungen zu verzeichnen, im Jahr 2008 auf 285.217 Vermittlungen (2007: 299.657 Vermittlungen). Im Jahr 2009 stieg die Zahl der Vermittlungen wieder leicht auf 294.828 an, darunter 286.946 Saisonarbeitnehmer nach § 18 BeschV und 7.882 Schaustellergehilfen nach § 19 BeschV. Dies bedeutet einen Anstieg um 3,4% im Vergleich zum Vorjahr.

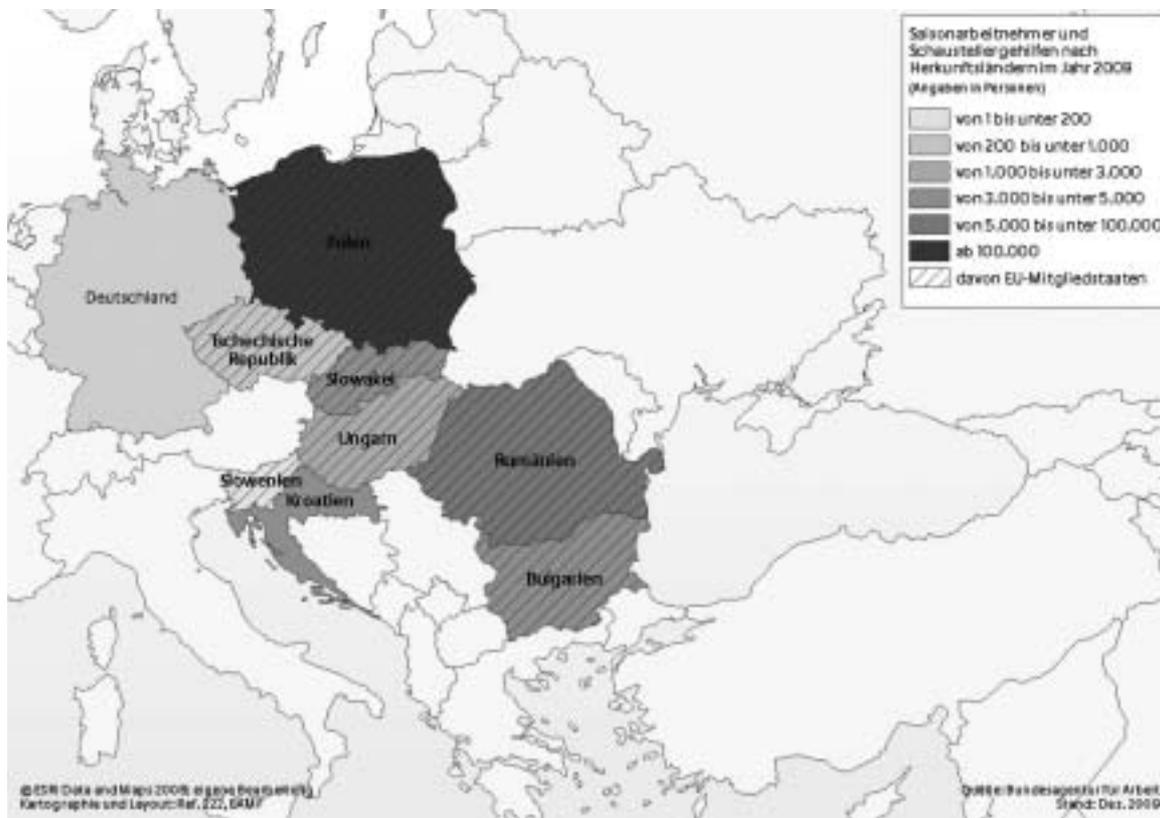
Hauptherkunftsland der Saisonbeschäftigten ist Polen (vgl. Karte 2-6 und Tabelle 2-47 im Anhang). Von Mitte der 1990er Jahre an stellten polnische Staatsangehörige weit über 80% aller Saisonarbeitnehmer. Ab dem Jahr 2007 sank der Anteil der Polen an den Saisonarbeitnehmern und betrug im Jahr 2009 64%. Dies entsprach 187.507 Vermittlungen polnischer Saisonarbeitskräfte und Schaustellergehilfen. 2008 wurden noch 194.288 Vermittlungen

polnischer Staatsangehöriger registriert. Damit sank die Zahl der Vermittlungen von Polen im Jahr 2009 entgegen dem allgemeinen Wiederanstieg der Vermittlungen weiter um 3,4% gegenüber dem Vorjahr. Der seit 2004 festzustellende Rückgang polnischer Staatsangehöriger geht auf das abnehmende Interesse der Arbeitskräfte aus Polen zurück, die neben den besseren Beschäftigungsmöglichkeiten in Polen verstärkt die Möglichkeit genutzt haben, längere und besser bezahlte Beschäftigungen in anderen EU-Mitgliedstaaten aufzunehmen, die ihre Arbeitsmärkte bereits vor Ablauf der Übergangsfristen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit uneingeschränkt geöffnet haben.⁹⁹

In den letzten Jahren deutlich angestiegen ist dagegen die Zahl der Vermittlungen rumänischer

⁹⁹ Bundestagsdrucksache 17/2645 vom 26. Juli 2010: Auswirkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Entwicklung der Saisonarbeit in der Landwirtschaft und im Gartenbau in den nächsten Jahren: 2.

Karte 2-6: Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen in Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2009



Saisonarbeitnehmer bzw. Schaustellergehilfen. Diese Entwicklung hat sich auch im Jahr 2009 fortgesetzt. Die Zahl der Vermittlungen betrug im Jahr 2009 93.362 und lag damit um 22% höher als im Vorjahr (2008: 76.534). Seit der Jahrtausendwende hat sich die Zahl der Saisonarbeitnehmer aus Rumänien fast versiebenfacht. Dadurch stieg auch der Anteil rumänischer Staatsangehöriger an den Saisonarbeitnehmern. Er betrug im Jahr 2009 fast ein Drittel (31,7%).

Mehr als 90% der Saisonarbeitnehmer (2009: 275.964 Personen) werden im Bereich der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt. Im Jahr 2009 waren 49.376 Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen in Baden-Württemberg beschäftigt, 48.297 in Niedersachsen/Bremen, 47.473 in Rheinland-Pfalz/Saarland, 45.161 in Nordrhein-Westfalen und 42.583 in Bayern.

2.5.1.3 IT-Fachkräfte und akademische Berufe
Vom 1. Januar 2005, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes, bis Ende 2008 erfolgte

die Zulassung ausländischer Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie besitzen (IKT-Fachkräfte), nach § 18 AufenthG i.V.m. § 27 Nr. 1 BeschV. Nach dieser Rechtsgrundlage wurde ausländischen IT-Fachkräften mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Mit dieser Regelung wurde die bis Ende 2004 geltende Green Card-Regelung abgelöst.¹⁰⁰ Zudem wurde die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung für andere akademische Berufe erteilt, wenn an ihrer Beschäftigung wegen ihrer fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse bestand (§ 27 Nr. 2 BeschV). Darüber hinaus erhielten Hochschulabsolventen nach § 16 des AufenthG die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel (§ 27 Nr. 3 BeschV).

Mit dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung zum

¹⁰⁰ Siehe dazu Migrationsbericht 2005: 77ff.

1. Januar 2009 wurde § 27 BeschV neu geregelt.¹⁰¹ Durch die Neuregelung wurde der Zugang zum Arbeitsmarkt für alle Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten erleichtert. Demnach kann Fachkräften mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss (§ 27 Nr. 1 BeschV neu) sowie Fachkräften mit einer einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss vergleichbaren Qualifikation mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie (§ 27 Nr. 2 BeschV neu) eine Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden. Mit der Neuregelung wurde der Arbeitsmarkt über den IT-Bereich hinaus für alle akademischen Fachrichtungen unter Verzicht auf das öffentliche Interesse an der Beschäftigung geöffnet. Die Vorrangprüfung bleibt jedoch für diese beiden Gruppen bestehen. Darüber hinaus wird Fachkräften mit einem inländischen Hochschulabschluss (§ 27 Nr. 3 BeschV neu) und Absolventen deutscher Auslandsschulen¹⁰² mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen

101 Gleichzeitig tritt die Hochschulabsolventenzugangsverordnung vom 9. Oktober 2007 außer Kraft.

102 Derzeit (Stand August 2010) werden weltweit etwa 1.000 Schulen bzw. schulische Einrichtungen von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) des Bundesverwaltungsamtes (BVA) unter der Fachaufsicht des Auswärtigen Amtes (AA) betreut und unterstützt, darunter 135 Deutsche Auslandsschulen in 68 Ländern. An den Deutschen Schulen im Ausland werden etwa 78.000 Schüler – 20.000 deutsche und 58.000 nichtdeutsche – unterrichtet. Dazu kommen circa 263.000 Schüler, die am Deutschunterricht an (geförderten) Schulen des ausländischen Bildungssystems teilnehmen. 2009 nahmen rund 3.650 Schüler an einer deutschen Abschlussprüfung teil, davon 2.500 an Prüfungen zur allgemeinen deutschen Hochschulreife. Rund 2.000 Auslandsdienstkräfte, Programmlehrkräfte und Fachberater befinden sich an diesen Einrichtungen (vgl. dazu Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen 2009: Deutsches Auslandsschulwesen in Zahlen 2009. Köln sowie Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen 2010: Deutsche Auslandsschularbeit: Deutsch – Sprache der Ideen. Köln). Der Stärkung und Erweiterung des deutschen Auslandsschulwesens dient auch die Anfang 2008 durch den Bundesaußenminister ins Leben gerufene Initiative „Schulen: Partner der Zukunft“. Vgl. dazu auch den Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD „Deutsches Auslandsschulwesen stärken und weiterentwickeln“. Bundestagsdrucksache 16/9303 vom 28. Mai 2008.

Hochschulabschluss oder einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf (§ 27 Nr. 4 BeschV neu) die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilt.¹⁰³ Für Fachkräfte mit inländischem Hochschulabschluss und Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen entfällt die Vorrangprüfung.

Die in den Tabellen 2-12 bis 2-14 folgenden Zahlen zeigen die Entwicklung der Zuwanderung dieser Fachkräfte in den Jahren von 2006 bis 2009.

Wie die folgenden Daten zeigen, spiegeln sich die Auswirkungen der insbesondere das Jahr 2009 betreffenden Wirtschaftskrise auch in den rückläufigen Zahlen bei Fachkräften im Jahr 2009 wider.

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 2.465 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit an ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie erteilt (2008: 3.906 Zustimmungen). Dies bedeutet einen Rückgang um etwa ein Drittel (36,9%) im Vergleich zum Vorjahr, nachdem in den Jahren von 2006 bis 2008 ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen war.¹⁰⁴ Etwa drei Viertel (74,6%) der Zustimmungen gingen an indische Staatsangehörige (vgl. Tabelle 2-12).

Zudem wurden im Jahr 2009 2.418 Zustimmungen zu weiteren akademischen Berufen erteilt (2008: 2.710). Dies bedeutet einen leichten Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 11%. Hauptherkunftsland dieser Akademiker ist ebenfalls Indien, das 22,5% dieser Fachkräfte stellt. Weitere wichtige Herkunfts-

103 Soweit für einen im Ausland erworbenen Studienabschluss eine formale Anerkennung nicht vorgesehen oder erforderlich ist, ist für die Frage, ob es sich um einen vergleichbaren Studienabschluss handelt, auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz zu rekurrieren (vgl. dazu Bundesratsdrucksache 840/08: 10).

104 Trotz des Rückgangs fallen auch 2009 die Zustimmungszahlen zu IKT-Fachkräften höher aus im Vergleich zu den letzten zwei Jahren (2003 und 2004) der sogenannten Green Card-Regelung. Im Jahr 2004 wurden im Rahmen der Green Card-Regelung 2.273 Zusicherungen von Arbeitserlaubnissen an IT-Fachkräfte erteilt (vgl. dazu Migrationsbericht 2005: 77ff).

Tabelle 2-12: IKT-Fachkräfte in den Jahren 2006 bis 2009
(Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	IKT-Fachkräfte nach § 27 Nr. 2 BeschV (bis Ende 2008: § 27 Nr. 1 BeschV)			
	2006	2007	2008	2009
Indien	1.885	2.347	2.910	1.840
China	128	193	160	106
Russische Föderation	68	88	92	57
Ukraine	37	40	50	48
Türkei	41	57	68	30
Brasilien	35	43	41	26
Korea, Republik	16	60	32	26
Vereinigte Staaten	36	47	31	24
Mexiko	19	18	40	18
Syrien	5	3	6	16
sonstige Staatsangehörigkeiten	575	515	476	274
Insgesamt	2.845	3.411	3.906	2.465

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2-13: Weitere akademische Berufe in den Jahren 2006 bis 2009
(Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	Fachkräfte nach § 27 Nr. 1 BeschV (bis Ende 2008: § 27 Nr. 2 BeschV)			
	2006	2007	2008	2009
Indien	165	248	730	543
China	264	344	318	223
Russische Föderation	122	162	161	176
Syrien	63	94	124	137
Türkei	96	112	121	103
Ukraine	55	103	86	94
Brasilien	72	95	106	83
Korea, Republik	47	55	74	77
Ägypten	27	37	42	49
Mexiko	42	51	71	48
sonstige Staatsangehörigkeiten	901	904	877	885
Insgesamt	1.854	2.205	2.710	2.418

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

länder sind China (9,2%), die Russische Föderation (7,3%), Syrien (5,7%) und die Türkei (4,3%). Trotz des Rückgangs liegt die Zahl für das Jahr 2009 über den Zustimmungen im Jahr 2007.

Im Jahr 2009 wurden 4.820 Zustimmungen der BA an drittstaatsangehörige Hochschulabsolventen, die einen angemessenen Arbeitsplatz nach § 27 Nr. 3 BeschV gefunden haben, erteilt (vgl. Tabelle 2-14).

**Tabelle 2-14: Hochschulabsolventen mit einem angemessenen Arbeitsplatz in den Jahren 2006 bis 2009
(Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)**

Staatsangehörigkeit	Fachkräfte mit einem inländischen Hochschulabschluss nach § 27 Nr. 3 BeschV			
	2006	2007	2008	2009
China	749	1.428	1.910	1.359
Russische Föderation	150	261	331	377
Indien	218	368	438	279
Türkei	100	197	266	258
Ukraine	116	158	259	234
Kamerun	143	256	309	234
Marokko	106	192	275	189
Korea, Republik	31	63	94	115
Indonesien	72	130	158	95
Mexiko	49	67	102	93
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.008	1.301	1.793	1.587
Insgesamt	2.742	4.421	5.935	4.820

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Nachdem von 2006 bis 2008 ein starker, kontinuierlicher Anstieg der Zustimmungszahlen zu verzeichnen war, sank die Zahl im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr (2008: 5.935 Zustimmungen) um etwa ein Fünftel (-18,8%). Die größte Gruppe stellen Staatsangehörige aus China. Mit 1.359 Zustimmungen stellen sie circa ein Drittel aller drittstaatsangehörigen Hochschulabsolventen mit einem angemessenen Arbeitsplatz. Weitere Hauptherkunftsländer sind die Russische Föderation (377 Zustimmungen), Indien (279 Zustimmungen) und die Türkei (258 Zustimmungen).

2.5.1.4 Leitende Angestellte und Spezialisten

Nach § 18 AufenthG i.V.m. § 28 BeschV kann leitenden Angestellten und Spezialisten, die nicht von § 19 AufenthG erfasst werden, die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden. Dies gilt zum einen für leitende Angestellte und Spezialisten eines im Inland ansässigen Unternehmens für eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Unternehmen (§ 28 Nr. 1 BeschV), zum anderen für leitende Angestellte für eine Beschäftigung in einem auf Basis zwischenstaatlicher Vereinbarungen¹⁰⁵ gegründeten deutsch-aus-

ländischen Gemeinschaftsunternehmen (§ 28 Nr. 2 BeschV). Seit dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung¹⁰⁶ kann die Zustimmung nach § 28 BeschV ohne Vorrangprüfung erteilt werden.¹⁰⁷

Im Jahr 2009 wurden 2.212 Zustimmungen an leitende Angestellte und Personen mit unternehmensspezifischen Spezialkenntnissen erteilt (2008: 2.252 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 2-15). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Zustimmungen damit leicht um 1,8% gesunken, nachdem von 2006 bis 2008 ein kontinuierlicher Anstieg festgestellt werden konnte, liegt jedoch noch deutlich über der Zustimmungszahl von 2007. Fast alle Zustimmungen wurden nach § 28 Nr. 1 BeschV erteilt. Hauptherkunftsländer im Jahr 2009 waren – wie im Vorjahr – Indien (35% der Zustimmungen), China (19%) und die Republik Korea (12%).

¹⁰⁶ BGBl. I Nr. 64 vom 29. Dezember 2008, S. 2972f.

¹⁰⁷ Da diese Arbeitnehmer bereits in dem Unternehmen des Arbeitgebers beschäftigt sind, wird eine Vorrangprüfung als nicht sinnvoll angesehen. Vgl. dazu die Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung (Bundratsdrucksache 840/08 vom 5. November 2008: II). Allerdings sind weiterhin die Beschäftigungsbedingungen zu prüfen, da der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden darf.

¹⁰⁵ Vereinbarungen wurden mit allen mittel- und osteuropäischen Ländern sowie der Türkei abgeschlossen.

Tabelle 2-15: Leitende Angestellte und Spezialisten in den Jahren 2006 bis 2009 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	Leitende Angestellte und Spezialisten nach §28 Nr.1 BeschV			
	2006	2007	2008	2009
Indien	71	191	473	783
China	209	336	447	427
Korea, Republik	175	306	353	269
Japan	71	85	79	77
Vereinigte Staaten	44	55	61	64
Türkei	58	74	113	59
Russische Föderation	63	66	94	57
Brasilien	33	56	62	45
Malaysia	8	14	18	37
Ukraine	9	23	55	34
sonstige Staatsangehörigkeiten	434	420	434	298
Insgesamt (§28 Nr.1 BeschV)	1.175	1.626	2.189	2.150
	Leitende Angestellte und Spezialisten nach §28 Nr.2 BeschV			
Insgesamt (§28 Nr.2 BeschV)	145	81	63	62
Leitende Angestellte und Spezialisten insgesamt	1.320	1.707	2.252	2.212

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

2.5.1.5 Internationaler Personalaustausch

Nach § 31 Nr. 1 BeschV kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu drei Jahren an Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen und im Rahmen des Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Unternehmens beschäftigt sind, erteilt werden. Eine Vorrangprüfung findet in diesem Fall nicht statt. Das gleiche gilt für im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Unternehmens, wenn die Tätigkeit (im Bundesgebiet) zur Vorbereitung von Auslandsprojekten unabdingbar erforderlich ist (§ 31 Nr. 2 BeschV).

Im Jahr 2009 wurden 4.429 Zustimmungen für Fachkräfte, die im Rahmen des internationalen Personalaustauschs nach § 31 Nr. 1 BeschV in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen, erteilt (2008: 5.655 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 2-16). Im Vergleich zu 2008 war damit ein Rückgang um 22% zu verzeichnen. Hauptherkunftsland war Indien mit

2.195 Zustimmungen. Dies entsprach einem Anteil von fast 50% an allen Zustimmungen nach § 31 Nr. 1 BeschV. Die weiteren Hauptherkunftsländer waren die Vereinigten Staaten (13% der Zustimmungen) und China (11%). Zusätzlich wurden im Jahr 2009 insgesamt 163 Zustimmungen nach § 31 Nr. 2 BeschV erteilt. Dies entspricht einem Rückgang um ein Drittel im Vergleich zum Vorjahr (2008: 246 Zustimmungen).

2.5.1.6 Weitere Formen der Arbeitsmigration

Neben den oben genannten existieren noch weitere, in der Beschäftigungsverordnung (seit 1. Januar 2005) bzw. in der Anwerbestoppausnahmereverordnung aufgeführte Regelungen für bestimmte Arbeitsmarktsegmente:

Gastarbeitnehmer

Geregelt ist das Vermittlungsverfahren für Gastarbeitnehmer in § 40 BeschV. Die Regelung ermöglicht eine vorübergehende Beschäftigung von Gastarbeitnehmern aus den mittel- und osteuropäischen

**Tabelle 2-16: Internationaler Personalaustausch nach § 31 Nr.1 BeschV in den Jahren 2006 bis 2009
(Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)**

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009
Indien	1.710	2.225	2.558	2.195
Vereinigte Staaten	699	705	726	560
China	591	740	608	472
Brasilien	250	278	238	157
Mexiko	152	196	224	153
Japan	187	188	173	150
Türkei	111	105	166	137
Russische Föderation	107	115	147	74
Kanada	84	91	74	61
Malaysia	93	88	117	57
sonstige Staatsangehörigkeiten	799	688	624	413
Insgesamt	4.783	5.419	5.655	4.429

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Staaten zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung in Deutschland. Einzelheiten regeln bilaterale Abkommen (Gastarbeiterabkommen)¹⁰⁸, die insbesondere die Höchstzulassungszahlen (Kontingente) festlegen. Für deren Durchführung ist die ZAV zuständig. Abkommen dieser Art wurden mit Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Slowenien, Albanien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, der Russischen Föderation und Kroatien geschlossen.¹⁰⁹

Die Gastarbeiter müssen als Voraussetzung über eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem Beruf, der in Deutschland ausgeübt werden soll, verfügen, oder eine Fachhochschule oder Hochschule absolviert haben. Zudem müssen sie Grundkenntnisse in der deutschen Sprache mitbringen. Sie dürfen nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als

40 Jahre sein. Der Aufenthalt in Deutschland soll ihnen die Möglichkeit zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung bieten. Eine Zulassung als Gastarbeiter ist nur einmal möglich.¹¹⁰

Die Beschäftigten dürfen bis zu 18 Monate (Zulassung für ein Jahr mit Verlängerungsoption um ein halbes Jahr) in Deutschland arbeiten. Sie erhalten von der ZAV eine Zulassungsbescheinigung als Gastarbeiter.¹¹¹ Eine Arbeitsmarktprüfung findet nicht statt. Gastarbeiter sind deutschen Beschäftigten gleichzustellen; ihnen steht der gleiche tarifliche Lohn zu, wobei die deutschen Sozialversicherungsbedingungen gelten. Damit werden sie – anders als die Werkvertragsarbeiter – in der deutschen Sozialversicherungsstatistik erfasst.

Gastarbeiter aus den neuen EU-Staaten, die am 1. Mai 2004 oder später für einen ununterbro-

108 Bei diesen Gastarbeitervereinbarungen handelt es sich um Austauschprogramme, von denen deutsche Arbeitnehmer jedoch kaum Gebrauch machen.

109 Eine Gastarbeitervereinbarung wurde auch mit der Schweiz abgeschlossen (max. 500 Arbeitnehmer), spielt aber aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU und der Schweiz keine Rolle mehr.

110 Vgl. Bundesagentur für Arbeit 2010: Hinweise zur Vermittlung von Fachkräften aus osteuropäischen Ländern nach Deutschland (Gastarbeiterverfahren) (Stand Juni 2010).

111 Für die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten dient die Zulassungsbescheinigung als Ersatz für die Arbeitserlaubnis-EU. Für die Staatsangehörigen aus den Drittstaaten stellt die Bescheinigung die Zustimmung der BA zur Ausübung einer Beschäftigung dar.

chenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten zum Arbeitsmarkt in Deutschland zugelassen waren, können eine Arbeitsberechtigung-EU erhalten, was ihnen einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang ermöglicht (§ 12a Absatz 1 Arbeitsgenehmigungsverordnung).

Die jährlichen Kontingente belaufen sich auf 11.050 Personen. Dieser Rahmen wird bei weitem nicht ausgeschöpft.¹¹² Seit dem Höchststand mit 5.891 Personen im Jahr 2000 sank die Zahl der Vermittlungen von Gastarbeitnehmern kontinuierlich. Im Jahr 2009 wurden nur noch 652 Vermittlungen registriert (2008: 742 Vermittlungen) (vgl. Tabelle 2-48 im Anhang). Dies ist der niedrigste Stand seit 1991. Hauptherkunftsländer im Jahr 2009 waren Kroatien (177 Vermittlungen), Ungarn (129 Vermittlungen) und Polen (108 Vermittlungen). Schwierigkeiten bei der Durchführung der Abkommen zeigen sich häufig in der fehlenden beruflichen und sprachlichen Qualifikation auf Seiten der Bewerber sowie einer vielfach nur begrenzten Bereitschaft von Arbeitgebern, Gastarbeitnehmer zum Zwecke der Fortbildung zu beschäftigen.

Grenzarbeitnehmer (Grenzgängerbeschäftigung)

Grenzgänger fallen nach der verwendeten Definition nicht unter den Begriff der Migranten, da sie ihren Lebensmittelpunkt nicht über die Grenzen ihres Heimatstaates hinaus verlagern. Die gewohnte räumliche und damit auch soziale Umgebung bleibt erhalten. Da Grenzgänger ihren Wohnsitz nicht über die Grenze verlagern, gehen sie auch nicht in die Wanderungsstatistik ein.

Die rechtliche Grundlage für die Grenzgängerbeschäftigung findet sich in § 6 der Anwerbestoppausnahmereverordnung. Ausländischen Arbeitnehmern aus angrenzenden Staaten kann eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden, wenn sie Staatsangehörige dieses Staates sind, dort keine Sozialleistungen beziehen, täglich in ihren Heimatstaat zurückkehren oder eine auf längstens zwei Tage in der Woche begrenzte Beschäftigung ausüben wollen (§ 6 Abs. 1 ASAV).

Grenzgänger erhielten eine Aufenthaltsgenehmigung in Form einer Grenzgängerkarte. Die auf Grund des EU-Beitritts überflüssig gewordene Regelung zur Ausstellung von Grenzgängerkarten an polnische und tschechische Staatsangehörige wurde abgeschafft.

Die Beschäftigung erfolgt zu deutschen Lohn- und Sozialversicherungsbedingungen. Nachdem die Gesamtzahl der an Polen und Tschechen erteilten Grenzgänger-Arbeitserlaubnisse von 1999 bis 2001 von 8.835 auf 9.957 anstieg, ist seitdem ein Absinken der Zahl der erteilten Arbeitserlaubnisse zu verzeichnen. Im Jahr 2009 wurden 1.178 Arbeitserlaubnisse-EU für Grenzgänger erteilt (2008: 1.310 Arbeitserlaubnisse-EU) (vgl. Tabelle 2-49 im Anhang). Dabei entfielen die meisten Arbeitserlaubnisse-EU auf das Bundesland Bayern.

Zusätzlich kann nach § 37 BeschV einem Drittstaatsangehörigen mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Grenzgängerkarte ausgestellt werden. Diese Regelung findet auf Personen Anwendung, die eine Beschäftigung im Bundesgebiet ausüben, in familiärer Gemeinschaft mit einem Deutschen oder sonstigen Unionsbürger leben, ihren Wohnsitz vom Bundesgebiet in einen angrenzenden Mitgliedstaat der EU verlegt haben und mindestens einmal wöchentlich an diesen Wohnsitz zurückkehren. Die Grenzgängerkarte kann bei erstmaliger Erteilung bis zu einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt und für jeweils zwei Jahre verlängert werden (§ 12 Abs. 1 AufenthV). Diese Regelung wird allerdings kaum in Anspruch genommen. Im Jahr 2009 wurden 35 Grenzgängerkarten nach § 37 BeschV ausgestellt, 2008 waren es lediglich zehn.

Kranken- und Altenpflegepersonal

Nach § 30 BeschV kann ausländischen Pflegekräften die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden. Voraussetzung hierfür sind eine entsprechende berufliche Qualifikation und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sowie eine Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes. Eine danach wirksame Vermittlungsabsprache besteht nur mit Kroatien. Allerdings ist seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes die Möglichkeit, eine Vermittlungsabsprache abzuschließen, nicht mehr auf Staatsange-

¹¹² Insbesondere die Kontingente der Russischen Föderation, Albaniens, Estlands, Litauens und Sloweniens werden kaum genutzt.

hörige aus europäischen Staaten beschränkt. Außerdem können zu qualifizierten Beschäftigungen im Pflegebereich aufgrund der Neuregelung des § 39 Abs. 6 AufenthG auch Personen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten zugelassen werden. Eine Vermittlungsabsprache ist für die Zulassung dieser Personen nicht erforderlich. In allen Fällen setzt die Zulassung allerdings voraus, dass im Rahmen einer Arbeitsmarktprüfung festgestellt wird, dass für diese Tätigkeiten keine bevorrechtigten Bewerber zur Verfügung stehen. Erfüllt werden müssen zudem die berufsrechtlichen Voraussetzungen. Die Pflegebedürftigkeit der zu betreuenden Person kann von den Haushalten durch einen Nachweis über die Feststellung der Pflegestufen I bis III oder über die Zahlung von Pflege- oder Betreuungsgeld geführt werden.

Bislang handelt es sich bei Beschäftigten im Bereich der Kranken- und Altenpflege um eine in quantitativer Hinsicht wenig relevante Gruppe von ausländischen Arbeitnehmern. Die Zahl der Vermittlungen sank von 398 im Jahr 1996 auf 74 im Jahr 1999 und stieg danach wieder bis auf 358 im Jahr 2002 an. 2005 wurden allerdings nur noch 11 Pflegekräfte aus Kroatien vermittelt. Im Jahr 2006 wurden nach § 30 BeschV 71 (außereuropäische) Pflegekräfte vermittelt, in den Jahren 2007 und 2008 waren es jeweils 37, 2009 stieg die Zahl der Vermittlungen auf 62 an.

Haushaltshilfen

Nach § 21 BeschV ist seit dem 1. Januar 2005 die Zulassung von Haushaltshilfen zur Beschäftigung in Haushalten mit Pflegebedürftigen erneut möglich.¹¹³ Danach können ausländische Haushaltshilfen für eine bis zu dreijährige versicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung in private Haushalte mit Pflegebedürftigen vermittelt werden, wenn eine Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit den Arbeitsverwaltungen der entsprechenden Herkunftsländer getroffen wurde. Entsprechende Absprachen bestehen mit Polen, Slowenien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarn, Bulgarien und Rumänien. Privathaushalte mit Pflegebedürftigen der Stufe I bis III oder der sog. Pflegestufe 0 können Haushaltshilfen beschäftigen.

¹¹³ Damit wurde die Ende 2002 außer Kraft getretene Regelung des § 4 Abs. 9a ASAV wieder eingeführt.

Haushaltshilfen aus Osteuropa dürfen seit Januar 2010 auch notwendige pflegerische Alltagshilfen leisten. Zugelassen sind jetzt auch Unterstützungstätigkeiten, die jedermann ohne Ausbildung ausführen kann. Die Haushaltshilfen können beim An- und Auskleiden, Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, bei der Körperpflege, beim Essen und Trinken sowie der Fortbewegung innerhalb und außerhalb der Wohnung unterstützen.

Haushaltshilfen aus den neuen EU-Staaten benötigen für die Dauer der Übergangsregelungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit eine Arbeitserlaubnis-EU. Wenn sie mindestens zwölf Monate ununterbrochen rechtmäßig zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen waren, können sie auf Antrag eine unbefristete Arbeitsberechtigung-EU erhalten und haben damit einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Seit dem Jahr 2005 ist die Zahl der Vermittlungen von Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen kontinuierlich von 1.667 auf 3.051 Vermittlungen im Jahr 2008 gestiegen (vgl. Tabelle 2-50 im Anhang). Im Jahr 2009 wurden 1.571 Vermittlungen von Haushaltshilfen registriert. Aufgrund einer Änderung der statistischen Erfassung ist diese Zahl nicht mit den Vorjahren vergleichbar, da ab dem Jahr 2009 ausschließlich die Erstvermittlungen registriert werden. Hauptherkunftsland im Jahr 2009 war Polen (1.081 Haushaltshilfen). Etwa zwei Drittel (68,8%) der im Jahr 2009 vermittelten Haushaltshilfen stammten von dort.

Au-Pair-Beschäftigte

Nach § 20 BeschV kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair für Personen mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache erteilt werden. Die Au-Pair-Beschäftigten müssen unter 25 Jahre alt sein und in einer Gastfamilie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, tätig sein. Die Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis kann bis zu einer Geltungsdauer von einem Jahr erteilt werden.¹¹⁴ Eine erneute Zulassung als Au-pair ist nicht möglich,

¹¹⁴ Au-pair-Beschäftigte sind von einer Arbeitsmarktprüfung ausgenommen.

**Tabelle 2-17: Au-Pair-Beschäftigte nach § 20 BeschV in den Jahren 2006 bis 2009
(Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)**

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009
Ukraine	1.855	1.489	1.133	1.118
Russische Föderation	1.610	1.415	1.128	1.058
Georgien	1.444	761	725	721
Kenia	635	611	556	699
China	284	354	431	413
Brasilien	376	436	410	344
Kirgisistan	386	545	428	315
Vereinigte Staaten	131	162	207	254
Kolumbien	125	102	118	223
Indonesien	132	127	190	194
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.804	2.368	2.404	2.167
Insgesamt	9.782	8.370	7.730	7.506

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

auch dann nicht, wenn die Höchstdauer von einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde.

Die Bundesagentur für Arbeit hat im Jahr 2009 7.506 Zustimmungen für drittstaatsangehörige Au-pair-Beschäftigte nach § 20 BeschV erteilt (vgl. Tabelle 2-17). Insgesamt ist die Zahl der Zustimmungen für Au-Pair-Beschäftigte seit 2006 rückläufig. Im Vergleich zum Vorjahr (2008: 7.730 Zustimmungen) wurde ein Rückgang um etwa 3% registriert. Von den im Jahr 2009 erteilten Zustimmungen entfielen 1.118 Zustimmungen auf Staatsangehörige aus der Ukraine (2008: 1.133), 1.058 Zustimmungen gingen an russische Staatsangehörige (2008: 1.128) und 721 an georgische Staatsangehörige (2008: 725). Insbesondere bei Staatsangehörigen aus diesen Staaten war ein deutlicher Rückgang seit 2006 festzustellen. Dagegen ist die Zahl der Au-Pair-Beschäftigten aus Kenia im Vergleich zum Vorjahr wieder deutlich angestiegen.

Bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen

Ausnahmen gelten in engen Grenzen auch für einige bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen, beispielsweise für Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts bzw. zur Sprachvermittlung an Hochschulen (§ 26 Abs. 1

BeschV bzw. § 5 Nr. 1 BeschV), Spezialitätenköche (§ 26 Abs. 2 BeschV) und Fachkräfte zum konzerninternen Austausch (§ 31 BeschV).¹¹⁵

Im Jahr 2009 wurden von der Bundesagentur für Arbeit 290 Zustimmungen an Sprachlehrer aus Drittstaaten erteilt (2008: 285 Zustimmungen). An Spezialitätenköche ergingen im Jahr 2009 2.949 Zustimmungen (2008: 2.677). Davon wurden 2.074 Zustimmungen an chinesische (70%), 559 Zustimmungen an indische (19%) und 197 Zustimmungen an thailändische (7%) Spezialitätenköche erteilt. Im Rahmen des unternehmensinternen Personalaustauschs wurden 4.592 Zustimmungen erteilt (2008: 5.901 Zustimmungen) (vgl. dazu Kapitel 2.5.1.5).

Künstler und Artisten

Künstler und Artisten aus Drittstaaten benötigen nach § 23 BeschV die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung. Im Jahr 2009 hat die Bundesagentur für Arbeit 1.981 Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Beschäftigung für Künstler zugestimmt (2008: 2.216 Zustimmungen).

¹¹⁵ Zum internationalen Personalaustausch nach § 31 BeschV vgl. Kapitel 2.5.1.5.

**Tabelle 2-18: Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger nach § 34 BeschV in den Jahren 2006 bis 2009
(Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)**

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009
Vereinigte Staaten	1.686	2.327	2.572	2.168
Japan	1.078	1.332	1.840	1.566
Kanada	448	465	491	394
Australien	308	402	401	318
Israel	136	165	169	152
Neuseeland	67	97	110	102
sonstige Staatsangehörigkeiten	34	33	34	24
Insgesamt	3.757	4.821	5.617	4.724

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Bestimmte Staatsangehörige

Bestimmte Staatsangehörige können, soweit für die betreffenden Arbeitsplätze keine bevorrechtigten inländischen Arbeitskräfte vorhanden sind, zu grundsätzlich jeder Beschäftigung im Bundesgebiet zugelassen werden, d. h. sie sind vom Anwerbestopp ausgenommen (§ 34 BeschV). Dies trifft zu auf Bürger aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino und den USA.¹¹⁶

¹¹⁶ Die zuvor ebenfalls in § 9 ASAV aufgeführten Länder Malta, Schweiz und Zypern wurden durch das Gesetz über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung vom 23. April 2004 gestrichen. Grund hierfür war der EU-Beitritt von Malta und Zypern sowie das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz.

Im Jahr 2009 wurden 4.724 Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung für Staatsangehörige aus diesen Staaten nach § 34 BeschV erteilt. Dies entspricht einem Rückgang um 16% im Vergleich zum Vorjahr (2008: 5.617 Zustimmungen). Fast die Hälfte der Zustimmungen (46%) im Jahr 2009 wurde an Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten erteilt (2.168 Zustimmungen). Ein weiteres Drittel (33%) ging an Staatsangehörige aus Japan (1.566 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 2-18).

Längerfristig entsandte Arbeitnehmer

Nach § 36 BeschV kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung

**Tabelle 2-19: Längerfristig beschäftigte Arbeitnehmer nach § 36 BeschV in den Jahren 2006 bis 2009
(Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)**

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009
Indien	315	374	440	375
Türkei	44	42	258	195
China	14	9	44	109
Vereinigte Staaten	82	51	88	71
Oman	0	8	102	42
Republik Korea	5	32	38	32
Philippinen	-	5	-	31
Brasilien	23	24	16	28
Japan	18	33	32	21
sonstige Staatsangehörigkeiten	105	142	136	75
Insgesamt	606	720	1.154	979

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

ohne Vorrangprüfung an Personen erteilt werden, die von ihren Arbeitgebern mit Sitz im Ausland länger als drei Monate in das Inland entsandt werden, um gewerblichen Zwecken dienende Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung aufzustellen und zu montieren, in ihre Bedienung einzuweisen, zu warten und zu reparieren (§ 36 S. 1 Nr. 1 BeschV) bzw. erworbene gebrauchte Anlagen zum Zweck des Wiederaufbaus in dem Staat, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, zu demontieren (§ 36 S. 1 Nr. 2 BeschV). Die Zustimmung ist auf die vorgesehene Beschäftigungsdauer zu befristen, die Frist darf jedoch drei Jahre nicht übersteigen (§ 36 S. 2 BeschV).

Im Jahr 2009 wurden 979 Zustimmungen an längerfristig beschäftigte Arbeitnehmer nach § 36 BeschV erteilt (vgl. Tabelle 2-19). Im Vergleich zum Vorjahr (2008: 1.154 Zustimmungen) wurde damit ein Rückgang um 15% verzeichnet. Hauptherkunftsländer 2009 war Indien (375 Zustimmungen) vor der Türkei (195 Zustimmungen).

2.5.2 Hochqualifizierte

Durch das Zuwanderungsgesetz wurde für Hochqualifizierte der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtert. Hochqualifizierten kann in besonderen Fällen von Anfang an ein Daueraufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 Abs. 1 AufenthG). Voraussetzung ist zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG). Die Niederlassungserlaubnis wird in den Fällen, die den in § 19 Abs. 2 AufenthG genannten Regelbeispielen entsprechen, ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 3 BeschV) von der Ausländerbehörde erteilt.

Hoch qualifiziert sind nach § 19 Abs. 2 AufenthG insbesondere (und damit nicht abschließend aufgezählt)

- Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen,
- Lehrpersonen (z. B. Lehrstuhlinhaber) sowie wissenschaftliche Mitarbeiter jeweils in herausgehobener Position,

- Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung erhalten.¹¹⁷

Die Mindestgehaltsgrenze, die nur für Spezialisten und leitende Angestellte gilt, wurde durch das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz vom 20. Dezember 2008 herabgesetzt und ist seit dem 1. Januar 2009 in Kraft. Bis dahin galt als Mindestgrenze das Doppelte der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung.¹¹⁸ Durch die Herabsetzung der Mindestgehaltsgrenze soll Deutschland im internationalen Wettbewerb um hoch qualifizierte Fachkräfte gestärkt werden.¹¹⁹

Nach der durch das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz neu in das Aufenthaltsgesetz eingefügten Regelung des § 55 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG kann ein Ausländer dann künftig ausgewiesen werden, wenn er gegenüber einem Arbeitgeber falsche oder unvollständige Angaben bei Abschluss eines Arbeitsvertrages gemacht und dadurch eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG erhalten hat. Grund für diesen neuen Ausweisungstatbestand ist die Absenkung des Mindestgehalts und die damit verbundene verstärkte Missbrauchsmöglichkeit.¹²⁰

IT-Fachkräfte, die bis Ende 2004 im Rahmen der Green Card-Regelung eine Arbeitserlaubnis für fünf Jahre erhalten konnten, fallen nur in Ausnahmefällen (als Spezialisten mit entsprechendem Gehalt) unter § 19 AufenthG. Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 erfolgt die Zulassung ausländischer IT-Fachkräfte,

117 Die Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2009 lag bei 64.800 Euro jährlich bzw. 5.400 Euro im Monat. Für das Jahr 2010 gelten die folgenden Beträge: 66.000 Euro jährlich bzw. 5.500 Euro im Monat.

118 Für das Jahr 2008 lag die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung bei 43.200 Euro im Jahr, so dass sich ein Mindestgehalt von 86.400 Euro im Jahr ergab.

119 Vgl. die Begründung zum Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz.

120 Vgl. dazu die Begründung zum Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz: 8.

Tabelle 2-20: Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach §19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2009

Staatsangehörigkeit	2005 eingereist	2006 eingereist	2007 eingereist	2008 eingereist	2009 eingereist	
						dar.: weibl.
Vereinigte Staaten	23	45	82	71	73	16
Indien	3	3	2	10	21	3
Japan	7	5	9	4	13	0
Kanada	6	6	13	7	10	1
Australien	5	2	5	7	9	0
Russische Föderation	6	1	7	13	6	1
Armenien	0	0	0	0	5	2
Türkei	3	3	3	5	5	1
sonstige Staatsangehörigkeiten	18	15	30	40	27	7
Insgesamt	71	80	151	157	169	31

Quelle: Ausländerzentralregister

die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie besitzen, nach § 18 AufenthG i.V.m. § 27 Nr. 1 BeschV (seit 2009 i.V.m. § 27 Nr. 2 BeschV).¹²¹

Zudem kann nach § 18 AufenthG i.V.m. § 28 BeschV leitenden Angestellten und Spezialisten, die nicht von § 19 AufenthG erfasst werden, die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.

Insgesamt besaßen Ende 2009 1.782 Ausländer (darunter 351 Frauen) eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2008: 1.370). Davon sind 169 Hochqualifizierte im Jahr 2009 eingereist (2008: 157 Hochqualifizierte). Damit ist die Zahl der neu eingereisten Hochqualifizierten im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen (+7,6%). Insgesamt war der Großteil der Hoch-

qualifizierten bereits vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 in Deutschland. Die größte Gruppe an neu zugewanderten Hochqualifizierten stellten im Jahr 2009 – wie in den Vorjahren – Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten (vgl. Tabelle 2-20). Mit 73 erteilten Niederlassungserlaubnissen stellten sie 43,2% der neu zugewanderten Hochqualifizierten. Der Frauenanteil an den neu eingereisten Hochqualifizierten betrug 18,3%.

Eine schriftliche Befragung von Hochqualifizierten mit einem Titel nach § 19 AufenthG, die im März 2008 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt wurde,¹²² ergab bei einer Grundgesamtheit von 510 zurückgeschickten und auswertbaren Fragebögen, dass drei Viertel der Hochqualifizierten im Alter zwischen 30 und 45 Jahren zugewandert sind. Der Frauenanteil liegt bei 17%. 83% der Hochqualifizierten haben eine/n Ehe- oder Lebenspartner/in. Diese leben in 92% der Fälle ebenfalls in Deutschland (vgl. dazu Kapitel 2.7).

Die größten Gruppen der Hochqualifizierten stellten Zuwanderer aus den Vereinigten Staaten

¹²¹ Ein Vergleich der Zahlen zu Hochqualifizierten mit der Zahl der bis 2004 erteilten „Green Cards“ ist nicht zulässig, da es sich hierbei um rechtlich unterschiedlich definierte Gruppen von Beschäftigten handelt. Die Green Card-Regelung fand ihre Fortsetzung in § 27 BeschV. Vgl. dazu Kapitel 2.5.1.3.

¹²² Vgl. Heß 2009.

und der Russischen Föderation. Aus den USA sind über 50% im Bereich „Geschäftsleiter, Geschäftsbereichsleiter oder Fachbereichsleiter in großen Unternehmen“ (ISCO 12)¹²³ tätig und kommen somit als Spezialisten und leitende Angestellte mit einem entsprechend hohen Gehalt nach Deutschland. Sie sind zudem älter als der Durchschnitt der Befragten und planen in fast 80% der Fälle, nur kurz- oder mittelfristig in Deutschland zu bleiben. Dagegen kommen aus der Russischen Föderation und anderen osteuropäischen Ländern überwiegend Physiker, Mathematiker, Ingenieurwissenschaftler, Chemiker, Informatiker, Architekten, Biowissenschaftler und Mediziner (ISCO 21 und 22). Die Zahl der wissenschaftlich Tätigen ist somit bedeutend höher. Staatsangehörige aus diesen Ländern sind auch verstärkt in vergleichsweise niedrigeren Einkommenskategorien vertreten. Zwischen 80% und 90% dieser Personen haben aber die Absicht, langfristig oder für immer in Deutschland zu bleiben.

Fast 95% der Hochqualifizierten haben mindestens „gute“ Englischkenntnisse, über 60% haben mindestens „gute“ Deutschkenntnisse. Bei den neu zugezogenen Befragten, die seit vier oder weniger Jahren in Deutschland sind, haben allerdings über die Hälfte keine oder nur geringe Deutschkenntnisse.

93% der Hochqualifizierten sind vollzeitbeschäftigt. Von den (Ehe)Partnern und (Ehe)Partnerinnen gehen 24% einer Vollzeitbeschäftigung und 35% einer Teilzeitbeschäftigung nach. Bei den Unternehmen, bei denen die Hochqualifizierten beschäftigt sind, handelt es sich zu 70% um große Unternehmen, die mehr als 250 Beschäftigte haben. Da gerade große Unternehmen oft international operieren, liegt es auf der Hand, dass sie auch verstärkt Fachkräfte auf dem internationalen Arbeitsmarkt rekrutieren. Bei den Unternehmen handelt es sich zudem nicht nur um deutsche, sondern – in über einem Viertel der Fälle – auch um Niederlassungen ausländischer Unternehmen.

123 ISCO steht für „International Standard Classification of Occupations“. Dabei handelt es sich um ein von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zusammengestelltes, international gültiges Klassifikationsschema für Gruppen von Berufen.

Eine Studie des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung (BiB) kommt zu dem Ergebnis,¹²⁴ dass Deutschland im „Wettbewerb um die besten Köpfe“ bei einem europäischen Vergleich der Zu- und Abwanderung von Hochqualifizierten nur eine mittlere Position einnimmt. Jedes Jahr verlassen etwa 27.500 Deutsche mit Hochschulabschluss die Bundesrepublik, um im europäischen Ausland zu arbeiten. Gleichzeitig ziehen 32.000 Hochqualifizierte aus anderen EU-Ländern nach Deutschland, woraus sich im Schnitt ein jährlicher Wanderungsgewinn von 4.500 ergibt. Andere Länder wie Luxemburg (5.400) oder Belgien (6.200) weisen höhere Wanderungssalden auf; insbesondere Spanien (13.300) ist innerhalb Europas zum beliebtesten Ziel von Akademikern geworden. Dagegen sind Frankreich (-9.700) und die Niederlande (-8.900) von den höchsten Abwanderungsverlusten Hochqualifizierter betroffen.

Ein differenzierteres Bild ergibt sich, wenn man die Zahl der zugewanderten Hochqualifizierten auf die im Land lebenden Akademiker bezieht. Am stärksten profitieren demnach die Arbeitsmärkte in Belgien (0,53 Prozent) und Spanien (0,30 Prozent) vom Zuzug gut ausgebildeter Einwanderer, während Finnland (-0,53 Prozent) und die Niederlande (-0,46 Prozent) die höchsten Verluste aufweisen. Für Deutschland errechnet sich ein Wert von 0,05 Prozent. Die bisherige Zuwanderung erhöht die Zahl der Hochqualifizierten im Land also kaum.

2.5.3 Selbständige

Seit dem 1. Januar 2005 kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Dies gilt in der Regel bei einer Investitionssumme von mindestens 250.000 Euro und der Schaffung von fünf Arbeitsplätzen (§ 21 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

124 Vgl. Ette/Sauer 2010.

Im Übrigen richtet sich die Beurteilung der Voraussetzungen der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung nach

- der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee,
- den unternehmerischen Erfahrungen,
- der Höhe des Kapitaleinsatzes,
- den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und
- dem Beitrag für Innovation und Forschung (§ 21 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Dadurch ist ein Abweichen von den Regelvoraussetzungen im Einzelfall möglich. Bei der Prüfung der Voraussetzungen sind die zuständigen Gewerbebehörden sowie die fachkundigen Körperschaften, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden zu beteiligen (§ 21 Abs. 1 S. 4 AufenthG). Ausländern, die älter sind als 45 Jahre, soll die Aufenthaltserlaubnis jedoch nur erteilt werden, wenn sie über eine angemessene Altersversorgung verfügen (§ 21 Abs. 3 AufenthG).

Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sich die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch ausreichende Einkünfte gesichert ist (§ 21 Abs. 4 AufenthG).

Auch Freiberuflern kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Insgesamt besaßen Ende 2009 5.546 Drittstaatsangehörige (darunter 1.995 Frauen) eine Aufenthaltserlaubnis als Selbständige nach § 21 AufenthG (Ende 2008: 5.412). Zusätzlich verfügten 697 Personen, darunter 224 Frauen über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG. Etwa zwei Drittel der Selbständigen hielten sich bereits vor 2005 in Deutschland auf. Im Jahr 2009 sind 1.024 Selbständige aus Drittstaaten neu eingereist (2008: 1.239 Selbständige). Dies entspricht einem Rückgang um 17% im Vergleich zum Vorjahr, nachdem in den Jahren 2006 bis 2008 ein Anstieg der eingereisten selbständigen Drittstaatsan-

Tabelle 2-21: Zugewanderte Selbständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2009

Staatsangehörigkeit	2005 eingereist	2006 eingereist	2007 eingereist	2008 eingereist	2009 eingereist		
						darunter: freiberufl.	darunter: weiblich
Vereinigte Staaten	174	138	276	360	337	263	144
China	201	195	214	214	133	39	33
Indien	8	10	6	8	74	69	9
Ukraine	19	20	36	37	71	61	20
Australien	22	35	40	63	59	46	31
Russische Föderation	40	39	50	77	59	13	16
Kanada	32	24	53	46	37	29	15
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	1	2	9	31	36	5	4
Japan	45	17	28	16	30	17	15
Israel	9	7	25	12	19	12	4
sonstige Staatsangehörigkeiten	181	155	154	375	169	62	27
Insgesamt	732	642	891	1.239	1.024	616	318

Quelle: Ausländerzentralregister

gehörigen festzustellen war. 33% der 2009 zugewanderten Selbständigen stammte aus den Vereinigten Staaten, 13% waren chinesische Staatsangehörige (vgl. Tabelle 2-21). Der Frauenanteil an den neu eingereisten Selbständigen betrug etwa ein Drittel.

Etwa 60% der Selbständigen, die im Jahr 2009 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Selbständigen aus den Vereinigten Staaten war der Anteil der Freiberufler mit 78% überproportional hoch.

Zu den selbständigen Drittstaatsangehörigen kommt eine nicht bekannte Zahl an selbständigen Unionsbürgern. Einen Indikator für die Entwicklung der Selbständigkeit von Staatsangehörigen aus den anderen EU-Staaten in Deutschland liefert die Gewerbeanzeigenstatistik. Diese informiert seit 1996 u. a. über Gründungen von Unternehmen und Betrieben. Die Statistik beruht auf der in der Gewerbeordnung festgelegten Pflicht, bei Aufnahme, Beendigung oder Änderung einer gewerblichen Tätigkeit die zuständige Kommune zu unterrichten. Dabei wird auch die Staatsangehörigkeit der anzeigepflichtigen Personen erfasst.¹²⁵

Insgesamt zeigt sich, dass die Zahl der Neugründungen (Gewerbeanzeigen) durch ausländische Staatsangehörige im Zeitraum von 2003 bis 2006 kontinuierlich von etwa 76.000 auf circa 137.000 angestiegen ist. Nach einem Rückgang auf etwa 131.000 Gewerbebeanmeldungen durch ausländische Einzelunternehmer im Jahr 2008 wurde 2009 mit circa 141.000 Gewerbebeanmeldungen ein erneuter Anstieg registriert. Besonders stark ist dabei der Anstieg der Neugründungen durch polnische Staatsangehörige ausgefallen. Waren im Jahr 2003, dem Jahr vor der Erweiterung der Europäischen Union, lediglich 2.334 Neugründungen durch Polen zu verzeichnen, waren es im Jahr 2004 bereits 16.704. Bis 2006 stieg die Zahl der Neugründungen durch polnische Staatsangehörige weiter bis auf 46.640 an. In den beiden Folgejahren sank die Zahl der jährlichen Gewerbean-

meldungen polnischer Staatsangehöriger jedoch wieder bis auf 32.460 im Jahr 2008, 2009 wurden 33.164 Gewerbebeanmeldungen durch polnische Staatsangehörige registriert. Insgesamt hat sich die Zahl der Neugründungen durch polnische Staatsangehörige seit der EU-Erweiterung zum 1. Mai 2004 deutlich erhöht.

2.5.4 Forscher

Mit dem am 28. August 2007 in Kraft getretenen Richtlinienumsetzungsgesetz wurde die sogenannte „EU-Forscherrichtlinie“¹²⁶ in nationales Recht umgesetzt. Das damit neu eingeführte Zulassungsverfahren für Forscher aus Nicht-EU-Staaten gliedert sich in die folgenden drei Schritte:

1. Anerkennung der öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtung für den Abschluss von Aufnahmevereinbarungen mit drittstaatsangehörigen Forschern durch das BAMF;
2. Abschluss einer Aufnahmevereinbarung zwischen der anerkannten Forschungseinrichtung und dem drittstaatsangehörigen Forscher;
3. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis „Forscher“ durch die Ausländerbehörde bzw. des Visums für Forschungsaufenthalte durch die deutsche Auslandsvertretung.

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis „Forscher“ bildet seitdem § 20 AufenthG. Danach wird einem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn er eine wirksam abgeschlossene Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen hat (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 38f AufenthV). Promovierende, die ihre Dissertation im Rahmen einer Forschungstätigkeit erstellen, für die mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung eine Aufnahmevereinbarung wirksam abgeschlossen wurde, fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich der Forscher-

¹²⁵ Vgl. dazu die Fachserie 2 Reihe 5 des Statistischen Bundesamtes „Unternehmen und Arbeitsstätten - Gewerbeanzeigen“. Wiesbaden.

¹²⁶ Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung.

richtlinie und können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erhalten.

Einem Forscher, der einen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach der EU-Forscherrichtlinie besitzt, ist eine Aufenthaltserlaubnis oder ein Visum zu erteilen, um Teile des Forschungsvorhabens im Bundesgebiet durchführen zu können (§ 20 Abs. 5 S. 1 AufenthG). Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten allerdings nur, wenn er die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 AufenthG erfüllt. Ausnahmen von den in der Forscherrichtlinie verankerten Mobilitätsrechten für Forscher innerhalb der EU bilden das Vereinigte Königreich und Dänemark, die die EU-Forscherrichtlinie nicht umgesetzt haben.

Zuständig für die Anerkennung öffentlicher und privater Forschungseinrichtungen zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 38a Abs. 2 AufenthV).

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG berechtigt zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre (§ 20 Abs. 6 S. 1 AufenthG). Der Ehegatte des Forschers ist zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) überprüft hat, dass er nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird und die BA die Zustimmung erteilt hat (§ 39 Abs. 2 S. 12. Halbsatz AufenthG). Eine Prüfung, ob andere Arbeitnehmer einen bevorrechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt haben (Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG), findet nicht statt. Zudem braucht der Ehegatte des Forschers im Rahmen des Familiennachzugs keinen Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse zu erbringen, wenn die Ehe bereits bestand, als der Forscher seinen Lebensunterhalt in das Bundesgebiet verlegt hat (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG).

Im Jahr 2009 sind 140 Forscher aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde, darunter 40 Frauen. An Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten wurden 19 Aufenthaltserlaubnisse

erteilt. 17 Forscher stammten aus China, 14 aus Japan, 12 aus Indien und 10 aus der Russischen Föderation. Insgesamt hielten sich am Ende des Jahres 2009 234 Forscher aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG in Deutschland auf.

2.6 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

2.6.1 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion

Seit 1990 nimmt Deutschland jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auf.¹²⁷ Seit dem Jahr 1991 ist die Aufnahme in einem Verfahren geregelt. Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist mit circa 104.000 Mitgliedern und 108 Gemeinden die drittgrößte in Europa und die weltweit am schnellsten wachsende jüdische Gemeinschaft. Etwa 90% der Mitglieder sind jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion.¹²⁸

Aufnahmevoraussetzungen¹²⁹

Voraussetzung für die Aufnahme in Deutschland ist:

1. die jüdische Herkunft muss nachgewiesen werden,
2. die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts muss absehbar sein (dazu wird eine Integrationsprognose erstellt),
3. es müssen deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen sein und
4. es muss die Aufnahme in eine jüdische Gemeinde möglich sein.

Für Personen, die vor 1945 geboren wurden, wird widerleglich ein NS-Verfolgungsschicksal vermutet,

¹²⁷ Vgl. Beschluss des Ministerrats der DDR vom 11. Juli 1990, Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991.

¹²⁸ Vgl. dazu die Mitgliederstatistik der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST) für das Jahr 2009, die über die homepage des ZWST abrufbar ist. Der Zentralrat der Juden gibt seine Mitgliederzahl mit etwa 105.000 Personen an. Die Union Progressiver Juden nennt circa 4.500 Mitglieder, die ihren Gemeinden angehören.

¹²⁹ Zu den rechtlichen Grundlagen der jüdischen Zuwanderung vgl. Migrationsbericht 2007, Kapitel 2.6.1.

Tabelle 2-22: Zuwanderung jüdischer Personen und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion von 1993 bis 2009

Jahr	Zuzug
1993	16.597
1994	8.811
1995	15.184
1996	15.959
1997	19.437
1998	17.788
1999	18.205
2000	16.538
2001	16.711
2002	19.262
2003	15.442
2004	11.208
2005	5.968
2006	1.079
2007	2.502
2008	1.436
2009	1.088

Quelle: Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

für sie wird von der Integrationsprognose und den Sprachkenntnissen abgesehen.

Die Antragsteller dürfen nicht zuvor schon in einem Drittstaat ihren Wohnsitz genommen haben (d. h. nicht zuvor z. B. nach Israel oder in die USA ausgewandert sein). Für diese Personen würde eine Übersiedlung nur nach den allgemeinen Regeln des Aufenthaltsgesetzes in Frage kommen. Die in Deutschland aufgenommenen jüdischen Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis. Mit in den Aufnahmebescheid können Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, die nicht selbst antragsberechtigt sind, aufgenommen werden. Nicht selbst antragsberechtigte Familienangehörige erhalten zunächst eine Aufenthaltserlaubnis.

Die Zuwanderer erhalten Zugang zu Integrationskursen und Integrationsmaßnahmen wie alle anderen Zuwanderer. Für jüdische Zuwanderer gelten die allgemeinen Einbürgerungsregelungen.

Zwischen 1993 und 2009 sind insgesamt 203.215 jüdische Zuwanderer einschließlich ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland zugewandert. Hinzu kommen 8.535 Personen, die bis Ende 1992 eingereist waren.¹³⁰ Nachdem sich der Zuzug im Zeitraum von 1995 bis 2003 auf 15.000 bis 20.000 Zuwanderer pro Jahr einpendelte, sank die Zahl der eingereisten Personen in den Folgejahren deutlich ab. Im Jahr 2006 wurden nur noch 1.079 jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen registriert. Nach einem Anstieg im Jahr 2007 auf 2.502 Zuwanderer, wurde für die beiden Folgejahre ein erneuter Rückgang verzeichnet. Im Jahr 2009 zogen 1.088 jüdische Zuwanderer einschließlich ihrer Familienangehörigen nach Deutschland (vgl. Tabelle 2-22 und Abbildung 2-32 im Anhang). Der Rückgang seit dem Jahr 2005 steht im Zusammenhang mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen zur Neuregelung der jüdischen Zuwanderung, wodurch zusätzliche Voraussetzungen in das Aufnahmeverfahren eingeführt wurden. Außerdem ist er Ausdruck der verbesserten Lebensbedingungen in den Herkunftsländern.

Im Jahr 2009 wurden 242 Neuanträge für 324 Personen bewilligt, 69 Neuanträge für 91 Personen wurden abgelehnt. Die Gründe der Ablehnungen sind unterschiedlich: Teilweise kann der erforderliche Nachweis der jüdischen Nationalität nicht erbracht werden oder es fehlt das notwendige Sprachzertifikat für das Sprachniveau A1, teilweise reichen die Voraussetzungen für eine positive Integrationsprognose nicht aus. Zusätzlich wurden 644 Ü-II-Anträge (sog. Übergangsfälle II¹³¹) für 1.023 Personen bewilligt, 276 Ü-II-Anträge für 438 Personen wurden abgelehnt. Ende 2009 lagen dem BAMF 966 Neuanträge für 1.465 Personen und 1.053 Ü-II-Anträge für 1.666 Personen zur Entscheidung vor.

Hauptherkunftsländer der jüdischen Zuwanderer sind die Ukraine sowie die Russische Föderation. Die Altersstruktur der jüdischen Zuwanderer unterscheidet sich von derjenigen der Zuwanderer insgesamt. Die jüdische Zuwanderung ist gekenn-

¹³⁰ Von den bisher etwa 212.000 zugewanderten Personen sind etwa 103.000 Personen Mitglied einer der jüdischen Gemeinden in Deutschland geworden.

¹³¹ Bei Übergangsfällen II fand die Antragstellung zwischen dem 1. Juli 2001 und dem 31. Dezember 2004 statt.

zeichnet durch einen hohen Anteil von Personen höheren Alters. So waren mehr als ein Fünftel der jüdischen Zuwanderer zum Zeitpunkt des Zuzugs nach Deutschland älter als 65 Jahre. Ein weiteres Fünftel war zwischen 50 und 65 Jahre alt. Etwa 42% der jüdischen Zuwanderer war jünger als 40 Jahre.¹³²

2.6.2 Asylzuwanderung

Nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) genießen politisch verfolgte Ausländer das Recht auf Asyl in Deutschland. Damit ist das Asylrecht in Deutschland als individuell einklagbarer Rechtsanspruch mit Verfassungsrang ausgestaltet. Für die Prüfung der Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)¹³³ zuständig. Ein Asylantragsteller kann eine ablehnende Entscheidung des BAMF durch ein Verwaltungsgericht überprüfen lassen.

Asylberechtigung und Flüchtlingsanerkennung

Das Grundrecht auf Asyl gilt allein für politisch Verfolgte, d. h. für Personen, die eine an asylerbliche Merkmale anknüpfende staatliche Verfolgung erlitten haben bzw. denen eine solche nach einer Rückkehr in das Herkunftsland konkret droht. Dem Staat stehen dabei solche staatsähnlichen Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (quasi-staatliche Verfolgung). Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird dabei auf die Merkmale der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zurückgegriffen. Entscheidend für die Asylgewährung ist danach, ob eine Person „wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ (Art. 1 A Nr. 2 GFK) Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit ausgesetzt sein wird oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.

¹³² Bei den Gesamtzuzügen im Jahr 2005 lag dieser Anteil bei etwa drei Vierteln (vgl. dazu Kapitel 1.6).

¹³³ Im Sommer 2004 wurde das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) in Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umbenannt. Im Folgenden wird grundsätzlich die neue Bezeichnung BAMF verwendet, auch wenn sich die beschriebenen Sachverhalte auf Zeitpunkte beziehen, die vor der Umbenennung des Bundesamtes lagen.

Neben dem Recht auf politisches Asyl nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz existiert die Möglichkeit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Nach § 3 Abs. 4 AsylVfG¹³⁴ i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung der GFK nicht in einen Staat abgeschoben werden, „in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist“. Dabei kann eine Verfolgung vom Staat und von staatsähnlichen Akteuren wie etwa Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (quasi-staatliche Verfolgung), ausgehen. Zudem kann die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure bedingt sein, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure (einschließlich internationaler Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten.¹³⁵ Dies gilt jedoch nur, soweit keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht. § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG stellt ausdrücklich klar, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft (geschlechtsspezifische Verfolgung). § 60 Abs. 1 S. 5 sieht vor, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 vorliegt, Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der so genannten Qualifikationsrichtlinie¹³⁶ ergänzend anzuwenden sind.

Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz wurde eine Angleichung des Aufenthaltsstatus von Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen vorgenommen (§ 25 Abs. 1 und 2

¹³⁴ Asylverfahrensgesetz.

¹³⁵ Die Gewährung des Flüchtlingsstatus (GFK-Flüchtling) auch bei nichtstaatlicher Verfolgung war im Ausländergesetz, das am 1. Januar 2005 durch das Aufenthaltsgesetz abgelöst wurde, noch nicht kodifiziert.

¹³⁶ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004).

AufenthG). Sowohl Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG als auch Ausländer, denen die Flüchtlings-eigenschaft zuerkannt worden ist (§ 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG), erhalten hiernach zunächst eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis.¹³⁷ Nach dreijährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, sofern die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung nicht vorliegen (§ 26 Abs. 3 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis für diese beiden Gruppen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Personen, für die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt wird, erhalten grundsätzlich Abschiebungsschutz (subsidiärer Schutz). Dieser subsidiäre Schutz gilt insbesondere bei drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung sowie anderen erheblichen konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit. Unter bestimmten Voraussetzungen wird subsidiärer Schutz auch bei Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten gewährt (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Das Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG gilt ausschließlich bei Gefahren, die dem Antragsteller im Zielland der Abschiebung drohen (zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote). Die fraglichen Gefahren können dabei von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.

Daneben hat die Ausländerbehörde bei einer beabsichtigten Abschiebung auch Gefahren, die durch Verlassen des Bundesgebietes drohen (inländische Vollstreckungshindernisse), zu berücksichtigen, z. B. krankheitsbedingte Abschiebungsverbote (eine wesentliche Verschlechterung der Krankheit, die erst im Herkunftsland eintritt, stellt ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot dar).

Ein Ausländer, bei dem ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt wurde, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 AufenthG.

¹³⁷ Asylberechtigte erhielten nach der alten Rechtslage bereits mit der Anerkennung eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Asylverfahren

Die Grundlagen des geltenden Asylverfahrensrechts wurden mit der Asylrechtsreform in den Jahren 1992 und 1993 geschaffen. Aufgrund der in den Jahren 1987 bis 1992 stark angestiegenen Zahl der Asylanträge (von 57.379 auf 438.191 jährlich) war auch eine Änderung des Asylgrundrechts erforderlich geworden. Die Verfassungsänderung in Form der Aufnahme des Art. 16a GG und die Novellierung des Asylverfahrensgesetzes umfassten drei Kernpunkte:

1. Sichere Drittstaaten

Eine Berufung auf das Asylgrundrecht ist für Personen ausgeschlossen, die aus sicheren Drittstaaten einreisen (§ 26a AsylVfG). Sichere Drittstaaten sind alle EU-Staaten und per Gesetz festgelegte Staaten, in denen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. Dies sind Norwegen und die Schweiz. Damit gelangen Personen, die über die deutschen Landgrenzen in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, nicht in das deutsche Asylverfahren, wenn sie in den sicheren Drittstaat zurückgeschoben werden können.

2. Sichere Herkunftsstaaten

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, in denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass keine politische Verfolgung stattfindet (Art 16a Abs. 2 GG). Zu den gesetzlich festgelegten sicheren Herkunftsstaaten zählen derzeit Ghana, Senegal und die Mitgliedstaaten der EU (§ 29a Abs. 2 AsylVfG und Anlage 2). Für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern besteht eine widerlegbare Vermutung, dass sie vor Verfolgung sicher sind. Eine Asylanerkennung ist hierdurch aber nicht ausgeschlossen. Macht ein Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsland glaubhaft, dass ihm Verfolgung droht, hat auch er Anspruch auf eine Anerkennung. Im Verfahren vor dem BAMF gelten dieselben Verfahrensrechte wie im normalen Verfahren. Ein Unterschied im Verfahrensausgang besteht aber dann, wenn eine Verfolgungsgefahr nicht gegeben ist und das BAMF den Antrag infolgedessen ablehnt. In diesem Fall ist der Antrag zwingend als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Eine dagegen gerichtete Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Betroffene

kann daher bereits vor der gerichtlichen Entscheidung in das sichere Herkunftsland auch zwangsweise rückgeführt werden.

3. Flughafenregelung

Die so genannte Flughafenregelung (§ 18a AsylVfG) gilt für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für Asylbewerber ohne Pass oder ohne gültigen Pass, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Das Verfahren wird dabei vor der förmlichen Einreise in das Bundesgebiet im Transitbereich des Flughafens beschleunigt durchgeführt. Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem Ausländer gem. § 18a Abs. 3 Satz 1 AsylVfG die Einreise zu verweigern. Teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Grenzbehörde mit, dass es nicht kurzfristig entscheiden kann bzw. entscheidet es nicht innerhalb von zwei Tagen über einen Asylantrag oder hat das Verwaltungsgericht nicht innerhalb von vierzehn Tagen über einen Antrag gegen eine Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet ent-

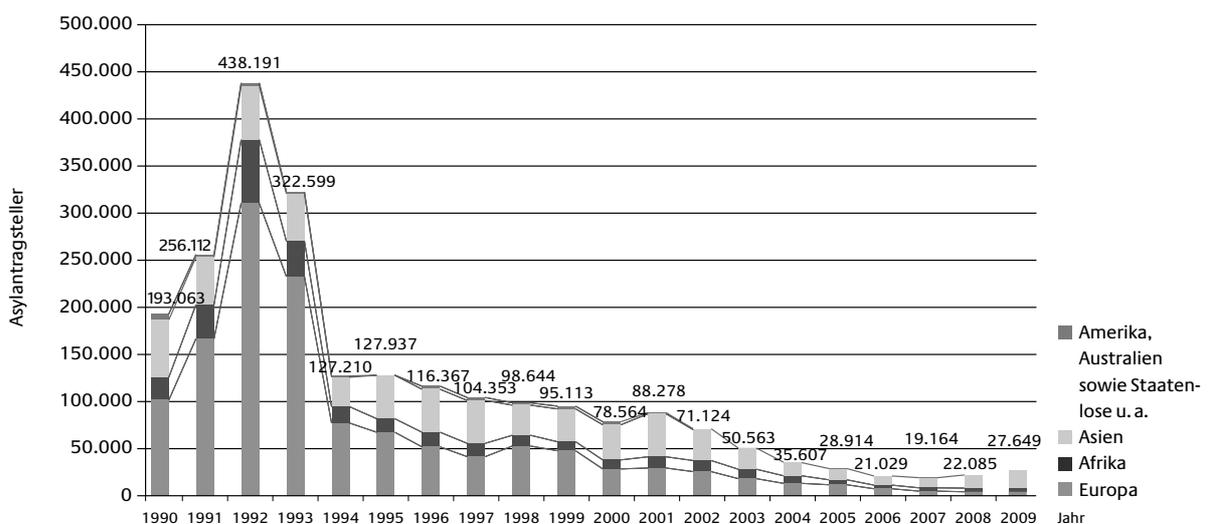
schieden, ist dem Ausländer gem. § 18a Abs. 6 AsylVfG die Einreise zu gestatten.¹³⁸

Mit der Asylantragstellung gilt ein Asylantrag auch für jedes ledige Kind des Ausländers als gestellt, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und keinen Aufenthaltstitel besitzt (§ 14a Abs. 1 AsylVfG). Dies gilt auch für ein Kind des Antragstellers, das nach dessen Asylantragstellung im Bundesgebiet geboren wird (§14a Abs. 2 AsylVfG).

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn ein Ausländer erstmals Asyl beantragt. Ein Asylfolgeantrag liegt vor, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt (§ 71 AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzu-

138 Im Jahr 2009 haben 435 Personen bei Grenzbehörden auf deutschen Flughäfen ein Asylgesuch geäußert (2008: 649). Dabei wurde in 85,3% der Fälle die Einreise ins Bundesgebiet gem. § 18a Abs. 6 Nr.1 AsylVfG gestattet (2008: 70,0%).

Abbildung 2-19: Asylantragsteller (Erstanträge) in Deutschland nach Herkunftskontinenten von 1990 bis 2009



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

führen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Ein Folgeantrag kann zum Erfolg führen, wenn sich die der ersten (negativen) Entscheidung zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage zugunsten des Antragstellers geändert hat.

2.6.2.1 Asylanträge

Hauptdatenquelle für den Bereich des Asyls sind die Geschäftsstatistiken des BAMF. Es erfasst alle Asylantragsteller in seinen Außenstellen und erstellt so eine personenbezogene Asylbewerberzugangstatistik. Vor dem Jahr 1993 fanden nicht alle Asylsuchenden Eingang in die allgemeine Zuzugsstatistik (siehe Kapitel 1); erst seit 1993 ist sichergestellt, dass sie in allen Bundesländern melderechtlich registriert werden.

Von 1990 bis Ende 2009 haben in Deutschland mehr als 2,3 Millionen Menschen um politisches Asyl nachgesucht (Erstantragszahlen).¹³⁹ Bis zum Ende

¹³⁹ Das BAMF führte erst im Jahr 1995 die statistische Differenzierung zwischen Erst- und Folgeanträgen ein. Insofern sind die Asylantragstellerzahlen für den Zeitraum von 1990 bis 1994 leicht überhöht. Für die Jahre ab 1995 wurden in den vorliegenden Statistiken jeweils die Zahlen der Erstanträge verwendet.

der 1990er Jahre stammte der größte Teil der Asylbewerber aus Europa einschließlich der Türkei und der UdSSR/Russischen Föderation. Ab dem Jahr 2000 stellten dann jeweils mehr Antragsteller aus asiatischen Herkunftsstaaten als aus europäischen einen Asylantrag in Deutschland, dies jedoch bei insgesamt deutlich gesunkenen Asylbewerberzahlen (vgl. Abbildung 2-19 und Tabelle 2-51 im Anhang).¹⁴⁰ 2009 stammten 64,3% aller Antragsteller aus Asien (2008: 61,6%) gegenüber 18,0% aus Europa (2008: 19,3%) und 16,0% aus Afrika (2008: 17,5%).¹⁴¹ Der Wiederanstieg des Anteils von Asylbewerbern aus Asien seit dem Jahr 2005 ist vor allem auf den deutlichen Anstieg der Antragstellerzahlen aus dem Irak zurückzuführen.¹⁴²

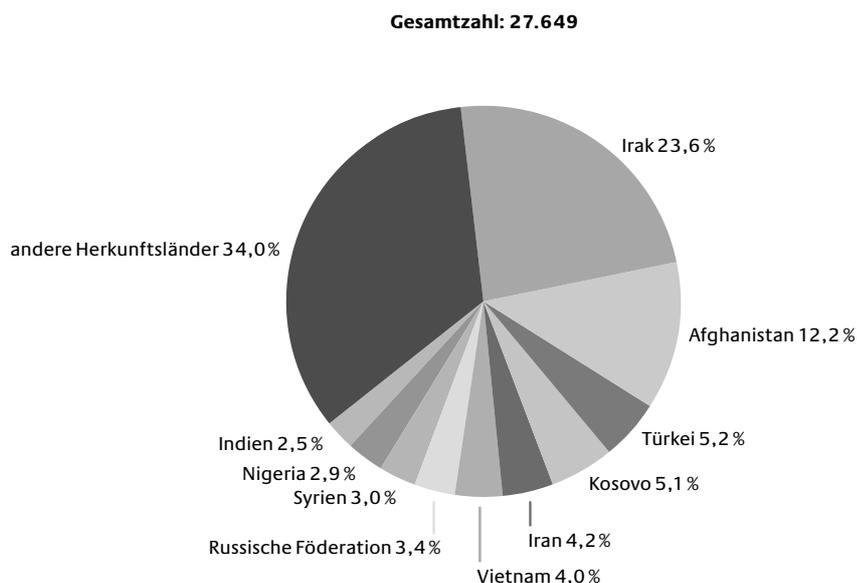
Von 1993 bis 2007 ließ sich ein fast kontinuierliches Absinken der Asylersantragstellerzahlen feststel-

¹⁴⁰ Lediglich im Jahr 2005 stellten mehr Personen aus einem europäischen als aus einem asiatischen Land einen Asylantrag.

¹⁴¹ Zur Entwicklung der Asylzahlen vgl. ausführlich Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2010.

¹⁴² Im Jahr 2009 war zudem ein starker Anstieg der Asylantragstellerzahlen aus Afghanistan festzustellen.

Abbildung 2-20: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2009

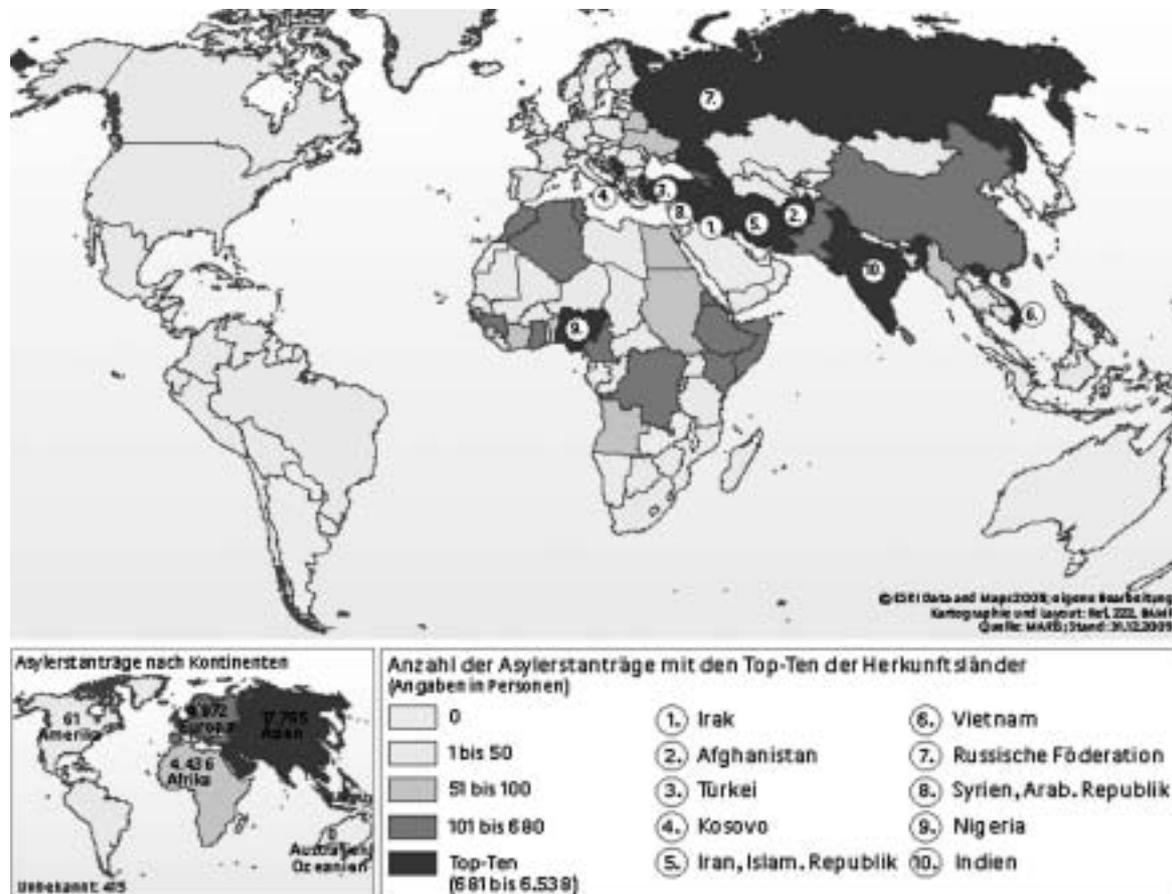


len. Seit dem Jahr 2008 steigt die Zahl der Asylbewerber wieder deutlich an. Im Jahr 2009 ist die Zahl der Erstanträge mit 27.649 Personen gegenüber dem Vorjahr zum zweiten Mal in Folge angestiegen (2008: 22.085 Asylersanträge). Dies entspricht einer Zunahme der Erstanträge um 25,2%. Während die Zahl der Erstanträge aus europäischen Staaten auch im Jahr 2009 weiter gesunken ist, stiegen die Erstantragszahlen aus den asiatischen Staaten gegenüber dem Vorjahr erneut an (von 13.599 Erstanträgen im Jahr 2008 auf 17.765 Erstanträge). Dies ist insbesondere auf die Zunahme bei afghanischen Asylantragstellern zurückzuführen. Insgesamt liegen die Zahlen jedoch erheblich unter den Antragszahlen des Jahres 1992, dem Jahr, in dem der Höchststand an Asylanträgen registriert wurde. So sank etwa die Zahl der Erstanträge aus europäischen Staaten von 310.529 Personen im Jahr 1992 auf 4.266 Personen im Jahr 2008. Im Jahr 2009 wurden 4.972 Asylersanträge aus europäischen Staaten registriert. Weniger stark sank im selben

Zeitraum die Zahl der Asylbewerber aus asiatischen (1992: 56.480; 2009: 17.765) bzw. afrikanischen Staaten (1992: 67.408; 2009: 4.436) (vgl. Tabelle 2-51 im Anhang).

Hauptherkunftsland von Asylsuchenden im Jahr 2009 war – wie bereits seit dem Jahr 2006 – der Irak mit 6.538 gestellten Asylersanträgen (vgl. Abbildung 2-20, Karte 2-7 und Tabelle 2-52 im Anhang). Damit stellten irakische Staatsangehörige fast ein Viertel (23,6%) aller Asylsuchenden. Die Zahl der irakischen Asylersantragsteller hat sich im Vergleich zum Vorjahr jedoch leicht um 4,4% verringert (2008: 6.836 Erstanträge). Den zweiten Platz in der Rangfolge der Herkunftsländer des Jahres 2009 nimmt Afghanistan mit 3.375 registrierten Asylbewerbern ein. Dies entsprach einem Anteil von 12,2% an allen Erstantragstellern. Die Zahl der afghanischen Asylersantragsteller ist im Vergleich zu 2008 stark angestiegen (+414%). Drittstärkstes Herkunftsland war die Türkei mit 1.429 gestellten Erstanträgen (5,2%). Nach einem

Karte 2-7: Asylantragsteller (Erstanträge) nach Herkunftsländern im Jahr 2009



Karte 2-8: Asylantragsteller (Erstanträge) aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion im Jahr 2009

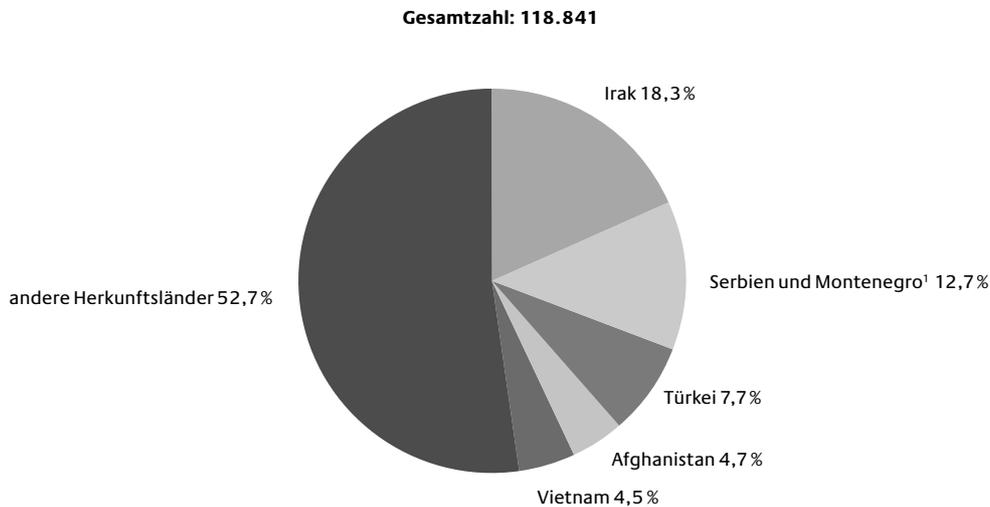


kontinuierlichen Rückgang der Antragszahlen aus der Türkei von 2001 bis 2008 bedeutet dies einen minimalen Anstieg der gestellten Erstanträge (2008: 1.408 Erstanträge). Aus dem Kosovo kamen 1.400 bzw. 5,1% der Asylantragsteller, aus dem Iran 1.170 bzw. 4,2%.

Aus Vietnam wurden 1.115 Asylantragsteller registriert (2008: 1.042 Personen), aus der Russischen Föderation 936 (2008: 792 Personen), 45,9% der Asylbewerber aus der Russischen Föderation im Jahr 2009 waren Tschetschenen (vgl. Tabelle 2-23). Seit dem Jahr 2000 gehört die Russische Föderation zu den Hauptherkunftsländern von Asylbewerbern. Aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion stellten im Jahr 2009 insgesamt 2.690 Personen einen Asylantrag (2008: 1.743 Personen) (vgl. Karte 2-8). Trotz des Anstiegs im Vergleich zu 2008 ist die Zahl und der Anteil der Asylbewerber aus der Russischen Föderation bzw. aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion seit einigen Jahren eher rückläufig (vgl. Tabelle 2-51 im Anhang). Zu den weiteren Hauptherkunftsländern im Jahr 2009 zählten Syrien (819 Personen), Nigeria (791 Personen) und Indien (681 Personen).

Bei einer Betrachtung des Fünf-Jahres-Zeitraums von 2005 bis 2009 hinsichtlich der Herkunftsländerstruktur zeigt sich das folgende Gesamtbild (vgl. Abbildung 2-21): Aus dem Irak stammten in den vergangenen fünf Jahren mit 18,3% die meisten Asylbewerber vor Serbien und Montenegro mit 12,7% und der Türkei mit 7,7%. Dabei sind sowohl Serbien (einschließlich des Kosovo) bzw. das ehemalige Serbien und Montenegro, seit 2008 die Republik Kosovo, als auch die Türkei seit den 1990er Jahren kontinuierlich jedes Jahr unter den stärksten Herkunftsländern zu finden, während die Zahl der Antragsteller aus dem Irak nach dem starken Rückgang zwischen 2001 und 2004 erst seit 2005 wieder angestiegen ist. Viertstärkstes Herkunftsländer in diesem Zeitraum war Afghanistan (4,7%), insbesondere durch den starken Anstieg im Jahr 2009, vor Vietnam (4,5%).

Dagegen spielten ehemalige Hauptherkunftsländer wie Rumänien und Bulgarien, aus denen vor allem zu Beginn der 1990er Jahre viele Asylsuchende stammten, in den letzten Jahren keine Rolle mehr. Aufgrund demokratischer und rechtsstaatlicher

Abbildung 2-21: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den fünf häufigsten Herkunftsländern von 2005 bis 2009

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1) Ab 2007 nur Serbien, 2008 und 2009 jedoch einschließlich des Kosovo, das sich im Februar 2008 für unabhängig erklärt hat.

Konsolidierungsprozesse im Rahmen des EU-Beitrittsprozesses in diesen Ländern, der asylrechtlichen Regelung über sichere Herkunftsstaaten, des Abschlusses von Rückübernahmeabkommen seit Mitte der 1990er Jahre sowie aufgrund des EU-Beitritts zum 1. Januar 2007, sank die Zahl der Asylsuchenden aus Rumänien von 103.787 im Jahr 1992 auf drei Anträge im Jahr 2009, die der Asylbewerber aus Bulgarien im selben Zeitraum von 31.540 auf sechs (vgl. Tabelle 2-51 im Anhang).

Seit 1995 weist das BAMF nicht nur die Herkunftsländer der Asylantragsteller aus, sondern für einige Hauptherkunftsländer auch deren ethnische Herkunft (vgl. Tabelle 2-23). Hintergrund ist die Tatsache, dass diese Länder durch einen hohen Anteil von Asylsuchenden einer bestimmten ethnischen Gruppe gekennzeichnet sind.¹⁴³

¹⁴³ Die ethnische Zugehörigkeit der Asylantragsteller wird bei der Erstbefragung erfasst. Während der nachfolgenden Anhörung durch den Entscheider wird versucht, die Angaben durch gezielte Fragen zu verifizieren, da die ethnische Herkunft eines Antragstellers für die Asylentscheidung relevant sein kann. Die BAMF-Statistik erfasst damit im Gegensatz zu allen anderen Zuwanderungsstatistiken das Merkmal „ethnische Zugehörigkeit“.

Nachdem in den Jahren von 1995 bis 1999 der überwiegende Teil der Asylantragsteller aus Serbien und Montenegro albanischer Volkszugehörigkeit war – der prozentuale Anteil schwankte in dieser Zeit zwischen 66,1% (1999) und 88,0% (1998) –, ist seit 2000 eine Veränderung in der ethnischen Zusammensetzung der Asylbewerber aus Serbien und Montenegro bzw. aus Serbien (seit 2007) festzustellen (vgl. Tabelle 2-23). Der Anteil der ethnischen Albaner sank im Jahr 2000 auf 34,1% und lag bis 2007 relativ stabil bei etwa 40%. In den beiden Folgejahren sank dieser Anteil stark ab und betrug im Jahr 2009 8,3%. Im Gegensatz dazu stieg der erstmals 1999 ausgewiesene Anteil der Roma im Jahr 2009 deutlich auf 66,8% an (2008: 49,1%) (vgl. Abbildung 2-33 im Anhang).

Das Herkunftsland Türkei fällt durch einen überproportional hohen Anteil von Kurden unter den Asylantragstellern auf. Dabei blieb der prozentuale Anteil der kurdischen Asylsuchenden aus der Türkei von 1995 bis 2009 relativ konstant (zwischen 78,1% 2008 und 86,4% 2000) (vgl. Abbildung 2-34 im Anhang). Der Anteil der Kurden an der Gesamtzahl der Asylsuchenden aus dem Irak ging dagegen von 71,1% im Jahr 1997 kontinuierlich bis auf 28,3% im

Tabelle 2-23: Asylantragsteller (Erstanträge) bestimmter Hauptherkunftsländer nach Ethnie von 1995 bis 2009

Herkunftsland	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Serbien und Montenegro bzw. Serbien¹	26.227	18.085	14.789	34.979	31.451	11.121	7.758	6.679	4.909	3.855	5.522	3.237	1.996	729	581
dar. Albaner	21.980	15.706	12.538	30.794	20.790	3.792	3.122	2.835	2.000	1.472	2.072	1.198	825	188	48
in %	83,8	86,8	84,8	88,0	66,1	34,1	40,2	42,5	40,7	38,2	37,5	37,0	41,3	25,8	8,3
dar. Roma ²	-	-	-	-	6.983	4.617	2703	2.003	1.654	1.256	2.179	1.376	805	358	388
in %	-	-	-	-	22,2	41,5	34,8	30,0	33,7	32,6	39,5	42,5	40,3	49,1	66,8
dar. Serben ²	-	-	-	-	340	390	276	250	171	161	114	79	61	39	35
in %	-	-	-	-	1,1	3,5	3,6	3,7	3,5	4,2	2,0	2,4	3,1	5,4	6,0
Türkei	25.514	23.814	16.840	11.754	9.065	8.968	10.869	9.575	6.301	4.148	2.958	1.949	1.437	1.408	1.429
dar. Kurden	20.877	19.301	13.791	9.774	7.643	7.751	9.245	7.822	5.091	3.300	2.422	1.590	1.134	1.100	1.136
in %	81,8	81,0	81,9	83,2	84,3	86,4	85,1	81,7	80,8	79,6	81,9	81,6	78,9	78,1	79,5
Irak	6.880	10.842	14.088	7.435	8.662	11.601	17.167	10.242	3.850	1.293	1.983	2.117	4.327	6.836	6.538
dar. Kurden ³	-	-	10.017	4.137	3.398	3.287	6.759	3.664	1.678	690	1.033	1.086	1.982	2.936	2.911
in %	-	-	71,1	55,6	39,2	28,3	39,4	35,8	43,6	53,4	52,1	51,3	45,8	43,0	44,5
Russische Föderation	1.436	1.345	1.196	867	2.094	2.763	4.523	4.058	3.383	2.757	1.719	1.040	772	792	936
dar. Tschetschenen ⁴	-	-	-	-	-	1.004	1.960	1.886	1.735	1.372	676	418	317	339	430
in %	-	-	-	-	-	36,3	43,3	46,5	51,3	49,8	39,3	40,2	41,1	42,8	45,9

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1) Ab 2007 nur Serbien.

2) Die zusätzliche Differenzierung der Asylbewerber aus Serbien und Montenegro wurde erstmals für das Jahr 1999 (damals noch BR Jugoslawien) ausgewiesen.

3) Die irakischen Asylbewerber werden in der Statistik erst seit 1997 differenziert.

4) Die russischen Asylbewerber werden in der Statistik erst seit 2000 differenziert.

Jahr 2000 zurück und stieg danach wieder an. Im Jahr 2009 betrug der Anteil der Kurden aus dem Irak 44,5% (vgl. Abbildung 2-35 im Anhang). Nachdem in den Jahren 2003 und 2004 etwa die Hälfte der russischen Asylbewerber Tschetschenen waren, sank dieser Anteil in den Folgejahren auf etwa 40%. Im Jahr 2009 stieg er wieder leicht auf 45,9% an (vgl. Abbildung 2-36 im Anhang).

Ein Blick auf die Religionszugehörigkeit der Erstantragsteller des Jahres 2009 zeigt, dass Angehörige des Islam mit 47,9% den größten Anteil an den Asylsuchenden stellten (2008: 42,3%), gefolgt von Christen mit 18,4% (2008: 19,7%). Die drittgrößte Gruppe bildeten Anhänger der Religion des Zarathustra mit 17,9% (2008: 21,2%). Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Personen yezidischen Glaubens, die überwiegend aus dem Irak stammen.¹⁴⁴ Dagegen sind bei den Herkunftsländern Afghanistan, Kosovo, Türkei, Iran und der Russischen Föderation jeweils mehr als zwei Drittel der Asylbewerber Angehörige des Islam. Unter den nigerianischen Asylsuchenden sind fast 90% Anhänger des Christentums.

Im Jahr 2009 wurden etwa zwei Drittel der Asylerstanträge von Männern (66,0%) gestellt, ein Drittel von Frauen (34,0%). Insgesamt hat sich damit der Anteil der Frauen an den Asylerstantragstellern in den letzten Jahren leicht erhöht (Frauenanteil 2008: 32,3%). Im Jahr 2003 lag der Frauenanteil noch bei 30,1%. Dabei sind je nach Herkunftsländern deutliche Unterschiede in der Geschlechtsstruktur der Asylbewerber zu verzeichnen. Während etwa der Frauenanteil bei den russischen Asylbewerbern im Jahr 2009 bei 46,8% lag, betrug er bei irakischen bzw. afghanischen Antragstellern etwa ein Drittel (34,4% bzw. 34,5%). Bei türkischen Asylbewerbern lag der Anteil von Frauen mit 29,0% unter dem durchschnittlichen Frauenanteil aller Asylsuchenden, bei indischen Antragstellern betrug er lediglich 6,0%.

Betrachtet man die Altersstruktur der Asylantragsteller im Jahr 2009, so zeigt sich, dass etwa zwei

¹⁴⁴ Zwei Drittel (66,2%) der Asylbewerber aus dem Irak sind Anhänger dieser Religion.

Drittel (65,8%) der Antragsteller jünger als dreißig Jahre und ein Drittel (33,9%) minderjährig waren. 2008 waren noch mehr als drei Viertel aller Antragsteller jünger als dreißig Jahre. Im Jahr 2009 haben 1.304 unbegleitete Minderjährige einen Asylerstantrag gestellt, 405 Anträge stammten dabei von 16- und 17-jährigen Personen.¹⁴⁵

Stellt ein Asylbewerber „nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages“ einen so genannten Asylfolgeantrag, wird unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Geltendmachung von Nachfluchtgründen¹⁴⁶) ein erneutes Asylverfahren durchgeführt (§ 71 AsylVfG).

In einem Urteil vom 18. Dezember 2008 hat sich das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erstmals in einem Revisionsverfahren mit der Frage befasst, wann bei asylrechtlichen Folgeanträgen, die auf weitere exilpolitische Aktivitäten gestützt sind, eine Flüchtlingsanerkennung in Betracht kommt. Danach kann ein möglicher Ausnahmefall vom Regelausschluss zwar sein, wenn solche Aktivitäten Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind. Mit § 28 Abs. 2 AsylVfG hat der Gesetzgeber aber Nachfluchtgründe, die nach Abschluss des ersten Asylverfahrens vom Betroffenen selbst geschaffen wurden, unter grundsätzlichen Missbrauchsverdacht gestellt. Ein dagegen sprechendes Indiz kann die Kontinuität der nach außen betätigten politischen Überzeugung sein. Dies allein reicht indessen zur Widerlegung der Regelvermutung nicht aus. Vielmehr muss der Asylbewerber gute Gründe dafür anführen, warum er nach einem erfolglosen Asylverfahren erstmalig exilpolitisch aktiv geworden ist oder seine bisherigen Aktivitäten intensiviert hat. Geklärt ist in diesem Zusammenhang nun ferner, dass der Regelausschluss mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (Qualifikationsrichtlinie) sowie der Genfer Flüchtlingskonvention in Einklang steht. Die in Deutschland geltenden Abschiebungsver-

¹⁴⁵ Zu unbegleiteten Minderjährigen siehe Bundestagsdrucksache 16/13166.

¹⁴⁶ Dabei sind selbstgeschaffene Nachfluchtstatbestände in der Regel unbeachtlich (§ 28 AsylVfG).

bote gewähren dem Ausländer in jedem Fall ausreichenden Schutz (BVerwG 10 C 27.07).¹⁴⁷

Insgesamt wurden im Jahr 2009 33.033 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) gestellt (2008: 28.018), darunter 5.384 Folgeanträge (2008: 5.933). Betrachtet man die Entwicklung der Folgeanträge seit 1995, so zeigt sich nach der Geschäftsstatistik des BAMF, dass deren Quote an allen gestellten Asylanträgen von etwa 23% auf circa 37% im Jahr 2007 gestiegen ist. In den beiden Folgejahren sank der Anteil der Folgeanträge an allen Asylanträgen und betrug im Jahr 2009 16%, der niedrigste Wert seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995. Relativ niedrig lag der Anteil der Folgeanträge an allen Anträgen im Jahr 2009 bei Antragstellern aus dem Irak (10,7%; 781 Folge- gegenüber 6.538 Erstanträgen) und aus Afghanistan (4,1%; 144 Folge- gegenüber 3.375 Erstanträgen), d. h. es wurden jeweils deutlich weniger Folge- als Erstanträge gestellt. Überproportional hoch lag der Anteil der Folgeanträge bei Staatsangehörigen aus der Türkei (22,6%; 418 Folge- gegenüber 1.429 Erstanträgen), dem Kosovo (26,4%; 502 Folge- gegenüber 1.400 Erstanträgen) und dem Iran (35,5%; 643 Folge- gegenüber 1.170 Erstanträgen). Ein großer Teil der Folgeantragsteller aus dem Kosovo sind Angehörige ethnischer Minderheiten.

2.6.2.2 Entscheidungen

Neben der Asylzugangsstatistik wird beim BAMF eine Asylverfahrensstatistik geführt, die angibt, wie viele Asylfälle jährlich mit welchem Resultat bearbeitet wurden (vgl. Tabelle 2-24). Diese Statistik ist nicht unmittelbar vergleichbar mit der Asylzugangsstatistik, da die Zugänge nicht zwangsläufig im gleichen Zeitraum bearbeitet werden (z. B. Zugang 2008, Verfahrensabschluss 2009).¹⁴⁸

147 Vgl. Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 88/2008 vom 18. Dezember 2008.

148 Zum 31. Dezember 2009 waren beim BAMF 22.710 Verfahren (Erst- und Folgeanträge) anhängig. Damit lag die Zahl der anhängigen Asylverfahren um ein Viertel höher als Ende 2008 (18.278 Verfahren). Seit dem Jahr 2007 steigt die Zahl der anhängigen Verfahren beim Bundesamt wieder an. Allerdings ist die Zahl der anhängigen Verfahren zuvor im Zeitraum von 2001 bis 2006 deutlich zurückgegangen (Ende 2006 waren es 8.835, Ende 2001 85.533). Bei Verwaltungsgerichten waren zum 31. Dezember 2009 15.028 Klageverfahren in erster Instanz anhängig. Ende 2008 waren es 16.592, Ende 1995 über 270.000.

Das BAMF hat zwischen Anfang 1990 und Ende 2009 über mehr als 2,9 Millionen Asylanträge entschieden (vgl. Tabelle 2-24). Die Asylanerkennungsquote – also das Verhältnis der Anerkennungen allein nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG (a.F.) bzw. Art. 16a Abs. 1 GG zu sämtlichen inhaltlichen und formellen Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge – lag dabei durchgängig unter 10%, seit 1997 unter 6%. Im Jahr 2006 wurde mit 0,8% die bis dahin niedrigste Quote für die Anerkennung von Asylberechtigten registriert.¹⁴⁹ 2009 lag die Anerkennungsquote bei 1,6%.

Zusätzlich zur Asylberechtigung nach Art. 16a GG entscheidet das BAMF über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der GFK gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG sowie, wenn ein Asylantrag gestellt wird, über die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG. Im Jahr 2009 lag die Quote für die Flüchtlingsanerkennung nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zwar unter dem Vorjahreswert von 33,9%, mit 26,6% wurde jedoch bislang die zweithöchste Anerkennungsquote registriert. Bereits von 2006 auf 2007 war ein starker Anstieg der Flüchtlingsanerkennungen zu verzeichnen (Quote 2006: 3,6%). Die höheren Quoten für die Flüchtlingsanerkennung in den letzten drei Jahren sind insbesondere auf die hohe Zahl an Flüchtlingsanerkennungen für irakische Antragsteller zurückzuführen. Zudem wurden im Jahr 2009 bei 5,6% der Asylantragsteller Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt (2008: 2,7%).¹⁵⁰

Im Jahr 2009 wurde mit 33,8% (9.726 Personen) eine leicht niedrigere Schutzquote (alle positiven Entscheidungen nach Art. 16a Abs. 1 GG, nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG und nach § 60 Abs. 2, 3, 5, und 7 AufenthG) als im Vorjahr registriert (2008: 37,7%; 2007: 27,5%; 2006: 6,3%). 26,8% der Anträge wurden anderweitig erledigt. Bei der

149 Nach Herkunftsländern betrachtet, ergeben sich jedoch sehr unterschiedlich hohe Asylanerkennungsquoten für Asylsuchende (siehe dazu Abbildung 2-21 sowie die Tabelle 2-53 im Anhang).

150 Zur Entwicklung der Entscheidungen vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2010.

Tabelle 2-24: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2009

Jahr	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	asylberechtigt nach Art.16/16a GG	in %	Abschiebungsschutz bzw. Flüchtlingsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG	in %	Abschiebungsverbot gemäß § 53 AuslG ¹ bzw. § 60 Abs. 2, 3, 5, 7 AufenthG	in %	abgelehnte Anträge	in %	sonstige Verfahrens-erledigung ²	in %
1990	148.842	6.518	4,4	-	-	-	-	116.268	78,1	26.056	17,5
1991	168.023	11.597	6,9	-	-	-	-	128.820	76,7	27.606	16,4
1992	216.356	9.189	4,2	-	-	-	-	163.637	75,6	43.530	20,1
1993	513.561	16.396	3,2	-	-	-	-	347.991	67,8	149.174	29,0
1994 ³	352.572	25.578	7,3	9.986	2,8	-	-	238.386	67,6	78.622	22,3
1995	200.188	18.100	9,0	5.368	2,7	3.631	1,8	117.939	58,9	58.781	29,4
1996	194.451	14.389	7,4	9.611	4,9	2.082	1,1	126.652	65,1	43.799	22,5
1997	170.801	8.443	4,9	9.779	5,7	2.768	1,6	101.886	59,7	50.693	29,7
1998	147.391	5.883	4,0	5.437	3,7	2.537	1,7	91.700	62,2	44.371	30,1
1999	135.504	4.114	3,0	6.147	4,5	2.100	1,5	80.231	59,2	42.912	31,7
2000	105.502	3.128	3,0	8.318	7,9	1.597	1,5	61.840	58,6	30.619	29,0
2001	107.193	5.716	5,3	17.003	15,9	3.383	3,2	55.402	51,7	25.689	24,0
2002	130.128	2.379	1,8	4.130	3,2	1.598	1,2	78.845	60,6	43.176	33,2
2003	93.885	1.534	1,6	1.602	1,7	1.567	1,7	63.002	67,1	26.180	27,9
2004	61.961	960	1,5	1.107	1,8	964	1,6	38.599	62,3	20.331	32,8
2005	48.102	411	0,9	2.053	4,3	657	1,4	27.452	57,1	17.529	36,4
2006	30.759	251	0,8	1.097	3,6	603	2,0	17.781	57,8	11.027	35,8
2007	28.572	304	1,1	6.893	24,1	673	2,4	12.749	44,6	7.953	27,8
2008	20.817	233	1,1	7.058	33,9	562	2,7	6.761	32,5	6.203	29,8
2009	28.816	452	1,6	7.663	26,6	1.611	5,6	11.360	39,4	7.730	26,8

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1) Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG bzw. eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3, 5, 7 AufenthG wird erst seit 1999 statistisch als eigenständige Entscheidung erfasst.

2) Rubrik beinhaltet u. a. Rücknahmen des Antrags (z. B. wegen Rück- oder Weiterreise).

3) Seit April 1994 werden Personen, die Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG bzw. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG erhalten, gesondert erfasst. In den Jahren davor lag ihr Anteil bei 0,3 bis 0,5 % an allen Entscheidungen.

letztgenannten Kategorie handelt es sich hauptsächlich um Entscheidungen nach der Dublin Verordnung, weil ein anderer Mitgliedstaat der EU für das Asylverfahren zuständig ist, um Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber und um Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Der Anteil abgelehnter Anträge an der Gesamtzahl der Entscheidungen lag demnach im Jahr 2009 bei 39,4%.¹⁵¹

Ein Gesamtblick auf die Gewährung von Schutz seit Beginn der 1990er Jahre zeigt folgendes Bild: Von 1990 bis 2009 wurden 135.575 Asylantragsteller vom BAMF als asylberechtigt gemäß Art. 16a Abs. 1 GG anerkannt (einschließlich Familienasyl nach § 26 AsylVfG). 103.252 Personen erhielten Abschiebungsschutz bzw. wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Dazu kamen 26.333 Asylbewerber, bei denen Abschiebungsverbote festgestellt wurden.¹⁵² Das Bundesamt hat seit 1990 also bei 265.160 Personen auf zwingenden rechtlichen Schutz entschieden, zuzüglich der vor dem Zeitpunkt der statistischen Erfassung „positiv“ entschiedenen Fälle.

Insgesamt wurden zwischen 1990 und 2009 circa 1,89 Millionen Anträge auf Asyl vom BAMF abgelehnt. Im gleichen Zeitraum gab es zudem knapp 762.000 Verfahrenserledigungen aus formalen Gründen (Einstellungen, Rücknahmen). Ist das Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen, so ist der ehemalige Asylsuchende zur Ausreise verpflichtet. Reist die betroffene Person nicht freiwillig aus, kann sie abgeschoben (§ 58 AufenthG) und vorher unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen in Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) genommen werden. Teilweise entziehen sich die Ausreisepflichtigen dem Zugriff der staatlichen Stellen, indem sie untertauchen. Hinsichtlich der Zahl abgelehnter Asylantragsteller, die nach ihrer Ablehnung in Deutschland illegal verbleiben, herrscht Unklarheit, da ihr Aufenthalt den Behörden häufig unbekannt bleibt (siehe dazu Kapitel 5).

151 Daneben sind noch die Anerkennungen durch Verwaltungsgerichtsentscheidungen zu berücksichtigen.

152 Diese werden jedoch erst seit 1995 gesondert erfasst.

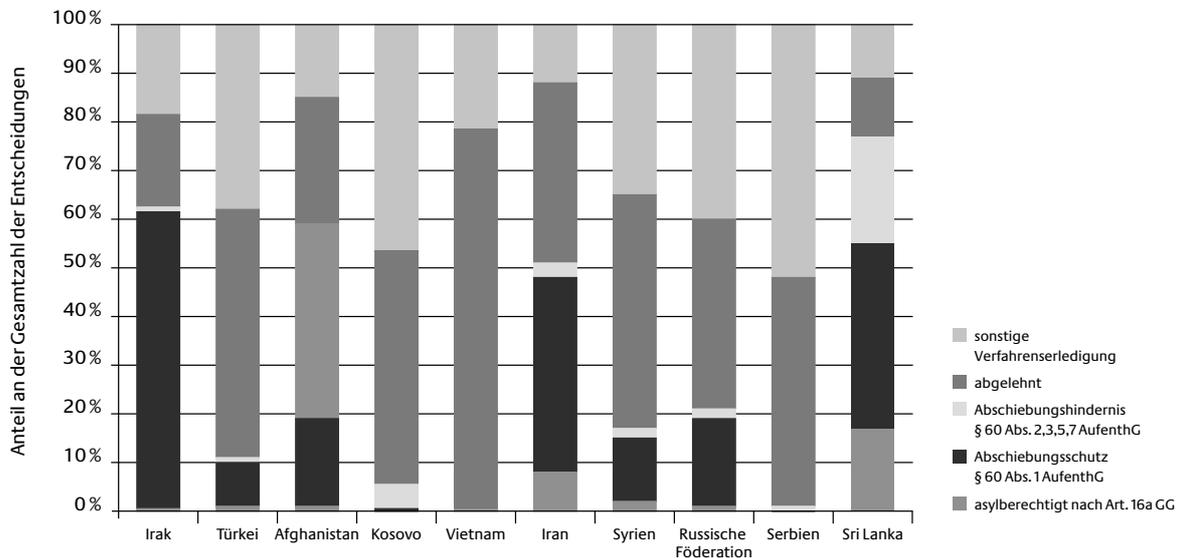
Betrachtet man die Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern der Asylbewerber (vgl. Abbildung 2-22 und Tabelle 2-53 im Anhang), so zeigt sich, dass Asylantragsteller aus dem Iran mit 7,6%, Syrien mit 2,4% und Sri Lanka mit 15,9% im Jahr 2009 eine überdurchschnittlich hohe Asylanerkenntnisquote nach Art. 16a GG aufweisen.

Von den irakischen Asylbewerbern, über deren Anträge im Jahr 2009 entschieden wurde, erhielten neben den 0,4%, die als asylberechtigt anerkannt wurden, 61,2% den Flüchtlingsstatus nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zugesprochen. Abschiebungsverbote wurden bei 2,3% der irakischen Asylantragsteller festgestellt. Insofern lag die Schutzquote bei irakischen Staatsangehörigen bei 63,9%, die Quote der Ablehnungen dagegen bei 18,2%. Im Jahr 2006 betrug der Anteil der Ablehnungen von Asylanträgen irakischer Staatsangehöriger noch fast 68%.

Am 21. April 2009 hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil zur Flüchtlingsanerkennung wegen geltend gemachter Gruppenverfolgung von Sunniten im Irak seine Rechtsprechung bestätigt (BVerwG 10 C 11.08 vom 21. April 2009), dass ein Asylbewerber nicht notwendigerweise ein individuelles Verfolgungsschicksal darzulegen braucht, sondern sich darauf berufen kann, dass er einer Gruppe angehört, die im Heimatstaat aus asylherheblichen Gründen verfolgt wird. Die Annahme einer solchen Gruppenverfolgung setzt allerdings u. a. voraus, dass die gegen diese Gruppe gerichteten Verfolgungshandlungen so intensiv und zahlreich sind, dass jedes einzelne Mitglied der Gruppe daraus die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit herleiten kann. Um diese Verfolgungsdichte festzustellen, müssen die Anzahl und Intensität der Verfolgungshandlungen gegenüber der gesamten Gruppe ermittelt und zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden.

Im Jahr 2009 wurden 1,9% der afghanischen Antragsteller als asylberechtigt nach Art. 16a Abs. 1 GG anerkannt. Zusätzlich wurde 16,2% der Asylsuchenden der Flüchtlingsstatus gewährt. Bei 40,5% der afghanischen Asylbewerber wurden Abschiebungsverbote festgestellt. Damit stieg zwar die Quote der Schutzgewährungen im Jahr 2009 im Vergleich zu

Abbildung 2-22: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2009 in Prozent



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

den Vorjahren weiter auf 58,6% an (von 27,7% im Jahr 2007 über 44,7% 2008), sie liegt aber weiterhin unter der Quote, die nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zur quasi-staatlichen Verfolgung vom August 2000 und vor Beendigung der Taliban-Herrschaft Ende 2001 zu verzeichnen war.

Von den türkischen Antragstellern erhielten im Jahr 2009 1,9% eine Asylberechtigung, bei 8,0% wurde der Flüchtlingsstatus gewährt und bei 1,4% wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt. Insgesamt ergibt sich damit eine Schutzquote von 11,3% und eine Ablehnungsquote von 52,0%. Dagegen lag die Schutzquote iranischer Antragsteller bei 50,5%. 7,6% der Asylbewerber aus dem Iran erhielten eine Asylberechtigung, 40,4% wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Die Schutzquote bei russischen Asylbewerbern betrug 21,8%. Neben 0,9% Asylberechtigungen wurden 18,2% als GFK-Flüchtlinge (Gewährung von Abschiebungsschutz) anerkannt. Zusätzlich wurden bei 2,7% der Antragsteller Abschiebungsverbote festgestellt.

Dagegen lag die Schutzquote bei Asylantragstellern aus Vietnam, Serbien, Indien und dem Libanon in

2009 bei unter 3%, die Quote der Ablehnungen betrug dementsprechend über 97% (vgl. Tabelle 2-53 im Anhang). Die Schutzquote der Antragsteller aus dem Kosovo betrug 4,7%.

Gegen eine negative Entscheidung des BAMF steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. 31,5% der durch das BAMF im Jahr 2009 abgelehnten Asylanträge wurden vor Verwaltungsgerichten angefochten (2008: 41,7%). Im Jahr 2009 waren 2.127 Klagen von abgelehnten Asylbewerbern in erster Instanz vor den Verwaltungsgerichten erfolgreich (18,5%), 3.433 wurden abgewiesen (29,9%) und 5.908 anderweitig erledigt (51,5%).¹⁵³

2.6.2.3 Dublin-Verfahren

Im sogenannten Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist und unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls eine Überstellung in den anderen zuständigen Mitglied-

¹⁵³ Siehe dazu Statistisches Bundesamt 2010: Rechtspflege – Verwaltungsgerichte 2009. Fachserie 10 Reihe 2.4: 20.

staat erfolgen kann. Rechtsgrundlage hierfür bildet die Dublin-Verordnung.¹⁵⁴ Diese Verordnung legt die Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats zur Anwendung gelangen. Grundsätzlich ist derjenige Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig, der für die Einreise eines Flüchtlings in die Mitgliedstaaten verantwortlich ist (z. B. Erteilung eines Visums, Einreise über EU-Außengrenze) bzw. bei dem der Asylbewerber zuerst einen Asylantrag gestellt hat.¹⁵⁵ Ergibt die Prüfung, dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, wird an diesen ein Übernahmeersuchen gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Zu beachten ist im Rahmen der Bestimmung der Zuständigkeit die Wahrung der Einheit der Familie, der Schutz unbegleiteter Minderjähriger und besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge.

Ziel des Verfahrens ist es, dass jeder in einem Mitgliedstaat der EU sowie in Norwegen, Island und der Schweiz¹⁵⁶ gestellte Antrag materiell geprüft werden soll, und zwar durch lediglich einen an der Dublin-Verordnung teilnehmenden Mitgliedstaat (Verhinderung des sogenannten Asylshopping). Dadurch soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden, die erst durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen aufgrund des Inkrafttretens des Schengener Durchführungsübereinkommens in größerem Umfang möglich wurde.

Für den dafür notwendigen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten dient

154 Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, vom 18. Februar 2003 (Abl. L 50 S. 1), in Kraft seit dem 1. September 2003.

155 Zum Dublin-Verfahren vgl. Dolk 2008; zur Dublin II-Verordnung vgl. Hruschka 2008; zur Anwendung der Verordnung durch das BAMF vgl. Lang 2008.

156 Das Dublin-Assoziierungsabkommen mit der Schweiz wurde am 12. Dezember 2008 in Kraft gesetzt (vgl. dazu (Schweizer) Bundesamt für Migration 2009: Migrationsbericht 2008. Bern: 32.

das zentrale, automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC.

Die Anzahl der Übernahmeersuchen des Bundesamtes nach der Dublin-Verordnung stieg von 6.363 im Jahr 2008 auf 9.129 im Jahr 2009 (+44%). Gleichzeitig nahm die Zahl der Asylerstanträge um 25,2% zu. Die Anzahl der Aufgriffsfälle in Deutschland erhöhte sich um 45% von 3.266 auf 4.725. Der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmeersuchen betrug 66%. Die Anzahl der Übernahmeersuchen aus den Mitgliedstaaten an Deutschland stieg leicht von 3.126 Ersuchen in 2008 auf 3.165 Ersuchen in 2009 (+1,3%). Hier erhöhte sich der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmeersuchen von 58% in 2008 auf 62% in 2009. Deutschland stellte damit 2009 fast dreimal so viele Ersuchen an andere Mitgliedstaaten als es von diesen erhielt.

In 6.321 Fällen stimmten andere Mitgliedstaaten einem Übernahmeersuchen Deutschlands zu. Die Zustimmungsquote sank damit im Vergleich zum Vorjahr von 75% auf 69%. Deutschland stimmte 2.359 Übernahmeersuchen eines anderen Mitgliedstaates zu. Die Zustimmungsquote Deutschlands betrug damit – wie 2008 – 76%. Vier Fünftel der deutschen Zustimmungen zu den Übernahmeersuchen anderer Mitgliedstaaten beruhten darauf, dass bei dem Antragsteller bereits ein Asylantrag in Deutschland abgelehnt wurde bzw. sich der Antragsteller in einem laufenden Asylverfahren in Deutschland befindet. Ein bereits abgelehnter Asylantrag bzw. ein laufendes Asylverfahren waren auch die Hauptgründe der Zustimmungen der anderen Mitgliedstaaten zu den deutschen Übernahmeersuchen. Zwei Drittel der Fälle wurden durch diese beiden Zuständigkeitskriterien abgedeckt.

Deutschland überstellte im Jahr 2009 insgesamt 3.027 Personen, die meisten davon an Polen (483), Schweden (410), Italien (374), Frankreich (297), Ungarn (279) und Griechenland (200). Die Überstellungsquote Deutschlands betrug 47,9% in Bezug auf die gegebenen Zustimmungen und ist gegenüber dem Vorjahr gesunken (Überstellungsquote 2008: 57,5%). Dies ist darauf zurückzuführen, dass gegen-

Tabelle 2-25: Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2009

Herkunftsland	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	nichtstaatliche Verfolgung	geschlechtsspezifische Verfolgung ¹	
			insgesamt	dar.: aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung ²
Afghanistan	191	191	38	38
Äthiopien	30	30	7	7
China	23	0	-	-
Eritrea	230	230	8	8
Irak	4.602	4.602	52	52
Iran	381	381	19	19
Russische Föderation	40	40	-	-
Somalia	113	113	28	28
Sri Lanka	160	160	-	-
Syrien	54	54	14	14
Alle Herkunftsländer	6.014	5.958	258	254

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- 1) Geschlechtsspezifische Verfolgung kann sowohl von staatlicher als auch von nichtstaatlicher Seite erfolgen.
 2) Die Fälle geschlechtsspezifischer Verfolgung von Seiten nichtstaatlicher Akteure sind in Spalte 3 „nichtstaatliche Verfolgung“ enthalten.

über Griechenland in vielen Fällen das sogenannte Selbsteintrittsrecht ausgeübt wurde.¹⁵⁷ An Deutschland wurden 2009 insgesamt 1.517 Personen überstellt, die meisten aus Frankreich (263), Schweden (256), den Niederlanden (169), Belgien (155) und Norwegen (146). Die Überstellungsquote der Mitgliedstaaten sank auf 64,2% (2008: 75,1%).

2.6.2.4 Nichtstaatliche und geschlechtsspezifische Verfolgung

Insgesamt wurde im Jahr 2009 5.958 Personen die Flüchtlingserkennung nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung gewährt (2008: 5.660; 2007: 5.570;

¹⁵⁷ Selbsteintrittsrecht bedeutet, dass Deutschland trotz der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats die Durchführung des Asylverfahrens übernommen hat. Gemäß dieser Souveränitätsklausel innerhalb der Dublin II-Verordnung kann ein Mitgliedstaat abweichend von den Regel-Zuständigkeitskriterien das Asylverfahren an sich ziehen und durchführen – etwa aus humanitären Gründen oder wenn unter politischen oder pragmatischen Erwägungen eine nationale Durchführung nahe liegt.

2006: 179 Personen). Damit stieg die Zahl der Flüchtlingserkennungen aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung im Vergleich zum Vorjahr leicht an (+5,3%). 77,2% bzw. 4.602 Flüchtlingserkennungen aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung entfielen auf irakische Staatsangehörige. Insbesondere religiöse Minderheiten im Irak waren von nichtstaatlicher Verfolgung betroffen. Die Flüchtlingserkennung aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung wurde zudem 381 Staatsangehörigen aus dem Iran (6,4%) und 230 Personen aus Eritrea (3,9%) gewährt (vgl. Tabelle 2-25).

Eine Flüchtlingserkennung aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung¹⁵⁸ wurde insgesamt 258 Asylantragstellern zugesprochen (2008: 167); bei 254 von ihnen geschah die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure. 96% der Asylsuchen-

¹⁵⁸ Vom BAMF ist dabei im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob etwa bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmorden, Zwangsverheiratung, Mitgiftmorden etc. eine Flüchtlingserkennung zu gewähren ist.

den, die als Flüchtlinge aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung anerkannt wurden, waren Frauen. Am häufigsten erhielten Asylbewerberinnen aus dem Irak (52 Personen), Afghanistan (38 Personen), Somalia (28 Personen) und dem Iran (19 Personen) den Flüchtlingsstatus aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung.

2.6.2.5 Widerrufsverfahren

Die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 GG bzw. die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft nach § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen (Verfolgungssituation im Herkunftsland) für sie nicht mehr vorliegen, bzw. zurückzunehmen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen zustande kamen (§ 73 AsylVfG). Im Falle des Familienasyls (§ 26 AsylVfG) ist die Anerkennung als Asylberechtigter zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte; entsprechendes gilt für den Familienflüchtlingsschutz (§ 73 Abs. 2b AsylVfG).

Zusätzlich zu dieser anlassbezogenen Prüfungspflicht wurde mit dem Zuwanderungsgesetz am 1. Januar 2005 eine Regelprüfungspflicht hinsichtlich der Statusgewährungen nach Art. 16a Abs. 1 GG und § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG eingeführt. Nach § 73 Abs. 2a AsylVfG ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der begünstigenden Entscheidung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen. Das Prüfungsergebnis ist der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen. Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nicht vorliegen, hat die Ausländerbehörde nach § 26 Abs. 3 AufenthG dem Flüchtling eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Nach § 73 Abs. 7 AsylVfG hatte für Entscheidungen über Asylanträge, die vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar wurden, die Prüfung spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen.

Der Widerruf der Asylberechtigung oder des Flüchtlingsstatus bedeutet nicht gleichzeitig den Verlust des entsprechenden Aufenthaltstitels oder gar die Aufenthaltsbeendigung. Vielmehr steht die Entscheidung über den Widerruf des Aufenthaltstitels des Ausländers sowie die Entscheidung über eine nachträgliche Verkürzung der Befristung einer Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde. Hierbei sind die schutzwürdigen Belange des Ausländers an einem weiteren Verbleib in Deutschland, insbesondere dessen wirtschaftliche und soziale Integration, zu berücksichtigen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Aufenthaltsbeendigungen streben die Ausländerbehörden meist nur bei Personen an, die noch nicht lange in Deutschland leben, von sozialer Fürsorge leben, Straftäter sind oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko bilden.

Am 7. Februar 2008 hat das Bundesverwaltungsgericht in drei Verfahren, in denen es um den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung von Irakern geht, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in Luxemburg angerufen. Die dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen betreffen die Auslegung der sogenannten Qualifikationsrichtlinie. Das Bundesverwaltungsgericht hat dem EuGH insbesondere die Frage vorgelegt, ob der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung nach der Qualifikationsrichtlinie schon dann möglich ist, wenn die Umstände, aufgrund derer die Anerkennung erfolgte, weggefallen sind und der Flüchtling im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland auch nicht aus anderen Gründen Verfolgung befürchten muss, oder ob weitergehende Anforderungen zu stellen sind. Derartige Anforderungen könnten darin bestehen, dass eine prinzipiell schutzmächtige Herrschaftsgewalt im Heimatstaat vorhanden sein muss und, anders als nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dem Ausländer dort auch keine sonstigen Gefahren etwa im Hinblick auf die allgemeine Sicherheitslage oder die allgemeinen Lebensbedingungen drohen.¹⁵⁹

In einer Entscheidung vom 2. März 2010 (C-175/08 u. a.) stellt der EuGH hinsichtlich des Widerrufs der

¹⁵⁹ Vgl. Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 4/2008 vom 7. Februar 2008.

Flüchtlingsanerkennung fest,¹⁶⁰ dass die Flüchtlingseigenschaft erlischt, wenn in Anbetracht einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Veränderung der Umstände in dem Drittland diejenigen Umstände, aufgrund deren der Betroffene begründete Furcht vor Verfolgung hatte, weggefallen sind und er auch nicht aus anderen Gründen Furcht vor Verfolgung haben muss. Der Gerichtshof führt aus, dass sich die zuständigen Behörden, um zu dem Schluss zu gelangen, dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht mehr begründet ist, vergewissern müssen, dass der oder die Akteure des Drittlands, die Schutz bieten können, geeignete Schritte eingeleitet haben, um die Verfolgung zu verhindern. So müssen diese Akteure insbesondere über wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, verfügen. Die zuständigen Behörden müssen sich auch vergewissern, dass der betreffende Staatsangehörige im Fall des Erlöschens seiner Flüchtlingseigenschaft Zugang zu diesem Schutz haben wird.

160 Vgl. die Pressemitteilung Nr. 16/2010 des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. März 2010.

Eine Veränderung von Umständen ist „erheblich und nicht nur vorübergehend“, wenn die Faktoren, die die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung begründeten, als dauerhaft beseitigt angesehen werden können. Das setzt das Fehlen begründeter Befürchtungen voraus, Verfolgungshandlungen ausgesetzt zu sein, die „schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte“ darstellen. Der oder die Schutz bietenden Akteure, im Hinblick auf die zu beurteilen ist, ob tatsächlich eine Veränderung der Umstände im Herkunftsland eingetreten ist, sind entweder der fragliche Staat selbst oder Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die diesen Staat oder einen wesentlichen Teil seines Staatsgebiets beherrschen. Steht der Wegfall der ursprünglichen Umstände fest, ist weiter zu prüfen, ob nicht wegen anderer Umstände eine begründete Furcht dieses Ausländers vorliegt, Verfolgung zu erleiden. Dabei ist derselbe Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzulegen wie bei der Anerkennung als Flüchtling.

Nachdem die Zahl der Entscheidungen über Widerrufsverfahren von 1.331 im Jahr 2001 auf 18.307 im Jahr 2004 deutlich gestiegen war, sank diese in den

Abbildung 2-23: Entscheidungen über Widerrufsverfahren von 2001 bis 2009

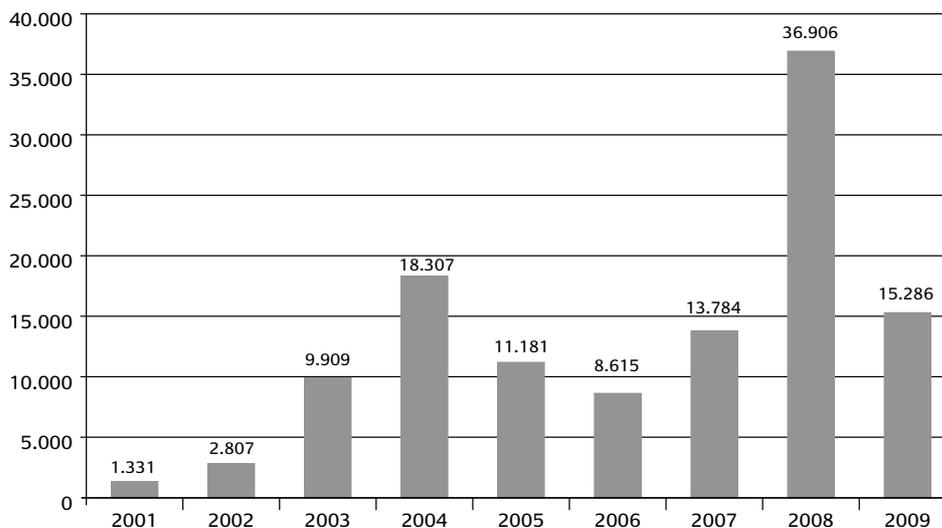


Tabelle 2-26: Widerrufsprüfverfahren im Jahr 2009

Herkunftsland	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren				
	insgesamt	Widerruf/ Rücknahme	in %	kein Widerruf/ keine Rücknahme	in %
Türkei	5.540	1.456	26,3	4.084	73,7
Irak	3.883	2.342	60,3	1.541	39,7
Iran	765	79	10,3	686	89,7
Afghanistan	697	86	12,3	611	87,7
Russische Föderation	499	57	11,4	442	88,6
Kosovo	480	230	47,9	250	52,1
Eritrea	420	5	1,2	415	98,8
Syrien	358	33	9,2	325	90,8
Pakistan	281	2	0,7	279	99,3
Myanmar	241	2	0,8	239	99,2
Serbien	206	60	29,1	146	70,9
Togo	175	84	48,0	91	52,0
China	146	5	3,4	141	96,6
Aserbaidshjan	141	26	18,4	115	81,6
Vietnam	132	16	12,1	116	87,9
Äthiopien	119	14	11,8	105	88,2
sonstige Herkunftsländer	1.203	290	24,1	913	75,9
Herkunftsländer gesamt	15.286	4.787	31,3	10.499	68,7

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

beiden Folgejahren wieder ab. In den Jahren 2007 und 2008 wurde wieder ein Anstieg der Widerrufsverfahren registriert. Im Jahr 2008 wurden in 36.906 Widerrufsverfahren Entscheidungen getroffen. 2009 sank die Zahl der Widerrufsverfahren im Vergleich zum Vorjahr deutlich auf 15.286 ab (vgl. Abbildung 2-23).¹⁶¹

Bei 68,7% bzw. 10.499 Personen von den im Jahre 2009 nach § 73 Abs. 2a AsylVfG durch das Bundesamt überprüften Asylberechtigten bzw. Flüchtlingen fand kein Widerruf bzw. keine Rücknahme der Anerkennungen statt. Statusüberprüfungen bei Staatsangehörigen aus der Türkei, dem Iran, Afghanistan, der Russischen Föderation, Eritrea, Syrien, Pakistan und Myanmar führten in der ganz überwiegenden Zahl nicht zum Widerruf oder zur Rücknahme der Anerkennung. Dagegen wurde die Anerkennung bei Staatsangehörigen aus dem Irak

mehrheitlich widerrufen bzw. zurückgenommen (vgl. Tabelle 2-26).

2.6.3 Einreise und Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Zusätzlich zu der in den Kapiteln 2.6.1 und 2.6.2 dargestellten Zuwanderung von jüdischen Migranten aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten und von Asylbewerbern wird im Folgenden die Einreise und der Aufenthalt von Ausländern aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen aufgeführt.

In der folgenden Übersicht werden die einzelnen Formen der Schutzgewährung¹⁶² tabellarisch und im Anschluss daran die quantitative Entwicklung insbesondere im Jahr 2009 dargestellt:

161 Zur Entwicklung der Widerrufsverfahren vgl. auch Bundestagsdrucksache 16/9252.

162 Zu den einzelnen Formen der Schutzgewährung vgl. ausführlich Parusel 2010.

Tabelle 2-27: Übersicht über Verfahren und Rechte bei der Schutzgewährung

Schutzform	Tatbestand	Zuständigkeit	Aufenthaltsziel	Familiennachzug	Arbeitsmarktzugang
§ 22 Satz 1	Aufnahme aus dem Ausland	Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes und Länder (Mitarbeiter)	Aufenthaltslaubnis (NE), nach 7 Jahren kann Niederlassungserlaubnis (NE) erteilt werden (vgl. § 26 Abs. 4)	Eingeschränkter Familiennachzug (Ehegatte und minderjährige Kinder nur aus voll erreichbaren oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik)	Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§ 22 Satz 2	Aufnahme durch BMI	BMI oder vom BMI bestimmte Stelle			Sofort gleichrangig
§ 23 Abs. 1	Aufnahme durch Land ("Belastete")	Länder (im Einvernehmen mit BMI)			Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§ 23 Abs. 2	Aufnahme durch den Bund	BMI (im Einvernehmen mit den Ländern) und BAMF	AE oder NE	Familiennachzug nach den allgemeinen Bestimmungen	Sofort gleichrangig
§ 23a	Härtefallregelung	Länder	AE, nach 7 Jahren kann NE erteilt werden		Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§ 24	Vorübergehender Schutz	Beschluss des Rats der EU/Bund (AA/Auslandsvertretungen, BMI, BAMF) / Länder		Eingeschränkter Familiennachzug	Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§ 25 Abs. 1	Aylverschtigte	BAMF (Erstellung des Schutzstatus im Asylverfahren) / Ausländerbehörde (Erteilung des Aufenthaltstitels)	AE, nach drei Jahren NE	Privilegierter Familiennachzug, Familienasyl, Familienflüchtlingsschutz	Sofort gleichrangig
§ 25 Abs. 2	GFK-Flüchtlinge				
§ 25 Abs. 3	Subsidiärer Schutz	BAMF (selbstständig gestützt) / Ausländerbehörden	AE, nach 7 Jahren kann NE erteilt werden	Eingeschränkter Familiennachzug aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik	Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§ 25 Abs. 4	Vorübergehender Aufenthalt	Ausländerbehörden			
§ 25 Abs. 4a	Opfer von Menschenhandel	Ausländerbehörden (unter Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden)	AE für sechs Monate	nicht zugelassen (§ 29 Abs. 3 Satz 3)	Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§ 25 Abs. 5	Vollziehbar Ausreisepflichtige		AE, nach 7 Jahren kann NE erteilt werden		
§ 104a Abs. 1 Satz 1	Aufenthaltsregelung, Aufenthaltserlaubnis auf Probe		AE mit Gültigkeit bis 31. Dezember 2009 (mit Verlagerungsmöglichkeit bei eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts)		
§ 104a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1	Aufenthaltsregelung bei eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts	Ausländerbehörden		Eingeschränkter Familiennachzug aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik	Gleichrangig
§ 104a Abs. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1	Aufenthaltsregelung für volljährige Kinder und unbegleitete Minderjährige				
§ 104b i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1	Aufenthaltsregelung für integrierte Kinder		AE		Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§ 60a	"Duldung"	Länder / Ausländerbehörden	Duldung ggf. mit Auflagen hinsichtlich des Wohnortes	nicht zugelassen (§ 29 Abs. 3 Satz 4 bzw. im Falle der Duldung § 29 Abs. 1 Nr. 1)	Zunächst nachrangig, spätestens nach vier Jahren gleichrangig, sofern Aufenthalt nicht missbräuchlich

Quelle: entnommen aus: Parusel 2010: 42.

So kann einem Ausländer nach § 22 S. 1 AufenthG für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Erteilung fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder. Eine Aufenthaltserlaubnis ist nach § 22 S. 2 AufenthG zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern die Aufnahme des Ausländers zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat.

Zudem wird nach § 24 AufenthG einem Ausländer, dem aufgrund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55 EG¹⁶³ vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, eine Aufenthaltserlaubnis für die nach der Richtlinie bemessene Dauer¹⁶⁴ erteilt. Die Regelung dient der europaeinheitlichen Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen. Diese Vorschrift fand – da noch kein entsprechender Beschluss des Rates der Europäischen Union gefasst wurde – bislang keine Anwendung.

Nach § 25 Abs. 4 AufenthG kann einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe¹⁶⁵ oder erhebliche öffentliche Interessen¹⁶⁶ seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

163 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über „Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten“.

164 Nach Artikel 4 der Richtlinie beträgt die Dauer des vorübergehenden Schutzes ein Jahr. Diese verlängert sich zweimal automatisch um jeweils sechs Monate, sofern der Rat keinen Beschluss zur Beendigung des vorübergehenden Schutzes fasst.

165 Dringende persönliche Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise die Durchführung einer medizinischen Operation, die im Herkunftsland nicht gewährleistet ist, die unmittelbar bevorstehende Eheschließung mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der einen Aufenthaltstitel besitzt oder der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung (vgl. Storr u. a. 2005: 159f).

166 Ein erhebliches öffentliches Interesse kann vorliegen, wenn der Ausländer als Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird (vgl. Storr u. a. 2005: 160).

Der durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz eingefügte § 25 Abs. 4a AufenthG ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt an einen Ausländer, der Opfer von Menschenhandel wurde, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist.¹⁶⁷ Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet als sachgerecht für das Strafverfahren erachtet wird, er jede Verbindung zu den beschuldigten Personen abgebrochen hat und er seine Bereitschaft erklärt hat, im Strafverfahren als Zeuge auszusagen.

Zum 31. Dezember 2009 hielten sich 45 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG in Deutschland auf. 41 dieser Aufenthaltserlaubnisse wurden an Frauen erteilt. 13 Personen, die eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erhielten, sind im Jahr 2009 eingereist.¹⁶⁸

Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der

167 Der eingefügte Absatz dient der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie (Richtlinie 2004/81/EG vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren).

168 Nach Angaben des Bundeskriminalamts (BKA) wurden im Jahr 2009 710 Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ermittelt, was einem Anstieg um 5% im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Darunter befanden sich 534 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. 87% der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung waren Frauen. Etwa die Hälfte der Opfer stammte aus osteuropäischen Staaten, insbesondere aus Rumänien und Bulgarien. 95 der 710 Opfer hielten sich illegal in Deutschland auf, darunter 30 Opfer mit nigerianischer Staatsangehörigkeit (vgl. dazu Bundeskriminalamt 2010: Menschenhandel – Bundeslagebild 2009).

Ausreise gehindert ist.¹⁶⁹ Bei der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes von 2004 stellte sich heraus, dass dem überwiegenden Teil der Geduldeten keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden konnte, weil die betreffenden Personen entweder freiwillig ausreisen können oder weil sie durch eigenes Verschulden an der Ausreise gehindert sind.

Die Innenministerkonferenz (IMK) hat sich der Problematik der Vielzahl langjährig Geduldeter auf ihrer Sitzung am 17. November 2006 angenommen und eine Regelung beschlossen, mit der den langjährig Geduldeten, die bereits in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und damit ihren Lebensunterhalt sichern, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 23 Abs. 1 AufenthG). Diese Bleiberechtsregelung wurde im Rahmen des am 28. August 2007 in Kraft getretenen Richtlinienumsetzungsgesetzes durch die sog. gesetzliche Altfallregelung ergänzt (§§ 104a, 104b AufenthG). Danach erhielten Geduldete, die sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls in häuslicher Gemeinschaft mit minderjährigen Kindern lebend, seit mindestens sechs Jahren in Deutschland aufhielten, ein Mindestmaß an Integrationswilligkeit zeigten und die Ausländerbehörden nicht vorsätzlich getäuscht hatten, bis zum 31. Dezember 2009 eine Aufenthaltserlaubnis und einen

gleichrangigen Arbeitsmarktzugang. Nach dem 31. Dezember 2009 wird die Aufenthaltserlaubnis nur verlängert, wenn der Ausländer in den vergangenen zweieinhalb Jahren überwiegend erwerbstätig war und für die Zukunft Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er seinen Lebensunterhalt sichern kann („Aufenthaltserlaubnis auf Probe“).¹⁷⁰

Im Dezember 2009 beschloss die IMK eine Anschlussregelung in Bezug auf § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG. Danach wird Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe, die am 31. Dezember 2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder bis zum 31. Januar 2010 für die kommenden sechs Monate glaubhaft nachweisen können, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG bis zum 31. Dezember 2011 erteilt. Zudem wird Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe, die zwischen dem 1. Juli 2007 und dem 31. Dezember 2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich erfolgreich in die Gesellschaft integrieren und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbständig sichern können, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG erteilt. Im Übrigen können Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe, die am 31. Dezember 2009 mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Lebensunterhaltssicherung nicht gemäß § 104

169 Ein Verschulden des Ausländers liegt etwa vor, wenn der Ausländer falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

170 Vgl. dazu Kapitel 6.1.4.

Tabelle 2-28: Aus dem Ausland aufgenommene Ausländer nach § 22 AufenthG in den Jahren von 2006 bis 2009 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren 2006 bis 2009 mit Einreise im gleichen Jahr, Bestandszahlen jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009
Jemen	17	28	26	14
Afghanistan	0	0	0	7
Irak	0	5	0	6
Kosovo	-	-	1	4
Sonstige	-	13	13	16
Insgesamt	54	46	40	47

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-29: Aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen nach §25 Abs. 4 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren von 2006 bis 2009 mit Einreise jeweils im gleichen Jahr (Bestandszahlen jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	
					darunter: weiblich
Vereinigte Arabische Emirate	376	413	318	385	162
Russische Föderation	144	271	307	341	202
Afghanistan	41	177	197	226	87
Saudi-Arabien	198	337	253	132	44
Libyen	42	149	105	130	48
Kuwait	100	62	46	107	45
Ukraine	31	73	83	101	58
Angola	0	58	132	88	30
Philippinen	27	45	54	65	44
Türkei	40	49	35	46	29
Sonstige	626	724	810	684	394
Insgesamt	1.625	2.358	2.340	2.305	1.143

Quelle: Ausländerzentralregister

Abs. 5 AufenthG verlängert werden kann, für die Dauer von zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG erlangen, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.¹⁷¹

Im Jahr 2009 wurden in Deutschland gemäß § 22 AufenthG 47 Ausländer aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen aus dem Ausland aufgenommen (2008: 40). Davon stammten 14 Personen aus dem Jemen (vgl. Tabelle 2-28). Dies entspricht einem Anteil von knapp einem Drittel an allen nach § 22 AufenthG aufgenommenen Personen. Insgesamt hatten zum 31. Dezember 2009

532 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG inne.

Im Jahr 2009 kamen 2.305 ausländische Staatsangehörige nach Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG erteilt wurde. Dies entspricht etwa der Größenordnung des Vorjahres (2008: 2.340). Hauptherkunftsländer waren die Vereinigten Arabischen Emirate (385 Personen), die Russische Föderation (341 Personen), Afghanistan (226 Personen) und Saudi-Arabien (132 Personen) (vgl. Tabelle 2-29). Etwa die Hälfte der nach § 25 Abs. 4 eingereisten Personen waren Frauen. Zum 31. Dezember 2009 hielten sich insgesamt 14.197 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG in Deutschland auf.

Insgesamt erhielten 246 Personen, die im Jahr 2009 nach Deutschland eingereist sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (2008: 290) (vgl. Tabelle 2-30). Dies entspricht einem Rückgang um 15% im Vergleich zum Vorjahr. 28 Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus Serbien bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro erteilt, 22 Aufenthaltserlaubnisse an Staatsangehörige aus

171 Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 4. Dezember 2009 in Bremen (Beschluss Nr. 13).

**Tabelle 2-30: Vorliegen von Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG in den Jahren von 2006 bis 2009
(erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren 2006 bis 2009 mit Einreise im gleichen Jahr,
Bestandszahlen jeweils zum 31. Dezember)**

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	
					darunter: weiblich
Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro	19	43	28	28	14
Kosovo	-	-	11	22	10
Ungeklärt und staatenlos	23	21	23	19	5
Türkei	11	7	23	18	5
Vietnam	7	11	16	15	3
Ghana	3	7	14	12	5
Sonstige	87	110	175	132	58
Insgesamt	150	199	290	246	100

Quelle: Ausländerzentralregister

dem Kosovo und 19 Aufenthaltserlaubnisse an Personen, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist. 18 Aufenthaltserlaubnisse gingen an türkische Staatsangehörige. An vietnamesische Staatsangehörige wurden 15 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Die Geschlechterverteilung war unterschiedlich: 41% der Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG gingen an Frauen. Zum 31. Dezember 2009 lebten insgesamt 47.844 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Deutschland.

Das Bundesministerium des Innern hat im Benehmen mit den Bundesländern am 5. Dezember 2008 eine Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 2 AufenthG erlassen, die eine Aufnahme von bis zu 2.500 irakischen Flüchtlingen aus Syrien und Jordanien vorsah.¹⁷² Die Aufnahme setzte voraus, dass der Betroffene auf absehbare Zeit keine Aussicht auf Rückkehr in den Irak und auch keine Aussicht auf eine Integration in den Nachbarstaaten des Irak hatte. Ein besonderes Schutzbedürfnis lag vor bei Angehörigen im Irak verfolgter, insbesondere

¹⁷² Zu diesem Zweck wurde beim BAMF eine „Projektgruppe Humanitäre Sonderverfahren“ eingerichtet, die eine Vorprüfung der vom UNHCR vorgeschlagenen Personen durchgeführt hat. Anschließend wurde von Mitarbeitern des BAMF vor Ort in Syrien und Jordanien eine abschließende Entscheidung auf der Basis von Interviews getroffen.

religiöser Minderheiten, bei Personen, die besonderer medizinischer Hilfe bedurften und bei alleinstehenden Frauen mit familiären Unterhalts- bzw. Betreuungspflichten. Als weitere Auswahlkriterien wurden zudem die Integrationsfähigkeit¹⁷³ in Deutschland, die Wahrung der Einheit der Familie, familiäre Bindungen nach Deutschland und der Grad der Schutzbedürftigkeit berücksichtigt. Ausgeschlossen von der Aufnahme waren Personen, die im früheren irakischen Herrschaftssystem eine bedeutsame Funktion ausgeübt hatten, Straftäter und Angehörige von Terrorgruppen.

Den ausgewählten Personen wurde zunächst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG für bis zu drei Jahre erteilt, eine anschließende Verlängerung ist grundsätzlich möglich. Die Aufenthaltserlaubnis wurde mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen werden. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Erstaufnahme der ausgewählten Personen wurde, mit Ausnahme von medizinischen Schwerstfällen, zentral über das Grenzdurchgangslager Friedland (Niedersächsisches Zentrum für Integrati-

¹⁷³ Diese wurde etwa anhand der schulischen und beruflichen Bildung, der Berufserfahrung und der deutschen Sprachkenntnisse überprüft.

on) durchgeführt. Die Verteilung auf die Bundesländer erfolgte unter Einbeziehung von Vertretern der Länder durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.¹⁷⁴

Die ersten irakischen Flüchtlinge kamen am 19. März 2009 in Deutschland an. Mittlerweile ist das Aufnahmeverfahren abgeschlossen. Insgesamt sind 2.501 Personen eingereist. 2.063 Iraker wurden aus Syrien und 438 aus Jordanien ausgeflogen. Unter den eingereisten Personen befanden sich 1.137 Männer und 1.364 Frauen, darunter 140 alleinstehende Frauen. 1.206 der aufgenommenen Iraker sind Angehörige der christlichen Minderheit, 491 Personen gehören der Minderheit der Mandäer an.

2.6.4 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Nach § 23a Abs. 1 AufenthG darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht. Voraussetzung für ein Härtefallersuchen ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 AufenthG). Mittlerweile sind in allen Bundesländern Härtefallkommissionen eingerichtet.¹⁷⁵

Bis zum 31. Dezember 2009 wurde an fast 5.000 ausländische Staatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erteilt, die meisten davon in den Bundesländern Berlin, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen (vgl. Tabelle

¹⁷⁴ Die Verteilung der ausgewählten Personen auf die Bundesländer erfolgte nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und unter Berücksichtigung familiärer und sonstiger besonders integrationsförderlicher Bindungen.

¹⁷⁵ Die Härtefallkommissionen wurden in den einzelnen Bundesländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingerichtet.

Tabelle 2-31: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Bundesländern (Stand zum 31. Dezember 2009)¹

Bundesland	Gesamt
Baden-Württemberg	973
Bayern	222
Berlin	1.463
Brandenburg	72
Bremen	26
Hamburg	158
Hessen	190
Mecklenburg-Vorpommern	36
Niedersachsen	58
Nordrhein-Westfalen	922
Rheinland-Pfalz	176
Saarland	195
Sachsen	101
Sachsen-Anhalt	96
Schleswig-Holstein	144
Thüringen	152
Insgesamt	4.984

Quelle: Ausländerzentralregister

¹) Hierbei handelt es sich um eine Bestandszahl zum 31. Dezember 2009. Die überwiegende Zahl der Personen, die zwischen 2005 und 2009 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erhalten haben, ist vor 2005 nach Deutschland eingereist und hielt sich zum Teil schon viele Jahre im Bundesgebiet auf.

2-31).¹⁷⁶ Die Differenzen in der Zahl der Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen hängen auch mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der Härtefallkommissionen in den Bundesländern zusammen. So wurden in Bayern und Niedersachsen erst Ende September 2006 entsprechende Kommissionen eingerichtet.

Fast ein Drittel der Aufenthaltserlaubnisse wurde an Staatsangehörige aus Serbien bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro erteilt (1.558 Aufenthalts-

¹⁷⁶ Vgl. dazu auch Bundestagsdrucksache 17/642 vom 5. Februar 2010: Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum 31. Dezember 2009: 10f.

erlaubnisse)¹⁷⁷, weitere 12% der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Personen aus dem Kosovo (577 Aufenthaltserlaubnisse). An türkische Staatsangehörige wurden 645 Aufenthaltserlaubnisse, an Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina 324 Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

2.7 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist seit dem 1. Januar 2005 in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Der Familiennachzug wird aufgrund von Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes zum Schutz von Ehe und Familie gewährt (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf Ausländer, die weder Unionsbürger noch Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen. Der Zuzug von bzw. zu freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ist auf der Basis der europarechtlichen Vorgaben im FreizügG/EU geregelt.

Das Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigt nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigt sind daher im wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und Ausländern. Die Nachzugsregelungen sind dabei, je nach Rechtsstellung des in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und Ausländern unterschieden.

Der Familiennachzug wird nicht zugelassen, wenn feststeht, dass eine sog. Schein- oder Zwangsehe vorliegt (§ 27 Abs. 1a AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltser-

laubnis an den Ehegatten eines drittstaatsangehörigen Ausländers sind, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Diese Bedingungen gelten auch für den Ehegatten eines Deutschen (§ 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG). Diese Regelungen sollen dazu beitragen, die Integration zu fördern und Zwangsverheiratungen zu vermeiden.¹⁷⁸ Für eine Reihe von Fällen sieht das Gesetz Ausnahmen vom Mindestalter und/oder Sprachnachweis vor. So ist ein Sprachnachweis nicht erforderlich, wenn

- der Ausländer einen Aufenthaltstitel als Hochqualifizierter nach § 19 AufenthG, als Forscher nach § 20 AufenthG oder als Selbständiger nach § 21 AufenthG besitzt und die Ehe bereits vor der Einreise ins Bundesgebiet bestand (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG),
- der Ausländer einen Aufenthaltstitel als Asylberechtigter oder GFK-Flüchtling besitzt und die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt ins Bundesgebiet verlegt hat (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG),
- der nachziehende Ehegatte aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage ist, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG),
- bei dem nachziehenden Ehegatten ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AufenthG) oder
- der Ausländer eine Staatsangehörigkeit besitzt, die ihm auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, die visumfreie Einreise und den visumfreien Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AufenthG).

¹⁷⁷ Diese Zahl enthält auch Personen, die im AZR noch mit einer Staatsangehörigkeit des ehemaligen Jugoslawien geführt werden.

¹⁷⁸ Vgl. dazu die Begründung zum am 28. August 2007 in Kraft getretenen Richtlinienumsetzungsgesetz. Die Bundesregierung hat im September 2010 einen Bericht zur Evaluierung des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz vorgelegt (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3090). Obwohl die Evaluierung auf die Umsetzung des Nachweises von einfachen Deutschkenntnissen beschränkt war, erbrachte sie auch Erkenntnisse über die Erreichung der Ziele der Regelung, die in der Förderung der Integration und in der Vermeidung von Zwangsehen liegen.

Beim Sprachnachweis sind einfache Deutschkenntnisse auf der „Kompetenzstufe A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) nachzuweisen. Der Nachweis ist vor der Einreise bei der Beantragung des Visums für den Ehegattennachzug in der deutschen Auslandsvertretung zu erbringen.¹⁷⁹ In Ländern, in denen noch keine Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ angeboten werden, „hat sich die Auslandsvertretung auf andere geeignete Weise vom Vorliegen der einfachen Deutschkenntnisse der Antragsteller zu überzeugen.“¹⁸⁰ Dabei wird im Rahmen der persönlichen Vorsprache das Vorhandensein einfacher Deutschkenntnisse, die den Anforderungen des Sprachniveaus A1 des GER entsprechen, überprüft.¹⁸¹

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2010 ist das Erfordernis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug mit dem besonderen Schutz zu vereinbaren, den Ehe und Familie nach dem Grundgesetz und nach dem Gemeinschaftsrecht genießen.¹⁸²

Nach § 28 Abs. 1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 28 Abs. 5 AufenthG).

179 Die Prüfung umfasst insgesamt eine Sprachkenntnis von circa 650 Wörtern, von denen lediglich etwa 300 Wörter aktiv beherrscht werden sollten. Vgl. Bundestagsdrucksache 16/9137: 5.

180 Vgl. Bundestagsdrucksache 16/7259 vom 22. November 2007: 5.

181 Vgl. dazu Breikreutz/Franßen-de la Cerda/Hübner 2007: 381f sowie Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2007a: 82ff.

182 BVerwG, Urteil vom 30. März 2010 (1 C 8.09).

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist, dass der bereits hier lebende Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 AufenthG). Zudem muss der Lebensunterhalt des Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)¹⁸³, und es darf in der Regel kein Ausweisungsgrund vorliegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Von § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG kann jedoch abgesehen werden. Bei Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen (Konventionsflüchtlingen) kann vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und eigenständiger Unterhaltssicherung abgesehen werden (§ 29 Abs. 2 AufenthG). Sofern die Aufenthaltserlaubnis nur für einen vorübergehenden Aufenthalt gewährt wurde oder weil eine Ausreise über einen längeren Zeitraum nicht möglich ist, wird ein Familiennachzug nicht gewährt (§ 29 Abs. 3 AufenthG). Einem nachziehenden Familienangehörigen wird zunächst eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis erteilt (§ 27 Abs. 1 AufenthG).

Der Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige richtet sich danach, inwieweit der Ausländer, zu dem der Familiennachzug erfolgt, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist. Familienangehörige von Ausländern mit gleichberechtigtem (unbeschränktem) Arbeitsmarktzugang erhalten ebenfalls einen gleichberechtigten Zugang, Angehörige von Personen mit nachrangigem Zugang einen nachrangigen Zugang. Im Übrigen erhalten sie einen gleich-

183 Am 26. August 2008 hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil entschieden, dass der Lebensunterhalt eines Ausländers dann nicht im Sinne des AufenthG gesichert ist, wenn er Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II hat. Ob die Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden, ist dabei unerheblich (BVerwG 1 C 32.07). Vgl. die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. August 2008 Nr. 54/2008. In einem weiteren Urteil vom 30. April 2009 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug zu einem Ausländer der Lebensunterhalt gesichert sein muss. Ein Ermessen der Ausländerbehörde bestehe in diesem Fall nicht (BVerwG 1 C 3.08). Vgl. die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. April 2009 Nr. 27/2009.

berechtigten Arbeitsmarktzugang, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat (§ 29 Abs. 5 AufenthG),¹⁸⁴ es sei denn, der Ausländer, zu dem der Nachzug stattfindet, verfügt nur über ein befristetes Aufenthaltsrecht und hat selbst keine Perspektive auf einen Daueraufenthalt und einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Beim Kindernachzug besteht ein Nachzugsanspruch bis zum 18. Lebensjahr bei minderjährigen ledigen Kindern von deutschen Staatsangehörigen, von Asylberechtigten und von GFK-Flüchtlingen¹⁸⁵ (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) sowie bei Kindern, die im Familienverbund einreisen (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Ebenfalls nachzugsberechtigt bis zum 18. Lebensjahr sind Kinder, die die deutsche Sprache beherrschen und bei denen gewährleistet ist, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen können (§ 32 Abs. 2 AufenthG). Ansonsten gilt als Altersgrenze des Kindernachzugs das 16. Lebensjahr (§ 32 Abs. 3 AufenthG) sowie eine Ermessensregelung zur Vermeidung einer besonderen Härte, bei der das Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen sind (§ 32 Abs. 4 AufenthG).

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten oder anerkannten GFK-Flüchtlings eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Der Familiennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgern richtet sich ausschließlich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU, mit dem die EU-Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38 in nationales Recht umgesetzt wird.

184 Ebenfalls nach zwei Jahren erhalten nachziehende Ehegatten bei Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (§ 31 Abs. 1 AufenthG). Zur Vermeidung einer besonderen Härte, kann von der Voraussetzung des zweijährigen rechtmäßigen Bestehens der Ehe im Bundesgebiet abgesehen werden (§ 31 Abs. 2 AufenthG).

185 Für diese galt bis dahin eine Ermessensregelung.

Im Jahr 2009 sind 2.056 Familienangehörige von Unions- bzw. EWR-Bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2008: 1.787 Angehörige).¹⁸⁶ Darunter befinden sich 286 Staatsangehörige aus Brasilien, 170 aus den Vereinigten Staaten, 110 aus der Türkei, 105 aus der Schweiz und 77 aus der Russischen Föderation.

Eine wichtige Grundlage für die Erfassung des Ehegatten- und Familiennachzugs ist die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Sie weist diejenigen Fälle aus, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Visum auf Nachzug eines Ehegatten oder Familienangehörigen erteilt worden ist.

Seit dem Jahr 2005 kann neben der Visastatistik des Auswärtigen Amtes auch das Ausländerzentralregister (AZR) als Datenquelle für den Ehegatten- und Familiennachzug genutzt werden. Dies wurde möglich durch die Speicherung der Aufenthaltszwecke nach dem zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz.

Im Regelfall ist es erforderlich, dass von der deutschen Auslandsvertretung nach Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde vor der Einreise ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wird. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und der USA¹⁸⁷ bedürfen keines Visums zur Einreise zum Zweck der Familienzusammenführung. Gleiches gilt für Staatsangehörige von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino (vgl. § 41 Abs. 2 AufenthV) sowie aufgrund bilateraler Vereinbarungen für Staatsangehörige von Brasilien und El Salvador. Staatsangehörige von EU-Staaten genießen grundsätzlich Freizügigkeit. Auch Staatsangehörige aus den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz können visumfrei einreisen. Zudem geben die ausländer- bzw. aufenthaltsrechtlichen Rege-

186 Die Daten basieren auf einer Auswertung des AZR. Angaben zu den Unionsbürgern, zu denen die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen nachziehen, sind nicht möglich, da im AZR keine Querverweise zu in Deutschland aufhaltigen Familienangehörigen erfasst werden.

187 Staatsangehörige dieser Länder können einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen (§ 41 Abs. 1 AufenthV).

lungen den örtlichen Ausländerbehörden in Einzelfällen die Möglichkeit, im Inland einen Aufenthaltstitel zu erteilen, auch wenn der Betroffene mit einem Touristenvisum oder zu einem Kurzaufenthalt eingereist ist. Darüber hinaus können Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten, etwa aufgrund einer Heirat im Inland, obwohl sie zu einem anderen Zweck (Erwerbstätigkeit, Ausbildung) nach Deutschland eingereist sind. Diese Fälle der Familienzusammenführung gehen nicht in die Statistik des Auswärtigen Amtes ein. Zudem erfasst die Visastatistik auch nicht den Familiennachzug sonstiger Familienangehöriger. Angaben zur Größenordnung dieser Ausnahmefallgruppen lassen sich somit nicht machen. Insofern bildet die Visastatistik des Auswärtigen Amtes den Ehegatten- und Familiennachzug nicht vollständig ab. Ein umfassenderes Bild liefert das AZR. Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten hat. Zum anderen wird auch der Nachzug sonstiger Familienangehöriger registriert.

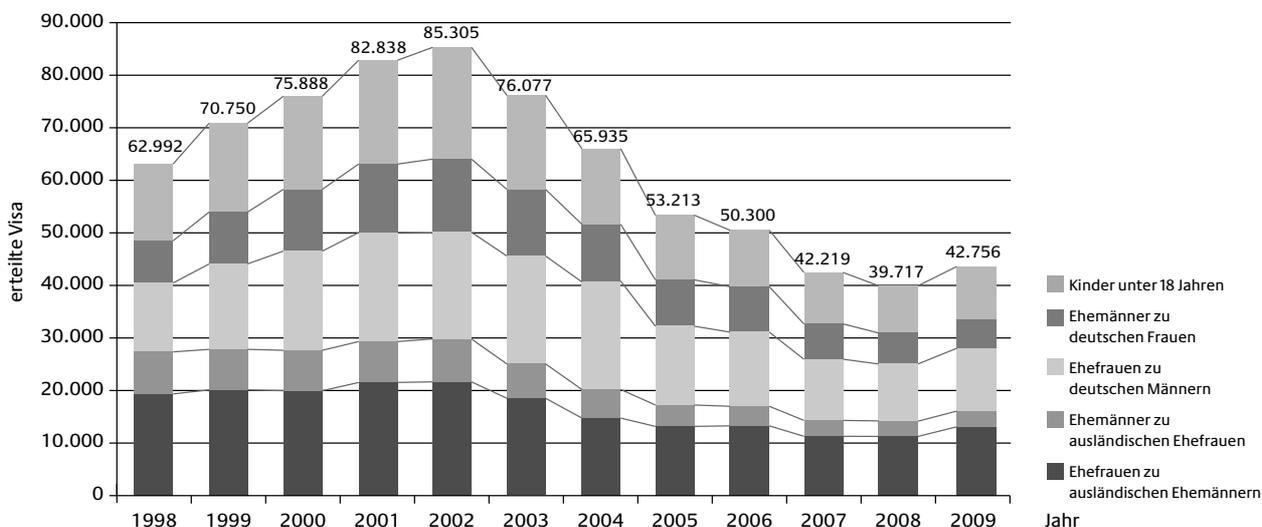
Im Folgenden wird zunächst die Entwicklung des Ehegatten- und Familiennachzugs anhand der

Visastatistik des Auswärtigen Amtes nachgezeichnet. Im Anschluss daran wird der Familiennachzug für die Jahre von 2005 bis 2009 auf der Basis des AZR dargestellt.

2.7.1 Ehegatten- und Familiennachzug nach der Visastatistik des Auswärtigen Amtes

Nach einem kontinuierlichen Rückgang der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs von 2002 bis 2008 wurde 2009 mit 42.756 erteilten Visa wieder ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr registriert (2008: 39.717) (vgl. Abbildung 2-24 und Tabelle 2-54 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr stieg der Ehegatten- und Familiennachzug um 7,7%. Insgesamt hat sich die Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs im Vergleich zum Höchststand im Jahr 2002 jedoch in etwa halbiert. Zum Teil ist der Rückgang der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs auf den Beitritt der neuen EU-Staaten in den Jahren 2004 (Beitritt der EU-10) und 2007 (Beitritt der EU-2) zurückzuführen, da Staatsangehörige aus diesen Ländern aufgrund der Freizügigkeitsregelungen innerhalb

Abbildung 2-24: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2009



Quelle: Auswärtiges Amt

der EU kein Visum mehr benötigen.¹⁸⁸ Dennoch ist der Ehegatten- und Familiennachzug nach wie vor eine wichtige Zuwanderungsform. Bei Zuwanderern, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland einreisen, ist in der Regel von einer längerfristigen bzw. dauerhaften Verbleibeabsicht im Bundesgebiet auszugehen.

Nachdem die Nachzugszahlen von Ehegatten zu deutschen Staatsangehörigen zwischen 1998 und 2002 kontinuierlich angestiegen waren, sank diese Zahl in den Folgejahren und lag im Jahr 2009 bei 17.433 Personen (2008: 16.661 Personen). Ebenfalls zurück ging die Zahl der Zuzüge von Ehegatten zu ausländischen Staatsangehörigen (von 29.773 im Jahr 2002 auf 15.761 Personen im Jahr 2009), nachdem sie zwischen 1998 und 2002 relativ konstant geblieben war (vgl. Tabelle 2-54 im Anhang). Dabei übersteigt die absolute Zahl der Zuwanderung zu deutschen Ehegatten seit dem Jahr 2000 diejenige der Zuwanderung zu ausländischen Personen.

Insgesamt stieg der Anteil des Ehegattennachzugs zu Deutschen am gesamten Familiennachzug von

188 Zur EU-Binnenmigration vgl. Kapitel 2.2.

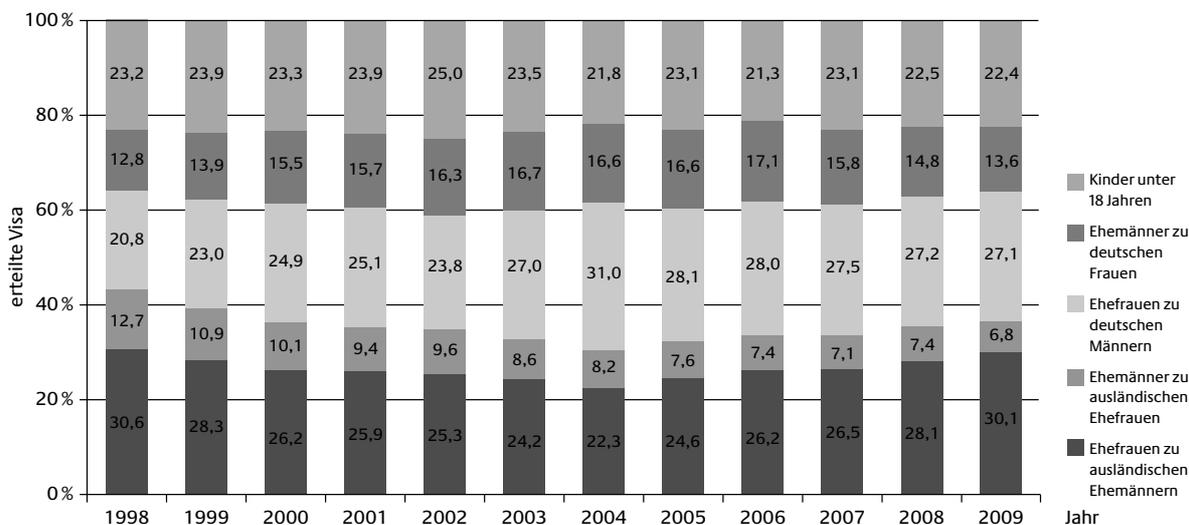
33,6% im Jahr 1998 auf 47,6% im Jahr 2004, um bis 2009 wieder auf 40,8% abzusinken. Im gleichen Zeitraum sank der Anteil des Ehegattennachzugs zu Ausländern von 43,3% auf 36,9%. Diese Entwicklung ist zum Teil auf die gestiegenen Einbürgerungszahlen sowie auf den Nachzug von Familienangehörigen zu (Spät-)Aussiedlern zurückzuführen.

Die stärkste Gruppe im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs bildete im Jahr 2009 mit 30,1% der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern, nachdem von 2003 bis 2007 der Nachzug von Ehefrauen zu Deutschen dominierte. Im Jahr 2009 betrug der Anteil der Ehefrauen, die zu einem deutschen Mann nachzogen 27,1% (vgl. Abbildung 2-24).

Insgesamt zogen 24.462 Ehefrauen zu in Deutschland lebenden Ehegatten (57,2% des gesamten Familiennachzugs) und 8.732 Ehemänner (20,4% des gesamten Familiennachzugs).

Der Anteil des Kindernachzugs am gesamten Familiennachzug bewegte sich im Zeitraum von 1998 bis 2009 relativ konstant zwischen 21% und 25%. Er lag im Jahr 2009 bei 22,4%. Absolut stieg die

Abbildung 2-25: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2009 in Prozent



Quelle: Auswärtiges Amt

Zahl der nachziehenden Kinder bis auf 21.284 im Jahr 2002 an. In den Folgejahren sank diese Zahl ebenso wie beim Gesamtfamiliennachzug. Im Jahr 2009 zogen 9.562 Kinder nach (vgl. Tabelle 2-54 im Anhang).

Häufigstes Herkunftsland des Ehegatten- und Familiennachzugs ist nach wie vor die Türkei.¹⁸⁹ Nachdem die in deutschen Vertretungen in der Türkei erfolgreich gestellten Anträge zwischen 1998 und 2003 zwischen 21.000 und 27.000 schwankten, ging die Zahl der ausgestellten Visa in den Folgejahren deutlich zurück und sank bis zum Jahr 2009 auf 8.048 Visa (vgl. Tabellen 2-51 und 2-52 im Anhang). Dabei sank der Anteil des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Türkei von einem Drittel im Jahr 1997 auf unter ein Fünftel im Jahr 2009 (18,8%). Bei der Familienzusammenführung aus der Türkei dominierte im Jahr 2009 der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Männern (2.452 erteilte Visa) mit fast einem Drittel vor dem Nachzug von Ehemännern zu deutschen Frauen (2.095 erteilte Visa) mit circa einem Viertel (vgl. Abbildung 2-25). Insgesamt betrug der Nachzug zu deutschen Ehegatten 42,2% (vgl. Abbildung 2-27). Dabei handelt es sich häufig um den Nachzug zu Eingebürgerten mit türkischem Migrationshintergrund.¹⁹⁰ Der Kindernachzug betrug etwa 14% am gesamten Familiennachzug aus der Türkei. Er belief sich im Jahr 2009 auf 1.143 ausgestellte Visa (vgl. Karte 2-9 und Tabelle 2-55 im Anhang).

Zweitgrößte Gruppe im Jahr 2009 nach der Türkei bildeten mit 8,1% Personen aus dem Kosovo¹⁹¹ (2008:

8,3%) (vgl. Abbildung 2-26 und Tabelle 2-55 im Anhang). In der deutschen Auslandsvertretung im Kosovo (Pristina) wurden insgesamt 3.479 Visa zum Zweck des Familiennachzugs erteilt. In der Russischen Föderation wurden 6,4% (2008: 6,6%), in Indien 6,0% (2008: 6,1%), in Syrien 5,7% (2008: 2,1%) und in Thailand 4,2% (2008: 4,4%) der Visa für den Ehegatten- und Familiennachzug erteilt. Der deutliche Anstieg im Falle Syriens (von 842 erteilten Visa zum Zwecke des Familiennachzugs im Jahr 2008 auf 2.420 Visa 2009) ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2009 verstärkt irakische Staatsangehörige in der Botschaft in Damaskus ein Visum zum Zweck des Familiennachzugs beantragt haben.¹⁹² 3,5% Anteil am Familiennachzug verzeichneten Personen aus Marokko und 3,3% Familienangehörige aus China. Insgesamt konnte im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr ein Wiederanstieg der Familiennachzugszahlen aus den meisten Herkunftsländern registriert werden. Entgegen diesem Trend wurde ein leichter Rückgang der Visaerteilungen zum Zweck des Familiennachzugs etwa in den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei (-0,4%) und in der Ukraine (-6,4%) verzeichnet. Weiter angestiegen sind dagegen die Familiennachzugszahlen aus Indien (+6,0%) und China (+12,8%). Allerdings fiel der Anstieg aus diesen Staaten im Jahr 2009 deutlich geringer aus als in den Vorjahren, da aufgrund der Wirtschaftskrise die Beschäftigungszahlen im Jahr 2009 leicht rückläufig waren. Dieser Anstieg korrespondiert tendenziell mit einem Anstieg der erteilten Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung an Personen aus diesen Staaten und hält bereits seit mehreren Jahren an (vgl. dazu Kapitel 2.5). Neben dem starken Zuwachs der Familiennachzugszahlen aus Syrien (+187,4%) und Jordanien (+276,4%) im Vergleich zum Vorjahr wurden im Jahr 2009 auch deutlich höhere Nachzugszahlen aus Pakistan (+34,0%) und dem Iran (+20,9%) registriert.

189 Die Visastatistik weist nicht die Staatsangehörigkeit des Antragstellers aus, sondern bezieht sich auf den jeweiligen Ort der Antragstellung (z. B. im Falle der Türkei die Botschaft in Ankara und die Generalkonsulate in Istanbul und Izmir). Es ist anzunehmen, dass türkische Staatsangehörige in der Regel bei den deutschen Vertretungen in der Türkei vorstellig werden, um ein Visum für die Familienzusammenführung zu erhalten.

190 Haug 2010.

191 Das Kosovo hat sich im Februar 2008 für unabhängig erklärt und wird deshalb seit dem Jahr 2008 eigenständig ausgewiesen. Bereits in den vergangenen Jahren wurden die in Serbien bzw. im ehem. Serbien und Montenegro erteilten Visa zu etwa zwei Dritteln bis drei Vierteln in der Botschaft in Pristina ausgestellt.

192 Darauf deutet auch die im Jahr 2009 stark gestiegene Zahl an erteilten Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen an irakische Staatsangehörige hin (vgl. dazu Kapitel 2.7.2). Grund ist eine Weisung des Auswärtigen Amtes vom 19. September 2008, nach der die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Visumanträgen irakischer Staatsangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Irak derzeit grundsätzlich bei den deutschen Botschaften in Amman und Ankara liegt.

Karte 2-9: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2009

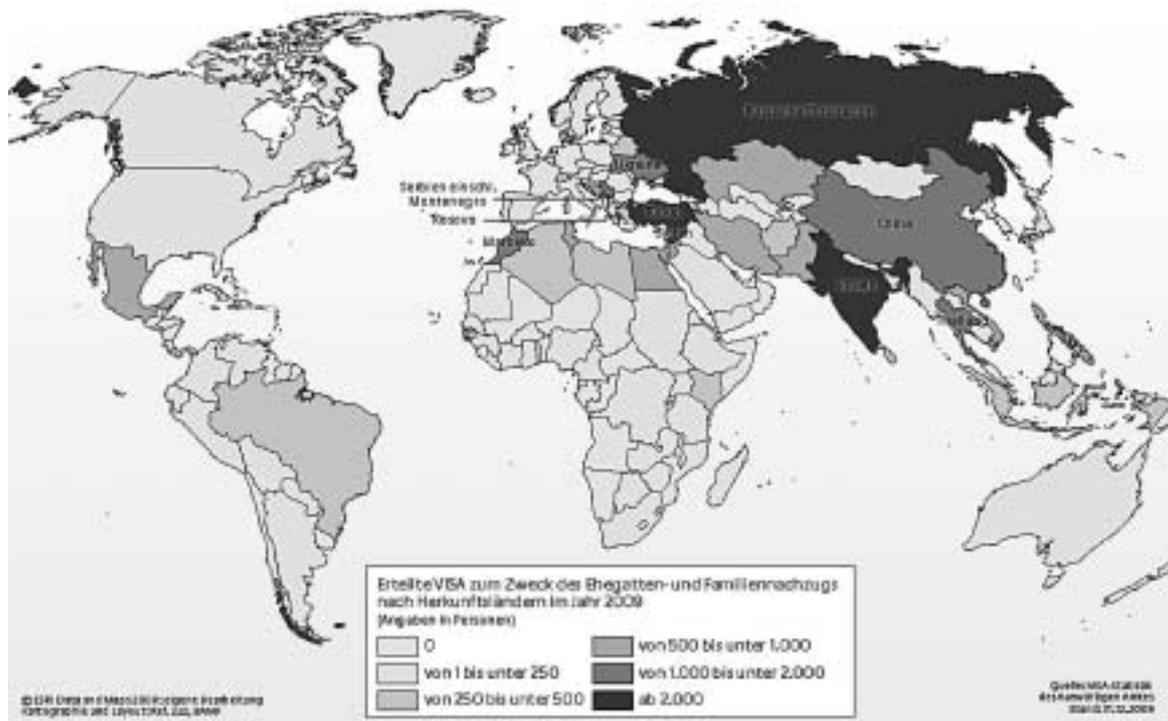
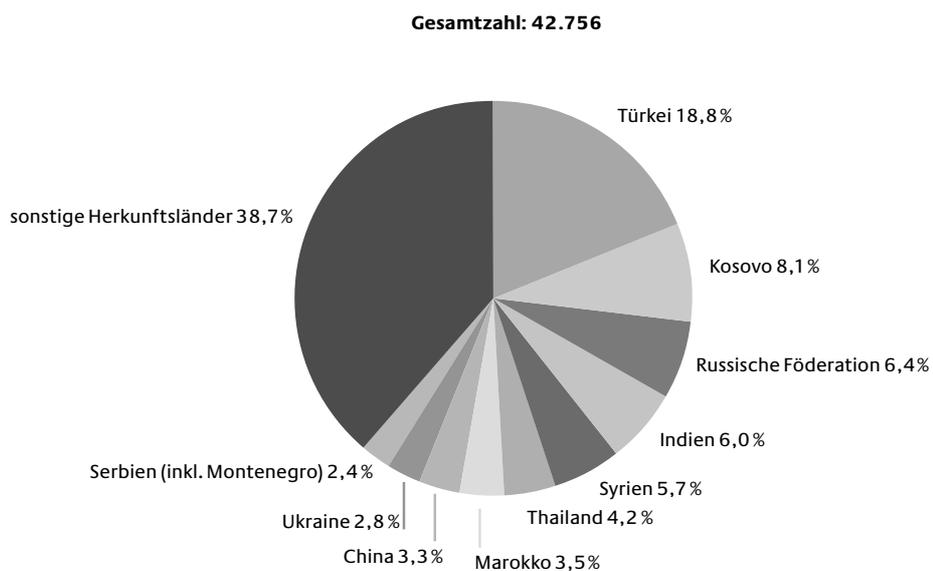
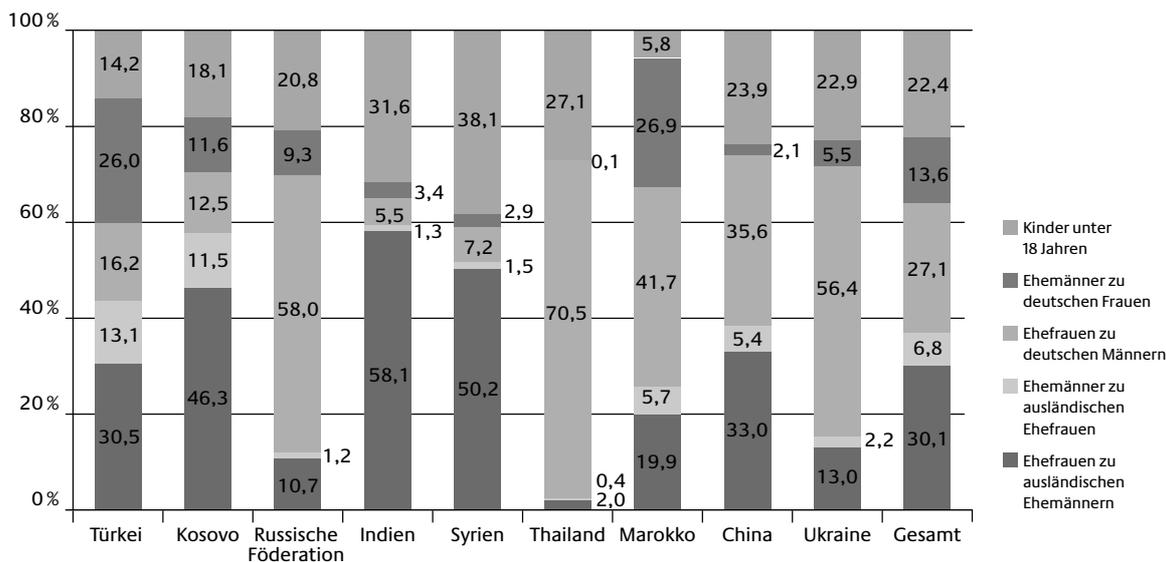


Abbildung 2-26: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2009



Quelle: Auswärtiges Amt

Abbildung 2-27: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2009



Quelle: Auswärtiges Amt

Beim Familiennachzug aus der Russischen Föderation und Kasachstan dominiert der Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen, wobei es sich hierbei häufig um den Nachzug zu Spätaussiedlern handeln dürfte. 67,3% des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Russischen Föderation entfielen im Jahr 2009 auf den Nachzug zu deutschen Ehegatten, wobei der Nachzug von Ehefrauen zu deutschen Ehemännern deutlich überwog (vgl. Abbildung 2-27). Im Falle Kasachstans waren es 68,2% (vgl. Tabelle 2-55 im Anhang). Auch im Falle Marokkos (68,6%) und der Ukraine (61,9%) ist ein überproportional hoher Nachzug zu deutschen Ehegatten festzustellen.

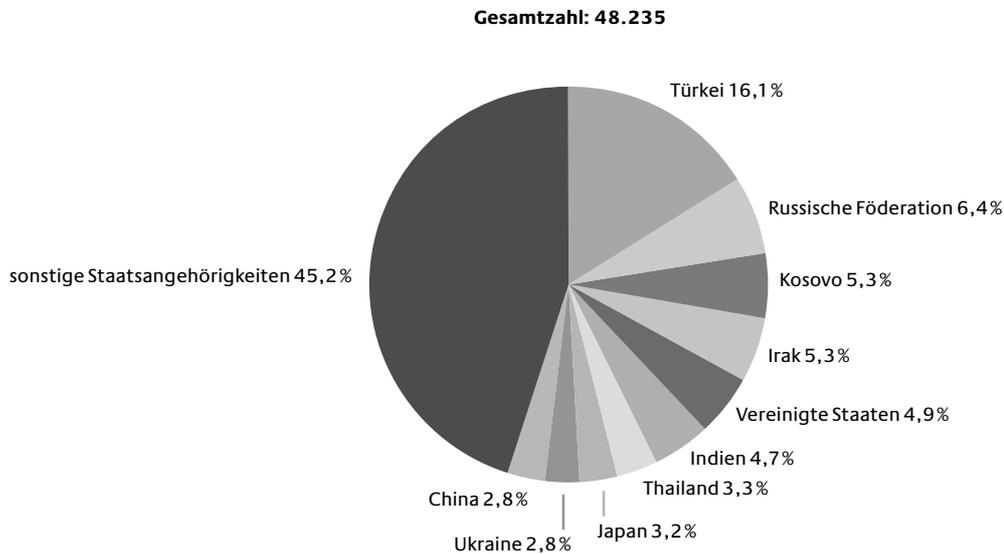
Der Ehegatten- und Familiennachzug aus Indien wird dagegen dominiert durch den Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern. Dessen Anteil betrug im Jahr 2009 58,1%. Auch beim Nachzug aus dem Kosovo überwiegt der Ehegattennachzug zu Ausländern (57,8%). Dagegen wurde in Thailand (70,5%) und auf den Philippinen

(76,8%) die überwiegende Mehrheit der Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs an ausländische Ehefrauen, die zu deutschen Ehemännern nachziehen, erteilt. Überproportional hoch ist der Anteil des Nachzugs ausländischer Ehemänner zu deutschen Ehefrauen aus Tunesien (49,9%) und dem Libanon (35,3%). Ein überdurchschnittlich hoher Anteil des Kindernachzugs am Familiennachzug ist im Falle Indiens (31,6%), Syriens (38,1%), Serbiens (30,3%), Mexikos (55,6%), Ägyptens (31,5%) und Brasiliens (46,3%) festzustellen (vgl. Tabelle 2-55 im Anhang).

2.7.2 Ehegatten- und Familiennachzug nach dem AZR

Auf Basis des AZR kann der tatsächlich erfolgte Ehegatten- und Familiennachzug nach Nationalität und Alter differenziert werden. Zudem sind über das AZR Informationen über den Nachzug weiterer Familienangehöriger (z. B. Eltern) möglich.

Abbildung 2-28: Familiennachzug im Jahr 2009 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-32: Familiennachzug im Jahr 2009 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Nachzug von	Ehefrauen zu Deutschen	Ehemännern zu Deutschen	Ehefrauen zu Ausländern	Ehemännern zu Ausländern	Kindern	Elternteil	sonstigen Familienangehörigen	Familiennachzug gesamt
Türkei	1.176	2.053	2.084	855	1.181	383	27	7.759
Russische Föderation	1.619	333	272	34	621	178	27	3.084
Kosovo	418	296	1.116	238	444	57	2	2.571
Irak	128	24	636	13	1.708	23	24	2.556
Vereinigte Staaten	319	458	497	91	863	109	7	2.344
Indien	138	104	1.250	39	662	59	5	2.257
Thailand	1.029	50	26	7	418	65	3	1.598
Japan	110	11	683	12	696	8	0	1.520
Ukraine	730	106	146	28	264	79	10	1.363
China	478	31	437	59	319	35	1	1.360
Marokko	513	375	212	52	66	44	0	1.262
Serbien, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	124	151	395	150	238	63	6	1.127
Brasilien	437	110	131	21	249	62	7	1.017
alle Staatsangehörigkeiten	12.659	7.143	11.467	2.464	11.910	2.379	213	48.235

Quelle: Ausländerzentralregister

Aufgrund der unterschiedlichen Datenbasis sind die Zahlen aus der Visastatistik und aus dem AZR nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

Insgesamt wurden 48.235 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2009 eingereist sind (vgl. Tabelle 2-32). Diese Zahl liegt höher als die Zahl der erteilten Visa in der Statistik des Auswärtigen Amtes (42.756). Dies liegt unter anderem daran, dass Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen auch an Personen erteilt werden können, die zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind, zum anderen daran, dass im AZR auch der Nachzug sonstiger Familienangehöriger und der Nachzug von Staatsangehörigen, die visumfrei in das Bundesgebiet einreisen können, erfasst wird. Im Gegensatz zum Wiederanstieg der Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Familiennachzugs (vgl. Kapitel 2.7.1) sank die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen, die an im Jahr 2009 eingereiste Personen erteilt wurden, leicht. Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr betrug 5,9% (vgl. Tabelle 2-56 im Anhang).

Insgesamt wurden im Jahr 2009 24.126 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen

erteilt (50,0% der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen), davon zogen 12.659 Frauen zu Deutschen und 11.467 zu Ausländern (vgl. Tabellen 2-54 und 2-55 im Anhang). 19,9% der Aufenthaltserlaubnisse wurden an nachziehende Ehemänner erteilt (9.607 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (7.143 Aufenthaltserlaubnisse). 11.910 Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des Kindernachzugs erteilt (24,7%), davon 10.954 an Kinder, die zu Ausländern nachzogen (vgl. Tabelle 2-58 im Anhang). An einen nachziehenden Elternteil gingen 2.379 Aufenthaltserlaubnisse (4,9%). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen sorgeberechtigten Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (2.362 Aufenthaltserlaubnisse) (vgl. Tabelle 2-58 im Anhang). Während der Ehegattennachzug im Vergleich zum Vorjahr rückläufig war (-9,0%), konnte beim Kindernachzug ein leichter Anstieg verzeichnet werden (+3,0%). An sonstige Familienangehörige wurden 213 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,4%).

Von den erteilten Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen gingen 7.759 Aufenthaltser-

Karte 2-10: Familiennachzug im Jahr 2009 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

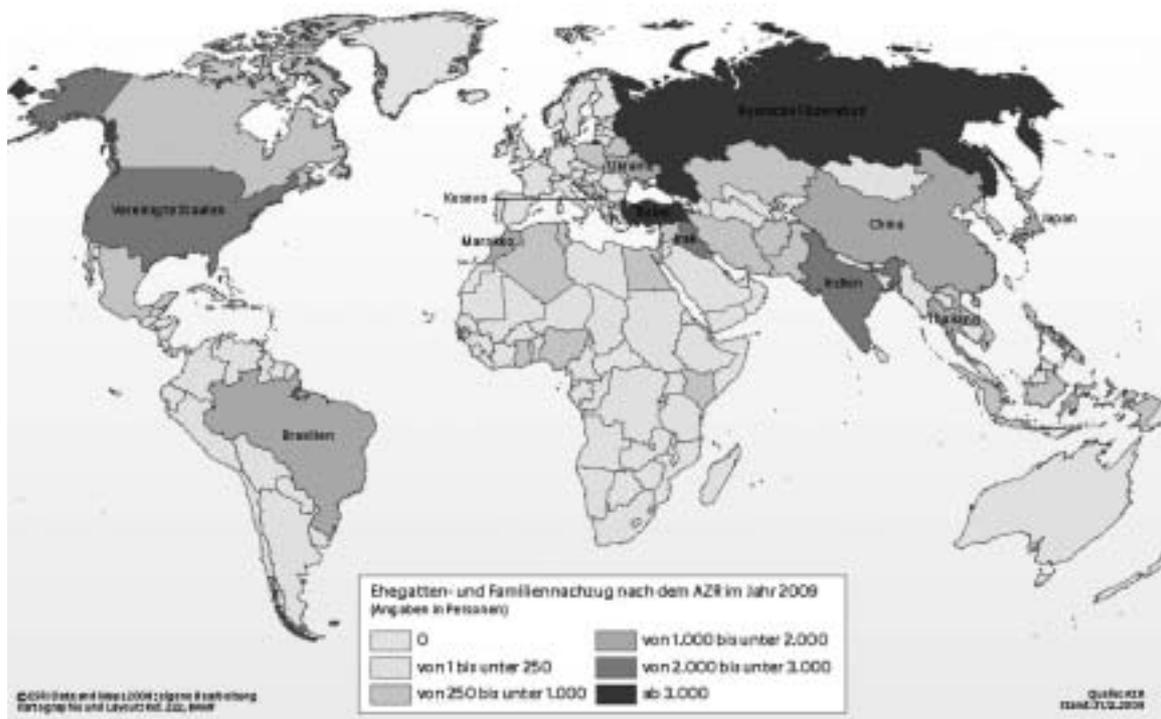
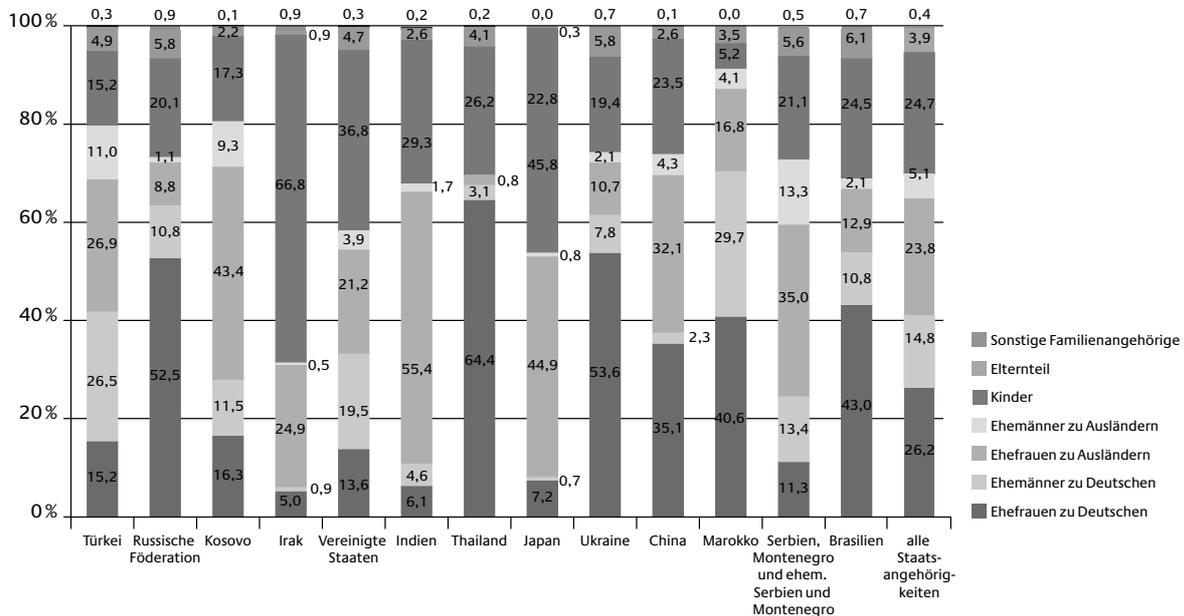


Abbildung 2-29: Familiennachzug im Jahr 2009 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

laubnisse an Staatsangehörige aus der Türkei (2008: 8.376 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 16,1% (2008: 16,3%) (vgl. Abbildung 2-28). Weitere Hauptherkunftsländer waren die Russische Föderation (6,4%), das Kosovo (5,3%), der Irak (5,3%), die Vereinigten Staaten (4,9%) und Indien (4,7%) (vgl. Karte 2-10). Während jedoch bei fast allen Staatsangehörigkeiten ein Rückgang des Familiennachzugs im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen war, stiegen die Nachzugszahlen im Falle irakischer Staatsangehöriger um 212% von 820 auf 2.556 erteilte Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an (vgl. dazu Tabelle 2-56 im Anhang).¹⁹³ Dabei handelt es sich zu zwei Dritteln um nachziehende Kinder (vgl. Tabelle 2-32). Gegen den allgemein rückläufigen Trend sind im Jahr 2009 auch die Nachzugszahlen aus Pakistan (+20,9%) und Syrien (+20,4%) angestiegen.

In Bezug auf die Struktur des Familiennachzugs aus den einzelnen Herkunftsländern bestätigen die Daten

aus dem AZR die Ergebnisse der Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Dabei dürfte es sich zum einen um den Nachzug zu (Spät-)Aussiedlern, zum anderen um „klassische“ Heiratsmigration handeln. Überproportional hoch ist auch der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen bei Staatsangehörigen aus Marokko, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten handeln dürfte sowie bei brasilianischen Staatsangehörigen. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien, Japan sowie dem Kosovo von Ehefrauen zu Ausländern. Zudem ist der Familiennachzug aus dem Irak, Japan und den Vereinigten Staaten durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet. Im Falle Brasiliens ist zudem ein überdurchschnittlich hoher Nachzug sonstiger Familienangehöriger (zumeist eines Elternteils eines minderjährigen ledigen Deutschen) festzustellen (vgl. Abbildung 2-29).

193 Der in der Visastatistik zu verzeichnende deutliche Anstieg des Familiennachzugs aus Syrien und Jordanien ist vor allem auf irakische Staatsangehörige zurückzuführen.

Beim Kindernachzug zu Drittstaatsangehörigen ist festzustellen, dass insgesamt 43,8% der Kinder ihren

Tabelle 2-33: Ehegattennachzug nach Altersgruppen im Jahr 2009

Ehegattennachzug zu ...	Insgesamt	dar.: weiblich		Türkei	dar.: weiblich	
		absolut	in %		absolut	in %
Deutschen (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG)	19.802	12.634	63,8	3.229	1.173	36,3
unter 18 Jahre	8	4	50,0	0	0	0,0
18 bis unter 21 Jahre	953	789	82,8	341	261	76,5
21 Jahre und älter	18.841	11.841	62,8	2.888	912	31,6
Ausländern (§ 30 AufenthG)	13.931	11.451	82,2	2.939	2.084	70,9
unter 18 Jahre	17	8	47,1	2	2	100,0
18 bis unter 21 Jahre	806	746	92,6	354	322	91,0
21 Jahre und älter	13.108	10.697	81,6	2.583	1.760	68,1
Gesamt	33.733	24.085	71,4	6.168	3.257	52,8
unter 18 Jahre	25	12	48,0	2	2	100,0
18 bis unter 21 Jahre	1.759	1.535	87,3	695	583	83,9
21 Jahre und älter	31.949	22.538	70,5	5.471	2.672	48,8

Quelle: Ausländerzentralregister

Lebensmittelpunkt zusammen mit den Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) nach Deutschland verlegen. Überproportional häufig geschieht der Kindernachzug im Familienverbund im Falle Indiens (61,5%), Japans (65,4%), Koreas (52,9%) und der Vereinigten Staaten (66,3%). Es ist davon auszugehen, dass insbesondere Personen, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach Deutschland ziehen, zusammen mit ihrer Familie einreisen. 35,9% des Kindernachzugs entfällt auf Kinder unter 16 Jahren, die zu Eltern nachziehen, die bereits mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zu Daueraufenthalt-EG (§ 32 Abs. 3 AufenthG) im Bundesgebiet leben. Insbesondere bei Staatsangehörigen aus dem Kosovo (55,8%) und Thailand (70,1%) überwiegt der Nachzug von Kindern unter 16 Jahren. 15,1% der Kinder zogen zu Asylberechtigten (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) nach. Vor allem bei irakischen Staatsangehörigen dominierte diese Form des Kindernachzugs (73,4%).

Fast drei Viertel des gesamten Ehegattennachzugs (71,4%) betrifft den Nachzug von Ehefrauen (vgl. Tabelle 2-33). Bei türkischen Staatsangehörigen liegt dieser Anteil bei 52,8%. Insgesamt ist der Anteil der Ehefrauen, die zu ausländischen Staats-

angehörigen nachziehen (82,2%) höher als beim Nachzug von Ehefrauen zu Deutschen (63,8%).

Beim Nachzug von Ehegatten in der Altersgruppe unter 18 Jahren sank der Anteil der Frauen im Jahr 2009 auf 48,0% (2007: 81,2%). Allerdings sank die Zahl der nachziehenden Ehegatten unter 18 Jahren aufgrund der Rechtsänderung, wonach beide Ehegatten in der Regel das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, von 154 minderjährigen nachziehenden Ehegatten im Jahr 2007 auf 25 im Jahr 2009. Damit sank der Anteil am gesamten Ehegattennachzug auf unter 0,1% (2007: 0,4%). Insgesamt wurden 33.733 Aufenthaltserlaubnisse an Ehegatten erteilt, die im Jahr 2009 eingereist sind (2008: 37.052 Aufenthaltserlaubnisse).

In der Altersgruppe zwischen 18 bis unter 21 Jahre zogen 1.759 ausländische Ehegatten nach Deutschland (2008: 1.787). Dies entsprach einem Anteil von 5,2% am gesamten Ehegattennachzug des Jahres 2009. In dieser Altersgruppe betrug der Frauenanteil 87,3%. Im Falle türkischer Staatsangehöriger erhielten 695 Personen in dieser Altersgruppe eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatten. Damit lag der Anteil der 18 bis unter 21-jährigen am gesamten Ehegattennachzug aus der Türkei bei 11,3%.

2.7.3 Sprachprüfungen im Herkunftsland

Seit Einführung des Sprachnachweises beim Ehegattennachzug müssen Antragsteller an einer Sprachprüfung im Herkunftsland teilnehmen. Die erfolgreiche Teilnahme an der Sprachprüfung ist Voraussetzung für die Erteilung eines Visums zum Zwecke des Familiennachzugs.

Im Jahr 2009 haben weltweit insgesamt 44.967 Drittstaatsangehörige, darunter 10.775 Personen in der Türkei, an der Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ teilgenommen.¹⁹⁴ Die Bestehensquote bei Personen, die zuvor einen Sprachkurs des Goethe-Instituts besucht haben (interne Prüfungsteilnehmer), betrug 72%; bei externen Prüfungsteilnehmern lag die Bestehensquote bei 60%.¹⁹⁵ Insgesamt betrug die Bestehensquote bei den Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ im Jahr 2009 64%. Dabei wurden je nach Herkunftsland unterschiedliche Bestehensquoten registriert. Betrachtet man die Hauptherkunftsländer des Ehegattennachzugs, so waren relativ hohe Bestehensquoten in der Russischen Föderation (82%; interne Prüfungsteilnehmer: 89%, externe Prüfungsteilnehmer: 80%), Marokko (82%; interne Prüfungsteilnehmer: 86%, externe Prüfungsteilnehmer: 82%) und der Ukraine (79%; interne Prüfungsteilnehmer: 81%, externe Prüfungsteilnehmer: 78%) zu verzeichnen. Die Bestehensquote in der Türkei betrug 68% (interne Prüfungsteilnehmer: 92%, externe Prüfungsteilnehmer: 64%). Relativ niedrige Bestehensquoten wurden dagegen im Iran

¹⁹⁴ Insgesamt wurden in den Auslandsvertretungen der zehn herkunftsstärksten Länder im Jahr 2009 lediglich 313 Visumanträge wegen mangelnder Sprachkenntnisse abgelehnt; darunter befanden sich 57 Ablehnungen in den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei, 91 Ablehnungen in den Vertretungen in Indien und 60 Ablehnungen in der Vertretung in Pristina (Kosovo). Vgl. Bundestagsdrucksache 17/1112:8. Über die Zahl derjenigen, die mangels Deutschkenntnissen (noch) keinen Visumantrag zum Zweck des Ehegattennachzugs gestellt haben, liegen keine Erkenntnisse vor. Bei indischen und chinesischen Antragstellern ist aufgrund eines Ausnahmetatbestandes (z. B. bei „erkennbar geringem Integrationsbedarf“ nach § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG etwa als IT-Fachkraft) relativ häufig kein Sprachnachweis erforderlich. Dies traf auf 39% der indischen und auf 37% der chinesischen Antragsteller zu.

¹⁹⁵ Vgl. Bundestagsdrucksache 17/1112 vom 18. März 2010: Auswirkungen der neuen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug – Bilanz für das Jahr 2009: 9f.

(35%; interne Prüfungsteilnehmer: 38%, externe Prüfungsteilnehmer: 26%) registriert.

Im Rahmen der Evaluierung des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug¹⁹⁶ war zu beobachten, dass Teilnehmer, die zuvor keinen Kurs bei einem Goethe-Institut absolviert hatten, die Prüfung seltener im ersten Anlauf bestanden als „Interne Teilnehmer“. Die Prüfer vor Ort führen dies vor allem auf Probleme bei der Selbsteinschätzung und die oft geringere Qualität privater Sprachkursangebote zurück.

Insgesamt zeigt der Evaluationsbericht der Bundesregierung, dass die Zahl der zum Ehegattennachzug erteilten Visa zwar unmittelbar nach der Einführung des Sprachnachweiserfordernisses gesunken, inzwischen aber wieder deutlich angestiegen ist, auch wenn noch immer weniger Visa als vor dem Inkrafttreten des Sprachnachweiserfordernisses erteilt werden. Berücksichtigt man indes, dass die Zahl der zum Zwecke des Familiennachzugs erteilten Visa im langjährigen Vergleich insgesamt sinkt (weltweit sind im Jahr 2006 im Vergleich mit dem Jahr 2002 über 30 Prozent weniger Visa erteilt worden), kann davon ausgegangen werden, dass sich die Zahl der zum Ehegattennachzug erteilten Visa etwa wieder auf dem Stand eingependelt hat, welcher auch ohne die Einführung des Sprachnachweiserfordernisses zu erwarten gewesen wäre.

2.8 Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen

Neben den in den vorangehenden Kapiteln dargestellten Zuwanderergruppen gibt es im Aufenthaltsgesetz noch weitere rechtliche Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen. Diese sind nicht von einem bestimmten Aufenthaltswort, sondern von bestimmten Voraussetzungen abhängig Aufenthaltsrechte. Dabei handelt es sich um das Recht auf Wiederkehr von Ausländern (§ 37

¹⁹⁶ Vgl. dazu den Evaluationsbericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 17/3090 vom 24. September 2010.

Tabelle 2-34: Aus sonstigen Gründen in den Jahren 2008 und 2009 zugewanderte Personen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staats- angehörigkeit	Aufenthaltserlaubnis								Nieder- lassungs- erlaubnis für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)		Sonstige Gründe insgesamt	
	für sonstige begründete Fälle (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG)		für die Wiederkehr junger Ausländer (§ 37 Abs. 1 AufenthG)		für die Wiederkehr von Rentnern (§ 37 Abs. 5 AufenthG)		für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 AufenthG)		2008	2009	2008	2009
	2008	2009	2008	2009	2008	2009	2008	2009				
Vereinigte Staaten	721	590	2	3	2	3	48	45	1	6	774	647
Türkei	69	43	8	22	23	21	24	21	74	57	198	164
Russische Föderation	81	107	1	2	0	0	0	0	0	0	82	109
Brasilien	106	99	2	1	0	1	0	0	0	0	108	101
Kanada	93	77	3	2	1	1	15	10	1	0	113	90
Ghana	32	76	0	0	0	0	0	0	0	0	32	76
Australien	72	57	0	0	0	0	15	9	0	1	87	67
China	48	64	1	1	0	0	0	0	0	0	49	65
Japan	88	54	1	0	1	0	0	0	1	0	91	54
Insgesamt	2.188	2.316	30	49	37	36	114	104	79	69	2.448	2.574

Quelle: Ausländerzentralregister

AufenthG) und ehemaligen Deutschen (§ 38 AufenthG) sowie um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in begründeten Fällen. Quantitativ sind diese Zuwanderungsmöglichkeiten von untergeordneter Bedeutung.

Gemäß § 37 Abs. 1 AufenthG ist einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und sechs Jahre die Schule besucht hat. Zudem muss die Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet sein. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres und vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt werden.

Einem Rentner, der in sein Herkunftsland zurückgekehrt war, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 37 Abs. 5 AufenthG).

Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist einem ehemaligen Deutschen eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er sich bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhielt. Ansonsten ist einem ehemaligen Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Zudem kann einem Ausländer in begründeten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis für einen nicht im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltswert erteilt werden (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Im Jahr 2009 sind 2.574 Personen aus sonstigen Gründen nach Deutschland zugewandert (2008: 2.448 Personen). Damit stieg die Zuwanderung aus sonstigen Gründen im Vergleich zum Vorjahr leicht um 5% an. Davon erhielten etwa 90% eine Aufenthaltserlaubnis aus sonstigen begründeten Fällen nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG, wobei ein Viertel dieser Aufenthaltserlaubnisse an Staatsan-

gehörige aus den Vereinigten Staaten erteilt wurde (vgl. Tabelle 2-34). An ehemalige Deutsche wurden 173 Aufenthaltstitel (104 Aufenthalts- und 69 Niederlassungserlaubnisse) erteilt (2008: 193 Aufenthaltstitel), 45% davon an türkische Staatsangehörige.

2.9 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

In den Jahren von 1991 bis 2004 und im Jahr 2009 bildeten Deutsche jeweils die größte Gruppe der Zugezogenen. Von 2005 bis 2008 wurden jeweils mehr Zuzüge von polnischen Staatsangehörigen als von Deutschen registriert (siehe Kapitel 1.4 bzw. Tabelle 1-10 im Anhang). Im Jahr 2008 wurden 108.331 Zuzüge von Deutschen (einschließlich der nach dem Bundesvertriebenengesetz aufgenommenen Spätaussiedler und der in deren Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und Abkömmlinge¹⁹⁷) in der Wanderungsstatistik verzeichnet, 2009 waren es 114.700 Zuzüge (vgl. Tabelle 2-35). Insgesamt sank die Zahl der Zuzüge von Deutschen seit Mitte der 1990er Jahre deutlich, seit 2007 ist jedoch wieder ein leichter Anstieg festzustellen. Die geringeren Zuzugszahlen von Deutschen im Vergleich zu den 1990er Jahren sind wesentlich auf einen Rückgang der Spätaussiedlerzahlen zurückzuführen. Während deren Zahl deutlich rückläufig war (-98% im Zeitraum von 1994 bis 2009), stieg die Zahl der Zuzüge von (rückkehrenden) deutschen Staatsangehörigen bis 1999 auf über 100.000 Personen an und hält sich seitdem auf relativ konstantem Niveau (vgl. Tabelle 2-35).

In den Jahren 1994 und 1995 wurden noch jeweils mehr als 300.000 Zuzüge von Deutschen registriert. Grund für diese vergleichsweise hohen Zuzugszahlen war der hohe Anteil an Spätaussied-

¹⁹⁷ Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) und deren in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG) gehen als Deutsche in die Wanderungsstatistik ein. Für die weiteren Familienangehörigen von Spätaussiedlern (§ 8 Abs. 2 BVFG) gelten dagegen die ausländerrechtlichen Bestimmungen (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.3).

lern, die zum Großteil¹⁹⁸ als Deutsche in die Wanderungsstatistik eingehen. Deren Anteil an den Zuzügen von Deutschen lag bis 1996 noch bei über zwei Dritteln. Nachdem die Zahl der Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen bis 2009 stark gesunken ist, verringerte sich auch der Anteil der Spätaussiedler an den Zuzügen von Deutschen deutlich. Im Jahr 2009 betrug der Anteil der Zuzüge von Spätaussiedlern mit ihren Familienangehörigen (außer diejenigen nach § 8 Abs. 2 BVFG)¹⁹⁹ nur noch etwa 3%. Bei Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen handelt es sich um Migranten, die zum ersten Mal nach Deutschland kommen, um sich hier niederzulassen. Auf die Zuzüge von Spätaussiedlern wird hier nicht weiter eingegangen (siehe dazu Kapitel 2.3).

Den anderen Teil der in der Zu- und Fortzugsstatistik erfassten Zuzüge von Deutschen bilden Rückkehrer mit deutscher Staatsangehörigkeit, die jederzeit das Recht auf Rückkehr nach Deutschland haben.²⁰⁰ Unter Abzug derjenigen Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als Deutsche in die Zuzugsstatistik eingingen, ist die Zahl der deutschen Rückkehrer seit 1993 von etwa 70.000 Zuzügen bis auf rund 107.000 Zuzüge im Jahr 2001 angestiegen und schwankt seitdem zwischen circa 96.000 und circa 112.000 Zuzügen.²⁰¹ Im Jahr 2008

¹⁹⁸ Ausgenommen die weiteren Familienangehörigen von Spätaussiedlern nach § 8 Abs. 2 BVFG, die weiterhin als Ausländer in die Wanderungsstatistik eingehen.

¹⁹⁹ Im Jahr 2008 erhielten 3.950 Personen und im Jahr 2009 2.958 Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland zogen, mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung nach dem Bundesvertriebenengesetz die deutsche Staatsangehörigkeit. 2005 waren es noch 30.779 Personen. Dabei handelt es sich um Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG). Dagegen erhalten Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als weitere Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG mit nach Deutschland einreisen können, nicht die deutsche Staatsangehörigkeit und gehen deshalb als Ausländer in die Zuzugsstatistik ein.

²⁰⁰ Darunter fallen auch Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die während eines Auslandsaufenthaltes der Eltern geboren wurden und zum ersten Mal nach Deutschland einreisen.

²⁰¹ Zwar wurden im Jahr 2004 etwa 128.000 deutsche Rückkehrer registriert, allerdings war diese Zahl aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht. Wie hoch die Zahl der Deutschen, die 2004 zurückgekehrt sind, tatsächlich war, ist nicht bekannt.

Tabelle 2-35: Wanderungen von Deutschen über die Grenzen Deutschlands von 1993 bis 2009

Jahr	Zuzüge insgesamt	darunter: Spätaussiedler ²		Zuzüge ohne Spätaussiedler		Fortzüge	Wanderungssaldo	Wanderungssaldo ohne Spätaussiedler
		absolut	in %	absolut	in %			
1993	287.561	217.531	75,6	70.030	24,4	104.653	182.908	-34.623
1994	305.037	218.617	71,7	86.420	28,3	138.280	166.757	-51.860
1995	303.347	211.601	69,8	91.746	30,2	130.672	172.675	-38.926
1996	251.737	172.182	68,4	79.555	31,6	118.430	133.307	-38.875
1997	225.335	128.415	57,0	96.920	43,0	109.903	115.432	-12.983
1998	196.956	97.331	49,4	99.625	50,6	116.403	80.553	-16.778
1999	200.150	95.543	47,7	104.607	52,3	116.410	83.740	-11.803
2000	191.909	85.698	44,7	106.211	55,3	111.244	80.665	-5.033
2001	193.958	86.637	44,7	107.321	55,3	109.507	84.451	-2.186
2002	184.202	78.576	42,7	105.626	57,3	117.683	66.519	-12.057
2003	167.216	61.725	36,9	105.491	63,1	127.267	39.949	-21.776
2004 ¹	177.993	49.815	28,0	128.178	72,0	150.667	27.326	-22.489
2005	128.051	30.779	24,0	97.272	76,0	144.815	-16.764	-47.543
2006	103.388	7.113	6,9	96.275	93,1	155.290	-51.902	-59.015
2007	106.014	5.477	5,2	100.537	94,8	161.105	-55.091	-60.568
2008	108.331	3.950	3,6	104.381	96,4	174.759	-66.428	-70.378
2009	114.700	2.958	2,6	111.742	97,4	154.988	-40.288	-43.246

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

1) Die Wanderungszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.

2) Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Dies betrifft Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG).

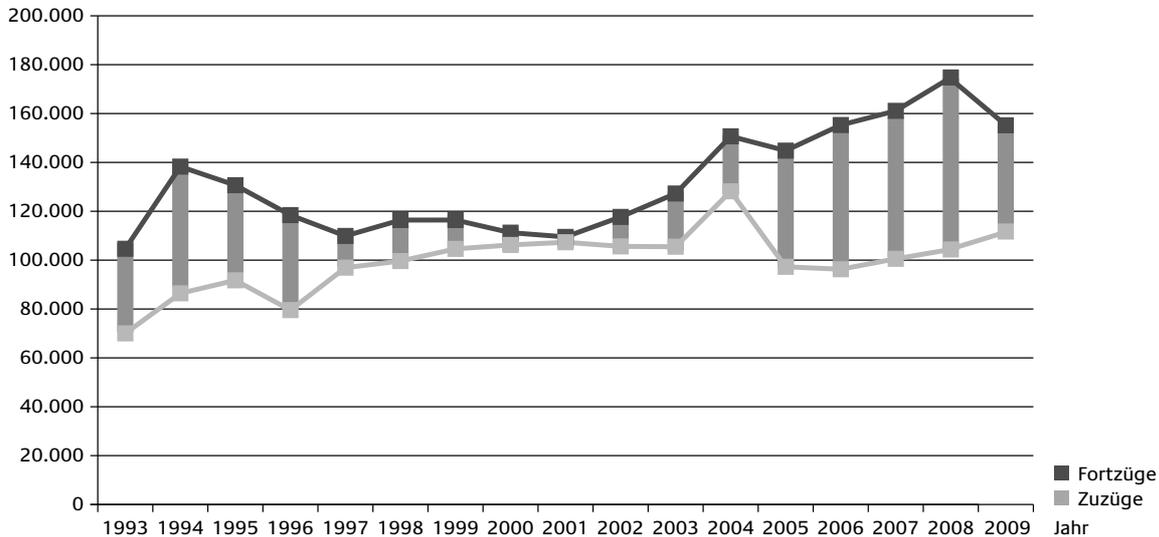
kehrten etwa 104.000 und im Jahr 2009 fast 112.000 Personen deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland zurück. Damit sind im Jahr 2009 etwa 7% mehr deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückgekehrt als im Jahr zuvor. In dem Zeitraum zwischen 1993 und 2009 ist der Anteil der deutschen Rückkehrer an den deutschen Zuwanderern insgesamt von circa 24% auf 97% angestiegen (vgl. Tabelle 2-35). Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen, die nach "temporärem" Aufenthalt im Ausland nach Deutschland zurückkehren wie z. B. Techniker, Manager, Kaufleute, Rentner,

Studenten²⁰², Wissenschaftler²⁰³ sowie deren Angehörige.

202 Im Jahr 2008 waren etwa 103.000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben (2007: 91.100; 2006: 83.500; 2005: 76.700; 2004: 66.500). Insgesamt ist die Zahl der Deutschen, die für ein Studium ins Ausland zogen, seit dem Jahr 1991, in dem etwa 34.000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen registriert waren, fast kontinuierlich angestiegen (vgl. dazu Kapitel 3.2 und Statistisches Bundesamt 2010).

203 Zur – häufig nur temporären – Abwanderung und zur Rückkehrbereitschaft deutscher Wissenschaftler vgl. Kapitel 3.2.

Abbildung 2-30: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen (Zuzüge ohne Spätaussiedler) von 1993 bis 2009



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

Es kann jedoch angenommen werden, dass sich ein Teil von aus dem Ausland zurückkehrenden Personen vor ihrer Ausreise aus Deutschland nicht bei den Behörden abmeldet, da bei nur kurzzeitigem Auslandsaufenthalt der inländische Wohnsitz häufig beibehalten wird, so dass eine Anmeldung bei der Rückkehr nach Deutschland ebenfalls unterbleibt. So ist zu vermuten, dass beispielsweise Studierende, die nur für ein oder zwei Semester ins Ausland gehen, ihren Wohnsitz in Deutschland nicht aufgeben und sich deshalb nicht abmelden. Auch Rentner, die einen Teil des Jahres z. B. in Spanien verbringen, behalten häufig ihren Wohnsitz in Deutschland.

Im ausgewiesenen Zeitraum überstieg die Zahl der Fortgezogenen mit deutscher Staatsangehörigkeit die der deutschen Rückkehrer in jedem Jahr (vgl. Abbildung 2-30).²⁰⁴ Im Jahr 2008 zogen – ohne Berücksichtigung der zugezogenen Spätaussiedler – etwa 70.000

²⁰⁴ Seit dem Jahr 2005 ist zudem ein negativer Wanderungssaldo selbst unter Berücksichtigung der Zuwanderung der Spätaussiedler festzustellen.

deutsche Staatsangehörige mehr fort als zu; im Jahr 2009 verließen circa 43.000 Deutsche mehr das Bundesgebiet als zuzogen (vgl. Tabelle 2-35).²⁰⁵ Insgesamt war vom Jahr 2001, in dem nur ein leicht negativer Saldo registriert wurde, bis 2008 ein kontinuierlicher Anstieg des negativen Wanderungssaldos deutscher Staatsangehöriger zu verzeichnen. Im Jahr 2009 verringerte sich der Wanderungsverlust wieder deutlich. Zudem wurde bereits im Jahr 1994 mit etwa -52.000 ebenfalls ein deutlich negativer Wanderungssaldo registriert, der sich dann bis zum Jahr 2001 kontinuierlich verringerte (vgl. Tabelle 2-35). Unter Berücksichtigung der Spätaussiedlerzuzüge gestaltete sich der Wanderungssaldo bis zum Jahr 2005 positiv.

Mit Blick auf die Regionen bzw. Länder, aus denen deutsche Staatsangehörige nach Deutschland

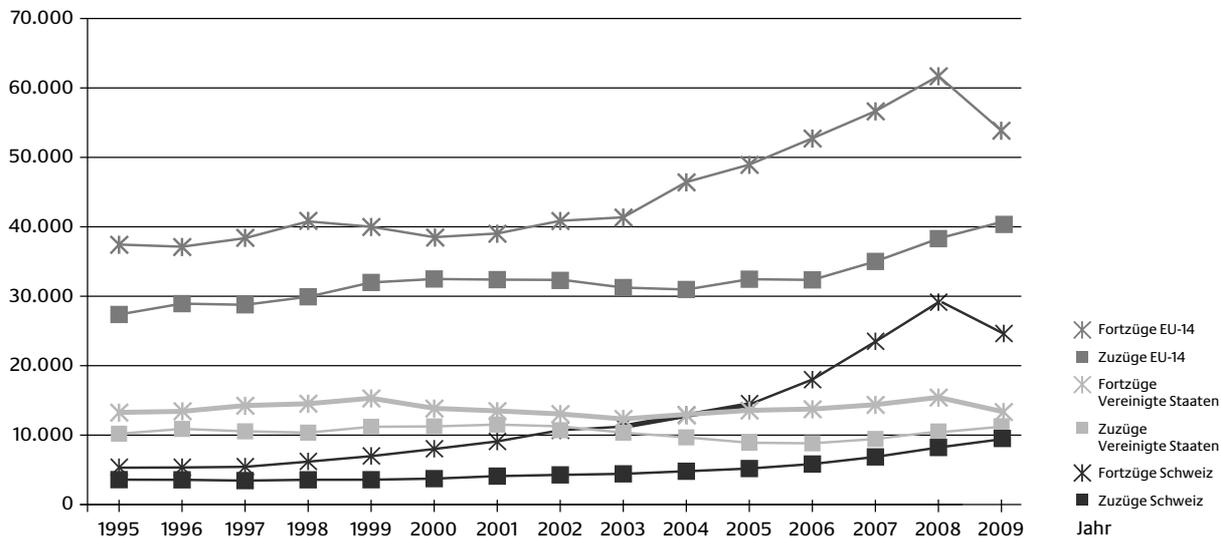
²⁰⁵ Für die Jahre 2008 und 2009 ist jedoch zu berücksichtigen, dass die bundesweite Einführung der persönlichen Steueridentifikationsnummer im Jahr 2008 zu Bereinigungen in den Melderegistern in der Form von Abmeldungen von Amts wegen geführt hat. Dadurch ist die Zahl der Fortzüge und damit des Wanderungsverlustes für 2008 und 2009 erhöht. Es lässt sich jedoch nicht sagen, in welcher Größenordnung dies der Fall ist.

zurückkehrten, zeigt sich folgendes Bild: Im Jahr 2009 zogen 40.572 Deutsche aus den alten Staaten der Europäischen Union zurück nach Deutschland (2008: 38.293), darunter 8.248 Deutsche aus Spanien (2008: 7.891), 6.569 Deutsche aus Österreich (2008: 6.202) und 6.245 Deutsche aus Frankreich (2008: 5.844) (vgl. Tabelle 2-59 im Anhang). Damit sind 2009 etwa 6% mehr Deutsche aus den EU-14-Staaten zurückgekehrt als im Vorjahr, nachdem bereits von 2007 auf 2008 ein Anstieg um 9% registriert wurde. Aus Polen zogen 11.846 Deutsche zu (2008: 12.131). Ein Großteil hiervon besitzt vermutlich die doppelte Staatsangehörigkeit. Dies ist Ausdruck einer seit mehreren Jahren festzustellenden Pendelmigration zwischen Deutschland und Polen. Aus der Schweiz kehrten im Jahr 2009 9.340 Deutsche zurück nach Deutschland (2008: 8.216), aus den Vereinigten Staaten 11.166 (2008: 10.524). Damit war auch aus diesen beiden Hauptzielländern von Deutschen ein erneuter Anstieg der Rückkehrer zu verzeichnen. Aus der Schweiz ist seit 1997 ein kontinuierlicher Anstieg bei der Zahl der Zuzüge von Deutschen festzustellen (vgl. Abbildung 2-31 und Tabelle 2-59 im Anhang). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bis 2008 die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz deutlich stärker angestiegen ist, und zwar von 4.642 im Jahr 1993 auf 29.139 im Jahr 2008²⁰⁶: Kamen im Jahr 1995 noch 1,5 Fortzüge auf einen Zuzug, so betrug dieses Verhältnis im Jahr 2008 bereits 3,5 zu 1, d. h. es zogen dreieinhalb mal mehr Deutsche in die Schweiz als von dort zurückkehrten. Im Jahr 2009 sank jedoch die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz auf 24.624, das Verhältnis von Fortzügen zu Zuzügen auf 2,6 zu 1. Eine stetige Zunahme seit dem Jahr 2000 ist auch bei der Zahl der deutschen Rückkehrer aus Österreich zu verzeichnen. Auch in diesem Fall ist bis 2008 jedoch die Zahl der Fortzüge von Deutschen nach Österreich stärker gestiegen als die Zahl der Zuzüge deutscher Rückkehrer von dort. Im Jahr 2009 sank die Zahl der Fortzüge von Deutschen nach Österreich parallel zur allgemeinen Entwicklung des Rückgangs der Fortzugszahlen von Deutschen.

Kontinuierlich angestiegen ist seit 1992 die Zahl der deutschen Rückkehrer aus der Türkei. Im Jahr 2009 zogen 2.906 Deutsche aus der Türkei nach Deutschland (2008: 2.569). Parallel dazu sind auch die Fortzüge von Deutschen in die Türkei angestiegen, so dass sich insgesamt das Wanderungsvolumen von Deutschen in die und aus der Türkei seit Anfang der 1990er Jahre deutlich erhöht hat. Aus der Wanderungsstatistik ist nicht herauszulesen, inwieweit es sich hierbei um autochthone Deutsche oder um Eingebürgerte handelt. Mehr deutsche Rückkehrer wurden im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr zudem aus den beiden klassischen Einwanderungsländern Kanada und Australien sowie aus China registriert, während gleichzeitig die Zahl der Fortzüge von Deutschen in diese Länder rückläufig war. Allerdings ist die Zahl der Fortzüge deutscher Staatsangehöriger in diese Länder bis zum Jahr 2008 angestiegen, zum Teil deutlicher als die der Zuzüge aus diesen Ländern (vgl. Tabelle 3-1).

²⁰⁶ Zur Zahl der Fortzüge von Deutschen differenziert nach Zielländern vgl. Tabelle 3-1 in Kapitel 3.2 Abwanderung von Deutschen.

Abbildung 2-31: Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger von 1995 bis 2009



Quelle: Statistisches Bundesamt

3 Abwanderung aus Deutschland

Legaldefinitionen der Begriffe „Auswanderer“ bzw. „Abwanderer“ existieren für Deutschland nicht. Melderechtlich gilt, wer aus einer Haupt- oder alleinigen Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich bei der Meldebehörde abzumelden (§ 11 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz (MRRG)).

Dieser Wohnungswechsel ins Ausland in Verbindung mit der Abmeldung bei der alten Gemeinde wird statistisch als Fortzug erfasst (und nicht als Ab- oder Auswanderung). Insofern gilt als Fortzug, wenn sich jemand von einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet und keine weitere Wohnung in Deutschland angemeldet hat. Somit liefert die Wanderungsstatistik Angaben über die Fortzüge ins Ausland, d. h. über die Wohnortwechsel über die Grenzen Deutschlands. Dabei werden keine weiteren Kriterien wie z. B. die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts im Ausland berücksichtigt; demnach ist es gleichgültig, ob jemand nur kurzfristig zum Auslandsstudium Deutschland verlässt oder sich dauerhaft in einem anderen Staat niederlässt.

3.1 Abwanderung von Ausländern

Während (Spät-)Aussiedler, jüdische Zuwanderer und Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland kamen, in der Regel eher dauerhaft im Land bleiben, sind andere Migrantengruppen häufig durch temporäre Aufenthalte gekennzeichnet. Vor

allem die Arbeitsmigration ist durch eher kurzfristige Aufenthalte zum Zwecke der Beschäftigung mit anschließender Rückkehr in das Herkunftsland charakterisiert. Insbesondere zwischen mittel- und osteuropäischen Staaten (MOE-Staaten) und Deutschland hat sich seit Anfang der 1990er Jahre eine Form der Pendelmigration entwickelt, bei der Arbeitnehmer aus den MOE-Staaten mehrfach, zum Teil auch mehrmals im Jahr (z. B. Saisonarbeiter), zu- und fortziehen. Einen großen Anteil an den jährlichen Fortzügen stellen auch EU-Binnenmigranten, rückkehrende Studenten und abgelehnte Asylbewerber sowie weitere ausreisepflichtige Personen.²⁰⁷

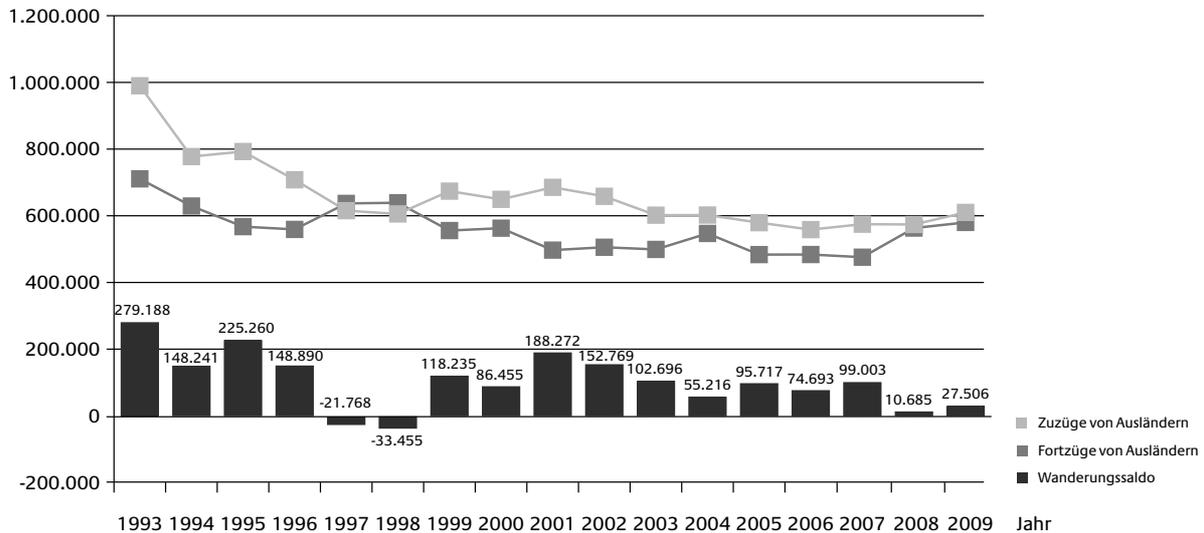
3.1.1 Entwicklung der Abwanderung von Ausländern

Parallel zum Anstieg der Zuwanderung in Deutschland Ende der 1980er Jahre verließen – mit einer zeitlichen Verzögerung – auch vermehrt Menschen Deutschland. So zogen zwischen 1991 und 2009 zwar 17,2 Millionen Menschen aus dem Ausland nach Deutschland, im gleichen Zeitraum verließen aber 13,1 Millionen Menschen das Bundesgebiet, darunter rund 10,6 Millionen Ausländer.

Im Jahr 2009 wurden 733.796 Fortzüge aus Deutschland registriert (2008: 737.889), darun-

²⁰⁷ Zur Rückführung von ausreisepflichtigen Personen und zur Rückkehrförderung vgl. Kapitel 5.3.1.

Abbildung 3-1: Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 1993 bis 2009



Quelle: Statistisches Bundesamt

ter 578.808 Fortzüge von Ausländern (2008: 563.130).²⁰⁸ Gleichzeitig wurden 721.014 Zuzüge verzeichnet, darunter 606.314 Zuzüge von Ausländern. Dadurch ergab sich ein negativer Gesamtwanderungssaldo von -12.782. Der Wanderungsverlust fiel damit niedriger aus als im Jahr 2008, in dem erstmals seit 1984 wieder ein Gesamtwanderungsverlust (Deutsche und Ausländer) registriert wurde (vgl. Kapitel 1). Der Wanderungssaldo der Ausländer betrug +27.506 und ist damit im Vergleich zum Vorjahr wieder angestiegen (2008: +10.685) (vgl. Abbildung 3-1).²⁰⁹ Seit dem Jahr 1999 liegt die Zahl der Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger bei einer Größenordnung von unter

600.000 pro Jahr. Allerdings ist noch einmal darauf hinzuweisen (vgl. auch Kapitel 1.2), dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister vorgenommen wurden, die in den Jahren 2008 und 2009 zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben. Da der Umfang dieser Bereinigungen aus den Meldungen der Meldebehörden statistisch nicht ermittelt werden kann, bleiben der tatsächliche Umfang der Fortzüge in diesen beiden Jahren und die Entwicklung gegenüber den Vorjahren unklar.

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) kommt auf Basis einer aktuellen Auswertung des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) zu dem Zwischenergebnis, dass die Auswanderung von Migranten insbesondere mit dem Übergang in den Ruhestand, aber auch mit einer fehlenden Integration in den Arbeitsmarkt einhergehen dürfte.

208 Der Anteil der abgewanderten Ausländer an der ausländischen Bevölkerung in Deutschland beträgt damit im Jahr 2009 8,1% (Bevölkerungsfortschreibung 2009: 7.130.919 Ausländer). Im Jahr 2008 betrug dieser Anteil 7,8%.

209 Zu den Fortzügen differenziert nach einzelnen Staatsangehörigkeiten vgl. Kapitel 1.4.

Allerdings verringert sich auch die Wahrscheinlichkeit das Land zu verlassen, je länger Migranten bereits in Deutschland leben.²¹⁰

Seit einigen Jahren stellt sich auch die Frage, inwieweit gut qualifizierte ausländische Staatsangehörige Deutschland – zum Teil auch nach langfristigem Aufenthalt – wieder verlassen. Da das Qualifikationsniveau von Zu- und Abwanderern in der Zu- und Fortzugsstatistik nicht erfasst wird, lassen sich hierzu Angaben lediglich auf Basis einzelner empirischer Untersuchungen machen, deren Aussagekraft aufgrund geringer Stichprobengröße jedoch sehr begrenzt ist. So wurden im Rahmen einer im April 2009 vorgestellten Studie zu Abwanderungsabsicht und -motiven türkischer Akademiker und Studenten in Deutschland (TASD) vom futureorg-Institut 254 Personen befragt.²¹¹ 36% der befragten türkischen Akademiker und Studenten in Deutschland gaben an, zukünftig in die Türkei ziehen zu wollen. Wieviele Personen davon die angegebene Abwanderungsabsicht letztlich in die Tat umsetzen, lässt sich nicht sagen. Aus Untersuchungen zum Migrationspotenzial auf der Basis von Umfragen zur Wanderungsabsicht zeigt sich, dass nur ein geringer Teil derjenigen, die eine solche Absicht bekundeten auch tatsächlich abgewandert ist. Im Rahmen der TASD-Befragung gaben 60% der Abwanderungswilligen an, frühestens in fünf Jahren ihre Abwanderung zu realisieren. Als Abwanderungsmotive nannten 41% ein „Fehlendes Heimatgefühl in Deutschland“, 25% gaben berufliche und 9% wirtschaftliche Gründe an.

3.1.2 Abwanderung nach der Aufenthaltsdauer

Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ein Ausländer vor seiner Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2009 294.383 Ausländer fortgezogen (vgl. Tabelle 3-5 im Anhang),

5,5% weniger als im Jahr zuvor (2008: 311.536).²¹² Mehr als die Hälfte der fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2009 hielt sich weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf (59,3%) (vgl. Abbildung 3-2 und Tabellen 3-4 und 3-5 im Anhang). 10,0% verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 6,7% der Abwanderer hielten sich sogar länger als 30 Jahre in Deutschland auf.

Die Abwanderung der Ausländer differenziert nach Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit spiegelt die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen im Jahr 2009 mehr als ein Viertel der Staatsangehörigen aus den ehemaligen Anwerbestaaten Griechenland, Kroatien und der Türkei nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei Spaniern betrug dieser Anteil fast ein Viertel, bei Italienern 18,6%, bei Portugiesen 16,9%. Dagegen hielten sich mehr als zwei Drittel der Staatsangehörigen aus den neueren Herkunftsländern Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn, im Falle Rumäniens und Bulgariens sogar mehr als drei Viertel vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Mehr als die Hälfte der rumänischen, bulgarischen und brasilianischen Staatsangehörigen reisten sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus. Auch Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, China, Indien und Japan haben überproportional häufig eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von weniger als vier Jahren zu verzeichnen. Staatsangehörige aus diesen Staaten kommen häufig temporär als hoch qualifizierte Arbeitnehmer nach Deutschland.²¹³ Auch fast zwei Drittel der aus Deutschland fortziehenden russischen, ukrainischen und vietnamesischen Staatsangehörigen verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von weniger als vier Jahren.

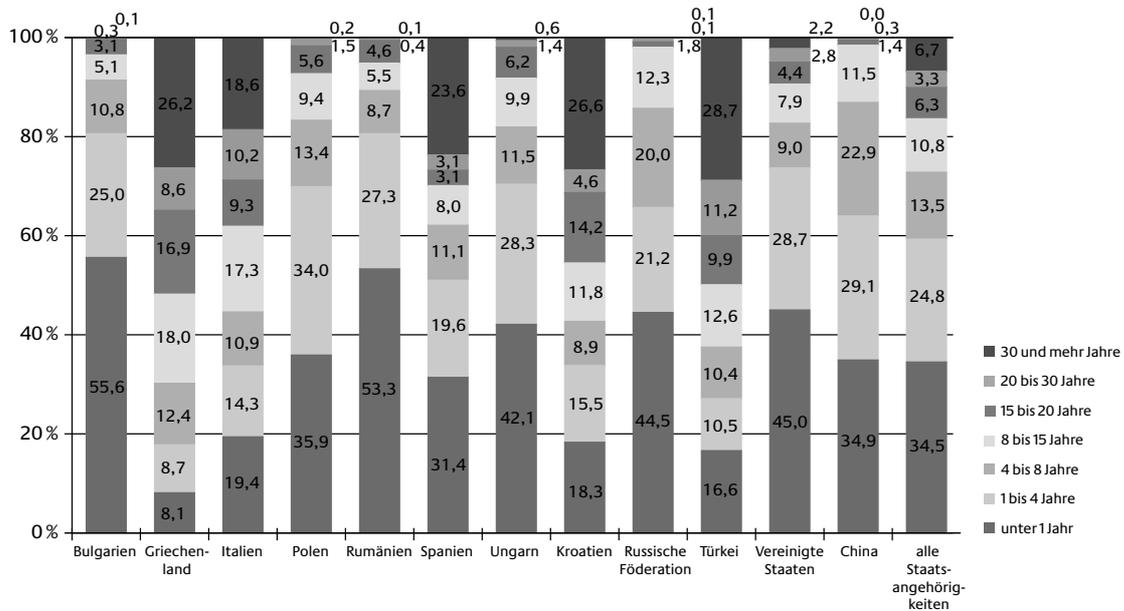
212 Die Zahl der Fortzüge von Ausländern laut AZR liegt deutlich unter der Zahl der Fortzüge laut Wanderungsstatistik (vgl. Kapitel 1.4). Dies ist dadurch bedingt, dass im Gegensatz zur meldewesenbasierten Wanderungsstatistik Migranten mit Kurzzweitaufenthalt unter drei Monaten nicht im AZR registriert sind und somit die Zu- und Fortzüge einer großen Zahl von Migranten (z. B. Saisonarbeitnehmer) nicht enthalten sind.

213 Zur Zuwanderung von Hochqualifizierten aus Drittstaaten vgl. Heß 2009.

210 Vgl. Erlinghagen/Stegmann/Wagner 2009.

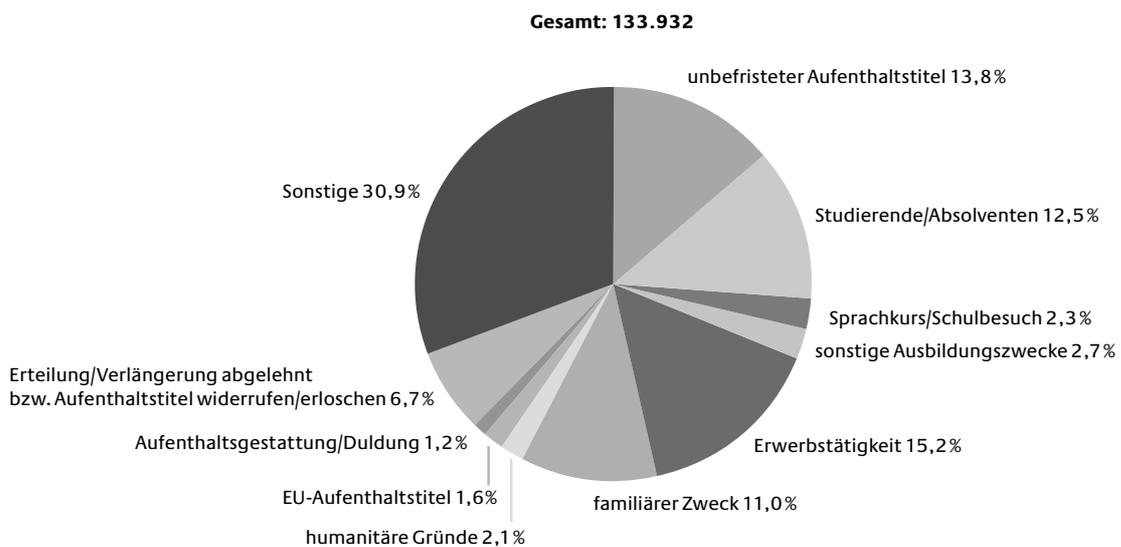
211 Vgl. Sezer/Daglar 2009.

Abbildung 3-2: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2009 in Prozent



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Abbildung 3-3: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2009



Quelle: Ausländerzentralregister

3.1.3 Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Von den 294.383 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2009 aus Deutschland fortzogen, besaßen 133.932 Personen die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Abwanderern etwa 45%.

13,8% der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2009 aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel (unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Aufenthaltsberechtigung nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis) aus Deutschland fort (absolut: 18.449 Personen). Darunter befanden sich 109 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG. 12,5% haben als Studierende bzw. Hochschulabsolventen Deutschland verlassen (absolut: 16.667 Personen darunter 897 Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG). 15,2% bzw. 20.388 drittstaatsangehörige Abwanderer hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 687 Selbständige nach § 21 AufenthG. 11,0% verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (absolut: 14.764 Personen). 8.992 Drittstaatsangehörige verließen Deutschland (6,7%), weil eine Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt wurde oder weil der Aufenthaltstitel widerrufen wurde bzw. erloschen war (vgl. Abbildung 3-3 und Tabelle 3-7 im Anhang).

Betrachtet man die Abwanderung im Jahr 2009 differenziert nach einzelnen Nationalitäten, so zeigt sich, dass türkische (41,1%) und kroatische (32,9%) Staatsangehörige überproportional häufig aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel heraus Deutschland verlassen (vgl. Tabelle 3-8 im Anhang). Bei chinesischen Staatsangehörigen sind dagegen mehr als ein Drittel (38,8%) der Abwanderer Studierende bzw. Hochschulabsolventen. Zudem ziehen Staatsangehörige aus China (21,7%) – ebenso wie Staatsangehörige aus Indien (37,9%), Bosnien-Herzegowina (36,5%), Kroatien (31,1%), Japan (30,1%) und den Vereinigten Staaten (22,6%) – überdurch-

schnittlich häufig mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit aus Deutschland fort. Im Falle Japans, Indiens und den Vereinigten Staaten zeigt sich, dass auch relativ viele Familienangehörige mit fortziehen. Staatsangehörige aus Japan, Indien und den Vereinigten Staaten sind häufig als Fachkräfte zum Zweck einer temporären Beschäftigung nach Deutschland gezogen und haben ihre Familien mitgebracht. Nach dem Ende der Beschäftigung verlassen sie Deutschland im Familienverbund wieder. Brasilianische Staatsangehörige waren dagegen häufig zum Zweck eines Sprachkurses bzw. Schulbesuchs oder zu sonstigen Ausbildungszwecken in Deutschland. Zudem waren überproportional viele Brasilianer als Angehörige von Unionsbürgern im Besitz einer EU-Aufenthaltskarte.

3.2 Abwanderung von Deutschen

Nicht nur Ausländer, auch deutsche Staatsangehörige verlassen Deutschland für längere Zeit oder für immer in nicht unbeträchtlichem Ausmaß. Die Fortzüge Deutscher bewegten sich seit den 1970er Jahren konstant zwischen 50.000 und 65.000 jährlich, bis sie ab 1989 auf über 100.000 pro Jahr anwuchsen. Im Jahr 2009 wurden 154.988 Fortzüge von Deutschen aus dem Bundesgebiet registriert, ein Rückgang um 11% im Vergleich zum Vorjahr, nachdem 2008 mit 174.759 Fortzügen die höchste Abwanderung von Deutschen seit 1954 verzeichnet wurde (vgl. Tabelle 1-6 im Anhang).²¹⁴ Allerdings entspricht die Zahl der abgewanderten Deutschen nur einem Anteil von 0,2% an der deutschen Bevölkerung (ohne Berücksichtigung der Rückkehrer).

Insgesamt ist die Zahl der Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen vom Jahr 2001, in dem etwa 110.000 Fortzüge registriert wurden, bis 2008 stetig angestiegen (vgl. Tabelle 3-1 und Tabelle 2-35), übertraf aber erst 2005 die Zahl der Fortzüge aus

²¹⁴ Belastbare Wanderungszahlen von Deutschen liegen erst seit 1954 vor (vgl. Statistisches Bundesamt 2009: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Wanderungen 2008. Fachserie 1 Reihe 1.2). Inwieweit die Fortzugszahlen von Deutschen in den Jahren zuvor höher ausfielen ist nicht bekannt.

dem Jahr 1994. Im Jahr 2005 ergab sich auch unter Berücksichtigung des Zuzugs von Spätaussiedlern und den in ihren Aufnahmebescheid einbezogenen Angehörigen erstmals seit Ende der 1960er Jahre ein Wanderungsverlust von 16.700 Deutschen. Dieser stieg in den Folgejahren auf über 50.000 Deutsche an, betrug im Jahr 2008 -66.428 und sank 2009 auf -40.288.²¹⁵ Diese Entwicklung ist vorwiegend auf die Steigerung der Abwanderungszahlen und auf den Rückgang der im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommenen (Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen nach § 7 Abs. 2 BVFG) zurückzuführen. Allerdings ist auch bei der Abwanderung von Deutschen darauf hinzuweisen, dass durch die Bereinigungen der Melderegister aufgrund der Einführung der Steuer-Identifikationsnummer die Fortzugszahlen für 2008 und 2009 möglicherweise überhöht sind und sich der Wanderungssaldo ohne die Zuwanderung der im vertriebenenrechtlichen

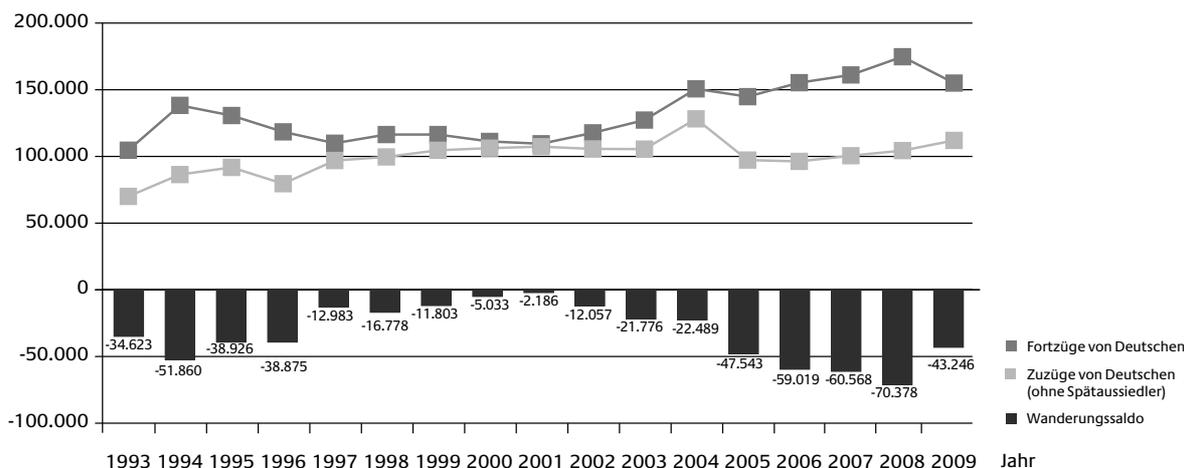
Verfahren Aufgenommenen nicht erst seit 2005 ins Negative gekehrt hätte.

Unter Herausrechnung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommenen, die in der Zuzugsstatistik als Zuzüge von Deutschen registriert werden, ist der Wanderungssaldo der deutschen Staatsangehörigen bereits seit den 1980er Jahren negativ. Im Jahr 2005 wurde ein negativer Wanderungssaldo von fast 48.000 registriert, in den beiden Folgejahren stieg dieser weiter an. Er betrug im Jahr 2008 etwa -70.000 und sank 2009 auf -43.000 ab. Dies ist der niedrigste Wanderungsverlust seit 2004.

Ein hoher Wanderungsverlust wurde jedoch bereits im Jahr 1994 mit knapp 52.000 verzeichnet (vgl. Abbildung 3-4). Während sich allerdings der negative Wanderungssaldo in dem Zeitraum zwischen 1996 und 2001 stetig verringerte, stieg er danach bis 2008 kontinuierlich an. Das Absinken im Jahr 2009 ist nicht nur auf die gesunkene Zahl der Fortzüge zurückzuführen, sondern auch auf die leicht

215 Zur Entwicklung der Abwanderung Deutscher vgl. Ette/Sauer 2010.

Abbildung 3-4: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von 1993 bis 2009



Quelle: Statistisches Bundesamt

gestiegene Zahl an Rückkehrern (ohne im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommene) im Jahr 2009 (+7% von 104.381 auf 111.742 im Vergleich zum Vorjahr) (vgl. dazu Kapitel 2.9).

Bei den fortziehenden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich zum einen um „klassische Auswanderer“ (die z. B. auf Dauer in die Vereinigten Staaten abwandern), zum anderen aber auch um „temporäre“ Abwanderer wie z. B. Techniker, Manager, Kaufleute, Ärzte, Rentner²¹⁶ und Studenten sowie deren Angehörige.²¹⁷ Da der amtlichen Wanderungsstatistik keine Informationen über das Qualifikationsniveau der deutschen Abwanderer entnommen werden können, kann nicht angegeben werden, wie viele hochqualifizierte Deutsche temporär oder auf Dauer aus Deutschland fortziehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass gut qualifizierte Arbeitskräfte etwa aus anderen EU-Staaten in Deutschland arbeiten und auch im Bereich der Forschung und Lehre ein internationaler Austausch stattfindet.²¹⁸

Im Jahr 2008 waren etwa 102.800 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben, 13% bzw. 11.700 Studierende mehr als im Vorjahr (2007: 91.100 Studierende).²¹⁹ Insgesamt ist damit die Zahl der deutschen Studierenden im Aus-

land in den letzten zehn Jahren kontinuierlich angestiegen.²²⁰ 1998 studierten etwa 46.300 Deutsche an einer ausländischen Universität. Während im Jahr 1998 noch 28 deutsche Studierende an Hochschulen im Ausland auf 1.000 deutsche Studierende an inländischen Hochschulen kamen, waren es 2008 bereits 58 (2007: 53).

Die begehrtesten Studienländer im Jahr 2008 waren Österreich (20.019 deutsche Studierende), die Niederlande (18.972 deutsche Studierende), das Vereinigte Königreich (12.895 deutsche Studierende), die Schweiz (11.005 deutsche Studierende) und die Vereinigten Staaten (9.679 deutsche Studierende). Dabei ist insbesondere die Zahl der deutschen Studierenden in Österreich, den Niederlanden und in der Schweiz stark angestiegen. So ist die Zahl der in Österreich immatrikulierten Deutschen von 2007 auf 2008 um mehr als ein Drittel angestiegen.

Im Jahr 2008 wurden die meisten deutschen Hochschulabsolventen im Vereinigten Königreich registriert (4.820 Absolventen). In den Niederlanden schlossen 3.820 deutsche Studierende ihr Studium ab, in der Schweiz waren es 2.100.

3.2.1 Abwanderung nach Zielländern

Von den 154.988 Fortzügen von Deutschen im Jahr 2009 (2008: 174.759) entfielen 54.035 (34,9%) auf die alten EU-Staaten (Stand bis einschließlich April 2004). In die USA zogen 13.445 Deutsche (8,7%) (vgl. Abbildung 3-5 und Tabelle 3-1), aber gleichzeitig kehrten 11.166 Deutsche aus den USA zurück nach Deutschland. Der Wanderungsverlust gegenüber den Vereinigten Staaten hat sich damit im Jahr 2009 gegenüber dem Vorjahr verringert (2009: -2.279; 2008: -4.912). Hauptzielland deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2009 war jedoch – wie bereits seit 2005 – die Schweiz mit 24.624 Fortzügen (15,9%). Nachdem die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz seit Anfang der 1990er Jahre bis 2008

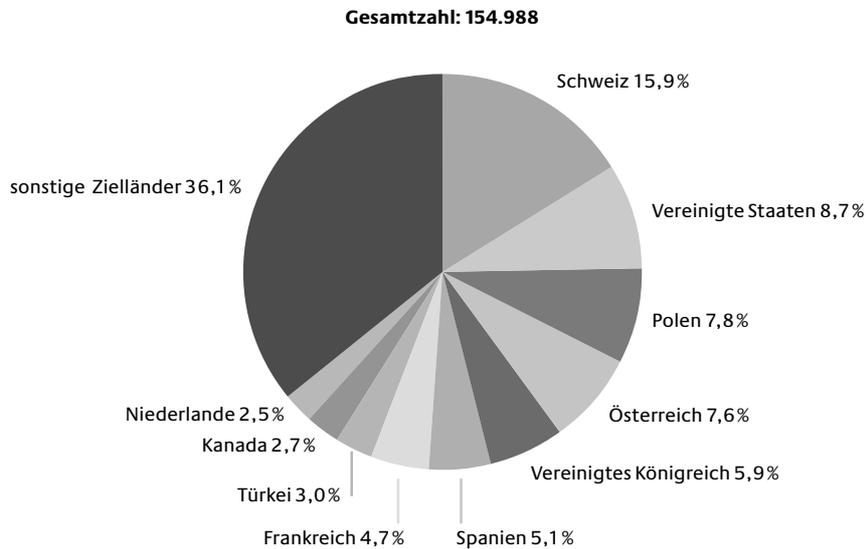
216 Verlässliche Zahlen über ältere Menschen, die mit Eintritt in den Ruhestand ihren Wohnsitz endgültig oder vorübergehend (saisonal) ins Ausland (z. B. Mallorca, Kanarische Inseln) verlagern, gibt es statistisch nicht. Allerdings behalten die meisten ausländischen „Rentner-Residenten“ ihren Wohnsitz in Deutschland (tatsächlich oder formal) bei, so dass eine Abmeldung am Wohnsitz des Heimatlandes unterbleibt. Die Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes registriert beispielsweise für das Jahr 2009 7.836 Deutsche, die nach Spanien zogen, darunter 1.010 Deutsche, die älter als 65 Jahre waren. D. h. fast 13% aller nach Spanien abgewanderten Deutschen waren älter als 65 Jahre.

217 Die genannten Gruppen dürften insgesamt in der Fortzugsstatistik untererfasst sein, da sich wahrscheinlich zahlreiche Abwanderer melderechtlich nicht abmelden oder in Deutschland ihren Wohnsitz behalten.

218 Nach Berechnungen der OECD liegt für Deutschland insgesamt ein positiver Wanderungssaldo in Höhe von 4,1% der Personen mit tertiärem Bildungsabschluss vor. Vgl. dazu die Bundestagsdrucksache 16/5417 vom 23. Mai 2007: 3, 6.

219 Vgl. die Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 419 vom 17. November 2010 sowie Statistisches Bundesamt 2010.

220 Insgesamt ist die Zahl der deutschen Studierenden, die einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt aufzuweisen haben, von 23% im Jahr 2007 auf 26% im Jahr 2009 angestiegen. Vgl. dazu DAAD/HIS 2009: Internationale Mobilität im Studium 2009. Wiederholungsuntersuchung zu studienbezogenen Aufenthalten deutscher Studierender in anderen Ländern.

Abbildung 3-5: Fortzüge von Deutschen nach Zielländern im Jahr 2009

Quelle: Statistisches Bundesamt

kontinuierlich angestiegen war, zogen 2009 deutlich weniger Deutsche in die Schweiz als im Vorjahr (2008: 29.139). Gleichzeitig kehrten etwas mehr Deutsche aus der Schweiz zurück als im Jahr zuvor (2009: 9.340; 2008: 8.216).

Ein starker Anstieg war zwischen 1991 und 2008 auch bei den Fortzügen deutscher Staatsangehöriger nach Österreich zu verzeichnen. Im Jahr 2008 wurden 13.336 Fortzüge in den Nachbarstaat registriert, 2009 sank die Zahl der Fortzüge auf 11.818 (7,6% der Fortzüge im Jahr 2009). Von 2001 bis 2008 stiegen zudem die Fortzüge Deutscher nach Spanien (2008: 9.245 Fortzüge) und in das Vereinigte Königreich (2008: 10.706 Fortzüge), sanken jedoch 2009 auch im Falle dieser beiden Zielländer wieder (Spanien: 7.836 bzw. 5,1%; Vereinigtes Königreich: 9.112 bzw. 5,9%). Auch bei den Fortzügen von Deutschen in die Türkei war ein fast kontinuierlicher Anstieg seit Beginn der 1990er Jahre zu verzeichnen, der sich auch im Jahr 2009 fortsetzte (2009: 4.633 Fortzüge bzw. 3,0%). Nach Polen zogen 12.049 bzw. 7,8% aller fortziehenden Deutschen, wobei davon auszugehen

ist, dass sich darunter viele Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit befinden.

Insgesamt ist die Zahl der deutschen Abwanderer im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr um 11% gesunken, gleichzeitig stieg die Zahl der zuziehenden Deutschen (einschließlich der Spätaussiedler) um circa 6% an.

Betrachtet man das Verhältnis der Fortzüge zu den Zuzügen von Deutschen, so zeigt sich, dass im Jahr 2009 auf einen Zuzug aus der Schweiz 2,6 Fortzüge in die Schweiz kamen. Im Vorjahr betrug dieses Verhältnis 3,5. 1991 lag das Verhältnis noch bei 1,3 (vgl. Tabelle 3-9 im Anhang). Im Falle Norwegens beträgt das Verhältnis Fortzüge Deutscher/Zuzüge Deutscher 2,5 zu 1. Damit sank es gegenüber den Vorjahren deutlich ab (2007: 4,7 zu 1; 2008: 4,2 zu 1).²²¹

221 Zur Zahl der Zuzüge von Deutschen vgl. Tabelle 2-59 im Anhang.

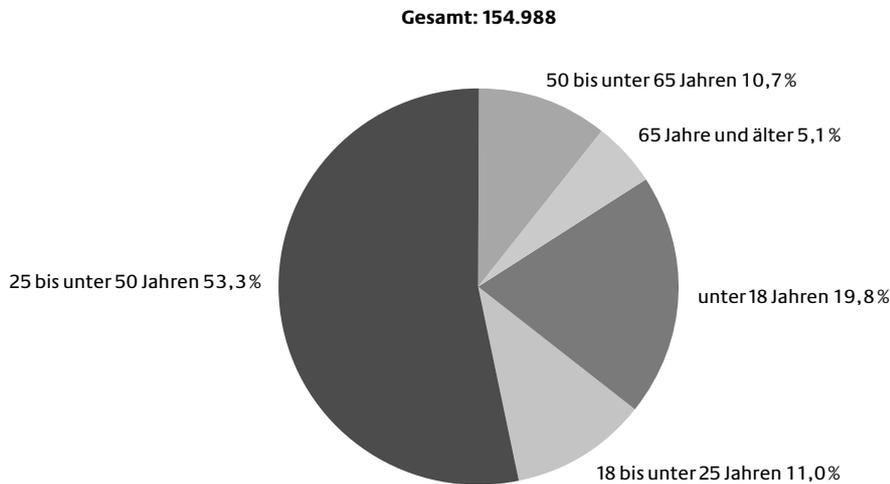
Tabelle 3-1: Fortzuzüge deutscher Staatsangehöriger nach Zielland von 1991 bis 2009

Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004 ²	2005	2006	2007	2008	2009
Belgien	2.492	2.642	2.515	2.908	2.787	2.695	2.649	2.646	2.582	2.230	2.285	2.465	2.471	2.584	2.491	2.638	2.593	2.608	2.429
Frankreich	6.493	6.970	7.085	7.766	7.580	7.114	6.873	7.058	6.875	6.603	6.630	6.875	6.864	7.270	7.316	7.572	7.346	7.988	7.317
Italien	2.836	2.678	2.579	2.798	2.633	2.563	2.821	3.030	2.871	3.077	3.013	3.264	3.083	3.448	3.435	3.437	3.405	3.645	3.277
Niederlande	5.156	5.368	6.153	5.510	5.006	4.514	4.240	4.261	3.709	3.665	3.875	3.660	3.345	3.571	3.404	3.554	3.697	4.282	3.906
Österreich	3.792	3.807	3.811	4.277	4.337	4.372	4.415	4.766	5.346	5.225	5.630	6.279	6.903	8.532	9.314	10.345	11.201	13.336	11.818
Spanien	3.296	3.698	3.978	4.776	5.071	5.455	6.322	7.357	7.208	6.750	6.697	6.767	6.769	7.196	7.317	8.149	8.991	9.245	7.836
Vereinigtes Königreich	3.310	3.466	4.050	4.794	5.024	5.269	5.885	6.119	6.031	5.760	5.596	5.806	6.264	7.842	9.012	9.395	9.996	10.706	9.112
EU-14 insgesamt¹⁾	26.771	27.877	29.959	32.706	37.443	37.132	38.365	40.778	40.007	38.508	39.035	90.546	41.366	46.434	48.954	52.743	56.650	61.714	54.035
Polen	2.704	2.520	3.034	4.564	6.310	7.228	8.891	9.953	10.935	10.968	11.420	11.084	10.262	9.658	9.229	9.090	10.451	13.711	12.049
Norwegen	293	262	266	343	357	341	440	724	750	659	659	821	858	886	991	1.469	2.485	2.973	2.086
Schweiz	4.855	4.876	4.642	4.987	5.304	5.340	5.428	6.174	6.968	7.998	9.092	10.703	11.225	12.818	14.409	18.007	23.459	29.139	24.624
Türkei	629	722	829	811	908	1.081	1.142	1.113	1.187	1.339	1.384	1.307	1.602	2.125	2.795	3.451	3.826	4.609	4.633
Brasilien	865	895	1.001	1.059	1.135	1.123	1.165	1.267	1.116	1.008	1.071	1.069	1.114	1.155	1.371	1.300	1.352	1.446	1.448
Kanada	1.531	1.662	1.836	1.951	2.085	1.915	1.831	1.930	2.047	2.092	1.926	2.023	2.442	2.511	3.029	3.831	4.480	5.605	4.258
Vereinigte Staaten	12.586	13.767	12.766	13.904	13.270	13.420	14.259	14.518	15.312	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750	14.385	15.436	13.445
China	263	261	352	428	523	638	773	948	816	812	864	1.014	1.133	1.696	2.028	2.294	2.295	2.553	2.279
Australien	1.305	1.247	1.213	1.327	1.358	1.395	1.499	1.456	1.470	1.389	1.614	1.715	1.923	2.190	2.512	2.944	3.317	3.674	3.554
Gesamt	98.915	105.171	104.653	138.280	130.672	118.430	109.903	116.403	116.410	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290	161.105	174.759	154.988

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.

2) Die Fortzugszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.

Abbildung 3-6: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen im Jahr 2009

Quelle: Statistisches Bundesamt

3.2.2 Abwanderung nach Altersgruppen

Mehr als die Hälfte der Deutschen, die im Jahr 2009 ins Ausland gezogen sind, war zwischen 25 und 50 Jahre alt (53,3%) (vgl. Abbildung 3-6). Etwa ein Fünftel war jünger als 18 Jahre (19,8%). 5,1% aller deutschen Abwanderer waren 65 Jahre und älter. Bei Deutschen, die im Jahr 2009 ihren Wohnsitz nach Spanien verlagerten, waren dies jedoch 12,9% (vgl. Tabelle 3-10 im Anhang). Diese Zahlen weisen darauf hin, dass Spanien in den letzten Jahren auch für Deutsche vermehrt das Ziel von Ruhesitzwanderung wurde. Allerdings deuten die geringen absoluten Zahlen der Wanderungsstatistik bei den über 65-Jährigen darauf hin, dass sich viele Deutsche, die möglicherweise vorübergehend ihren Ruhestand im Ausland genießen, in Deutschland nicht abmelden. Fast ein Viertel der Deutschen (22,8%), die im Jahr 2009 in das Vereinigte Königreich zogen, war dagegen jünger als 18 Jahre.

3.2.3 Abwanderung von Arbeitskräften

Aus der Zu- und Fortzugsstatistik lässt sich nicht herauslesen, zu welchem Zweck und für wie lange deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet ver-

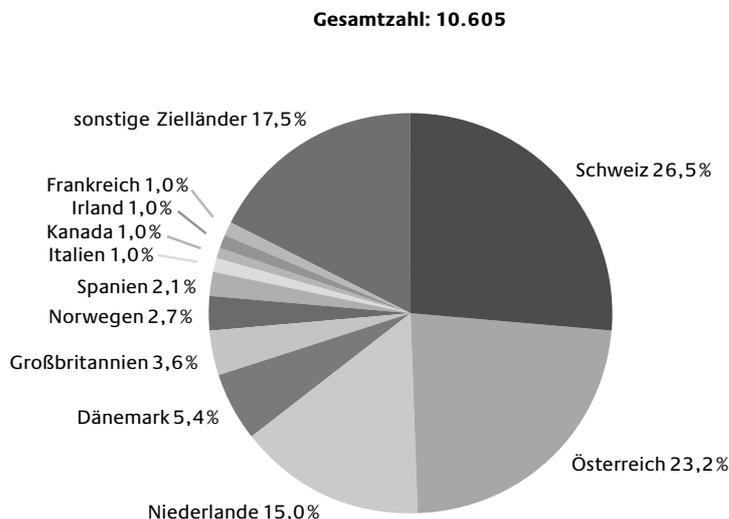
lassen.²²² Es existieren jedoch einige Statistiken, die Personen erfassen, die zum Zweck der Arbeitsaufnahme für einige Zeit aus Deutschland fortziehen. Sie bilden aber nur einen Teil der Personen ab, die aus Deutschland abwandern, um in einem anderen Land eine Beschäftigung aufzunehmen.

Dazu zählt die Vermittlungsstatistik der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit. Die ZAV unterstützt zum einen die Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte nach Deutschland, etwa durch die Erteilung von Arbeitserlaubnissen für Saisonarbeitnehmer und Haushaltshilfen, zum anderen vermittelt die ZAV inländische Arbeitskräfte ins Ausland.

Im Jahr 2009 wurden von der ZAV 10.605 inländische Arbeitskräfte ins Ausland vermittelt (vgl.

²²² Im Rahmen von EIMSS gaben 33% der befragten Männer Arbeitsgründe, 24% die Verbesserung der Lebensqualität und 22% persönliche Gründe als wichtige Abwanderungsmotive an. Bei den befragten Frauen nannten 37% persönliche Gründe, 24% die Verbesserung der Lebensqualität, 18% Arbeitsgründe und 8% ein Studium im Ausland. Vgl. Bundestagsdrucksache 16/5417: 6f.

Abbildung 3-7: Vermittlungen von Arbeitnehmern aus Deutschland ins Ausland im Jahr 2009



Quelle: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 3-11 im Anhang). Dies sind etwa 13% mehr als im Vorjahr (2008: 9.413 Vermittlungen). Darunter befanden sich 854 Fachkräfte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, 111 Vermittlungen zu internationalen Organisationen und 21 Führungskräfte im Rahmen der Managementvermittlung.

Der größte Teil der im Jahr 2009 vermittelten Arbeitnehmer nahm eine Stelle im deutschsprachigen Ausland an. 2.809 Personen wurden in die Schweiz vermittelt (26,5%), 2.464 Arbeitnehmer zogen nach Österreich (23,2%) (vgl. Abbildung 3-7). In den Niederlanden nahmen 1.593 Personen eine Beschäftigung an (15,0%). Dabei ist insbesondere die Zahl der in die drei Hauptzielländer vermittelten Arbeitnehmer im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen (+27,8% in die Schweiz, +35,8% nach Österreich, +31,7% in die Niederlande), während die Zahl der Vermittlungen in die meisten anderen europäischen Zielländer rückläufig war. Die weiteren Zielländer inländischer Arbeitnehmer waren Dänemark (5,4%), Großbritannien (3,6%) und Norwegen (2,7%). Insgesamt erfolgten 87,3% der Vermittlungen von Arbeitnehmern ins europäische Ausland (vgl. Tabelle 3-11 im Anhang). 6,2% der Arbeitnehmer gingen nach Asien, 2,5% nach Afrika, wobei hier insbesondere Arbeitnehmer im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit vermittelt wurden. 3,1% der Arbeitneh-

mer zogen in ein amerikanisches Land, darunter 105 nach Kanada und 101 in die Vereinigten Staaten.

Zahlen liegen auch zur Abwanderung von Ärzten aus Deutschland vor. Diese werden jährlich von der Bundesärztekammer im Rahmen der Ärztestatistik veröffentlicht. Die folgenden Daten basieren für die Jahre bis 2007 auf Meldungen von 15 Ärztekammern, die um eine Hochrechnung für die fehlenden zwei Kammern ergänzt wurden. Ab dem Jahr 2008 liegen Daten aller 17 Ärztekammern vor.

Tabelle 3-2: Abwanderung von Ärzten aus Deutschland in den Jahren von 2001 bis 2009

Jahr	Anzahl
2001	1.437
2002	1.691
2003	1.992
2004	2.731
2005	2.249
2006	2.575
2007	2.439
2008	3.065
2009	2.486

Quelle: Bundesärztekammer

Im Jahr 2009 ist die Abwanderung von Ärzten aus Deutschland im Vergleich zum Vorjahr um 18,9% auf 2.486 Ärzte gesunken (2008: 3.065 Ärzte) (vgl. Tabelle 3-2). Von den 2.486 im Jahr 2009 ins Ausland abgewanderten Ärzten besaßen 74% die deutsche Staatsangehörigkeit (von den 2008 abgewanderten Ärzten besaßen 67% die deutsche Staatsangehörigkeit). Das beliebteste Zielland der abgewanderten Ärzte im Jahr 2009 war wie im Jahr zuvor die Schweiz (701), vor Österreich (262), den Vereinigten Staaten (179) und Großbritannien (96).

Eine weitere Datenquelle stellen die vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) publizierten Daten zum internationalen Austausch von Wissenschaftlern dar.²²³ Dabei handelt es sich ausschließlich um Informationen über den unmittelbar geförderten Wissenschaftlertausch. Die ausgewiesenen Daten geben deshalb nur Auskunft

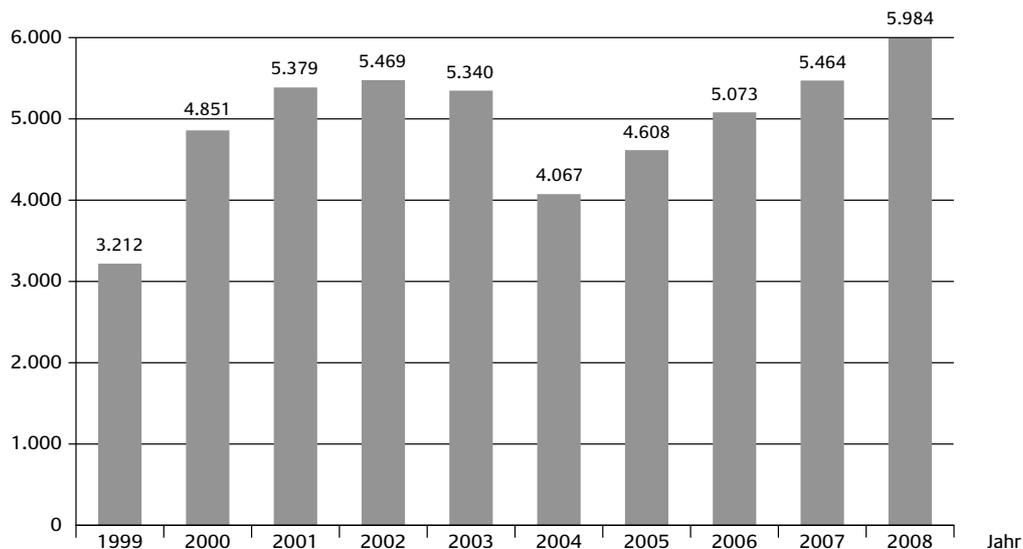
²²³ Vgl. Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD) (Hrsg.) 2010.

über einen Teil des gesamten Wissenschaftler-austauschs zwischen Deutschland und anderen Ländern. In Deutschland gibt es keine Institution, die Daten zu Forschungsaufenthalten im Ausland zentral erfasst. Die Gesamtzahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland dürfte insofern deutlich höher liegen.

Seit dem Jahr 2002, in dem fast 5.500 deutsche Wissenschaftler einen von einer Förderorganisation geförderten Forschungsaufenthalt im Ausland verbrachten, sank deren Zahl bis 2004 auf etwa 4.100. In den Folgejahren stieg die Zahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland wieder an und lag im Jahr 2008 bei fast 6.000 (vgl. Abbildung 3-8).

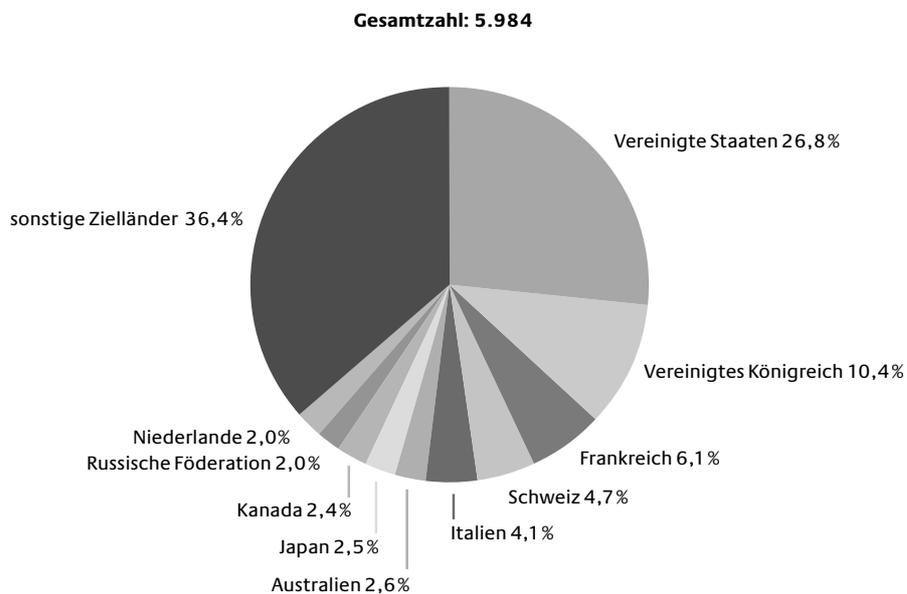
Der größte Teil der deutschen Wissenschaftler bevorzugt einen Forschungsaufenthalt in den Vereinigten Staaten (26,8% im Jahr 2008) (vgl. Abbildung 3-9 und Tabelle 3-12 im Anhang). Weitere beliebte Zielländer deutscher Wissenschaftler sind das Vereinigte Königreich (10,4%), Frankreich (6,1%), die Schweiz (4,7%) und Italien (4,1%).

Abbildung 3-8: Deutsche Wissenschaftler im Ausland von 1999 bis 2008



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Abbildung 3-9: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland im Jahr 2008



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Tabelle 3-3: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Fächergruppen im Jahr 2008

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport	1.450	24,2
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	863	14,4
Mathematik, Naturwissenschaften	1.762	29,4
Humanmedizin, Gesundheitswissenschaften	96	1,6
Veterinärmedizin, Agrar- und Ernährungswissenschaften	86	1,4
Ingenieurwissenschaften	270	4,5
Kunst, Kunstwissenschaften	280	4,7
ohne Zuordnung	1.177	19,7
Ausland insgesamt	5.984	100,0

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Deutsche Wissenschaftler, die einen Forschungsaufenthalt im Ausland verbringen, sind zu fast einem Drittel in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fach tätig. Ein weiteres Viertel arbeitet im Bereich der Sprach- und Kulturwissenschaften (vgl. Tabelle 3-3).

Tabelle 3-4: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2008

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
1 bis 6 Monate	1.727	28,9
7 bis 12 Monate	1.344	22,5
1 bis 2 Jahre	513	8,6
2 bis 3 Jahre	131	2,2
über 3 Jahre	27	0,4
ohne Angabe der Aufenthaltsdauer	2.242	37,5
Ausland insgesamt	5.984	100,0

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Mehr als die Hälfte (51,4%) der deutschen Wissenschaftler, deren Auslandsaufenthalt im Jahr 2008 durch eine Förderorganisation unterstützt wurde, hielten sich weniger als ein Jahr im Ausland auf. Dagegen hält sich nur ein kleiner Teil länger als drei Jahre im Ausland auf (0,4%) (vgl. Tabelle 3-4).²²⁴ Auch eine im August 2005 veröffentlichte Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Abwanderung hoch qualifizierter Arbeitskräfte aus Deutschland in die USA weit weniger dramatisch ist als häufig befürchtet. Zwar ist sowohl die Zahl der Visa für berufsbedingte temporäre Aufenthalte für Hochqualifizierte als auch die Zahl der Immigranten, die entweder aus einem temporären in einen permanenten Aufenthaltsstatus gewechselt sind oder die von Beginn an einen permanenten Aufenthaltstitel erhielten, seit Beginn der 1990er Jahre angestiegen. Die absoluten Zahlen sind jedoch gering. Zudem kehrt der größte Teil dieser Hochqualifizierten wieder nach Deutschland zurück²²⁵ oder lässt – wie Umfragen belegen – eine hohe Rückkehrbereitschaft erkennen.²²⁶

Dies bestätigt auch eine im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) vom Institut Prognos AG durchgeführte und im Juni 2008 veröffentlichte Studie.²²⁷ Sie zeigt, dass die Rückkehrbereitschaft der deutschen Fach- und Führungskräfte hoch ist. So gaben 7% der Befragten an, dass für sie die Rückkehr bereits feststeht, weitere 46% können sich eine Rückkehr in absehbarer Zeit vorstellen. Dabei ist die Rückkehrbereitschaft

224 Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass bei etwa einem Drittel der deutschen Wissenschaftler, die sich im Ausland aufhalten, keine Angaben zur Aufenthaltsdauer vorliegen.

225 Vgl. die Pressemitteilung des BMI vom 5. August 2005 sowie Diehl/Dixon 2005.

226 Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.) 2004; berlinpolis 2004; Diehl/Mau/Schupp 2008.

227 Ziel der Studie war die Herausarbeitung der Motive für eine Auswanderung, die Untersuchung der beruflichen Situation und der Lebensbedingungen im Zielland sowie die Erörterung der Rückkehrbereitschaft unter den im Ausland lebenden deutschen Fachkräften. An der Befragung, durchgeführt im Jahr 2007, haben 1.410 Auswanderer teilgenommen. Dabei wurden Auswanderer als Personen im Alter von 20 bis 65 Jahre definiert, die seit mindestens zwei Jahren und für einen unbefristeten Zeitraum im Ausland leben.

von Personen mit einem Hochschulabschluss oder einem akademischen Grad sowie bei Wissenschaftlern und Forschern überdurchschnittlich ausgeprägt. Dagegen zogen zwei Drittel der Selbständigen eine Rückkehr nach Deutschland nicht in Betracht.²²⁸

Die Studie hat primär die Gründe für die Auswanderung von Fachkräften aus Wirtschaft und Wissenschaft untersucht und kam zu dem Ergebnis, dass die besseren Berufs- und Einkommensperspektiven und die höhere Lebensqualität im Zielland sowie die unbefriedigende Einkommens- und Beschäftigungssituation in Deutschland die zentralen Motive für die Auswanderung darstellen.²²⁹

Eine im September 2009 veröffentlichte Auswertung des DIW von Daten des SOEP (vgl. auch Kapitel 3.1.1) ergab, dass unter den deutschen Abwanderern eher jüngere (bis 35 Jahre) und alleinlebende Personen, häufig mit einem akademischen Abschluss, aus Deutschland fortziehen. Allerdings finden sich unter den Abwanderern verstärkt auch Arbeitslose, Selbständige und Menschen in Ausbildung. Zudem zeigt die Studie, dass die Abwanderung von Deutschen im Zeitverlauf nicht signifikant zunahm.²³⁰

Nach einer im September 2010 veröffentlichten Studie des DIW, in der ebenfalls Daten des SOEP herangezogen wurden, plant zwar jeder achte Deutsche auszuwandern, davon will jedoch nur jeder Dritte Deutschland für immer verlassen. Und lediglich jede elfte der Personen mit Wanderungsabsicht plant den Umzug ins Ausland innerhalb der nächsten zwölf Monate. Zwar gaben Personen mit einem hohen Bildungsabschluss signifikant häufiger an, einen temporären Auslandsaufenthalt in Erwägung zu ziehen, als Personen mit einer geringen Quali-

228 Vgl. dazu auch die Studie von Diehl/Mau/Schupp 2008: 53, die auf Basis der Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) ebenfalls zu dem Ergebnis kam, dass insbesondere Selbständige dauerhafte Auswanderungspläne zeigen, während Deutsche mit Hochschulabschluss besonders selten über eine permanente Abwanderung nachdenken.

229 Vgl. Prognos 2008 sowie die Pressemitteilung des BMWi vom 24. Juni 2008.

230 Vgl. dazu Erlinghagen/Stegmann/Wagner 2009 sowie die Pressemitteilung des DIW vom 23. September 2009.

fikation. Unter den dauerhaft Auswanderungsbe-reiten sind sie jedoch unterrepräsentiert.²³¹

Eine Studie des Bundesinstituts für Bevölkerungs-forschung (BiB), die unterschiedliche Datenquellen herangezogen hat, zeigt zwar, dass vorrangig gut qualifizierte Deutsche fortziehen, bestätigt jedoch die in den genannten Untersuchungen festgestell-te hohe Rückkehrbereitschaft dieses Personen-kreises.²³²

Die Studie des BiB kommt zu dem Ergebnis, dass von den Deutschen, die aus Deutschland fortziehen und im Ausland erwerbstätig sind, etwa die Hälfte (49%) einen Hochschulabschluss hat. 43% besitzen einen mittleren Bildungsabschluss. Bei der nicht mobilen Bevölkerung haben dagegen nur 29% einen Hochschulabschluss. Mehr als ein Drittel (36%) der Abwanderer sind Wissenschaftler, 19% Techniker und 17% Führungskräfte. Allerdings sind auch die deutschen Rückwanderer eine „positiv selektierte Gruppe“. So besitzen von den deutschen Rückkehrern sogar 53% einen Hochschulabschluss.

Nach den Berechnungen der Studie sind im be-trachteten Zeitraum etwa 122.000 erwerbstätige Deutsche im Alter von 25 bis 65 Jahren in einen anderen Mitgliedstaat der EU (in die Betrachtung wurden elf der alten EU-Staaten einbezogen) abge-wandert, während im gleichen Zeitraum 95.000 Deutsche von dort zurückkehrten. Dies entspricht einer Rückwanderungsquote von 78%, d. h. von 100 Auswanderern sind 78 wieder zurückgewandert. Bei Deutschen mit Hochschulabschluss liegt die Rückwanderungsquote mit 85% sogar über dem Durchschnitt. Während jedoch etwa drei Viertel der Techniker und Wissenschaftler nach Deutschland zurückkehren, wandert nur jede dritte Führungs-kraft zurück.

Betrachtet man die schulischen Abschlüsse der deutschen Auswanderer in die USA und die Schweiz im Vergleich zur deutschen Wohnbevölkerung, so zeigt sich, dass die Abwanderer sehr viel häufiger

über einen Hochschulabschluss verfügen als die nicht mobile Bevölkerung. Zudem ist der Anteil der abwandernden Deutschen mit Hochschulabschluss deutlich angestiegen. Besaßen im Jahr 1990 45% bzw. 47% der in den fünf Jahren zuvor in die USA bzw. die Schweiz abgewanderten 25- bis 39-jährigen einen Hochschulabschluss, so lag der Anteil im Jahr 2008 bei jeweils fast 70%, was in absoluten Zahlen etwa 26.500 Deutschen in der Schweiz und 18.000 in den Vereinigten Staaten entspricht.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die erhöhte Mobilität von Deutschen Ausdruck der fortschreitenden Globalisierung ist. Ein temporärer Auslandsaufenthalt zum Zweck des Studiums oder der Beschäftigung wird immer selbstverständlicher und geht in der Regel mit einem Gewinn an sozi-alem und kulturellem Kapital sowie an beruflichen Kenntnissen einher. Dies kommt auch dem Wirt-schafts- und Wissenschaftsstandort Deutschland zugute.

231 Vgl. Liebau/Schupp 2010.

232 Vgl. Ette/Sauer 2010.

4 Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

4.1 Zu- und Abwanderung

Im Folgenden wird das Migrationsgeschehen in den Staaten der Europäischen Union sowie in der Schweiz und Norwegen betrachtet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen aus verschiedenen Gründen erheblich eingeschränkt ist. So sind die Definitions- und Erfassungskriterien für das Merkmal Migrant international nicht einheitlich. In einigen Staaten wird beispielsweise eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr im Zielland vorausgesetzt, so dass temporäre Formen der Migration (z. B. Saisonarbeitnehmer) in den Wanderungsstatistiken dieser Länder nicht erfasst sind. Manche Staaten nehmen die faktische Aufenthaltsdauer, andere die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts zum Maßstab. In Deutschland werden dagegen ausschließlich die Wohnortwechsel über die Grenzen (Wohnsitznahme) registriert (vgl. dazu Kapitel 1).

Zusätzlich problematisch für die Vergleichbarkeit der Daten ist die Tatsache, dass die erfassten Zuwanderungsformen nicht einheitlich sind, was unmittelbar mit den unterschiedlichen Definitionskriterien zusammenhängt. So gehen z. B. Asylbewerber in Deutschland in die Zuzugsstatistik ein, sobald eine Anmeldung bei einer Meldebehörde erfolgt, während in der Schweiz

erst anerkannte Asylberechtigte verzeichnet sind.²³³

Frankreich, Portugal und Griechenland weisen nur die zuwandernden Ausländer, nicht jedoch zuziehende eigene Staatsangehörige aus. Zudem ist die internationale Vergleichbarkeit der Wanderungsstatistiken durch die unterschiedliche Datenqualität und -verfügbarkeit in den einzelnen Ländern erschwert.²³⁴ Die unterschiedlichen Definitionskriterien und damit die uneinheitliche Erfassung des Migrationsgeschehens führen dazu, dass eine Gegenüberstellung der Zu- und Abwanderungszahlen in den Statistiken der einzelnen Länder zum Teil zu erheblichen Abweichungen führt.²³⁵

Am 14. März 2007 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission für die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz zugestimmt. Am 12. Juni 2007

233 Vgl. zu den unterschiedlichen Definitionskriterien für Migration in einigen europäischen Staaten und die Schwierigkeit der internationalen Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen Lederer 2004: 75ff sowie Poulain/Perrin/Singleton 2006: 203ff.

234 Die Zuwanderungsdaten für das Jahr 2009 lagen bei Redaktionsschluss noch nicht für alle Länder der Europäischen Union vor.

235 Vgl. dazu Lederer 2004: 80f.

wurde dieser vom Rat der Europäischen Union²³⁶ angenommen. Ziel dieser Verordnung ist die Verbesserung der Informationen über das Migrationsgeschehen auf europäischer Ebene und eine verbesserte Vergleichbarkeit der jeweiligen Wanderungsstatistiken durch die Verwendung einheitlicher Definitionen und Erfassungskriterien.

In der Verordnung werden die Begriffe Zuwanderung und Abwanderung in Anlehnung an die Empfehlungen der UN wie folgt definiert:

- Zuwanderung ist die Handlung, durch die eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlegt, nachdem sie zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hatte.²³⁷
- Abwanderung ist die Handlung, durch die eine Person, die zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hatte, ihren üblichen Aufenthaltsort in diesem Mitgliedstaat für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten aufgibt.

Trotz der eingeschränkten Vergleichbarkeit der Zuwanderungszahlen auf europäischer Ebene lässt ein Vergleich bestimmte Strukturen und Trends erkennen. Neben den EU-Staaten wird auch das Wanderungsgeschehen der Schweiz und Norwegens als relevante Zuwanderungsländer in Europa mit einbezogen. Nachfolgend werden sowohl die absoluten Zu- und Abwanderungszahlen der einzelnen Länder als auch die Zu- und Fortzüge im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße dargestellt.

²³⁶ Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, EU Amtsblatt L 199.

²³⁷ Hält sich eine Person nach Einreise mindestens ein Jahr im Zielland auf, spricht man auch von „long-term migrant“. Bei einer Aufenthaltsdauer zwischen drei und zwölf Monaten spricht man dagegen von „short-term migrants“.

Seit Beginn der 1990er Jahre sind insbesondere die westlichen Industrienationen verstärkt das Ziel von Zuwanderung geworden. Fast alle alten Staaten der Europäischen Union (EU-15) haben seit 1995 einen positiven Wanderungssaldo.²³⁸ In Deutschland wurde allerdings im Jahr 2008 erstmals seit 1984 wieder ein negativer Wanderungssaldo verzeichnet (circa -56.000). Dieser ist jedoch insbesondere auf den deutlichen Wanderungsverlust bei deutschen Staatsangehörigen zurückzuführen, bei Ausländern wurde auch 2008 ein leichter Wanderungsüberschuss registriert (vgl. dazu ausführlich Kapitel 1.2).²³⁹

Im Gegensatz zu den alten EU-Staaten waren die meisten der mittel- und osteuropäischen Staaten seit Beginn der 1990er Jahre durch verstärkte Abwanderung gekennzeichnet. Mittlerweile haben jedoch auch einige der neuen, im Mai 2004 beigetretenen EU-Staaten (EU-10) einen positiven Wanderungssaldo zu verzeichnen. Dies trifft seit 2002 insbesondere auf die Tschechische Republik, Ungarn, die Slowakei und Slowenien sowie auf Zypern zu. Weiterhin mehr Ab- als Zuwanderung ist insbesondere für Polen und Litauen zu verzeichnen (vgl. Tabellen 4-1 und 4-2 im Anhang).

Betrachtet man die absoluten Zuwanderungszahlen der einzelnen europäischen Länder, so hatte Spanien auch im Jahr 2008 – wie bereits seit 2005 – mit circa 726.000 Zuzügen die höchsten Zuwanderungszahlen in Europa. Allerdings war die Zuwanderung im Vergleich zu 2007 deutlich rückläufig (-24%). Im Jahr 2007 wurden noch etwa 958.000 Zuzüge registriert. Insgesamt ist die Zuwanderung nach Spanien seit Ende der 1990er Jahre stark angestiegen. Von 1999 bis 2008 hatte sich hier die jährliche Zahl der Zuwanderer mehr als verzehnfacht (vgl. Tabelle 4-1 im Anhang und Abbildung 4-21 im Anhang). In Deutschland, als wichtigstem Hauptzielland nach

²³⁸ Zwischen 1993 und 1995 hatte Irland einen negativen Wanderungssaldo, Portugal in den Jahren 1991 und 1992.

²³⁹ Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister vorgenommen wurden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen und damit zu „überhöhten“ Fortzugszahlen in den Jahren 2008 und 2009 im Vergleich zu den Vorjahren geführt haben.

Spanien, wurden im Jahr 2008 etwa 682.000 Zuzüge registriert, im Jahr 2009 war ein Anstieg auf circa 721.000 Zuzüge festzustellen (vgl. dazu ausführlich Kapitel 1). Deutlich angestiegen sind seit Mitte der 1990er Jahre auch die Zuwanderungszahlen im Vereinigten Königreich, das bis 2000 nach Deutschland das zweitwichtigste Zielland für Migranten in Europa war. Seit 2005 wurden jährlich über 500.000 Zuwanderer registriert. Im Jahr 2008 wurde mit 538.000 Zuwanderern ein neuer Höchststand verzeichnet. 2009 sank die Zahl der Zuzüge leicht auf 518.000. Dabei hatte das Vereinigte Königreich einen starken Anstieg von Staatsangehörigen aus Mittel- und Osteuropa, insbesondere aus Polen, zu verzeichnen. Grund hierfür war die sofortige Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit mit dem Beitritt der neuen EU-Staaten zum 1. Mai 2004. Allerdings ist seit 2006 ein Sinken der Zuwanderung aus den im Mai 2004 der EU beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten bei gleichzeitig steigenden Rückwanderungszahlen festzustellen (vgl. dazu auch Kapitel 2.5.1). Auch in Irland, das ebenfalls zum 1. Mai 2004 den Arbeitsmarkt für die neu beigetretenen Mitgliedstaaten geöffnet hatte, wurde von 2003 bis 2006 eine deutliche Zunahme der Zuwanderungszahlen von 51.000 auf 103.000 registriert; 2007 und 2008 sank dann die Zahl der Zuwanderer auf 89.000 bzw. 64.000.

Deutlich angestiegen sind seit Mitte der 1990er Jahre auch die Zuwanderungszahlen in Italien, das sich in den letzten Jahren neben Spanien, Deutschland und dem Vereinigten Königreich zu einem der Hauptzielländer von Migranten entwickelt hat. In Italien wurde im Jahr 2007 mit etwa 558.000 Zuzügen die bis dahin höchste Zahl an Zuwanderern registriert. In den beiden Folgejahren war zwar ein Rückgang auf 535.000 Zuzüge (2008) bzw. 443.000 Zuzüge (2009) festzustellen, die Zahl der Neuzuwanderer verblieb damit jedoch auf relativ hohem Niveau.

Einen Anstieg der Zuwanderung seit Anfang 2000 hatten auch Österreich und als neue EU-Mitgliedstaaten die Tschechische Republik und Slowenien zu verzeichnen. In Österreich wurden seit 2002 – mit Ausnahme des Jahres 2006 – jährlich mehr als 100.000 Zuzüge gemeldet. Im Jahr 2008 waren 110.000 und im Jahr 2009 108.000 Zuzüge zu ver-

zeichnen. Für die Tschechische Republik wurden seit dem Jahr 2003 Zuwanderungszahlen von jeweils mehr als 50.000 registriert, nachdem die Zahlen bis zum Jahr 2000 noch unter 10.000 lagen. Im Jahr 2007 wurde mit 104.000 Zuwanderern der bisherige Höchststand registriert. 2008 sank die Zahl der Zuwanderer auf 78.000. In Slowenien stieg die Zahl der Zuzüge von etwa 5.000 im Jahr 1999 auf jeweils um die 30.000 in den Jahren von 2007 bis 2009.

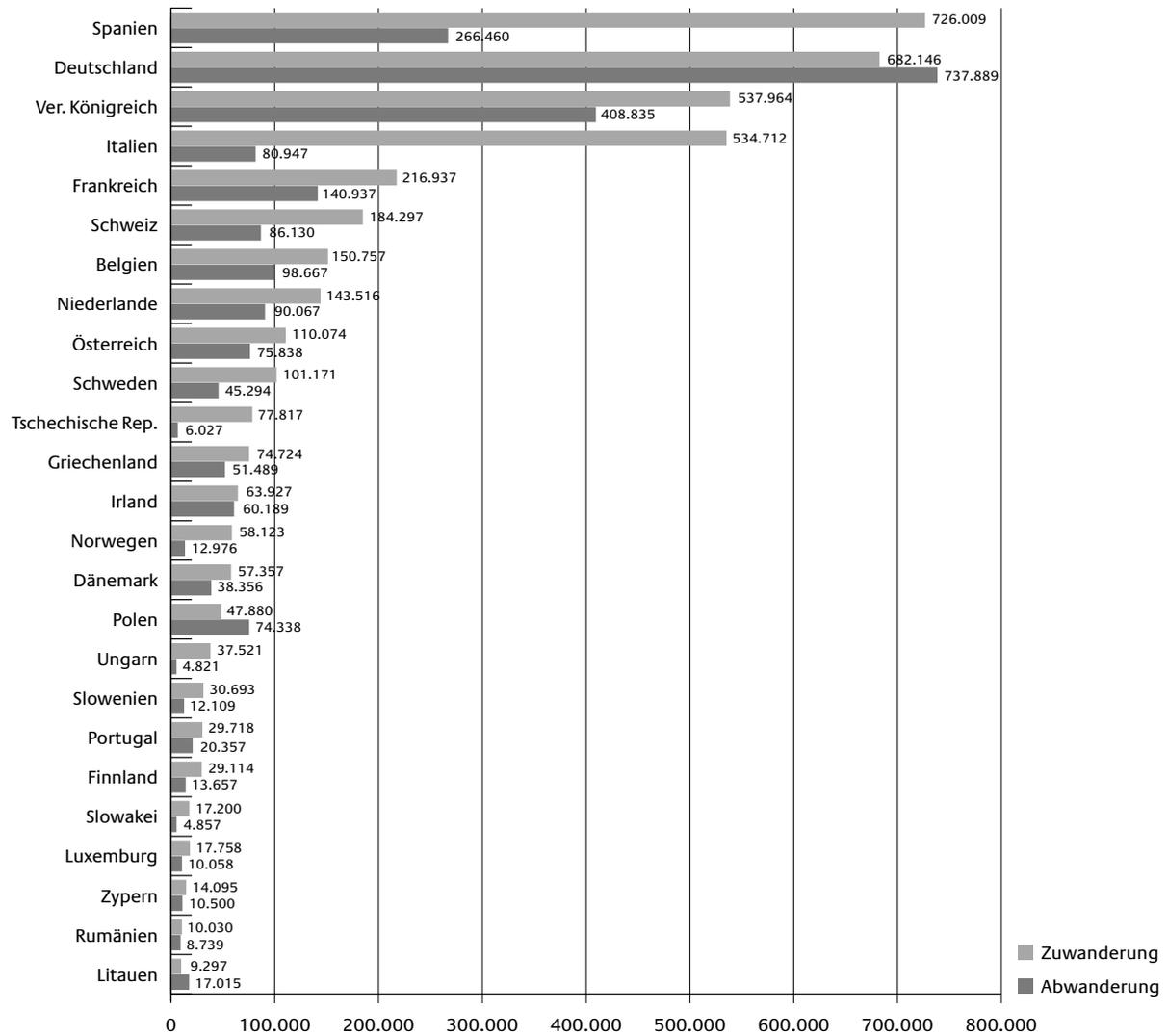
Deutlich steigende Zuwanderungszahlen waren seit Mitte der 1990er Jahre auch für Belgien (von 71.000 Zuzügen im Jahr 1996 auf 151.000 Zuzüge im Jahr 2008) und die skandinavischen Staaten festzustellen. In Dänemark stieg die Zahl der Zuzüge von 45.000 im Jahr 1994 auf 67.000 im Jahr 2009. Im gleichen Zeitraum wurde in Finnland ein Anstieg der Zuzüge von 12.000 auf 27.000 und in Norwegen von 27.000 auf 65.000 verzeichnet. In Schweden stieg die Zahl der jährlichen Neuzuwanderer von 40.000 im Jahr 1996 auf jährlich jeweils über 90.000 seit dem Jahr 2006. Im Jahr 2009 war mit 102.000 Neuzuwanderern der bisherige Höchststand zu verzeichnen.

Nachdem in der Schweiz von 2005 bis 2008 ein starker Wiederanstieg der Zuzugszahlen von 118.000 auf 184.000 registriert wurde, sank die Zahl der Neuzuwanderer im Jahr 2009 auf 161.000 ab (vgl. Abbildung 4-1).

Die höchsten Abwanderungszahlen im Jahr 2008 hatten Deutschland mit 738.000 (vgl. Kapitel 1), das Vereinigte Königreich mit 409.000 und Spanien mit 266.000 Fortzügen zu verzeichnen (vgl. Abbildung 4-1 und Tabelle 4-2 im Anhang). Während die Fortzugszahlen in Deutschland und dem Vereinigten Königreich über die Jahre relativ konstant waren, konnte für Spanien von 2000 bis 2008 etwa eine Verzwanzigfachung der Fortzüge festgestellt werden. Mehr Ab- als Zuwanderung wurde für Polen und Litauen registriert.

Bei einem Vergleich der Zuwanderungszahlen der einzelnen Staaten im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgröße zeigt sich für 2008, dass neben Luxemburg (vor allem Zuzüge von Unionsbürgern), die Schweiz, Malta, Zypern und Spanien relativ hohe Zuzugszahlen pro Kopf der Bevölkerung zu

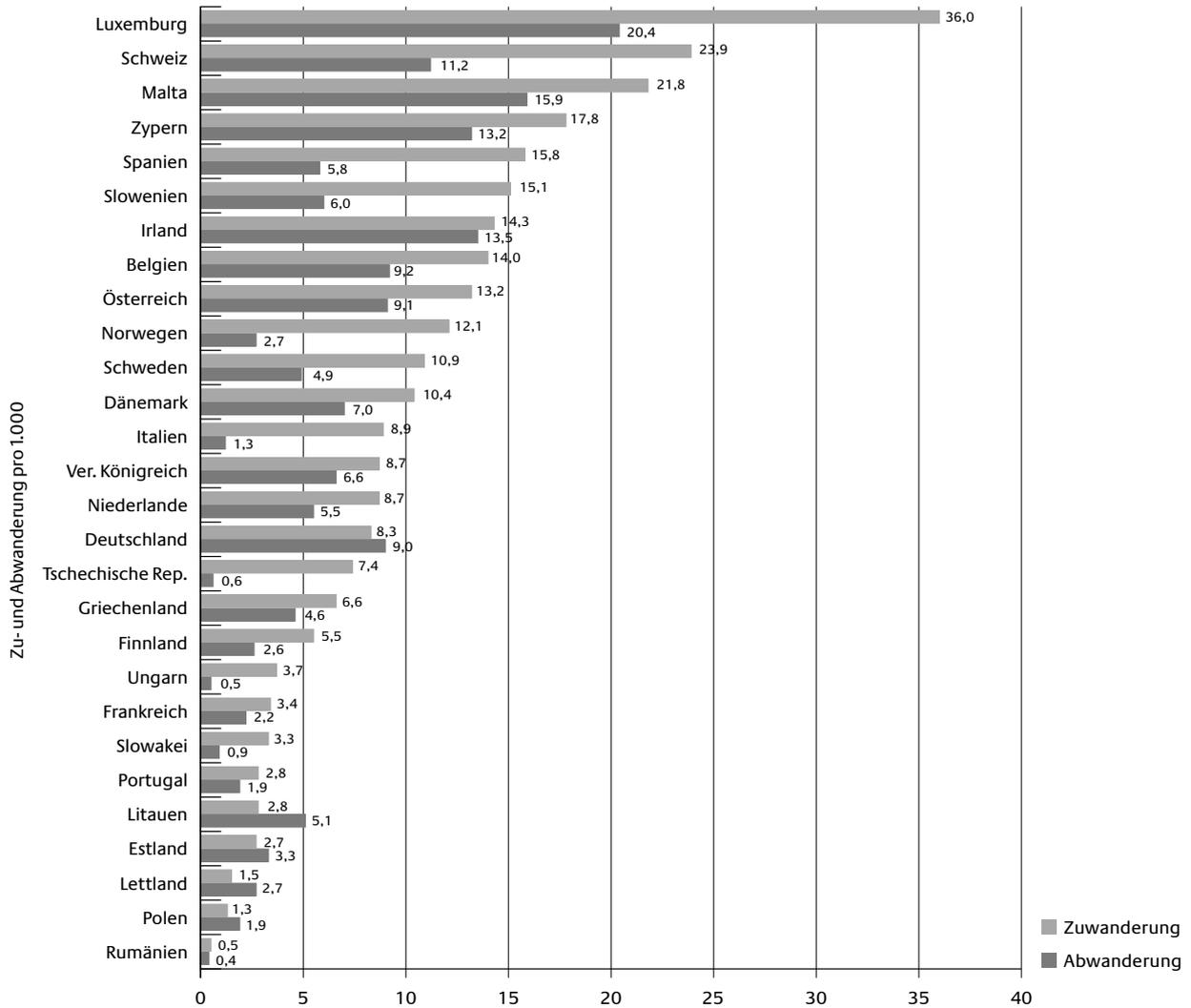
Abbildung 4-1: Zu- und Abwanderung im Jahr 2008 in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

verzeichnen hatten. Eine relativ geringe Pro-Kopf-Zuwanderung wurde für Bulgarien, Rumänien, Polen und Lettland registriert (vgl. Abbildung 4-2 und Karte 4-1). Die höchste Pro-Kopf-Abwanderung wurde für Luxemburg, Malta, Irland, Zypern und die Schweiz festgestellt (vgl. Karte 4-2).

Abbildung 4-2: Zu- und Abwanderung in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen pro 1.000 der Gesamtbevölkerung im Jahr 2008



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

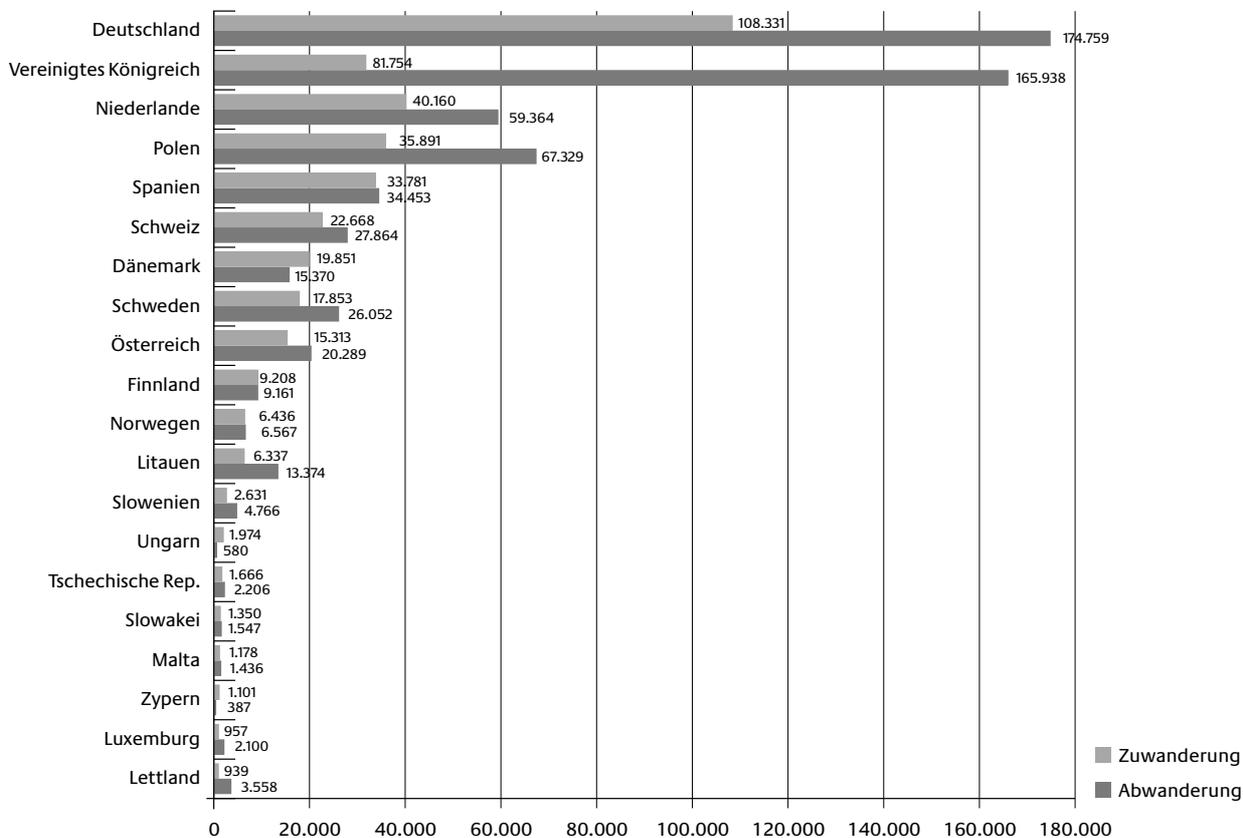
Karte 4-1: Zuwanderung in ausgewählte Staaten der EU und in die Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung im Jahr 2008



Karte 4-2: Abwanderung aus ausgewählten Staaten der EU und aus der Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung im Jahr 2008



Abbildung 4-3: Zu- und Abwanderung von Inländern im Jahr 2008 in ausgewählten europäischen Staaten



Quelle: Eurostat

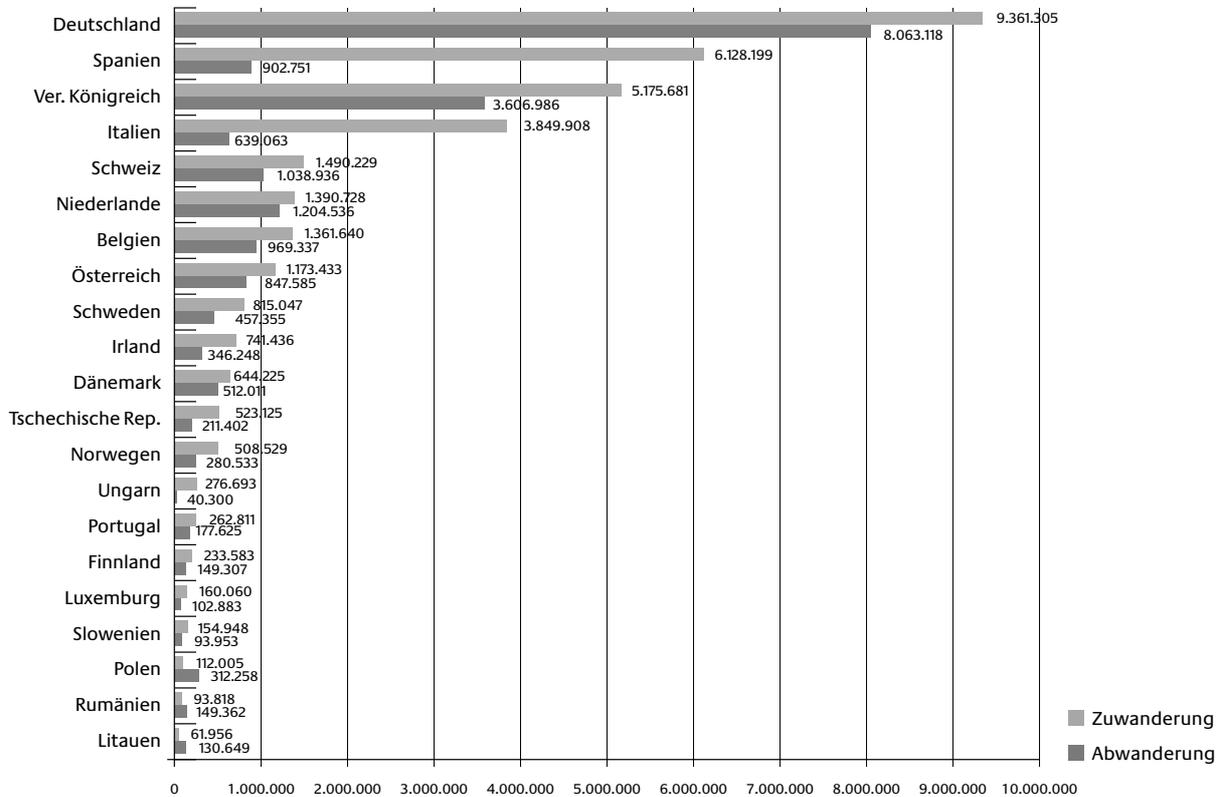
Betrachtet man nur die Zu- und Abwanderung von eigenen Staatsangehörigen (Inländern), so zeigt sich, dass die per Saldo registrierte höhere Abwanderung von Deutschen aus Deutschland im europäischen Vergleich nicht die Ausnahme, sondern eher den Normalfall darstellt. In fast allen europäischen Staaten wanderten im Jahr 2008 (zum Teil deutlich) mehr eigene Staatsangehörige ab als zurückkehrten (vgl. Abbildung 4-3 und Tabelle 4-3 im Anhang). Lediglich nach Dänemark, Ungarn, Zypern und Finnland kehrten mehr eigene Staatsbürger zurück als das Land verließen. Setzt man die Zahl der Fortzüge ins Verhältnis zur Zahl der Zuzüge, so zeigt sich, dass 2008 etwa 3,8-mal so viele lettische Staatsangehörige aus Lettland abwanderten als dorthin zurückzogen. Bei Staatsangehörigen aus Estland, Luxemburg und Litauen beträgt dieses Verhältnis 2,2:1. Aber auch bei Staatsangehörigen aus dem Vereinigten Königreich, Polen und Slowenien kommen auf einen Zuwanderer

(eigener Staatsangehörigkeit) mehr Abwanderer als in Deutschland (vgl. Tabelle 4-3 im Anhang).

Mittelfristige Entwicklungen lassen sich bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens über mehrere Jahre hinweg aufzeigen. Im Folgenden wird daher die Zu- und Abwanderung der Jahre 1997 bis 2008 kumuliert (vgl. Abbildung 4-4) und in Bezug zur jeweiligen Gesamtbevölkerungszahl des Landes dargestellt (vgl. Abbildung 4-5).

Im Zeitraum von 1997 bis 2008 verzeichnete Deutschland insgesamt 9,4 Millionen Zuzüge und 8,1 Millionen Fortzüge. Spanien als zweitwichtigstes Zielland registrierte in diesem Zeitraum etwa 6,1 Millionen Zuwanderer und 1,0 Millionen Abwanderer (vgl. Abbildung 4-4). Für das Vereinigte Königreich bzw. Italien wurden rund 5,2 bzw. 3,8 Millionen Zuwanderer gezählt. Die registrierte Abwan-

Abbildung 4-4: Kumulierte Zu- und Abwanderung von 1997 bis 2008 in ausgewählten Staaten der EU und in der Schweiz



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

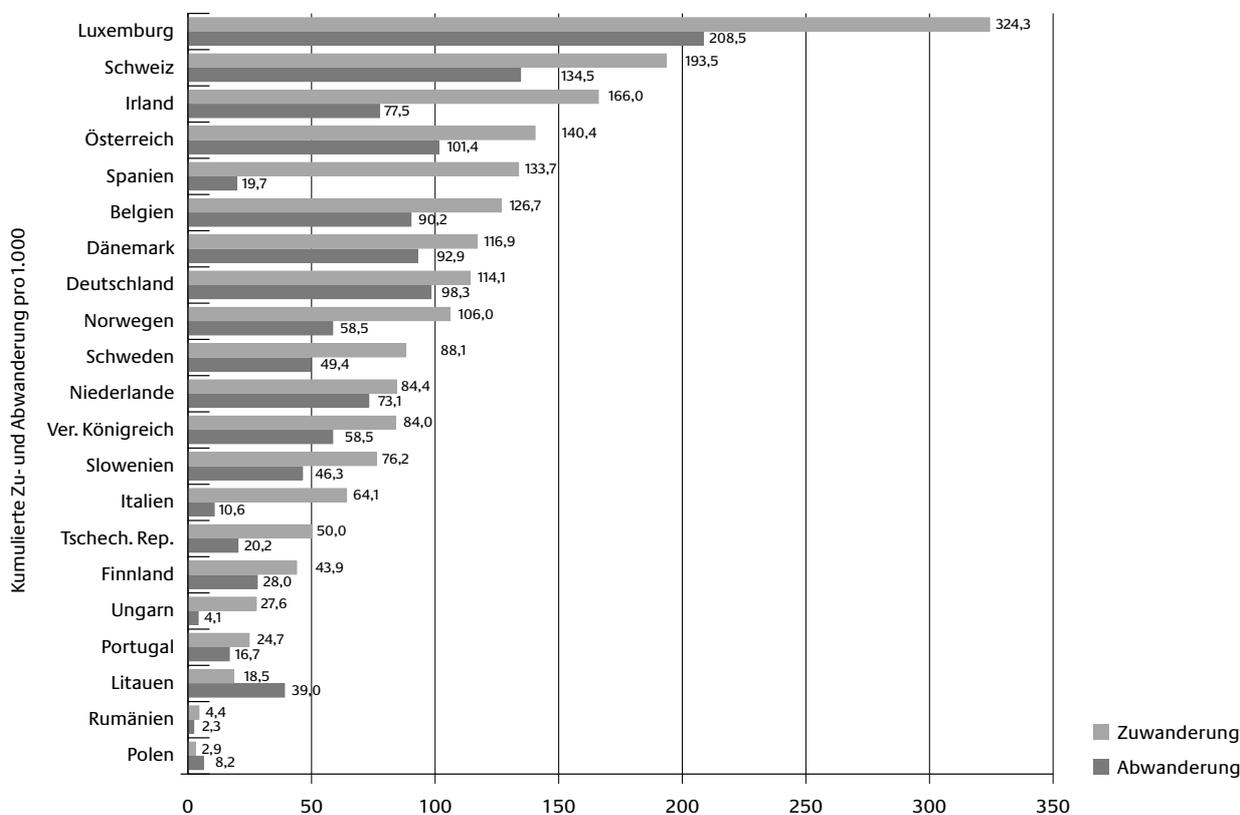
derung aus Spanien und Italien fiel dagegen eher gering aus (0,9 Millionen bzw. 0,6 Millionen Fortzüge). In die Schweiz und die Niederlande zogen in diesem Zeitraum etwa 1,5 Millionen bzw. 1,4 Millionen Personen, nach Österreich 1,2 Millionen. Für Polen, Rumänien und Litauen wurden in diesem Zeitraum mehr Abwanderer als Zuwanderer registriert.

Die höchste Pro-Kopf-Zuwanderung in den Jahren von 1997 bis 2008 verzeichnete Luxemburg vor der Schweiz, Irland, Österreich und Spanien (vgl. Abbildung 4-5). Luxemburg und die Schweiz hatten zudem die höchste Pro-Kopf-Abwanderung, vor Österreich, Deutschland und Dänemark.

4.2 Zu- und Abwanderung in ausgewählten EU-Staaten und der Schweiz nach Staatsangehörigkeiten

Zwischen den Herkunfts- und Zielländern der Migration bestehen häufig historisch gewachsene Migrationsbeziehungen, so dass sich hinsichtlich der Herkunft der Zuwanderer in den jeweiligen europäischen Staaten bestimmte Muster feststellen lassen. In Frankreich lebt beispielsweise ein Großteil der nach Europa ausgewanderten Algerier, Tunesier und Marokkaner. Im Vereinigten Königreich findet man die Mehrzahl der in Europa lebenden Inder, Pakistani und Bangladeschi. Bestimmte historische Migrationsbeziehungen gelten auch für Deutschland: (Spät-)Aussiedler aus Südost- und Osteuropa und Zentralasien zogen zu; hinzu kommen Türken und Griechen sowie Staatsangehörige aus dem ehemaligen Jugoslawien, die als Flüchtlinge infolge der

Abbildung 4-5: Kumulierte Zu- und Abwanderung von 1997 bis 2008 in ausgewählten Staaten der EU und in der Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

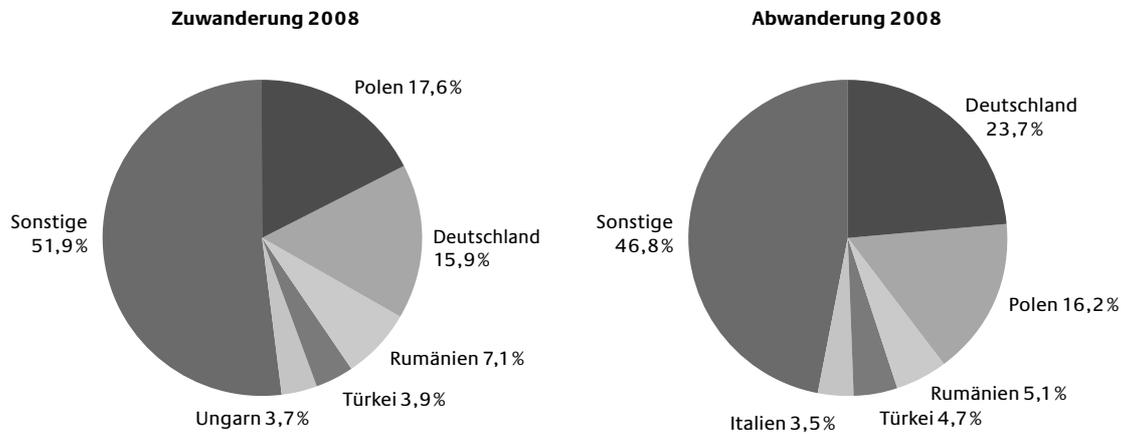
Kriegshandlungen in hohem Maße auch nach Österreich und Schweden zogen. Zudem hat sich in den letzten Jahren eine stark ausgeprägte Migrationsbeziehung zwischen Deutschland und Polen entwickelt, die durch einen hohen Anteil an Pendelmigration gekennzeichnet ist. Viele polnische Staatsangehörige ziehen nur temporär zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland, etwa zur Saisonarbeit. Seit dem EU-Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten im Jahr 2004 wurde auch das Vereinigte Königreich zu einem Hauptzielland polnischer Arbeitnehmer. Spanien ist dagegen seit langem Hauptzielland lateinamerikanischer Zuwanderer; seit einigen Jahren wandern zudem auch verstärkt rumänische Staatsangehörige zu (vgl. Abbildung 4-6).

Die neuen EU-Staaten sind dadurch gekennzeichnet, dass insbesondere Personen aus anderen mittel- und osteuropäischen Staaten zuwandern. So ist

Polen ein Hauptzielland ukrainischer Staatsangehöriger. In die Tschechische Republik wandern insbesondere Staatsangehörige aus dem Nachbarstaat Slowakei, aber auch Ukrainer und Vietnamesen, in die Slowakei im Gegenzug Staatsangehörige aus der Tschechischen Republik sowie aus Polen und ebenfalls aus der Ukraine. Ungarn verzeichnet vor allem Zuzüge aus Rumänien, aber auch aus der Ukraine. Nach Rumänien ziehen wiederum überwiegend Personen aus Moldawien. Neu ist allerdings überall in Europa, dass sich auch außerhalb der traditionellen Muster ethnische Gruppen in für sie „untypischen Ländern“ niederlassen (zur Diversifizierung der Zuwanderung in Deutschland siehe Kapitel 1).

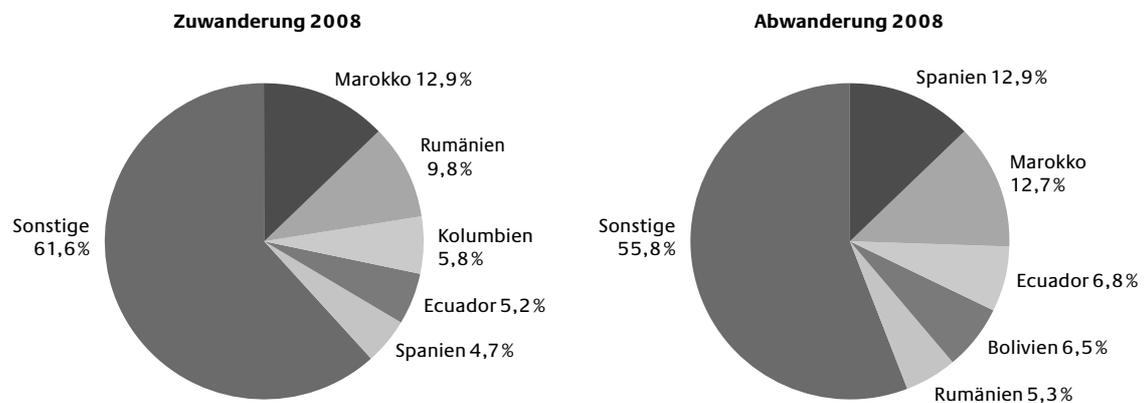
Die folgenden Abbildungen zeigen jeweils die fünf Hauptstaatsangehörigkeiten sowohl bei der Zu- als auch bei der Abwanderung für ausgewählte europäische Länder im Jahr 2008.

Abbildung 4-6: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Deutschland im Jahr 2008



Quelle: Eurostat

Abbildung 4-7: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Spanien im Jahr 2008



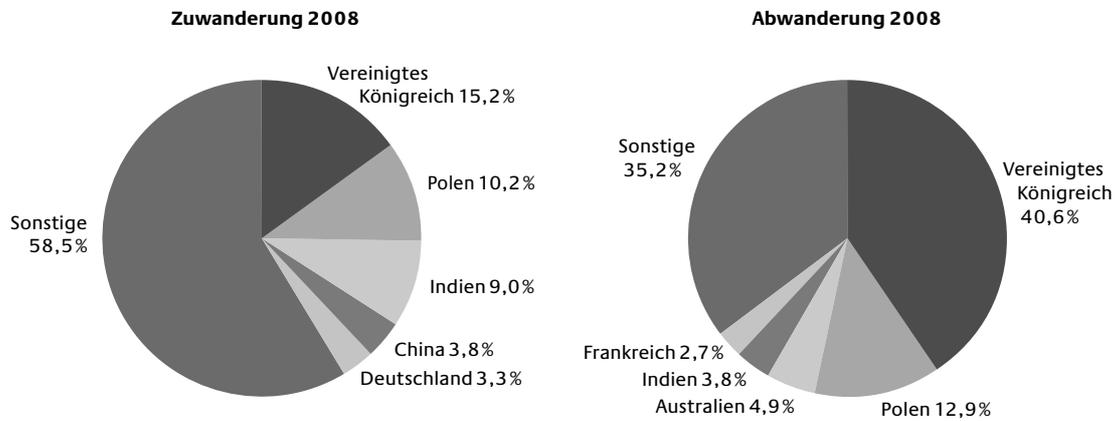
Quelle: Eurostat

In Deutschland stellten im Jahr 2008 polnische Staatsangehörige die größte Zuwanderergruppe. Bei den Fortzügen dominierten deutsche Staatsangehörige.

Bei den Fortzügen dominierten eigene sowie marokkanische Staatsangehörige (jeweils 13%).

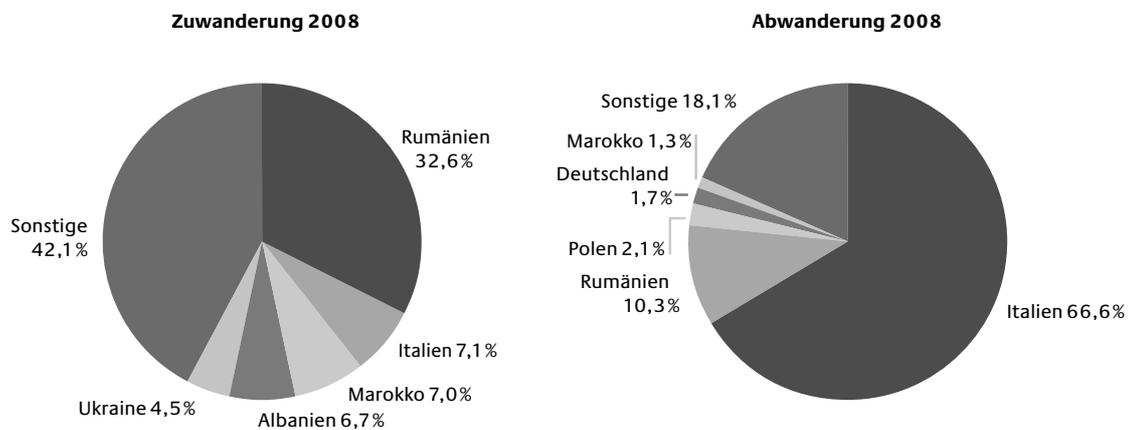
In Spanien wurden 2008 die meisten Zuzüge von marokkanischen (13%), rumänischen (10%) und kolumbianischen (6%) Staatsangehörigen gezählt.

Abbildung 4-8: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit im Vereinigten Königreich im Jahr 2008



Quelle: Eurostat

Abbildung 4-9: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Italien im Jahr 2008

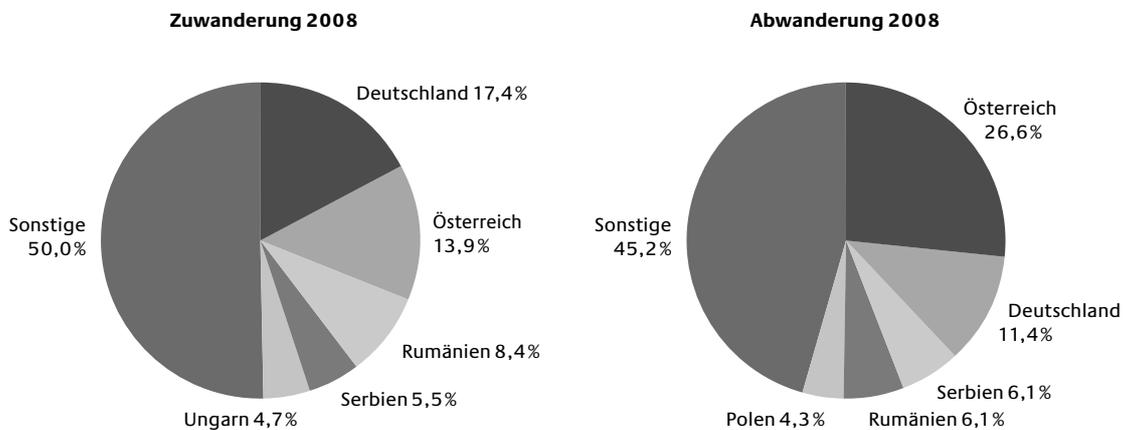


Quelle: Eurostat

Im Vereinigten Königreich überwogen eigene Staatsangehörige sowohl bei der Zu- als auch bei der Abwanderung vor Polen.

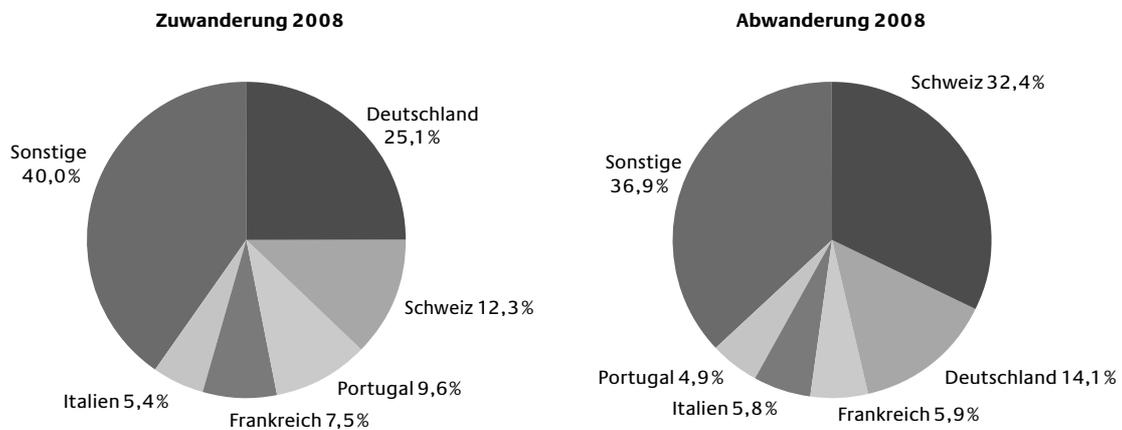
In Italien stellten 2008 rumänische Staatsangehörige ein Drittel aller Neuzuwanderer, vor Italienern und Marokkanern. Bei den Abwanderern dominierten eigene Staatsangehörige mit zwei Dritteln.

Abbildung 4-10: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Österreich im Jahr 2008



Quelle: Eurostat

Abbildung 4-11: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in der Schweiz im Jahr 2008

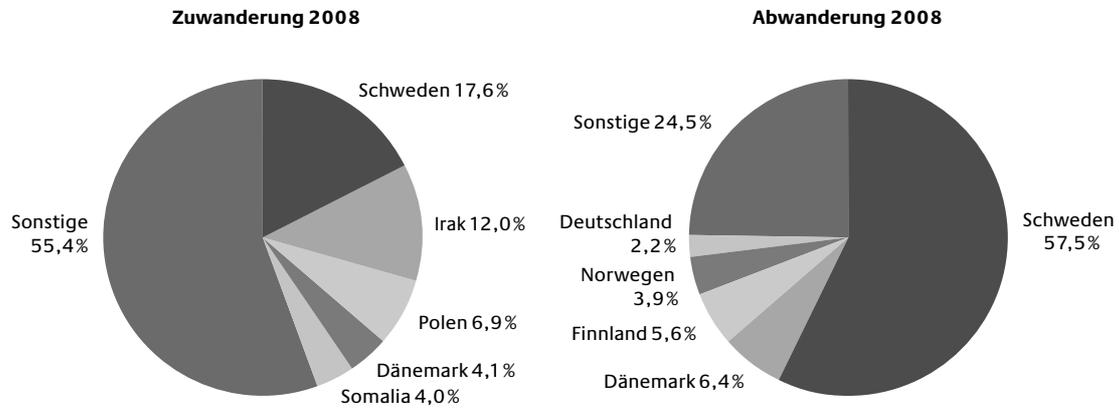


Quelle: Eurostat

In Österreich stellen eigene Staatsangehörige bei den Fortzügen die größte Gruppe im Jahr 2008. Bei den Zuzügen liegen sie hinter den Deutschen auf Platz zwei.

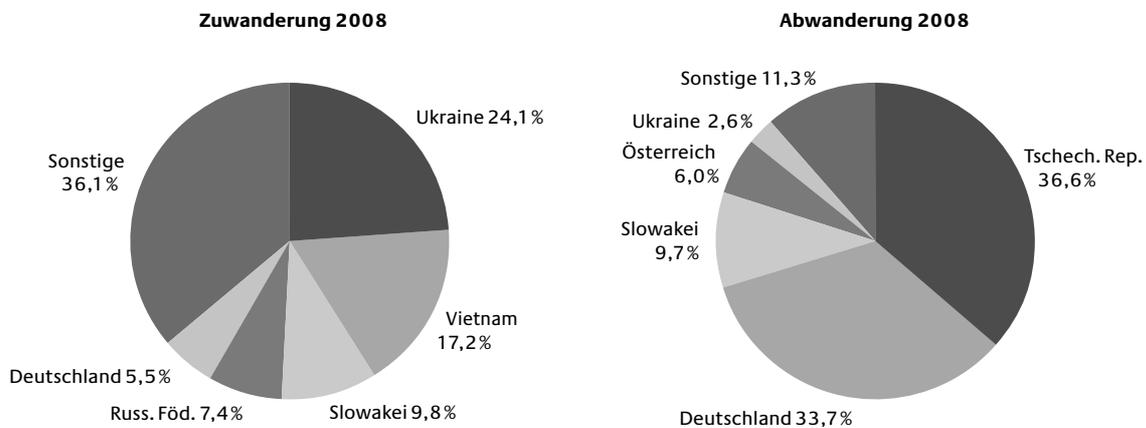
Mit einem Viertel bilden deutsche Staatsangehörige in der Schweiz die größte Gruppe an allen Neuzuwanderern des Jahres 2008.

Abbildung 4-12: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Schweden im Jahr 2008



Quelle: Eurostat

Abbildung 4-13: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in der Tschechischen Republik im Jahr 2008

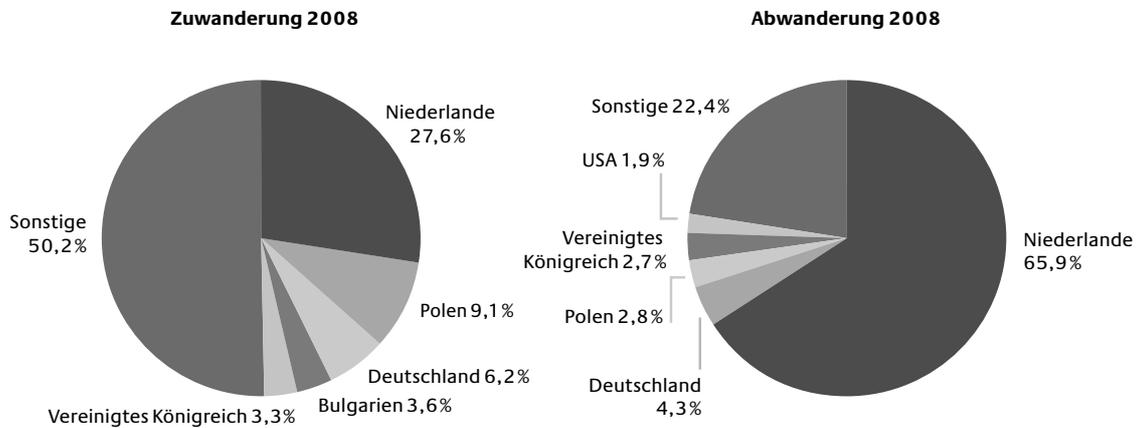


Quelle: Eurostat

Auch in Schweden dominieren 2008 eigene Staatsangehörige sowohl die Zu- als auch die Abwanderung. Zweitgrößte Gruppe bei den neuzugewanderten Personen stellen Staatsangehörige aus dem Irak. Hierbei handelt es sich überwiegend um Asylbewerber. Auf Rang drei finden sich polnische Staatsangehörige, die überwiegend zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach Schweden ziehen.

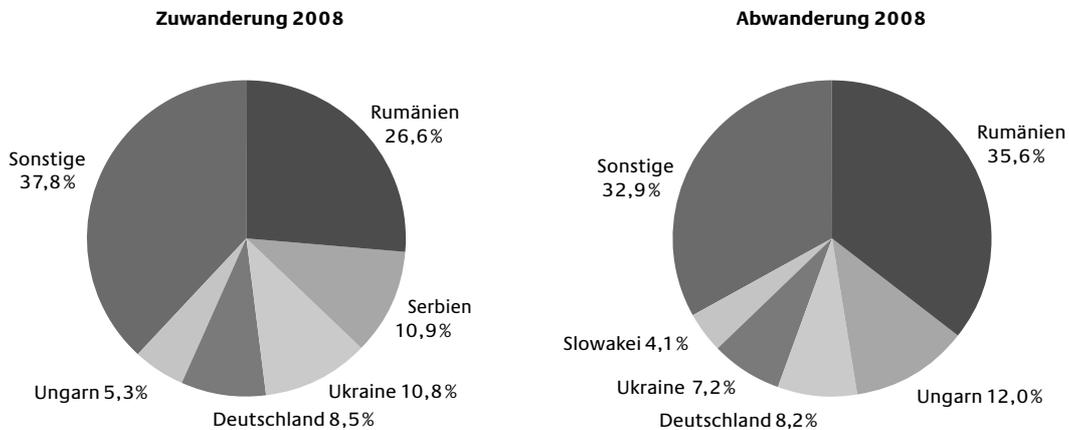
In die Tschechische Republik zogen im Jahr 2008 vorrangig Staatsangehörige aus der Ukraine und aus Vietnam.

Abbildung 4-14: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in den Niederlanden im Jahr 2008



Quelle: Eurostat

Abbildung 4-15: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Ungarn im Jahr 2008

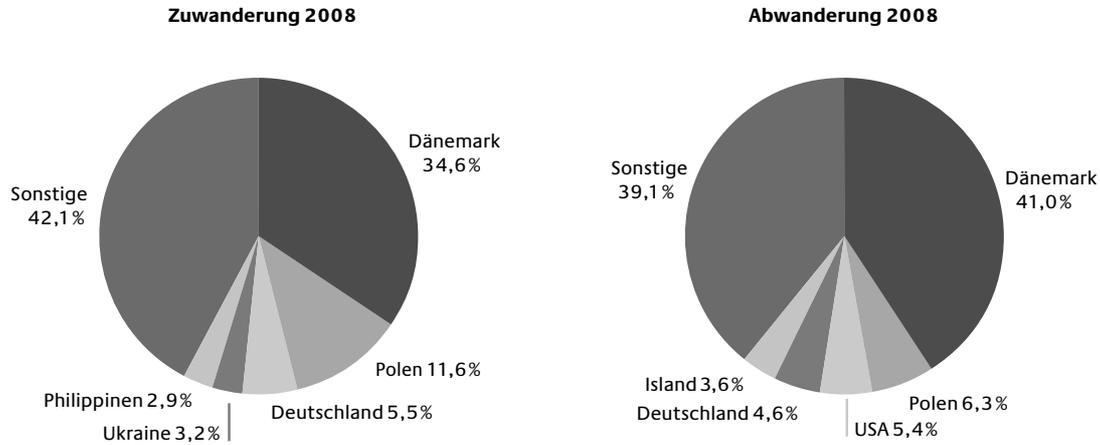


Quelle: Eurostat

Eigene Staatsangehörige bestimmen auch in den Niederlanden das Migrationsgeschehen. Die zweitgrößte Gruppe bei der Zuwanderung stellen Polen, vor Deutschen.

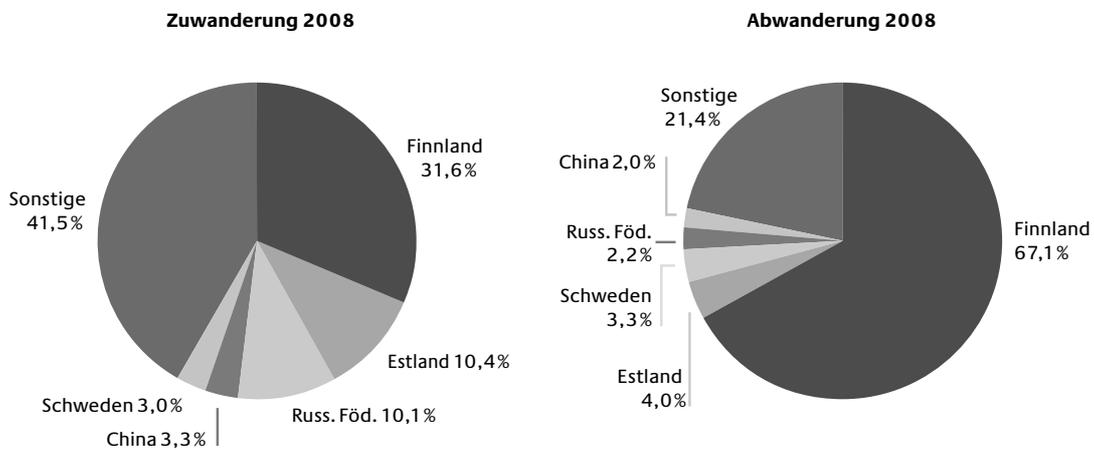
Die Zuwanderung nach Ungarn im Jahr 2008 war gekennzeichnet durch Zuzüge aus Rumänien, Serbien und der Ukraine. Bei den Fortzügen dominierten ebenfalls rumänische Staatsangehörige.

Abbildung 4-16: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Dänemark im Jahr 2008



Quelle: Eurostat

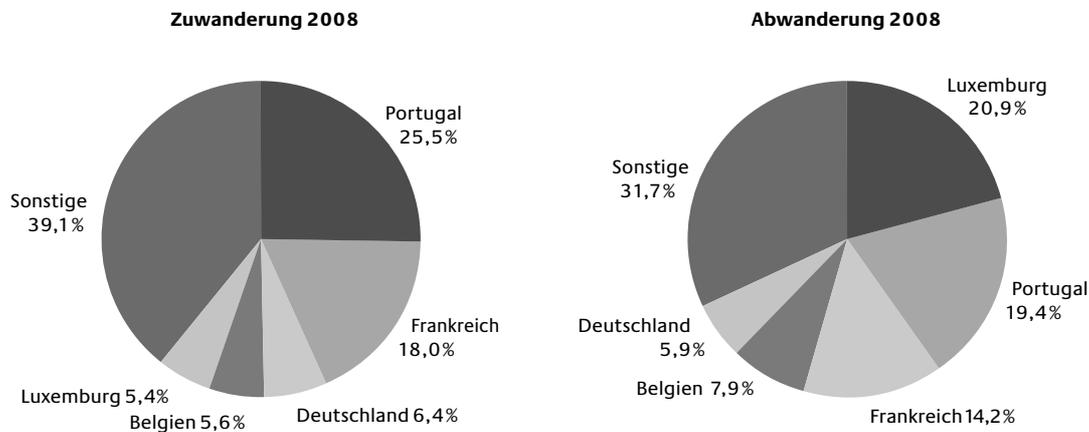
Abbildung 4-17: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Finnland im Jahr 2008



Quelle: Eurostat

In Dänemark stellten sowohl bei der Zu- als auch bei der Abwanderung eigene Staatsangehörige die größte Gruppe, vor Polen.

Finnische Staatsangehörige stellten 2008 im eigenen Land ein Drittel der Neuzuwanderer und zwei Drittel der Abwanderer. Staatsangehörige aus Estland waren jeweils die zweitgrößte Gruppe.

Abbildung 4-18: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Luxemburg im Jahr 2008

Quelle: Eurostat

Die größten Zuwanderergruppen in Luxemburg im Jahr 2008 waren portugiesische und französische Staatsangehörige.

4.3 Asylzuwanderung

Im Zeitraum von 2000 bis 2006 hat sich die Zahl der Asylbewerber in den alten EU-Staaten (EU-15) in etwa halbiert. Sie sank kontinuierlich von etwa 388.000 auf 189.000 Antragsteller (vgl. Tabelle 4-4 im Anhang). In den Folgejahren war wieder ein Anstieg der Asylbewerberzahlen zu verzeichnen. Im Jahr 2009 wurden in den EU-15-Staaten etwa 225.000 Asylsuchende gezählt. Dies entspricht in etwa dem Niveau vom Vorjahr. In den EU-10-Staaten war dagegen im Jahr 2009 ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr festzustellen (+17,4%).

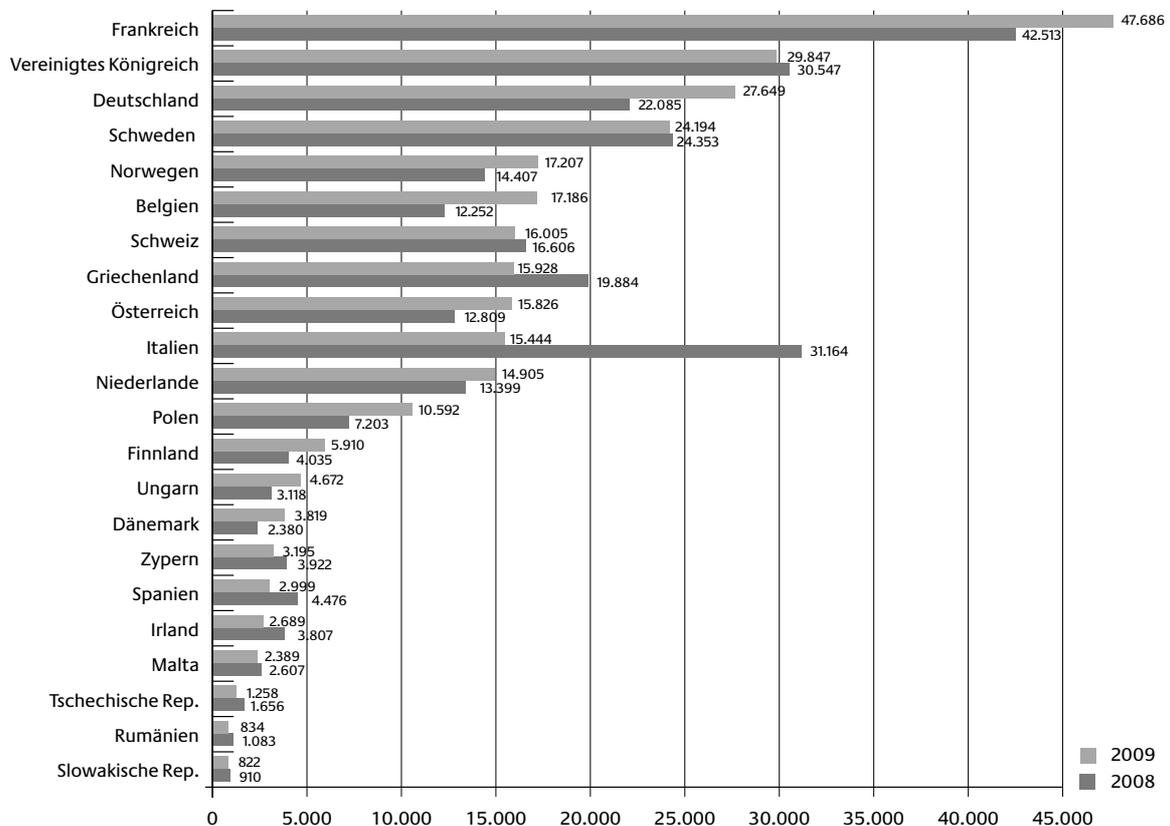
Stark gesunken im Zeitraum von 2000 bis 2007 sind insbesondere die Asylbewerberzahlen in Deutschland und dem Vereinigten Königreich. In den beiden Folgejahren konnte in Deutschland wieder ein Anstieg festgestellt werden (vgl. Kapitel 2.6.2). Nennenswerte Rückgänge waren bis 2007 auch in Belgien, Dänemark, den Niederlanden und Österreich zu verzeichnen. In allen vier Ländern wurde 2008 und 2009 wieder ein Anstieg der Asylzahlen registriert, der in Dänemark mit einem Plus von 60,5% deutlich ausfiel.

Eine starke Zunahme innerhalb der EU im Vergleich zu 2008 wurde 2009 zudem in Finnland (+46,5%), Polen (+47,0%) und Ungarn (+49,8%) festgestellt.

Nachdem von 2002 bis 2006 die Asylbewerberzahlen in Norwegen rückläufig waren, stiegen die Zahlen in den letzten drei Jahren wieder an. Im Jahr 2009 wurde eine Zunahme der Asylbewerberzahlen um 19,4% im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet. In der Schweiz sank die Zahl der Asylsuchenden dagegen leicht um 3,6%, nachdem von 2007 auf 2008 ein deutlicher Wiederanstieg festzustellen war. Nach einem deutlichen Rückgang in den Jahren 2006 und 2007 stieg die Zahl der Asylbewerber in Frankreich, das von 2003 bis 2006 jährlich die meisten Antragsteller zu verzeichnen hatte, in den beiden Folgejahren wieder an (+12,2% im Jahr 2009). Dagegen ist die Zahl der Asylbewerber in Schweden im Jahr 2008 um etwa ein Drittel gesunken, nachdem von 2005 bis 2007 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen war. Dieser hatte dazu geführt, dass Schweden im Jahr 2007 die meisten Asylbewerber in der EU aufgenommen hatte, darunter etwa die Hälfte der insgesamt in der EU aufgenommenen irakischen Asylantragsteller. 2009 erreichte die Zahl der Asylsuchenden in etwa das Niveau des Vorjahres.

Betrachtet man die Entwicklung der Asylbewerberzahlen in Europa im Jahr 2009, so zeigt sich, dass

Abbildung 4-19: Asylantragsteller im europäischen Vergleich in den Jahren 2008 und 2009



Quelle: UNHCR, IGC, nationale Behörden

Frankreich – wie bereits 2008 – die meisten Antragsteller in der EU aufgenommen hat (47.686 Asylbewerber), vor dem Vereinigten Königreich (29.847 Asylbewerber), Deutschland (27.649 Asylbewerber) und Schweden (24.194 Asylbewerber) (vgl. Abbildung 4-19).

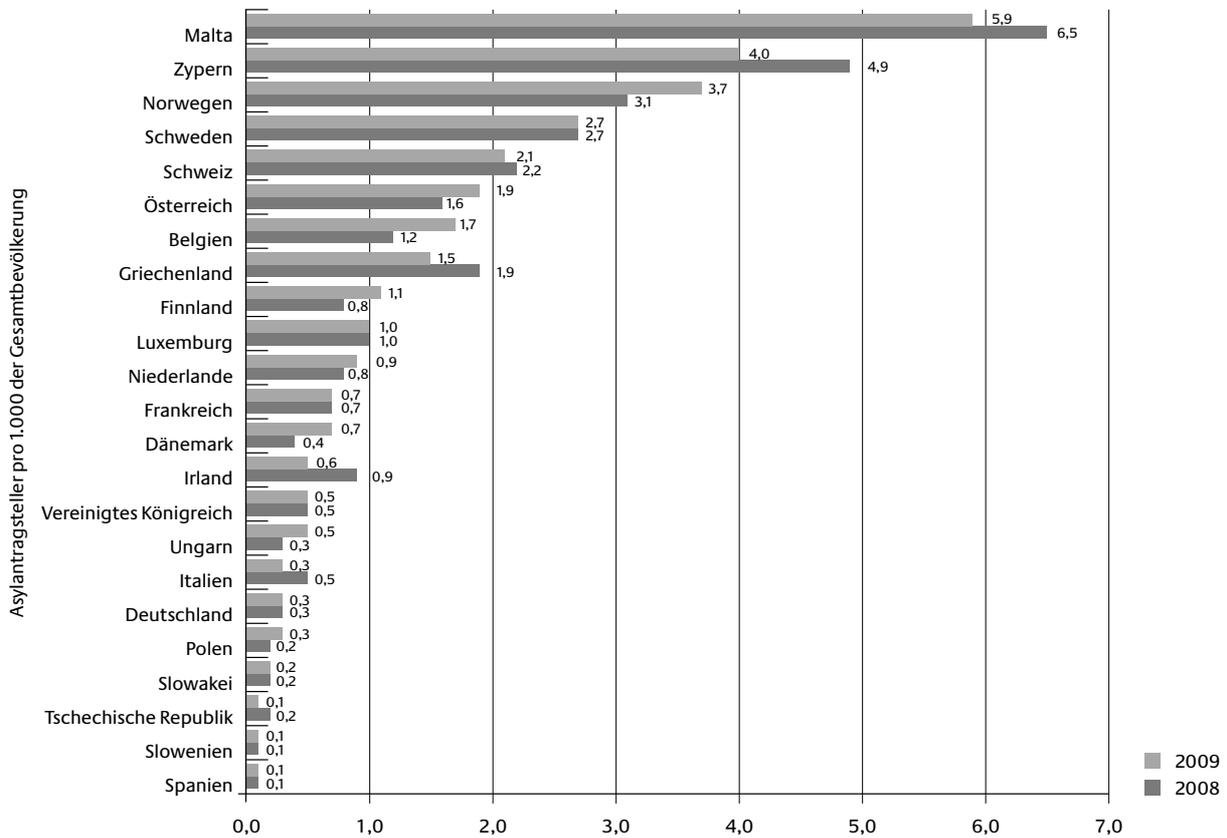
Im Jahr 2009 wurden die meisten Asylanträge in der EU von afghanischen Staatsangehörigen gestellt, nachdem in den beiden Vorjahren Hauptherkunftsländ der Asylbewerber der Irak war. Die Zahl der afghanischen Asylantragsteller stieg um 43,7% von 13.497 im Jahr 2008 auf 19.393 Anträge im Jahr 2009. Dagegen sank die Zahl der irakischen Asylsuchenden um 36,5% von 27.607 auf 17.544 Anträge. Der Irak war damit nur noch das viertstärkste Herkunftsland von Asylbewerbern. Weitere Hauptherkunftsländer von Asylsuchenden, die in der EU einen Asylantrag

gestellt haben, waren Somalia mit 18.653 Anträgen (+9,1% im Vergleich zu 2008), die Russische Föderation mit 17.887 Anträgen (-1,6%), Serbien mit 16.791 Anträgen (+32,9%) und Georgien mit 10.222 Anträgen (+110,9%).²⁴⁰ Hauptzielländer afghanischer Asylbewerber noch vor Deutschland waren Norwegen und das Vereinigte Königreich. Für somalische Staatsangehörige waren die Niederlande, Schweden und Italien die wichtigsten Aufnahmeländer, für russische Staatsangehörige Polen, Frankreich und Österreich. Hauptzielland irakischer Asylbewerber waren Deutschland, Schweden und die Niederlande.²⁴¹

²⁴⁰ Vgl. dazu Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2010: Asyl in Zahlen 2009: 32.

²⁴¹ Vgl. dazu die Eurostat Pressemitteilung 64/2010 vom 4. Mai 2010.

Abbildung 4-20: Asylantragsteller im internationalen Vergleich pro 1.000 der Gesamtbevölkerung in den Jahren 2008 und 2009



Quelle: UNHCR, IGC, nationale Behörden

In Bezug auf die Bevölkerungsgröße hat im Jahr 2009 Malta mit 5,9 Asylbewerbern pro 1.000 Einwohner die meisten Asylbewerber aufgenommen (2008: 6,5), vor Zypern mit 4,0 Antragstellern pro 1.000 Einwohnern (2008: 4,9) (vgl. Abbildung 4-20 und Karte 4-3). Ein Anstieg war im Falle Norwegens festzustellen (von 3,1 auf 3,7 Antragsteller pro 1.000 Einwohner).

Betrachtet man die Entwicklung der Asylummigration weltweit, so zeigt sich, dass die Zahl der Asylanträge von 2008 auf 2009 insgesamt um 5% auf 922.500 Anträge, darunter 836.100 Erstanträge, angestiegen ist. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr liegt jedoch insbesondere an der weiteren Zunahme der Asylbewerberzahlen in Südafrika, das nach Angaben des UNHCR mit 222.000 Anträgen weltweit die meisten Anträge zu verzeichnen hatte, nachdem bereits von

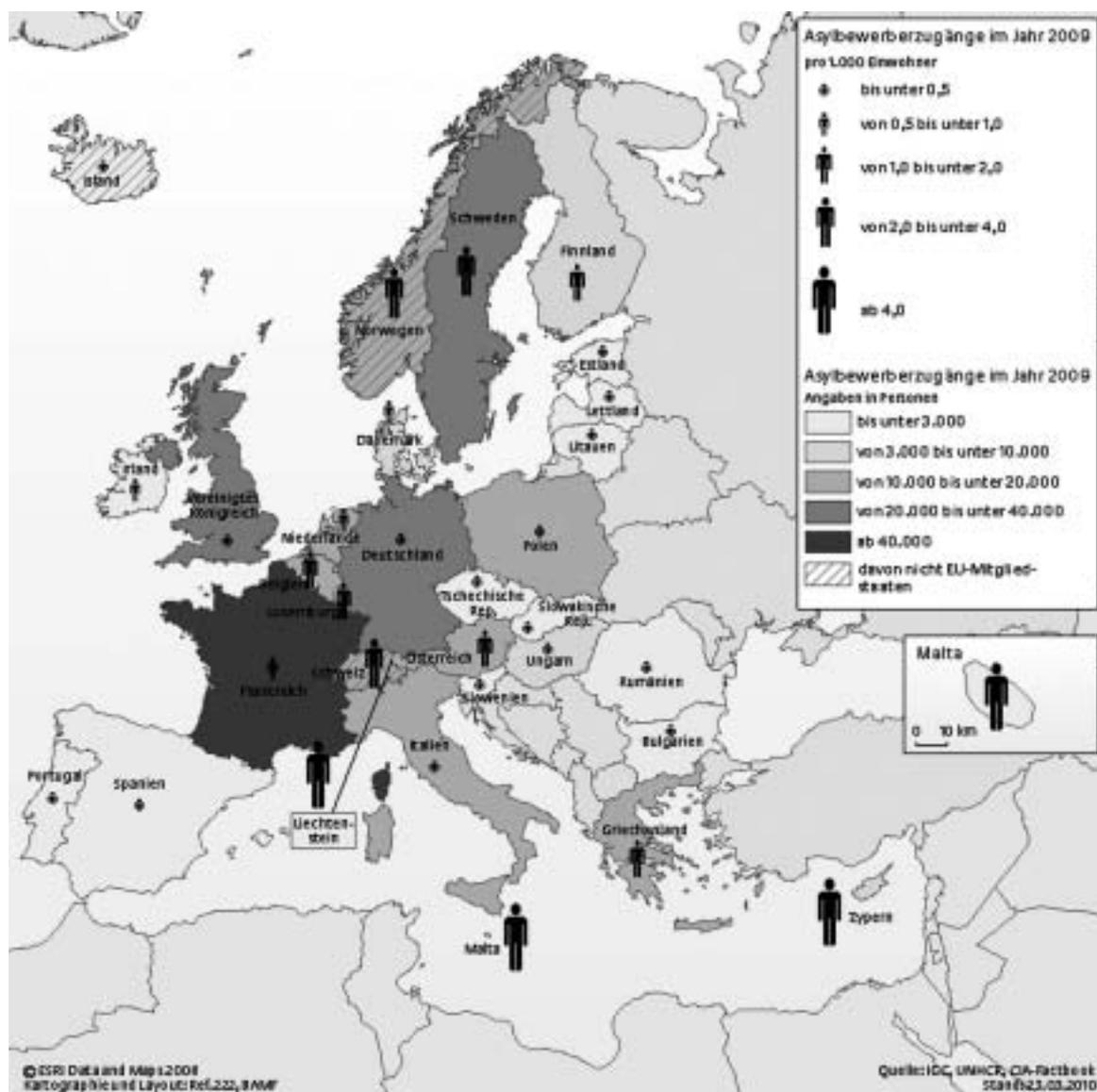
2007 auf 2008 ein Anstieg von 46.000 auf 207.000 Anträge festzustellen war. In Europa wurden im Jahr 2009 insgesamt 359.000 Asylanträge gestellt, in Afrika 336.000 und in Amerika 125.000.²⁴²

Im Jahr 2009 erkannten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-27) 78.800 Asylbewerber als schutzberechtigt an (2008: 75.100). Die größten Gruppen, denen ein Schutzstatus gewährt wurde, waren Staatsangehörige aus Somalia und dem Irak (jeweils 17% aller Personen, die als schutzberechtigt anerkannt wurden) vor afghanischen Staatsangehörigen (9%).²⁴³

242 UNHCR 2010: 2009 Global Trends: Refugees, Asylum-seekers, Returnees, Internally Displaced and Stateless Persons: 18ff.

243 Vgl. dazu die Eurostat Pressemitteilung 89/2010 vom 18. Juni 2010.

Karte 4-3: Asylbewerber in europäischen Staaten pro 1.000 Einwohner im Jahr 2009



5

Illegale/irreguläre Migration

In diesem Kapitel wird die illegale/irreguläre Migration²⁴⁴ nach Deutschland zunächst definiert und dann hinsichtlich ihrer quantitativen Messbarkeit betrachtet. Die dargestellten Indikatoren geben Hinweise auf die Entwicklungstendenzen der illegalen Migration. Die Darstellung wird auf Personen beschränkt, die weder einen asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus besitzen noch eine ausländerrechtliche Duldung vorweisen können und die weder im Ausländerzentralregister (AZR) noch anderweitig behördlich erfasst sind. Anschließend wird auf Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Migration eingegangen.

Wie nachfolgend näher erläutert wird, weist die illegale Migration seit 1998 eine tendenziell rückläufige Entwicklung auf. Dies gilt sowohl für die Feststellungen wegen unerlaubter Einreise als auch für die Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts. Allerdings war bei der Zahl der unerlaubten Einreisen in den Jahren 2008 und 2009 wieder ein leichter Anstieg zu verzeichnen.

²⁴⁴ Da der Begriff „illegale Migration“ in Verbindung mit Migranten („illegaler Migrant“) teilweise als herabsetzend empfunden wird, finden sich auch die alternativen Begriffe „irreguläre“, „unkontrollierte“ oder „undokumentierte“ Migration.

5.1 Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen der illegalen/irregulären Migration

Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, es sei denn, sie sind davon durch Rechtsverordnung befreit (§ 3 Abs. 1 AufenthG). Zudem bedürfen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch EU-Recht oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder aufgrund des Assoziationsabkommens EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht. Der Aufenthaltstitel wird (gem. § 4 Abs. 1 AufenthG) erteilt als

- Visum (§ 6 AufenthG),
- Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG),
- Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) oder
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG).

Findet die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ohne einen erforderlichen Pass oder Passersatz bzw. ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel statt oder besteht für den Ausländer ein Einreiseverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG, so ist die Einreise unerlaubt (§ 14 Abs. 1 AufenthG). Erfüllt ein Ausländer die vorgenannten Einreisevoraussetzungen nicht, so ist auch sein Aufenthalt im Bundesgebiet unerlaubt. Der Aufenthalt eines Ausländers ist auch unerlaubt, wenn er die erforderlichen Aufenthaltsbedingungen (z. B. durch Überschreiten der erlaubten

Aufenthaltsdauer) nicht mehr erfüllt. In diesen Fällen ist er regelmäßig zur Ausreise verpflichtet (§ 50 Abs. 1 AufenthG). Der Aufenthaltstitel erlischt unter anderem durch Ablauf seiner Geltungsdauer, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Rücknahme bzw. Widerruf, Ausweisung oder wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist (§ 51 Abs. 1 AufenthG).

Die unerlaubte Einreise bzw. der unerlaubte Aufenthalt sind strafbar und werden mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet (§ 95 AufenthG). Strafbar macht sich ebenfalls, wer einen anderen zur unerlaubten Einreise bzw. zum unerlaubten Aufenthalt anstiftet bzw. dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt oder zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt (§ 96 AufenthG; Einschleusen von Ausländern); erfolgen die Einschleusungen gewerbs- und bandenmäßig oder wird dabei der Tod des Geschleusten verursacht, erfüllt dies einen Verbrechenstatbestand (§ 97 AufenthG) mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bzw. von nicht unter drei Jahren.

Die Wanderungsmotive der einzelnen Migranten, die unerlaubt nach Deutschland einreisen, können zum einen ökonomisch bedingt sein, insbesondere durch den Wunsch nach Verbesserung der materiellen Lebenssituation durch Arbeitsaufnahme in Deutschland. Zum anderen können familiäre und verwandtschaftliche Motive eine Rolle spielen, insbesondere bei Personen, deren Status nicht zum Familiennachzug berechtigt. Als weiteres Motiv ist die Möglichkeit des Schutzes vor politischer Verfolgung oder vor erheblicher Gefahr für Leib und Leben zu nennen.

In diesem Zusammenhang ist zum einen auf die Bedeutung der durch Herkunftsgemeinschaften und besonders durch familiäre Bezüge geprägten Migrationsnetzwerke hinzuweisen, die zum Zustandekommen und zur Aufrechterhaltung des illegalen Aufenthalts beitragen können. Sie können die Migrationsentscheidung weiterer Personen positiv beeinflussen und somit einen Ansatzpunkt für Kettenmigration bilden. Zum anderen ist auf die Inanspruchnahme von kommerziellen und

kriminellen Schleusernetzwerken zumindest bis zur Einreise nach Deutschland (Transport, Versorgung mit gefälschten Papieren) hinzuweisen.

5.2 Entwicklung illegaler/irregulärer Migration

In der öffentlichen Diskussion werden immer wieder Schätzungen zur Größenordnung illegal aufhältiger Ausländer in Deutschland genannt, die stark voneinander abweichen. Diese Schätzungen sind oft wenig fundiert und daher als Grundlage für politische Entscheidungen nicht geeignet. Hinzu kommt, dass der Umfang dieser (mobilen) Gruppe ständig von Zu- und Fortzügen, Geburten und Sterbefällen, dem Zugang in die Illegalität oder der Erlangung eines legalen Status abhängt. Zudem ist Deutschland in den letzten Jahren verstärkt Transitland illegaler Migration geworden.²⁴⁵

Da sowohl die unerlaubte Einreise als auch der unerlaubte Aufenthalt strafrechtlich relevante Tatbestände darstellen, sind unerlaubt in Deutschland lebende Ausländer – auch wegen drohender Abschiebung – bestrebt, ihren Aufenthalt vor den deutschen Behörden zu verbergen. Diese sind grundsätzlich verpflichtet, die zuständige Ausländer- oder Polizeibehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis vom Aufenthalt eines Ausländers erlan-

²⁴⁵ Für Deutschland schätzt das HWWI auf der Basis von Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik, dass im Jahr 2008 zwischen 196.000 und 457.000 Menschen illegal in Deutschland lebten, und damit deutlich weniger als noch einige Jahre zuvor geschätzt (vgl. dazu Clandestino 2009: Size and development of irregular migration to the EU). Auf der Basis der einzelnen Länderberichte hat das HWWI zudem eine grobe Schätzung zum Gesamtumfang illegalen Aufenthalts in der EU erstellt, zuletzt für das Jahr 2008. Danach gibt es in der EU-27 zwischen 1,9 und 3,8 Millionen illegal aufhältige Menschen und nicht – wie in offiziellen EU-Dokumenten zu lesen – 4,5 bis 8 Millionen. In dem Projekt CLANDESTINO („Irreguläre Migration: Das Zählen des Unzählbaren. Daten und Trends in Europa“), in dem Forschungsinstitute aus Deutschland, Griechenland, Polen, England und Österreich kooperierten, wurden Daten und Schätzungen zu illegaler Migration gesammelt, bewertet und analysiert. Auf dieser Basis wurde eine Datenbank zu irregulärer Migration entwickelt, die seit Februar 2009 der Öffentlichkeit zur Verfügung steht (<http://irregular-migration.hwwi.net>).

gen, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist (§ 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG), damit aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden können. Folglich meiden Personen ohne Aufenthaltstitel oder Duldung jegliche staatliche Registrierung – z. B. bei den Meldebehörden, in der Sozialversicherung, aber auch beim Schulbesuch. Bei den Schulen bestimmt das Landesrecht, ob die Erhebung des Aufenthaltsstatus zu deren Aufgaben gehört und ihnen infolgedessen übermittlungspflichtige Umstände bekannt werden. Die Verwaltungsvorschriften zum AufenthG weisen bzgl. der Erfassungspflicht von Schulen auf Länderregelungen hin, die unterschiedlich ausfallen. Im überwiegenden Ergebnis unterbleibt auch hier die statistische Erfassung. Insgesamt sind die unerlaubt in Deutschland lebenden Migranten somit weitgehend der statistischen Erfassung entzogen.

Trotz der Schwierigkeit, die Größenordnung der unerlaubt in Deutschland aufhältigen Ausländer zu bestimmen, lassen sich anhand einiger Indikatoren – wenn auch in eingeschränktem Maße – Entwicklungstendenzen im Bereich der illegalen Migration aufzeigen.²⁴⁶ Die folgenden Indikatoren können die illegale Migration als solche nicht messen. Sie können jedoch Hinweise auf Tendenzen der illegalen Migration geben. Solche Indikatoren finden sich zum einen etwa in der durch die Bundespolizei erstellten Statistik über die Zahl der unerlaubten Einreisen von Ausländern und über die Zahl der Aufgriffe von Geschleusten und Schleusern an den bundesdeutschen Land- und Seegrenzen und auf den Flughäfen und den an den Grenzen sowie im Inland festgestellten illegal aufhältigen Personen und zum anderen in der vom Bundeskriminalamt erstellten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) mit Zahlen zur unerlaubten Einreise nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a AufenthG und Zahlen zum Einschleusen von Ausländern nach § 96 AufenthG.

Bei der Betrachtung und Bewertung der Daten der Bundespolizei und der PKS ist zu beachten, dass auf

Grund unterschiedlicher Erfassungskriterien – Eingangsstatistik bei der Bundespolizei, Ausgangsstatistik bei der PKS – ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen geben nur das Hellfeld der dargestellten Delikte wieder. Hierbei sind auch Fälle erfasst, in denen der unerlaubt Eingereiste wiederholt auf unerlaubtem Weg nach Deutschland eingereist ist.

5.2.1 Feststellungen an den Grenzen

Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen

Ausländer, die beim Versuch der unerlaubten Einreise durch die Bundespolizei oder andere mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragte Behörden²⁴⁷ aufgegriffen werden, gehen in die Statistik der Bundespolizei ein. Sie umfasst sowohl Feststellungen an den Land- und Seegrenzen und auf Flughäfen als auch Feststellungen im Inland.

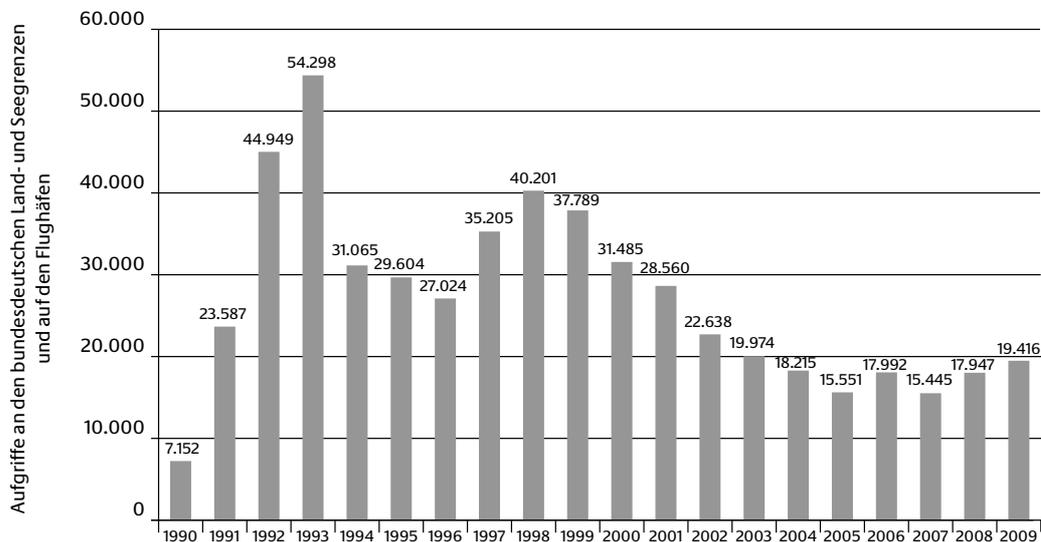
Nachdem im Zeitraum von 1998 bis 2007 ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl der unerlaubten Einreisen von 40.201 auf 15.551 festzustellen war (Ausnahme: 2006), war in den Jahren 2008 und 2009 ein Wiederanstieg der Zahl der Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den Grenzen zu verzeichnen. Die Bundespolizei und die mit den grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden der Bundesländer Bayern, Hamburg und Bremen sowie die Zollverwaltung haben im Jahr 2009 insgesamt 19.416 unerlaubt eingereiste Personen registriert (2008: 17.947 unerlaubte Einreisen) und 3.305 beim Versuch der unerlaubten Einreise zurückgewiesen (2008: 7.234 Zurückweisungen). Gegenüber dem Jahr 2008 bedeutet dies einen Anstieg der unerlaubten Einreisen um 8,2% und einen Rückgang der Zurückweisungen um 54,3% (vgl. Abbildung 5-1 und Tabelle 5-6 im Anhang). Insgesamt liegen die Feststellungszahlen seit dem Jahr 2003 unter 20.000 Feststellungen pro Jahr und damit deutlich niedriger als im Verlauf der 1990er Jahre.

Ein Rückschluss auf die tatsächliche Lageentwicklung durch den statistischen Vergleich der

²⁴⁶ Vgl. dazu ausführlich Lederer 2004: 208ff, Sinn/Kreienbrink/von Loeffelholz/Wolf 2006: 26ff sowie BAMF 2006 (Prüfauftrag Illegalität).

²⁴⁷ Wasserschutzpolizeien Hamburg und Bremen, Landespolizei Bayern und die Bundeszollverwaltung.

Abbildung 5-1: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen von 1990 bis 2009



Quelle: Bundespolizei

Feststellungen seit dem Jahr 2008 mit den Vorjahren ist nicht möglich, da sich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen an den neuen Binnengrenzen Deutschlands – insbesondere zu Polen und zur Tschechischen Republik – grundlegend verändert haben: Irregulär reisende Personen werden seit dem Wegfall der systematischen Grenzübertrittskontrollen regelmäßig erst nach erfolgter Einreise im rückwärtigen Grenzraum festgestellt. Vor dem Wegfall dieser Grenzkontrollen wiesen die Grenzbehörden diese noch vor erfolgter Einreise zurück.

Die Gesamtfeststellungen der unerlaubten Einreisen über die Landgrenzen stiegen im Jahr 2009 leicht an, jedoch verlief die Entwicklung an den einzelnen Grenzabschnitten unterschiedlich. Die Mehrzahl der unerlaubten Einreisen im Jahr 2009 wurde an der deutsch-österreichischen Grenze festgestellt (vgl. Tabelle 5-7 im Anhang). Hier wurden 3.598 Personen aufgegriffen. Dies ist ein leichter Anstieg um 4% im Vergleich zum Vorjahr (2008: 3.455 Feststellungen). Dagegen wurden insbesondere an der Grenze zur Schweiz deutlich weniger unerlaubte Einreisen als im Vorjahr festgestellt (-67%). An der Westgrenze (Belgien, Niederlande, Luxemburg

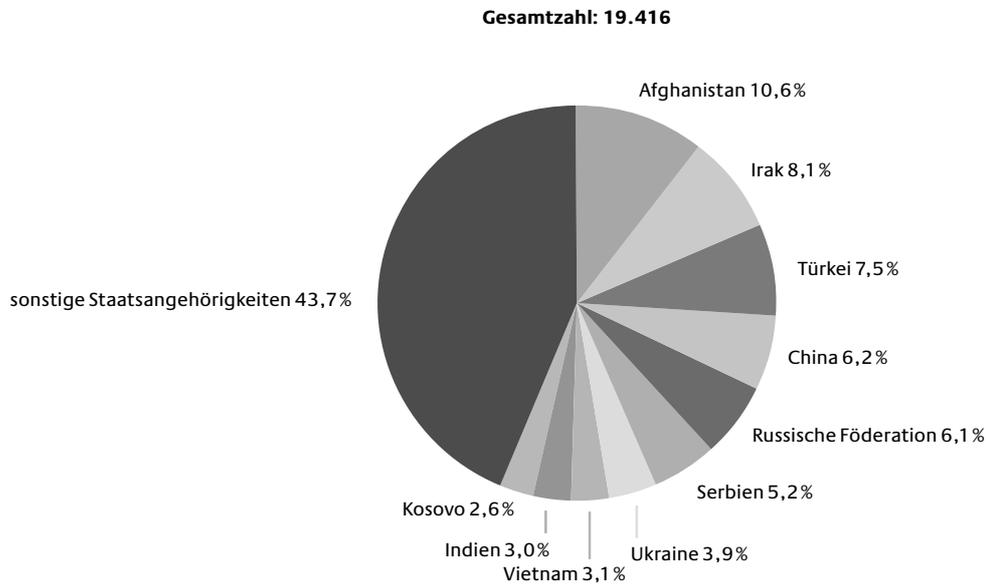
und Frankreich) wurden 47% mehr Feststellungen getroffen, die sich auf die gesamte Westgrenze gleichmäßig verteilten. An der Ostgrenze (Polen und Tschechische Republik) waren die Feststellungszahlen rückläufig.²⁴⁸

Die irreguläre Migration auf dem Luftweg gewann im Jahr 2009 weiter an Bedeutung. Insgesamt wurden 29% mehr Feststellungen als im Vorjahr getroffen (die Zahl der Feststellungen stieg von 5.331 Personen im Jahr 2008 auf 6.895 Personen im Jahr 2009). Die Bundespolizei traf 89% der Feststellungen zur unerlaubten Einreise auf dem Luftweg im Schengen-Luftverkehr. Brennpunkte waren die Flugverbindungen aus Griechenland, Italien, Spanien, Frankreich, der Schweiz und Polen.

Im Jahr 2009 wurden am häufigsten afghanische Staatsangehörige wegen unerlaubter Einreise auf-

²⁴⁸ Nach der Ausweitung des Schengenraums auf die zum 1. Mai 2004 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten (außer Zypern) sind am 21. Dezember 2007 an den Land- und Seegrenzen zu Polen und an der Grenze zur Tschechischen Republik die Binnengrenzkontrollen entfallen. Nach dem Beitritt der Schweiz zum Schengener Abkommen entfielen am 12. Dezember 2008 auch die Grenzkontrollen an der Landgrenze zur Schweiz.

Abbildung 5-2: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2009



Quelle: Bundespolizei

Anmerkung: Im Jahr 2009 wurden zusätzlich 46 unerlaubte Einreisen von Staatsangehörigen aus Montenegro sowie 10 unerlaubte Einreisen von Personen aus dem ehemaligen Serbien und Montenegro, die keinem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten, registriert. Somit wurden im Jahr 2009 insgesamt 1.549 unerlaubte Einreisen von Staatsangehörigen aus dem Gebiet des ehemaligen Serbien und Montenegro festgestellt.

gegriffen. Mit 2.052 unerlaubten Einreisen stellten afghanische Staatsangehörige 10,6% aller Aufgriffe wegen unerlaubter Einreise (vgl. Abbildung 5-2 und Tabelle 5-8 im Anhang). Im Vergleich zum Vorjahr war damit fast eine Vervielfachung der Zahl der unerlaubten Einreisen afghanischer Staatsangehöriger festzustellen (+289%). Am zweithäufigsten im Jahr 2009 wurden irakische Staatsangehörige (8,1%) aufgegriffen. Nachdem in den beiden Vorjahren ein Anstieg der Aufgriffzahlen von Staatsangehörigen aus dem Irak festzustellen war, sank die Zahl von 2008 auf 2009 um 18% von 1.932 auf 1.582 unerlaubte Einreisen. Am dritthäufigsten wurden Staatsangehörige aus der Türkei (7,5%), vor Staatsangehörigen aus China (6,2%) und der Russischen Föderation (6,1%) aufgegriffen. Während bei türkischen und chinesischen Staatsangehörigen ein Rückgang der unerlaubten Einreisen im Vergleich zum Vorjahr festzustellen war, stieg die Zahl der unerlaubten Einreisen von russischen Staatsangehörigen wieder an. Weiter rückläufig

war die Zahl der Feststellungen bei ukrainischen Staatsangehörigen.

Feststellungen bei Maßnahmen im Grenzvorbereich

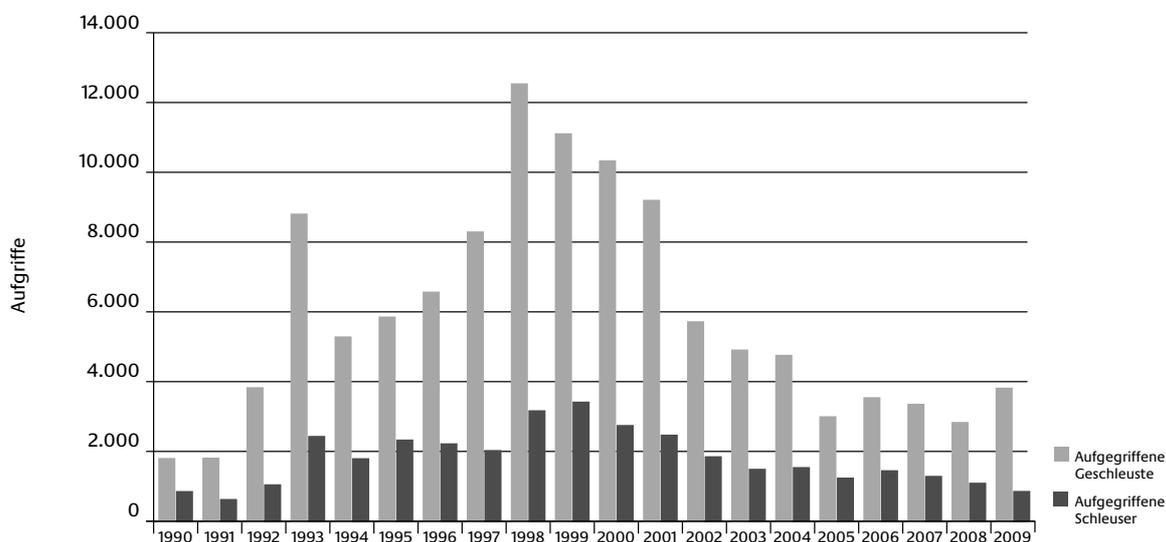
Die im Ausland eingesetzten Dokumenten- und Visumberater der Bundespolizei²⁴⁹ verhinderten 2009 insgesamt 13.373 unerlaubte Einreisen nach Deutschland bzw. in die Staaten der Europäischen Union. Dies entspricht einer Steigerung zum Vorjahr um 10%.

Feststellungen von Geschleusten und Schleusern an den deutschen Grenzen

Im Jahr 2009 wurden 947 Schleuser an den deutschen Grenzen registriert. Dies entspricht einem Rückgang um 12,8% im Vergleich zum Vorjahr, nachdem die Zahl der aufgegriffenen Schleuser bereits in den Vorjahren (seit 2006) rückläufig war (vgl. Abbildung 5-3 und Tabelle 5-9 im Anhang). Bei den Ge-

²⁴⁹ Einzelheiten zum Einsatz von Dokumenten- und Visumberatern der Bundespolizei in Kapitel 5.3.

Abbildung 5-3: An deutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleuser von 1990 bis 2009



Quelle: Bundespolizei

schleusten konnte von 2006 bis 2008 ein Rückgang der Aufgriffszahlen festgestellt werden. Im Jahr 2009 wurden 3.612 Geschleuste an deutschen Grenzen registriert. Dies bedeutet einen Wiederanstieg der Feststellungszahlen um 27,8% gegenüber 2008.

5.2.2 Tatverdächtige mit illegalem/irregulärem Aufenthalt nach der PKS

Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. In dieser Statistik werden alle einer Tat verdächtigen Ausländer auch nach der Art des Aufenthalts unterschieden. Im Folgenden werden zunächst die Personen ohne Aufenthaltsrecht insgesamt betrachtet, anschließend die unerlaubte Einreise und das Einschleusen von Ausländern nach der PKS.

Illegal aufhältige Tatverdächtige insgesamt

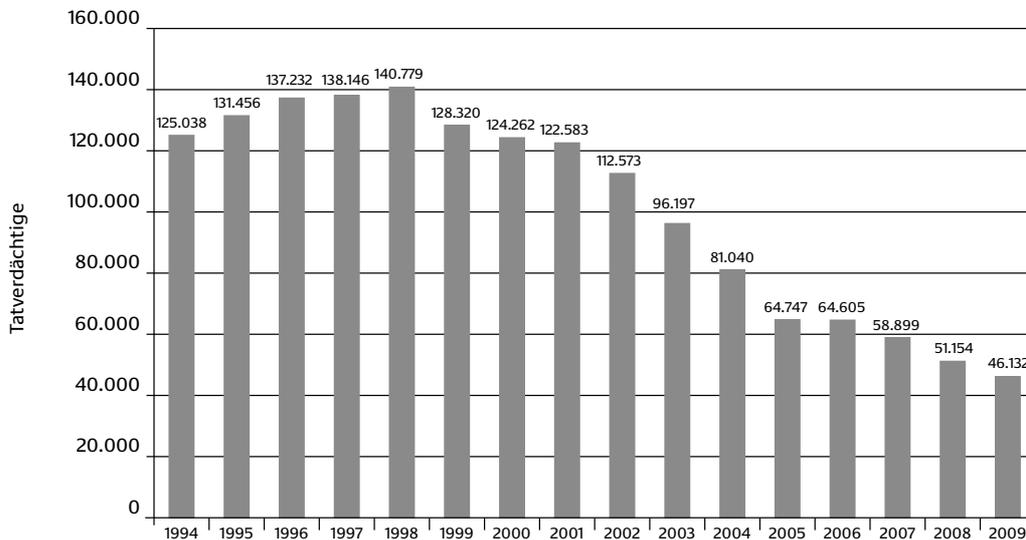
Für das Jahr 2009 sind in der PKS insgesamt 46.132 Tatverdächtige mit illegalem Aufenthalt registriert (darunter 44.034 nichtdeutsche Tatverdächtige wegen Verstoßes gegen das Aufenthalts- bzw. das

Asylverfahrensgesetz sowie das Freizügigkeitsgesetz/EU) (vgl. Abbildung 5-4 und Tabelle 5-10 im Anhang). In diese Zahl gingen auch die Personen ein, die durch die Bundespolizei bzw. die beauftragten Behörden an der Grenze sowie durch die Bundespolizei im Inland als unerlaubt aufhältig festgestellt wurden. Die Zahl der illegal aufhältigen Tatverdächtigen ist seit 1998 kontinuierlich gesunken. Im Jahr 2009 wurde ein Rückgang der Zahl der illegal aufhältigen Tatverdächtigen im Inland um 9,8% im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet.

Als mögliche Ursachen für die seit Ende der 1990er Jahre festzustellende rückläufige Tendenz der Zahl der illegal aufhältigen Tatverdächtigen können insbesondere folgende Faktoren genannt werden:

- der EU-Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten, der zum Rückgang seit 2004 beigetragen hat, da Staatsangehörige aus diesen Staaten als Unionsbürger das Recht auf Freizügigkeit in der Europäischen Union und damit auch in Deutschland besitzen,
- die wirtschaftliche Situation sowie die Arbeitsmarktsituation in Deutschland im relevanten

Abbildung 5-4: Illegal aufhältige Tatverdächtige insgesamt in Deutschland von 1994 bis 2009



Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

Zeitraum, die sich im Vergleich zu den anderen (alten) EU-Staaten – zumindest bis 2005 – weniger stark entwickelte²⁵⁰, so dass potenzielle Migranten verstärkt in anderen europäischen Staaten (legal oder illegal) eine Beschäftigung aufnehmen, etwa in Spanien oder dem Vereinigten Königreich,

- der Rückgang der weltweiten Flüchtlingszahlen im Zeitraum von 2000 bis 2005, insbesondere der Rückgang der Zahl der Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien nach Beendigung des Kosovokonflikts; dies spiegelte sich in einem Absinken der unerlaubten Einreisen von Staatsangehörigen aus Serbien und Montenegro, die im Laufe der 1990er Jahre zu den größten Gruppen bei den Feststellungen wegen unerlaubter Einreise zählten. In Europa sank die Zahl der Flüchtlinge auch in den Jahren 2006 und 2007, in den beiden Folgejahren wurden in Europa wieder leicht steigende Flüchtlingszahlen registriert (2008: +2,2%; 2009: +0,9%).²⁵¹

²⁵⁰ Eine Auswirkung auf illegale Migration ist umso wahrscheinlicher, wenn man bedenkt, dass qualitative Studien nachweisen, dass es sich bei illegal aufhältigen Migranten häufig um hochmobile Arbeitskräfte handelt, die ihren Aufenthaltsort flexibel nach wirtschaftlichen Möglichkeiten wählen (Düvell 2006: 174).

²⁵¹ Vgl. UNHCR 2010.

Im Folgenden werden die im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz, das Asylverfahrensgesetz und das Freizügigkeitsgesetz/EU registrierten Tatverdächtigen näher betrachtet. Die Zahlen enthalten illegal und legal aufhältige nicht-deutsche sowie deutsche Tatverdächtige.

Unerlaubter Aufenthalt nach PKS

Die Zahl der Tatverdächtigen mit unerlaubtem Aufenthalt ist im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr um 2,6% auf 29.209 Personen gesunken, nachdem bereits von 2007 auf 2008 ein Rückgang um 12,9% zu verzeichnen war (vgl. Tabelle 5-1). Dabei wurden am häufigsten – wie im Jahr zuvor – Tatverdächtige mit türkischer Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit unerlaubtem Aufenthalt festgestellt. Entgegen dem rückläufigen Trend war insbesondere bei afghanischen (+161,3%), aber auch bei nigerianischen (+15,8%), iranischen (+12,9%) und indischen (+10,8%) Staatsangehörigen ein Anstieg der Zahl der Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts festzustellen. Stark gesunken ist dagegen die Zahl der Feststellungen bei Staatsangehörigen aus China (-24,4%) und dem Irak (-15,2%).

Unerlaubt eingereiste Personen nach PKS

Nachdem die Zahl der unerlaubt eingereisten Personen laut PKS von 2007 auf 2008 um 10,1% gesun-

Tabelle 5-1: Unerlaubter Aufenthalt nach PKS¹ in den Jahren 2008 und 2009

Staatsangehörigkeit	2009	2008	Veränderung	
			absolut	in Prozent
Türkei	4.029	4.076	-47	-1,2
Vietnam	2.147	2.170	-23	-1,1
Irak	1.953	2.303	-350	-15,2
Serbien (einschl. Kosovo) ²	1.942	(1.796)	-	-
Russische Föderation	1.101	1.222	-121	-9,9
Afghanistan	1.006	385	+621	+161,3
China	949	1.255	-306	-24,4
Indien	884	798	+86	+10,8
Iran	779	690	+89	+12,9
Nigeria	616	532	+84	+15,8
Nichtdeutsche Tatverdächtige insgesamt³	28.615	29.371	-756	-2,6
Tatverdächtige insgesamt	29.209	30.026	-817	-2,7

Quelle: Bundeskriminalamt (PKS)

- 1) Hierbei handelt es sich um den Straftatbestand des unerlaubten Aufenthalts gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 Nr. 1b AufenthG. Diese Zahl umfasst auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen.
- 2) Seit Juni 2006 sind „Montenegro“ und „Serbien“ unabhängige Staaten. In der PKS werden sie ab 2007 gesondert ausgewiesen. Im Jahr 2009 wurden unter dem Schlüssel Serbien 1.110 und für Kosovo 859 Tatverdächtige erfasst. In der Zahl nicht enthalten sind 108 „Serbien und Montenegro – Altfälle“.
- 3) Von den 28.615 nichtdeutschen Tatverdächtigen des Jahres 2009 hatten 22.262 Personen keinen legalen Aufenthaltstitel.

Tabelle 5-2: Unerlaubte Einreise nach PKS¹ in den Jahren 2008 und 2009

Staatsangehörigkeit	2009	2008	Veränderung	
			absolut	in Prozent
Irak	2.792	2.414	+378	+15,7
Serbien (einschl. Kosovo) ²	2.050	(3.363)	-	-
Türkei	1.940	2.601	-661	-25,4
Afghanistan	1.805	495	+1.310	+264,6
China	1.434	1.308	+126	+9,6
Vietnam	1.129	839	+290	+34,6
Russische Föderation	1.101	1.191	-90	-7,6
Indien	806	620	+186	+30,0
Ukraine	687	639	+48	+7,5
Nigeria	480	334	+146	+43,7
Nichtdeutsche Tatverdächtige insgesamt³	25.100	25.228	-128	-0,5
Tatverdächtige insgesamt	25.256	25.459	-203	-0,8

Quelle: Bundeskriminalamt (PKS)

- 1) Hierbei handelt es sich um den Straftatbestand der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a AufenthG. Die Zahl der unerlaubt eingereisten Tatverdächtigen umfasst auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen.
- 2) Seit Juni 2006 sind „Montenegro“ und „Serbien“ unabhängige Staaten. In der PKS werden sie ab 2007 gesondert ausgewiesen. Im Jahr 2009 wurden unter dem Schlüssel Serbien 1.191 und für Kosovo 859 Tatverdächtige erfasst. In der Zahl nicht enthalten sind 15 „Serbien und Montenegro – Altfälle“.
- 3) Von den 25.100 nichtdeutschen Tatverdächtigen des Jahres 2009 hatten 21.454 Personen keinen legalen Aufenthaltstitel.

Tabelle 5-3: Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 AufenthG in den Jahren 2008 und 2009

Staatsangehörigkeit	2009	2008	Veränderung	
			absolut	in Prozent
Irak	171	163	+8	+4,9
Türkei	152	194	-42	-21,6
Vietnam	137	168	-31	-18,5
Serbien (einschl. Kosovo) ¹⁾	112	(111)	-	-
Polen	58	82	-24	-29,3
Niederlande	44	35	+9	+25,7
Afghanistan	40	12	+28	+233,3
Indien	40	23	+17	+73,9
Schweden	40	35	+5	+14,3
Nigeria	34	19	+15	+78,9
Nichtdeutsche Tatverdächtige insgesamt²⁾	1.492	1.662	-170	-10,2
Tatverdächtige insgesamt	1.947	2.169	-222	-10,2

Quelle: Bundeskriminalamt (PKS)

1) Seit Juni 2006 sind „Montenegro“ und „Serbien“ unabhängige Staaten. In der PKS werden sie ab 2007 gesondert ausgewiesen. Im Jahr 2009 wurden unter dem Schlüssel Serbien 80 und für Kosovo 32 Tatverdächtige erfasst. In der Zahl nicht enthalten sind 8 „Serbien und Montenegro – Altfälle“.

2) Von den 1.492 nichtdeutschen Tatverdächtigen des Jahres 2009 hatten 224 Personen keinen legalen Aufenthaltstitel.

ken war, war 2009 lediglich ein leichter Rückgang der Zahl der Tatverdächtigen im Vergleich zum Vorjahr festzustellen (-0,8%). Dabei wurden am häufigsten irakische Staatsangehörige wegen unerlaubter Einreise festgestellt (2.792 Tatverdächtige), vor Staatsangehörigen aus Serbien (einschl. Kosovo), der Türkei und Afghanistan. Dabei war insbesondere bei afghanischen Staatsangehörigen ein starker Anstieg der Zahl der Tatverdächtigen im Vergleich zum Vorjahr festzustellen (+264,6%). Angestiegen ist auch die Zahl der unerlaubten Einreisen von Staatsangehörigen aus Nigeria (+43,7%), Vietnam (+34,6%) und Indien (+30,0%) (vgl. Tabelle 5-2). Rückläufig war die Zahl der Tatverdächtigen aus der Türkei (-25,4%).

Einschleusen von Ausländern nach PKS

Beim Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 AufenthG ist im Jahr 2009 ein weiterer Rückgang um 10,2% von 2.169 auf 1.947 Tatverdächtige festzustellen (Rückgang 2008: -14,4%) (vgl. Tabelle 5-3). Angestiegen ist jedoch insbesondere die Zahl der afghanischen Schleuser.

5.3 Maßnahmen zur Verhinderung illegaler/irregulärer Migration auf nationaler Ebene²⁵²

Aufgrund seiner Souveränität kontrolliert der Staat den Zugang zu und den Aufenthalt auf seinem Territorium. Daher bedeutet illegale Migration eine Herausforderung, der sich der Staat mit Maßnahmen der Kontrolle entgegenstellt. Das deutsche System der Migrationskontrolle funktioniert durch externe Kontrollen (z. B. über das Visasystem und die Außengrenzkontrollen) sowie durch ein System von internen Kontrollen der Aufenthaltserlaubnisse. Hinzu kommen Kontrollmechanismen, die über Datenaustausch, Arbeitsplatzüberprüfungen, enge Behördenkooperation und Übermittlungspflichten öffentlicher Stellen funktionieren. Aufgrund zunehmend offener Grenzen innerhalb der Europäischen Union wird es jedoch immer schwieriger, illegale Migration mit rein nationalen Ansätzen zu bekämpfen. Daher werden diese Ansätze mit auf europäischer Ebene harmonisierten Maßnahmen und Instrumenten verbunden.

²⁵² Vgl. hierzu ausführlich Sinn/Kreienbrink/von Loeffelholz/Wolf 2006: 65ff.

Kontrolle durch Visapolitik

Nach der Regelung im Aufenthaltsgesetz sind die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland für die Erteilung der Visa verantwortlich (§ 71 Abs. 2 AufenthG). Diese stellen damit eine Kontrollinstanz gegen illegale Migration im Vorfeld dar. Die Kontrolle richtet sich gegen diejenigen, die versuchen, mit falschen Angaben die Erteilung des Visums zu erschleichen.²⁵³ Um eine bessere Handhabung bei Kontrollen zu bekommen wurde die Visadatei seit 2002 schrittweise zu einer Visaentscheidungsdatei ausgebaut, in der inzwischen auch Angaben zur Visaerteilung bzw. -versagung gespeichert werden (§§ 28 ff. AZRG).

Einsatz von Dokumenten- und Visumberatern der Bundespolizei

Zur besseren Verzahnung innerstaatlicher Erkenntnisse der deutschen Sicherheitsbehörden mit den Erkenntnissen der Auslandsvertretungen im Bereich der illegalen Migration und zur Anpassung an die veränderten sicherheitspolitischen, organisatorischen und haushaltsrechtlichen Gegebenheiten vereinbarten das Auswärtige Amt (AA) und das Bundesministerium des Innern (BMI) eine Regelung zum Einsatz von Dokumenten- und Visumberatern (DVB) der Bundespolizei an deutschen Auslandsvertretungen und internationalen Flughäfen im Ausland.

Der Einsatz der DVB soll dazu beitragen, die Mitarbeiter der Visastellen über aktuelle Sicherheitserkenntnisse im Bereich der illegalen Migration zu informieren. Zugleich sollen die DVB ihre Erkenntnisse unterstützend bei der Prüfung von Visum-Anträgen einbringen. Darüber hinaus beraten sie Luftfahrtunternehmen, deren Handlingpartner und ggf. ausländische Behörden vor Ort.

Der Einsatz der DVB erfolgt auf Grundlage einer migrationsrelevanten und grenzpolizeilichen Lageeinschätzung der Bundespolizei und einem zwischen dem AA und dem BMI abgestimmten Bedarf im Rah-

men der Verfügbarkeit personeller und haushaltsseitiger Ressourcen. Auf dieser Grundlage teilt das AA im Einvernehmen mit dem BMI den Auslandsvertretungen Bundespolizeibeamte als DVB zu.

Die Schulungsmaßnahmen für Luftfahrtunternehmen erfolgen lageabhängig. In den Schulungsveranstaltungen werden beauftragte Handlingpartner und private Sicherheitsdienste des jeweiligen Luftfahrtunternehmens über die Pass- und Visaabstimmungen der Schengen-Vertragsstaaten informiert und im Erkennen von ge- oder verfälschten Dokumenten unterwiesen. Hierdurch sollen die Luftfahrtunternehmen in die Lage versetzt werden, ihre gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 63 Abs. 1 AufenthG zu erfüllen.

Die DVB sind beratend tätig und üben keine hoheitlichen Befugnisse aus. Die Entscheidung über die Erteilung eines Visums trifft die deutsche Auslandsvertretung; der Beförderungsausschluss eines Passagiers erfolgt durch das Luftfahrtunternehmen.

Die Beratung des Personals der deutschen Visastellen und die Schulung und Beratung des Flughafenpersonals im Ausland durch DVB der Bundespolizei zur Verhinderung der unerlaubten Einreise auf dem Luftweg hat sich als effektive Maßnahme erwiesen.

Grenzkontrollen und Kontrollen im Binnenland

Mit der Erweiterung des Schengenraums um die angrenzenden Staaten und der damit einhergehenden vollständigen Abschaffung der Personenkontrollen zu diesen Staaten, zuletzt zur Republik Polen, zur Tschechischen Republik und zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, ist Deutschland landseitig nur noch von grundsätzlich kontrollfreien Schengenbinnengrenzen umgeben. An diesen Binnengrenzen führt die Bundespolizei Grenzraumüberwachungs- bzw. Fahndungsmaßnahmen einschließlich schengenkonformer lageabhängiger Kontrollen durch, um insbesondere irreguläre Migration und Schleusungskriminalität zu bekämpfen. Zudem nimmt die Bundespolizei zur Verhinderung der unerlaubten Migration insbesondere in Zügen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes lageabhängige Kontrollen vor. Beim Schengenaußengrenzverkehr an den

²⁵³ Etwa durch Beantragung eines Visums für touristische Zwecke, obwohl eine Arbeitsaufnahme geplant ist. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Drittstaatsangehörige legal mit einem Visum einreisen, sich dann aber über die Gültigkeitsdauer des Visums hinaus im Bundesgebiet aufhalten.

Flug- und Seehäfen führen die Bundespolizei sowie die damit beauftragten Behörden der Länder die grenzpolizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nach Maßgabe der verbindlichen Verordnung (EG) Nr. 562/2006 vom 15. März 2006 (Schengener Grenzkodex) durch.

Ferner führen die Polizeien der Länder im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung lageabhängige Kontrollen durch. Zusätzlich finden interne Kontrollen statt, die am Arbeitsmarkt und am Bezug öffentlicher Leistungen ansetzen. Die Kontrollen an den Arbeitsstätten (Außenprüfungen) obliegen seit Januar 2004 allein dem Zoll unter Federführung der Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Oberfinanzdirektion Köln, wobei jeweils weitere Behörden unterstützend tätig werden.

Dabei wird insbesondere beim Kontakt mit Behörden der Aufenthaltsstatus der Migranten überprüft. Diese Kontrollen ergeben sich aus den Übermittlungsvorschriften des § 87 AufenthG. Demnach haben öffentliche Stellen unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten (§ 87 Abs. 2 AufenthG), wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben von dem Aufenthalt eines Ausländers Kenntnis erlangen, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist (Duldung). Die Meldung kann auch an die Polizei erfolgen, die dann die Ausländerbehörde informiert. Nach § 87 Abs. 1 des AufenthG sind zudem den in § 86 AufenthG genannten Stellen (insbesondere Ausländerbehörden) auf deren Ersuchen die in Erfüllung eigener Aufgaben bekannt gewordenen Umstände mitzuteilen, soweit dies für die dort genannten Zwecke erforderlich ist.

Pflichten für Beförderungsunternehmer

Gemäß § 63 Abs. 1 AufenthG darf ein Beförderungsunternehmer Ausländer nach Deutschland nur befördern, wenn sie im Besitz eines erforderlichen Passes und eines erforderlichen Aufenthaltstitels (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis) sind. Wird ein Ausländer zurückgewiesen, so hat ihn der Beförderungsunternehmer, der ihn an die Grenze befördert hat, unverzüglich außer Landes zu bringen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das gesetzliche Beförderungsverbot kann das Bundesministerium des Innern oder eine von ihm beauftragte Stelle ein Beförderungsverbot (§ 63 Abs. 2 AufenthG) erlassen und für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld androhen. Das Zwangsgeld gegen den Beförderungsunternehmer beträgt für jeden Ausländer, den er entgegen eines erlassenen Beförderungsverbotes (Untersagungsverfügung) befördert, mindestens 1.000 Euro und höchstens 5.000 Euro (§ 63 Abs. 3 AufenthG).

Im Jahr 2009 wurde in 1.039 Fällen (Stand 21. Januar 2010) ein Zwangsgeld verhängt. Die Gesamtsumme betrug insgesamt 1.393.000 Euro, die Höhe der Zwangsgelder belief sich überwiegend auf 1.000 Euro. Es wurden aber auch Zwangsgelder in Höhe von 1.500 und 2.000 Euro verhängt.²⁵⁴

Zusammenarbeit der Behörden

Die Bekämpfung von illegaler Einreise und Schleuserkriminalität erfordert eine enge behörden- und ressortübergreifende Zusammenarbeit. Neben dem Ausbau der Grenzsicherung gehört dazu auch die Zusammenführung der verfügbaren Informationen aller betreffenden Behörden und Einrichtungen des Bundes und der Länder im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Die Vernetzung der Behörden, die mit illegaler Migration befasst sind, ist ausgebaut worden. In verschiedenen Foren werden die behördenbezogenen Erkenntnisse zusammengeführt und aus der Gesamtschau der Informationen jeweils spezifischer Handlungsbedarf abgeleitet.

Das Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASIM), am Sitz des Bundespolizeipräsidiums in Potsdam eingerichtet, soll auf der Grundlage einer institutionalisierten Kooperation fachliche Kompetenzen aller beteiligten Behörden und Stellen bei der Bekämpfung der illegalen Migration bündeln. Mit dem GASIM hat die Bundesregierung eine ständige, behördenübergreifende „Informations-, Koordinations- und Kooperationsplattform“ unter Beibehaltung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten geschaffen. Durch die

²⁵⁴ Vgl. Bundestagsdrucksache 17/644 vom 5. Februar 2010: Abschiebungen im Jahr 2009: 13.

Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und auch durch die unmittelbare Einbindung des Auswärtigen Amtes wird die Fachkompetenz aller beteiligten Behörden gebündelt und effektiv genutzt und der ganzheitliche Bekämpfungsansatz weiter ausgebaut.

Informationssysteme

Ergänzt wird die Zusammenführung der Informationen durch nationale (und europäische) Informationssysteme. Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stehen dafür seit 1998 spezialisierte Reisewegsbeauftragte zur Verfügung, die Angaben von Asylbewerbern zu ihren Reisemodalitäten anonymisiert erfassen. Diese Erkenntnisse können über eine Datenbank ausgewertet und auf Anfrage allen beteiligten nationalen und internationalen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem ersten Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz wurde zum 1. Oktober 2005 eine Fundpapierdatenbank eingeführt. Erfasst werden in Deutschland aufgefundene, von ausländischen öffentlichen Stellen ausgestellte Identifikationspapiere von Staatsangehörigen visumpflichtiger Drittstaaten, die der Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit eines Ausländers (§ 89a AufenthG) und der Ermöglichung der Durchführung einer späteren Rückführung dienen können.

Bi- oder multilaterale Abkommen mit den Herkunftsländern und Transitländern

Darüber hinaus existieren bi- und multilaterale Abkommen zur Zusammenarbeit der Polizei- und Grenzschutzbehörden mit den Nachbarländern. Im Rahmen der Vorverlagerungsstrategie werden Verbindungsbeamte verschiedener Behörden und Dokumenten- und Visumberater in Herkunftsländern und Transitländern entsandt. Im Mai 2005 schloss Deutschland mit den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich und Spanien einen Vertrag über die grenzüberschreitende Vertiefung der polizeilichen Zusammenarbeit, der im Bereich der Bekämpfung illegaler Migration den Einsatz von Dokumenten- und Visumberatern und die gegen-

seitige Unterstützung bei Rückführungen vorsieht (Vertrag von Prüm).²⁵⁵ Der Vertrag stellt in diesem Bereich eine Konkretisierung der bereits bestehenden EU-Bestimmungen dar.

Zudem hat Deutschland seit Anfang der 1990er Jahre verstärkt eine Vielzahl bilateraler Rückübernahmeabkommen mit verschiedenen Staaten abgeschlossen, so etwa in den vergangenen Jahren mit Armenien (am 16. November 2006), Georgien (am 6. September 2007) und Syrien (am 14. Juli 2008). Am 14. April 2010 wurde auch ein Rückübernahmeabkommen mit der Republik Kosovo unterzeichnet.²⁵⁶ Diese Abkommen regeln die Rücknahme eigener Staatsangehöriger, die Übernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen und die Durchbeförderung (sog. „3-Säulen-Abkommen“).²⁵⁷ Die Regelungen beinhalten auch Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit und zur Ausstellung von Heimreisedokumenten.

Maßnahmen im Bereich der freiwilligen und zwangsweisen Rückkehr

Im Bereich der Rückkehr kann unterschieden werden zwischen freiwilliger Rückkehr und zwangsweisen Rückführungen²⁵⁸, die auf der Basis von Programmen bzw. bilateralen Verträgen durchgeführt werden (aber auch ohne diese möglich sind). Zur zwangsweisen Rückführung zählen Abschiebungen und Zurückschiebungen. Daneben existieren Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr

²⁵⁵ Vgl. dazu die Pressemitteilung des BMI vom 27. Mai 2005.

²⁵⁶ In Deutschland halten sich derzeit (Stand: 30. Juni 2010) etwa 12.000 ausreisepflichtige Personen aus dem Kosovo auf. Um dem Kosovo bei der Wiedereingliederung der Rückkehrer zu helfen, hat Deutschland Anfang 2009 das Rückkehrprojekt „URA 2“ eingerichtet, das mit einem Büro in Pristina ein vielfältiges Angebot von Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen für in das Kosovo zurückkehrende Personen bereit hält (vgl. die Pressemitteilung des BMI vom 14. April 2010).

²⁵⁷ Vgl. dazu die Pressemitteilungen des BMI vom 16. November 2006, vom 6. September 2007 und vom 14. Juli 2008. Das Rückübernahmeabkommen mit Armenien trat am 20. April 2008 in Kraft, das Abkommen mit Georgien am 1. Januar 2008, das Abkommen mit Syrien am 3. Januar 2009. Eine Übersicht über Abkommen zur Erleichterung der Rückkehr ausreisepflichtiger Ausländer ist über die Website des BMI abrufbar.

²⁵⁸ Zur zwangsweisen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen vgl. Kreienbrink 2007.

(vgl. hierzu unten). Die Beschäftigung der Europäischen Kommission mit der Frage der Rückkehr illegal aufhältiger Migranten macht deutlich, dass das Thema Rückkehr und Wiedereingliederung von Migranten künftig grundsätzlich an Bedeutung gewinnen wird, wobei besonders Deutschland in diesem Zusammenhang mehrere Vorschläge zur Rückführungspolitik unterbreitet hat.

Rückführung

Kommt ein Ausländer einer bestehenden Ausreisepflicht nicht nach, so kann auf das Mittel der zwangsweisen Rückführung zurückgegriffen werden. Gem. § 58 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar und die freiwillige Erfüllung dieser Pflicht nicht

Tabelle 5-4: Abschiebungen von Ausländern von 1990 bis 2009

Jahr	Abschiebungen
1990	10.850
1991	13.668
1992	19.821
1993	47.070
1994	53.043
1995	36.455
1996	31.761
1997	38.205
1998	38.479
1999	32.929
2000	35.444
2001	27.902
2002	29.036
2003	26.487
2004	23.334
2005	17.773
2006	13.894
2007	9.617
2008	8.394
2009	7.830

Quelle: Bundespolizei

gesichert ist. Zudem ist ein Ausländer, der unerlaubt eingereist ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem Grenzübertritt zurückzuschieben (§ 57 Abs. 1 AufenthG).

Seit dem Höhepunkt im Jahr 1994 sank die Zahl der abgeschobenen Personen und betrug im Jahr 2009 7.830 Abschiebungen (vgl. Tabelle 5-4). Dies bedeutet einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 6,7%. Von den Abschiebungen des Jahres 2009 entfielen 818 auf türkische Staatsangehörige, 699 auf Staatsangehörige aus dem Kosovo, 604 auf Vietnamesen und 542 auf Serben. Hauptzielländer von Abschiebungen auf dem Luftweg waren dementsprechend die Türkei, Vietnam sowie das Kosovo und Serbien. In andere Mitgliedstaaten der EU wurden 1.895 Personen, zumeist sogenannte Dublin-Fälle, abgeschoben.²⁵⁹

Darüber hinaus konnten im Jahr 2009 insgesamt 9.782 Zurückschiebungen vollzogen werden. Dies bedeutet einen Anstieg um 70,3% im Vergleich zum Vorjahr (5.745 Zurückschiebungen). Damit wurde – wie bereits im Vorjahr – erneut ein deutlicher Anstieg verzeichnet, nachdem die Zahl der Zurückschiebungen seit dem Höhepunkt im Jahr 1998 (31.510 Zurückschiebungen) kontinuierlich bis 2007 gesunken war (vgl. dazu Tabelle 5-6 im Anhang). Am häufigsten wurden Staatsangehörige aus China (705 Personen) und der Russischen Föderation (647 Personen) zurückgeschoben.

Rückkehrförderung

Die Rückkehrförderung stellt ein Instrument der Migrationssteuerung dar und trägt dem Grundsatz des Vorrangs der freiwilligen Rückkehr vor zwangsweisen Rückführungen (siehe oben) Rechnung.²⁶⁰ Die freiwillige Rückkehr wird u. a. im Rahmen der von Bund und Ländern finanzierten Rückkehrför-

²⁵⁹ Vgl. Bundestagsdrucksache 17/644 vom 5. Februar 2010: Abschiebungen im Jahr 2009.

²⁶⁰ Zur Rückkehrförderung vgl. ausführlich Schneider, Jan/Kreienbrink, Axel 2010: Rückkehrunterstützung in Deutschland. Programme und Strategien zur Förderung von unterstützter Rückkehr und zur Reintegration in Drittstaaten. Working Paper 31 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg.

Tabelle 5-5: Freiwillige Rückkehr im Rahmen des Förderprogramms REAG/GARP 1999 bis 2009

Jahr	Anzahl der ausgereisten Personen
1999	61.332
2000	75.416
2001	14.942
2002	11.691
2003	11.588
2004	9.961
2005	7.465
2006	5.757
2007	3.437
2008	2.799
2009	3.120

Quelle: IOM, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

derprogramme REAG und GARP unterstützt.²⁶¹ Seit dem 1. Januar 2003 ist das BAMF für die Bewilligung der Bundesmittel für diese beiden Programme zuständig (§ 75 Nr. 7 AufenthG).

Im Rahmen der Rückkehrförderprogramme REAG und GARP kehren jährlich mehrere tausend Personen in ihre Heimatländer zurück oder wandern in andere Staaten weiter. Dabei handelt es sich zumeist um abgelehnte oder noch im Verfahren befindliche Asylbewerber sowie um Flüchtlinge.

Insgesamt wurde von 1999 bis Ende 2009 durch das REAG/GARP-Programm die freiwillige Rückkehr von etwa 207.000 Personen in ihre Herkunftsländer

²⁶¹ REAG: Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Programme. Das REAG/GARP-Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr bzw. Weiterwanderung und bietet Starthilfen für verschiedene Migrantengruppen (etwa für (abgelehnte) Asylbewerber, aber auch für Bürgerkriegsflüchtlinge), die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern. Es wird von der International Organisation for Migration (IOM) im Auftrag des BMI und den zuständigen Ministerien der Bundesländer durchgeführt und von diesen gemeinsam je zur Hälfte finanziert.

gefördert.²⁶² Von 2000 bis 2008 sank die Anzahl der ausgereisten Personen kontinuierlich von 75.416 auf 2.799. 2009 wurde wieder ein leichter Anstieg auf 3.120 ausgereiste Personen verzeichnet (vgl. Tabelle 5-5).

Nachdem in den Jahren von 1999 bis 2001 überwiegend die Rückkehr in die Herkunftsländer Bosnien und Herzegowina, Mazedonien und Serbien und Montenegro unterstützt wurde, erfolgte ab 2002 die Wiederaufnahme der weltweiten Rückkehrförderung.²⁶³ Fast die Hälfte (45,2%) der 2009 ausgereisten Personen hatte sich länger als fünf Jahre in Deutschland aufgehalten.

Für 14,6% der geförderten Rückkehrer war der Irak das Zielland (absolut: 454 Personen), 10,5% kehrten in das Kosovo (329 Personen) zurück, 9,2% in die Russische Föderation (288 Personen) und 5,6% in die Türkei (175 Personen). 96,8% der im Jahr 2009 freiwillig und gefördert ausgereisten Personen kehrten in ihre Herkunftsländer zurück. 3,2% zogen in einen anderen Staat, insbesondere nach Kanada und in die Vereinigten Staaten.

Neben dem REAG/GARP-Programm existieren weitere Förderprogramme für Rückkehrer. So finanzierten im Jahr 2009 zehn der 16 deutschen Bundesländer ergänzende Programme oder Maßnahmen.²⁶⁴ Ein bedeutender Teil der Rückkehrförderung und -beratung findet daneben auf der Ebene von Kommunen und Wohlfahrtsverbänden statt. Um Informationen über bestehende Angebote zu sammeln, wurde beim BAMF die Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung (ZIRF) eingerichtet. Ziel von ZIRF ist insbesondere die Koordinierung und Steuerung von Rückkehrprojekten und die Unterstützung von Behörden und Wohlfahrtsverbänden bei der Beratung von Rückkehrern durch die Bereitstel-

²⁶² Vgl. dazu Schneider/Kreienbrink 2010 sowie Kreienbrink 2007. Seit Bestehen dieser Programme ist die freiwillige Rückkehr ins Heimatland oder die Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland von mehr als 500.000 Menschen finanziell und organisatorisch unterstützt worden.

²⁶³ Vgl. BMI 2008: 157.

²⁶⁴ Vgl. Schneider/Kreienbrink 2010: 48ff.

lung rückkehrrelevanter Informationen über das Herkunftsland.

5.4 Maßnahmen auf europäischer Ebene

Angesichts wachsender Migration an den Außengrenzen der EU werden die Bemühungen intensiviert, sowohl im Rahmen einer gemeinsamen Außen-, Migrations- und Entwicklungspolitik, als auch durch Koordination der Politik der einzelnen Mitgliedstaaten kohärente Ansätze der Migrationssteuerung und Begrenzung zu verfolgen. Ziel ist die Vertiefung und Verbesserung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten entlang der maßgeblichen Migrationsströme.²⁶⁵ Seit 2005 bildet hierfür der vom Europäischen Rat verabschiedete EU-Gesamtansatz Migration („Global Approach to Migration“) den politischen Rahmen, um positive, z. B. entwicklungsfördernde Aspekte von Migration zu nutzen, negative zu verringern und langfristig Migrationsursachen zu bekämpfen. Es geht dabei einerseits um das Vorgehen gegen illegale/irreguläre Einwanderung, andererseits um die Nutzung der Vorteile legaler Migration. Ziel ist eine möglichst große Kohärenz und die Nutzung von Synergien im Bereich der Migrations- und Entwicklungspolitik. Durch Intensivierung des politischen Dialogs zu Migration mit den Herkunfts- und Transitländern soll die Basis für eine tragfähige Zusammenarbeit in Migrationsfragen geschaffen werden.

Das schließt mit ein, die Ursachen von Flucht und illegaler Migration zu analysieren und mit den Lösungen dort anzusetzen, wo sie entstehen: in den Herkunftsstaaten. Notwendig ist deshalb eine inhaltlich umfassende, ganzheitliche Herange-

hensweise, die alle Phasen der Wanderungsbewegungen, die unterschiedlichen Gründe dafür, den Flüchtlingsschutz, die Einreise- und Zuwanderungspolitik sowie die Integrations- und Rückkehrpolitik berücksichtigt, soweit die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene einen Mehrwert bringt. Ebenfalls dazu gehört die Koordinierung der Politik der einzelnen Mitgliedstaaten, deren in vielfacher Hinsicht, z. B. bei Fragen legaler Migration, bestehenden nationalen Zuständigkeiten beachtet und gewahrt bleiben müssen. Ein gemeinsames Vorgehen ist auch deswegen notwendig, weil von den nationalen Entscheidungen eines Staates der EU in der Folge oft auch andere EU-Staaten betroffen sind.

In Ergänzung und zur Vertiefung des EU-Gesamtansatzes Migration haben die Staats- und Regierungschefs der 27 EU-Mitgliedstaaten auf dem EU-Gipfel am 15./16. Oktober 2008 in Paris den „Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl“ angenommen. In dem Pakt sind allgemeine Leitlinien für die künftige Gestaltung der europäischen Einwanderungs- und Asylpolitik formuliert. Fünf grundlegende Verpflichtungen werden dabei benannt:

- Gestaltung der legalen Einwanderung unter Berücksichtigung der selbstbestimmten Prioritäten, Bedürfnisse und Aufnahmekapazitäten jedes Mitgliedstaates und Förderung der Integration;
- Bekämpfung der illegalen Einwanderung, indem insbesondere sichergestellt wird, dass illegal aufhältige Ausländer in ihre Herkunftsländer zurückkehren oder sich in ein Transitland begeben;
- Stärkung der Wirksamkeit der Grenzkontrollen;
- Schaffung eines Europas des Asyls;
- Aufbau einer umfassenden Partnerschaft mit den Herkunfts- und den Transitländern, die die Synergien zwischen Migration und Entwicklung fördert.²⁶⁶

Der erste Bericht der Kommission zur Umsetzung des Pakts in 2009, basierend auf Beiträgen der Mitgliedstaaten und verbunden mit Empfehlungen seitens der Kommission, liegt vor.

Das vom Europäischen Rat (ER) auf seiner Tagung am 10./11. Dezember 2009 verabschiedete Stockhol-

²⁶⁵ Bereits im 2004 verabschiedeten Haager Programm (2004-2009) hat der Europäische Rat das Ziel einer gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik formuliert (vgl. Ratsdokument 16054/04 vom 13. Dezember 2004). Das Haager Programm wurde durch das 2009 verabschiedete Stockholmer Programm (2010-2014) ersetzt, in dem der Gesamtansatz in der Migrationsfrage weiter ausgestaltet wird (vgl. die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger“ (KOM(2009)262/4)).

²⁶⁶ Vgl. dazu das Ratsdokument 13189/08 ASIM 68.

mer Programm („Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“), das dem Haager Programm nachfolgt, greift den Europäischen Pakt und Gesamtansatz Migration sowie die Umsetzung seiner Vorgaben in konkreten Maßnahmen auf. Das Programm betont die Notwendigkeit einer flexiblen Politik, die den Prioritäten und dem Bedarf der Mitgliedstaaten gerecht wird. Zentrales politisches Ziel bleibt im Stockholmer Programm die Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Zugleich betont der Europäische Rat in diesem Programm, dass Vorschläge für neue Gesetzgebungsinstrumente zur Verwirklichung des gemeinsamen Asylsystems eine Evaluierung des Status quo voraussetzen. Das Stockholmer Programm bekennt sich auch zur Fortsetzung der Umsetzung des Strategischen Plans zur legalen Zuwanderung von 2005. Darüber hinaus setzt das Stockholmer Programm auch einen Schwerpunkt im Bereich illegaler Migration, die zu verhüten und zu bekämpfen als von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik bezeichnet wird. Es sieht vor, den integrierten Ansatz weiterzuentwickeln und zu konsolidieren. Die Politikfelder legale Migration, verbesserte Kohärenz von Migrations- und Entwicklungspolitik sowie das Vorgehen gegen illegale/irreguläre Einwanderung sollen weiter miteinander verknüpft werden.

Asylpolitik

Von Ende 2008 bis Ende 2009 hat die EU-Kommission Vorschläge zur Überarbeitung der Rechtsakte der ersten Harmonisierungsphase, die 2005 abgeschlossen wurde, vorgelegt. Sie dienen der Herstellung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, das bis spätestens 2012 errichtet werden soll. Im Einzelnen handelt es sich um den

- Vorschlag zur Errichtung eines Europäischen Asylunterstützungsbüros (EASO)
- Vorschlag zur Schaffung eines EU-Neuansiedlungsprogramms auf freiwilliger Basis
- Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie Aufnahmebedingungen für Asylbewerber
- Vorschlag zur Überarbeitung der Dublin-VO
- Vorschlag zur Überarbeitung der Eurodac-VO
- Vorschlag zur Überarbeitung der RL Asylverfahren (Verfahrensrichtlinie)
- Vorschlag zur Überarbeitung der RL internationaler Schutz (Anerkennungsrichtlinie)
- Vorschlag zur Überarbeitung der RL zur Festlegung von Mindestnormen zur Aufnahme von Asylbewerbern
- Vorschlag für eine RL zur Änderung der Dauer- aufenthaltsrichtlinie zwecks Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen mit internationalem Schutzstatus.

Im Juni 2010 ist die Verordnung zur Errichtung des Europäischen Asylunterstützungsbüros in Kraft getreten. Das Büro in Malta soll zur besseren Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beitragen, die praktische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Asylbereich stärken und besonders belastete Mitgliedstaaten operativ unterstützen. Zu den anderen Vorschlägen dauern die Verhandlungen noch an.

In Umsetzung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom Juni 2009, der zu freiwilligen Maßnahmen zur EU-internen Umverteilung schutzberechtigter Personen aus Mitgliedstaaten, die einem besonderen und unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind, aufgerufen hatte, hat die Kommission ein Pilotprojekt zur Aufnahme von Flüchtlingen aus Malta durch die Mitgliedstaaten aufgelegt. Deutschland hat in diesem Rahmen 102 schutzberechtigte Personen aus Malta übernommen.

Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Die Staats- und Regierungschefs haben in den Jahren 2006 bis 2009 den im Jahr 2005 beschlossenen Gesamtansatz Migration mit Fokus auf Afrika inhaltlich ausgebaut, vertieft sowie unter deutscher Präsidentschaft geographisch auf östliche und südöstliche Nachbarregionen der EU erweitert.

Mit Hilfe eines vertieften Dialogs, verbesserter Kooperation und des Aufbaus von Partnerschaften mit Drittstaaten entlang der maßgeblichen Migrationsrouten versuchen die EU und ihre Mitgliedstaaten, in allen wichtigen Fragen der Migrationspolitik, des Flüchtlingsschutzes und der Bekämpfung der Ursachen von Flucht und illegaler Migration Fortschritte zu erzielen.

Im Rahmen dieses Gesamtansatzes Migration bauen die EU und interessierte Mitgliedstaaten

seit der deutschen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 Mobilitätspartnerschaften (politische Vereinbarungen, die Anreize für Drittstaaten insbes. im Bereich legaler Migration/Entwicklung mit Verpflichtungen zur Zusammenarbeit bei Flüchtlingsschutz/Bekämpfung illegaler Migration kombinieren) mit gut kooperierenden Drittstaaten auf.²⁶⁷ Diese Mobilitätspartnerschaften dienen dem vertieften Dialog. Der Auftrag des ER vom Dezember 2007, Pilot-Mobilitätspartnerschaften zu initiieren, führte als Erstes zum Abschluss von Mobilitätspartnerschaften mit Moldau und Kap Verde (5. Juni 2008; Beteiligung Deutschlands zunächst nur an der Mobilitätspartnerschaft mit Moldau). Die gemeinsamen Erklärungen der Mobilitätspartnerschaften enthalten als Annex Auflistungen der von den Teilnehmerstaaten jeweils ins Auge gefassten Maßnahmen; die Verbesserung der Kooperation bei der Bekämpfung illegaler Migration, beim Grenzmanagement und in der Zusammenarbeit bei der Rückführungs- und Rückkehrpolitik sind darin intensiv verankert.

Danach hat der ER vom 19./20.6.2008 der EU-Kommission den Auftrag erteilt, zusätzlich mit Georgien und Senegal Gespräche über den Abschluss von Mobilitätspartnerschaften zu führen. Auch mit Georgien wurde daraufhin am Rande des JI-Rates am 30. November 2009 eine Gemeinsame Erklärung über die Eröffnung einer Mobilitätspartnerschaft unterzeichnet. Deutschland beteiligt sich aktiv an der Mobilitätspartnerschaft mit Georgien. Entsprechende EU-Verhandlungen mit Senegal dagegen stocken seit Längerem.

Am 18. September 2009 legte die EU-Kommission das Dokument „Mobility partnerships as a tool of the Global Approach to Migration“ vor.²⁶⁸ Mit diesem Dokument wurden die ersten beiden Mobilitätspartnerschaften evaluiert und der weitere Ausbau als Instrument im Rahmen des Gesamtansatzes Migration empfohlen. Migrationsmissionen sind ein weiteres Instrument des EU-Gesamtansatzes Migration. Sie dienen u.a. der Bedarfs-Evaluierung

einer möglichen Mobilitätspartnerschaft. In 2009 fanden Migrationsmissionen nach Tansania, Kenia und Belarus statt.

Weitere migrationspolitische Kooperationsprozesse

Der Gesamtansatz Migration hat neue Formen des Dialogs und der Kooperation zwischen Staaten in verschiedenen Regionen angestoßen. Im Rahmen der EU-Afrika-Beziehungen wurde Migration Thema verschiedener Treffen und Gremien auf höchster Ebene, z.B. die regelmäßigen Treffen der ECOWAS-EU-Troika zu Migrationsfragen oder dem entsprechenden Unterkomitee der ENP.

Der Gesamtansatz Migration hat den Dialog- und Kooperationsprozess im Zuge der ersten euro-afrikanischen Außenministerkonferenz zu Migration und Entwicklung am 10./11. Juli 2006 in Rabat stark beeinflusst. Der Rabat-Prozess zielt auf Kooperationsmaßnahmen von Herkunfts-, Transit- und Zielstaaten in folgenden Bereichen ab: Kooperation bei Grenzschutz und Rückübernahme, Flüchtlingsschutz, Verbesserung der Qualifikation von Migranten, Vereinfachung von Rücküberweisungen und Förderung legaler Migrationsmöglichkeiten. Auf der 2. Ministerkonferenz im Rahmen des Rabat Prozesses in Paris im November 2008 lag ein besonderer Schwerpunkt auf der westafrikanischen Migrationsroute. Die 3. Ministerkonferenz ist für 2011 in Dakar (Senegal) geplant.

Auch die Ministerkonferenz in Tripolis (Libyen) im September 2006 wurde vom Gesamtansatz Migration zu einer ersten gemeinsamen Strategie der EU und Afrikas im Bereich Migration inspiriert. Anlässlich des EU-Afrika-Gipfels in Lissabon im Dezember 2007 wurde dieser Politikansatz in konkrete Schritte umgesetzt und eine weitreichende Zusammenarbeit im Rahmen der EU-Afrika-Partnerschaft zu Migration, Mobilität und Beschäftigung (Migration, Mobility and Employment, MME) vereinbart. Der dritte EU-Afrika-Gipfel fand im November 2010 in Libyen statt.

Auch die Beziehungen zu den südlichen Mittelmeerrainern wurden vom Gesamtansatz Migration beeinflusst, besonders das erste Euromed-Ministertreffen zu Migration im November 2007. Hier wurden

²⁶⁷ Vgl. dazu Zerger 2008: 1-5.

²⁶⁸ SEC(2009) 1240 final.

zahlreiche konkrete Initiativen im Bereich legale Migration, Migration und Entwicklung sowie Vorgehen gegen irreguläre Einwanderung beschlossen.

Der Gesamtansatz Migration ist auch konstitutiv für den im April 2009 mit einer Migrationsministerkonferenz in Prag („Building Migration Partnerships“) eingeleiteten Kooperationsprozess entlang der östlichen und südöstlichen Migrationsrouten in die EU. Dieser sog. Prag-Prozess unterstützt den multilateralen Dialog zu Migrationsthemen mit dem Schwerpunkt auf den östlichen Nachbarstaaten, der Russischen Föderation, dem Balkan und Zentralasien.

Auch über die prioritären Regionen Afrika und Südosteuropa hinaus betreibt die EU einen aktiven Dialog mit Herkunfts- und Transitstaaten. Im Juni 2009 wurde der EU-Lateinamerika-Karibik-Dialog zu Migration gestartet. Mit den asiatischen Staaten findet jährlich ein Treffen der EU-ASEM Generaldirektoren Migration statt. Auch mit den USA und Indien sind Migrationsdialoge initiiert worden.

Finanzielle und technische Unterstützung

Die finanzielle und technische Unterstützung von Drittstaaten im Bereich Migration und Asyl auf Basis gemeinsamer Projektfinanzierung von KOM und Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2004-2006 im Rahmen des Aeneas-Programms erfolgte, wurde danach durch die EU-Budgetlinie des „Thematischen Programms Asyl und Migration“ ersetzt. Ziel des Thematischen Programms, an dessen Förderprojekten Deutschland sich in geeigneten Fällen beteiligt, ist es, Drittstaaten bei dem Management von Migrationsströmen zu unterstützen. Besondere Ziele des Programms sind:

- die Verbindung zwischen Migration und Entwicklung zu stärken
- gut administrierte Arbeitsmigration zu fördern
- illegale Migration zu bekämpfen und die Rückführung illegaler Einwanderer zu erleichtern
- Migranten vor Ausbeutung etc. zu schützen
- Asylgewährung und internationalen Schutz zu fördern.

Schutz der Außengrenzen

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur

Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union²⁶⁹ wurde die Europäische Grenzschutzagentur FRONTEX zum 1. Mai 2005 in Warschau eingerichtet.

Wesentliche Aufgabe der Agentur ist die Koordination der Zusammenarbeit der Grenzpolizeien der Mitgliedstaaten zum Schutz der Außengrenzen durch gemeinsame Einsätze, Personalaustauschmaßnahmen, gemeinsame Rückführungen, die Erstellung von europaweiten Risikoanalysen zur illegalen Migration sowie die Harmonisierung der Aus- und Fortbildung der Grenzpolizeien. Die Beteiligung der Mitgliedstaaten an gemeinsamen Aktionen kann von der Entsendung eines Experten bis zur Bereitstellung von Ausrüstungen wie Schiffen und Flugzeugen reichen.²⁷⁰ Die Agentur kann innerhalb ihres Aufgabenbereiches zudem Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Drittstaaten schließen.

Zudem sind unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft mit der Verabschiedung der Verordnung über die Einrichtung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (Rapid Border Intervention Teams) und der Einrichtung eines Technischen Zentralregisters wichtige Instrumentarien für Frontex auf den Weg gebracht worden. Soforteinsatzteams können nun auf Anforderung eines Mitgliedstaates, der durch illegale Migration besonderem Druck ausgesetzt ist und die aktuelle Situation nicht sofort mit eigenen Mitteln bewältigen kann, aktiv werden. Die Mitgliedstaaten haben zudem grenzpolizeiliche Einsatzmittel in das Register gemeldet, die auf temporärer Basis zum Schutz der Außengrenzen zur Verfügung gestellt werden können.²⁷¹

In der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006

²⁶⁹ EU-Amtsblatt vom 25. November 2004, L349.

²⁷⁰ Vgl. das Memo/08/84 der EU-Kommission vom 13. Februar 2008: Agentur FRONTEX: Evaluierung und künftige Entwicklung. Zur deutschen Beteiligung vgl. die Bundestagsdrucksache 16/9888 vom 1. Juli 2008: 9ff.

²⁷¹ Zu den operativen Maßnahmen von Frontex im Jahr 2009 vgl. Frontex 2010: Allgemeiner Tätigkeitsbericht für 2009: 40-44.

über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) werden Gemeinschaftsvorschriften für die Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen festgelegt, die sich sowohl auf Grenzübertrittskontrollen als auch auf die Grenzüberwachung beziehen. Der Schengener Grenzkodex stellt sicher, dass die Gemeinschaftsvorschriften über Grenzkontrollen von allen für den Grenzschutz zuständigen nationalen Behörden einheitlich angewandt werden.

Bekämpfung der illegalen/irregulären Beschäftigung

Die Aussicht auf eine Beschäftigung in der EU ist eine der zentralen Ursachen der illegalen Migration. Deshalb kommt der Bekämpfung der illegalen Ausländerbeschäftigung eine zentrale Bedeutung zu. In einigen der Mitgliedstaaten der EU wurden Sanktionen gegen Arbeitgeber eingeführt, die vom Ausschluss von öffentlichen Aufträgen, über strafrechtliche Sanktionen (zumeist Geldstrafen) bis zur Übernahme der Rückführungskosten reichen. Am 18. Juni 2009 wurde dann vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union die sogenannte Sanktionsrichtlinie²⁷² verabschiedet.

Die Richtlinie verbietet die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne legalen Aufenthalt, um die illegale Einwanderung zu bekämpfen. Dazu sieht die Richtlinie gemeinsame Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen vor, die gegen Arbeitgeber zu verhängen sind, die gegen dieses Verbot verstoßen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, vor der Einstellung zu überprüfen, ob der Drittstaatsangehörige im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels ist. Zudem muss der Beginn der Beschäftigung den zuständigen Behörden mitgeteilt werden. Gegen Arbeitgeber, die dem Verbot der illegalen Beschäftigung zuwider handeln, sind Geldbußen sowie die Nachzahlung ausstehender Löhne, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge vorgesehen. Zudem können weitere Verwaltungsmaßnahmen wie etwa der Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen

272 Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen („Sanktionsrichtlinie“, ABl. EU L 168/24 v. 30.6.2009).

und Subventionen, die Einziehung öffentlicher Zuwendungen und strafrechtliche Sanktionen verhängt werden.²⁷³

Rückführungspolitik

Wesentlicher Bestandteil im Rahmen der Rückführungspolitik ist der Abschluss von weiteren Rückübernahmeabkommen. Hierzu wurden die Verhandlungen mit den Ländern des westlichen Balkans und zuletzt mit Moldau abgeschlossen. Zudem werden gemeinsame Sammelrückführungen organisiert, an denen sich jeweils mehrere europäische Staaten beteiligen.

Zudem haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die sogenannte Rückführungsrichtlinie vom 16. Dezember 2008 erlassen.²⁷⁴ Die Richtlinie enthält gemeinsame Normen und Verfahren, die in den Mitgliedstaaten bei der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Einklang mit den Grundrechten, einschließlich der Verpflichtung zum Schutz von Flüchtlingen und zur Achtung der Menschenrechte, anzuwenden sind. Zur Beendigung des illegalen Aufenthalts sieht die Richtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten gegen die illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung erlassen. Den Einzelstaaten bleibt es jedoch freigestellt, illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegens eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Mit der Rückkehrentscheidung wird eine Frist von sieben bis 30 Tagen zur freiwilligen Ausreise gesetzt. Wer der Aufforderung nicht nachkommt, kann bis zu sechs Monate in Abschiebehäft genommen werden. In besonderen Fällen kann die Haftzeit auf 18 Monate ausgedehnt werden.²⁷⁵

273 Zur Sanktionsrichtlinie vgl. ausführlich Voglrieder, Sabine 2009: Die Sanktionsrichtlinie: ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Migrationspolitik der EU, in: ZAR 5/6/2009: 168-178.

274 Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2009 L 168/24).

275 Zur Rückführungsrichtlinie vgl. ausführlich Franßen-de la Cerda 2008 sowie Franßen-de la Cerda 2009.

Informationssysteme

Auf europäischer Ebene ist das Schengener Informationssystem SIS zu nennen. Es enthält u. a. Personenfahndungen sowie Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung. Der Anschluss an das System ist Voraussetzung für den Wegfall der Binnengrenzkontrollen zwischen den angeschlossenen Staaten. Mit der geplanten Einführung der zweiten Generation des Schengener Informationssystems (SIS II) ist die Möglichkeit der Speicherung und Übermittlung von Fingerabdrücken und Lichtbildern vorgesehen.²⁷⁶ Es ist vorgesehen, die neuen EU-Staaten in Mittel- und Osteuropa sowie das Vereinigte Königreich, Irland und die Schweiz an das SIS II anzuschließen, so dass im Ergebnis ein einheitlicher polizeilicher Fahndungsraum für ganz Europa geschaffen wird.

Zudem ist seit dem 15. Januar 2003 das System EURODAC in Betrieb, das der Erfassung und dem Vergleich von Fingerabdrücken von Asylbewerbern und unerlaubt eingereisten Drittstaatsangehörigen dient. Dort werden alle Asylantragsteller und illegal eingereisten Drittstaatsangehörige, die älter als 14 Jahre sind, erfasst. Die Erfassung dient dazu, die in diesem Verfahren Aufgegriffenen in die Mitgliedstaaten zu überstellen, in denen sie zuerst Asyl beantragt haben.

2009 wurden durch EURODAC 31.071 Fingerabdrucksätze von Personen, die illegal eine Außengrenze überschritten haben, und 85.554 Fingerabdrucksätze von Personen, die während eines illegalen Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufgegriffen wurden, verarbeitet.

Nach einem Anstieg um 62,3% zwischen 2007 und 2008 (auf 61.945) sank die Anzahl der Registrierungen 2009 um 50 %.²⁷⁷

Eine der wichtigsten Initiativen im Rahmen der Maßnahmen der Europäischen Union zur Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist die Einrichtung des Visa-Informationssys-

tems (VIS). VIS ist ein System für den Austausch von Visa-Daten zwischen den Mitgliedstaaten, um die Prüfung von Visumanträgen und die damit verbundene Entscheidung zu erleichtern. Der erleichterte Austausch dieser Daten zwischen Mitgliedstaaten soll die Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik, die konsularische Zusammenarbeit und die Konsultation zwischen zentralen Visumbehörden verbessern. Sie soll dabei helfen:

- das Visaantragsverfahren zu vereinfachen;
- „Visa-Shopping“ (Visaantragstellung bei verschiedenen Konsulaten bis ein Konsulat den Antrag letztendlich genehmigt) zu verhindern;
- die Betrugsbekämpfung zu erleichtern;
- die Anwendung der Dublin-II-Verordnung zu unterstützen;
- zur Verhütung von Gefahren für die innere Sicherheit der EU-Mitgliedstaaten beizutragen.

Um eine zuverlässige Verifizierung und Identifizierung von Visumantragstellern zu ermöglichen, werden auch biometrische Daten in VIS gespeichert.

Das VIS wird seinen Betrieb aufnehmen, sobald die technische Einrichtung des zentralen VIS, der Aufbau der nationalen Schnittstellen und der Kommunikationsinfrastruktur abgeschlossen sind und ein umfassender Test durchgeführt wurde. Voraussichtlich wird dies erst in der zweiten Hälfte 2011 der Fall sein.

Zudem ist die Einführung eines elektronischen Registriersystems für Ein- und Ausreisen in die bzw. aus den Hoheitsgebieten der EU-Mitgliedstaaten vorgesehen.²⁷⁸

²⁷⁶ Das Projekt SIS II befindet sich derzeit noch in der Planungsphase.

²⁷⁷ Vgl. die Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/10/1023 vom 03. August 2010.

²⁷⁸ Vgl. dazu die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 10. Juni 2009 (KOM(2009)262 endgültig): Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger: 20.

6 Ausländer und Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

Das folgende Kapitel informiert über die Größenordnung und die Struktur der ausländischen Bevölkerung und der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Deutschland (Bestandsdaten). Ergänzend wird auf die Entwicklung der Geburten und der Einbürgerungen eingegangen.

6.1 Ausländische Staatsangehörige

Die amtliche Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes weist sowohl Daten für die Gesamtbevölkerung insgesamt als auch getrennt für die deutsche und ausländische Bevölkerung aus. Dabei basiert die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer auf der Ermittlung des Bevölkerungsbestandes zu einem bestimmten Stichtag.²⁷⁹ Grundlage der Ausländerbestandsstatistik ist der rechtliche Ausländerbegriff und nicht der Begriff des Migranten (siehe dazu Kapitel 1). Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.²⁸⁰ Dies können direkt zugezogene Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit sein oder auch deren im Land geborene

Nachkommen, die selbst keine Migranten sind²⁸¹, sofern sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten.²⁸² Ausländer sind eine Teilgruppe der Personen mit Migrationshintergrund (vgl. Kapitel 6.2). In den amtlichen Statistiken wird bislang zumeist die Differenzierung nach Nationalität vorgenommen und nicht nach dem Migrationshintergrund.

Die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland (vgl. Tabelle 6-1) ist abhängig von der Zu- und Abwanderung, der Geburtenentwicklung und der Sterblichkeit der ausländischen Bevölkerung sowie von der jeweiligen Einbürgerungspraxis.²⁸³ In Deutschland war bis Ende 1999 die Einbürgerungsregelung für Ausländer eher restriktiv, was zu einer im europäischen Vergleich unterdurchschnittlichen Einbürgerungsquote geführt hat.

Spätaussiedler und deren in den Aufnahmebescheid einbezogene Familienangehörige erwerben dagegen seit der Verabschiedung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts mit Wirkung zum 1. August 1999

279 Seit 1975 jeweils zum 31. Dezember eines Jahres. Die Zu- und Abwanderungszahlen beziehen sich dagegen auf einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein Jahr).

280 Zu den Ausländern zählen auch Staatenlose.

281 Die Ausländerbestandszahlen sind somit nicht identisch mit den Migrationszahlen.

282 Seit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1. Januar 2000 können unter bestimmten Bedingungen auch die in Deutschland geborenen Kinder von Ausländern mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (siehe dazu Kapitel 6.3).

283 Zur Entwicklung der Einbürgerungszahlen siehe Kapitel 6.4.

Tabelle 6-1: Ausländer und Gesamtbevölkerung in Deutschland von 1991 bis 2009

Jahr	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung ¹	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in % ²	Ausländische Bevölkerung nach dem AZR ¹
1991 ³	80.274.564	6.066.730	7,6	-	5.882.267
1992	80.974.632	6.669.568	8,2	+9,9	6.495.792
1993	81.338.093	6.977.476	8,6	+4,6	6.878.117
1994	81.538.603	7.117.740	8,7	+2,0	6.990.510
1995	81.817.499	7.342.779	9,0	+3,2	7.173.866
1996	82.012.162	7.491.650	9,1	+2,0	7.314.046
1997	82.057.379	7.419.001	9,0	-1,0	7.365.833
1998	82.037.011	7.308.477	8,9	-1,5	7.319.593
1999	82.163.475	7.336.111	8,9	+0,4	7.343.591
2000	82.259.540	7.267.568	8,8	-0,9	7.296.817
2001	82.440.309	7.318.263	8,9	+0,7	7.318.628
2002	82.536.680	7.347.951	8,9	+0,4	7.335.592
2003	82.531.671	7.341.820	8,9	-0,1	7.334.765
2004 ⁴	82.500.849	7.287.980	8,8	-0,7	6.717.115
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0	6.755.811
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5	6.751.002
2007	82.217.837	7.255.395	8,8	0,0	6.744.879
2008	82.002.356	7.185.921	8,8	-1,0	6.727.618
2009	81.802.257	7.130.919	8,7	-0,8	6.694.776

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Stichtag: jeweils 31.12.

2) Jährliche Veränderung der ausländischen Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung im Vergleich zum Vorjahr.

3) Zahlen für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

4) Infolge unterschiedlicher Erhebungsmethoden und aufgrund einer umfangreichen Registerbereinigung des AZR weicht die Gesamtzahl der Ausländer in der Bevölkerungsfortschreibung (ca. 7,1 Mio.) und im Ausländerzentralregister (ca. 6,7 Mio.) insbesondere ab dem Jahr 2004 deutlich voneinander ab.

mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit (§§ 7, 40a Satz 2 StAG).²⁸⁴ Das bedeutet, dass die Ausländerbestandszahlen zum einen zu einer Unterschätzung

²⁸⁴ Vor der Verabschiedung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts wurden Spätaussiedler in einem formellen Verfahren zügig eingebürgert. Seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes gehen Spätaussiedler nicht mehr in die Einbürgerungsstatistik ein.

der Migration durch die Nichteinbeziehung der zuwandernden Spätaussiedler führen, zum anderen aber auch zu einer Überschätzung aufgrund der im Inland geborenen ausländischen Kinder.²⁸⁵

Datenquellen zur Gewinnung von Informationen über die ausländische Bevölkerung in Deutschland

²⁸⁵ Sowohl Ausländer als auch Spätaussiedler und Eingebürgerte werden zu den Personen mit Migrationshintergrund gezählt. Siehe dazu Kapitel 6.2.

sind die Bevölkerungsfortschreibung und das Ausländerzentralregister (AZR).

In der Bevölkerungsfortschreibung werden die Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung differenziert nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Nationalität (deutsch/nicht deutsch) auf Gemeindeebene mit den Ergebnissen der Statistiken der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge über Gemeindegrenzen fortgeschrieben. Zudem werden auch die Ergebnisse des Staatsangehörigkeitswechsels und sonstige Bestandskorrekturen berücksichtigt.

Im AZR werden ausländische Staatsangehörige zusätzlich zur kommunalen melderechtlichen Registrierung erfasst. Dabei werden Informationen über Ausländer gespeichert, die sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) – in der Regel länger als drei Monate – im Bundesgebiet aufhalten. Hierzu liefern die einzelnen lokalen Ausländerbehörden die entsprechenden Personenstandsdaten an das Ausländerzentralregister. Das Statistische Bundesamt erhält zum Jahresende anonymisierte Daten für ausgewählte Merkmale aus dem Ausländerzentralregister, bereitet diese auf und veröffentlicht sie.²⁸⁶ Das AZR ermöglicht eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung als die Bevölkerungsfortschreibung. So enthält das AZR auch Informationen über die einzelnen Staatsangehörigkeiten, die Aufenthaltsdauer und den Aufenthaltsstatus.²⁸⁷

Zum Jahresende 2004 wurde eine Bereinigung des AZR durchgeführt. Dabei wurde der Gesamtbestand der ausländischen Bevölkerung im AZR mit den Angaben der regionalen Ausländerbehörden abgeglichen und um unstimmgige Fälle bereinigt. Die Bereinigung

²⁸⁶ Deutsche, die zusätzlich eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, gehen nur als deutsche Staatsangehörige in die Bevölkerungsstatistik ein. Sie zählen nicht als Ausländer und sind deshalb nicht im AZR enthalten.

²⁸⁷ Deshalb werden im Folgenden überwiegend die aktuellen Daten des AZR verwendet, und zwar dort, wo es sich vorrangig um die Beschreibung von Ausländern handelt. Beim Vergleich mit der deutschen bzw. der Gesamtbevölkerung (z. B. beim Ausländeranteil) werden hingegen die Daten der Bevölkerungsfortschreibung genannt (siehe auch Tabelle 6-7 im Anhang).

hat dazu geführt, dass die Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung um etwa 600.000 unter der des Vorjahres lag.²⁸⁸ Deshalb sind die Zahlen ab dem Jahr 2004 nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar. Zudem weicht nun die Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung nach dem AZR deutlich von der nach der Bevölkerungsfortschreibung ab. Die Zahlen aus dem AZR müssen grundsätzlich niedriger sein als die aus der Bevölkerungsfortschreibung, da hier nur die nicht nur vorübergehend in Deutschland lebende ausländische Bevölkerung erfasst ist.

Die ausländische Bevölkerung in Deutschland hat sich von 1991 bis zum Jahr 2003 von 5,9 Millionen auf 7,3 Millionen erhöht (vgl. Tabelle 6-1 und Abbildung 6-17 im Anhang).²⁸⁹ Der Rückgang auf 6,7 Millionen im Jahr 2004 (nach AZR) ist im Wesentlichen auf die Bereinigung des Ausländerzentralregisters zurückzuführen. Insofern sind die AZR-Zahlen ab dem Jahr 2004 nicht mit den Zahlen der Vorjahre vergleichbar. Am Ende des Jahres 2009 lebten laut AZR insgesamt 6.694.776 Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Deutschland. Die Zahl der Ausländer in Deutschland auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung beläuft sich dagegen auf 7.130.919. Dies entspricht einem Ausländeranteil von 8,7%.²⁹⁰ Seit Mitte der 1990er Jahre hält sich der Ausländeranteil damit auf relativ konstantem Niveau.

6.11 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

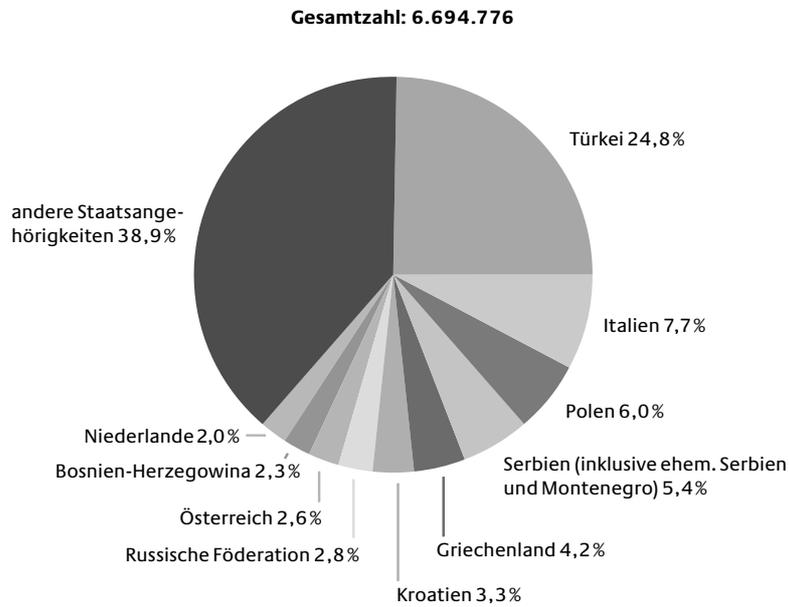
Am Ende des Jahres 2009 stellten Staatsangehörige aus der Türkei mit 1.658.083 Personen die größte

²⁸⁸ Vgl. dazu Opfermann/Grobecker/Krack-Roberg 2006: 480-494.

²⁸⁹ Für eine längerfristige Entwicklung der ausländischen Bevölkerung ab 1951 vgl. Tabelle 6-7 im Anhang. Zur Differenzierung der ausländischen Bevölkerung nach Bundesländern vgl. Tabelle 6-8 im Anhang.

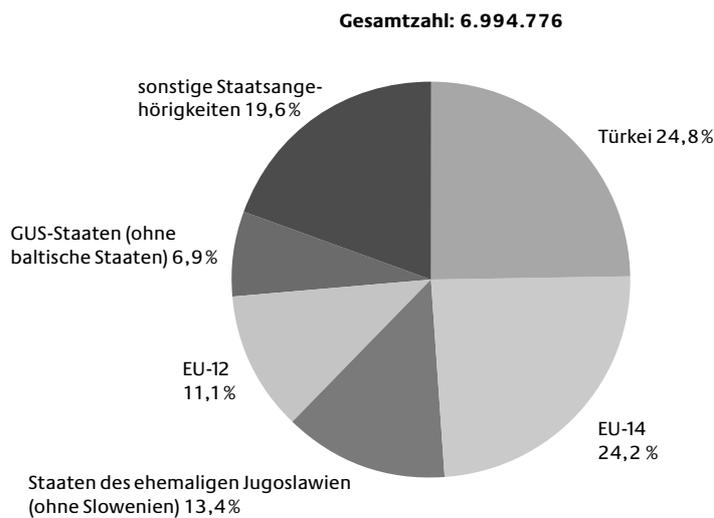
²⁹⁰ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Statistische Bundesamt damit rechnet, dass die Gesamtbevölkerungszahl für Deutschland (nach der Bevölkerungsfortschreibung circa 82,2 Millionen zum 31. Dezember 2007) um etwa 1,3 Millionen Personen überhöht ist. Genaue amtliche Bevölkerungszahlen werden jedoch erst nach dem Zensus 2011 vorliegen (vgl. Pressemitteilung Nr. 265 des Statistischen Bundesamtes vom 22. Juli 2008). Dies kann auch Auswirkungen auf den Ausländeranteil in Deutschland haben.

Abbildung 6-1: Ausländische Bevölkerung in Deutschland nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2009



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Abbildung 6-2: Ausländische Staatsangehörige in Deutschland am 31. Dezember 2009



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

ausländische Personengruppe in Deutschland. Dies entsprach einem Anteil von etwa einem Viertel (24,8 %) an allen ausländischen Staatsangehörigen (vgl. Abbildung 6-1 und Tabelle 6-9 im Anhang). Die Zahl der türkischen Staatsangehörigen sank damit im Vergleich zum Vorjahr um etwa 30.000 Personen.²⁹¹ Bereits in den beiden Vorjahren war jeweils ein Rückgang der türkischen Staatsangehörigen um 25.000 Personen zu verzeichnen. Die zweitgrößte Nationalitätengruppe bildeten die italienischen Staatsangehörigen mit 517.474 Personen (7,7%) vor Personen aus Polen mit 398.513 Staatsangehörigen (6,0%). Zu den weiteren Hauptherkunftsländern zählen Serbien mit 362.227 (5,4%)²⁹² und Griechenland mit 278.063 Staatsangehörigen (4,2%). Dabei hat sich die Zahl der polnischen Staatsangehörigen in Deutschland seit 2004, dem Jahr des EU-Beitritts, um mehr als ein Drittel (36,4%) erhöht (vgl. Tabelle 6-9 im Anhang).

Nach dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 lässt sich in den Jahren 2007 bis 2009 auch ein deutlicher Anstieg der Staatsangehörigen aus diesen Ländern feststellen. So waren Ende 2009 104.980 Rumänen in Deutschland gemeldet. Damit ist die Zahl der rumänischen Staatsangehörigen in Deutschland innerhalb von drei Jahren um 43% gestiegen. Noch deutlicher nahm die Zahl der bulgarischen Staatsangehörigen zu. Diese erhöhte sich seit dem Beitritt zur EU um 58% auf 61.854 Personen. Der Anstieg bei rumänischen und bulga-

rischen Staatsangehörigen ist insbesondere auf den seit 2007 stark angewachsenen Wanderungsüberschuss aus diesen Staaten zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 1.4 und 2.2).²⁹³ Leicht gesunken ist dagegen die Zahl der Staatsangehörigen aus den der EU angehörenden ehemaligen Anwerbestaaten Italien, Griechenland, Portugal und Spanien. Ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl der Staatsangehörigen aus diesen Ländern ist bereits seit mehreren Jahren festzustellen. Bei Italienern, Griechen, und Portugiesen seit dem Jahr 2000, bei Spaniern bereits seit 1996.

Betrachtet man die ausländische Bevölkerung nicht nur nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, sondern auch zusätzlich nach verschiedenen Regionen, so zeigt sich, dass Ende 2009 etwa ein Viertel der in Deutschland lebenden Ausländer eine Staatsangehörigkeit aus einem der alten EU-Staaten (EU-14²⁹⁴) besaß (vgl. Abbildung 6-2). Etwa 13% der Ausländer stammten aus einem der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien), circa 11% aus den neuen EU-Staaten (EU-12²⁹⁵) und 7% aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten). Während die Zahl der Ausländer aus den alten EU-Staaten (EU-14) im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken ist (-1,2%), stieg die Zahl der Staatsangehörigen aus den seit Mai 2004 der EU angehörenden Staaten (EU-10) um 1,4%. Seit 2004 hat sich die Zahl der Staatsangehörigen aus diesen mittel- und osteuropäischen Staaten um 29% erhöht (vgl. Tabelle 6-9 im Anhang).

291 Der Rückgang bei türkischen Staatsangehörigen in den letzten Jahren ist u. a. auf Einbürgerungen (vgl. dazu Vorwort 2008) und den seit 2006 festzustellenden Wanderungsverlust zurückzuführen.

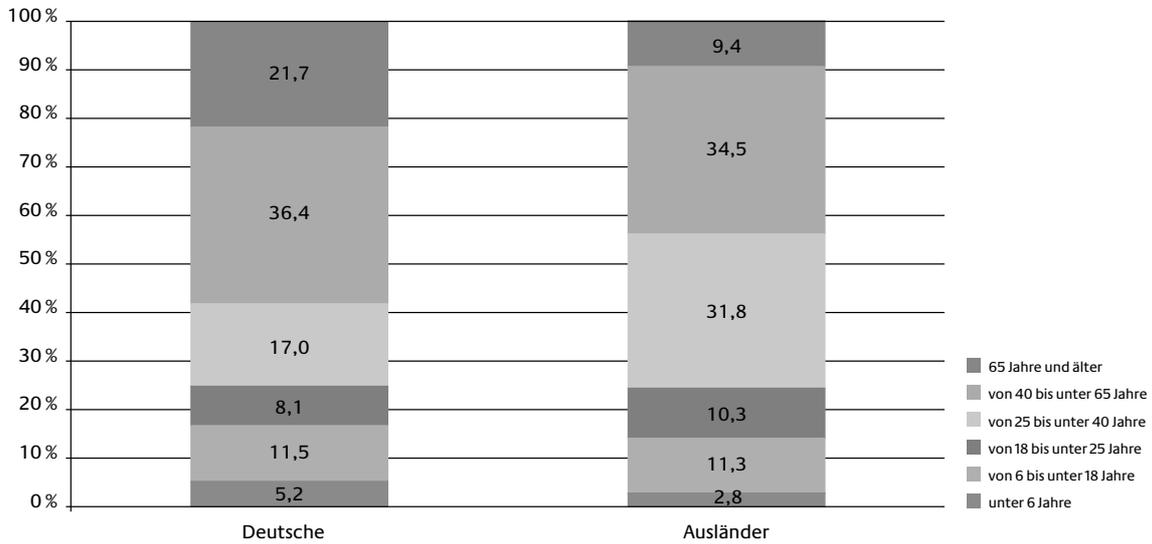
292 In dieser Zahl sind neben 164.942 Personen mit serbischer Staatsangehörigkeit auch 122.897 Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro und 84.589 Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Jugoslawien enthalten. Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Allerdings haben sich noch nicht alle Personen des ehemaligen Serbien und Montenegro bzw. des ehemaligen Jugoslawien einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet. Seit Mai 2008 werden im AZR auch Staatsangehörige aus dem Kosovo getrennt aufgeführt. Ende 2009 waren 84.043 Personen aus dem Kosovo im AZR gespeichert, die nicht in der Zahl für Serbien bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro enthalten sind. Ebensovienig enthalten sind die Personen mit montenegrinischer Staatsangehörigkeit. Dies waren am Jahresende 2009 10.201 Personen.

293 Der Wanderungsüberschuss rumänischer Staatsangehöriger stieg von 2006 auf 2007 von +2.030 auf +19.370, der Wanderungsgewinn bulgarischer Staatsangehöriger von +228 auf +12.226.

294 Dabei handelt es sich um folgende Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich.

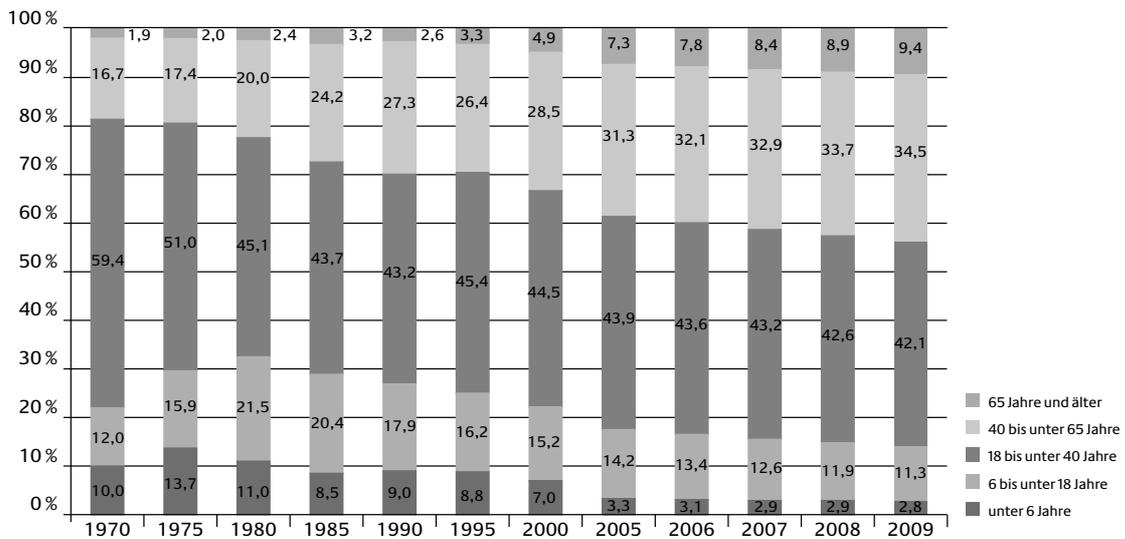
295 Dabei handelt es sich um die zehn zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Länder Bulgarien und Rumänien. Letztere werden häufig auch als EU-2 bezeichnet.

Abbildung 6-3: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2009



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Abbildung 6-4: Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung von 1970 bis 2009



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

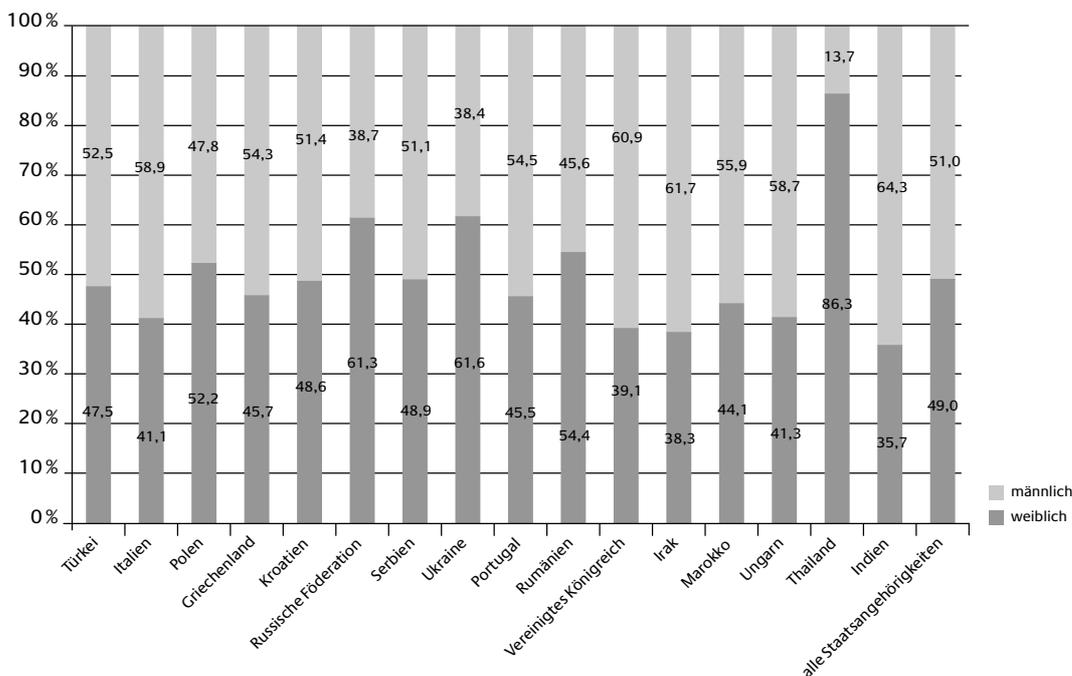
6.1.2 Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der deutschen mit der ausländischen Bevölkerung zeigt sich, dass die ausländische Bevölkerung sich mehrheitlich auf die jüngeren Jahrgänge verteilt. So waren im Jahr 2009 56,2% der Ausländer jünger als 40 Jahre, während dies nur auf 41,8% der deutschen Bevölkerung zutrifft (vgl. Abbildung 6-3 und Tabelle 6-10 im Anhang). Allerdings liegt der Anteil der Kinder unter sechs Jahren bei den Deutschen mit 5,2% höher als bei den Ausländern (2,8%). Dies liegt auch an der zu Beginn des Jahres 2000 eingeführten Regelung, wonach unter bestimmten Bedingungen Kinder ausländischer Eltern mit Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (siehe dazu Kapitel 6.3 Geburten). Bei den höheren Altersstufen sind 21,7% der Deutschen über 65 Jahre alt, bei den Ausländern sind es nur 9,4%.

Betrachtet man die Entwicklung der Altersstruktur der Ausländer in Deutschland seit Beginn der 1970er Jahre, so ist festzustellen, dass auch die ausländische Bevölkerung altert (vgl. Abbildung 6-4). So lag der Anteil der unter 40-Jährigen Anfang der 1970er Jahre noch bei über 80%, während der Anteil der Personen im Rentenalter noch unter 2% betrug. Im Jahr 2009 waren etwa 56% der ausländischen Bevölkerung unter 40 Jahre und circa 9% über 65 Jahre alt. Insgesamt ist die ausländische Bevölkerung jedoch noch deutlich jünger als die deutsche Bevölkerung.

Im Jahr 2009 waren 51,0% der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland männlich und 49,0% weiblich. Insbesondere bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation (61,3%), der Ukraine (61,6%), Estland (70,5%), Finnland (70,6%), Thailand (86,3%), der Tschechischen Republik (66,3%), Brasilien (72,0%), Litauen (70,2%) und den Philippinen (82,2%) war jedoch ein überproportional hoher Frauenanteil zu verzeichnen (vgl. Abbildung

Abbildung 6-5: Geschlechtsstruktur ausgewählter Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2009



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

6-5 und Tabelle 6-11 im Anhang). Dagegen ist bei Staatsangehörigen aus dem Vereinigten Königreich (60,9%), dem Irak (61,7%), Jordanien (60,2%), Nigeria (64,4%), Ägypten (66,7%), Algerien (71,5%), Indien (64,3%) und Tunesien (67,3%) der Anteil von Männern deutlich höher als der der Frauen.

6.1.3 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus

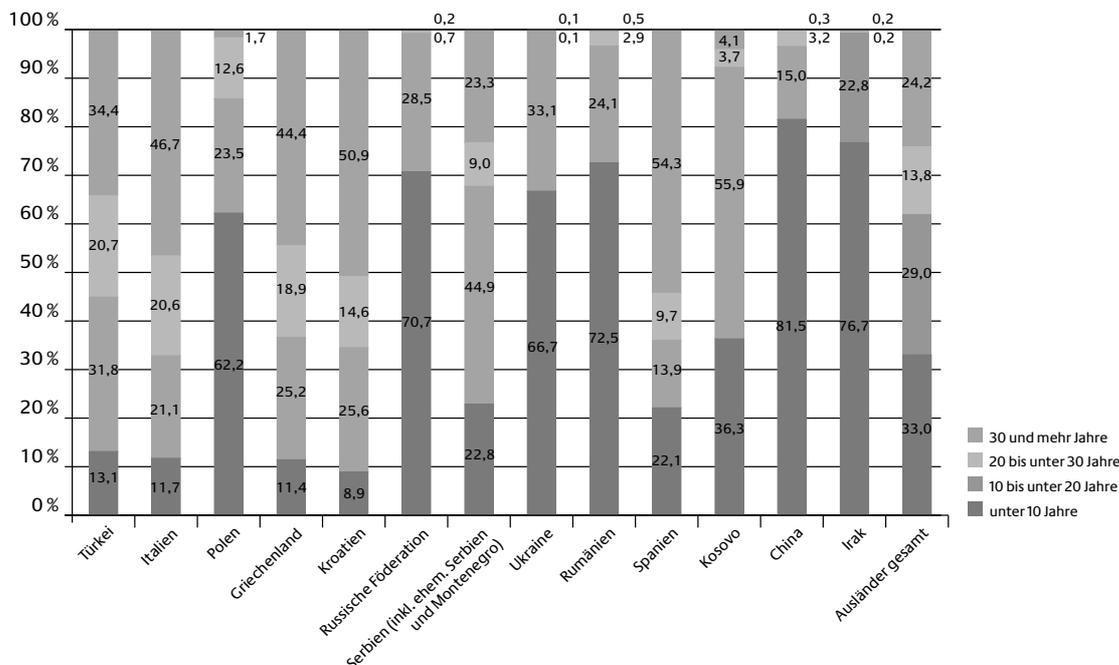
Aufenthaltsdauer

Zum Ende des Jahres 2009 lebten zwei Drittel (67,0%) der ausländischen Bevölkerung seit mindestens zehn Jahren in Deutschland, etwas mehr als ein Drittel (38,0%) seit mehr als zwanzig Jahren und fast ein Viertel (24,2%) sogar seit 30 Jahren und länger (vgl. Abbildung 6-6 und Tabelle 6-12 im Anhang). Insgesamt lebten über 4,9 Millionen Ausländer seit mehr als acht Jahren im Bundesgebiet. Das bedeutet, dass fast drei Viertel (73,5%) zumindest eine der Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen.

Dabei zeigt sich, dass insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 86,9% der Türken, 88,6% der Griechen, 88,3% der Italiener und 91,1% der Kroaten weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens zehn Jahren auf. Dagegen sind 70,7% der russischen und 62,2% der polnischen Staatsangehörigen weniger als zehn Jahre in Deutschland. Dies und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer einzelner Nationalitäten spiegeln die Migrationsgeschichte Deutschlands wider.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer aller in Deutschland Ende 2009 aufhältigen Ausländer betrug 18,6 Jahre (vgl. Tabelle 6-12 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei Staatsangehörigen aus Slowenien (30,2 Jahre), Spanien (27,4 Jahre), Österreich (27,4 Jahre), Kroatien (27,7 Jahre), Italien (27,3 Jahre), Griechenland (26,6 Jahre) und den Nieder-

Abbildung 6-6: Aufenthaltsdauer von Ausländern nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in Deutschland am 31. Dezember 2009



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Tabelle 6-2: Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2009

Staatsangehörigkeit	Insgesamt ²	Aufenthaltsstatus										EU-Recht: EU-Aufenthalts-/Freizügigkeitsbescheinigung ³	Aufenthaltsge-stattung	Duldung	ohne Aufenthaltstitel, Gestattung oder Duldung ⁴			
		nach altem Recht (AusG; bis 31.12.2004)		nach neuem Recht (AufenthG; ab 1.1.2005)												insgesamt		
		befristet	unbefristet	Aufenthalts-erlaubnis					zum Zweck der Ausbil-dung	zum Zweck der Erwerb-stät-tigkeit	hu-ma-nitäre Gründe						familiäre Gründe	besondere Aufenthaltsrechte
				darunter														
					Niederlas-sungser-laubnis													
Türkei	1.658.083	118.186	736.713	303.271	6.439	4.372	17.642	233.760	41.058	439.757	3.686	2.376	6.562	27.851				
Kroatien	221.222	3.736	113.051	24.338	526	3.547	760	17.518	1.987	72.606	1.922	9	432	3.907				
Russische Föderation	189.326	3.194	13.835	69.811	8.210	4.680	4.869	48.636	3.416	86.066	1.431	1.818	2.933	7.195				
ehem. Serbien und Montenegro ¹	122.897	1.877	29.423	30.634	222	436	7.984	18.403	3.589	47.334	1.175	132	3.902	5.902				
Serbien	164.942	1.000	13.487	62.065	578	1.727	19.720	31.875	8.165	71.480	1.078	788	7.130	3.046				
Kosovo	84.043	281	2.245	45.719	122	97	11.408	29.616	4.476	26.310	342	1.066	4.371	1.381				
Montenegro	10.201	28	435	3.426	37	26	1.015	2.042	306	5.079	52	38	724	204				
Bosnien-Herzegowina	154.595	1.486	8.133	37.123	737	2.366	8.379	22.943	2.698	98.743	1.321	217	2.208	3.725				
Ukraine	125.617	2.817	50.934	30.027	4.776	3.210	1.697	18.747	1.597	34.951	1.236	48	370	4.073				
Vereinigte Staaten	98.352	5.813	22.997	31.814	6.903	9.815	100	11.998	2.998	24.635	2.144	2	37	7.023				
Vietnam	84.437	1.705	4.631	30.296	2.922	344	2.619	22.338	2.073	38.780	174	614	2.500	4.460				
China	79.870	1.857	1.532	54.511	29.756	11.000	1.162	11.705	888	11.792	761	529	3.124	3.506				
Irak	79.413	398	824	38.278	324	80	21.621	14.856	1.397	19.553	240	6.722	6.498	3.148				
Marokko	64.842	2.705	11.457	22.137	3.942	437	353	15.872	1.533	21.244	1.340	206	540	2.613				
Mazedonien	62.888	1.659	18.721	17.116	429	462	1.331	13.588	1.306	21.815	570	123	563	1.602				
Thailand	55.324	1.133	6.818	16.259	1.351	562	79	12.940	1.327	28.618	682	4	32	1.140				
Iran	52.132	1.610	4.704	18.378	2.580	780	5.765	7.922	1.331	17.265	342	2.101	2.871	3.466				
Kasachstan	52.583	1.749	7.768	24.004	645	228	669	21.038	1.424	16.283	118	18	247	1.654				

Staats- angehörigkeit	Aufenthaltstitel											EU-Recht: EU-Aufent- haltstitel/ Freizügig- keitsbe- schein- igung ³	Duldung	ohne Aufent- haltstitel, Gestattung oder Duldung ⁴					
	nach altem Recht (Ausig: bis 31.12.2004)					nach neuem Recht (AufenthG; ab 1.1.2005)													
	Insgesamt ²		befristet			unbefristet			Aufenthaltsurlaubnis										
	insgesamt		zum Zweck der Ausbildung			zum Zweck der Erwerbstätigkeit			humani- täre Gründe						familiäre Gründe			besondere Aufent- haltsrechte	
Afghanistan	48.752	1.129	2.796	23.135	203	21	13.147	8.420	1.344	13.441	174	614	2.500	4.460					
Indien	45.638	1.713	4.463	24.428	4.312	8.609	370	10.588	549	7.235	766	628	2.237	3.373					
Libanon	36.960	1.070	2.749	17.928	962	217	5.634	9.475	1.640	6.086	316	566	3.918	2.053					
Schweiz	36.860	2.015	11.673	3.592	15	40	0	205	3.332	4.160	12.032	0	1	2.673					
Brasilien	32.445	822	1.950	13.668	3.728	1.715	93	7.427	705	11.314	2.456	2	73	1.411					
Japan	29.410	1.860	1.835	17.177	3.294	6.243	24	7.158	458	6.454	491	0	0	1.185					
Sri Lanka	27.505	1.437	4.753	9.281	126	130	2.392	6.086	547	8.280	77	814	373	2.001					
Pakistan	28.578	563	1.035	12.938	1.388	429	1.851	8.472	798	8.713	673	710	1.250	1.907					
Syrien	28.921	342	656	14.194	2.123	297	3.912	6.539	1.323	5.121	184	1.415	4.356	1.270					
Korea, Republik	23.550	884	1.473	14.124	7.015	2.125	50	4.666	268	5.111	103	0	25	963					
Tunesien	22.921	430	1.745	9.162	2.423	229	150	5.832	528	8.945	449	114	195	916					
Philippinen	19.059	562	1.687	4.988	314	701	134	3.540	299	10.162	340	6	41	995					
alle Staatsange- hörigkeiten	6.694.776	238.299	1.484.659	1.275.496	142.363	83.556	176.281	763.924	109.372	1.352.414	1.580.424	34.458	87.225	476.930					

Quelle: Statistisches Bundesamt (auf Basis der Daten des Ausländerzentralregisters)

- 1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Im AZR sind jedoch viele Personen noch keinem Nachfolgestaat des ehemaligen Serbien und Montenegro zugeordnet. Seit 1. Mai 2008 wird auch das Kosovo getrennt ausgewiesen.
- 2) Die Differenz zwischen der Summe der einzelnen Aufenthaltsstatus und der Angabe „Insgesamt“ beträgt 174.999 für alle Staatsangehörigkeiten. Dies lässt sich damit erklären, dass in der Gesamtsumme Personen enthalten sind, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben.
- 3) Bei Drittstaatsangehörigen, die einen EU-Aufenthaltstitel inne haben, handelt es sich in der Regel um Familienangehörige von Unionsbürgern bzw. von Bürgern des EWR. Ihnen wird eine EU-Aufenthaltskarte ausgestellt.
- 4) Darunter fallen u. a. Unionsbürger, Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben sowie ausreisepflichtige Personen ohne Duldung.

landen (23,2 Jahre). Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer türkischer Staatsangehöriger betrug 23,2 Jahre. Eine bislang niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zu verzeichnen (Polen: 9,7 Jahre, Ukraine: 8,5 Jahre, Russische Föderation: 8,1 Jahre, Rumänien: 7,1 Jahre, Slowakei: 7,4 Jahre, Bulgarien: 6,5 Jahre). Eine ebenfalls niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer haben Staatsangehörige aus China (6,5 Jahre), dem Irak (6,9 Jahre) und Kasachstan (8,1 Jahre) aufzuweisen.

Aufenthaltsstatus

Ausländer aus einem Nicht-EU-Staat (Drittstaatsangehörige), die ins Bundesgebiet einreisen und sich dort aufhalten, bedürfen in der Regel eines Aufenthaltstitels (§ 4 Abs. 1 AufenthG). Durch das Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes wurden die bis dahin bestehenden fünf Aufenthaltstitel (im Wesentlichen) auf zwei reduziert²⁹⁶: eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG) und eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG). Durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz wurde mit der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AufenthG; § 9a AufenthG) zudem ein weiterer Aufenthaltstitel eingeführt. Unionsbürger fallen dagegen grundsätzlich nicht unter das Aufenthaltsgesetz, sondern unter das Freizügigkeitsgesetz/EU.²⁹⁷

Das neue Aufenthaltsrecht orientiert sich dabei primär an den unterschiedlichen Aufenthaltszwecken (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, humanitäre Gründe). Die Aufenthaltserlaubnis ist dem beabsichtigten Aufenthaltszweck entsprechend zu befristen (§ 7 Abs. 2 AufenthG). Sie ersetzt die befristete Aufenthaltserlaubnis, die Aufenthaltsbewilligung und die Aufenthaltsbefugnis. Die Niederlassungserlaubnis ersetzt die bisherigen unbefristeten Aufenthaltsgenehmigungen (unbefristete Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung). Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit einer

²⁹⁶ Zudem gilt auch das Visum als eigenständiger Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG; § 6 AufenthG).

²⁹⁷ Zu Unionsbürgern siehe ausführlich Kapitel 2.2.

Nebenbestimmung versehen werden (§ 9 Abs. 1 AufenthG). Die Niederlassungserlaubnis ist einem Drittstaatsangehörigen zu erteilen, wenn er seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und zusätzliche Bedingungen erfüllt (z. B. gesicherter Lebensunterhalt, ausreichende Altersversorgung, hinreichende Sprachkenntnisse, keine Verurteilung wegen nicht unerheblicher Straftat, ausreichender Wohnraum) (§ 9 Abs. 2 AufenthG). In Ausnahmefällen kann die Niederlassungserlaubnis einem Ausländer von Anfang an erteilt werden. Dies ist etwa bei Hochqualifizierten nach § 19 AufenthG der Fall. Für Drittstaatsangehörige, die als Selbständige zuwandern, ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren möglich (§ 21 Abs. 4 AufenthG).

Neben diesen Aufenthaltstiteln gibt es weiterhin die Aufenthaltsgestattung und die Duldung, die beide nicht als Aufenthaltstitel gelten. Eine Aufenthaltsgestattung erhalten Asylbewerber zur Durchführung ihres Asylverfahrens (§ 55 AsylVfG). Sie vermittelt einen rechtmäßigen Aufenthalt und ist räumlich auf den Bezirk der für den Asylbewerber zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Die Duldung wird einem ausreisepflichtigen Ausländer erteilt, solange dessen Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und ihm keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 60a Abs. 2 AufenthG).

Zwei Drittel (66,0%) aller in Deutschland lebenden Ausländer hatten zum Jahresende 2009 ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (vgl. Tabelle 6-2).²⁹⁸ Fast ein Viertel (22,6%) der ausländischen Staatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels auf der Grundlage des bis Ende 2004 geltenden Ausländergesetzes oder einer Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG. Betrachtet man nur die Drittstaatsangehörigen, so besaß deutlich mehr als die Hälfte (59,6%) der in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen

²⁹⁸ Entweder in Form einer Aufenthaltsberechtigung, einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder eines unbefristeten EU-Aufenthaltstitels nach altem Recht oder in Form einer Niederlassungserlaubnis oder einer EU-Freizügigkeitsbescheinigung bzw. einer (unbefristeten) EU-Aufenthaltserlaubnis nach neuem Recht.

zum Jahresende 2009 einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Etwa ein Drittel (32,6%) der Drittstaatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels. 87.225 Personen bzw. 1,3% aller aufhältigen Ausländer besaßen eine Duldung (Ende 2008: 103.218 Personen), 34.458 eine Aufenthaltsgestattung (0,5%). Weitere 7,1% der im AZR registrierten Ausländer hatten weder einen Aufenthaltstitel noch eine Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung. Von diesen knapp 477.000 Personen sind etwa zwei Drittel Unionsbürger, bei denen keine weiteren Angaben im AZR gespeichert sind, und circa 15% ausreisepflichtige Personen ohne Duldung.

Nachdem bereits am 17. November 2006 die Innenministerkonferenz (IMK) eine Bleiberechtsregelung für ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, beschlossen hat²⁹⁹, wurde eine entsprechende Altfallregelung auch in das am 14. Juni 2007 vom Bundestag verabschiedete und am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz aufgenommen (§ 104a AufenthG). Danach kann diesem Personenkreis unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG gewährt werden.³⁰⁰

Nach der gesetzlichen Altfallregelung soll der weitere Aufenthalt eines geduldeten Ausländers zugelassen werden,

- wenn er sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenlebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen gedul-

²⁹⁹ Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 17. November 2006 in Nürnberg. Beschluss Nr. 8 Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige. Nach Angaben der Länder wurden 24.271 Aufenthaltserlaubnisse nach der IMK-Bleiberechtsregelung von 2006 erteilt (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 16/13163 vom 27. Mai 2009: 10).

³⁰⁰ Die Voraussetzungen und Ausschlussgründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG sind eng an die des IMK-Bleiberechtsbeschlusses angelehnt.

det, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in Deutschland aufgehalten hat, und er

- über ausreichenden Wohnraum verfügt,
- hinreichende mündliche Deutschkenntnisse besitzt,³⁰¹
- bei schulpflichtigen Kindern den tatsächlichen Schulbesuch nachweist,
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
- keinen Bezug zu extremistischen oder terroristischen Organisationen besitzt und
- nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde (§ 104a Abs. 1 AufenthG).³⁰²

Zudem muss der Ausländer seinen Lebensunterhalt durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichern können. Geduldete Personen, die ihren Lebensunterhalt noch nicht eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern, aber die übrigen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen, erhalten eine „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ nach § 104a Abs. 1 AufenthG.³⁰³

Die Aufenthaltserlaubnis wurde zunächst mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2009 erteilt. Wenn bis dahin der Lebensunterhalt des Ausländers überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war, sollte die Aufenthaltserlaubnis als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Im Dezember 2009 beschloss die IMK eine Anschlussregelung in Bezug auf § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG. Danach wird Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG

³⁰¹ Von der Bedingung hinreichender mündlicher Sprachkenntnisse konnte bis zum 1. Juli 2008 abgesehen werden.

³⁰² Dabei bleiben Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, außer Betracht.

³⁰³ Vgl. dazu die Begründung zu § 104a AufenthG.

bis zum 31. Dezember 2011 erteilt (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.6.3).³⁰⁴

Für die weitere Zukunft müssen zudem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird. Bei fehlenden hinreichenden mündlichen Sprachkenntnissen wurde die Aufenthaltserlaubnis zunächst bis zum 1. Juli 2008 erteilt und nur verlängert, wenn der Ausländer bis dahin die Erfüllung dieser Voraussetzung nachwies (§ 104a Abs. 5 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 104a Abs. 4 AufenthG).

Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können Ausnahmen zur Vermeidung von Härtefällen zugelassen werden bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen, bei Alleinerziehenden und Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist sowie bei Personen, die am 31. Dezember 2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, in Deutschland jedoch Angehörige mit dauerhaftem Aufenthalt haben und sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

Zum 31. März 2010 lebten etwa 56.000 Ausländer mit einer Duldung und einer Aufenthaltsdauer von mehr als sechs Jahren in Deutschland;³⁰⁵ ein Jahr zuvor waren es noch etwa 62.000 Personen. Mit einer Aufenthaltsgestattung und einem mindestens sechsjährigen Aufenthalt waren zum 31. März 2010 etwa 3.900 Ausländer registriert, Ende März 2009 waren es 3.200 Drittstaatsangehörige. Wie viele Personen hiervon die weiteren Voraussetzungen der Altfallregelung erfüllen und das Bleiberecht in

Anspruch nehmen können, kann jedoch den Daten des AZR nicht entnommen werden.

Zum 31. Dezember 2009 waren im AZR insgesamt 21.432 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung (§§ 104a und 104b AufenthG) erfasst (31. Dezember 2008: 33.669 Personen).³⁰⁶ Davon erhielten 14.134 Personen eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe (65,9%), 6.098 Ausländern (28,5%) wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 104a Abs. 1 S. 2 AufenthG aufgrund eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit erteilt. Die restlichen 1.200 Aufenthaltserlaubnisse wurden an volljährige Kinder (§ 104a Abs. 2 S. 1 AufenthG), unbegleitete Minderjährige (§ 104a Abs. 2 S. 2 AufenthG) und Minderjährige nach der Ausreise ihrer Eltern (§ 104b i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG) erteilt.

Eine Betrachtung des Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten zeigt, dass Ende des Jahres 2009 etwas mehr als zwei Drittel (71,2%) der türkischen Staatsangehörigen einen unbefristeten Aufenthaltstitel inne hatten. Bei Kroaten waren es 84,8%, bei Ukrainern, trotz der vergleichsweise geringen Aufenthaltsdauer, bereits 69,4%. Dagegen ist der Anteil der Staatsangehörigen aus China und dem Irak, die einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen, relativ gering (17,6% bzw. 26,0%). Drei Vierteln der Chinesen wurde eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, überwiegend zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit (vgl. Tabelle 6-2). Ein hoher Anteil der irakischen Staatsangehörigen besitzt dagegen eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen bzw. eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung. Auch die Staatsangehörigen aus Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro) und dem Kosovo sind durch einen relativ hohen Anteil an Personen mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus gekennzeichnet; 5,2% der Personen aus dem Kosovo besitzen lediglich eine Duldung.

³⁰⁴ Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 4. Dezember 2009 in Bremen (Beschluss Nr. 13).

³⁰⁵ Vgl. Bundestagsdrucksache 17/1539 vom 30. April 2010: Bilanz der Bleiberechtsregelung zum 31. März 2010: 7f.

³⁰⁶ Vgl. Bundestagsdrucksache 17/642 vom 5. Februar 2010: Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2009: 11f.

6.2 Personen mit Migrationshintergrund

Seit dem Inkrafttreten des Mikrozensusgesetzes 2005³⁰⁷ ermöglichen die Daten des Mikrozensus die Identifizierung von Personen mit Migrationshintergrund. Dadurch lassen sich zusätzlich zum Ausländerbestand auch Zahlen zu Personen mit Migrationshintergrund angeben. So wird bei eingebürgerten Personen nun auch nach der ehemaligen Staatsangehörigkeit und dem Jahr der Einbürgerung gefragt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2a MZG 2005). Zusätzlich wird alle vier Jahre die Staatsangehörigkeit der Eltern, sofern sie seit 1960 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben oder hatten, ihr Zuzugsjahr sowie, falls eingebürgert, ihre vormalige Staatsangehörigkeit erfragt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 MZG 2005).

Der Mikrozensus³⁰⁸ stellt eine sinnvolle Ergänzung zu anderen amtlichen Statistiken dar, die bislang in der Regel nur das Merkmal Staatsangehörigkeit erfassen und deshalb weder zwischen der ersten und zweiten Ausländergeneration unterscheiden, noch Spätaussiedler und Eingebürgerte, die als Deutsche in die Statistik eingehen, identifizieren können. Diese Informationen sind jedoch notwendig, um bessere Informationen über Art und Umfang des Integrationsbedarfs zu erhalten.

307 Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005 – MZG 2005), BGBl. I 2004, S. 1350-1353.

308 Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, an der jährlich 1% aller Haushalte in Deutschland beteiligt sind. Die organisatorische und technische Vorbereitung erfolgt im Statistischen Bundesamt, die Befragung und die Aufbereitung der Daten durch die Statistischen Landesämter. Im Rahmen des Mikrozensus werden jährlich etwa 390.000 Haushalte mit rund 830.000 Personen befragt.

Das Statistische Bundesamt zählt zu den Personen mit Migrationshintergrund „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“ (Statistisches Bundesamt 2007: 6).

Im Mikrozensus 2007 wurde erstmals die Gruppe der (Spät-)Aussiedler gesondert ausgewiesen, was aufgrund einer Änderung des Frageprogramms in diesem Erhebungsjahr möglich wurde.³⁰⁹ Es handelt sich dabei um Personen, die angegeben haben, als (Spät-)Aussiedler nach Deutschland eingereist zu sein, und deren mit eingereiste Angehörige, nicht jedoch um bereits in Deutschland geborene Nachkommen dieser Personengruppe.

Auf der Basis der im Mikrozensus erhobenen Daten nimmt das Statistische Bundesamt die folgende Differenzierung der Bevölkerung nach Migrationsstatus vor.³¹⁰

309 Nachdem in den Jahren 2005 und 2006 lediglich gefragt wurde, ob man die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erlangt hat, wurde im Jahr 2007 der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit differenzierter abgefragt. Die entsprechende Frage lautete nun: „Besitzen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt, durch den Spätaussiedlerstatus oder durch Einbürgerung?“. Da jedoch auch diese Fragestellung nicht überschneidungsfrei ist (bis Mitte 1999 mussten (Spät-)Aussiedler ein formales Einbürgerungsverfahren durchlaufen), wurde die Frage für den Mikrozensus 2008 noch weiter differenziert. Zusätzlich wird nun gefragt, ob jemand die deutsche Staatsangehörigkeit als (Spät-)Aussiedler mit oder ohne Einbürgerung besitzt.

310 Siehe dazu ausführlich Statistisches Bundesamt 2008: 6.

Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus:

1. Deutsche ohne Migrationshintergrund
2. Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn³¹¹
 - 2.1 Personen, deren Migrationshintergrund nicht durchgehend bestimmbar ist
 - 2.2 Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn
 - 2.2.1 Personen mit eigener Migrationserfahrung (Zugewanderte)
 - 2.2.1.1 Ausländer
 - 2.2.1.2 Deutsche
 - 2.2.1.2.1 ohne Einbürgerung (ab 2007: (Spät-)Aussiedler)
 - 2.2.1.2.2 Eingebürgerte
 - 2.2.2 Personen ohne eigene Migrationserfahrung (nicht Zugewanderte)
 - 2.2.2.1 Ausländer (2. und 3. Generation)
 - 2.2.2.2 Deutsche
 - 2.2.2.2.1 Eingebürgerte
 - 2.2.2.2.2 Deutsche mit mindestens einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil
 - 2.2.2.2.2.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund
 - 2.2.2.2.2.2 mit einseitigem Migrationshintergrund

Tabelle 6-3: Bevölkerung Deutschlands nach detailliertem Migrationsstatus von 2005 bis 2009, in Tausend

	2005	2006	2007	2008	2009
Bevölkerung insgesamt	82.465	82.369	82.257	82.135	81.904
Deutsche ohne Migrationshintergrund	67.132	67.225	66.846	66.569	65.856
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne	15.333	-	-	-	16.048
dar.: Migrationshintergrund nicht durchgängig bestimmbar ¹	277	-	-	-	345
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne	15.057	15.143	15.411	15.566	15.703
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.399	10.431	10.534	10.623	10.601
Ausländer	5.571	5.584	5.592	5.609	5.594
Deutsche	4.828	4.847	4.942	5.014	5.007
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	4.658	4.713	4.877	4.944	5.102
Ausländer	1.749	1.716	1.688	1.661	1.630
Deutsche	2.908	2.997	3.189	3.283	3.472

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

1) Der Migrationsstatus von in Deutschland geborenen Deutschen mit Migrationshintergrund ist nur durch die in den Jahren 2005, 2009 etc. verfügbaren Zusatzangaben bestimmbar, wenn die Betroffenen nicht mit ihren Eltern in einem Haushalt leben.

311 Das Statistische Bundesamt unterscheidet Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn und Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn. Bei Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn ist der Migrationsstatus nicht durchgehend bestimmbar, da bei bestimmten Deutschen der Migrationshintergrund nur aus Eigenschaften

der Eltern erkennbar ist, diese jedoch nur alle vier Jahre abgefragt werden. Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn sind dagegen jedes Jahr im Mikrozensus zu identifizieren. Um die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren zu gewährleisten, werden im Folgenden nur die Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn betrachtet.

Um die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren zu gewährleisten, wird bei den folgenden Differenzierungen der Bevölkerung mit Migrationshintergrund des Jahres 2009 auf die Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne Bezug genommen.

Im Abstand von vier Jahren fragt der Mikrozensus auch nach dem Migrationsstatus der nicht im Haushalt lebenden Eltern. Dadurch konnte im Jahr 2005 bei 277.000 und 2009 bei 345.000 Personen ein Migrationshintergrund identifiziert werden, der in den anderen Jahren nicht erkennbar ist.

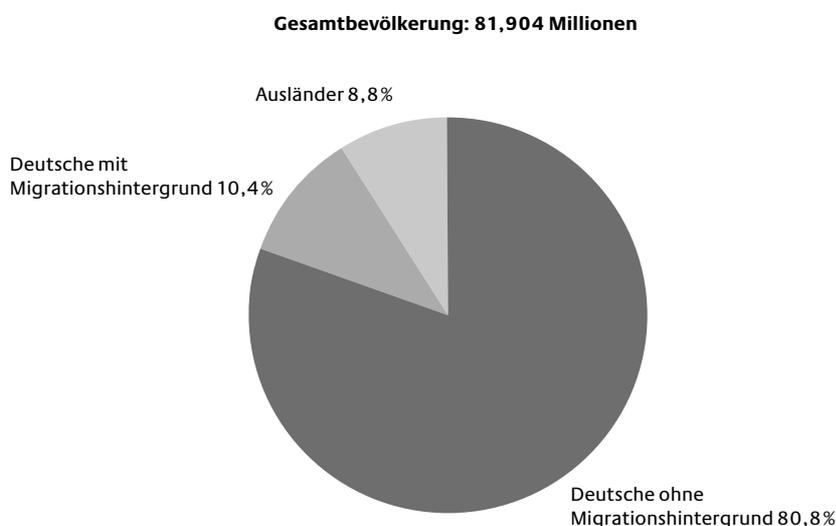
Von den 81,9 Millionen Einwohnern in Deutschland im Jahr 2009 hatten 15,7 Millionen Personen einen Migrationshintergrund (im engeren Sinne) (vgl. Tabelle 6-3 und Tabelle 6-13 im Anhang), davon etwa 8,5 Millionen Deutsche und circa 7,2 Millionen Ausländer.³¹² Der Anteil der Deutschen mit Migrati-

312 Das Statistische Bundesamt legt dabei für die ausländische Bevölkerung die Zahlen aus der Bevölkerungsfortschreibung zugrunde, die deutlich höher ausfallen als die Zahlen des Ausländerzentralregisters. Grund hierfür ist u. a., dass im AZR nur die nicht nur vorübergehend in Deutschland lebende ausländische Bevölkerung erfasst ist (vgl. Kapitel 6.1). Zur Aufteilung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Bundesländern vgl. Tabelle 6-14 im Anhang.

onshintergrund an der Gesamtbevölkerung beträgt 10,4%, der Ausländeranteil 8,8% (vgl. Abbildung 6-7). Insgesamt beläuft sich der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund damit auf 19,2% an der Gesamtbevölkerung. Im Vorjahr betrug dieser Anteil 19,0%, im Jahr 2005 18,3%. Während der Ausländeranteil in diesen drei Jahren relativ konstant geblieben ist, stieg der Anteil der Deutschen mit Migrationshintergrund in diesem Zeitraum (von 9,4% im Jahr 2005 auf 10,4% 2009). Das entspricht einem Anstieg (in absoluten Zahlen) um etwa 740.000 Personen. Der stärkste Zuwachs war dabei bei Deutschen mit Migrationshintergrund, aber ohne eigene Migrationserfahrung zu verzeichnen, also bei den schon im Inland geborenen Nachkommen von Zuwanderern.

Die Differenzierung der Personen mit Migrationshintergrund zeigt, dass die größte Gruppe mit 35,6% Ausländer mit eigener Migrationserfahrung stellen (circa 5,6 Millionen Personen), d. h. Ausländer, die nach Deutschland zugewandert sind (vgl. Abbildung 6-8). 10,4% der Personen mit Migrationshintergrund sind Ausländer, die in Deutschland geboren wurden (zweite oder dritte Generation; circa 1,6 Millionen Personen). Insgesamt besitzen 46,0% der Personen mit Migrationshintergrund nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

Abbildung 6-7: Migrationshintergrund der Bevölkerung in Deutschland im Jahr 2009



Deutsche mit Migrationshintergrund stellen dagegen 54,0% der Personen mit Migrationshintergrund. Diese Gruppe setzt sich intern wie folgt zusammen: 11,1% entfallen auf selbst zugewanderte Eingebürgerte (circa 1,7 Millionen Personen) und 2,6% auf Eingebürgerte ohne eigene Migrationserfahrung (circa 400.000 Personen). 20,8% aller Deutschen mit Migrationshintergrund sind zugewanderte (Spät-)Aussiedler und weitere deutsche Zuwanderer ohne Einbürgerung (circa 3,3 Millionen Personen).³¹³ Bei den restlichen 19,5% handelt es sich um Deutsche ohne eigene Migra-

tionserfahrung (circa 3,1 Millionen Personen). Dabei handelt es sich um Kinder von Eingebürgerten, (Spät-)Aussiedlern oder Ausländern³¹⁴.

Insgesamt sind etwa zwei Drittel der Personen mit Migrationshintergrund selbst Migranten (erste Generation), während knapp ein Drittel bereits in Deutschland geboren wurde (zweite oder dritte Generation).

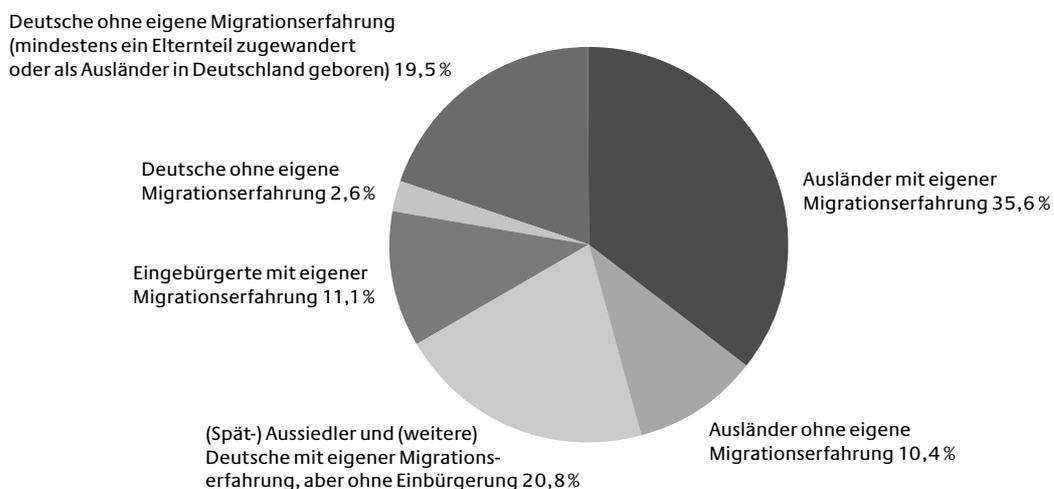
Im Mikrozensus 2007 wurde erstmalig versucht, die (Spät-)Aussiedler und ihre mit eingereisten Familienangehörigen als eigenständige Gruppe zu identifizieren. Dabei ergaben sich erhebliche Diskrepanzen zu den amtlich erfassten Aufnahmezahlen von Aussiedlern und Spätaussiedlern unterschiedlicher Herkunftsstaaten. So weist der Mikrozensus 2008 insgesamt 3,160 Millionen, der des Jahres 2009 3,265 Millionen (Spät-)Aussiedler

313 Bei weiteren deutschen Zuwanderern kann es sich auch um Kinder von deutschen Eltern ohne Migrationshintergrund handeln, die sich bei der Geburt des Kindes vorübergehend im Ausland aufhielten. Aufgrund der im Mikrozensus gewählten Fragestellung lässt sich nicht immer bestimmen, ob es sich bei einem zugewanderten Deutschen ohne Einbürgerung um einen solchen Fall oder aber um einen (Spät-)Aussiedler handelt, dessen Eltern im Herkunftsland geblieben sind. Das Statistische Bundesamt unterstellt vereinfachend, dass es sich bei allen zugewanderten Deutschen ohne Einbürgerung um (Spät-)Aussiedler handele, weil die Vermutung begründet ist, diese Gruppe der (Spät-)Aussiedler sei zahlenmäßig die größere (vgl. Statistisches Bundesamt 2008b: 312).

314 Kinder ausländischer Eltern erwerben durch Geburt in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000 neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit (siehe dazu Kapitel 6.3).

Abbildung 6-8: Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2009

Bevölkerung mit Migrationshintergrund: 15,703 Millionen



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 6-4: Personen mit Migrationshintergrund nach Herkunftsland (mit derzeitiger bzw. früherer Staatsangehörigkeit) bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils 2009, in Tausend

Herkunftsland/-region	mit eigener Migrationserfahrung		ohne eigene Migrationserfahrung		insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	
EU-27	3.422	73,0	1.268	27,0	4.690
darunter: Griechenland	227	60,5	148	39,5	375
Italien	434	56,3	337	43,7	771
Polen ¹	1.103	85,0	195	15,0	1.298
Rumänien ¹	386	88,7	49	11,3	435
Sonstiges Europa	4.060	72,5	1.539	27,5	5.598
darunter: Bosnien und Herzegowina	176	73,3	64	26,7	240
Kroatien	249	67,8	118	32,2	367
Russische Föderation ¹	992	93,6	68	6,4	1.060
Serbien	209	70,4	88	29,6	297
Türkei	1.489	59,5	1.012	40,4	2.502
Ukraine	228	90,8	23	9,2	251
Europa gesamt	7.482	72,7	2.807	27,3	10.289
Afrika	341	71,5	136	28,5	477
Amerika	272	70,6	113	29,4	385
Asien, Australien und Ozeanien	1.737	84,3	323	15,7	2.060
darunter: Naher und Mittlerer Osten	1.127	88,7	144	11,3	1.271
Kasachstan ¹	628	95,7	28	4,3	656
Süd- und Südostasien	429	76,2	134	23,8	563
Ohne Angabe	770	30,9	1.723	69,1	2.493
Personen mit Migrationshintergrund gesamt	10.601	67,5	5.102	32,5	15.703
darunter: Ausländer	5.594	77,4	1.630	22,6	7.224
Deutsche	5.007	59,1	3.472	40,9	8.479
darunter: (Spät-)Aussiedler	3.265		-		3.265
aus Polen	585		-		585
aus Rumänien	233		-		233
aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion	1.427		-		1.427
darunter: aus der Russischen Föderation	589		-		589
aus Kasachstan	483		-		483
aus der Ukraine	44		-		44

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

1) Einschließlich (Spät-)Aussiedler.

aus. Da im Jahre 2008 nur 4.360 und im Jahre 2009 nur 3.360 Aufnahmeverfahren erfolgten, ist der Anstieg der im Mikrozensus ermittelten Werte um 100.000 nicht im Sinne einer realen Veränderung interpretierbar. Seit 1950 haben nach der Aufnahme-statistik des Bundesverwaltungsamtes 4,5 Millionen Aussiedler und Spätaussiedler das Aufnahmeverfahren durchlaufen, im Mikrozensus sind jedoch nur 3,2 Millionen ausgewiesen. Eine Erklärung dieser Diskrepanzen steht noch aus.

6.2.1 Herkunftsländer

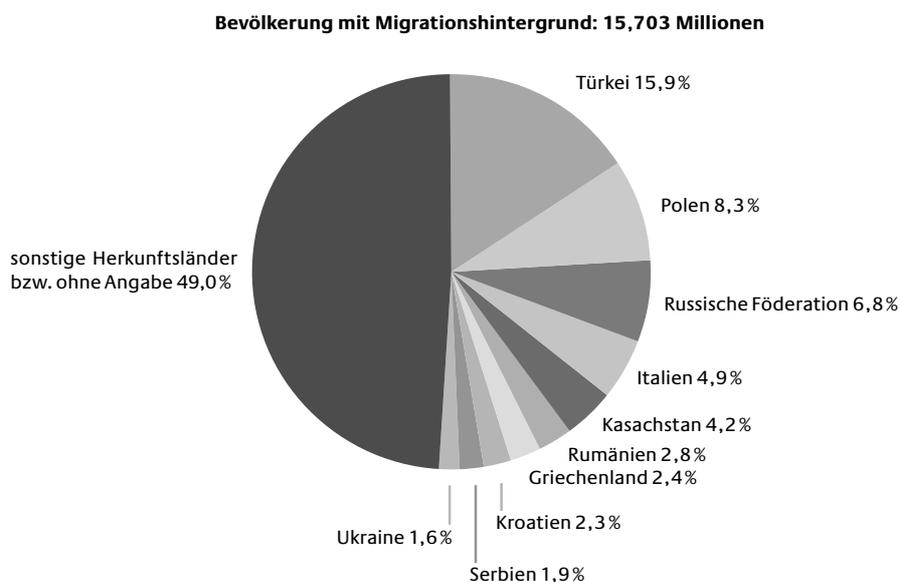
Mit 2,502 Millionen Menschen stellen Personen türkischer Herkunft die größte Gruppe innerhalb der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (vgl. Tabelle 6-4). Dies entspricht einem Anteil von 15,9% an allen Personen mit Zuwanderungsgeschichte (vgl. Abbildung 6-9). Unter Berücksichtigung der einem bestimmten Herkunftsland zuordenbaren (Spät-)Aussiedler haben 8,3% bzw. 1,298 Millionen Personen einen polnischen und 6,8% bzw. 1,060 Millionen Personen einen russischen Hintergrund. 4,9% besitzen einen italienischen Hintergrund.

Dabei zeigt sich, dass insbesondere Personen mit einem Migrationshintergrund aus den ehemaligen Anwerbestaaten überproportional häufig keine eigene Migrationserfahrung besitzen, d. h. bereits in Deutschland geboren sind. So sind 43,7% der Personen italienischer, 40,4% derer mit türkischer und 39,5% derer mit griechischer Herkunft nicht selbst nach Deutschland zugewandert. Dagegen zählen bislang noch relativ wenige Personen polnischer (15,0%), rumänischer (11,3%), russischer (6,4%), ukrainischer (9,2%) und kasachischer (4,3%) Herkunft zur zweiten oder gar dritten Generation.

6.2.2 Alters- und Geschlechtsstruktur

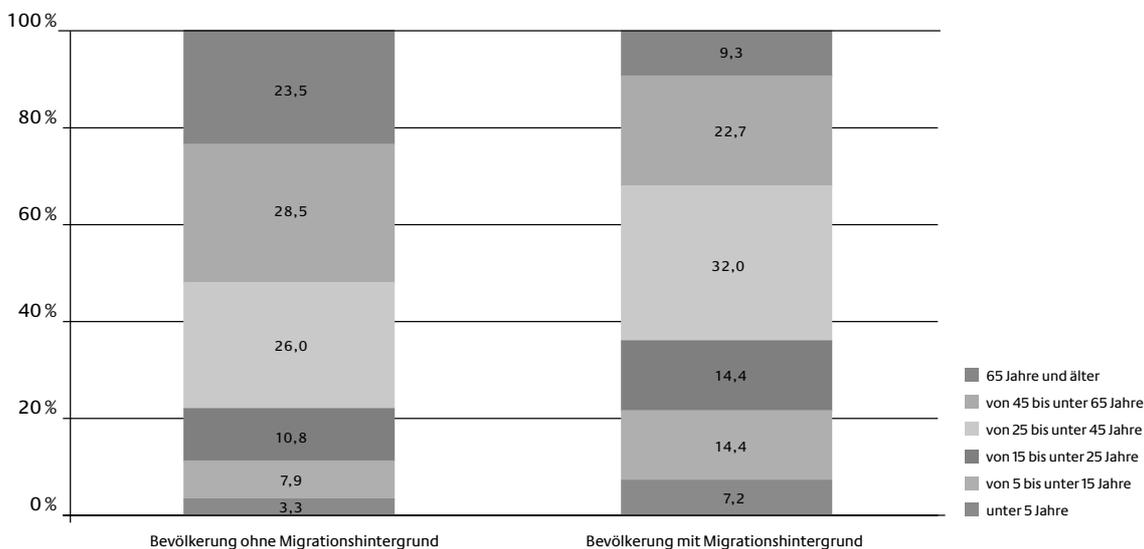
Bei einem Vergleich der Altersstruktur der Bevölkerung ohne und mit Migrationshintergrund zeigt sich, dass sich die Personen mit Migrationshintergrund deutlich stärker auf die jüngeren Jahrgänge verteilen als Personen ohne Migrationshintergrund. So waren im Jahr 2009 68,0% der Personen mit Migrationshintergrund jünger als 45 Jahre, während dies nur auf 48,0% der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund zutraf (vgl. Abbildung 6-10

Abbildung 6-9: Personen mit Migrationshintergrund nach Herkunftsland bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils 2009



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 6-10: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund 2009



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

und Tabelle 6-15 im Anhang). Dabei liegt der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund unter fünf Jahren mit 7,2% mehr als doppelt so hoch wie bei Kindern ohne Migrationshintergrund (3,3%).

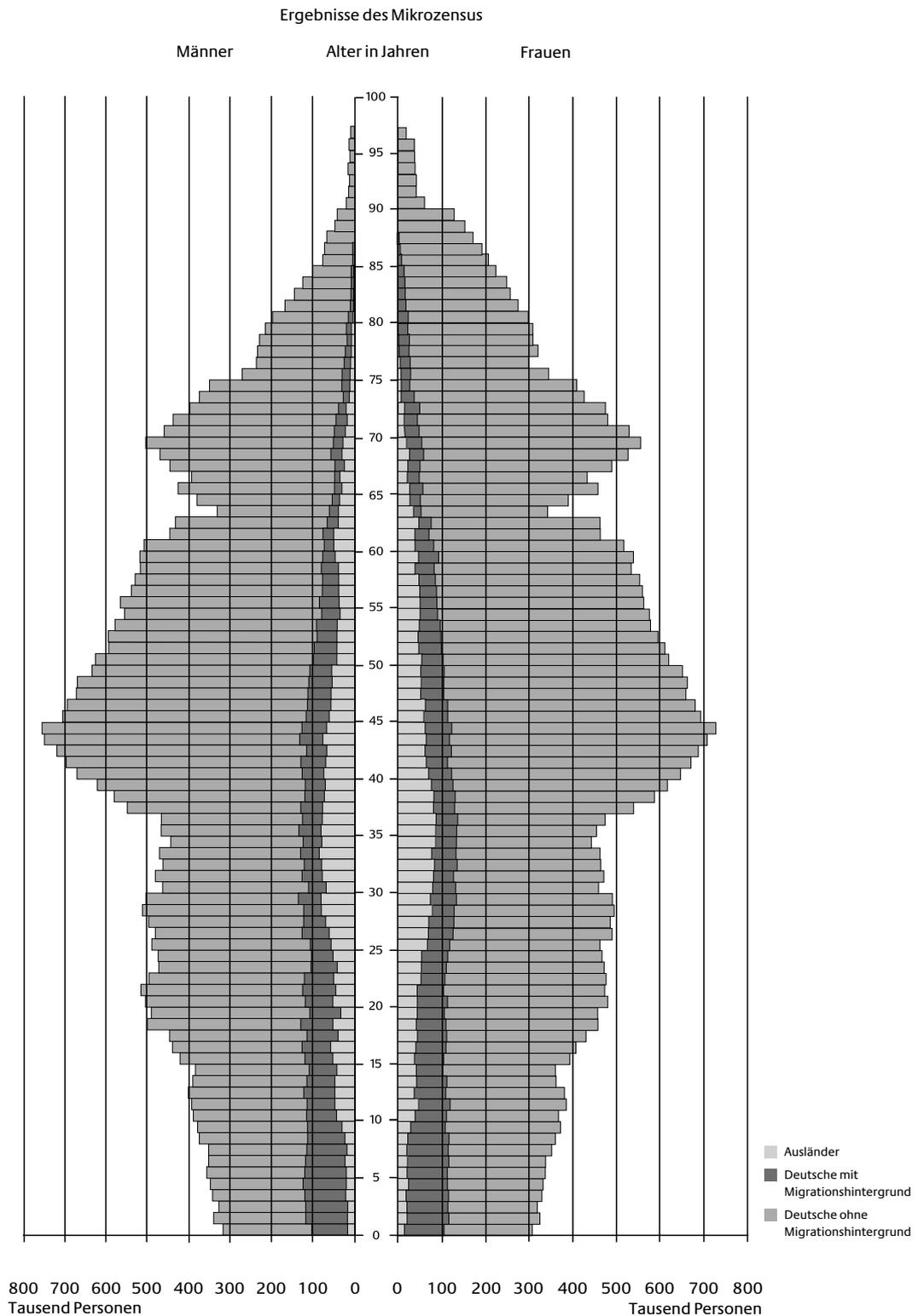
Bei den älteren Jahrgängen sind dagegen 23,5% der Personen ohne Migrationshintergrund über 65 Jahre alt, bei den Migranten sind es nur 9,3%. Auch der Anteil der Altersgruppe der 45- bis unter 65-Jährigen ist bei Personen ohne Migrationshintergrund mit 28,5% deutlich größer als bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (22,7%). Insofern liegt das Durchschnittsalter der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund mit 45,6 Jahren auch deutlich über dem der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (34,7 Jahre).

Die Alterspyramide der Bevölkerung in Deutschland für das Jahr 2009 zeigt, dass der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in den jüngeren Jahrgängen am größten ist (vgl. Abbildung 6-11). So besitzen ein Drittel der Kinder unter fünf Jahren einen Migrationshintergrund (34,4%), in der Altersgruppe von fünf bis unter zehn Jahren sind es 31,7%

(vgl. Tabelle 6-15 im Anhang). Auch in den weiteren Altersgruppen bis 35 Jahre liegt der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund bei deutlich über 20%. Dagegen liegt der Migrantenanteil in der Altersgruppe über 65 Jahre bei lediglich 8,6%.

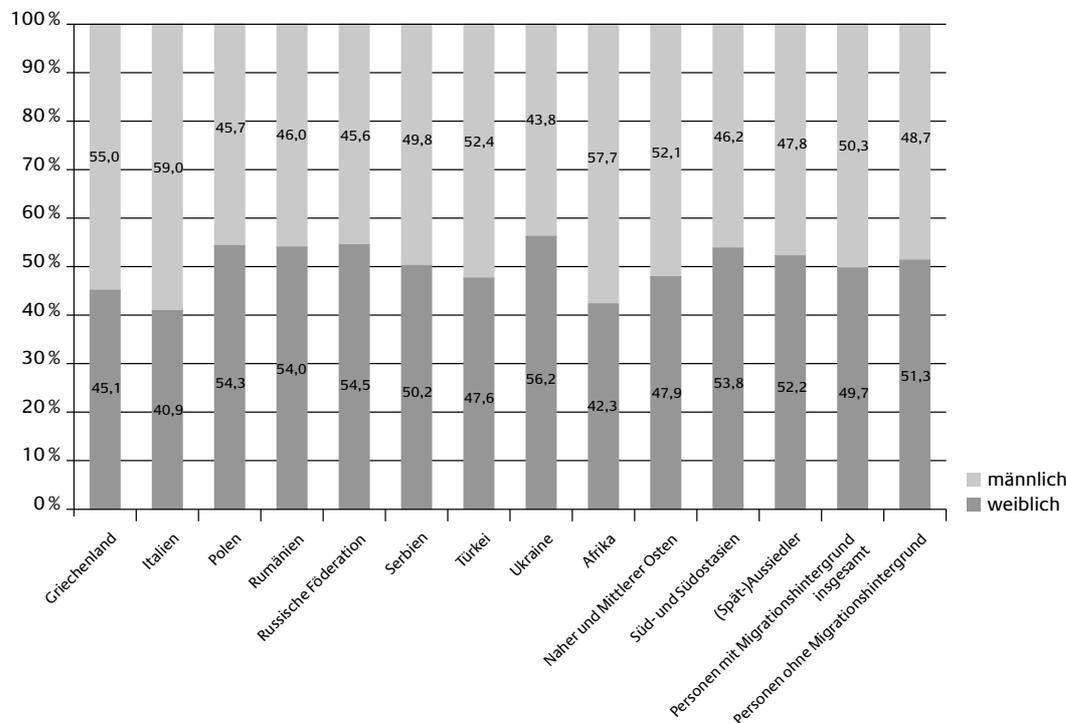
Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Anteil der Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit an der Bevölkerung mit Migrationshintergrund insbesondere bei den Kindern unter sechs Jahren deutlich geringer ausfällt als bei den weiteren (jüngeren) Jahrgängen (vgl. zur Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung Kapitel 6.1.2). So ist der Anteil der Kinder unter sechs Jahren bei den Ausländern mit 2,9% niedriger als bei den Deutschen (5,3%) (vgl. Abbildung 6-3 in Kapitel 6.1.2). Dies ist insbesondere auf die am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts zurückzuführen. Seitdem können Kinder, die von ausländischen Eltern geboren werden, unter bestimmten Voraussetzungen neben der Nationalität der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Sie werden damit als Deutsche mit Migrationshintergrund im Mikrozensus ausgewiesen, in sonstigen

Abbildung 6-11: Alterspyramide 2009 nach Migrationshintergrund



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Abbildung entnommen aus: Statistisches Bundesamt 2010: 14)

Abbildung 6-12: Geschlechtsstruktur nach ausgewählten Herkunftsländern/-regionen 2009



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Registern und Statistiken gehen sie jedoch (ausschließlich) als Deutsche ein. Die Einführung von Elementen des ius soli in das Staatsangehörigkeitsgesetz hat so statistisch zu einer deutlichen Verringerung der jährlich in Deutschland geborenen ausländischen Kinder geführt (vgl. Kapitel 6.3).

Ein Blick auf die Geschlechtsstruktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund zeigt, dass der Männeranteil etwas höher ist als der Frauenanteil (50,3% zu 49,7%) (vgl. Abbildung 6-12). Bei den einzelnen Gruppen sind jedoch je nach Herkunftsland bzw. -region zum Teil deutliche Unterschiede festzustellen. Ein überproportionaler Frauenanteil ist bei Personen mit polnischem, rumänischem, ukrainischem und russischem Hintergrund zu verzeichnen. Ein deutlich höherer Männeranteil zeigt sich dagegen bei der Bevölkerung afrikanischer, italienischer und griechischer Herkunft sowie bei Personen aus dem Nahen und Mittleren Osten. In diesen nach Herkunftsland unterschiedlichen Geschlechteranteilen spiegelt sich zum einen

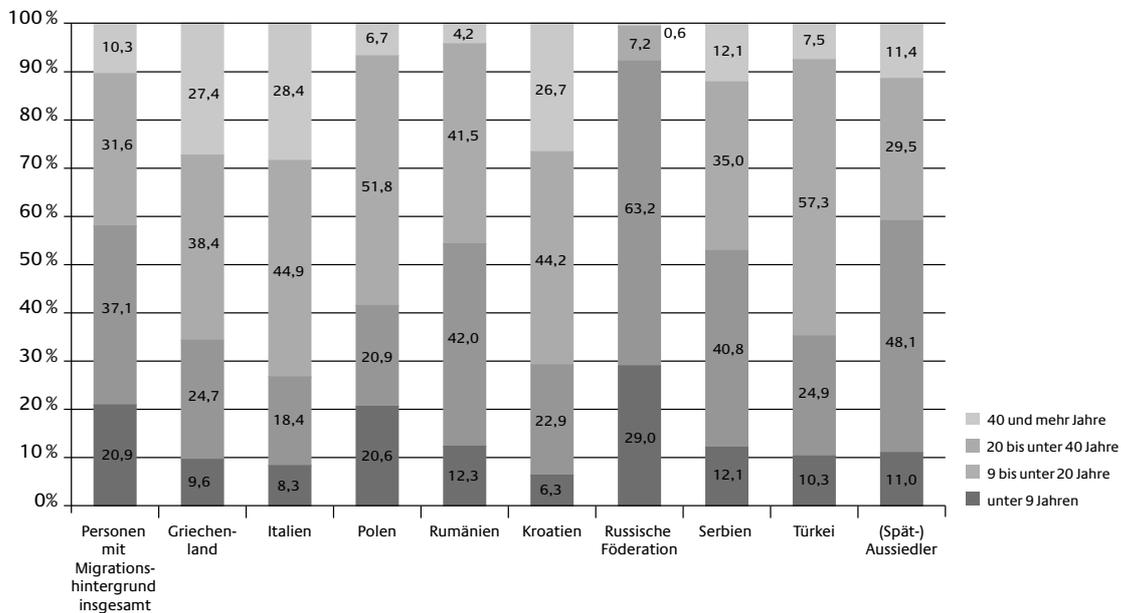
die – eher weiblich geprägte – Heiratsmigration aus bestimmten Herkunftsländern, zum anderen die durch einen überproportional hohen Männeranteil gekennzeichnete Arbeits- und Fluchtmigration wider.

6.2.3 Aufenthaltsdauer

Im Jahr 2009 lebten fast vier Fünftel (79,1%) der Bevölkerung mit Migrationshintergrund und eigener Migrationserfahrung seit mindestens neun Jahren in Deutschland, 41,9% seit mehr als zwanzig Jahren und 10,3% sogar seit 40 Jahren und länger (vgl. Abbildung 6-13 und Tabelle 6-16 im Anhang). Insgesamt lebten etwa 8,2 Millionen Personen mit Migrationshintergrund seit mehr als neun Jahren im Bundesgebiet.

Eine Differenzierung der Aufenthaltsdauer von Migranten nach Herkunftsländern spiegelt auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zeigt sich, dass insbesondere Personen

Abbildung 6-13: Personen mit eigener Migrationserfahrung nach Herkunftsland und Aufenthaltsdauer 2009



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Anmerkung: Polen, Rumänien und Russische Föderation mit (Spät-)Aussiedlern

aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 73,3% derer mit italienischer, 70,9% mit kroatischer, 65,8% mit griechischer und 64,8% mit türkischer Herkunft weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens 20 Jahren auf. Dagegen sind 54,3% der Personen rumänischer und 92,2% der Personen russischer Herkunft weniger als 20 Jahre in Deutschland. Bei den russischen Migranten leben fast ein Drittel (29,0%) seit weniger als neun Jahren im Bundesgebiet.

Dies spiegelt sich auch in der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer wider. Im Jahr 2009 betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Bevölkerung mit Migrationshintergrund und eigener Migrationserfahrung 20,8 Jahre (vgl. Tabelle 6-16 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei italienischen (30,1 Jahre), kroatischen (30,2 Jahre), griechischen (28,3 Jahre) und türkischen (25,6 Jahre) Migranten. Eine bislang niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Personen russischer (13,0 Jahre) und ukrainischer (11,5 Jahre) Herkunft zu

verzeichnen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Personen mit polnischem Migrationshintergrund beträgt 20,6 Jahre.³¹⁵

Eine weitere Differenzierung der Personen polnischer Herkunft zeigt, dass (Spät-)Aussiedler mit polnischer Herkunft (und eigener Migrationserfahrung) eine Aufenthaltsdauer von durchschnittlich 25,1 Jahren haben, während Personen mit polnischer Staatsangehörigkeit (und eigener Migrationserfahrung) im Durchschnitt nur 10,3 Jahre Aufenthalt im Bundesgebiet aufweisen. Betrachtet man die Gruppe der (Spät-)Aussiedler insgesamt, so erkennt man, dass fast die Hälfte (48,1%) eine Aufenthaltsdauer zwischen 9 und 20 Jahren aufweisen, 40,9% leben seit mindestens 20 Jahren in Deutschland und 11,0% weniger als neun Jahre. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der (Spät-)Aussiedler beträgt 21,7 Jahre (vgl. Tabelle 6-16 im Anhang).

³¹⁵ Sowohl bei russischen als auch bei polnischen Migranten sind die (Spät-)Aussiedler, die aus der Russischen Föderation bzw. aus Polen nach Deutschland zogen, enthalten.

6.3 Geburten

Seit dem 1. Januar 2000 erwirbt ein Kind ausländischer Eltern neben den Staatsangehörigkeiten der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt in Deutschland, sofern mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder nunmehr ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.³¹⁶ Dies gilt auch, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt (§ 4 Abs. 3 StAG).

Soweit diese Kinder auch die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern besitzen, müssen sie sich nach Erreichen der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit entscheiden (Optionspflicht, § 29 Abs. 1 StAG). Erklären sie, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, verlieren sie die deutsche. Dies gilt auch dann automatisch, wenn sie bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine entsprechende Erklärung abgeben (§ 29 Abs. 2 StAG). Entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, müssen sie nachweisen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben (§ 29 Abs. 3 StAG). Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erbracht, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, die zuständige Behörde hat vorher auf Antrag des Erklärungspflichtigen die

³¹⁶ Die Ergänzung des bislang geltenden Abstammungsprinzips (ius sanguinis) durch Elemente des Geburtsorts- oder Territorialprinzips (ius soli) war eines der Kernelemente der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 1999. Nach dem bis dahin im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht vorherrschenden Abstammungsprinzip richtet sich die Staatsangehörigkeit eines Kindes nach der Staatsangehörigkeit der Eltern. Durch das Territorialprinzip erwirbt ein Kind dagegen die Staatsangehörigkeit des Staates, auf dessen Territorium es geboren wurde. Entsprechend einer bis zum 31. Dezember 2000 befristeten Übergangsregelung galt diese Regelung (auf Antrag) auch für ausländische Kinder, die vor dem 1. Januar 2000 im Inland geboren worden waren, aber das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und für die zum Zeitpunkt ihrer Geburt die entsprechenden Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 StAG vorgelegen haben (§ 40b StAG).

Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt (Beibehaltungsgenehmigung).³¹⁷

Datenquelle zu Geburten ausländischer Kinder sowie zu von ausländischen Eltern oder einem ausländischen Elternteil geborenen Kindern ist die Geburtenstatistik³¹⁸ als Teil der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird. Erhebungsunterlagen für Geburten sind Belege, die von dem Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wird, ausgefüllt werden.

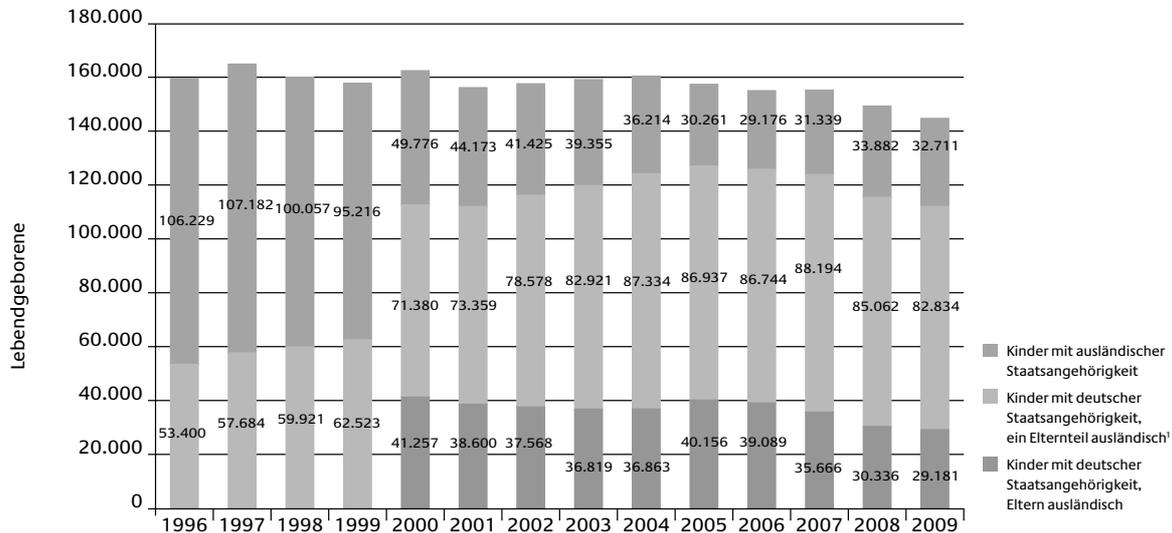
Mit Beginn des Jahres 2008 sind erstmals mehrere tausend Jugendliche in Deutschland vom sog. Optionsverfahren, § 40b StAG i.V.m. § 29 StAG, betroffen. Danach konnten vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 Kinder, die sich rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sich einbürgern lassen und dabei ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit beibehalten. Nach Erreichen der Volljährigkeit müssen sie nun erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen.

Im Jahr 2008 sind rund 3.300, im Jahr 2009 rund 3.800 dieser Heranwachsenden – der Geburtsjahrgänge 1990 und 1991 – volljährig geworden und mussten von den Behörden schriftlich auf die oben genannte Verpflichtung und die möglichen Rechtsfolgen hingewiesen werden. Sollten einige davon ihrer Optionspflicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs nicht nachgekommen sein, so verlieren sie nach § 29 Abs. 2 S. 2 StAG automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit. Dieser Verlust ist gem. § 29 Abs. 6 StAG von Amts wegen festzustellen. Nach gegenwärtiger Rechtslage ergibt sich für diesen Personenkreis eine Gesamtzahl von rund 49.200 Personen (Stand 2009), die ab 2008 so optionspflichtig werden. Einschließlich der ius-soli-Geburtsfälle

³¹⁷ Der Antrag auf Erteilung dieser Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden (Ausschlussfrist). Der Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit wird bei diesem Personenkreis von Amts wegen festgestellt (§ 29 Abs. 6 StAG).

³¹⁸ Erfasst werden hier die Lebendgeborenen.

Abbildung 6-14: Lebendgeborene mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit mindestens eines Elternteils in Deutschland von 1996 bis 2009



Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Kinder einer unverheirateten deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

nach § 4 Abs. 3 StAG werden im Zeitraum 2008 bis 2027 rund 414.400 Personen von der Optionspflicht betroffen sein (Stand 2009).

Von 1992 bis 1999 wurden jährlich etwa um die 100.000 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren. Dies entsprach jeweils einem Anteil von circa 13% aller in Deutschland geborenen Kinder (vgl. Abbildung 6-14 und Tabelle 6-17 im Anhang). Nach der Einführung des ius soli-Prinzips am 1. Januar 2000 durch § 4 Abs. 3 StAG, wonach Kinder ausländischer Eltern unter den oben genannten Bedingungen neben der ausländischen automatisch auch die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erhalten, hat sich die Zahl der in Deutschland geborenen Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2000 im Vergleich zum Vorjahr fast halbiert und ist bis zum Jahr 2006 kontinuierlich weiter gesunken. Im Jahr 2009 wurden 32.711 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit geboren gegenüber 33.882 im Jahr 2008. Der Ausländeranteil im Jahr 2009 an allen in Deutschland geborenen Kindern betrug 4,9%.

Die Zahl der von ausländischen Eltern geborenen Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit betrug im Jahr der Einführung der neuen Regelung 41.257 und sank in den Folgejahren leicht ab. 2009 wurden 29.181 derartige Geburten registriert, die niedrigste Zahl seit Einführung der ius-soli-Regelung und ein Rückgang um etwa 4% gegenüber dem Vorjahr (2008: 30.336 Geburten). Insgesamt erhielten bis 2009 rund 365.500 Kinder, die seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von ausländischen Eltern in Deutschland geboren wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit.

Eine Differenzierung nach einzelnen Nationalitäten zeigt, dass insbesondere Kinder von Eltern, die eine Staatsangehörigkeit der ehemaligen Anwerbestaaten besitzen, die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt erhielten. Das traf auf mehr als drei Viertel der von kroatischen sowie von türkischen Eltern geborenen Kinder zu.

Insgesamt war von den 6.694.776 in Deutschland lebenden Ausländern zum Ende des Jahres 2009 fast jeder Fünfte im Inland geboren (1.301.512 bzw.

19,4%). Der Anteil der in Deutschland geborenen ausländischen Kinder sinkt jedoch seit einigen Jahren. Dies vor allem deshalb, weil ein Teil der seit 1. Januar 2000 geborenen Kinder ausländischer Eltern mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten und als Deutsche in die Bevölkerungsstatistik eingehen. Im Jahr 2000 betrug der Anteil noch etwa 22,1% (absolut: 1.613.778). Von den Ausländern unter 18 Jahren waren im Jahr 2009 von 913.722 bereits 644.613 in Deutschland geboren. Dies entspricht einem Anteil von 70,5% in dieser Altersgruppe.

Dabei weisen insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern einen überdurchschnittlich hohen Anteil an bereits in Deutschland geborenen Personen auf. So waren zum Ende des Jahres 2009 33,0% der Türken, 30,3% der Italiener und 27,7% der Griechen im Inland geboren (vgl. Tabelle 6-18 im Anhang). Von den unter 18-jährigen türkischen Staatsangehörigen waren es bereits 90,5%. Auch bei Italienern (85,8%), Kroaten (87,7%) und Griechen (83,4%) lag der Anteil deutlich über 80%.

Dagegen lagen die Anteile bei Staatsangehörigen aus Polen (3,8%), der Russischen Föderation (3,5%) und der Ukraine (4,7%) deutlich niedriger. In der Altersgruppe der unter 18-Jährigen lag der Anteil bei Ukrainern Ende 2009 jedoch bei 39,0%, bei Polen bei 30,1%, bei Russen bei 28,4%.

Betrachtet man die Frauen, die über eigene Migrationserfahrung verfügen,³¹⁹ zeigt sich, dass diese seltener kinderlos sind als Frauen, die in Deutschland geboren sind.³²⁰ So haben von den 35- bis 44-jährigen Zuwanderinnen (Jahrgänge 1964 bis 1973) 13%

319 Im Jahr 2008 betrug die Zahl der in Deutschland lebenden Frauen mit Migrationserfahrung der Geburtsjahrgänge 1933 bis 1992 4,6 Millionen. Dies waren 85% der Frauen mit Migrationshintergrund in dieser Altersgruppe. Von den Frauen mit Migrationserfahrung sind 53% Ausländerinnen und 47% Deutsche (29% Aus- beziehungsweise Spätaussiedlerinnen und 18% eingebürgerte Frauen). Zu den Frauen mit Migrationshintergrund zählen neben Frauen mit eigener Migrationserfahrung auch diejenigen, die in Deutschland als Nachkommen von Personen mit Migrationserfahrung geboren wurden. Die Gruppe dieser Frauen ist jedoch noch relativ klein ist und zu über 80% jünger als 35 Jahre.

320 Vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 283 des Statistischen Bundesamtes vom 29. Juli 2009.

keine Kinder, bei den in Deutschland geborenen Frauen sind es 25%. Unter den 25- bis 34-Jährigen haben 39% der Frauen mit Migrationserfahrung bisher noch keine Kinder, bei den Frauen ohne Migrationserfahrung sind es mit 61% deutlich mehr. Unter den Frauen mit Migrationserfahrung sind insbesondere Frauen türkischer Herkunft seltener kinderlos als der Durchschnitt der zugewanderten Frauen. Bei den zwischen 1933 und 1983 geborenen Frauen mit Migrationserfahrung liegt der Anteil der Kinderlosen unter den Frauen türkischer Herkunft mit 8% nur etwa halb so hoch wie bei den Zugewanderten insgesamt (18%).³²¹

Unterschiede im generativen Verhalten zwischen Frauen mit und ohne Migrationserfahrung zeigen sich auch in der Zahl der Kinder je Mutter. Die im Ausland geborenen Mütter haben häufiger drei und mehr Kinder als in Deutschland geborene Mütter. So haben etwa 19% der zugewanderten Mütter der Jahrgänge von 1964 bis 1973 drei und 10% vier oder mehr Kinder. Von den in Deutschland geborenen Frauen haben dagegen 12% drei und 3% vier oder mehr Kinder. Allerdings haben auch bei den Müttern mit Migrationserfahrung die jüngeren Jahrgänge immer seltener vier und mehr Kinder. Zugewanderte Frauen türkischer Herkunft haben häufiger vier oder mehr Kinder als die Frauen mit Migrationserfahrung insgesamt. Aber auch bei ihnen ist der Anteil der Mütter mit mindestens vier Kindern rückläufig.

6.4 Einbürgerungen

Am 1. Januar 2000 ist das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in Kraft getreten, das das bisherige „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)“ von 1913 in wichtigen Punkten geändert und in Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) umbenannt hat. Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurden zudem die bislang im Ausländergesetz enthaltenen Regelungen weiter modifiziert und in das Staatsangehörigkeitsgesetz überführt, das damit die zentrale Rechtsgrundlage

321 Vgl. dazu Statistisches Bundesamt 2009b: Mikrozensus 2008 – Neue Daten zur Kinderlosigkeit in Deutschland. Wiesbaden: 21ff.

für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit darstellt (vgl. dazu auch Kapitel 2.3.4).³²²

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt in der Regel durch Geburt (siehe dazu Kapitel 6.3) oder durch Einbürgerung. Seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts haben Ausländer bereits nach acht Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG).³²³ Ehegatten und minderjährige Kinder können mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten (§ 10 Abs. 2 StAG). Der Einbürgerungswillige muss sich außerdem zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und erklären, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt, die gegen diese Grundordnung gerichtet sind. Zusätzlich muss er den Lebensunterhalt für sich und seine Familienangehörigen grundsätzlich selbst bestreiten können, seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben und er darf nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sein. Zudem muss er über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Ferner müssen Einbürgerungsbewerber nach der Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz seit dem 1. September 2008 auch Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland haben. Diese können durch einen Einbürgerungstest nachgewiesen werden (§ 10 Abs. 5 StAG). Mit der Einbürgerungstestverordnung vom 5. August 2008 wurde ein bundesweit einheitlicher Einbürgerungstest eingeführt. Die Bestehensquote liegt zwischen 98% und 99%.

Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs wird die Frist für eine Anspruchseinbürgerung um ein Jahr – auf sieben Jahre – verkürzt (§ 10 Abs. 3 StAG).³²⁴ Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprach-

kenntnissen, die das Niveau der Sprachkenntnisse nach B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) übersteigen, kann die Frist um ein weiteres Jahr – auf sechs Jahre – verkürzt werden.

Ehegatten oder Lebenspartner von Deutschen (§ 9 StAG) sollen in der Regel schon nach dreijährigem Inlandsaufenthalt bei mindestens zweijährigem Bestehen der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft eingebürgert werden. Daneben können nach Ermessen der zuständigen Behörde Einbürgerungen von Ausländern mit rechtmäßigem und gewöhnlichem Aufenthalt im Inland erfolgen, wenn ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht und einige Mindestanforderungen erfüllt sind (§ 8 StAG). Weitere Möglichkeiten der Einbürgerung bestehen für im Ausland lebende ehemalige Deutsche und deren minderjährige Kinder (§ 13 StAG) sowie – in Ausnahmefällen – für im Ausland lebende Ausländer (§ 14 StAG).

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Einbürgerung der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Von der Voraussetzung der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird jedoch abgesehen, wenn der Ausländer diese nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann (§ 12 Abs. 1 StAG). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Recht des Herkunftsstaates des Ausländers das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StAG), oder der Herkunftsstaat die Entlassung regelmäßig verweigert (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 StAG). Zudem ist Mehrstaatigkeit auch zuzulassen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nunmehr ab dem 28. August 2007 die der Schweiz besitzt (§ 12 Abs. 2 StAG).

Seit Februar 2009 steht das durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz beim Bundesverwaltungsamt (BVA) eingeführte Register zu Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA) den Staatsangehörigkeitsbehörden, auch online, zur Verfügung. Das Register enthält Eintragungen über Entscheidungen zu Staatsangehörigkeitsurkunden, Entscheidungen zum gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sowie Entscheidungen zu Erwerb, Bestand und Verlust der deutschen Staatsan-

322 Zu den rechtlichen Grundlagen der Einbürgerung vgl. ausführlich Migrationsbericht 2008, Kapitel 6.4.

323 Vor der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts lag die Frist für eine Anspruchseinbürgerung bei 15 Jahren.

324 Diese Regelung wurde durch das Zuwanderungsgesetz zum 1. Januar 2005 eingeführt.

gehörigkeit, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 28. August 2007 getroffen worden sind (§ 33 Abs. 1 StAG). Das Register enthält – mit wachsender Tendenz – derzeit über 1,5 Millionen Datensätze. Von den bundesweit 570 Staatsangehörigkeitsbehörden verfügen 420 über ein gültiges Zugriffszertifikat und sind im Online-Betrieb an das Register angeschlossen. Bisher sind über das Register mehr als 100.000 Auskunftersuchen abgewickelt worden.

Datenquelle für statistische Angaben zu den Einbürgerungen ist die vom Statistischen Bundesamt jährlich veröffentlichte Einbürgerungsstatistik (§ 36 StAG). Diese beruht auf der jeweils zum 31. Dezember eines Jahres durchgeführten Auswertung der von den Einbürgerungsbehörden der Länder über die Statistischen Landesämter übermittelten Angaben. Die Einbürgerungsbehörden erteilen den Statistischen Landesämtern die Auskünfte zum 1. März jedes Jahres. Dem Statistischen Bundesamt stehen die Daten i. d. R. nicht vor Ende Mai zur Verfügung.

Nachdem die Einbürgerungen von 82.913 im Jahr 1997 bis auf 186.688 im Jahr 2000, dem bisherigen Höchststand, angestiegen waren, war bis 2005 ein kontinuierlicher Rückgang der Einbürgerungszahlen auf 117.241 Einbürgerungen zu verzeich-

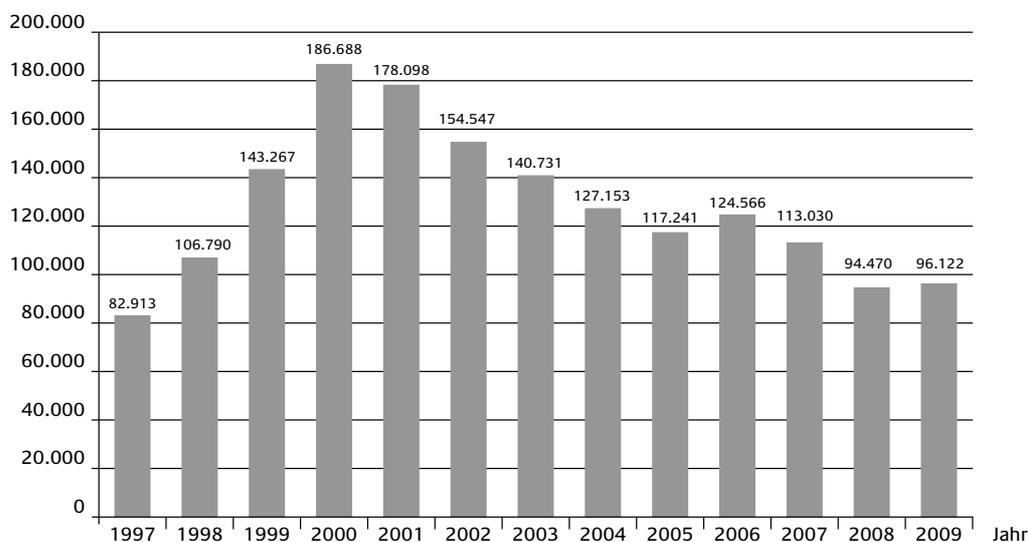
nen.³²⁵ Im Jahr 2006 wurde wieder ein leichter Anstieg auf 124.566 Einbürgerungen registriert. In den beiden Folgejahren sank die Zahl der Einbürgerungen erneut. Mit 94.470 Einbürgerungen wurden im Jahr 2008 die niedrigsten Einbürgerungszahlen seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts registriert. 2009 war ein leichter Anstieg auf 96.122 Einbürgerungen zu verzeichnen (+1,7% im Vergleich zum Vorjahr) (vgl. Abbildung 6-15). 50,5% der Eingebürgerten im Jahr 2009 waren Frauen (2008: 50,2%). Insgesamt wurden seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts mehr als eine Million Personen (1.332.646) eingebürgert. Die Einbürgerungsquote³²⁶ sank im Zeitraum von 2000 bis 2009 von 2,6 auf 1,4.

Für das Jahr 2009 hat das Statistische Bundesamt zum ersten Mal die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen, die sich mit einem gültigen Aufenthaltstitel seit mindestens acht Jahren in Deutschland

325 Zur Entwicklung der Einbürgerungen vgl. ausführlich Worbs 2008.

326 Die Einbürgerungsquote ist der Quotient aus der Anzahl der Einbürgerungen (ohne Einbürgerungen im Ausland) und der Zahl der Ausländer im Inland (nach AZR). Zu den Einbürgerungsquoten vgl. Tabelle 3 in: Statistisches Bundesamt 2009c.

Abbildung 6-15: Einbürgerungen in Deutschland von 1997 bis 2009



Quelle: Statistisches Bundesamt

aufhalten, berechnet (ausgeschöpftes Einbürgerungspotenzial). Die weiteren Anforderungen für eine Einbürgerung (z. B. Sprachkenntnisse) blieben dabei unberücksichtigt.

Im Jahr 2009 betrug das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial insgesamt 1,9%. Die höchsten Quoten wurden für Kamerun (16,9%), den Irak (13,8%) sowie Nigeria und Afghanistan (jeweils 10,3%) registriert.

Von allen im Jahr 2009 Eingebürgerten stammten 24.647 Personen (25,6%) aus der Türkei, 5.732 Personen aus Serbien, Montenegro bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro (6,0%)³²⁷, 5.136 aus dem Irak (5,3%) und 3.841 Personen aus Polen (4,0%) (vgl. Abbildung 6-16 und Tabelle 6-19 im Anhang). Allerdings ist insbesondere die Zahl der Einbürgerungen von Personen türkischer Herkunft, die seit Jahren die größte Gruppe der Eingebürgerten stellen, seit dem Jahr 2000, in dem noch 82.861 türkische Staatsangehörige eingebürgert wurden, deutlich zurückgegangen. Im Zeitraum von 2000 bis 2007 sank der Anteil der Eingebürgerten aus der

Türkei an allen eingebürgerten Personen kontinuierlich von 44,4% auf 25,5% und stieg erst 2008 und 2009 wieder leicht an. Ein deutlicher Rückgang war im Zeitraum von 2000 bis 2008 auch bei Personen aus dem Iran festzustellen. Wurden im Jahr 2000 noch 14.410 Iraner eingebürgert, waren es im Jahr 2008 nur noch 2.734 (vgl. Tabelle 6-19 im Anhang). Ursache war hier ein Einbürgerungsstau vor dem Jahr 2000. Im Jahr 2009 stieg die Zahl der Einbürgerungen wieder an (3.184 Einbürgerungen). Angestiegen sind auch die Einbürgerungszahlen von Personen aus dem Irak (von 984 im Jahr 2000 auf 5.136 Einbürgerungen im Jahr 2009).

Die größte Zunahme gegenüber dem Vorjahr wurde bei Einbürgerungen aus Afghanistan (+41,3%) und dem Irak (+21,4%) registriert, der größte Rückgang bei Einbürgerungen aus dem ehemaligen Serbien und Montenegro und seinen Nachfolgestaaten (-17,0%).

Trotz eines fast ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses bei den Eingebürgerten insgesamt zeigen sich bei Betrachtung einzelner Herkunftsländer zum Teil deutliche Unterschiede. So weisen etwa Eingebürgerte aus den neuen mittel- und

327 Einschließlich des Kosovo, der seit 2008 ein eigenständiger Staat ist.

Abbildung 6-16: Eingebürgerte Personen im Jahr 2009 nach bisheriger Staatsangehörigkeit

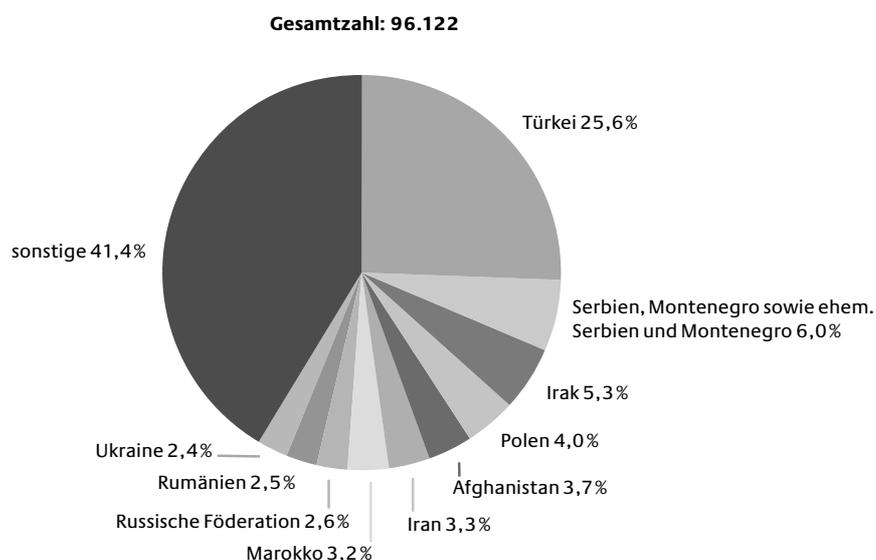


Tabelle 6-5: Einbürgerungen im Jahr 2009 insgesamt und mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit

	Einbürgerungen insgesamt	darunter: mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	
		absolut	in %
Türkei	24.647	5.434	22,0
Serbien, Montenegro sowie ehem. Serbien und Montenegro	5.732	3.649	63,7
Irak	5.136	4.242	82,6
Polen	3.841	3.823	99,5
Afghanistan	3.549	3.546	99,9
Iran	3.184	3.184	100,0
Marokko	3.042	3.042	100,0
Russische Föderation	2.477	677	27,3
Rumänien	2.357	2.278	96,6
Ukraine	2.345	656	28,0
Libanon	1.759	1.754	99,7
Bosnien-Herzegowina	1.733	195	11,3
Israel	1.681	1.585	94,3
Vietnam	1.513	207	13,7
Kasachstan	1.439	87	6,0
Sri Lanka	1.407	338	24,0
Griechenland	1.362	1.358	99,7
Syrien	1.342	1.340	99,9
Pakistan	1.305	353	27,0
Italien	1.273	1.266	99,5
China	1.194	64	5,4
Bulgarien	1.029	1.002	97,4
Brasilien	969	962	99,3
Indien	897	51	5,7
Tunesien	832	831	99,9
Mazedonien	830	130	15,7
Insgesamt	96.122	51.603	53,7

Quelle: Statistisches Bundesamt

osteuropäischen EU-Staaten einen deutlich überproportionalen Frauenanteil auf. Jeweils mehr als zwei Drittel der im Jahr 2009 Eingebürgerten aus Litauen (76,0%), Polen (74,2%), Rumänien (71,8%), der Slowakei (79,1%), Tschechien (78,5%) und Ungarn (66,8%) waren Frauen. Ein hoher Frauenanteil wurde auch bei Eingebürgerten aus den Philippinen (85,3%) und Brasilien (72,8%) registriert. Weniger als ein Drittel betrug der Frauenanteil dagegen

bei Eingebürgerten aus Ägypten (23,3%), Algerien (25,2%), Tunesien (31,3%) und Jordanien (27,8%). Diese Differenzen sind auf die unterschiedlichen Migrationsmuster (z. B. Heirats-, Arbeits-, Fluchtmigration) und die daraus resultierende unterschiedliche Geschlechtsstruktur der einzelnen Nationalitäten in Deutschland zurückzuführen.³²⁸

328 Vgl. Worbs 2008: 19.

§ 12 StAG sieht eine Reihe von Ausnahmen vor, in denen Mehrstaatigkeit hingenommen wird. Im Jahr 2009 erfolgten 53,7% aller Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (2005: 47,2%; 2006: 51,0%; 2007: 52,4%; 2008: 52,9%) (vgl. Tabelle 6-5). Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird insbesondere bei Staatsangehörigen aus dem Iran, Marokko, Afghanistan, Tunesien, dem Libanon und Syrien abgesehen, da diese Länder in der Regel eine Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit verweigern. Insofern besteht bei mehr als 99% der Eingebürgerten aus diesen Ländern die bisherige Staatsangehörigkeit fort. Auch bei Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzen, erfolgen die Einbürgerungen unter Beibehaltung der früheren Staatsangehörigkeit. Ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit bei Einbürgerungen ist auch für Personen aus Serbien, Montenegro bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro (63,7%), dem Irak (82,6%), Israel (94,3%) und Brasilien (99,3%) festzustellen.

Mit 67.720 Personen erwarben etwas mehr als zwei Drittel (70,5%) aller Eingebürgerten des Jahres 2009 die deutsche Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 StAG³²⁹ (vgl. Tabelle 6-6). Dabei handelte es sich um Anspruchseinbürgerungen, deren absolute Zahl bis zum Jahr 2003 angestiegen und danach bis 2005 leicht zurückgegangen ist. Im Jahr 2006 wurde wieder ein leichter Anstieg registriert. Trotz des erneuten Rückgangs der absoluten Zahl in den beiden Folgejahren ist der Anteil der Anspruchseinbürgerungen von etwa der Hälfte im Jahr 2002 auf über zwei Drittel angestiegen. Die Zahl der mit eingebürgerten Ehegatten und Kinder dieser Personen nach § 10 Abs. 2 StAG ist seit dem Jahr 2002 rückläufig und betrug im Jahr 2009 10.393 Personen.

³²⁹ Dieser entspricht dem von 2000 bis 2004 geltenden § 85 Abs. 1 AuslG.

Tabelle 6-6: Einbürgerungen nach Rechtsgründen von 2000 bis 2009

	2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006		2007		2008		2009	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %														
§8 StAG	15.440	8,3	10.212	5,7	8.855	5,7	7.740	5,5	6.286	4,9	5.615	4,8	6.431	5,2	6.221	5,5	4.453	4,7	5.596	5,8
§9 StAG	12.780	6,8	12.739	7,2	12.025	7,8	11.324	8,0	10.810	8,5	11.819	10,1	11.854	9,5	10.705	9,5	8.259	8,7	7.658	8,0
§10 Abs.1 StAG (von 2000 bis 2004: §85 Abs.1 AuslG)	53.634	28,7	74.643	41,9	85.492	55,3	86.288	61,3	82.957	65,2	77.090	65,8	83.178	66,8	77.326	68,4	66.010	69,9	67.720	70,5
§10 Abs.2 StAG (von 2000 bis 2004: §85 Abs.2 AuslG)	19.606	10,5	27.173	15,3	27.064	17,5	25.136	17,9	19.929	15,7	17.223	14,7	16.558	13,3	14.072	12,4	10.704	11,3	10.393	10,8
§10 Abs.3 StAG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	77	0,1	76	0,1	257	0,2	715	0,8	1.271	1,3
§40b StAG	20.181	10,8	23.403	13,1	4.375	2,8	731	0,5	299	0,2	96	0,1	36	0,0	48	0,0	18	0,0	22	0,0
Sonstige Rechtsgründe ¹	2.725	1,5	2.571	1,4	2.814	1,8	4.306	3,1	4.361	3,4	4.218	3,6	5.798	4,7	3.877	3,4	3.387	3,6	2.925	3,0
§85 AuslG alte Fassung (bis Ende 1999)	11.604	6,2	5.324	3,0	2.802	1,8	992	0,7	490	0,4	1.103	0,9	635	0,5	524	0,5	924	1,0	537	0,6
§86 Abs.1 AuslG alte Fassung (bis Ende 1999)	28.069	15,0	12.987	7,3	7.047	4,6	2.769	2,0	1.418	1,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§86 Abs.2 AuslG alte Fassung (bis Ende 1999)	22.649	2,1	9.046	5,1	4.073	2,6	1.445	1,0	603	0,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	186.688	100,0	178.098	100,0	154.547	100,0	140.731	100,0	127.153	100,0	117.241	100,0	124.566	100,0	113.030	100,0	94.470	100,0	96.122	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Darunter fallen u. a. Wiedereinbürgerungen ehemaliger deutscher Staatsangehöriger nach Art. 116 Abs.2 S.1 GG (Wiedergutmachungsfälle). Im Jahr 2009 wurden 2.477 Personen nach dieser Regelung (wieder-)eingebürgert.

A

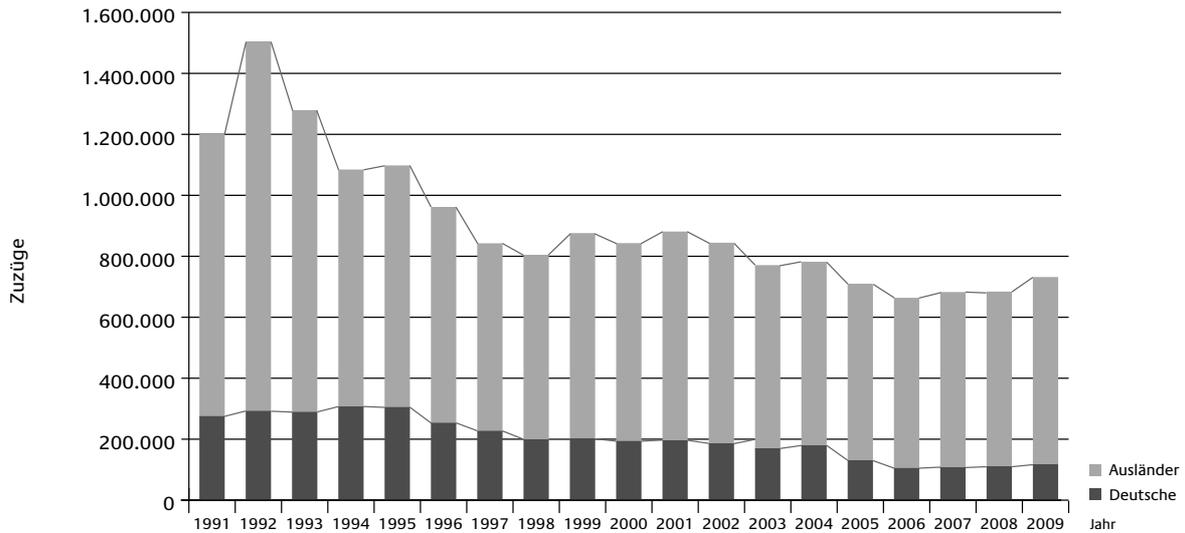
Anhang

Tabellen und Abbildungen

1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

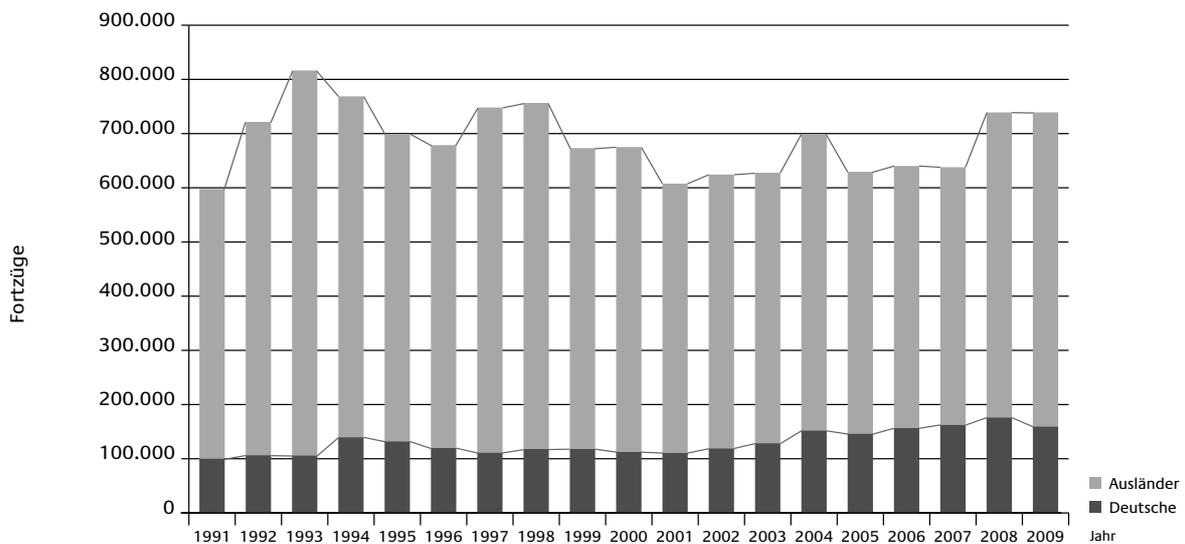
1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Abbildung 1-19: Zuzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2009



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-20: Fortzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2009



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-6: Wanderungen zwischen Deutschland¹ und dem Ausland von 1950 bis 2009

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Saldo		
	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche
1950	96.140	-	-	78.148	-	-	+17.992	-	-
1951	88.349	-	-	126.071	-	-	-37.722	-	-
1952	88.089	-	-	135.796	-	-	-47.707	-	-
1953	101.599	-	-	122.264	-	-	-20.665	-	-
1954	111.490	46.853	64.637	136.212	28.831	107.381	-24.722	+18.022	-42.744
1955	127.921	60.368	67.553	136.977	35.548	101.429	-9.056	+24.820	-33.876
1956 ²	159.086	82.505	76.581	168.101	48.221	119.880	-9.015	+34.284	-43.299
1957	200.142	107.418	92.724	173.171	59.292	113.879	+26.971	+48.126	-21.155
1958	212.520	118.282	94.238	161.865	64.011	97.854	+50.655	+54.271	-3.616
1959	227.600	145.919	81.681	178.864	80.630	98.234	+48.736	+65.289	-16.553
1960	395.016	317.685	77.331	218.574	124.441	94.133	+176.442	+193.244	-16.802
1961	489.423	411.069	78.354	266.536	181.524	85.012	+222.887	+229.545	-6.658
1962	566.465	494.481	71.984	326.339	247.682	78.657	+240.126	+246.799	-6.673
1963	576.951	505.763	71.188	426.767	348.122	78.645	+150.184	+157.641	-7.457
1964	698.609	625.484	73.125	457.767	371.448	86.319	+240.842	+254.036	-13.194
1965	791.737	716.157	75.580	489.503	412.704	76.799	+302.234	+303.453	-1.219
1966	702.337	632.496	69.841	608.775	535.235	73.540	+93.562	+97.261	-3.699
1967	398.403	330.298	68.105	604.211	527.894	76.317	-205.808	-197.596	-8.212
1968	657.513	589.562	67.951	404.301	332.625	71.676	+253.212	+256.937	-3.725
1969	980.731	909.566	71.165	436.685	368.664	68.021	+544.046	+540.902	+3.144
1970	1.042.760	976.232	66.528	495.675	434.652	61.023	+547.085	+541.580	+5.505
1971	936.349	870.737	65.612	554.280	500.258	54.022	+382.069	+370.479	+11.590
1972	852.549	787.162	65.387	568.610	514.446	54.164	+283.939	+272.716	+11.223
1973	932.583	869.109	63.474	580.019	526.811	53.208	+352.564	+342.298	+10.266
1974	601.013	538.574	62.439	635.613	580.445	55.168	-34.600	-41.871	+7.271
1975	429.064	366.095	62.969	652.966	600.105	52.861	-223.902	-234.010	+10.108
1976	476.286	387.303	88.983	569.133	515.438	53.695	-92.847	-128.135	+35.288
1977	522.611	422.845	99.766	505.696	452.093	53.603	+16.915	-29.248	+46.163
1978	559.620	456.117	103.503	458.769	405.753	53.016	+100.851	+50.364	+50.487
1979	649.832	545.187	104.645	419.091	366.008	53.083	+230.741	+179.179	+51.562
1980	736.362	631.434	104.928	439.571	385.843	53.728	+296.791	+245.591	+51.200
1981	605.629	501.138	104.491	470.525	415.524	55.001	+135.104	+85.614	+49.490

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Saldo		
	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche
1982	404.019	321.682	82.337	493.495	433.268	60.227	-89.476	-111.586	+22.110
1983	354.496	273.252	81.244	487.268	424.913	62.355	-132.772	-151.661	+18.889
1984	410.387	331.140	79.247	604.832	545.068	59.764	-194.445	-213.928	+19.483
1985	480.872	398.219	82.653	425.313	366.706	58.607	+55.559	+31.513	+24.046
1986	567.215	478.348	88.867	407.139	347.789	59.350	+160.076	+130.559	+29.517
1987	591.765	472.336	119.429	398.518	333.984	64.534	+193.247	+138.352	+54.895
1988	860.578	647.534	213.044	419.439	358.941	60.498	+441.139	+288.593	+152.546
1989	1.133.794	766.945	366.849	539.832	438.082	101.750	+593.962	+328.863	+265.099
1990	1.256.250	835.702	420.548	574.378	465.470	108.908	+681.872	+370.232	+311.640
1991	1.198.978	925.345	273.633	596.455	497.540	98.915	+602.523	+427.805	+174.718
1992	1.502.198	1.211.348	290.850	720.127	614.956	105.171	+782.071	+596.392	+185.679
1993	1.277.408	989.847	287.561	815.312	710.659	104.653	+462.096	+279.188	+182.908
1994	1.082.553	777.516	305.037	767.555	629.275	138.280	+314.998	+148.241	+166.757
1995	1.096.048	792.701	303.347	698.113	567.441	130.672	+397.935	+225.260	+172.675
1996	959.691	707.954	251.737	677.494	559.064	118.430	+282.197	+148.890	+133.307
1997	840.633	615.298	225.335	746.969	637.066	109.903	+93.664	-21.768	+115.432
1998	802.456	605.500	196.956	755.358	638.955	116.403	+47.098	-33.455	+80.553
1999	874.023	673.873	200.150	672.048	555.638	116.410	+201.975	+118.235	+83.740
2000	841.158	649.249	191.909	674.038	562.794	111.244	+167.120	+86.455	+80.665
2001	879.217	685.259	193.958	606.494	496.987	109.507	+272.723	+188.272	+84.451
2002	842.543	658.341	184.202	623.255	505.572	117.683	+219.288	+152.769	+66.519
2003	768.975	601.759	167.216	626.330	499.063	127.267	+142.645	+102.696	+39.949
2004 ³	780.175	602.182	177.993	697.633	546.966	150.667	+82.542	+55.216	+27.326
2005	707.352	579.301	128.051	628.399	483.584	144.815	+78.953	+95.717	-16.764
2006	661.855	558.467	103.388	639.064	483.774	155.290	+22.791	+74.693	-51.902
2007	680.766	574.752	106.014	636.854	475.749	161.105	+43.912	+99.003	-55.091
2008	682.146	573.815	108.331	737.889	563.130	174.759	-55.743	+10.685	-66.428
2009	721.014	606.314	114.700	733.796	578.808	154.988	-12.782	+27.506	-40.288

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Bis 1990 Bundesrepublik Deutschland (früheres Bundesgebiet), ab 1991 Gesamtdeutschland.
- 2) Bis einschließlich 1956 ohne Saarland.
- 3) Überhöhte Wanderungszahlen deutscher Personen aufgrund von statistischen Korrekturen im Land Hessen.

1.3 Herkunftsfremde und Zielländer

Tabelle 1-7: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 1991 bis 2009

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Europa²	985.870	1.163.538	942.518	755.936	762.772	644.373	553.772	550.638	611.545	566.406	583.567	567.014	520.256	530.008	510.390	479.783	501.413	494.968	515.925
dar. Deutsche	230.801	155.306	153.773	148.034	152.792	126.343	114.905	108.204	112.852	106.595	109.985	108.285	98.175	90.113	77.761	63.397	68.287	70.843	74.417
EU-Staaten³	173.190	166.910	163.143	185.442	204.613	201.417	180.432	167.197	169.267	165.203	157.709	131.004	133.167	316.596	334.900	337.940	366.981	392.642	409.218
Albanien	3.629	6.543	4.825	1.693	1.536	1.350	2.123	1.682	2.082	1.323	1.446	1.498	1.515	1.268	1.121	973	930	900	791
Belgien	4.521	4.445	4.386	4.395	4.518	4.688	4.742	4.587	4.675	4.583	4.703	4.439	4.291	4.349	4.267	4.115	4.198	4.428	4.504
Bosnien-Herzeg.	-	75.678	107.422	68.698	55.473	11.185	6.971	8.484	10.459	10.498	12.941	10.566	8.435	8.145	7.073	6.669	6.501	6.230	6.202
Bulgarien	17.420	31.523	27.350	10.478	8.165	6.433	6.485	5.336	8.199	10.461	13.472	13.230	13.409	11.584	9.022	7.655	20.702	23.834	28.890
Dänemark	3.534	4.104	4.354	4.266	3.765	3.373	3.087	3.071	3.312	3.235	3.236	2.889	2.693	2.678	2.669	2.563	2.631	3.031	3.157
Estland (ab 1992)	-	1.236	1.683	1.684	1.852	1.598	1.329	1.126	990	1.071	1.032	991	947	859	773	621	726	647	908
Finnland	2.271	3.087	3.144	4.025	4.146	3.392	3.227	2.869	2.913	3.014	2.733	2.203	2.204	2.229	2.169	1.984	2.250	2.046	2.160
Frankreich	17.701	18.715	18.590	19.055	20.374	21.157	20.458	20.222	21.516	21.486	19.862	18.619	18.133	18.369	18.603	19.095	19.627	19.772	20.065
Griechenland	29.332	24.599	19.093	19.796	21.200	19.840	17.305	16.855	18.497	18.358	17.529	15.913	12.959	10.883	9.692	8.957	8.908	9.162	9.709
Vereinigtes Königreich	20.174	21.110	19.826	19.833	20.065	19.016	16.477	15.953	16.904	17.130	16.178	14.703	13.197	12.719	12.611	12.903	13.443	15.244	15.750
Irland	5.837	6.389	4.914	4.725	5.485	5.426	4.130	3.299	3.075	2.725	2.705	2.230	1.046	1.655	1.551	1.724	1.862	2.169	2.366
Italien	38.372	32.801	34.238	41.249	50.642	48.510	41.557	37.660	37.212	35.385	31.578	26.882	23.702	21.422	20.268	20.130	20.771	22.449	24.926
Jugoslawien ⁴	222.824	267.000	141.924	63.481	54.418	43.148	31.425	60.144	88.166	33.326	28.637	25.773	21.754	20.628	16.963	14.654	12.640	9.586	8.032
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.792	6.263
Kroatien	-	38.839	26.177	16.831	15.127	12.486	10.219	10.056	12.552	14.365	14.108	12.990	11.497	10.352	9.208	8.543	8.684	8.685	9.193
Lettland (ab 1992)	-	1.534	2.800	2.389	2.443	2.546	2.433	2.516	2.270	2.199	2.322	2.195	1.966	2.419	2.502	2.092	1.757	2.062	4.930
Litauen (ab 1992)	-	1.436	2.495	2.860	3.290	3.201	2.686	2.423	2.554	3.384	3.764	4.135	3.457	4.964	5.468	4.927	4.024	3.454	4.577

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Luxemburg	1.111	1.132	1.064	1.052	1.138	1.190	1.233	1.316	1.348	1.439	1.522	1.739	1.728	1.987	2.405	2.611	3.224	3.458	3.052
Mazedonien	-	-	1.369	3.305	4.028	2.869	3.078	3.088	3.552	3.441	5.478	3.950	3.682	3.260	2.620	2.509	2.343	2.313	2.360
Moldau (ab 1992)	-	1.270	2.131	2.436	2.810	2.776	2.010	2.027	2.065	2.234	2.545	2.675	1.936	1.640	1.202	871	808	796	818
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	637	358	439
Niederlande	9.949	10.444	11.185	11.613	12.328	12.232	10.941	10.597	10.431	11.007	12.495	13.976	13.015	13.026	13.905	14.054	14.107	14.393	12.766
Norwegen	1.702	1.705	1.930	2.046	1.605	1.365	1.360	1.238	1.296	1.352	1.388	1.534	1.439	1.375	1.325	1.190	1.405	1.529	1.584
Österreich	16.898	16.490	15.543	14.190	14.308	13.802	13.822	14.432	15.886	15.964	15.820	14.401	13.456	13.466	13.758	14.719	15.743	16.828	17.538
Polen	145.663	143.709	81.740	88.132	99.706	91.314	85.615	82.049	90.168	94.105	100.522	100.968	104.924	139.283	159.157	163.643	153.589	131.308	122.797
dar. Deutsche	17.276	11.983	6.623	9.486	12.468	13.909	14.401	15.943	17.958	19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622	12.131	11.846
Portugal	11.489	10.825	13.799	27.708	31.355	32.864	27.205	19.509	15.451	12.086	10.293	8.806	7.699	6.225	5.608	5.640	6.128	6.500	7.351
Rumänien	84.165	121.291	86.559	34.567	27.217	19.263	16.509	18.491	20.149	25.270	21.145	24.560	24.056	23.825	23.387	23.844	43.456	47.642	56.427
dar. Deutsche	22.752	11.475	4.953	3.187	2.403	2.194	2.262	1.459	1.346	1.079	817	757	600	586	514	491	557	628	686
Russland (ab 1992)	-	84.509	85.451	103.408	107.377	83.378	67.178	58.633	67.734	72.152	78.979	77.403	67.289	58.594	42.980	23.241	20.487	18.611	18.615
dar. Deutsche	-	59.901	56.362	69.965	74.391	51.496	42.363	37.297	39.957	40.081	42.425	41.587	36.280	30.931	20.588	6.816	5.527	4.295	3.735
Schweden	3.478	3.817	3.735	4.109	4.378	4.088	4.074	4.136	4.068	3.907	3.706	3.481	3.397	3.484	3.287	3.181	3.256	3.124	3.512
Schweiz	8.027	8.823	8.417	7.612	7.943	7.938	7.696	7.687	7.810	8.010	8.284	8.533	8.547	9.123	9.405	10.371	11.285	12.913	14.157
Slowakische Rep.	-	-	6.953	6.687	7.830	6.587	7.000	6.580	9.131	10.879	11.556	11.600	10.684	11.720	11.851	11.447	9.583	8.828	8.558
Slowenien (ab 1992)	-	2.860	2.960	2.534	2.591	2.253	1.913	2.098	2.002	1.950	2.684	2.379	2.053	2.411	1.513	1.157	1.276	1.298	1.531
UdSSR (bis 1991)	195.272	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
dar. Deutsche	156.299	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Spanien	8.523	8.952	9.272	9.426	10.911	11.839	12.174	12.691	13.979	14.884	15.349	15.426	14.647	14.406	14.004	14.219	15.515	17.388	19.959



Fortsetzung Tabelle 1-7: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 1991 bis 2009

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Tschechische Rep.	-	-	11.602	10.377	10.832	9.596	8.448	8.632	10.326	12.252	12.206	11.150	9.258	9.711	9.267	8.468	7.455	7.272	7.225
CSSR/CSFR ⁵	24.438	37.295	3.523	1.252	1.623	1.380	1.116	950	856	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	82.818	81.404	68.618	64.811	74.558	74.344	57.148	49.091	48.383	50.499	56.101	58.648	49.699	42.222	36.341	31.449	28.926	28.742	29.544
Ukraine (ab 1992)	-	9.018	15.112	17.568	18.514	16.707	15.486	16.562	17.713	21.193	23.877	24.047	20.318	17.173	11.780	7.705	7.777	6.812	6.806
Ungarn	25.676	28.652	24.853	19.803	19.487	17.333	11.942	14.036	15.677	16.872	18.187	17.211	14.965	17.990	19.181	19.274	22.880	25.872	26.032
Weißrussl. (ab 1992)	-	2.402	2.105	1.998	2.352	2.174	2.082	2.036	2.740	3.466	4.272	4.369	4.387	3.696	2.644	1.715	1.584	1.519	1.365
Afrika	52.761	74.012	57.657	38.113	36.680	39.734	36.767	34.731	33.381	35.029	38.936	39.156	35.951	32.310	27.355	25.585	25.056	25.213	27.421
Ägypten	3.500	4.599	3.346	2.104	1.914	1.972	2.264	2.078	1.936	2.108	2.308	2.211	1.890	1.793	1.813	2.091	2.502	2.303	2.498
Algerien	1.930	6.050	10.725	4.302	3.006	2.756	2.766	2.717	2.524	2.670	3.121	2.990	2.440	2.084	1.556	1.348	1.392	1.448	1.602
Kamerun	902	1.606	939	584	835	1.270	1.632	1.815	1.966	1.901	2.296	2.874	2.598	2.412	2.082	1.657	1.652	1.314	1.669
Kenia	688	799	717	801	891	1.260	1.310	1.309	1.325	1.191	1.197	1.227	1.231	1.212	1.354	1.480	1.488	1.487	1.677
Marokko	6.094	6.596	5.317	3.997	3.782	4.304	4.142	4.513	5.004	5.545	6.095	6.407	6.021	4.547	4.146	3.797	3.418	3.373	3.793
Nigeria	8.749	9.031	2.564	2.341	2.467	3.233	2.471	2.001	1.570	1.607	1.695	2.078	2.241	2.324	1.805	1.844	1.799	1.725	1.934
Südafrika	3.314	3.269	3.007	2.618	2.248	2.119	2.192	2.324	2.443	2.605	2.541	2.345	1.975	1.886	1.806	1.757	1.792	2.070	1.809
Tunesien	2.905	3.200	2.643	2.539	2.301	2.212	2.116	2.477	2.480	2.663	2.817	2.685	2.579	2.767	2.476	2.521	2.179	2.059	2.037
Amerika	52.174	53.363	45.639	43.764	45.506	48.111	46.578	49.039	52.186	54.839	55.875	54.663	51.546	49.825	49.574	49.955	53.041	56.106	57.592
Brasilien	5.035	4.786	4.445	4.506	4.647	4.942	4.825	5.455	5.663	6.122	6.472	6.072	6.167	6.440	7.128	7.168	7.669	7.782	7.906
Kanada	3.901	3.822	3.311	3.151	3.448	3.371	3.429	3.340	3.620	3.973	4.012	3.833	3.971	3.690	3.735	3.595	4.378	4.654	4.855
Mexiko	1.143	1.122	1.134	1.166	1.348	1.444	1.434	1.742	1.866	2.370	2.295	2.442	2.559	2.632	2.707	3.184	3.067	3.530	3.474
Vereinigte Staaten	31.614	33.743	27.606	25.687	26.177	27.225	26.168	27.322	28.821	28.729	28.949	27.956	25.895	25.726	24.904	25.156	26.939	29.145	29.882
Asien⁶	83.539	189.086	213.820	224.035	228.549	206.593	183.068	144.907	152.491	165.110	181.714	162.591	134.217	112.919	94.477	83.164	83.985	91.813	104.793
Afghanistan	5.541	5.678	5.624	5.944	8.315	6.622	5.283	4.471	5.561	6.123	6.026	3.565	2.229	1.980	1.416	1.426	1.354	1.890	4.616
China	5.560	6.698	8.745	5.787	5.530	6.264	7.450	7.888	10.913	15.592	20.752	19.120	16.699	13.778	12.943	14.283	15.061	16.257	17.144

Herkunftsland	1991 ¹⁾	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Indien	8.079	7.676	6.370	5.183	6.301	6.735	5.556	4.964	5.279	6.718	9.252	9.413	9.191	9.030	8.303	9.375	9.855	11.378	11.874
Irak	1.503	1.415	1.308	2.036	6.577	12.661	14.747	8.040	9.162	12.306	18.191	12.511	5.980	3.001	3.120	3.553	5.193	8.737	12.199
Iran	8.143	5.842	5.942	6.585	6.846	7.815	6.300	5.547	5.968	7.629	6.684	6.089	4.899	4.138	3.379	3.085	2.890	3.374	4.092
Israel	2.555	1.684	1.368	1.205	1.246	1.246	1.289	1.256	1.418	1.560	1.959	2.236	2.111	1.734	1.622	1.769	1.633	1.639	2.009
Japan	6.209	6.017	5.694	5.068	5.278	5.535	5.290	5.519	5.703	5.915	6.433	6.159	6.207	5.945	6.015	5.952	6.098	6.160	5.749
Kasachstan	-	86.864	107.076	131.469	123.277	98.137	83.242	56.128	54.054	54.906	53.149	45.865	32.821	24.698	15.384	4.806	3.827	3.313	3.105
dar. Deutsche	-	80.476	85.501	105.968	100.217	79.723	68.604	46.126	42.444	42.657	41.212	33.964	23.557	17.750	10.460	2.121	1.867	1.440	1.309
Korea, Republik	2.442	2.348	1.859	1.947	2.288	2.455	2.285	1.833	2.299	2.618	2.944	3.021	3.103	2.717	3.163	3.264	3.595	3.749	3.710
Libanon	6.284	5.518	3.587	2.431	2.645	3.569	3.108	2.811	2.776	3.414	3.076	3.331	3.409	3.013	2.374	2.937	2.607	2.705	2.855
Pakistan	5.219	5.797	4.383	3.412	4.892	4.487	4.074	3.180	3.843	3.703	3.583	3.200	3.444	3.576	2.494	2.244	2.064	2.435	2.767
Thailand	3.815	4.406	4.481	4.828	4.553	4.422	4.349	5.054	5.689	6.405	7.393	7.547	6.733	6.188	5.505	5.023	4.561	4.099	4.498
Vietnam	8.732	10.275	11.819	6.091	4.749	3.482	3.255	5.902	6.076	5.830	7.917	6.890	6.622	5.852	4.896	4.632	4.249	4.033	4.392
Australien u. Ozeanien	3.779	3.854	3.109	2.921	3.122	3.332	3.101	3.347	3.278	3.603	4.269	4.208	3.846	4.060	4.178	4.540	4.945	5.787	6.434
Unbek. Ausland	4.804	5.596	5.261	5.268	5.547	6.235	6.542	6.897	6.632	5.408	4.300	3.666	-	-	-	-	2.834	1.250	1.153
Insgesamt	1.198.978	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146	721.014
dar. Deutsche	273.633	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	111.291	108.331	114.700

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Ab 1992 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“ (1992: 48.959; 1993: 60.397; 1994: 34.878; 1995: 26.457).

3) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG); Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d.h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d.h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d.h. EU der 25. Ab 2007 einschl. Bulgarien und Rumänien; d.h. EU der 27.

4) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro.

5) Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Zuzüge aus dem Herkunftsland CSFR registriert.

6) Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Tabelle 1-8: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 1991 bis 2009

Zielland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Europa²	440.891	558.923	642.479	552.622	505.349	499.628	568.896	554.742	476.445	496.901	444.876	454.099	434.878	479.529	437.427	439.565	458.935	547.523	541.216
dar. Ausländer	398.245	515.019	591.914	496.738	447.297	442.066	509.158	490.956	411.791	432.508	378.302	384.172	363.915	400.694	353.670	346.834	355.539	425.477	434.931
EU-Staaten³	145.703	143.983	150.641	171.082	177.024	191.027	197.969	186.855	178.252	163.801	161.161	164.305	153.652	319.424	291.690	298.498	343.955	407.457	405.535
Albanien	474	1.126	3.253	4.222	2.071	1.588	1.661	1.526	1.527	1.773	1.162	969	1.052	1.017	836	713	659	787	783
Belgien	4.401	4.494	4.476	5.136	4.827	4.940	4.936	4.926	4.864	4.220	4.255	4.565	4.623	4.936	4.402	4.540	4.716	5.081	5.070
Bosnien-Herz.	-	4.223	10.409	16.629	15.803	27.363	84.119	97.739	33.464	17.412	10.590	9.193	7.885	8.115	6.943	6.286	6.662	7.263	7.719
Bulgarien	3.555	10.887	35.017	18.000	10.445	7.067	6.368	4.879	5.503	6.747	8.048	8.682	10.088	10.099	8.899	7.152	8.382	15.864	19.940
Dänemark	2.465	2.625	3.647	4.232	4.194	4.097	3.863	3.809	3.492	2.805	2.816	2.974	2.712	3.062	2.694	3.115	4.014	4.549	4.270
Estland (ab 1992)	-	329	665	864	986	898	951	839	721	639	644	614	597	788	522	518	526	774	692
Finnland	1.820	1.819	2.373	2.887	3.348	3.725	3.361	3.116	2.880	2.800	2.658	2.658	2.380	2.696	2.172	2.146	2.172	2.485	2.663
Frankreich	16.944	17.214	17.593	19.155	19.296	19.480	20.606	20.325	21.173	19.415	19.234	19.815	19.060	20.846	17.957	17.790	17.911	21.546	22.158
Griechenland	16.258	17.102	18.358	20.167	20.268	21.044	22.678	20.845	20.292	19.383	19.688	19.998	18.106	20.517	16.884	15.653	15.599	17.537	17.928
Vereinigtes Königreich	14.220	15.361	16.711	20.191	19.142	20.922	21.184	19.769	19.124	16.518	16.205	16.662	15.550	18.529	17.396	17.319	17.942	20.299	19.236
Irland	5.084	4.189	4.238	4.675	5.092	6.458	5.561	4.337	3.584	3.059	2.795	2.634	2.415	2.489	2.041	2.330	2.538	2.729	2.535
Italien	39.207	35.405	33.524	34.970	36.602	39.404	40.758	39.867	38.367	36.707	36.104	36.535	33.802	36.273	28.579	26.807	25.413	28.319	28.426
dar. Ausländer	36.371	32.727	30.945	32.172	33.969	36.841	37.937	36.837	35.496	33.630	33.091	33.271	30.719	32.825	25.144	23.370	22.008	24.674	25.149
Jugoslawien ⁴	53.571	95.720	73.763	62.557	40.620	34.469	44.691	45.281	48.477	9.620	36.268	36.616	28.292	25.945	18.637	14.790	11.652	13.492	13.183
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	793	2.395
Kroatien	-	28.709	25.229	28.750	22.273	17.499	19.210	19.816	13.673	13.265	14.233	13.728	11.876	12.240	11.089	10.283	10.610	12.100	12.350
Lettland (ab 1992)	-	426	1.118	1.663	1.284	1.278	1.483	1.442	1.394	1.451	1.290	1.378	1.474	1.695	1.440	1.538	1.439	1.769	2.302
Litauen (ab 1992)	-	460	1.136	1.792	2.028	2.047	1.876	1.663	1.505	1.699	1.953	2.290	2.011	2.356	2.335	2.822	2.917	3.097	3.246

Zielland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Luxemburg	1.071	1.074	1.232	1.230	1.128	1.298	1.272	1.335	1.227	1.309	1.253	1.327	1.510	1.670	1.740	1.864	2.002	2.336	2.433
Mazedonien	-	-	1.322	5.278	5.570	3.805	3.033	2.580	2.528	2.654	2.692	3.367	2.683	2.797	2.080	1.959	1.784	2.282	2.108
Moldau (ab 1992)	-	70	368	973	974	1.090	872	744	543	546	634	729	639	544	537	554	471	511	556
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	275	333	469
Niederlande	10.278	10.626	11.976	12.058	11.165	11.103	11.291	10.909	10.265	9.311	9.330	9.336	8.616	9.781	8.762	9.189	10.071	11.785	11.800
Norwegen	1.269	1.313	1.535	1.647	1.938	1.590	1.754	1.957	1.858	1.685	1.694	1.753	1.730	1.811	1.817	2.274	3.346	4.091	3.597
Österreich	17.137	15.692	15.032	15.152	14.430	14.537	15.025	14.377	15.221	15.112	14.875	15.929	15.976	18.528	17.535	18.604	20.152	24.049	22.574
Polen	118.029	112.062	104.789	70.322	77.004	78.889	79.062	70.626	69.507	71.409	76.021	78.739	82.910	104.538	105.491	112.492	120.791	132.438	122.629
Portugal	4.901	5.655	7.249	15.218	21.505	26.261	27.382	22.853	16.811	13.326	11.805	11.315	8.880	9.098	7.249	7.014	6.988	7.666	8.640
Rumänien	30.710	52.367	102.506	44.889	25.706	17.114	14.078	14.003	14.985	17.160	18.903	17.834	19.324	19.839	20.159	20.855	24.054	38.030	44.150
Russland (ab 1992)	-	6.650	11.375	15.359	17.202	15.137	12.902	11.688	11.369	12.670	13.468	14.923	14.849	15.234	14.341	13.867	12.922	16.399	15.455
Schweden	2.432	2.526	3.128	3.609	3.802	4.088	4.482	4.382	4.084	3.716	3.814	3.876	3.786	4.168	3.568	3.934	4.509	4.979	4.858
Schweiz	8.288	8.544	8.311	8.691	8.970	8.852	9.179	10.011	10.790	11.909	13.148	14.660	14.792	16.864	18.224	22.240	28.237	35.061	30.441
Slowakische Rep.	-	-	7.165	4.585	7.230	6.249	6.194	5.982	6.823	8.722	9.893	9.820	9.546	10.248	9.209	9.441	8.472	9.483	8.151
Slowenien (ab 1992)	-	1.671	2.321	2.899	2.605	2.575	2.424	2.315	2.058	2.012	2.516	2.502	2.346	2.528	1.756	1.432	1.457	1.900	2.044
UdSSR (bis 1991)	12.987	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Spanien	9.485	10.201	11.104	12.402	12.225	13.670	15.570	16.205	16.868	16.120	16.329	16.681	16.236	18.010	16.059	16.734	17.124	19.613	18.618
dar. Ausländer	6.189	6.503	7.126	7.626	7.154	8.215	9.248	8.848	9.660	9.370	9.632	9.914	9.467	10.814	8.742	8.149	8.133	10.368	10.782
Tschechische Rep.	-	-	14.375	9.947	9.598	8.963	8.776	7.500	7.864	9.368	9.304	9.691	8.909	9.079	7.108	15.616	6.636	8.082	7.586
CSSR/CSFR ²	13.475	25.573	4.778	1.703	1.850	1.467	1.387	882	883	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	36.763	41.038	47.115	47.174	44.129	44.615	47.120	46.255	42.131	40.369	37.268	36.740	35.612	37.058	34.595	33.229	32.172	38.889	39.615

Fortsetzung Tabelle 1-8: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 1991 bis 2009

Zielland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
dar. Ausländer	36.134	40.316	46.286	46.363	43.221	43.534	45.978	45.142	40.944	39.030	35.884	35.433	34.010	34.933	31.800	29.778	28.346	34.280	34.982
Ukraine (ab 1992)	-	901	3.562	5.785	6.205	4.618	4.487	4.238	4.544	4.659	5.942	6.578	6.309	6.090	5.500	4.936	4.804	6.023	5.280
Ungarn	15.278	21.627	25.597	22.525	19.338	17.603	15.796	12.805	13.204	14.973	15.661	16.411	15.429	17.157	16.452	15.620	17.732	22.497	23.074
Weißrussl. (ab 1992)	-	438	745	1.053	1.221	998	1.128	1.032	1.055	1.413	1.441	1.709	1.950	1.874	1.508	1.312	1.069	1.299	1.106
Afrika	25.332	30.639	41.701	38.494	28.450	25.499	27.121	29.894	26.034	25.247	22.965	23.785	23.726	25.183	22.716	21.118	19.896	24.117	23.959
Ägypten	1.667	2.163	2.696	2.548	2.187	1.882	2.002	2.048	1.745	1.629	1.674	1.644	1.859	1.845	1.791	1.548	1.623	2.247	2.388
Algerien	879	1.104	4.660	4.302	2.846	2.439	2.004	2.180	2.148	2.417	2.147	2.057	2.196	2.193	1.557	1.386	1.335	1.435	1.408
Kamerun	227	422	668	634	507	464	643	877	839	903	906	1.092	1.232	1.534	1.411	1.364	1.201	1.311	1.136
Kenia	370	471	565	554	579	593	632	808	763	725	606	666	660	702	690	762	780	998	1.003
Marokko	2.072	2.392	2.972	3.462	2.841	2.619	2.596	2.815	2.616	2.907	2.726	2.839	2.791	3.033	2.722	2.312	2.430	2.982	2.831
Nigeria	3.714	5.634	5.341	3.045	1.820	1.622	1.938	2.191	1.967	1.517	1.207	1.318	1.487	1.736	1.653	1.480	1.347	1.840	1.562
Südafrika	1.928	2.069	2.086	2.201	2.217	2.079	1.974	2.110	1.837	1.623	1.697	1.822	1.978	2.141	1.843	1.880	1.806	2.232	2.038
Tunesien	1.932	1.969	2.118	2.163	2.113	1.844	1.800	1.749	1.400	1.393	1.416	1.444	1.301	1.505	1.503	1.422	1.474	1.918	1.938
Amerika	44.936	44.566	44.517	46.866	45.686	45.527	52.999	61.922	61.113	53.169	48.512	46.097	45.623	48.851	49.343	50.835	54.080	65.412	63.970
Brasilien	2.637	2.830	2.970	3.277	3.391	3.355	3.559	4.067	3.826	3.924	4.167	4.156	4.261	4.671	5.133	5.242	5.516	7.077	7.050
Kanada	5.251	4.324	4.162	4.065	4.402	4.107	4.556	5.738	5.879	4.725	4.228	4.309	4.828	4.973	5.425	6.211	6.879	8.828	7.493
Mexiko	995	894	1.021	962	989	1.204	1.300	1.398	1.386	1.438	1.647	1.665	1.787	2.050	2.080	2.323	2.524	3.195	3.264
Vereinigte Staaten	29.057	29.928	29.348	31.079	29.285	29.377	35.866	42.880	42.306	35.891	31.186	28.758	27.148	28.851	28.856	29.113	30.602	35.592	35.502
dar. Deutsche	12.586	13.767	12.766	13.904	13.270	13.420	14.259	14.518	15.312	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750	14.385	15.436	13.445
Asien⁶	49.614	43.205	60.464	63.694	66.256	72.791	73.111	73.236	66.672	61.136	61.717	65.628	69.563	76.145	69.473	70.815	68.836	83.903	86.633
Afghanistan	751	778	995	1.098	1.166	1.454	1.957	2.362	1.813	2.102	2.473	1.995	1.649	1.708	1.565	1.419	1.126	1.554	1.707
China	3.073	3.144	4.310	4.816	4.744	4.961	5.578	5.923	5.719	6.290	6.826	9.459	11.999	13.730	11.966	12.898	13.069	16.044	16.540

Zielland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Indien	4.608	4.485	6.412	5.819	5.040	5.043	5.246	5.005	4.720	4.661	4.983	5.288	5.764	6.746	6.664	7.441	8.070	9.737	10.567
Irak	370	421	425	435	419	948	2.450	3.513	3.412	3.021	3.162	4.908	4.454	4.728	4.231	4.129	3.422	3.944	3.902
Iran	4.769	4.051	4.069	3.868	3.640	3.715	3.973	3.997	3.719	3.738	4.056	3.767	3.402	3.497	2.792	2.636	2.361	3.330	3.745
Israel	1.279	1.130	1.325	1.343	1.303	1.264	1.347	1.270	1.236	1.223	1.132	1.008	1.255	1.377	1.359	1.358	1.200	1.409	1.796
Japan	5.051	5.189	6.017	5.662	5.344	5.215	5.302	5.182	5.173	5.052	5.275	5.645	5.731	6.043	5.481	5.635	5.609	6.423	6.852
Kasachstan	-	934	7.908	7.323	11.973	14.539	9.079	7.501	6.445	3.018	3.021	2.863	2.539	2.504	2.321	2.209	2.013	2.261	1.840
Korea, Republik	1.882	2.051	1.998	2.038	2.017	1.997	2.286	2.229	2.122	2.105	2.071	2.122	2.440	2.583	2.425	2.268	2.819	3.588	4.000
Libanon	4.349	3.043	3.748	4.031	2.654	2.367	2.846	2.676	2.012	1.903	1.848	1.667	2.050	2.166	1.953	1.936	2.005	2.447	2.971
Pakistan	1.776	1.783	2.190	2.833	2.785	2.897	2.880	2.856	2.649	2.478	2.572	1.831	1.825	2.184	2.084	1.704	1.708	1.883	1.968
Thailand	1.604	1.896	2.264	2.471	2.616	2.562	2.684	2.763	2.882	3.035	3.137	3.289	3.244	3.443	3.393	3.382	3.379	4.169	4.444
Vietnam	9.741	3.389	4.400	4.261	4.261	5.779	6.898	5.535	4.645	4.069	3.606	4.195	4.546	4.833	4.103	4.607	4.040	4.446	3.866
Australien u. Ozeanien	3.258	3.268	3.699	4.332	4.532	4.258	4.471	5.157	4.864	4.344	4.188	4.252	4.732	5.094	5.508	6.100	6.762	8.037	8.207
Unbek. Ausland	18.209	17.177	3.999	34.518	23.931	21.086	14.516	12.952	11.801	15.502	7.577	10.273	-	-	-	26.440	13.077	2.355	2.780
Insgesamt	596.455	720.127	815.312	767.555	698.113	677.494	746.969	755.358	672.048	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889	733.796

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Ab 1992 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“ (1992: 3.646; 1993: 4.533, 1994: 3.245; 1995: 2.351).

3) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG); Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d.h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d.h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d.h. EU der 25. Ab 2007 einschl. Bulgarien und Rumänien; d.h. EU der 27.

4) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro.

5) Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Fortzüge dorthin registriert.

6) Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Tabelle 1-9: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunfts- und Zielländern sowie nach Geschlecht im Jahr 2009

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge				Fortzüge				Zuzüge				Fortzüge			
	Personen insgesamt								Ausländer							
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	
Polen	122.797	81.392	41.405	122.629	85.058	37.571	110.951	72.848	38.103	110.580	76.541	34.039				
Rumänien	56.427	33.993	22.434	44.150	27.837	16.313	55.741	33.531	22.210	43.310	27.292	16.018				
Vereinigte Staaten	29.882	15.624	14.258	35.502	18.248	17.254	18.716	10.137	8.579	22.057	12.101	9.956				
Türkei	29.544	17.740	11.804	39.615	24.547	15.068	26.638	16.345	10.293	34.982	22.447	12.535				
Bulgarien	28.890	17.786	11.104	19.940	12.816	7.124	28.607	17.607	11.000	19.653	12.632	7.021				
Ungarn	26.032	19.591	6.441	23.074	17.897	5.177	25.258	19.104	6.154	22.083	17.290	4.793				
Italien	24.926	14.901	10.025	28.426	16.857	11.569	22.110	13.593	8.517	25.149	15.382	9.767				
Frankreich	20.065	10.604	9.461	22.158	11.247	10.911	13.820	7.049	6.771	14.841	7.435	7.406				
Spanien	19.959	10.871	9.088	18.618	9.542	9.076	11.711	6.215	5.496	10.782	5.505	5.277				
Russische Föderation	18.615	7.378	11.237	15.455	7.109	8.346	14.880	5.501	9.379	12.675	5.547	7.128				
Österreich	17.538	9.671	7.867	22.574	12.194	10.380	10.969	6.143	4.826	10.756	6.104	4.652				
China	17.144	8.973	8.171	16.540	9.596	6.944	14.966	7.636	7.330	14.261	8.135	6.126				
Vereinigtes Königreich	15.750	8.925	6.825	19.236	10.182	9.054	9.597	5.659	3.938	10.124	5.789	4.335				
Schweiz	14.157	7.714	6.443	30.441	15.906	14.535	4.817	2.425	2.392	5.817	2.955	2.862				
Niederlande	12.766	7.491	5.275	11.800	6.654	5.146	9.800	5.840	3.960	7.894	4.772	3.122				
Irak	12.199	7.350	4.849	3.902	3.057	845	11.987	7.221	4.766	3.385	2.738	647				
Indien	11.874	8.096	3.778	10.567	7.678	2.889	11.122	7.683	3.439	9.826	7.270	2.556				
Griechenland	9.709	5.805	3.904	17.928	10.306	7.622	8.716	5.313	3.403	16.433	9.611	6.822				
Kroatien	9.193	6.790	2.403	12.350	8.795	3.555	8.832	6.581	2.251	11.769	8.475	3.294				
Slowakei	8.558	5.264	3.294	8.151	5.179	2.972	8.396	5.147	3.249	7.930	5.041	2.889				

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge				Fortzuzüge				Zuzüge				Fortzuzüge			
	Personen insgesamt								Ausländer							
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	
Serbien ¹⁾	8.032	5.350	2.682	13.183	8.628	4.555	7.834	5.241	2.593	12.927	8.471	4.456				
Brasilien	7.906	3.744	4.162	7.050	3.560	3.490	6.639	2.969	3.670	5.602	2.646	2.956				
Portugal	7.351	5.173	2.178	8.640	5.746	2.894	6.598	4.752	1.846	7.753	5.275	2.478				
Tschechische Republik	7.225	3.702	3.523	7.586	3.986	3.600	6.445	3.170	3.275	6.608	3.302	3.306				
Ukraine	6.806	2.475	4.331	5.280	2.321	2.959	6.081	2.093	3.988	4.944	2.111	2.833				
Kosovo	6.263	2.818	3.445	2.395	1.502	893	6.144	2.747	3.397	2.240	1.404	836				
Bosnien und Herzegowina	6.202	4.596	1.606	7.719	5.752	1.967	6.080	4.531	1.549	7.552	5.667	1.885				
Japan	5.749	2.717	3.032	6.852	3.435	3.417	5.217	2.406	2.811	6.265	3.074	3.191				
Lettland	4.930	3.032	1.898	2.302	1.411	891	4.847	2.975	1.872	2.230	1.357	873				
Kanada	4.855	2.531	2.324	7.493	3.920	3.573	2.797	1.439	1.358	3.235	1.722	1.513				
Australien	4.764	2.459	2.305	6.136	3.034	3.102	2.325	1.243	1.082	2.582	1.391	1.191				
Afghanistan	4.616	2.977	1.639	1.707	1.240	467	4.459	2.864	1.595	1.520	1.108	412				
Litauen	4.577	2.162	2.415	3.246	1.431	1.815	4.439	2.075	2.364	3.134	1.357	1.777				
Belgien	4.504	2.516	1.988	5.070	2.654	2.416	2.523	1.445	1.078	2.641	1.455	1.186				
Thailand	4.498	1.677	2.821	4.444	2.025	2.419	3.375	827	2.548	2.939	847	2.092				
Insgesamt	721.014	426.296	294.718	733.796	444.591	289.205	606.314	361.514	244.800	578.808	361.604	217.204				

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Einschließlich ehemaliges Serbien und Montenegro.

1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Tabelle 1-10: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2009

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Deutschland	273.633	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	106.014	108.331	114.700
Bulgarien	17.172	31.395	27.241	10.387	8.064	6.335	6.433	5.275	8.143	10.411	13.156	13.191	13.369	11.586	9.057	7.749	20.919	24.093	29.221
Frankreich	12.906	13.333	13.008	13.564	14.396	14.875	14.357	14.298	15.261	15.276	13.451	12.747	12.324	12.488	12.260	12.705	12.874	12.979	12.858
Griechenland	28.429	23.748	18.445	19.021	20.381	18.955	16.503	16.036	17.595	17.403	16.153	14.957	12.146	10.205	8.975	8.289	7.892	8.266	8.574
Italien	35.800	30.316	31.910	39.100	48.309	46.249	39.456	35.576	34.934	33.235	28.787	25.011	21.634	19.550	18.349	18.293	18.624	20.087	22.235
Niederlande	6.569	6.952	6.989	7.397	8.022	7.943	7.028	6.487	6.526	6.955	8.446	9.945	9.132	9.140	10.088	10.726	10.964	11.203	9.441
Österreich	13.486	12.979	12.050	10.810	11.292	10.678	10.521	11.065	11.878	11.863	11.614	10.167	9.154	8.998	8.647	8.901	9.614	9.477	9.957
Polen	128.482	131.780	75.195	78.745	87.305	77.545	71.322	66.263	72.402	74.256	79.033	81.551	88.241	125.042	147.716	152.733	140.870	119.867	112.027
Portugal	11.013	10.359	13.061	26.726	30.643	32.177	26.619	18.819	14.703	11.369	9.287	7.955	6.981	5.570	5.010	5.001	5.516	5.911	6.779
Rumänien	61.670	110.096	81.760	31.449	24.845	16.986	14.144	16.987	18.814	24.202	20.142	23.953	23.780	23.545	23.274	23.743	43.894	48.225	57.273
Slowakei	-	-	6.740	6.513	7.685	6.513	6.922	6.504	9.074	10.805	11.374	11.558	10.599	11.633	11.806	11.400	9.505	8.749	8.499
Slowenien	-	2.632	2.563	2.112	2.315	2.091	1.818	1.989	1.917	1.848	2.589	2.274	2.029	2.372	1.489	1.160	1.200	1.218	1.242
Spanien	4.863	5.210	5.586	5.855	6.911	7.571	7.442	7.497	8.253	8.753	8.652	8.460	7.650	7.613	7.147	7.093	7.241	7.778	8.965
Tschechische Republik	-	-	10.951	9.613	10.026	8.888	7.677	7.746	9.345	11.148	10.986	10.236	8.447	8.947	8.459	7.712	6.651	6.309	5.924
ehem. Tschechoslowakei	22.381	36.271	3.578	1.215	1.536	1.311	1.026	843	776	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ungarn	24.763	27.844	24.164	19.186	18.627	16.571	11.140	13.283	14.893	16.056	17.039	16.506	14.252	17.411	18.574	18.654	22.175	25.151	25.270
Vereinigtes Königreich	17.103	17.938	16.945	16.838	17.021	15.794	12.860	11.855	12.088	12.071	11.153	9.753	8.489	8.320	7.853	7.942	7.920	8.592	8.635
Türkei	82.635	81.303	68.466	64.725	74.517	74.144	56.992	49.178	48.129	50.026	54.695	58.128	49.774	42.644	36.019	30.720	27.599	26.653	27.212
Bosnien-Herzegowina	-	60.629	92.640	65.238	54.623	11.141	6.837	8.473	10.222	10.421	12.656	10.489	8.437	7.987	7.026	6.635	6.403	6.154	6.145

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Kroatien	-	39.884	27.132	17.833	15.334	12.713	10.405	10.140	12.627	14.438	14.115	13.050	11.620	10.513	9.260	8.624	8.758	8.732	9.129
Mazedonien	-	-	1.153	3.113	3.872	2.833	3.093	3.108	3.225	3.442	5.299	3.953	3.683	3.292	2.628	2.492	2.334	2.308	2.399
Jugoslawien ¹	221.511	280.532	156.253	67.571	56.448	44.547	32.702	61.880	90.508	34.267	28.779	26.420	22.751	21.691	17.514	15.204	12.382	10.171	8.667
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.615	6.168
Russische Föderation ²	40.956	26.322	31.062	37.693	35.283	33.701	28.927	26.413	32.843	32.727	35.930	36.479	31.776	28.464	23.078	17.081	15.770	15.052	15.652
Ukraine	-	6.555	12.274	13.940	15.399	13.710	12.525	14.121	15.285	18.470	20.307	20.578	17.696	15.000	10.881	7.514	7.551	6.869	6.947
Marokko	6.081	6.542	5.306	4.014	3.790	4.302	4.132	4.532	5.003	5.562	5.961	6.490	6.272	4.868	4.390	4.011	3.538	3.374	3.925
Brasilien	3.512	3.421	3.328	3.392	3.551	3.845	3.689	4.244	4.342	4.705	4.961	4.714	4.690	5.034	5.518	5.703	6.087	6.290	6.390
Vereinigte Staaten	19.226	20.523	16.680	15.288	15.293	15.463	14.931	15.987	16.755	16.523	15.979	15.466	14.666	15.292	15.228	15.435	16.660	17.542	17.706
Afghanistan	5.800	5.966	5.908	6.277	8.679	7.019	5.526	4.768	5.893	6.434	6.384	3.896	2.606	2.313	1.600	1.505	1.359	1.855	4.622
China	5.685	6.807	8.880	5.834	5.464	5.929	6.794	7.237	10.076	14.676	19.109	18.463	16.059	13.067	12.034	13.211	13.741	14.293	15.369
Indien	7.999	7.637	6.158	5.055	6.128	6.545	5.278	4.715	5.077	6.544	8.949	9.433	9.227	9.125	8.364	9.500	9.880	11.403	12.009
Irak	1.436	1.459	1.240	2.026	6.683	12.988	15.082	8.283	9.464	12.564	17.675	13.003	6.495	3.275	3.347	3.678	5.303	8.923	13.062
Iran	8.374	6.041	6.124	6.720	6.966	7.989	6.411	5.649	6.074	7.753	6.740	6.105	5.017	4.219	3.377	3.050	2.819	3.257	3.951
Kasachstan	-	5.609	19.081	23.527	22.815	17.650	14.050	9.766	11.385	-	-	11.684	9.429	6.868	4.904	2.676	1.968	1.883	1.820
Thailand	3.440	3.997	4.104	4.345	4.002	3.833	3.728	4.325	5.008	5.729	6.534	6.823	6.029	5.521	4.732	4.216	3.628	3.153	3.394
Vietnam	10.380	10.696	11.936	6.198	4.950	3.541	3.317	5.942	6.154	5.867	6.688	6.882	6.704	5.883	4.880	5.557	4.197	4.045	4.469

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien (2009: 7.024 Zuzüge) sowie ehem. Serbien und Montenegro (2009: 1.643 Zuzüge); ab 2008 ohne Kosovo.

2) Für 1991 Angaben für die ehemalige Sowjetunion.

Tabelle 1-11: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2009

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Deutschland	98.915	105.171	104.653	138.280	130.672	118.430	109.903	116.403	116.410	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290	161.105	174.759	154.988
Bulgarien	3.634	10.895	34.991	18.056	10.476	7.012	6.362	4.904	5.547	6.783	7.974	8.783	10.280	10.299	9.129	7.521	8.693	15.990	20.065
Frankreich	9.761	9.486	9.759	11.097	11.399	11.999	13.320	12.931	14.364	12.817	12.162	12.567	12.045	13.646	10.354	10.387	10.451	12.938	14.172
Griechenland	15.532	16.326	17.643	19.349	19.631	20.315	22.010	20.250	19.983	18.866	18.709	19.152	17.769	20.340	16.391	15.318	14.500	16.079	16.449
Italien	36.609	32.922	31.362	32.884	34.739	37.535	38.590	37.851	37.205	34.260	33.164	34.179	32.485	35.056	27.118	25.720	23.591	25.846	26.146
Niederlande	4.800	4.867	5.432	6.361	5.924	6.519	6.834	6.577	6.542	5.653	5.224	5.493	5.264	6.230	5.479	5.854	6.340	7.309	7.674
Österreich	12.757	10.919	10.402	10.426	9.846	10.079	10.568	9.657	9.678	9.691	9.076	9.261	8.663	9.458	7.639	7.870	8.188	9.776	9.877
Polen	117.195	110.056	101.904	66.037	71.001	71.824	70.180	60.778	59.352	60.727	64.262	67.907	73.666	96.345	98.190	107.569	113.791	119.649	111.376
Portugal	4.188	5.032	6.375	14.558	20.794	25.726	26.716	22.116	16.376	12.861	10.968	10.771	8.508	8.772	6.912	6.729	6.452	7.009	8.032
Rumänien	30.786	52.532	102.309	44.987	25.589	16.688	13.496	13.486	14.730	16.756	18.369	17.555	19.759	20.275	20.606	21.713	24.524	37.778	44.305
Slowakei	-	-	6.277	4.350	7.043	6.230	6.185	5.985	6.825	8.708	9.703	9.883	9.669	10.284	9.088	9.542	8.479	9.406	8.087
Slowenien	-	1.219	1.756	2.252	2.101	2.258	2.135	2.094	1.866	1.886	2.368	2.314	2.223	2.370	1.607	1.265	1.241	1.611	1.686
Spanien	5.984	6.332	6.834	7.429	6.873	7.850	8.866	8.413	9.541	8.959	9.004	9.194	8.992	10.345	8.185	8.140	7.442	9.139	9.731
Tschechische Republik	-	-	13.716	9.024	8.730	8.073	7.886	6.680	7.076	8.735	8.526	8.942	8.232	8.302	6.254	6.450	5.741	6.929	6.452
ehem. Tschechoslowakei	13.250	24.955	5.410	1.900	1.994	1.504	1.376	871	869	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ungarn	14.880	20.893	24.849	21.826	18.662	16.946	15.065	12.175	12.560	14.407	14.828	15.688	14.972	16.490	15.669	15.036	16.950	21.454	22.125
Vereinigtes Königreich	11.337	12.235	13.103	15.861	14.726	15.873	15.365	13.838	13.381	10.903	10.639	10.756	9.576	10.885	7.864	7.771	7.300	8.898	9.467
Türkei	36.639	40.727	46.642	47.378	44.366	45.030	46.820	47.154	42.823	40.263	36.495	36.750	36.863	38.005	34.466	32.424	29.879	34.843	35.410
Bosnien-Herzegowina	-	3.582	9.140	17.195	17.398	28.303	85.262	105.774	44.055	22.308	11.173	9.168	7.950	8.053	6.829	6.255	6.476	6.900	7.435
Kroatien	-	23.391	21.452	25.322	20.522	16.169	17.452	15.722	12.337	12.507	14.069	13.614	12.120	12.379	11.294	10.704	10.535	11.816	12.063
Mazedonien	-	-	582	2.996	3.551	2.919	2.468	2.366	2.312	2.528	2.639	3.322	2.751	2.829	2.067	2.000	1.749	2.225	2.063

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Jugoslawien ¹	53.937	103.650	82.298	72.644	47.158	39.593	54.455	58.484	56.249	95.057	37.668	37.925	30.728	28.345	20.461	16.738	12.318	14.551	14.403
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	337	1.843
Russische Föderation ²	12.002	6.323	7.854	13.340	14.127	13.181	11.645	11.035	10.839	12.207	12.516	14.414	13.879	14.078	12.899	12.122	11.120	13.881	13.267
Ukraine	-	762	3.226	5.417	5.868	4.566	4.370	4.471	5.014	4.893	5.959	7.127	6.626	6.357	5.656	5.240	4.917	6.337	5.679
Marokko	2.000	2.319	2.856	3.403	2.807	2.518	2.531	2.800	2.692	2.893	2.667	2.905	3.149	3.515	3.124	2.755	2.515	2.765	2.652
Brasilien	1.874	2.006	1.989	2.220	2.269	2.276	2.360	2.783	2.692	2.892	3.039	3.069	3.188	3.449	3.641	3.945	4.091	5.364	5.238
Vereinigte Staaten	14.349	13.985	14.794	15.895	14.728	13.915	14.716	15.689	15.525	15.291	15.032	14.615	14.064	14.926	14.409	14.904	15.181	19.019	20.774
Afghanistan	999	1.022	1.231	1.332	1.403	1.720	2.199	2.639	2.093	2.273	2.632	2.144	1.778	1.908	1.700	1.615	1.184	1.510	1.597
China	3.215	3.367	4.373	4.863	4.567	4.740	5.049	5.266	5.369	6.088	6.349	9.037	11.704	12.793	10.468	11.287	11.020	13.647	14.762
Indien	4.565	4.422	6.148	5.568	4.735	4.824	4.894	4.976	4.660	4.630	4.916	5.450	6.121	7.302	7.095	8.228	8.056	9.532	10.374
Irak	386	476	467	488	477	1.033	2.587	3.862	3.734	3.340	3.320	5.618	5.088	5.028	4.316	4.169	3.473	3.945	3.705
Iran	5.455	4.698	4.510	4.242	4.011	4.034	4.273	4.323	4.191	4.233	4.624	3.950	3.703	3.780	2.939	2.831	2.260	3.189	3.510
Kasachstan	-	678	1.616	4.040	6.889	5.125	3.039	2.887	2.649	-	-	2.727	2.156	1.972	1.727	1.561	1.358	1.525	1.306
Thailand	1.254	1.471	1.826	1.944	1.986	1.921	1.988	2.121	2.287	2.452	2.531	2.714	2.653	2.767	2.459	2.485	2.296	2.843	3.000
Vietnam	9.955	3.490	4.466	4.415	4.643	6.033	7.043	5.716	4.832	4.238	3.262	4.394	4.722	4.971	4.176	4.757	3.919	4.313	3.720

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien (2009: 7.730 Fortzüge) sowie ehem. Serbien und Montenegro (2009: 6.673 Fortzüge); ab 2008 ohne Kosovo.

2) Für 1991 Angaben für die ehemalige Sowjetunion.

Tabelle 1-12: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und nach Geschlecht im Jahr 2009

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Deutschland	114.700	64.782	49.918	154.988	82.987	72.001
Polen	112.027	73.462	38.565	111.376	77.004	34.372
Rumänien	57.273	34.452	22.821	44.305	27.886	16.419
Bulgarien	29.221	17.959	11.262	20.065	12.841	7.224
Türkei	27.212	16.762	10.450	35.410	22.683	12.727
Ungarn	25.270	19.087	6.183	22.125	17.285	4.840
Italien	22.235	13.773	8.462	26.146	16.071	10.075
Vereinigte Staaten	17.706	9.709	7.997	20.774	11.559	9.215
Russische Föderation	15.652	5.884	9.768	13.267	5.836	7.431
China	15.369	7.815	7.554	14.762	8.333	6.429
Irak	13.062	7.706	5.356	3.705	2.972	733
Frankreich	12.858	6.506	6.352	14.172	7.071	7.101
Indien	12.009	8.380	3.629	10.374	7.649	2.725
Österreich	9.957	5.651	4.306	9.877	5.829	4.048
Niederlande	9.441	5.730	3.711	7.674	4.763	2.911
Kroatien	9.129	6.717	2.412	12.063	8.624	3.439
Spanien	8.965	4.546	4.419	9.731	4.901	4.830
Vereinigtes Königreich	8.635	5.290	3.345	9.467	5.698	3.769
Griechenland	8.574	5.287	3.287	16.449	9.665	6.784
Slowakei	8.499	5.194	3.305	8.087	5.113	2.974
Serbien	7.024	4.689	2.335	7.730	5.295	2.435
Ukraine	6.947	2.702	4.245	5.679	2.592	3.087
Portugal	6.779	4.848	1.931	8.032	5.428	2.604
Brasilien	6.390	2.708	3.682	5.238	2.343	2.895
Kosovo	6.168	2.802	3.366	1.843	1.155	688
Bosnien-Herzegowina	6.145	4.637	1.508	7.435	5.607	1.828
Philippinen	6.037	4.951	1.086	5.575	4.862	713
Tschechische Republik	5.924	2.844	3.080	6.452	3.164	3.288
Japan	5.482	2.537	2.945	6.511	3.167	3.344
Lettland	4.896	2.996	1.900	2.254	1.351	903
Litauen	4.647	2.200	2.447	3.282	1.438	1.844
Afghanistan	4.622	2.954	1.668	1.597	1.152	445
Vietnam	4.469	2.467	2.002	3.720	2.541	1.179
Iran	3.951	2.210	1.741	3.510	2.056	1.454
Marokko	3.925	2.298	1.627	2.652	1.890	762
Korea, Republik	3.771	1.637	2.134	4.137	1.825	2.312
ehem. Serbien und Montenegro	1.643	1.050	593	6.673	4.065	2.608
Montenegro	422	204	218	276	170	106
Insgesamt	721.014	426.296	294.718	733.796	444.591	289.205

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Tabelle 1-13: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2000 bis 2009

Bundesland	2000		2001		2002		2003		2004	
	Gesamt	dar. Ausländer								
Baden-Württemberg	138.886	116.400	138.631	120.556	135.705	118.713	124.013	108.021	121.797	106.180
Bayern	143.456	122.635	152.643	132.433	141.595	122.696	127.161	109.482	126.423	110.572
Berlin	46.545	40.240	45.782	39.662	43.370	37.496	41.109	35.219	42.063	36.786
Brandenburg	10.913	9.377	11.257	10.079	11.815	10.464	10.341	8.776	9.635	8.229
Bremen	6.512	5.800	7.453	6.627	8.134	7.313	7.630	6.832	7.305	6.570
Hamburg	25.185	21.739	24.223	20.966	22.361	19.006	21.762	18.258	23.738	19.457
Hessen	74.133	63.161	77.300	66.135	72.953	61.729	72.749	56.535	101.322	57.890
Mecklenburg-Vorpommern	6.990	6.399	6.974	6.381	7.197	6.573	6.356	5.704	5.928	5.251
Niedersachsen	146.079	59.969	158.246	65.010	150.146	64.981	131.202	62.614	119.788	62.913
Nordrhein-Westfalen	139.465	119.382	148.970	128.182	146.151	125.082	134.792	115.730	134.528	116.234
Rheinland-Pfalz	39.657	29.562	42.026	31.790	39.568	29.080	33.844	24.485	30.390	22.898
Saarland	7.684	5.972	7.790	6.112	7.697	5.930	7.140	5.555	7.059	5.459
Sachsen	20.560	18.445	20.528	18.768	20.470	18.776	19.386	17.573	18.491	16.624
Sachsen-Anhalt	9.756	8.834	10.593	9.704	10.416	9.438	9.668	8.707	10.199	9.104
Schleswig-Holstein	17.117	13.864	17.839	14.735	16.928	13.937	15.142	12.510	14.562	12.081
Thüringen	8.220	7.470	8.962	8.119	8.037	7.127	6.680	5.758	6.947	5.934



Fortsetzung Tabelle 1-13: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2000 bis 2009												
Bundesland	2005		2006		2007		2008		2009		Gesamt	dar. Ausländer
	Gesamt	dar. Ausländer										
Baden-Württemberg	121.141	105.736	116.032	100.437	119.110	102.273	121.211	102.825	121.688	102.566		
Bayern	119.349	103.125	116.298	100.009	121.638	102.805	119.573	99.823	122.132	101.943		
Berlin	42.592	37.048	41.263	35.398	44.422	37.950	45.741	38.987	53.306	45.291		
Brandenburg	8.969	7.537	8.652	7.128	8.425	6.708	8.499	6.513	9.614	7.392		
Bremen	6.505	5.855	6.406	5.543	7.076	6.186	6.971	6.019	8.074	7.117		
Hamburg	24.090	20.665	23.212	19.788	19.690	16.968	21.514	18.401	25.112	21.528		
Hessen	66.842	53.152	63.484	50.437	66.541	54.296	63.393	53.958	66.211	56.019		
Mecklenburg-Vorpommern	5.569	4.843	5.324	4.565	5.887	5.059	6.292	5.369	5.968	4.906		
Niedersachsen	95.893	58.668	69.486	55.893	70.754	58.321	69.064	57.482	73.925	62.892		
Nordrhein-Westfalen	131.971	114.136	128.873	111.753	135.453	117.108	137.291	118.092	145.656	125.513		
Rheinland-Pfalz	31.328	24.281	31.997	25.156	31.146	25.166	31.436	24.754	31.893	24.462		
Saarland	6.802	5.207	6.578	4.984	6.949	5.306	7.218	5.586	7.745	6.108		
Sachsen	16.653	14.657	16.428	14.391	16.168	13.838	17.127	14.524	19.306	16.190		
Sachsen-Anhalt	8.969	7.273	7.595	6.277	7.235	6.209	7.548	6.351	8.208	6.877		
Schleswig-Holstein	14.616	12.074	14.165	11.676	13.737	11.196	12.423	9.626	14.806	11.585		
Thüringen	6.063	5.044	6.062	5.032	6.535	5.363	6.845	5.505	7.370	5.925		

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-14: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2000 bis 2009

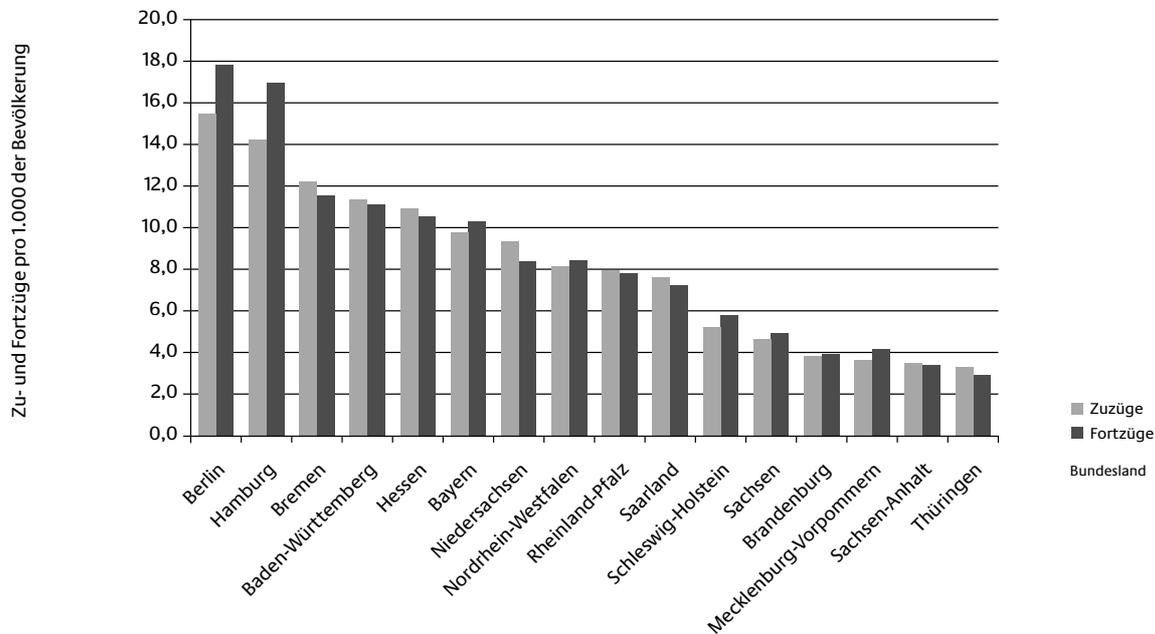
Bundesland	2000		2001		2002		2003		2004	
	Gesamt	dar. Ausländer								
Baden-Württemberg	127.766	109.982	113.886	95.653	118.864	100.123	119.726	99.985	123.787	102.594
Bayern	122.236	104.700	112.937	94.901	119.398	100.563	114.932	95.908	126.366	105.318
Berlin	41.583	36.172	34.614	29.122	33.635	27.817	33.589	27.125	31.244	24.332
Brandenburg	7.971	6.884	7.459	6.225	8.806	7.139	8.809	6.998	9.569	7.689
Bremen	5.267	4.409	4.872	4.060	4.688	3.848	5.191	4.288	5.994	5.027
Hamburg	17.936	15.362	17.415	14.798	22.103	19.312	19.412	16.535	27.993	24.509
Hessen	66.869	57.208	74.513	64.828	63.288	53.166	72.628	50.125	94.192	53.679
Mecklenburg-Vorpommern	4.197	3.498	4.253	3.341	4.659	3.825	4.252	3.355	5.661	4.708
Niedersachsen	56.139	41.191	46.394	36.106	50.918	38.438	52.677	42.465	57.265	47.957
Nordrhein-Westfalen	132.306	113.340	112.456	92.032	116.975	96.561	118.179	97.838	128.181	106.108
Rheinland-Pfalz	41.314	29.279	33.934	22.044	35.432	21.103	31.554	19.727	28.050	19.751
Saarland	5.691	4.039	4.885	3.106	4.789	2.975	5.494	3.679	7.723	5.856
Sachsen	16.564	14.520	14.307	12.005	13.571	11.285	14.758	12.199	18.766	15.583
Sachsen-Anhalt	8.040	6.343	6.493	4.787	7.754	5.581	6.873	5.098	11.860	8.062
Schleswig-Holstein	13.567	10.261	12.224	9.180	12.628	9.368	12.939	9.755	14.381	10.908
Thüringen	6.592	5.606	5.852	4.799	5.747	4.468	5.317	3.983	6.600	4.884



Fortsetzung Tabelle 1-14: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2000 bis 2009												
Bundesland	2005		2006		2007		2008		2009			
	Gesamt	dar. Ausländer										
Baden-Württemberg	118.390	96.064	117.775	93.098	116.757	89.753	129.644	98.488	119.337	92.019	128.608	101.441
Bayern	111.275	88.305	113.115	87.924	114.148	86.627	131.675	99.705	128.608	101.441	128.608	101.441
Berlin	28.063	20.626	32.539	24.028	39.803	30.278	43.389	33.289	61.142	51.234	61.142	51.234
Brandenburg	8.583	6.692	8.900	6.564	8.372	5.594	9.677	6.403	9.746	6.533	9.746	6.533
Bremen	5.134	4.234	5.595	4.433	5.987	4.750	6.633	5.144	7.660	6.382	7.660	6.382
Hamburg	18.605	14.851	20.357	16.227	14.239	9.438	30.961	25.765	30.062	25.731	30.062	25.731
Hessen	71.456	47.139	79.236	54.595	70.461	47.899	69.569	54.484	64.021	50.546	64.021	50.546
Mecklenburg-Vorpommern	4.938	3.855	4.446	3.113	5.008	3.489	6.332	4.273	6.842	4.930	6.842	4.930
Niedersachsen	55.376	45.664	56.337	46.784	59.027	48.550	68.114	54.976	66.282	55.197	66.282	55.197
Nordrhein-Westfalen	126.457	102.492	119.207	93.491	125.407	96.620	150.038	118.062	149.547	121.237	149.547	121.237
Rheinland-Pfalz	32.471	19.170	33.001	19.209	28.061	19.752	33.935	23.936	31.302	21.560	31.302	21.560
Saarland	7.006	5.066	6.280	4.245	6.611	4.413	6.364	3.840	7.410	5.087	7.410	5.087
Sachsen	14.241	10.793	15.454	11.368	16.128	11.055	19.065	13.034	20.592	15.125	20.592	15.125
Sachsen-Anhalt	7.985	5.829	6.527	4.781	7.285	4.981	8.846	6.193	8.136	5.870	8.136	5.870
Schleswig-Holstein	12.536	8.725	13.743	9.713	13.047	8.643	15.962	11.016	16.413	11.844	16.413	11.844
Thüringen	5.883	4.079	6.552	4.201	6.513	3.907	7.685	4.522	6.696	4.072	6.696	4.072

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-21: Zu- und Fortzüge im Jahr 2009 nach Bundesland und pro 1.000 Einwohner



Quelle: Statistisches Bundesamt

1.6 Altersstruktur

Tabelle 1-15: Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 1991 bis 2009

Jahr	unter 18 Jahre	von 18 bis unter 25 Jahre	von 25 bis unter 40 Jahre	von 40 bis unter 65 Jahre	65 und mehr Jahre	Insgesamt
Zuzüge						
1991	273.997	244.815	421.629	207.015	35.471	1.182.927
1992	326.292	321.925	549.644	253.622	37.966	1.489.449
1993	264.767	266.855	472.953	225.842	37.587	1.268.004
1994	219.467	214.676	390.628	208.364	36.902	1.070.037
1995	222.080	223.318	400.098	214.674	35.878	1.096.048
1996	182.704	209.205	354.299	185.667	27.816	959.691
1997	148.479	189.530	311.197	165.989	25.438	840.633
1998	138.144	189.076	297.003	156.123	22.110	802.456
1999	157.617	199.870	319.317	172.642	24.577	874.023
2000	132.060	200.550	316.640	169.656	22.252	841.158
2001	135.459	216.331	332.626	172.827	21.974	879.217
2002	123.743	209.000	319.601	168.157	22.042	842.543
2003	104.400	190.257	296.038	157.930	20.350	768.975
2004	95.612	184.049	308.275	172.738	19.501	780.175
2005	80.509	163.115	286.644	160.977	16.107	707.352
2006	66.895	154.623	270.585	153.840	13.860	661.855
2007	71.576	155.646	277.440	161.299	14.805	680.766
2008	72.713	157.390	273.689	163.586	14.768	682.146
2009	80.094	163.313	289.514	172.370	15.723	721.014
Fortzüge						
1991	92.098	105.419	234.615	131.098	19.010	582.240
1992	117.614	127.246	281.589	154.631	20.344	701.424
1993	116.463	147.831	336.427	177.622	18.516	796.859
1994	108.776	132.277	311.480	166.536	21.457	740.526
1995	95.878	119.218	295.688	165.405	21.924	698.113
1996	86.780	119.370	287.011	163.487	20.846	677.494
1997	105.582	125.848	315.369	177.117	23.053	746.969
1998	124.881	123.662	313.023	171.274	22.518	755.358
1999	93.872	119.776	280.443	157.268	20.689	672.048
2000	99.022	122.635	279.213	153.381	19.787	674.038
2001	69.298	112.109	255.780	149.535	19.772	606.494
2002	71.149	118.639	262.753	150.280	20.434	623.255
2003	69.693	117.438	265.365	152.925	20.909	626.330
2004	73.726	122.504	296.274	178.971	26.157	697.632
2005	67.855	106.560	267.569	163.204	23.211	628.399
2006	67.197	106.438	270.709	170.180	24.540	639.064
2007	66.788	105.409	268.473	171.844	24.340	636.854
2008	70.632	119.053	308.664	208.518	31.022	737.889
2009	64.387	117.077	305.282	212.203	34.847	733.796

1.7 Geschlechtsstruktur

Tabelle 1-16: Zu- und Fortzüge nach Geschlecht von 1990 bis 2009

Jahr	Zuzüge				Fortzüge			
	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt
1990	695.231	561.019	44,7	1.256.250	327.796	246.582	42,9	574.378
1991 ¹	696.279	486.648	41,1	1.182.927	364.116	218.124	37,5	582.240
1992	911.771	577.678	38,8	1.489.449	450.544	250.880	35,8	701.424
1993	771.018	496.986	39,2	1.268.004	543.675	253.184	31,8	796.859
1994	631.596	438.441	41,0	1.070.037	483.819	256.707	34,7	740.526
1995	651.809	444.239	40,5	1.096.048	454.260	243.853	34,9	698.113
1996	571.876	387.815	40,4	959.691	442.324	235.170	34,7	677.494
1997	496.540	344.093	40,9	840.633	477.595	269.374	36,1	746.969
1998	473.145	329.311	41,0	802.456	470.639	284.719	37,7	755.358
1999	504.974	369.049	42,2	874.023	423.940	248.108	36,9	672.048
2000	487.839	353.319	42,0	841.158	426.798	247.240	36,7	674.038
2001	507.483	371.734	42,3	879.217	383.889	222.605	36,7	606.494
2002	481.085	361.458	42,9	842.543	390.764	232.491	37,3	623.255
2003	439.988	328.987	42,8	768.975	392.541	233.789	37,3	626.330
2004	455.601	324.574	41,6	780.175	436.362	261.270	37,5	697.632
2005	411.622	295.730	41,8	707.352	390.266	238.133	37,9	628.399
2006	393.582	268.273	40,5	661.855	394.072	244.992	38,3	639.064
2007	403.500	277.266	40,7	680.766	391.967	244.887	38,5	636.854
2008	404.759	277.387	40,1	682.146	448.347	289.542	39,2	737.889
2009	426.296	294.718	40,9	721.014	444.591	289.205	39,4	733.796

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Frauenanteil in Prozent.

2. Die einzelnen Zuwanderergruppen

2.2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Tabelle 2-36: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern¹ über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 2008 und 2009

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)	
	2008	2009	2008	2009	2008	2009
Polen	119.867	112.027	119.649	111.376	+218	+651
Rumänien ²	48.225	57.273	37.778	44.305	+10.447	+12.968
Bulgarien ²	24.093	29.221	15.990	20.065	+8.103	+9.156
Ungarn	25.151	25.270	21.454	22.125	+3.697	+3.145
Italien	20.087	22.235	25.846	26.146	-5.759	-3.911
Frankreich	12.979	12.858	12.938	14.172	+41	-1.314
Österreich	9.477	9.957	9.776	9.877	-299	+80
Niederlande	11.203	9.441	7.309	7.674	+3.894	+1.767
Spanien	7.778	8.965	9.139	9.731	-1.361	-766
Vereinigtes Königreich	8.592	8.635	8.898	9.467	-306	-832
Griechenland	8.266	8.574	16.079	16.449	-7.813	-7.875
Slowakei	8.749	8.499	9.406	8.087	-657	+412
Portugal	5.911	6.779	7.009	8.032	-1.098	-1.253
Tschechische Republik	6.309	5.924	6.929	6.452	-620	-528
Lettland	2.066	4.896	1.727	2.254	+339	+2.642
Litauen	3.453	4.647	3.152	3.282	+301	+1.365
Schweden	2.192	2.218	2.345	2.564	-153	-346
Dänemark	2.188	2.167	2.132	2.499	+56	-332
Luxemburg	2.231	1.985	1.108	1.330	+1.123	+655
Belgien	2.038	1.905	1.894	2.166	+144	-261
Finnland	1.836	1.847	2.076	2.263	-240	-416
Irland	1.184	1.279	1.280	1.632	-96	-353
Slowenien	1.218	1.242	1.611	1.686	-393	-444
Estland	621	842	690	628	-69	+214
Zypern	134	155	127	135	+7	+20
Malta	66	68	57	55	+9	+13
EU-14	95.962	98.845	107.829	114.002	-11.867	-15.157
EU-10	167.634	163.570	164.802	156.080	+2.832	+7.490
EU-2	72.318	86.494	53.768	64.370	+18.550	+22.124
EU insgesamt	335.914	348.909	326.399	334.452	+9.515	+14.457

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Ohne Deutsche.

2) Rumänien und Bulgarien traten zum 1. Januar 2007 der EU bei.

Tabelle 2-37: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) nach und aus Deutschland von 1991 bis 2009¹

Jahr	Gesamtzuzüge	Zuzüge von Unionsbürgern ¹	in %	Gesamtfortzüge	Fortzüge von Unionsbürgern ¹	in %
1991	1.198.978	128.142	10,7	596.455	96.727	16,2
1992	1.502.198	120.445	8,0	720.127	94.967	13,2
1993	1.277.408	117.115	9,2	815.312	99.167	12,2
1994	1.082.553	139.382	12,9	767.555	117.486	15,3
1995	1.096.048	175.977	16,1	698.113	140.113	20,1
1996	959.691	171.804	17,9	677.494	154.033	22,7
1997	840.633	150.583	17,9	746.969	159.193	21,3
1998	802.456	135.908	16,9	755.358	146.631	19,4
1999	874.023	135.268	15,5	672.048	141.205	21,0
2000	841.158	130.683	15,5	674.038	126.360	18,7
2001	879.217	120.590	13,7	606.494	120.408	19,9
2002	842.543	110.610	13,1	623.255	122.982	19,7
2003	768.975	98.709	12,8	626.330	114.042	18,2
2004	780.175	92.931	11,9	697.632	126.748	18,2
2005	707.352	89.235	12,6	628.399	99.111	15,8
2006	661.855	89.788	13,6	639.064	97.271	15,2
2007	680.766	91.934	13,5	636.854	93.874	14,7
2008	682.146	95.962	14,1	737.889	107.829	14,6
2009	721.014	98.845	13,7	733.796	114.002	15,5

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Von 1991 bis 1994 Staatsangehörige aus folgenden 11 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien; ab 1995 zusätzlich Finnland, Österreich und Schweden (EU-14). Deutsche bleiben unberücksichtigt.

2.3 Spätaussiedler

Tabelle 2-38: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und deren Familienangehörigen nach Deutschland nach Altersgruppen von 1991 bis 2009

Jahr	unter 18 Jahre	in %	von 18 bis unter 45 J.	in %	von 45 bis unter 65 J.	in %	65 Jahre und älter	in %	Gesamt
1991	71.268	32,1	98.320	44,3	38.612	17,4	13.795	6,2	221.995
1992	81.188	35,2	99.045	43,0	34.620	15,0	15.712	6,8	230.565
1993	76.519	35,0	94.871	43,3	31.360	14,3	16.138	7,4	218.888
1994	76.739	34,5	98.124	44,1	31.147	14,0	16.581	7,4	222.591
1995	74.822	34,3	97.257	44,6	30.327	13,9	15.492	7,1	217.898
1996	59.564	33,5	80.545	45,3	26.056	14,7	11.586	6,5	177.751
1997	43.442	32,3	60.111	44,7	21.085	15,7	9.781	7,3	134.419
1998	32.837	31,9	46.777	45,4	16.564	16,1	6.902	6,7	103.080
1999	32.266	30,8	48.243	46,0	17.289	16,5	7.118	6,8	104.916
2000	28.401	29,7	44.315	46,3	16.580	17,3	6.319	6,6	95.615
2001	28.662	29,1	45.883	46,6	17.749	18,0	6.190	6,3	98.484
2002	25.561	28,0	43.080	47,1	16.752	18,3	6.023	6,6	91.416
2003	19.938	27,4	34.269	47,0	13.479	18,5	5.199	7,1	72.885
2004	15.927	27,0	28.016	47,4	11.069	18,7	4.081	6,9	59.093
2005	9.345	26,3	16.560	46,6	7.131	20,1	2.486	7,0	35.522
2006	1.712	22,1	3.246	41,9	1.929	24,9	860	11,1	7.747
2007	1.366	23,6	2.256	39,0	1.483	25,6	687	11,9	5.792
2008	1.006	23,1	1.837	42,1	1.100	25,2	419	9,6	4.362
2009	808	24,0	1.410	42,0	825	24,6	317	9,4	3.360

Quelle: Bundesverwaltungsamt

2.4 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

2.4.1 Ausländische Studierende

Tabelle 2-39: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2009 und im Wintersemester 2009/2010

Herkunftsland	Studienanfänger im Sommersemester 2009		davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern in %
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
Bulgarien	244	168	240	167	98,4
Frankreich	862	450	850	441	98,6
Griechenland	274	164	194	126	69,7
Italien	640	368	539	324	84,2
Luxemburg	146	71	145	71	99,3
Österreich	736	309	702	297	95,4
Polen	763	533	710	505	93,1
Rumänien	260	171	243	162	93,5
Spanien	396	215	359	198	90,7
Tschechische Republik	273	195	267	191	97,8
Ungarn	332	198	326	195	98,2
Vereinigtes Königreich	257	150	236	141	91,8
Kroatien	122	76	37	25	30,3
Russische Föderation	805	583	754	565	93,7
Schweiz	221	112	206	106	93,2
Türkei	1.111	549	585	301	52,7
Ukraine	420	277	387	257	92,1
Kamerun	268	101	263	100	98,1
Marokko	143	35	129	32	90,2
Brasilien	461	201	457	200	99,1
Mexiko	249	100	247	98	99,2
Vereinigte Staaten	1.341	673	1.324	663	98,7
China	1.363	727	1.342	715	98,5
Indien	451	118	445	118	98,7
Indonesien	144	57	143	57	99,3
Iran	219	110	187	90	85,4
Japan	221	149	215	144	97,3
Korea (Republik)	455	311	423	287	93,0
Vietnam	167	68	143	64	85,6
Insgesamt	18.053	9.561	16.435	8.787	91,0



Fortsetzung Tabelle 2-39: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2009 und im Wintersemester 2009/2010

Herkunftsland	Studienanfänger im Wintersemester 2009/2010		davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern in %
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
Bulgarien	846	502	7863	464	92,6
Frankreich	3.012	1.713	2.835	1.633	94,1
Griechenland	992	543	543	317	54,7
Italien	2.602	1.548	1.911	1.216	73,4
Luxemburg	712	316	689	303	96,8
Österreich	1.833	835	1.615	732	88,1
Polen	2.351	1.651	1.934	1.427	82,3
Rumänien	792	518	723	482	91,3
Spanien	2.904	1.535	2.712	1.443	93,4
Tschechische Republik	750	488	699	459	93,2
Ungarn	810	503	768	481	94,8
Vereinigtes Königreich	875	499	764	438	87,3
Kroatien	612	338	105	63	17,1
Russische Föderation	2.601	1.876	2.036	1.548	78,3
Schweiz	705	362	612	318	86,8
Türkei	5.189	2.512	1.623	746	31,2
Ukraine	1.467	1.009	930	717	63,4
Kamerun	509	188	501	187	98,4
Marokko	509	113	441	97	86,7
Brasilien	725	329	695	310	95,9
Mexiko	638	231	629	225	98,6
Vereinigte Staaten	2.149	1.050	2.062	1.005	96,0
China	4.480	2.426	4.271	2.333	95,3
Indien	1.220	311	1.200	302	98,4
Indonesien	590	253	578	249	98,0
Iran	641	283	481	218	75,0
Japan	570	378	523	345	91,8
Korea (Republik)	866	570	746	501	86,1
Vietnam	605	278	350	142	57,9
Insgesamt	55.971	29.680	44.475	23.880	79,5

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 2-40: Studienanfänger (Bildungsausländer) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 1999 bis 2009 (jeweils Sommersemester und darauf folgendes Wintersemester)

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
China	2.096	3.451	6.184	6.985	6.676	4.852	3.818	3.856	4.532	5.151	5.613
Frankreich	3.124	3.136	3.225	3.128	3.427	3.607	3.459	3.404	3.205	3.597	3.685
Vereinigte Staaten	2.245	2.268	2.363	2.366	2.422	2.532	2.699	2.645	2.738	3.087	3.386
Spanien	2.227	2.422	2.625	2.619	2.698	2.810	2.706	2.598	2.626	2.814	3.071
Russische Föderation	1.807	2.070	2.506	2.627	2.650	2.654	2.474	2.512	2.568	2.760	2.790
Polen	2.362	2.660	3.208	3.699	4.028	4.004	4.020	3.469	3.381	2.986	2.644
Italien	2.087	2.242	2.274	2.360	2.386	2.230	2.151	2.085	2.158	2.323	2.450
Österreich	-	1.372	1.553	1.472	1.273	1.291	1.380	1.498	1.497	2.128	2.317
Türkei	747	825	976	1.310	1.605	1.666	1.943	2.070	2.146	2.062	2.208
Indien	388	539	902	1.521	1.298	1.118	1.104	1.218	1.114	1.187	1.645
Ukraine	805	1.077	1.394	1.583	1.613	1.573	1.456	1.256	1.171	1.174	1.317
Korea (Republik)	529	652	692	757	809	943	877	886	986	1.179	1.169
Ungarn	958	1.056	1.089	1.099	1.002	1.003	942	976	1.027	1.131	1.094
Bulgarien	1.204	1.945	2.678	3.172	3.080	2.489	1.819	1.319	1.067	1.061	1.023
Tschechische Republik	549	769	1.049	1.169	1.226	1.236	1.204	1.120	1.170	1.108	966
Rumänien	640	797	1.057	1.145	1.273	1.269	1.053	977	927	909	966
Kamerun	1.038	944	813	900	918	873	840	776	805	914	764
Griechenland	733	726	754	722	750	699	775	705	609	776	737
Iran	272	244	301	341	448	440	421	442	494	637	668
Marokko	713	890	968	1.194	1.233	1.187	1.119	810	706	620	570
Kroatien	141	143	148	162	171	137	140	98	118	124	142
Insgesamt	39.905	45.652	53.183	58.480	60.113	58.247	55.773	53.554	53.759	58.350	60.910

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 2-41: Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den 16 häufigsten Ländern der Staatsangehörigkeit im Wintersemester 2009/2010

Land der Staatsangehörigkeit	Insgesamt	dar. Bildungsausländer	in %	Ausländische Studierende in der Fächergruppe					
				Sprach-, Kulturwissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin	Kunst, Kunstwissenschaft
China	24.414	22.779	93,3	2.605	5.669	4.991	9.125	372	11.05
Türkei	24.170	6.635	27,5	2.976	8.162	4.844	6.810	694	371
Russische Föderation	12.652	9.754	77,1	3.294	4.719	1.910	1.363	357	753
Polen	11.325	8.467	74,8	3.566	3.911	1.344	1.218	495	508
Ukraine	8.818	6.326	71,7	2.175	3.313	1.430	996	322	408
Bulgarien	8.696	8.266	95,1	1.464	3.487	1.597	1.143	549	341
Österreich	7.770	6.209	79,9	1.453	3.078	993	1.212	482	383
Italien	7.469	3.976	53,2	2.494	1.965	965	1.094	310	467
Marokko	6.281	5.533	88,1	620	1.109	1.228	3.144	112	11
Frankreich	6.206	5.324	85,8	1.391	2.321	552	1.155	148	465
Kamerun	5.550	5.383	97,0	268	1.021	1.423	2.409	302	6
Griechenland	5.307	2.215	41,7	1.075	1.602	838	1.015	427	256
Korea, Republik	5.219	4.193	80,3	967	737	310	534	214	2.363
Spanien	4.993	3.946	79,0	1.163	1.329	629	1.172	179	388
Iran	4.388	3.104	70,7	397	620	1.172	1.574	377	122
Kroatien	4.109	611	14,9	784	1.531	585	843	133	148
Insgesamt	244.775	181.249	74,0	44.702	69.736	42.168	55.649	12.326	13.685
dar. Bildungsausländer	181.249	-	-	35.515	47.681	31.045	41.307	9.951	10.122

Quelle: Statistisches Bundesamt

2.5 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Tabelle 2-42: Ausnahmetatbestände nach der Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV)¹

§ 2 (aufgehoben)	
§ 3 (aufgehoben)	
§ 4	Arbeitnehmer zur Montage von Fertighäusern bzw. -hallen bis zu insgesamt zwölf Monaten
§ 5 (aufgehoben)	
§ 6	Grenzgänger
§ 7 (aufgehoben)	
§ 8 (aufgehoben)	
§ 9 (aufgehoben)	
§ 10 (aufgehoben)	

Quelle: ASAV

1) Stand ab 2009. Zu den bis Ende 2008 geltenden Ausnahmetatbeständen siehe Migrationsbericht 2008.

Tabelle 2-43: Ausnahmetatbestände nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Zustimmungsfreie Beschäftigungen ³³¹	
§ 2	Absolventen deutscher Auslandsschulen zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung (seit 1. Januar 2009); Praktikanten während eines Aufenthalts zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums; Praktikanten im Rahmen eines von der EU geförderten Programms oder eines internationalen Austauschprogramms; Regierungspraktikanten
§ 3	Hochqualifizierte nach § 19 Abs. 2 AufenthG: Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen; Lehrpersonen und wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion; Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung
§ 4	Führungskräfte
§ 5	Wissenschaftliches Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen; Gastwissenschaftler; Lehrkräfte öffentlicher oder staatlich anerkannter privater Schulen
§ 6	Personen, die im kaufmännischen Bereich beschäftigt sind und sich nicht länger als drei Monate im Jahr im Inland aufhalten
§ 7	Besondere Berufsgruppen: Künstler und Artisten im Rahmen einer Beschäftigung von maximal drei Monaten, Berufssportler, Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins, Dressman
§ 8	Journalisten, deren Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt ist
§ 9	Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen: Personen, die im Rahmen eines anerkannten Freiwilligendienstes beschäftigt werden sowie aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte
§ 10	Studierende und Schüler zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung bis zu drei Monaten
§ 11	Kurzfristig entsandte Arbeitnehmer um Maschinen, Anlagen oder EDV-Programme aufzustellen, zu installieren, in ihre Bedienung einzuweisen oder zu warten
§ 12	Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme und Durchführung internationaler Sportveranstaltungen akkreditiert werden
§ 13	Fahrpersonal im grenzüberschreitenden Straßen- und Schienenverkehr
§ 14	Mitglieder der Besatzungen in der Schifffahrt und im Luftverkehr
§ 15	Personen, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz in der EU oder EWR zur Erbringung einer Dienstleistung vorübergehend ins Bundesgebiet entsandt werden

³³¹ Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung bedarf in diesen Fällen nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 1 BeschV).

Fortsetzung Tabelle 2-43: Ausnahmetatbestände nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Zustimmungen zu Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen³³²	
§ 18	Saisonarbeitnehmer
§ 19	Schaustellergehilfen
§ 20	Au-pair-Beschäftigte
§ 21	Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen
§ 22	Hausangestellte eines für einen begrenzten Zeitraum von seinem Arbeitgeber im Inland beschäftigten Ausländers
§ 23	Personen, die eine künstlerische oder artistische Beschäftigung ausüben sowie deren Hilfspersonal
§ 24	Praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Zustimmungen zu Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen³³³	
§ 26	Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts an Schulen; Spezialitätenköche
§ 27	Fachkräfte mit Hochschulabschluss; IT-Fachkräfte mit einer einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss vergleichbaren Qualifikation; Absolventen deutscher Auslandsschulen
§ 28	Leitende Angestellte und Spezialisten eines im Inland ansässigen Unternehmens; Leitende Angestellte eines deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmens
§ 29	Fachkräfte in der Sozialarbeit für ausländische Arbeitnehmer
§ 30	Pflegekräfte
§ 31	Fachkräfte im Rahmen des Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Unternehmens

Zustimmungen zu weiteren Beschäftigungen³³⁴	
§ 33	Deutsche Volkszugehörige, die einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzen
§ 34	Bestimmte Staatsangehörige (Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino und USA)
§ 35	Arbeitnehmer zur Montage von Fertighäusern bzw. -hallen (ohne Vorrangprüfung)
§ 36	Arbeitnehmer um Maschinen, Anlagen oder EDV-Programme aufzustellen, zu installieren, in ihre Bedienung einzuweisen oder zu warten (ohne Vorrangprüfung)
§ 37	Grenzgänger

Zustimmungen zu Beschäftigungen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen³³⁵	
§ 39	Werkvertragsarbeitnehmer
§ 40	Gastarbeitnehmer
§ 41	Sonstige Beschäftigungen auf der Basis zwischenstaatlicher Vereinbarungen, etwa im Rahmen von Fach- oder Weltausstellungen

Quelle: BeschV

332 Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist hier die Durchführung der Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG.

333 Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist hier eine mindestens dreijährige Berufsausbildung. Zudem ist in der Regel die Durchführung der Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG vorgesehen.

334 Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu diesen Beschäftigungen ist auch hier in der Regel die Durchführung der Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG.

335 Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu diesen Beschäftigungen ist das Bestehen zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

Tabelle 2-44: Erteilte Arbeitsgenehmigungen-EU nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2009

Staatsangehörigkeit	erstmalige Beschäftigung		erneute Beschäftigung	Fortsetzung der Beschäftigung	Insgesamt
	insgesamt	darunter: neu eingereist			
Bulgarien	5.154	440	2.833	1.325	9.312
Estland	234	54	74	63	371
Lettland	726	88	148	120	994
Litauen	1.294	86	388	259	1.941
Polen	22.585	4.257	10.102	7.890	40.577
Rumänien	10.128	2.579	6.240	4.702	21.070
Slowakei	2.061	780	1.443	728	4.232
Slowenien	291	26	74	77	442
Tschechische Republik	2.159	565	896	915	3.970
Ungarn	3.584	798	1.446	1.290	6.320
Sonstige ¹	400	19	47	37	484
Insgesamt	48.616	9.692	23.691	17.406	89.713

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Dabei handelt es sich um Familienangehörige von Unionsbürgern.

Tabelle 2-45: Zustimmungen für Drittstaatsangehörige nach den Regelungen der BeschV in den Jahren 2006 bis 2009

Ausnahmetatbestände¹	2006	2007	2008	2009	Veränderung 2009 zu 2008 in %
§ 20 (Au-Pair-Beschäftigungen)	9.782	8.370	7.730	7.506	-2,9
§ 22 (Hausangestellte von Entsandten)	27	17	22	15	-31,8
§ 23 (Kultur und Unterhaltung)	3.382	2.898	2.216	1.981	-10,6
§ 24 (Anerkennungspraktikum)	44	36	27	35	29,6
§ 26 Abs. 1 (Zulassung von Sprachlehrern)	225	251	285	290	1,8
§ 26 Abs. 2 (Zulassung von Spezialitätenköchen)	2.712	3.035	2.677	2.949	10,2
§ 27 Nr. 1 (Fachkräfte mit einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss)	1.854	2.205	2.710	2.418	-10,8
§ 27 Nr. 2 (Zulassung von IKT-Fachkräften)	2.845	3.411	3.906	2.465	-36,9
§ 27 Nr. 3 (Hochschulabsolventen – angemessener Arbeitsplatz)	2.742	4.421	5.935	4.820	-18,8
§ 27 Nr. 4 (Absolventen deutscher Auslandsschulen)	-	-	-	27	-
§ 28 Nr. 1 (leitende Angestellte – inländ. Unternehmen)	1.175	1.626	2.189	2.150	-1,8
§ 28 Nr. 2 (leitende Angestellte – Gemeinschaftsunternehmen)	145	81	63	62	-1,6
§ 29 (Sozialarbeit)	16	10	-	14	-
§ 30 (Pflegerkräfte)	71	37	37	62	67,6
§ 31 Nr. 1 (internationaler Personenaustausch)	4.783	5.419	5.655	4.429	-21,7
§ 31 Nr. 2 (Vorbereitung Auslandsprojekte)	487	403	246	163	-33,7
§ 33 (Deutsche Volkszugehörige)	-	4	6	-	-
§ 34 (bestimmte Staatsangehörige)	3.757	4.821	5.617	4.724	-15,9
§ 35 (Fertighausmontage)	-	3	-	-	-
§ 36 (längerfristig entsandte Arbeitnehmer)	606	720	1.154	979	-15,2
§ 37 (Grenzgänger)	11	7	10	35	250,0
§ 39 Abs. 2 (Niederlassungspersonal)	107	90	94	78	-17,0
§ 40 (Gastarbeitnehmer)	340	85	111	127	14,4
Zustimmungen nach der BeschV insgesamt	35.111	37.950	40.690	35.329	-13,2
sonstige Zustimmungen ²	59.205	65.868	38.155	24.699	-35,3
Zustimmungen insgesamt	94.316	103.818	78.845	60.028	-23,9

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 1) Die Daten beinhalten nicht die Saisonarbeitnehmer, Schaustellergehilfen, Haushaltshilfen und Werkvertragsarbeitnehmer.
- 2) Darunter fallen Zustimmungen nach der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV), etwa an Geduldete oder zur Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses. Allerdings handelt es sich hierbei in der Regel nicht um neu eingereiste Personen, sondern um Drittstaatsangehörige, die bereits länger in Deutschland leben.

Tabelle 2-46: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2009¹

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Bosnien-Herzegowina	-	49	1.272	1.172	989	682	511	687	966	884	1.148	1.478	1.146	1.437	1.481	1.522	1.719	1.856	1.852
Bulgarien	365	1.968	3.802	2.353	1.866	989	1.229	688	1.402	1.724	1.861	1.309	1.651	1.471	1.038	731	687	363	286
Serbien und Montenegro ²	8.668	8.862	2.657	15	-	0	0	0	0	0	103	659	603	681	450	516	612	995	1.136
Kroatien	-	298	4.792	5.296	4.542	4.375	3.604	2.780	3.876	5.136	5.211	4.595	3.761	3.416	2.918	2.874	3.319	3.432	3.337
Lettland	-	0	181	236	146	179	274	167	178	195	217	236	284	117	5	0	0	0	7
Mazedonien	-	-	472	667	712	194	112	185	253	335	451	340	224	192	100	140	230	273	233
Polen	27.575	51.176	19.771	13.774	24.499	24.423	21.184	16.942	18.243	18.537	21.797	21.193	20.727	16.546	10.049	9.026	7.084	5.769	5.678
Rumänien	1.786	7.785	13.542	2.196	276	15	966	2.631	3.902	5.239	3.728	3.285	4.101	3.947	3.142	2.703	2.039	1.922	1.934
Slowakei	-	-	414	1.427	2.036	1.250	1.206	943	1.348	1.543	1.488	1.268	1.594	1.109	756	719	353	305	288
Slowenien	-	321	1.805	1.350	1.184	974	680	660	657	536	716	655	641	285	85	36	22	31	55
Tschechische Republik ³	4.051	10.701	4.113	1.693	2.150	1.947	1.439	1.060	1.366	1.445	1.398	1.353	961	571	301	224	161	98	112
Türkei	-	441	1.454	1.575	1.603	1.591	1.429	1.103	1.267	1.296	1.420	1.572	1.402	1.017	672	614	826	626	411
Ungarn	9.326	12.432	14.449	8.890	9.165	8.993	5.813	5.036	6.429	6.705	7.263	7.466	6.709	3.422	919	896	912	906	880
übrige Länder ⁴	-	869	1.413	572	244	141	101	107	148	107	101	37	70	-	-	-	-	-	-
Gesamt	51.771	94.902	70.137	41.216	49.412	45.753	38.548	32.989	40.035	43.682	46.902	45.446	43.874	34.211	21.916	20.001	17.964	16.576	16.209

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

2) Ab 1992 erfolgte eine Aufgliederung nach den einzelnen Republiken. Ab Mai 1993 bis ins Jahr 2000 wurde das Kontingent wegen des UN-Embargos gesperrt. Bis 3. Februar 2003 Bundesrepublik Jugoslawien.

3) Von 1992 bis Juli 1993 noch Zahlen für die CSFR, ab August 1993 erfolgt die Aufgliederung nach Tschechischer und Slowakischer Republik.

4) Werkvertragsarbeitnehmer aus Finnland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, USA, Liechtenstein, Israel und Kanada. Mit diesen Staaten wurden keine Regierungsvereinbarungen geschlossen.

Tabelle 2-47: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2009

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998 ⁴⁾	1999 ⁵⁾	2000 ⁶⁾	2001 ⁷⁾	2002 ⁸⁾	2003 ⁹⁾	2004 ¹⁰⁾	2005 ¹¹⁾	2006 ¹²⁾	2007 ¹³⁾	2008 ¹⁴⁾	2009 ¹⁵⁾	
CSFR ¹⁾	13.478	27.988	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugoslawien ²⁾	32.214	37.430	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Polen	78.594	136.882	143.861	136.659	170.576	196.278	202.198	209.398	205.439	229.135	243.405	259.615	271.907	286.623	279.197	236.267	228.807	194.288	187.507	
Kroatien	-	-	6.984	5.753	5.574	5.732	5.839	4.665	5.101	5.943	6.157	5.913	5.069	4.680	4.598	4.785	4.647	4.243	4.324	
Slowakische Republik	-	-	7.781	3.465	5.443	6.255	6.365	5.534	6.158	8.375	10.054	10.654	9.578	8.995	7.502	6.778	5.122	4.322	3.700	
Tschechische Republik	-	-	12.027	3.939	3.722	3.391	2.347	2.182	2.031	3.235	2.913	2.791	2.235	1.974	1.625	1.232	1.087	858	740	
Ungarn	4.402	7.235	5.346	2.458	2.841	3.516	3.572	3.200	3.485	4.139	4.783	4.227	3.504	2.784	2.305	1.806	1.800	1.947	1.993	
Rumänien	-	2.907	3.853	2.272	3.879	4.975	4.961	6.236	7.499	11.842	18.015	22.233	24.599	27.190	33.083	51.190	56.893	76.534	93.362	
Slowenien	-	-	1.114	601	600	559	466	359	302	311	264	257	223	195	159	141	119	111	119	
Bulgarien ³⁾	-	-	71	70	131	188	203	236	332	825	1.349	1.492	1.434	1.249	1.320	1.293	1.182	2.914	3.083	
Gesamt	128.688	212.442	181.037	155.217	192.766	220.894	225.951	231.810	230.345	263.805	286.940	307.182	318.549	333.690	329.795	303.492	299.657	285.217	294.828	
Stornierungen	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	-17.398	-16.176	-22.970	-20.085	-23.883	berichts abgezogen	berichts abgezogen	berichts abgezogen	berichts abgezogen	berichts abgezogen	berichts abgezogen						
Nettovermittlungen				137.819	176.590	197.924	205.866	207.927	230.345	263.805	286.940	307.182	318.549	333.690	329.795	303.492	299.657	285.217	294.828	

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 1) Bis einschl. 1992 Zahlen für CSFR; ab 1993 getrennt nach Tschechischer und Slowakischer Republik.
- 2) Bis einschl. 1992 Jugoslawien, ab 1993 Zahlen für die einzelnen Teilrepubliken. Regelung mit (Rest-)Jugoslawien ist ausgesetzt.
- 3) Für Bulgarien nur Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes.
- 4) Darunter 6.348 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 5) Darunter 6.987 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 6) Darunter 8.290 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 7) Darunter 9.002 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 8) Darunter 9.080 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 9) Darunter 9.081 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 10) Darunter 9.656 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 11) Darunter 9.406 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 12) Darunter 9.042 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 13) Darunter 8.300 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 14) Darunter 7.647 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 15) Darunter 7.882 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

Tabelle 2-48: Vermittlungen von Gastarbeitnehmern in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2009

Herkunftsland	jährliches Kontingent	Vermittlungen																		
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Albanien	1.000	-	129	247	133	126	93	10	5	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bulgarien	1.000	-	3	176	323	326	304	245	351	378	658	776	648	367	222	157	115	96	68	29
Estland ¹	200	-	-	-	-	-	1	2	1	1	2	7	4	10	3	2	3	-	-	-
Lettland	100	-	13	57	16	7	9	14	23	31	48	85	72	57	40	26	10	8	3	11
Litauen ²	200	-	-	2	89	105	82	29	49	34	57	110	126	56	47	34	10	2	-	1
Polen	1.000	398	750	943	1.002	967	722	654	576	592	654	858	786	680	671	606	389	316	154	108
Rumänien	500	-	189	562	531	526	507	395	412	523	1.465	514	510	383	205	161	209	90	98	98
Russische Föderation ³	2.000	-	-	-	65	96	116	78	73	83	82	78	65	55	23	10	22	9	11	3
Slowenien	150	-	-	-	-	-	-	3	8	18	15	16	24	4	1	4	33	2	-	-
Slowakische Republik ⁴	1.000	-	-	837	711	812	675	525	465	700	983	964	851	681	560	416	250	166	127	64
Tschechische Republik	1.400	-	-	1.577	1.209	1.224	754	381	330	422	701	796	652	353	189	110	97	72	34	32
Ungarn ⁵	2.000	1.172	1.996	1.370	1.450	1.289	1.072	829	790	922	1.226	1.134	1.072	519	323	221	177	157	117	129
Kroatien ⁶	500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	54	292	176	111	100	122	130	177
Gesamt	11.050	1.570	3.080	5.771	5.529	5.478	4.335	3.165	3.083	3.705	5.891	5.338	4.864	3.457	2.460	1.858	1.415	1.040	742	652

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 1) Der Vertrag mit Estland ist erst am 21. August 1995 in Kraft getreten.
- 2) Vertrag galt erst ab Dezember 1993.
- 3) Kontingent galt erst ab Mitte 1994.
- 4) Die Vereinbarung mit der Slowakischen Republik ist vom März 1996.
- 5) Bis zum Jahr 1992 war das Kontingent 1.500, ab 1993 2.000.
- 6) Die Vereinbarung mit Kroatien wurde Ende 2002 geschlossen.

Tabelle 2-49: Erteilte Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger von 1999 bis 2009

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Insgesamt	8.835	9.375	9.957	8.964	7.132	4.822	966	1.514	1.518	1.310	1.178
davon: erstmalig beschäftigt	2.276	2.152	2.736	2.292	1.209	1.369	889	1.414	-	-	-
dar.: Polen	636	380	623	651	437	651	334	860	-	-	-
Tschechische Republik	1.486	1.675	2.029	1.588	772	718	555	554	-	-	-
Schweiz ¹	154	97	84	53	-	-	-	-	-	-	-

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Für das Jahr 2002 sind Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger aus der Schweiz nur bis Ende Mai erteilt worden, da diese ab 1. Juni 2002 für eine Beschäftigung in Deutschland keine Arbeitsgenehmigung mehr benötigen.

Tabelle 2-50: Vermittlungen von Haushaltshilfen in den Jahren 2005 bis 2009

Herkunftsland	2005	2006	2007	2008	2009 ¹
Bulgarien	38	29	100	127	86
Polen	1.334	1.814	2.249	2.254	1.081
Rumänien	158	125	261	273	238
Slowakei	45	80	94	93	31
Slowenien	3	1	0	0	0
Tschechische Republik	17	33	42	18	20
Ungarn	72	159	286	286	115
Insgesamt	1.667	2.241	3.032	3.051	1.571

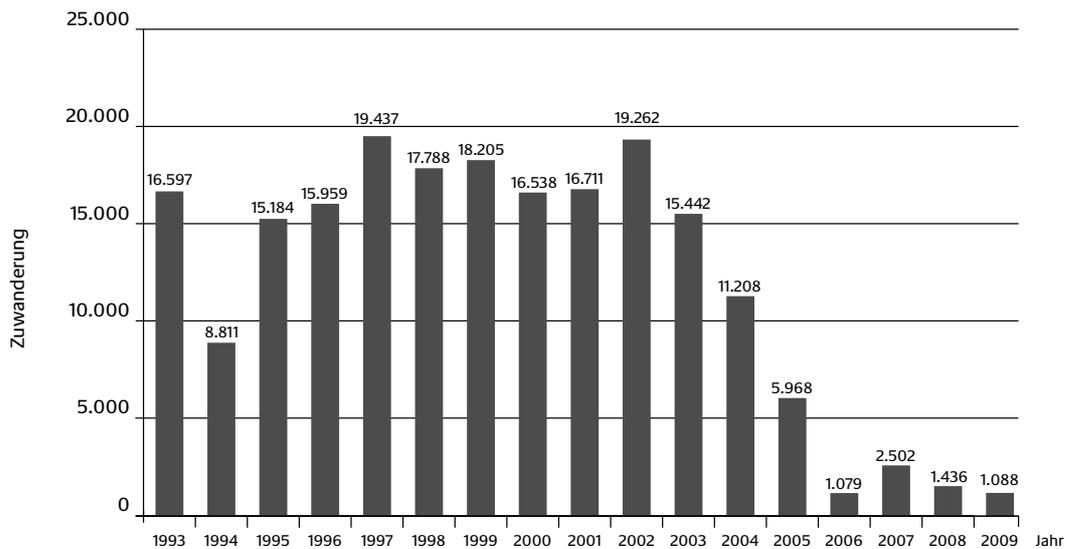
Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Ab dem Jahr 2009 wurde die statistische Erfassung bei den Haushaltshilfen derart geändert, dass nun ausschließlich die Erstvermittlungen registriert werden.

2.6 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

2.6.1 Jüdische Zuwwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion

Abbildung 2-32: Zuzug jüdischer Personen aus der ehemaligen Sowjetunion in den Jahren 1993 bis 2009



Quelle: Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

2.6.2 Asylzuwanderung

Tabelle 2-51: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2009

Herkunftsland	1991 ¹	%	1992	%	1993	%	1994	%	1995 ²	%	1996	%	1997	%	1998	%	1999	%	2000	%
Europa	166.662	65,1	310.529	70,9	232.678	72,1	77.170	60,7	67.411	52,7	51.936	44,6	41.541	39,8	52.778	53,5	47.742	50,2	27.353	34,8
Polen	3.448	1,3	4.212	1,0	1.670	0,5	326	0,3	119	0,1	137	0,1	151	0,1	49	0,0	42	0,0	141	0,2
Rumänien	40.504	15,8	103.787	23,7	73.717	22,9	9.581	7,5	3.522	2,8	1.395	1,2	794	0,8	341	0,3	222	0,2	174	0,2
Türkei	23.877	9,3	28.327	6,5	19.104	5,9	19.118	15,0	25.514	19,9	23.814	20,5	16.840	16,1	11.754	11,9	9.065	9,5	8.968	11,4
Bulgarien	12.056	4,7	31.540	7,2	22.547	7,0	3.367	2,6	1.152	0,9	940	0,8	761	0,7	172	0,2	90	0,1	72	0,1
Jugoslawien ³	74.854	29,2	115.395	26,3	73.476	22,8	30.404	23,9	26.227	20,5	18.085	15,5	14.789	14,2	34.979	35,5	31.451	33,1	11.121	14,2
Bosnien-Herzeg.	-	-	6.197	1,4	21.240	6,6	7.297	5,7	4.932	3,9	1.939	1,7	1.668	1,6	1.533	1,6	1.755	1,8	1.638	2,1
Russische Föd. ⁴	5.690	2,2	11.952	2,7	5.280	1,6	1.303	1,0	1.436	1,1	1.345	1,2	1.196	1,1	867	0,9	2.094	2,2	2.763	3,5
Afrika	36.094	14,1	67.408	15,4	37.570	11,6	17.341	13,6	14.374	11,2	15.520	13,3	14.126	13,5	11.458	11,6	9.594	10,1	9.513	12,1
Äthiopien	3.096	1,2	1.592	0,4	688	0,2	946	0,7	1.168	0,9	1.292	1,1	878	0,8	373	0,4	336	0,4	366	0,5
Algerien	1.388	0,5	7.669	1,8	11.262	3,5	2.784	2,2	1.447	1,1	1.417	1,2	1.586	1,5	1.572	1,6	1.473	1,5	1.379	1,8
Ghana	4.541	1,8	6.994	1,6	1.973	0,6	300	0,2	275	0,2	277	0,2	369	0,4	308	0,3	277	0,3	268	0,3
Nigeria	8.358	3,3	10.486	2,4	1.083	0,3	838	0,7	1.164	0,9	1.687	1,4	1.137	1,1	664	0,7	305	0,3	420	0,5
Togo	810	0,3	4.052	0,9	2.892	0,9	3.488	2,7	994	0,8	961	0,8	1.074	1,0	722	0,7	849	0,9	751	1,0
Zaire ⁵	2.134	0,8	8.305	1,9	2.896	0,9	1.579	1,2	2.546	2,0	2.971	2,6	1.920	1,8	948	1,0	801	0,8	695	0,9
Amerika u. Australien⁶	293	0,1	356	0,1	287	0,1	214	0,2	235	0,2	380	0,3	436	0,4	262	0,3	288	0,3	323	0,4
Asien	50.612	19,8	56.480	12,9	50.209	15,6	31.249	24,6	43.920	34,3	45.634	39,2	45.549	43,6	31.971	32,4	34.874	36,7	39.091	49,8
Afghanistan	7.337	2,9	6.351	1,4	5.506	1,7	5.642	4,4	7.515	5,9	5.663	4,9	4.735	4,5	3.768	3,8	4.458	4,7	5.380	6,8
Armenien	-	-	-	-	6.469	2,0	2.127	1,7	3.383	2,6	3.510	3,0	2.488	2,4	1.655	1,7	2.386	2,5	903	1,1
Aserbaidschan	-	-	-	-	564	0,2	368	0,3	360	0,3	795	0,7	-	-	1.566	1,6	2.628	2,8	1.418	1,8

Herkunftsland	1991 ¹	%	1992	%	1993	%	1994	%	1995 ²	%	1996	%	1997	%	1998	%	1999	%	2000	%
Bangladesh	1.228	0,5	2.395	0,5	1.166	0,4	678	0,5	994	0,8	934	0,8	1.278	1,2	541	0,5	449	0,5	205	0,3
China	784	0,3	2.564	0,6	4.396	1,4	628	0,5	673	0,5	1.123	1,0	1.621	1,6	869	0,9	1.236	1,3	2.072	2,6
Georgien					1.470	0,5	897	0,7	2.197	1,7	2.165	1,9	2.916	2,8	1.979	2,0	1.096	1,2	801	1,0
Indien	5.523	2,2	5.798	1,3	3.807	1,2	1.768	1,4	2.691	2,1	2.772	2,4	1.860	1,8	1.491	1,5	1.499	1,6	1.826	2,3
Irak	1.384	0,5	1.484	0,3	1.246	0,4	2.066	1,6	6.880	5,4	10.842	9,3	14.088	13,5	7.435	7,5	8.662	9,1	11.601	14,8
Iran	8.643	3,4	3.834	0,9	2.664	0,8	3.445	2,7	3.908	3,1	4.809	4,1	3.838	3,7	2.955	3,0	3.407	3,6	4.878	6,2
Libanon	4.887	1,9	5.622	1,3	2.449	0,8	1.456	1,1	1.126	0,9	1.132	1,0	964	0,9	604	0,6	598	0,6	757	1,0
Pakistan	4.364	1,7	5.215	1,2	2.753	0,9	2.030	1,6	3.116	2,4	2.596	2,2	2.316	2,2	1.520	1,5	1.727	1,8	1.506	1,9
Sri Lanka	5.623	2,2	5.303	1,2	3.280	1,0	4.813	3,8	6.048	4,7	4.982	4,3	3.989	3,8	1.982	2,0	1.254	1,3	1.170	1,5
Syrien	1.588	0,6	1.330	0,3	983	0,3	933	0,7	1.158	0,9	1.872	1,6	1.549	1,5	1.753	1,8	2.156	2,3	2.641	3,4
Vietnam	8.133	3,2	12.258	2,8	10.960	3,4	3.427	2,7	2.619	2,0	1.130	1,0	1.494	1,4	2.991	3,0	2.425	2,5	2.332	3,0
Staatenlose u.a.	2.451	1,0	3.418	0,8	1.855	0,6	1.236	1,0	1.997	1,6	2.897	2,5	2.701	2,6	2.176	2,2	2.615	2,7	2.284	2,9
Gesamt	256.112	100,0	438.191	100,0	322.599	100,0	127.210	100,0	127.937	100,0	116.367	100,0	104.353	100,0	98.644	100,0	95.113	100,0	78.564	100,0



Fortsetzung zu Tabelle 2-51: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2009

Herkunftsland	2001	%	2002	%	2003	%	2004	%	2005	%	2006	%	2007	%	2008	%	2009	%
Europa	29.473	33,4	25.631	36,0	18.156	35,9	13.175	37,0	11.712	40,5	7.447	35,4	4.930	25,7	4.266	19,3	4.972	18,0
Polen	134	0,2	50	0,1	32	0,1	21	0,1	16	0,1	3	0,0	5	0,0	4	0,0	1	0,0
Rumänien	181	0,2	118	0,2	104	0,2	61	0,2	55	0,2	60	0,3	5	0,0	1	0,0	3	0,0
Türkei	10.869	12,3	9.575	13,5	6.301	12,5	4.148	11,6	2.958	10,2	1.949	9,3	1.437	7,5	1.408	6,4	1.429	5,2
Bulgarien	66	0,1	814	1,1	502	1,0	480	1,3	278	1,0	142	0,7	6	0,0	6	0,0	6	0,0
Jugoslawien ³	7.758	8,8	6.679	9,4	4.909	9,7	3.855	10,8	5.522	19,1	3.237	15,4	1.996	10,4	729	3,3	581	2,1
Kosovo															879	4,0	1.400	5,1
Bosnien-Herzeg.	2.259	2,6	1.017	1,4	600	1,2	412	1,2	325	1,1	209	1,0	109	0,6	131	0,6	171	0,6
Russische Föd. ⁴	4.523	5,1	4.058	5,7	3.383	6,7	2.757	7,7	1.719	5,9	1.040	4,9	772	4,0	792	3,6	936	3,4
Afrika	11.893	13,5	11.768	16,5	9.997	19,8	8.043	22,6	5.278	18,3	3.855	18,3	3.486	18,2	3.856	17,5	4.436	16,0
Äthiopien	378	0,4	488	0,7	416	0,8	282	0,8	194	0,7	176	0,8	167	0,9	183	0,8	220	0,8
Algerien	1.986	2,2	1.743	2,5	1.139	2,3	746	2,1	433	1,5	369	1,8	380	2,0	449	2,0	500	1,8
Eritrea															262	1,2	346	1,3
Ghana	284	0,3	297	0,4	375	0,7	394	1,1	459	1,6	413	2,0	267	1,4	206	0,9	198	0,7
Nigeria	526	0,6	987	1,4	1.051	2,1	1.130	3,2	608	2,1	481	2,3	503	2,6	561	2,5	791	2,9
Somalia							240	0,7	163	0,6	146	0,7	121	0,6	165	0,7	346	1,3
Togo	1.129	1,3	1.260	1,8	672	1,3	354	1,0	319	1,1	164	0,8	75	0,4	77	0,3	55	0,2
Zaire ⁵	859	1,0	1.007	1,4	615	1,2	348	1,0	398	1,4	227	1,1	194	1,0	190	0,9	156	0,6
Amerika u. Australien⁶	272	0,3	190	0,3	150	0,3	142	0,4	115	0,4	359	1,7	122	0,6	62	0,3	61	0,2
Asien	45.622	51,7	32.746	46,0	21.856	43,2	13.950	39,2	11.310	39,1	8.997	42,8	10.262	53,5	13.599	61,6	17.765	64,3
Afghanistan	5.837	6,6	2.772	3,9	1.473	2,9	918	2,6	711	2,5	531	2,5	338	1,8	657	3,0	3.375	12,2
Armenien	913	1,0	894	1,3	762	1,5	567	1,6	555	1,9	303	1,4	239	1,2	198	0,9	264	1,0

Herkunftsland	2001	%	2002	%	2003	%	2004	%	2005	%	2006	%	2007	%	2008	%	2009	%
Aserbaidschan	1.645	1,9	1.689	2,4	1.291	2,6	1.363	3,8	848	2,9	483	2,3	274	1,4	360	1,6	652	2,4
Bangladesh					122	0,2	110	0,3	92	0,3	107	0,5	65	0,3	45	0,2	49	0,2
China	1.531	1,7	1.738	2,4	2.387	4,7	1.186	3,3	633	2,2	440	2,1	253	1,3	299	1,4	371	1,3
Georgien	1.220	1,4	1.531	2,2	1.139	2,3	802	2,3	493	1,7	240	1,1	181	0,9	232	1,1	560	2,0
Indien	2.651	3,0	2.246	3,2	1.736	3,4	1.118	3,1	557	1,9	512	2,4	413	2,2	485	2,2	681	2,5
Irak	17.167	19,4	10.242	14,4	3.850	7,6	1.293	3,6	1.983	6,9	2.117	10,1	4.327	22,6	6.836	31,0	6.538	23,6
Iran	3.455	3,9	2.642	3,7	2.049	4,1	1.369	3,8	929	3,2	611	2,9	631	3,3	815	3,7	1.170	4,2
Libanon	671	0,8	779	1,1	637	1,3	344	1,0	588	2,0	601	2,9	592	3,1	525	2,4	434	1,6
Pakistan	1.180	1,3	1.084	1,5	1.122	2,2	1.062	3,0	551	1,9	464	2,2	301	1,6	320	1,4	481	1,7
Sri Lanka	622	0,7	434	0,6	278	0,5	217	0,6	220	0,8	170	0,8	375	2,0	468	2,1	531	1,9
Syrien	2.232	2,5	1.829	2,6	1.192	2,4	768	2,2	933	3,2	609	2,9	634	3,3	775	3,5	819	3,0
Vietnam	3.721	4,2	2.340	3,3	2.096	4,1	1.668	4,7	1.222	4,2	990	4,7	987	5,2	1.042	4,7	1.115	4,0
Staatenlose u.a.	1.027	1,2	792	1,1	404	0,8	297	0,8	499	1,7	371	1,8	364	1,9	302	1,4	415	1,5
Gesamt	88.287	100,0	71.127	100,0	50.563	100,0	35.607	100,0	28.914	100,0	21.029	100,0	19.164	100,0	22.085	100,0	27.649	100,0

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

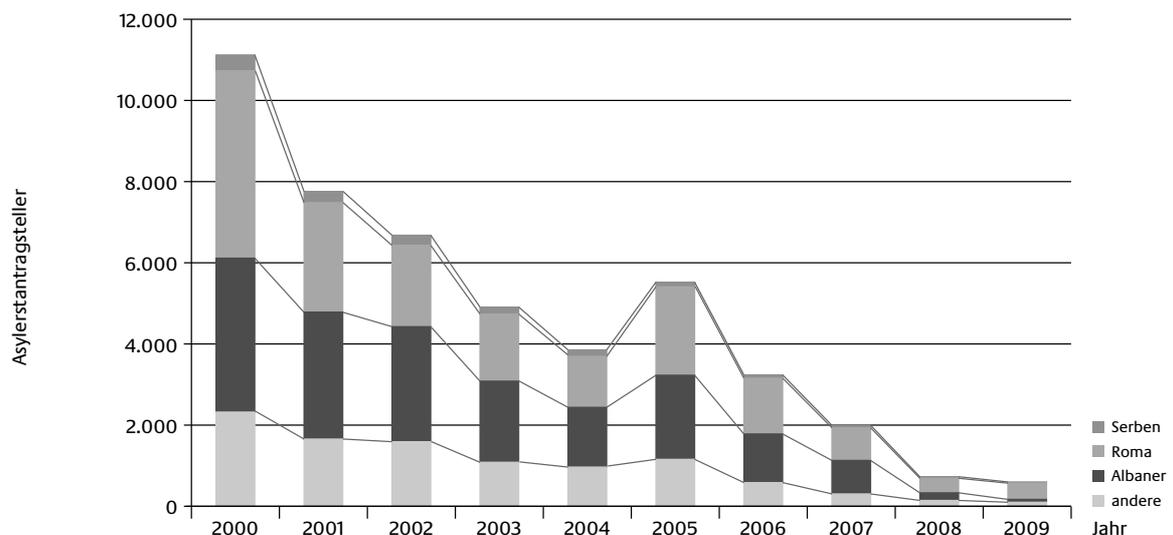
- 1) Ab 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.
- 2) Das BAMF unterscheidet erst seit dem Jahr 1995 zwischen Erst- und Folgeanträgen. Für die Jahre ab 1995 wurden die Zahlen der Erstanträge verwendet.
- 3) Ab 1992 Serbien und Montenegro (Restjugoslawien); ab 1992 werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt. Die Zahl von 1992 für Jugoslawien beinhaltet noch die Asylbewerber aus Mazedonien. Seit der Unabhängigkeit Montenegros (Juni 2006) werden die Asylanträge von serbischen und montenegrinischen Antragstellern getrennt erfasst. Die 3.237 Asylanträge aus dem Jahr 2006 verteilen sich wie folgt: 1.828 entfallen auf Serbien und Montenegro, 1.354 auf Serbien und 55 auf Montenegro. Ab 2007 nur Serbien. Im Jahr 2007 wurden 61 Anträge von Asylbewerbern aus Montenegro gestellt. Ab 2008 werden Serbien und Kosovo getrennt ausgewiesen. Im Jahr 2008 wurden 37 Anträge von Asylbewerbern aus Montenegro gestellt, im Jahr 2009 57 Erstanträge.
- 4) 1991 und 1992 Zahlen für die ehemalige Sowjetunion bzw. GUS, ab 1993 Russische Föderation.
- 5) Ab 1997: Demokratische Republik Kongo.
- 6) 1997 und 1998 nur Amerika (ohne Australien).

Tabelle 2-52: Die zehn Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern (Erstanträge) von 2005 bis 2009

2005		2006		2007		2008		2009	
Serbien und Montenegro	5.522	Irak	2.117	Irak	4.327	Irak	6.836	Irak	6.538
Türkei	2.958	Türkei	1.949	Serbien	1.996	Türkei	1.408	Afghanistan	3.375
Irak	1.983	Serbien und Montenegro	1.828	Türkei	1.437	Vietnam	1.042	Türkei	1.429
Russische Föderation	1.719	Serbien	1.354	Vietnam	987	Kosovo	879	Kosovo	1.400
Vietnam	1.222	Russische Föderation	1.040	Russische Föderation	772	Iran	815	Iran	1.170
Syrien	933	Vietnam	990	Syrien	634	Russische Föderation	792	Vietnam	1.115
Iran	929	Iran	611	Iran	631	Syrien	775	Russische Föderation	936
Aserbaidschan	848	Syrien	609	Libanon	592	Serbien	729	Syrien	819
Afghanistan	711	Libanon	601	Nigeria	503	Afghanistan	657	Nigeria	791
China	633	Afghanistan	531	Indien	413	Nigeria	561	Indien	681
sonstige	11.456	sonstige	8.832	sonstige	6.872	sonstige	7.591	sonstige	9.395
insgesamt	28.914	insgesamt	21.029	insgesamt	19.164	insgesamt	22.085	insgesamt	27.649

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

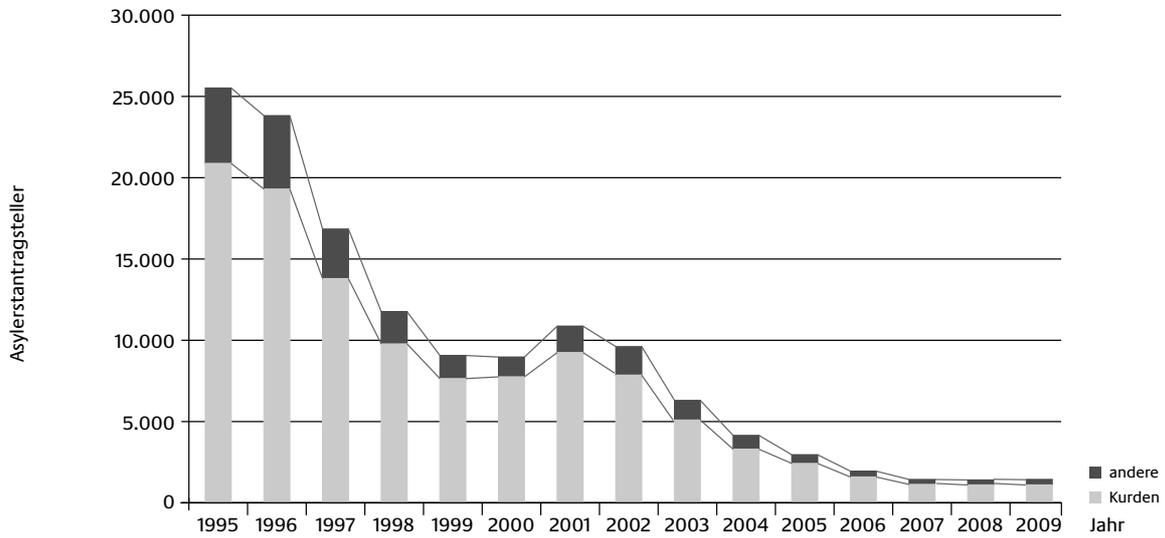
Abbildung 2-33: Asylantragsteller (Erstanträge) aus Serbien und Montenegro bzw. Serbien¹ nach Ethnie von 2000 bis 2009



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

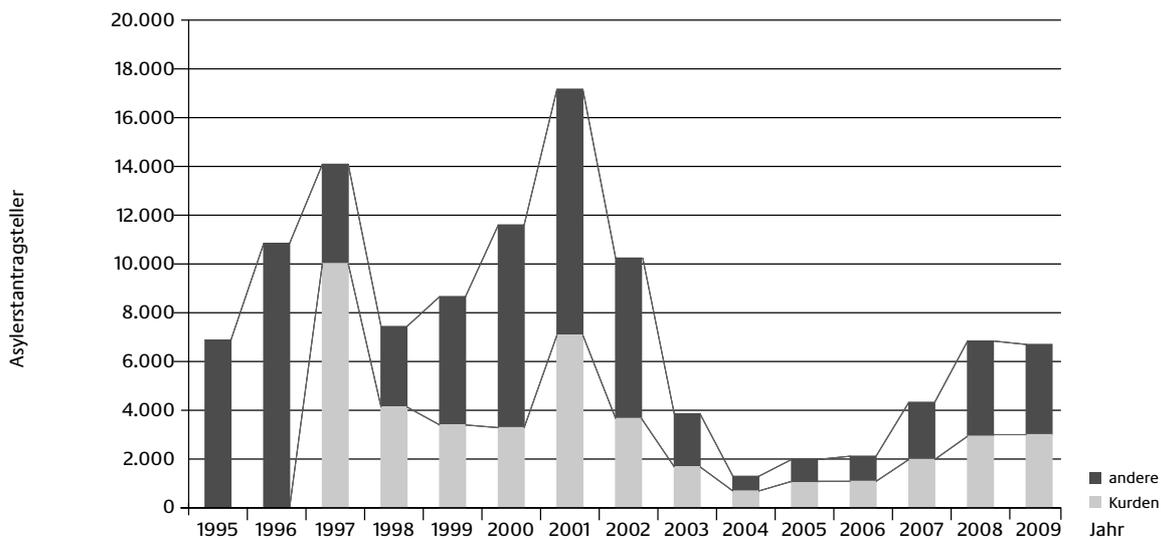
1) Ab 2007 nur Serbien.

Abbildung 2-34: Asylantragsteller (Erstanträge) aus der Türkei nach Ethnie von 1995 bis 2009



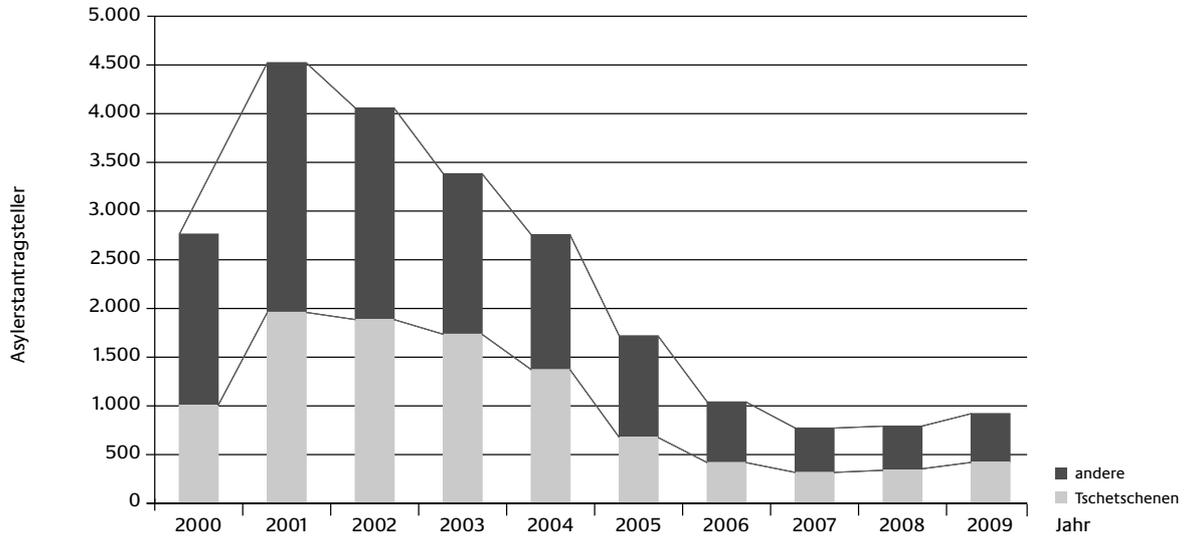
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 2-35: Asylantragsteller (Erstanträge) aus dem Irak nach Ethnie von 1995 bis 2009



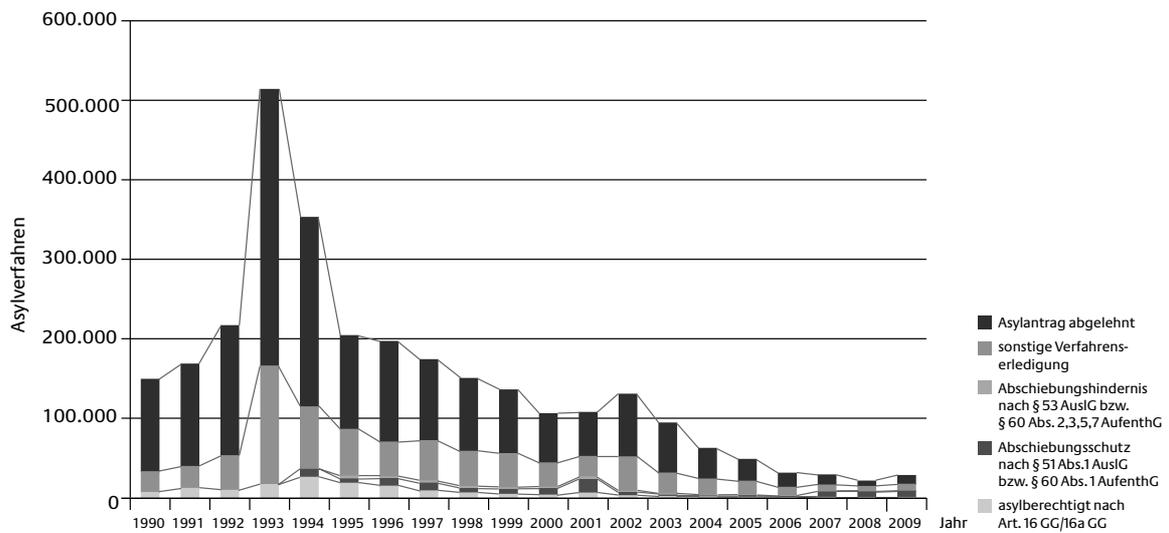
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 2-36: Asylantragsteller (Erstanträge) aus der Russischen Föderation nach Ethnie von 2000 bis 2009



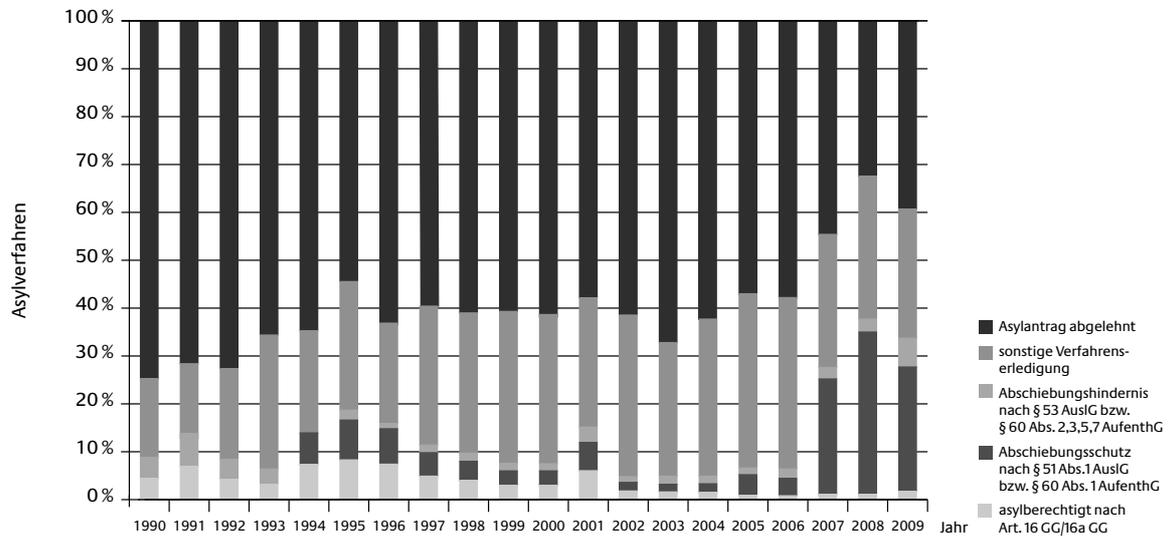
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 2-37: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2009



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 2-38: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Prozent von 1990 bis 2009



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 2-53: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach Herkunftsländern im Jahr 2009

Herkunftsland	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	asylberechtigt nach Art.16a Abs. 1 GG	in %	Abschiebungsschutz gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG	in %	Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2,3,5,7 AufenthG	in %	abgelehnte Anträge	in %	sonstige Verfahrenserledigung	in %
Irak	8.955	38	0,4	5.479	61,2	210	2,3	1.629	18,2	1.599	17,9
Türkei	1.959	37	1,9	157	8,0	27	1,4	1.018	52,0	720	36,8
Afghanistan	1.624	31	1,9	263	16,2	658	40,5	422	26,0	250	15,4
Kosovo	1.604	0	0,0	10	0,6	66	4,1	779	48,6	749	46,7
Vietnam	1.429	1	0,1	4	0,3	6	0,4	1.110	77,7	308	21,6
Iran	1.183	90	7,6	478	40,4	29	2,5	334	28,2	252	21,3
Syrien	900	22	2,4	114	12,7	20	2,2	434	48,2	310	34,4
Russische Föderation	845	8	0,9	154	18,2	23	2,7	319	37,8	341	40,4
Serbien	809	0	0,0	5	0,6	8	1,0	372	46,0	424	52,4
Indien	634	0	0,0	1	0,2	3	0,5	516	81,4	114	18,0
Libanon	608	0	0,0	10	1,6	4	0,7	432	71,1	162	26,6
Sri Lanka	598	95	15,9	177	29,6	186	31,1	74	12,4	66	11,0
Insgesamt	28.816	452	1,6	7.663	26,6	1.611	5,6	11.360	39,4	7.730	26,8

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

2.7 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

2.7.1 Ehegatten- und Familiennachzug nach der Visastatistik des Auswärtigen Amtes

Tabelle 2-54: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland
von 1998 bis 2009

Zuzug von ...	Ehe- frauen zu auslän- dischen Ehemän- nern	in %	Ehemän- nern zu auslän- dischen Ehe- frauen	in %	Ehe- frauen zu deut- schen Männern	in %	Ehemän- nern zu deut- schen Frauen	in %	Kindern unter 18 Jahren	in %	Gesamt	darunter aus der Türkei	in %
1998	19.275	30,6	7.990	12,7	13.098	20,8	8.038	12,8	14.591	23,2	62.992	21.055	33,4
1999	20.036	28,3	7.711	10,9	16.246	23,0	9.865	13,9	16.892	23,9	70.750	21.056	29,8
2000	19.893	26,2	7.686	10,1	18.863	24,9	11.747	15,5	17.699	23,3	75.888	21.447	28,3
2001	21.491	25,9	7.780	9,4	20.766	25,1	13.041	15,7	19.760	23,9	82.838	23.663	28,5
2002	21.609	25,3	8.164	9,6	20.325	23,8	13.923	16,3	21.284	25,0	85.305	25.068	29,4
2003	18.412	24,2	6.535	8,6	20.539	26,9	12.683	16,7	17.908	23,5	76.077	21.908	28,8
2004	14.692	22,3	5.439	8,2	20.455	31,0	10.966	16,6	14.383	21,8	65.935	17.543	26,6
2005	13.085	24,6	4.068	7,6	14.969	28,1	8.811	16,6	12.280	23,1	53.213	15.162	28,5
2006	13.176	26,2	3.712	7,4	14.075	28,0	8.622	17,1	10.715	21,3	50.300	11.980	23,8
2007	11.177	26,5	3.012	7,1	11.592	27,5	6.685	15,8	9.753	23,1	42.219	9.237	21,9
2008	11.167	28,1	2.939	7,4	10.791	27,2	5.870	14,8	8.950	22,5	39.717	8.079	20,3
2009	12.859	30,1	2.902	6,8	11.603	27,1	5.830	13,6	9.562	22,4	42.756	8.048	18,8

Quelle: Auswärtiges Amt

**Tabelle 2-55: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland
nach Herkunftsländern im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr**

Zuzug von ...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern		Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen		Ehefrauen zu deutschen Männern		Ehemännern zu deutschen Frauen		Kindern unter 18 Jahren		Gesamt	
	2008	2009	2008	2009	2008	2009	2008	2009	2008	2009	2008	2009
Türkei	2.497	2.452	1.007	1.051	1.339	1.307	2.043	2.095	1.193	1.143	8.079	8.048
Kosovo	1.363	1.610	463	401	374	436	488	402	602	630	3.290	3.479
Russische Föderation	273	291	33	32	1.405	1.581	306	253	609	568	2.626	2.725
Indien	1.391	1.499	40	34	140	143	67	89	796	816	2.434	2.581
Syrien	443	1.216	36	36	140	175	52	71	171	922	842	2.420
Thailand	25	36	6	7	1.296	1.281	5	1	420	492	1.752	1.817
Marokko	257	299	67	86	550	625	415	403	98	87	1.387	1.500
China	451	471	109	77	343	508	19	30	343	341	1.265	1.427
Ukraine	133	157	33	26	687	679	71	66	362	276	1.286	1.204
Serbien (inkl. Montenegro) ¹⁾	432	383	206	154	114	87	119	90	276	310	1.147	1.024
Pakistan	243	312	36	34	199	270	116	147	129	206	723	969
Bosnien- Herzegowina	453	397	172	187	99	94	95	69	172	110	991	857
Vietnam	183	213	99	102	203	242	25	10	300	175	810	742
Mazedonien	327	336	107	111	75	81	68	81	153	129	730	738
Tunesien	96	106	10	12	184	221	363	363	26	26	679	728
Jordanien	92	501	13	6	45	86	13	37	19	55	182	685
Philippinen	36	16	5	3	501	512	22	13	115	123	679	667
Iran	188	230	29	34	200	223	44	54	85	119	546	660
Mexiko	127	95	12	7	120	130	44	36	429	336	732	604
Ägypten	189	150	39	17	71	86	153	156	192	188	644	597
Libanon	76	97	13	20	243	201	204	188	35	26	571	532
Kasachstan	8	8	8	3	250	231	155	120	157	153	578	515
Gesamt	11.167	12.859	2.939	2.902	10.791	11.603	5.870	5.830	8.950	9.562	39.717	42.756

Quelle: Auswärtiges Amt

- 1) Die Zahlen für Serbien enthalten für beide Jahre auch den eigentlich auf Montenegro fallenden Familiennachzug, da konsularische Angelegenheiten von der Botschaft in Belgrad mit übernommen werden.

2.7.2 Ehegatten- und Familiennachzug nach dem AZR

Tabelle 2-56: Familiennachzug in den Jahren von 2006 bis 2009 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	Veränderung 2008/2009	
					absolut	in %
Türkei	10.195	9.609	8.376	7.759	-617	-7,4
Serbien, Kosovo, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	5.106	4.533	3.609	3.698	89	2,5
Russische Föderation	4.771	4.211	3.508	3.084	-424	-12,1
Irak	353	419	820	2.556	1.736	211,7
Vereinigte Staaten	2.178	2.721	2.692	2.344	-348	-12,9
Indien	1.627	2.096	2.351	2.257	-94	-4,0
Thailand	1.970	1.980	1.665	1.598	-67	-4,0
Japan	1.397	1.694	1.693	1.520	-173	-10,2
Ukraine	1.706	1.582	1.533	1.363	-170	-11,1
China	1.122	1.432	1.452	1.360	-92	-6,3
Marokko	1.347	1.317	1.277	1.262	-15	-1,2
Brasilien	1.101	1.309	1.223	1.017	-206	-16,8
Pakistan	659	599	688	832	144	20,9
Bosnien und Herzegowina	1.241	1.125	1.039	786	-253	-24,4
Vietnam	1.031	955	844	701	-143	-16,9
Ägypten	576	910	753	659	-94	-12,5
Mazedonien	869	773	713	639	-74	-10,4
Korea, Republik	682	751	841	636	-205	-24,4
Kroatien	777	857	806	632	-174	-21,6
Tunesien	812	745	650	612	-38	-5,8
Kasachstan	1.224	897	724	575	-149	-20,6
Iran	540	643	604	566	-38	-6,3
Philippinen	482	609	644	552	-92	-14,3
Syrien	400	405	397	478	81	20,4
Afghanistan	360	394	478	450	-28	-5,9
Mexiko	478	493	498	445	-53	-10,6
Libanon	540	469	511	429	-82	-16,0
Insgesamt	56.302	55.194	51.244	48.235	-3.009	-5,9

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-57: Familiennachzug zu Deutschen im Jahr 2009 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	nachziehender Drittstaatsangehöriger					Familiennachzug zu Deutschen gesamt	
	Ehegatte		Kinder	Elternteil	sonstige Familienangehörige	insgesamt	dar.: weiblich
	insgesamt	dar.: weiblich					
Türkei	3.229	1.173	102	383	2	3.716	1.308
Russische Föderation	1.952	1.617	106	177	1	2.236	1.776
Thailand	1.079	1.028	17	65	0	1.161	1.099
Marokko	888	513	13	44	0	945	536
Ukraine	836	729	15	79	0	930	794
Vereinigte Staaten	777	318	25	107	0	909	369
Kosovo	714	418	64	56	0	834	482
Brasilien	547	435	18	62	2	629	493
China	509	477	14	35	0	558	517
Kasachstan	386	259	74	59	2	521	314
Tunesien	476	166	7	28	0	511	174
Pakistan	365	216	60	26	1	452	258
Philippinen	402	380	7	41	0	450	424
Libanon	299	157	10	40	0	349	171
Serbien, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	275	124	8	63	0	346	150
Indien	242	138	36	59	1	338	187
Ägypten	271	82	8	20	1	300	95
Nigeria	189	87	33	70	0	292	134
Vietnam	243	227	5	40	1	289	259
Iran	253	201	12	10	0	275	212
Mexiko	230	173	2	22	0	254	186
Afghanistan	231	146	11	10	0	252	159
Kroatien	191	118	6	42	0	239	144
Syrien	209	137	3	25	0	237	154
Weißrussland	207	191	3	17	0	227	200
Ghana	113	68	22	83	0	218	119
Algerien	195	92	2	17	0	214	98
Bosnien-Herzegowina	182	99	0	23	0	205	105
Gesamt	19.802	12.634	956	2.362	18	23.138	14.329

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-58: Familiennachzug zu Ausländern im Jahr 2009 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	nachziehender Drittstaatsangehöriger					Familiennachzug zu Ausländern gesamt	
	Ehegatte		Kinder	Elternteil	sonstige Familienangehörige	insgesamt	dar.: weiblich
	insgesamt	dar.: weiblich					
Türkei	2.939	2.084	1.079	0	25	4.043	2.621
Irak	649	636	1.697	8	22	2.376	1.501
Indien	1.289	1.250	626	0	4	1.919	1.543
Kosovo	1.354	1.112	380	1	2	1.737	1.310
Vereinigte Staaten	588	495	838	2	7	1.435	922
Japan	695	682	693	0	0	1.388	1.027
Russische Föderation	306	272	515	1	26	848	541
China	496	437	305	0	1	802	579
Serbien, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	545	395	230	0	6	781	507
Korea, Republik	287	280	314	1	1	603	439
Bosnien-Herzegowina	450	291	126	0	5	581	356
Mazedonien	343	247	107	0	1	451	302
Thailand	33	26	401	0	3	437	240
Ukraine	174	146	249	0	10	433	273
Vietnam	262	180	145	0	5	412	246
Kroatien	307	199	81	0	5	393	241
Brasilien	152	130	231	0	5	388	254
Pakistan	248	219	132	0	0	380	281
Ägypten	164	150	193	0	2	359	248
Marokko	264	212	53	0	0	317	241
Iran	191	159	94	0	6	291	211
Syrien	163	143	72	0	6	241	177
Afghanistan	119	99	73	1	5	198	128
Mexiko	87	83	104	0	0	191	138
Kanada	83	77	104	0	0	187	124
Gesamt	13.931	11.451	10.954	17	195	25.097	16.962

Quelle: Ausländerzentralregister

2.9 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Tabelle 2-59: Zuzüge deutscher Staatsangehöriger nach Herkunftsland von 1991 bis 2009

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Belgien	1.996	2.001	2.121	1.964	2.003	2.148	2.206	2.144	2.305	2.162	2.147	1.960	1.929	1.893	2.033	1.799	1.868	1.995	1.981
Frankreich	4.178	4.794	4.972	4.922	5.339	5.638	5.486	5.487	5.644	5.633	5.411	5.412	5.061	5.159	5.593	5.462	5.851	5.844	6.245
Italien	2.931	2.746	2.580	2.571	2.644	2.689	2.561	2.586	2.672	2.623	2.559	2.503	2.531	2.421	2.498	2.480	2.587	2.640	2.816
Niederlande	3.198	3.286	3.944	3.976	3.961	4.124	3.686	3.771	3.636	3.838	3.762	3.772	3.576	3.647	3.603	3.084	3.012	2.950	2.966
Österreich	2.811	2.768	2.774	2.778	2.647	2.849	2.971	3.164	3.665	3.650	3.657	3.687	3.856	4.027	4.437	4.889	5.147	6.202	6.569
Spanien	3.458	3.507	3.473	3.403	3.740	4.007	4.399	4.872	5.371	5.747	5.909	6.193	6.156	5.922	5.972	6.023	6.944	7.891	8.248
Vereinigtes Königreich	3.540	3.497	3.188	3.161	3.329	3.626	3.780	4.079	4.554	4.657	4.594	4.464	4.186	4.049	4.388	4.600	5.000	5.824	6.153
EU-14 insgesamt¹⁾	22.342	22.720	23.195	23.375	27.373	28.934	28.765	29.922	31.983	32.484	32.390	32.243	31.246	30.967	32.452	32.355	35.011	38.293	40.572
Polen	17.276	11.983	6.623	9.486	12.468	13.909	14.401	15.943	17.958	19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622	12.131	11.846
Norwegen	255	189	229	197	153	156	189	214	274	338	332	378	367	327	381	406	526	707	828
Schweiz	3.668	3.741	3.625	3.313	3.584	3.560	3.447	3.565	3.575	3.731	4.093	4.271	4.420	4.795	5.184	5.836	6.860	8.216	9.340
Türkei	917	836	840	865	966	1.120	1.167	1.133	1.286	1.385	1.514	1.461	1.492	1.533	1.592	1.860	2.232	2.569	2.906
Brasilien	1.548	1.400	1.130	1.127	1.134	1.171	1.185	1.173	1.266	1.278	1.368	1.237	1.287	1.137	1.269	1.196	1.290	1.255	1.267
Kanada	1.660	1.659	1.337	1.270	1.298	1.268	1.221	1.175	1.301	1.264	1.322	1.104	1.155	1.038	1.141	1.101	1.544	1.660	2.058
Vereinigte Staaten	11.753	12.462	10.272	9.859	10.201	10.891	10.544	10.355	11.196	11.252	11.514	11.268	10.348	9.677	8.902	8.815	9.444	10.524	11.166
China	219	239	252	281	338	415	555	758	857	870	801	823	898	837	1.099	1.342	1.488	2.072	2.178
Australien	1.344	1.380	939	901	855	888	908	986	983	1.164	1.126	1.205	1.189	1.335	1.393	1.500	1.732	2.148	2.439

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.

3. Abwanderung aus Deutschland

Tabelle 3-5: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2009

Land der Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren								durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr		
Europa	212.508	68.975	50.488	26.764	23.619	15.827	7.910	18.925	10,2	
darunter: Bulgarien	8.557	4.759	2.137	925	434	266	24	12	2,7	
Frankreich	6.933	2.184	2.221	1.126	728	241	220	213	7,0	
Griechenland	9.642	784	937	1.200	1.732	1.633	826	2.530	21,7	
Italien	14.738	2.858	2.109	1.605	2.557	1.373	1.501	2.735	18,6	
Niederlande	4.606	1.087	1.518	924	484	180	148	265	15,4	
Österreich	5.756	1.230	1.399	871	801	359	392	704	15,7	
Polen	46.956	16.864	15.984	6.282	4.397	2.636	701	92	4,2	
Portugal	4.298	1.035	733	483	781	388	151	727	13,5	
Rumänien	19.105	10.186	5.222	1.664	1.055	878	76	24	2,8	
Slowakei	4.409	1.928	1.257	670	413	126	12	3	3,1	
Spanien	5.171	1.626	1.016	573	416	160	162	1.218	15,3	
Tschechische Republik	3.487	1.441	958	545	369	92	64	18	4,2	
Ungarn	11.575	4.873	3.276	1.327	1.148	720	161	70	4,2	
Vereinigtes Königreich	4.837	1.351	1.273	732	708	300	291	182	9,4	
Bosnien-Herzegowina	4.004	890	566	402	424	1.003	143	576	15,0	
Kroatien	7.009	1.284	1.088	625	829	998	322	1.863	19,7	
Russische Föderation	6.416	2.855	1.361	1.282	792	117	5	4	3,5	

Land der Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Serbien ¹⁾	3.759	1.156	664	316	411	520	106	586	13,4
ehem. Serbien und Montenegro ²⁾	1.756	77	145	226	280	393	106	529	24,7
Kosovo	1.596	797	136	113	261	250	14	25	5,7
Türkei	17.340	2.883	1.818	1.808	2.188	1.721	1.945	4.977	22,4
Ukraine	2.770	1.259	588	527	350	40	5	1	3,7
Afrika	10.408	3.418	2.445	2.011	1.411	589	304	230	6,2
darunter: Marokko	1.426	380	200	293	227	93	103	130	12,2
Amerika	22.000	10.376	6.188	2.287	1.634	769	429	317	4,6
darunter: Brasilien	3.348	1.717	976	338	213	74	25	5	3,0
Vereinigte Staaten	11.199	5.038	3.215	1.005	880	496	316	249	5,5
Asien	46.579	17.615	13.131	8.472	4.953	1.324	816	268	4,3
darunter: China	9.584	3.344	2.785	2.191	1.104	131	27	2	3,8
Indien	6.799	3.022	2.402	920	326	60	42	27	3,0
Irak	2.210	953	342	380	516	12	5	2	3,7
Japan	4.714	1.233	1.978	1.015	291	117	53	27	4,1
Vietnam	2.759	1.106	683	459	242	199	62	8	4,8
alle Staatsangehörigkeiten	294.383	101.485	73.004	39.880	31.917	18.677	9.585	19.835	8,8

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

1) Die Zahlen für Serbien enthalten zum Teil auch Personen aus dem Kosovo, das im Februar 2008 seine Unabhängigkeit von Serbien erklärt hat.

2) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es sind jedoch noch nicht alle Personen, die im AZR mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro registriert sind, einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet.

Tabelle 3-6: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2009 in Prozent

Land der Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren						
	unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Europa	32,5	23,8	12,6	11,1	7,4	3,7	8,9
darunter: Bulgarien	55,6	25,0	10,8	5,1	3,1	0,3	0,1
Frankreich	31,5	32,0	16,2	10,5	3,5	3,2	3,1
Griechenland	8,1	9,7	12,4	18,0	16,9	8,6	26,2
Italien	19,4	14,3	10,9	17,3	9,3	10,2	18,6
Niederlande	23,6	33,0	20,1	10,5	3,9	3,2	5,8
Österreich	21,4	24,3	15,1	13,9	6,2	6,8	12,2
Polen	35,9	34,0	13,4	9,4	5,6	1,5	0,2
Portugal	24,1	17,1	11,2	18,2	9,0	3,5	16,9
Rumänien	53,3	27,3	8,7	5,5	4,6	0,4	0,1
Slowakei	43,7	28,5	15,2	9,4	2,9	0,3	0,1
Spanien	31,4	19,6	11,1	8,0	3,1	3,1	23,6
Tschechische Republik	41,3	27,5	15,6	10,6	2,6	1,8	0,5
Ungarn	42,1	28,3	11,5	9,9	6,2	1,4	0,6
Vereinigtes Königreich	27,9	26,3	15,1	14,6	6,2	6,0	3,8
Bosnien-Herzegowina	22,2	14,1	10,0	10,6	25,0	3,6	14,4
Kroatien	18,3	15,5	8,9	11,8	14,2	4,6	26,6
Russische Föderation	44,5	21,2	20,0	12,3	1,8	0,1	0,1
Serbien ¹	30,8	17,7	8,4	10,9	13,8	2,8	15,6
ehem. Serbien und Montenegro ²	4,4	8,3	12,9	15,9	22,4	6,0	30,1
Kosovo	49,9	8,5	7,1	16,4	15,7	0,9	1,6
Türkei	16,6	10,5	10,4	12,6	9,9	11,2	28,7
Ukraine	45,5	21,2	19,0	12,6	1,4	0,2	0,0
Afrika	32,8	23,5	19,3	13,6	5,7	2,9	2,2
darunter: Marokko	26,6	14,0	20,5	15,9	6,5	7,2	9,1
Amerika	47,2	28,1	10,4	7,4	3,5	2,0	1,4
darunter: Brasilien	51,3	29,2	10,1	6,4	2,2	0,7	0,1
Vereinigte Staaten	45,0	28,7	9,0	7,9	4,4	2,8	2,2
Asien	37,8	28,2	18,2	10,6	2,8	1,8	0,6
darunter: China	34,9	29,1	22,9	11,5	1,4	0,3	0,0
Indien	44,4	35,3	13,5	4,8	0,9	0,6	0,4
Irak	43,1	15,5	17,2	23,3	0,5	0,2	0,1
Japan	26,2	42,0	21,5	6,2	2,5	1,1	0,6
Vietnam	40,1	24,8	16,6	8,8	7,2	2,2	0,3
alle Staatsangehörigkeiten	34,5	24,8	13,5	10,8	6,3	3,3	6,7

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

- 1) Die Zahlen für Serbien enthalten zum Teil auch Personen aus dem Kosovo, das im Februar 2008 seine Unabhängigkeit von Serbien erklärt hat. Eine eindeutige Zuordnung im AZR war für 2008 jedoch noch nicht in allen Fällen möglich.
- 2) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es haben sich jedoch noch nicht alle Personen, die im AZR mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro registriert sind, einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet.

Tabelle 3-7: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2009

	Gesamt	unbefristeter Aufenthaltstitel ¹⁾	Aufenthaltsresultat							EU-Aufenthaltstitel	Aufenthaltserlaubnis/ Duldung	Erteilung/ Verlängerung abgelehnt bzw. Aufenthaltstitel widerrufen/ erloschen	sonstiger Aufenthaltstitel ²⁾
			Studierende/Hochschulabsolventen nach § 16 Abs. 1, 4 und 6 AufenthG	Sprachkurs/Schulbesuch nach § 16 Abs. 5 AufenthG	sonstige Ausbildungszwecke nach § 17 AufenthG	Erwerbstätigkeit nach §§ 18, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG					
Bosnien-Herzegowina	4.004	737	29	14	10	1.460	53	189	19	19	508	966	
Brasilien	3.348	154	616	326	337	510	12	375	0	0	177	612	
China	9.584	108	3.716	194	455	2.077	19	592	22	27	707	1.667	
Indien	6.799	152	462	23	258	2.579	33	1.318	16	72	289	1.597	
Japan	4.714	152	592	166	90	1.418	15	1.628	14	0	106	533	
Kroatien	7.009	2.303	35	12	26	2.182	11	209	27	9	443	1.752	
Russische Föderation	6.416	583	1.047	85	313	855	238	670	56	98	446	2.025	
Türkei	17.340	7.120	1.259	53	110	1.071	106	2.227	62	90	1.479	3.763	
Vereinigte Staaten	11.199	754	2.057	554	376	2.531	10	1.642	105	2	407	2.761	
Drittstaatsangehörige insgesamt	133.932	18.449	16.677	3.075	3.605	20.388	2.819	14.764	2.141	1.578	8.992	41.444	

Quelle: Ausländerzentralregister

- 1) Aufenthaltserlaubnis bzw. unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht sowie Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.
- 2) Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind. Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, Personen, die noch eine Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis nach altem Recht besaßen oder Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG (sonstige begründete Fälle) inne hatten.

Tabelle 3-8: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2009 in Prozent

	unbefristeter Aufenthaltstitel	Aufenthaltsurlaubnis							EU-Aufenthaltstitel	Aufenthaltsgestattung/Duldung	Erteilung/Verlängerung abgelehnt bzw. Aufenthaltstitel widerrufen/erloschen	sonstiger Aufenthaltsstatus
		Studierende/Hochschulabsolventen nach § 16 Abs. 1, 1a, 4 und 6 AufenthG	Sprachkurs/Schulbesuch nach § 16 Abs. 5 AufenthG	sonstige Ausbildungszwecke nach § 17 AufenthG	Erwerbstätigkeit nach §§ 18, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG					
Bosnien-Herzegowina	18,4	0,7	0,3	0,2	36,5	1,3	4,7	0,5	0,5	12,7	24,1	
Brasilien	4,6	18,4	9,7	10,1	15,2	0,4	11,2	6,8	0,0	5,3	18,3	
China	1,1	38,8	2,0	4,7	21,7	0,2	6,2	0,2	0,3	7,4	17,4	
Indien	2,2	6,8	0,3	3,8	37,9	0,5	19,4	0,2	1,1	4,3	23,5	
Japan	3,2	12,6	3,5	1,9	30,1	0,3	34,5	0,3	0,0	2,2	11,3	
Kroatien	32,9	0,5	0,2	0,4	31,1	0,2	3,0	0,4	0,1	6,3	25,0	
Russische Föderation	9,1	16,3	1,3	4,9	13,3	3,7	10,4	0,9	1,5	7,0	31,6	
Türkei	41,1	7,3	0,3	0,6	6,2	0,6	12,8	0,4	0,5	8,5	21,7	
Vereinigte Staaten	6,7	18,4	4,9	3,4	22,6	0,1	14,7	0,9	0,0	3,6	24,7	
Drittstaatsangehörige insgesamt	13,8	12,5	2,3	2,7	15,2	2,1	11,0	1,6	1,2	6,7	30,9	

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-9: Verhältnis der Fortzige von Deutschen zu den Zuzügen von Deutschen von 1991 bis 2009

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Belgien	1,2	1,3	1,2	1,5	1,4	1,3	1,2	1,2	1,1	1,0	1,1	1,3	1,3	1,4	1,2	1,5	1,4	1,3	1,2
Frankreich	1,6	1,5	1,4	1,6	1,4	1,3	1,3	1,3	1,2	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3	1,4	1,3	1,4	1,4
Italien	1,0	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0	1,1	1,2	1,1	1,2	1,2	1,3	1,2	1,4	1,4	1,4	1,3	1,4	1,2
Niederlande	1,6	1,6	1,6	1,4	1,3	1,1	1,2	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	1,2	1,2	1,5	1,3
Österreich	1,3	1,4	1,4	1,5	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5	1,4	1,5	1,7	1,8	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	1,8
Spanien	1,0	1,1	1,1	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,3	1,2	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,4	1,3	1,2	1,0
Vereinigtes Königreich	0,9	1,0	1,3	1,5	1,5	1,5	1,6	1,5	1,3	1,2	1,2	1,3	1,5	1,9	2,1	2,0	2,0	1,8	1,5
EU-14 insgesamt¹⁾	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3	1,3	1,4	1,3	1,2	1,2	1,3	1,3	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,3
Norwegen	1,1	1,4	1,2	1,7	2,3	2,2	2,3	3,4	2,7	1,9	2,0	2,2	2,3	2,7	2,6	3,6	4,7	4,2	2,5
Schweiz	1,3	1,3	1,3	1,5	1,5	1,5	1,6	1,7	1,9	2,1	2,2	2,5	2,5	2,7	2,8	3,1	3,4	3,5	2,6
Türkei	0,7	0,9	1,0	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	0,9	1,1	1,4	1,8	1,9	1,7	1,8	1,6
Brasilien	0,6	0,6	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,1	0,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	1,2	1,1
Kanada	0,9	1,0	1,4	1,5	1,6	1,5	1,5	1,6	1,6	1,7	1,5	1,8	2,1	2,4	2,7	3,5	2,9	3,4	2,1
Vereinigte Staaten	1,1	1,1	1,2	1,4	1,3	1,2	1,4	1,4	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,5	1,6	1,5	1,5	1,2
China	1,2	1,1	1,4	1,5	1,5	1,5	1,4	1,3	1,0	0,9	1,1	1,2	1,3	2,0	1,8	1,7	1,5	1,2	1,0
Australien	1,0	0,9	1,3	1,5	1,6	1,6	1,7	1,5	1,5	1,2	1,4	1,4	1,6	1,6	1,8	2,0	1,9	1,7	1,5

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

¹⁾ Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.

Tabelle 3-10: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2009

Zielland	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahren	65 Jahre und älter	Gesamt
Belgien	597	195	1.292	233	112	2.429
Frankreich	1.242	801	3.849	969	456	7.317
Griechenland	625	119	485	163	103	1.495
Irland	150	132	573	75	23	953
Italien	939	276	1.372	422	268	3.277
Niederlande	679	549	2.261	302	115	3.906
Österreich	1.802	1.775	6.440	1.134	667	11.818
Polen	1.148	2.512	5.952	1.885	552	12.049
Schweden	402	186	1.187	220	105	2.100
Spanien	1.108	655	3.660	1.403	1.010	7.836
Vereinigtes Königreich	2.080	1.117	5.191	566	158	9.112
EU insgesamt	12.325	8.975	35.863	8.629	4.365	70.157
Schweiz	3.273	2.554	16.628	1.686	483	24.624
Türkei	2.120	414	1.505	360	234	4.633
Russische Föderation	622	231	1.143	422	362	2.780
Südafrika	139	95	616	159	138	1.147
Brasilien	318	146	674	211	99	1.448
Kanada	1.225	481	2.096	321	135	4.258
Vereinigte Staaten	3.380	1.515	7.134	933	483	13.445
China	432	149	1.474	194	30	2.279
Thailand	220	53	593	416	223	1.505
Australien	375	552	2.301	193	133	3.554
Gesamt	30.765	17.102	82.533	16.635	7.953	154.988

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-11: Vermittlungen von Arbeitnehmern aus Deutschland ins Ausland in den Jahren von 2007 bis 2009

Zielland/-region	2007		2008		2009	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Insgesamt	8.565	100,0	9.413	100,0	10.605	100,0
Europa	7.629	89,1	8.300	88,2	9.254	87,3
darunter: Schweiz	1.992	23,3	2.198	23,4	2.809	26,5
Österreich	1.312	15,3	1.814	19,3	2.464	23,2
Niederlande	1.077	12,6	1.210	12,9	1.593	15,0
Dänemark	930	10,9	986	10,5	577	5,4
Großbritannien	450	5,3	463	4,9	382	3,6
Norwegen	524	6,1	462	4,9	289	2,7
Spanien	232	2,7	243	2,6	218	2,1
Italien	93	1,1	79	0,8	105	1,0
Irland	243	2,8	206	2,2	104	1,0
Frankreich	120	1,4	118	1,3	104	1,0
Außereuropäisches Ausland	936	10,9	1.113	11,8	1.351	12,7
Asien	422	4,9	528	5,6	658	6,2
Amerika	250	2,9	304	3,2	328	3,1
dar.: Kanada	75	0,9	101	1,1	105	1,0
USA	79	0,9	89	0,9	101	1,0
Afrika	242	2,8	241	2,6	266	2,5
Ozeanien	22	0,3	40	0,4	99	0,9

Quelle: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 3-12: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland von 1999 bis 2008¹

Zielland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Vereinigte Staaten	1.017	1.681	1.363	1.259	1.441	1.137	1.272	1.358	1.445	1.605
Vereinigtes Königreich	454	594	674	623	480	487	474	549	568	623
Frankreich	174	275	342	339	267	228	261	344	337	366
Schweiz	59	113	133	143	187	173	163	186	232	281
Italien	117	175	203	212	164	142	153	193	278	244
Australien	64	118	121	141	174	97	136	137	133	157
Japan	196	185	202	188	207	166	152	190	196	148
Kanada	68	111	90	117	95	80	102	109	140	146
Russische Föderation	25	48	152	328	358	107	184	219	238	119
Niederlande	51	73	102	88	87	76	75	84	99	119
sonstige Zielländer	987	1.478	1.997	2.031	1.880	1.374	1.636	1.704	1.798	2.176
Ausland insgesamt	3.212	4.851	5.379	5.469	5.340	4.067	4.608	5.073	5.464	5.984

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

- 1) Erfasst werden nur Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalte im Ausland durch Förderorganisationen unmittelbar gefördert wurden. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen nicht quantifizierbaren, aber wesentlichen Teil der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftler. Die Gesamtzahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland dürfte deutlich höher liegen.

4. Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

4.1 Zu- und Abwanderung

Tabelle 4-1: Zuzüge in die Staaten der Europäischen Union sowie in die Schweiz und Norwegen in den Jahren 1991 bis 2009

Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Belgien	74.617	75.940	72.762	75.621	71.563	70.581	75.578	83.812	91.624	89.388	110.410	113.857	112.060	117.236	132.810	137.699	146.409	150.757	
Bulgarien	20.827	23.486	29.533	9.361	9.968	10.129	10.917	8.633	10.334	19.781	27.465						1.561	1.236	3.310
Dänemark	43.567	43.377	43.400	44.961	63.187	54.445	50.105	51.372	50.236	52.915	55.984	52.778	49.754	49.860	52.458	56.750	64.656	57.357	67.161
Deutschland	1.182.927	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146	721.014
Estland	5.203	3.548	2.390	1.575	1.616	1.552	1.585	1.219	1.198			575	1.480	1.097	1.436	2.234	3.741	3.671	3.643
Finnland	19.001	14.554	14.975	11.611	12.222	13.294	13.564	14.192	14.744	16.895	18.955	18.113	17.838	20.333	21.355	22.451	26.029	29.114	26.699
Frankreich	102.109	110.667	116.161	119.563	106.180	105.986	127.431	155.014	145.119	160.428	182.694	205.707	215.397	211.863	207.561	203.989	192.535	216.937	
Griechenland	24.436	32.132	27.129	18.287	20.859	22.214	22.078	12.630			14.679	14.918	14.785	14.267	15.449	86.693	133.185	74.724	
Irland	33.300	40.704	34.702	30.112	31.207	39.162	43.985	45.900	47.522	42.268	46.158	50.500	50.100	70.000	86.900	103.260	88.779	63.927	
Italien	126.935	113.916	100.401	99.105	96.710	171.967	162.857	156.885	185.052	226.968	208.252	213.202	440.301	414.880	304.960	440.301	556.714	534.712	442.940
Lettland								3.123	1.813	1.627	1.443	1.428	1.364	1.665	1.886	2.801	3.541	3.465	3.002
Litauen	11.828	6.640	2.850	1.664	2.020	3.025	2.536	2.706	2.679	1.510	4.694	5.110	4.728	5.553	6.789	7.745	8.609	9.297	6.487
Luxemburg	10.913	10.696	9.857	10.030	10.325	10.027	10.423	11.630	12.794	11.765	12.135	12.101	13.158	12.872	14.397	14.352	16.675	17.758	15.761
Malta								349	339	450	472	915	1.239	1.989	187	1.829	6.730	9.031	8.111
Niederlande	120.249	116.926	110.559	92.142	96.099	108.749	109.860	122.407	119.151	132.850	133.404	121.250	104.514	94.019	92.297	101.150	116.819	143.516	146.378
Norwegen	26.283	26.743	31.711	26.911	25.678	26.407	31.957	36.704	41.841	36.542	34.264	40.122	35.957	36.482	40.148	45.776	61.774	58.125	65.186
Österreich				95.193		69.930	70.122	72.723	86.710	81.676	89.928	108.125	111.869	122.547	114.465	98.535	106.659	110.074	107.785
Polen	5.040	6.512	5.924	6.907	8.121	8.186	8.426	8.532	7.525	7.331	6.625	6.587	7.048	9.495	9.364	10.802	14.995	47.880	



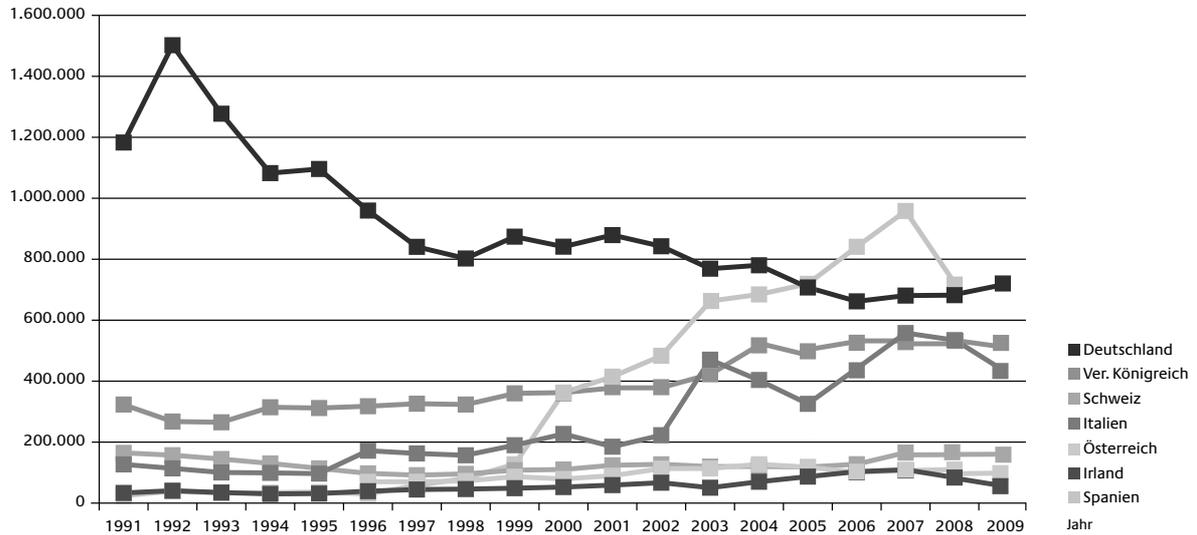
Fortsetzung Tabelle 4-1: Zuzüge in die Staaten der Europäischen Union sowie in die Schweiz und Norwegen in den Jahren 1991 bis 2009

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	
Zielland																				
Portugal ¹⁾	13.735	1.753	9.852	5.653	5.025	3.644	3.298	6.485	14.476	18.412	19.028	17.041	14.389	16.761	49.200	27.703	46.300	29.718		
Rumänien	1.602	1.753	1.269	878	4.458	2.053	6.600	11.907	10.078	11.024	10.350	6.582	3.267	2.987	3.704	7.714	9.575	10.030	8.606	
Schweden	49.731	45.419	61.872	83.598	45.887	39.895	44.818	49.391	49.839	58.659	60.795	64.087	63.795	62.028	65.229	95.750	99.485	101.171	102.280	
Schweiz	164.773	157.190	144.537	130.188	113.966	97.591	91.687	95.955	107.953	110.302	122.494	126.080	119.783	120.188	118.270	127.586	165.634	184.297	160.623	
Slowakei			9.106	4.922	3.055	2.477	2.303	2.052	2.072	2.274	2.023	2.312	6.551	10.390	9.410	12.611	16.265	17.820		
Slowenien		3.461	2.745	1.919	5.879	9.495	7.889	4.603	4.941	6.185	7.803	9.134	9.279	10.171	15.041	20.016	29.193	30.693	30.296	
Spanien	24.320	38.882	33.026	34.123	36.092	29.895	57.877	81.227	127.365	362.468	414.772	483.260	672.266	684.561	719.284	840.844	958.266	726.009		
Tschechische Rep.	14.096	19.072	12.900	10.207	10.540	10.857	12.880	10.729	9.910	7.802	12.918	44.679	60.015	53.453	60.294	68.183	104.445	77.817	39.973	
Ungarn	22.974	15.113	16.397	12.752	14.008	13.734	13.283	17.269	21.422	21.726	22.079	19.855	21.327	24.298	27.820	25.732	24.361	37.521		
Ver. Königreich	329.000	268.000	266.000	315.000	312.000	317.800	327.000	332.390	354.077	364.367	372.206	385.901	431.487	518.097	496.470	529.008	526.714	537.964	518.000	
Zypern								8.721	15.812	12.764	17.485	14.370	16.779	22.003	24.419	15.545	19.017	14.095		

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

1) nur ausländische Staatsangehörige.

Abbildung 4-21: Zuwanderung in ausgewählte Staaten der Europäischen Union und in die Schweiz in den Jahren 1991 bis 2009



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Tabelle 4-2: Fortzüge aus den Staaten der Europäischen Union sowie aus der Schweiz und Norwegen in den Jahren 1991 bis 2009

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Belgien	60.471	50.551	53.824	57.987	58.184	57.867	68.537	72.087	74.097	75.320	75.261	75.960	79.399	83.895	86.899	88.163	91.052	98.667	
Bulgarien	3.651	12.042	35.135	10.515	10.560	7.659	7.058	5.400	5.953	7.403	8.687						2.958	2.112	19.039
Dänemark	32.629	31.915	32.344	34.710	34.630	37.312	38.393	40.340	41.340	43.417	43.980	43.481	43.466	45.017	45.869	46.786	41.566	38.356	44.874
Deutschland	596.455	720.127	815.312	767.550	698.113	677.494	764.969	755.358	672.048	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889	733.796
Estland	13.237	37.375	16.169	9.206	9.786	7.235	4.081	2.507	1.882	1.784	2.175	2.038	3.073	2.927	4.610	5.527	4.384	4.406	4.647
Finnland	5.984	6.055	6.405	8.672	8.957	10.587	9.854	10.817	11.966	14.311	13.153	12.891	12.083	13.656	12.369	12.107	12.443	13.657	12.151
Frankreich																		140.937	
Griechenland																		45.693	51.489
Irland	35.300	33.400	35.100	34.800	33.100	31.200	25.300	28.500	31.500	26.700	19.855	20.700	18.500	16.600	17.000	38.866	42.538	60.189	65.100
Italien					43.302			45.889	64.873	56.601	56.077	41.756	48.706	49.910	53.931	75.230	65.213	80.947	80.597
Lettland					13.346			8.874	5.898	7.131	6.602	3.262	2.210	2.744	2.450	5.252	4.183	6.007	6.291
Litauen	22.503	31.972	26.840	25.859	25.688	26.394	24.957	2.130	1.369	2.616	7.253	7.086	11.032	15.165	15.571	12.602	13.853	17.015	21.970
Luxemburg					5.715	6.355	6.591	7.574	8.075	8.121	8.824	9.452	7.746	8.480	8.287	9.001	10.674	10.058	9.168
Malta					621	399	453	349	339	450	472	382	518	459		1.908	5.029	6.597	9.708
Niederlande	70.639	73.808	74.788	79.228	82.195	91.945	81.973	60.441	59.023	61.201	63.318	66.728	68.885	75.049	83.399	91.028	91.287	90.067	85.357
Norwegen	18.238	16.801	18.903	19.475	19.312	20.590	21.257	22.881	22.842	26.854	26.309	22.948	24.672	23.271	21.709	22.053	22.122	12.976	26.549
Österreich						66.050	68.585	64.272	66.923	64.472	72.654	74.831	71.996	71.721	70.133	74.432	71.928	75.638	87.189
Polen	20.977	18.115	21.376	25.904	26.344	21.297	20.222	21.113	21.536	26.999	23.368	24.532	20.813	18.877	22.242	46.936	35.480	74.338	
Portugal ¹⁾					22.594			7.935	4.077	4.692	5.762	8.814	6.687	10.680	10.800	12.700	26.800	20.357	
Rumänien	44.160	31.152	18.446	17.146	25.675	21.526	19.945	17.536	12.594	14.753	9.921	8.154	10.673	13.082	10.938	14.197	8.830	8.739	10.211
Schweden	24.745	25.726	29.874	32.661	33.984	33.884	38.543	38.518	35.705	34.091	32.141	33.009	35.023	36.586	38.119	44.908	45.418	45.294	39.240
Schweiz	103.333	117.034	105.205	99.305	99.509	103.398	98.521	94.778	91.804	90.078	82.235	78.425	76.756	79.726	82.090	88.218	90.175	86.130	86.036
Slowakei			7.355	154	213	222	572	746	618	811	1.011	1.411	4.777	6.525	2.784	3.084	3.570	4.857	

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Slowenien		3.848	1.390	983	3.372	2.985	5.447	6.708	2.606	3.570	4.811	7.269	5.867	8.269	8.605	13.749	14.943	12.109	18.788
Spanien									15.148	13.237	14.539	36.605	64.298	55.092	68.011	142.296	227.065	266.460	
Tschechische Rep.	11.220	7.291	7.424	264	541	728	805	1.241	1.136	1.263	21.469	32.389	34.226	34.818	24.065	33.463	20.500	6.027	11.629
Ungarn	5.376	4.594	2.901	2.378	2.401	2.833	1.928	3.059	2.821	2.540	2.591	3.126	3.122	3.820	3.658	4.314	4.500	4.821	
Ver. Königreich	285.000	281.000	266.000	238.000	236.500	263.700	279.200	198.934	245.340	277.563	251.369	305.931	313.960	310.389	328.408	369.470	317.587	408.835	
Zypern								6.800		11.268	13.909	7.485	4.437	6.279	10.003	6.874	11.389	10.500	

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

1) nur ausländische Staatsangehörige.

Tabelle 4-3: Zu- und Abwanderung von Inländern in den Jahren 2007 und 2008 in ausgewählten europäischen Staaten

	Zuwanderung		Abwanderung		Wanderungssaldo		Verhältnis Abwanderung/Zuwanderung	
	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008
Lettland	986	939	1.881	3.558	-895	-2.619	1,91	3,79
Luxemburg	909	957	2.033	2.100	-1.124	-1.143	2,24	2,19
Litauen	6.141	6.337	11.422	13.374	-5.281	-7.037	1,86	2,11
Vereinigtes Königreich	71.424	81.754	159.339	165.938	-87.915	-84.184	2,23	2,03
Polen	13.384	35.891	35.301	67.329	-21.917	-31.438	2,64	1,88
Slowenien	1.689	2.631	3.178	4.766	-1.489	-2.135	1,88	1,81
Deutschland	106.014	108.331	161.105	174.759	-55.091	-66.428	1,52	1,61
Niederlande	36.561	40.160	62.250	59.364	-25.689	-19.204	1,70	1,48
Schweden	15.949	17.853	24.990	26.052	-9.041	-8.199	1,57	1,46
Österreich	14.911	15.313	19.324	20.289	-4.413	-4.976	1,30	1,32
Tschechische Rep.	1.934	1.666	2.076	2.206	-142	-540	1,07	1,32
Schweiz	21.779	22.668	29.487	27.864	-7.708	-5.196	1,35	1,23
Malta	1.171	1.178	1.350	1.436	-179	-258	1,15	1,22
Slowakei	1.417	1.350	1.574	1.547	-157	-197	1,11	1,15
Norwegen	8.276	6.436	8.798	6.567	-522	-131	1,06	1,02
Spanien	37.732	33.781	28.091	34.453	9.641	-672	0,74	1,02
Finnland	8.525	9.208	9.330	9.161	-805	+47	1,09	0,99
Dänemark	22.033	19.851	23.771	15.730	-1.738	+4.121	1,08	0,79
Zypern	953	1.101	816	387	137	+714	0,86	0,35
Ungarn	1.754	1.974	367	580	1.387	+1.394	0,21	0,29

Quelle: Eurostat

4.3 Asylzuwanderung

Tabelle 4-4: Asylantragsteller im internationalen Vergleich von 1996 bis 2009

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Veränd. 2009 zu 2008 in %
Belgien	12.412	11.629	21.965	35.778	42.677	24.527	18.768	16.940	15.357	15.957	11.587	11.115	12.252	17.186	+40,3
Dänemark	5.891	5.100	5.699	6.467	10.077	12.512	6.068	4.593	3.222	2.260	1.918	2.226	2.380	3.819	+60,5
Deutschland	116.367	104.353	98.644	95.113	78.564	88.287	71.127	50.563	35.607	28.914	21.029	19.164	22.085	27.649	+25,2
Finnland	711	977	1.272	3.106	3.170	1.650	3.443	3.221	3.861	3.574	2.288	1.505	4.035	5.910	+46,5
Frankreich	17.283	21.256	22.375	30.832	38.747	47.260	51.004	61.993	65.614	59.221	39.315	35.207	42.513	47.686	+12,2
Griechenland	1.643	4.376	2.953	1.528	3.083	5.499	5.664	8.178	4.466	9.050	12.267	25.113	19.884	15.928	-19,9
Vereinigtes Königreich	29.642	41.500	58.000	71.158	98.866	91.553	103.080	60.047	40.623	30.459	27.849	27.903	30.547	29.847	-2,3
Irland	1.179	3.882	4.626	7.724	10.920	10.325	11.634	7.900	4.766	4.323	4.315	3.985	3.807	2.689	-29,4
Italien	681	1.712	9.513	3.268	15.560	9.620	16.020	13.460	9.720	9.500	10.110	14.050	31.164	15.444	-50,4
Luxemburg	240	427	1.709	2.912	628	686	1.043	1.554	1.577	799	524	426	463	505	+9,1
Niederlande	22.857	34.443	45.217	39.299	43.895	32.579	18.667	13.402	9.782	12.347	14.465	7.102	13.399	14.905	+11,2
Österreich	6.991	6.719	13.805	20.129	18.284	30.135	39.354	32.364	24.676	22.471	13.350	11.879	12.809	15.826	+23,6
Portugal	269	297	365	307	224	234	245	107	107	113	128	223	161	139	-13,7
Schweden	5.774	9.619	12.844	11.231	16.283	23.499	32.995	31.355	23.161	17.530	24.322	36.207	24.353	24.194	-0,7
Spanien	4.730	4.975	6.639	8.405	7.235	9.219	6.179	5.918	5.553	5.047	5.266	7.477	4.476	2.999	-33,0
EU-15	226.670	251.265	305.626	337.257	388.213	387.585	385.291	311.595	248.092	221.565	188.733	203.582	224.328	224.726	+0,2
Estland	k.A.	k.A.	23	21	3	12	9	10	15	10	13	9	14	40	+185,7
Lettland	k.A.	k.A.	58	19	4	14	30	10	7	20	8	34	51	52	+2,0
Litauen	k.A.	320	163	133	199	256	294	180	140	118	161	116	216	211	-2,3
Polen	3.211	3.533	3.373	2.955	4.589	4.506	5.153	6.921	8.077	5.436	4.223	7.116	7.203	10.592	+47,0



Fortsetzung Tabelle 4-4: Asylantragsteller im internationalen Vergleich von 1996 bis 2009

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Veränd. 2009 zu 2008 in %
Slowakische Rep.	415	645	506	1.310	1.556	8.151	9.739	10.323	11.354	3.489	2.871	2.643	910	822	-9,7
Slowenien	38	72	499	867	9.244	1.511	702	1.102	1.174	1.596	518	427	238	181	-23,9
Tschechische Rep.	2.156	2.098	4.082	7.285	8.787	18.087	8.481	11.394	5.460	4.021	3.016	1.878	1.656	1.258	-24,0
Ungarn	152	209	7.097	11.499	7.801	9.554	6.412	2.401	1.600	1.609	2.109	3.419	3.118	4.672	+49,8
Malta	80	70	170	90	70	120	350	568	1.227	1.167	1.272	1.379	2.607	2.389	-8,4
Zypern	100	90	230	790	650	1.770	950	4.411	9.859	7.768	4.545	6.789	3.922	3.195	-18,5
EU-10			16.201	24.969	32.903	43.981	32.120	37.320	38.913	25.234	18.736	23.810	19.935	23.412	+17,4
Bulgarien	302	429	833	1.331	1.755	2.428	2.888	1.549	1.127	822	567	975	746	853	+14,3
Rumänien	584	1.424	1.236	1.667	1.366	2.431	1.151	1.077	661	594	378	659	1.083	834	-23,0
EU-2	886	1.853	2.069	2.998	3.121	4.859	4.039	2.626	1.788	1.416	945	1.634	1.829	1.687	-7,8
EU gesamt												229.026	246.092	249.825	+1,5
Liechtenstein										50	50	30	26	294	+1.030,8
Norwegen	1.778	2.273	8.543	10.160	10.843	14.782	17.480	15.959	7.945	5.401	5.320	6.508	14.407	17.207	+19,4
Schweiz	19.502	25.329	43.395	48.057	18.484	21.273	26.678	21.037	14.248	10.061	10.537	10.387	16.606	16.005	-3,6
Australien	9.770	9.704	7.992	9.496	12.608	12.366	5.867	4.329	3.328	3.144	3.508	3.980	4.750	6.174	+30,0
Kanada	25.739	24.331	25.388	30.853	36.143	44.137	33.452	31.857	25.499	19.735	22.907	28.342	36.895	33.251	-9,9
Vereinigte Staaten	124.112	79.454	51.512	43.677	52.414	65.545	62.966	43.589	31.191	31.460	33.752	32.307	29.260	27.535	-5,9
Neuseeland	1.320	1.500	1.970	1.530	1.550	1.600	1.000	841	583	348	276	248	254	336	+32,3

Quelle: UNHCR, IGC, nationale Behörden

5. Illegale/irreguläre Migration

Tabelle 5-6: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen von 1990 bis 2009

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
unerlaubte Einreisen	7.152	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.024	35.205	40.201	37.789	31.485	28.560	22.638	19.974	18.215	15.551	17.992	15.445	17.947	19.416
Zurückschiebungen ¹⁾	4.281	18.025	38.497	52.279	32.911	29.673	27.249	26.668	31.510	23.610	20.369	16.048	11.138	9.729	8.455	5.924	4.729	3.818	5.745	9.782

Quelle: Bundespolizei

1) Die Zurückschiebungen sind immer Folge eines unerlaubten Aufenthaltes und erfolgen innerhalb der ersten sechs Monate nach Grenzübertritt (§ 57 Abs.1 AufenthG). Sie erfolgten in den Anrainerstaat oder auf dem Luftweg direkt ins Heimatland.

Tabelle 5-7: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den Abschnitten der bundesdeutschen Grenzen von 1991 bis 2009

Grenzabschnitte zu ...	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999 ³	2000 ⁴	2001 ⁵	2002 ⁶	2003 ⁷	2004 ⁸	2005 ⁹	2006 ¹⁰	2007 ¹¹	2008 ¹²	2009 ¹³
Polen	9.663	18.981	19.854	14.788	14.049	11.171	8.699	4.847	2.796	3.293	2.592	1.974	2.208	2.277	1.111	957	781	1.027	1.003
Tschechische Republik	10.350	21.863	29.834	11.321	9.730	10.805	14.390	19.203	12.846	11.739	7.141	2.500	2.147	1.651	858	878	977	1.899	1.424
Österreich ¹	2.333	2.916	2.643	3.007	2.699	1.901	2.664	8.090	10.980	7.404	8.210	7.518	5.479	4.467	3.755	3.888	3.469	3.455	3.598
Dänemark ²	344	372	840	381	362	296	242	324	1.007	203	222	230	211	180	212	234	174	72	318
Schengengrenzen insgesamt ⁴	249	174	212	161	1.268	1.473	5.507	3.357	15.616	12.725	16.377	15.679	13.075	10.884	9.497	10.445	10.067	10.336	12.056
Schweiz ⁵	589	585	783	1.334	1.318	1.333	1.974	2.138	2.223	591	946	844	862	935	811	1.515	1.285	2.265	741
Seegrenzen	59	58	132	73	178	k.A.	95	k.A.	349	250	122	481	596	497	545	287	365	426	283
Gesamt	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.024	35.205	40.201	37.789	31.485	28.560	22.638	19.974	18.215	15.551	17.992	15.445	17.947	19.416

Quelle: Bundespolizei

- 1) Seit der vollen Umsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens durch Österreich am 1. April 1998 ist die deutsch-österreichische Grenze Schengenbinnenengrenze.
- 2) Seit der Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens durch Dänemark am 25. März 2001 ist die deutsch-dänische Grenze Schengenbinnenengrenze.
- 3) Von den 15.616 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 10.980 an der deutsch-österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 37.789 Aufgriffen sind 2.749 unerlaubt eingereiste, die im Inland festgestellt wurden, sowie 203 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.
- 4) Von den 12.725 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 7.404 an der deutsch-österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 31.485 Aufgriffen sind 2.247 unerlaubt eingereiste, die im Inland festgestellt wurden, enthalten.
- 5) Von den 16.377 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 8.210 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 28.560 Aufgriffen sind 488 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 894 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.
- 6) Von den 15.679 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 7.518 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 22.638 Aufgriffen sind 312 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 848 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.
- 7) Von den 13.075 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 5.479 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 19.974 Aufgriffen sind 250 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 836 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.
- 8) Von den 10.884 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 4.467 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 18.215 Aufgriffen sind 296 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 1.675 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.
- 9) In der Gesamtzahl von 15.551 Aufgriffen sind 46 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 2.683 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.
- 10) In der Gesamtzahl von 17.992 Aufgriffen sind 47 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 3.863 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.
- 11) In der Gesamtzahl von 15.445 Aufgriffen sind 197 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 3.531 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.
- 12) In der Gesamtzahl von 17.947 Aufgriffen sind 89 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 5.331 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.
- 13) In der Gesamtzahl von 19.416 Aufgriffen sind 6.895 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.
- 14) Ab 2007 einschließlich der Grenzen zu Polen und der Tschechischen Republik.
- 15) Nachdem die Schweizer Bevölkerung im Juni 2005 ihre Zustimmung zum Assoziierungsabkommen der Schweiz mit der EU und der EG zum Schengenraum erklärte, wird auch die Schweiz dem Schengenraum angehören, wenn die Einrichtung der erforderlichen Sicherheitssysteme erfolgt ist.

Tabelle 5-8: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen nach Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2009¹

Staatsangehörigkeiten	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Albanien	398	377	-	-	-	168	334	629	405	289	340	329	275	-	-	240	239	250	192
Afghanistan	-	549	-	-	890	969	2.158	2.757	3.236	3.231	2.075	1.083	610	-	-	176	279	528	2.052
Armenien	-	-	-	656	1.026	879	636	233	274	311	964	378	131	-	-	198	168	185	165
Bosnien-Herzegowina	-	-	1.000	844	955	147	251	659	542	504	405	249	282	-	-	250	184	249	179
Bulgarien	2.375	7.134	4.715	2.867	2.115	2.194	2.610	1.583	1.011	708	815	1.091	636	713	462	547	12	10	4
China	-	-	-	-	-	556	581	662	800	718	471	1.017	1.371	1.109	879	1.026	921	1.440	1.209
Georgien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	366
Indien	-	-	-	-	-	644	617	708	1.018	1.601	1.354	839	605	453	430	403	368	586	587
Irak	-	-	-	-	679	1.549	4.821	2.068	2.324	1.940	2.216	1.835	944	422	665	1.003	1.712	1.932	1.582
Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	472
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	239	505
Serbien und Montenegro bzw. Serbien ²	269	4.399	17.670	5.922	2.971	2.667	3.539	13.047	10.563	2.822	2.521	2.172	1.739	1.555	1.390	1.598	1.266	1.670	1.012
Mazedonien	-	-	-	790	1.015	1.194	1.038	1.162	724	649	645	402	277	-	-	285	238	349	173
Moldau	-	-	-	-	-	953	868	1.218	1.172	2.415	1.379	701	494	379	497	306	256	183	155
Polen	335	-	-	497	862	791	824	733	442	438	332	255	245	-	-	-	-	-	23
Rumänien	12.757	22.535	19.153	11.402	9.197	6.426	6.328	4.086	3.760	3.456	2.916	1.118	1.166	1.247	1.253	2.459	40	20	12
Russische Föderation	-	-	791	677	-	482	437	460	611	961	823	1.129	1.473	1.767	1.196	1.113	1.317	1.084	1.176
Sri Lanka	-	-	-	-	-	571	1.135	873	1.442	1.241	292	142	118	-	-	121	130	181	219



Fortsetzung Tabelle 5-8: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen nach Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2009¹

Staatsangehörigkeiten	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Türkei	898	1.039	760	718	1.720	1.610	1.627	1.605	1.516	1.597	2.184	1.809	1.486	1.251	1.256	1.253	1.313	1.643	1.461
(ehem.) UdSSR	205	-	1.069	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ukraine	-	-	720	936	-	592	912	749	960	1.107	1.325	1.125	1.362	1.736	1.158	1.640	1.056	829	754
Vietnam	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	215	534	656	593
Weißrussland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	332	203	96	100
Gesamt	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.024	35.205	40.201	37.789	31.485	28.560	22.638	19.974	18.215	15.551	17.992	15.445	17.947	19.416

Quelle: Bundespolizei

1) An Land- und Seegrenzen.

2) Ab 2007 nur Serbien. Im Jahr 2007 wurden zusätzlich 22 unerlaubte Einreisen von Staatsangehörigen aus Montenegro sowie 128 unerlaubte Einreisen von Personen aus dem ehemaligen Serbien und Montenegro, die keinem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten, registriert. 2008 wurden 30 unerlaubte Einreisen von Staatsangehörigen aus Montenegro und 35 unerlaubte Einreisen von Personen aus dem ehemaligen Serbien und Montenegro festgestellt. 2009 wurden 46 unerlaubte Einreisen von Staatsangehörigen aus Montenegro und 10 unerlaubte Einreisen von Personen aus dem ehemaligen Serbien und Montenegro festgestellt. Ab 2008 wird das Kosovo eigenständig ausgewiesen.

Tabelle 5-9: An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste, Schleuser sowie Schleusungsfälle von 1990 bis 2009

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Aufgegriffene Geschleuste	1.794	1.802	3.823	8.799	5.279	5.848	6.562	8.288	12.533	11.101	10.320	9.194	5.713	4.903	4.751	2.991	3.537	3.345	2.827	3.612
Aufgegriffene Schleuser	847	619	1.040	2.427	1.788	2.323	2.215	2.023	3.162	3.410	2.740	2.463	1.844	1.485	1.534	1.232	1.444	1.282	1.086	947
Schleusungsfälle	598	398	699	1.731	1.419	1.700	1.775	1.707	2.725	2.829	2.690	2.567	1.837	1.465	1.488	1.199	1.311	1.219	1.120	1.739
Geschleuste pro Schleusung	3,0	4,5	5,5	5,1	3,7	3,4	3,7	4,9	4,6	3,9	3,8	3,6	3,1	3,3	3,2	2,5	2,7	2,7	2,5	2,1
Aufgegr. Schleuser pro Schleusungsfall	1,4	1,6	1,5	1,4	1,3	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,0	0,5

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 5-10: Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in Deutschland von 2000 bis 2009

Art des Aufenthalts	2000		2001		2002		2003		2004	
	Anzahl	%								
illegal	124.262	21,1	122.583	21,6	112.573	19,9	96.197	17,4	81.040	14,8
Asylbewerber	94.078	16,0	81.438	14,3	78.953	13,9	73.573	13,3	64.397	11,8
Arbeitnehmer	102.282	17,4	99.237	17,5	99.302	17,5	100.974	18,2	99.260	18,1
Tourist / Durchreisende	38.294	6,5	39.916	7,0	42.298	7,5	40.834	7,4	42.089	7,7
Student / Schüler	44.941	7,6	43.157	7,6	42.685	7,5	44.306	8,0	45.008	8,2
Gewerbetreibende	16.448	2,8	15.808	2,8	16.236	2,9	16.854	3,0	16.650	3,0
Stationierungsstreitkräfte u. Angehörige	3.021	0,5	3.313	0,6	3.442	0,6	3.344	0,6	3.453	0,6
Sonstige ¹	165.783	28,1	162.785	28,6	171.417	30,2	177.666	32,1	195.088	35,7
Gesamt	589.109	100,0	568.237	100,0	566.906	100,0	553.750	100,0	546.985	100,0

Art des Aufenthalts	2005		2006		2007		2008		2009	
	Anzahl	%								
illegal	64.747	12,5	64.605	12,8	58.899	12,0	51.154	10,9	46.132	10,0
Asylbewerber	53.165	10,2	42.522	8,5	34.811	7,1	24.954	5,3	22.137	4,8
Arbeitnehmer	92.326	17,8	86.518	17,2	84.943	17,3	78.795	16,7	72.523	15,7
Tourist / Durchreisende	41.971	8,1	39.740	7,9	35.243	7,2	33.238	7,1	33.184	7,2
Student / Schüler	42.622	8,2	40.231	8,0	40.520	8,3	35.884	7,6	34.428	7,4
Gewerbetreibende	15.839	3,0	15.212	3,0	14.665	3,0	13.294	2,8	12.157	2,6
Stationierungsstreitkräfte u. Angehörige	3.636	0,7	3.077	0,6	3.001	0,6	2.651	0,6	2.249	0,5
Sonstige ¹	205.267	39,5	211.065	42,0	218.196	44,5	231.097	49,1	239.568	51,8
Gesamt	519.573	100,0	503.037	100,0	490.278	100,0	471.067	100,0	462.378	100,0

Quelle: Bundesministerium des Innern (Polizeiliche Kriminalstatistik)

1) Die Kategorie „Sonstige“ umfasst eine heterogen zusammengesetzte Restgruppe, zu der beispielsweise Erwerbslose, nicht anerkannte Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Personengruppen gehören.

6. Ausländer und Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

6.1 Ausländische Staatsangehörige

Tabelle 6-7: Gesamtbevölkerung und Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland 1951 bis 1990 und in Gesamtdeutschland von 1991 bis 2009

Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung ²	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in % ³
1951	51.434.800	506.000	1,0	-
1961	56.589.100	686.200	1,2	+35,6
1967	59.948.500	1.806.653	3,0	+163,3
1968	60.463.000	1.924.229	3,2	+6,5
1969	61.194.600	2.381.061	3,9	+23,7
1970	61.001.164	2.737.905	4,5	+15,0
1971	61.502.503	3.187.857	5,2	+16,4
1972	61.809.387	3.554.078	5,8	+11,5
1973	62.101.369	3.991.352	6,4	+12,3
1974	61.991.475	4.050.962	6,5	+1,5
1975	61.644.624	3.900.484	6,3	-3,7
1976	61.441.996	3.852.182	6,3	-1,2
1977	61.352.745	3.892.226	6,3	+1,0
1978	61.321.663	4.005.819	6,5	+2,9
1979	61.439.342	4.250.648	6,9	+6,1
1980	61.657.945	4.566.167	7,4	+7,4
1981	61.712.689	4.721.120	7,7	+3,4
1982	61.546.101	4.671.838	7,6	-1,0
1983	61.306.669	4.574.156	7,5	-2,1
1984	61.049.256	4.405.463	7,2	-3,7
1985	61.020.474	4.481.618	7,3	+1,7
1986	61.140.461	4.661.880	7,6	+4,0
1987 ⁴	61.238.079	4.286.472	7,0	-8,1
1988	61.715.103	4.623.528	7,5	+7,9
1989	62.679.035	5.007.161	8,0	+8,3
1990 ⁵	79.753.227	5.582.357	7,0	+11,5
1991	80.274.564	6.066.730	7,6	+8,7
1992	80.974.632	6.669.568	8,2	+9,9
1993	81.338.093	6.977.476	8,6	+4,6
1994	81.538.603	7.117.740	8,7	+2,0
1995	81.817.499	7.342.779	9,0	+3,2
1996	82.012.162	7.491.650	9,1	+2,0

**Fortsetzung Tabelle 6-7: Gesamtbevölkerung und Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland 1951 bis 1990
und in Gesamtdeutschland von 1991 bis 2009**

Jahr	Gesamtbevölkerung¹	Ausländische Bevölkerung²	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in %³
1997	82.057.379	7.419.001	9,0	-1,0
1998	82.037.011	7.308.477	8,9	-1,5
1999	82.163.475	7.336.111	8,9	+0,4
2000	82.259.540	7.267.568	8,8	-0,9
2001	82.440.309	7.318.263	8,9	+0,7
2002	82.536.680	7.347.951	8,9	+0,4
2003	82.531.671	7.341.820	8,9	-0,1
2004	82.500.849	7.287.980	8,8	-0,7
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5
2007	82.217.837	7.255.395	8,8	0,0
2008	82.002.356	7.185.921	8,8	-1,0
2009	81.802.257	7.130.919	8,7	-0,8

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gesamtbevölkerung zum 31.12.; Bevölkerungsfortschreibung.

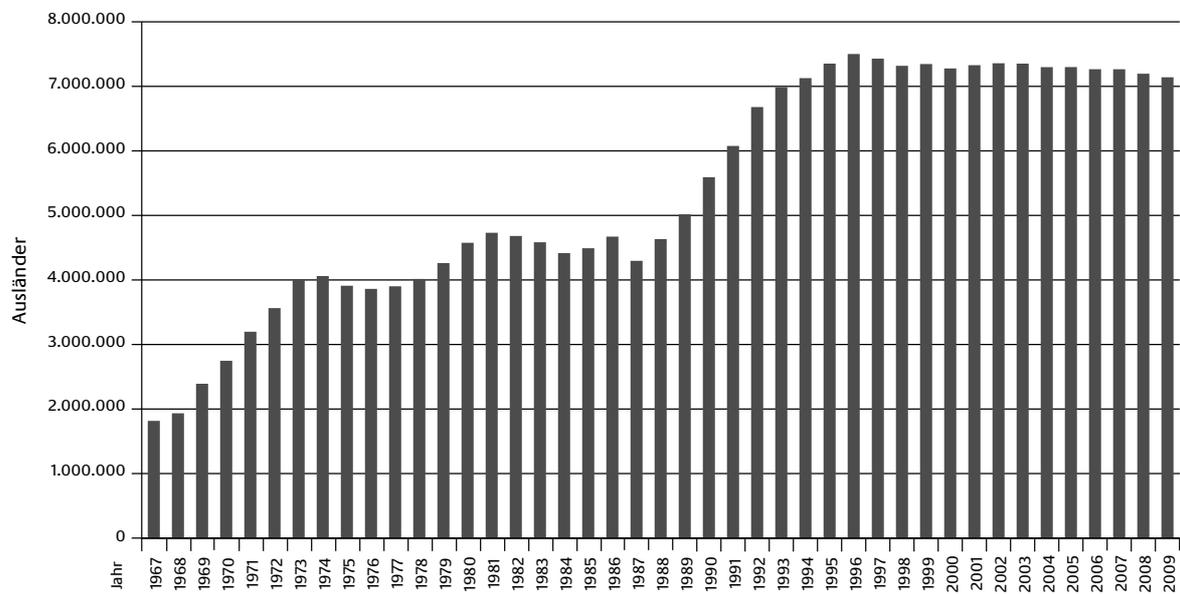
2) Ausländer zum 31.12.

3) Jährliche Veränderung, d.h. Bezug auf das Vorjahr. Ausnahme: Veränderungsdaten für 1961 und 1967 beziehen sich auf die Jahre 1951 bzw. 1961.

4) Zahl an die Volkszählung vom 25. Mai 1987 angepasst.

5) Zahlen ab dem 31.12.1990 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

Abbildung 6-17: Ausländer in Deutschland von 1967 bis 2009



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsforschung

Tabelle 6-8: Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern im Jahr 2009 (jeweils zum 31. Dezember)

Bundesland	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Ausländeranteil	Ausländische Bevölkerung nach AZR
Baden-Württemberg	10.744.921	1.263.975	11,8	1.170.964
Bayern	12.510.331	1.164.027	9,3	1.065.927
Berlin	3.442.675	473.209	13,7	450.759
Brandenburg	2.511.525	64.904	2,6	46.029
Bremen	661.716	83.271	12,6	77.943
Hamburg	1.774.224	239.371	13,5	229.470
Hessen	6.061.951	672.623	11,1	719.840
Mecklenburg-Vorpommern	1.651.216	38.337	2,3	29.715
Niedersachsen	7.928.815	522.676	6,6	453.636
Nordrhein-Westfalen	17.872.763	1.868.770	10,5	1.789.607
Rheinland-Pfalz	4.012.675	306.453	7,6	288.614
Saarland	1.022.585	84.833	8,3	77.126
Sachsen	4.168.732	114.076	2,7	84.991
Sachsen-Anhalt	2.356.219	42.169	1,8	44.393
Schleswig-Holstein	2.832.027	144.602	5,1	132.038
Thüringen	2.249.882	47.623	2,1	33.724
Deutschland	81.802.257	7.130.919	8,7	6.694.776

Quelle: Statistisches Bundesamt

6.1.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

Tabelle 6-9: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 bis 2009
(jeweils zum 31. Dezember)

Staats- angehörigkeit	2004	2006	2007	2008	2009	Veränderung 2008/2009		Veränderung 2004/2009	
						absolut	in %	absolut	in %
Europa	5.340.344	5.375.126	5.376.612	5.362.629	5.327.599	-35.030	-0,7	-12.745	-0,2
EU-Staaten¹	2.108.010	2.183.365	2.337.234	2.361.459	2.367.908	6.449	0,3	259.898	12,3
EU-14	1.659.564	1.649.673	1.643.340	1.638.110	1.618.083	-20.027	-1,2	-41.481	-2,5
Belgien	21.791	22.365	22.559	22.801	22.388	-413	-1,8	597	2,7
Dänemark	17.965	18.502	18.658	19.014	18.789	-225	-1,2	824	4,6
Finnland	13.110	13.175	13.394	13.400	12.901	-499	-3,7	-209	-1,6
Frankreich	100.464	104.085	106.549	108.090	107.257	-833	-0,8	6.793	6,8
Griechenland	315.989	303.761	294.891	287.187	278.063	-9.124	-3,2	-37.926	-12,0
Irland	9.989	10.093	10.059	10.207	9.899	-308	-3,0	-90	-0,9
Italien	548.194	534.657	528.318	523.162	517.474	-5.688	-1,1	-30.720	-5,6
Luxemburg	6.841	8.643	9.796	10.964	11.701	737	6,7	4.860	71,0
Niederlande	114.087	123.466	128.192	132.997	134.850	1.853	1,4	20.763	18,2
Österreich	174.047	175.653	175.875	175.434	174.548	-886	-0,5	501	0,3
Portugal	116.730	115.028	114.552	114.451	113.260	-1.1911	-1,0	-3.470	3,0
Schweden	16.172	16.919	17.126	17.317	17.099	-218	-1,3	927	5,7
Spanien	108.276	106.819	106.301	105.526	104.002	-1.524	-1,4	-4.274	-3,9
Vereinigtes Königreich	95.909	96.507	97.070	97.560	95.852	-1.708	-1,8	-57	-0,1
EU-10	448.446	533.692	562.492	575.039	577.725	2.686	0,5	129.279	28,8
Estland	3.775	3.970	4.065	4.003	4.108	105	2,6	333	8,8
Lettland	8.844	9.775	9.806	9.980	11.650	1.670	16,7	2.806	31,7
Litauen	14.713	19.030	19.833	20.285	21.423	1.138	5,6	6.710	45,6
Malta	332	379	410	428	438	10	2,3	106	31,9
Polen	292.109	361.696	384.808	393.848	398.513	4.665	1,2	106.404	36,4
Slowakei	20.244	23.835	24.458	24.477	24.930	453	1,9	4.686	23,1
Slowenien	21.034	21.109	20.971	20.463	20.054	-409	-2,0	-980	-4,7
Tschechische Republik	30.301	33.316	34.266	34.386	34.337	-49	-0,1	4.036	13,3
Ungarn	47.808	52.347	56.165	60.024	61.417	1.393	2,3	13.609	28,5
Zypern	788	846	875	864	855	-9	-1,0	67	8,5
ehem. Tschechoslowakei	8.498	7.389	6.835	6.281	5.266	-1.015	-16,2	-3.232	-38,0
EU-2²	-	-	131.402	148.310	166.834	18.524	12,5	-	-
Bulgarien	39.167	39.053	46.818	53.984	61.854	7.870	14,6	22.687	57,9



Fortsetzung Tabelle 6-9: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 bis 2009 (jeweils zum 31. Dezember)

Staats- angehörigkeit	2004	2006	2007	2008	2009	Veränderung 2008/2009		Veränderung 2004/2009	
						absolut	in %	absolut	in %
Rumänien	73.365	73.353	84.584	94.326	104.980	10.654	11,3	31.615	43,1
Sonstiges Europa³	3.232.334	3.191.761	3.039.378	3.001.170	2.959.691	-41.479	-1,4	-272.643	-8,4
darunter: Albanien	10.449	10.126	10.009	9.971	9.991	20	0,2	-458	-4,4
Bosnien- Herzegowina	155.973	157.094	158.158	156.804	154.565	-2.239	-1,4	-1.408	-0,9
Kroatien	229.172	227.510	225.309	223.056	221.222	-1.834	-0,8	-7.950	-3,5
Mazedonien	61.105	62.295	62.474	62.682	62.888	206	0,3	1.783	2,9
Moldau	12.941	12.720	12.365	12.214	12.147	-67	-0,5	-794	-6,1
Russische Föderation	178.616	187.514	187.835	188.253	189.326	1.073	0,6	10.710	6,0
Schweiz	35.441	36.962	37.291	37.139	36.860	-279	-0,8	1.419	4,0
ehem. Jugoslawien ⁴	381.563	165.106	140.242	110.555	74.388	-	-	-	-
ehem. Serbien und Montenegro ⁵	125.765	316.823	236.451	177.330	122.897	-54.433	-30,7	-2.868	-2,3
Serbien	-	-	91.525	136.152	164.942	28.790	21,1	-	-
Kosovo	-	-	-	32.183	84.043	51.860	161,1	-	-
Montenegro	-	-	2.632	6.380	10.201	3.821	59,9	-	-
Türkei	1.764.318	1.738.831	1.713.551	1.688.370	1.658.083	-30.287	-1,8	-106.235	-6,0
Ukraine	128.110	128.950	126.960	126.233	125.617	-616	-0,5	-2.493	-1,9
Weißrussland	17.290	18.149	18.266	18.382	18.646	-264	-1,4	1.356	7,8
Afrika	276.973	272.376	269.937	268.116	268.410	294	0,1	-8.563	-3,1
darunter: Ägypten	10.309	10.645	11.217	11.623	11.923	300	2,6	1.614	15,7
Algerien	14.480	13.555	13.217	13.148	13.219	71	0,5	-1.261	-8,7
Marokko	73.027	69.926	67.989	66.189	64.842	-1.347	-2,0	-8.185	-11,2
Tunesien	22.429	23.217	23.228	23.142	22.921	-221	-1,0	492	2,2
Ghana	20.636	20.587	20.392	20.447	20.893	446	2,2	257	1,2
Nigeria	15.280	16.189	16.747	17.186	17.903	717	4,2	2.623	17,2
Togo	12.099	11.643	11.454	11.161	10.933	-228	-2,0	-1.166	-9,6
Kamerun	13.834	14.414	14.650	14.425	14.646	221	1,5	812	5,9
Kongo	12.175	11.288	11.150	11.068	10.892	-176	1,6	-1.283	-10,5
Äthiopien	11.390	10.609	10.293	10.115	9.990	125	1,2	-1.400	-12,3
Amerika	202.925	213.069	215.666	216.285	215.116	-1.169	-0,5	12.191	6,0
darunter: Vereinigte Staaten	96.642	99.265	99.891	100.002	98.352	-1.650	-1,6	1.710	1,8
Brasilien	27.176	30.340	31.461	31.918	32.445	527	1,7	5.269	19,4
Asien	826.504	819.623	812.816	811.369	815.104	3.735	0,5	-11.400	-1,4

Fortsetzung Tabelle 6-9: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 bis 2009 (jeweils zum 31. Dezember)

Staats- angehörigkeit	2004	2006	2007	2008	2009	Veränderung 2008/2009		Veränderung 2004/2009	
						absolut	in %	absolut	in %
darunter: Armenien	10.535	10.066	9.727	9.584	9.999	415	4,3	-536	-5,1
Aserbaidschan	15.950	15.219	14.586	14.337	14.207	-130	0,9	-1.743	-10,9
Georgien	13.629	13.995	13.627	13.304	13.506	202	1,5	-123	-0,9
Irak	78.792	73.561	72.597	74.481	79.413	4.932	6,6	621	0,8
Iran	65.187	58.707	56.178	54.317	52.132	-2.185	-4,0	-13.055	-20,0
Libanon	40.908	39.380	38.613	38.028	36.960	-1.068	-2,8	-3.948	-9,7
Syrien	27.741	28.099	28.161	28.459	28.921	462	1,6	1.180	4,3
Indien	38.935	41.497	42.495	44.405	45.638	1.233	2,8	6.703	17,2
Indonesien	10.778	11.176	11.233	11.429	11.654	225	2,0	876	8,1
Pakistan	30.892	29.654	28.999	28.540	28.578	38	0,1	-2.314	-7,5
Philippinen	19.966	20.093	19.246	19.633	19.059	-574	-2,9	-907	-4,5
Sri Lanka	34.966	31.440	29.977	28.780	27.505	-1.275	-4,4	-7.461	-21,3
Thailand	48.789	52.849	53.952	54.580	55.324	744	1,4	6.535	13,4
Vietnam	83.526	83.076	83.333	83.606	84.437	831	1,0	911	1,1
Afghanistan	57.933	52.162	49.808	48.437	48.752	315	0,7	-9.181	-15,8
China	71.639	75.733	78.096	78.960	79.870	910	1,2	8.231	11,5
Japan	27.550	30.125	30.230	30.440	29.410	-1.030	-3,4	1.860	6,8
Kasachstan	58.645	57.203	55.393	53.899	52.583	-1.316	-2,4	-6.062	-10,3
Korea, Republik	20.658	22.789	23.595	23.917	23.550	-367	-1,5	2.892	14,0
Australien und Ozeanien	9.801	10.832	11.116	11.210	11.397	187	1,7	1.596	16,3
Staatenlos	13.504	13.574	13.310	13.630	13.495	-135	-1,0	-9	-0,1
Ungeklärt und ohne Angabe	47.064	46.402	45.422	44.379	43.655	-724	-1,6	-3.409	-7,2
alle Staatsange- hörigkeiten	6.717.115	6.751.002	6.744.879	6.727.618	6.694.776	-32.842	-0,5	-22.339	-0,3

Quelle: Ausländerzentralregister

- 1) Von 2004 bis 2006 EU-14 plus EU-10. Ab 2007 inklusive EU-2.
- 2) Bulgarien und Rumänien traten zum 1. Januar 2007 der Europäischen Union bei.
- 3) Von 2004 bis 2006 einschließlich Bulgarien und Rumänien.
- 4) Hierbei handelt es sich um Personen, die im Ausländerzentralregister am Auszählungstichtag mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit geführt wurden, d. h. keinem der anderen Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten.
- 5) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten, werden für das Jahr 2006 jedoch noch gemeinsam ausgewiesen. Ab 2007 ehemaliges Serbien und Montenegro. Hierbei handelt es sich um Personen, die im AZR noch unter Serbien und Montenegro gespeichert sind, da sie sich noch keinem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet haben.

Anmerkung: Die Entwicklung der Zahlen der letzten drei Jahre bzgl. der Staatsangehörigen der einzelnen Nachfolgestaaten Jugoslawiens deutet darauf hin, dass es sich bei der Restkategorie „ehem. Jugoslawien“ überwiegend um Personen handelt, die sich nach und nach zunächst Serbien und Montenegro zugeordnet haben, um sich aktuell vor allem „Serbien“ (und zum Teil auch Kosovo) zuzuordnen. Dies zeigen die Daten in der Tabelle deutlich. Einem deutlichen Anstieg der Staatsangehörigen aus Serbien und Montenegro von 2004 bis 2006 steht ein ebenso deutlicher Rückgang der Altfälle Jugoslawiens gegenüber, während die Zahl der Staatsangehörigen der anderen Nachfolgestaaten nahezu konstant blieb. Zudem sind die Wanderungssalden für alle Nachfolgestaaten nahezu ausgeglichen, für Kroatien leicht negativ, für Bosnien und Mazedonien leicht positiv. Schließlich dürften die Staatsangehörigen der anderen Nachfolgestaaten auch ein größeres Interesse an einer frühzeitigen Zuordnung gehabt haben (Status als Unionsbürger bei Slowenen, Beitrittskandidat Kroatien etc.).

6.1.2 Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung

Tabelle 6-10: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung 2009 (zum 31. Dezember)

Altersstruktur	Deutsche		Ausländer nach der Bevölkerungsfortschreibung		Ausländer nach dem AZR	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
unter 6 Jahre	3.914.116	5,2	203.223	2,8	158.659	2,4
von 6 bis unter 18 Jahre	8.561.917	11,5	802.437	11,3	755.183	11,3
von 18 bis unter 25 Jahre	6.058.742	8,1	733.728	10,3	658.285	9,8
von 25 bis unter 40 Jahre	12.689.074	17,0	2.264.675	31,8	2.223.161	33,2
von 40 bis unter 65 Jahre	27.213.002	36,4	2.459.601	34,5	2.319.837	34,7
65 Jahre und älter	16.234.487	21,7	667.255	9,4	579.650	8,7
Insgesamt	74.671.338	100,0	7.130.919	100,0	6.694.776	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

**Tabelle 6-11: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht
am 31. Dezember 2009**

Staatsangehörigkeit	insgesamt	weiblich	Anteil weiblich in %	männlich	Anteil männlich in %
Türkei	1.658.083	787.611	47,5	870.472	52,5
Italien	517.474	212.758	41,1	304.716	58,9
Polen	398.513	208.035	52,2	190.478	47,8
Griechenland	278.063	127.133	45,7	150.930	54,3
Kroatien	221.222	107.464	48,6	113.758	51,4
Russische Föderation	189.326	116.079	61,3	73.247	38,7
Österreich	174.548	82.596	47,3	91.952	52,7
Serbien	164.942	80.701	48,9	84.241	51,1
Bosnien-Herzegowina	154.565	75.162	48,6	79.403	51,4
Niederlande	134.850	60.627	45,0	74.223	55,0
Ukraine	125.617	77.402	61,6	48.215	38,4
ehem. Serbien und Montenegro ¹	122.897	58.478	47,6	64.419	52,4
Portugal	113.260	51.517	45,5	61.743	54,5
Frankreich	107.257	57.044	53,2	50.213	46,8
Rumänien	104.980	57.166	54,5	47.814	45,6
Spanien	104.002	52.259	50,2	51.743	49,8
Vereinigte Staaten	98.352	42.454	43,2	55.898	56,8
Vereinigtes Königreich	95.852	37.492	39,1	58.360	60,9
Vietnam	84.437	43.881	52,0	40.556	48,0
Kosovo	84.043	41.528	49,4	42.515	50,6
China	79.870	40.150	50,3	39.720	49,7
Irak	79.413	30.412	38,3	49.001	61,7
Marokko	64.842	28.581	44,1	36.261	55,9
Mazedonien	62.888	29.663	47,2	33.225	52,8
Bulgarien	61.854	32.892	53,2	28.962	46,8
Ungarn	61.417	25.336	41,3	36.081	58,7
Thailand	55.324	47.755	86,3	7.569	13,7
Kasachstan	52.583	28.490	54,2	24.093	45,8
Iran	52.132	22.948	44,0	29.184	56,0
Afghanistan	48.752	23.137	47,5	25.615	52,5
Indien	45.638	16.303	35,7	29.335	64,3
Libanon	36.960	15.242	41,2	21.718	58,8
Schweiz	36.860	20.765	56,3	16.095	43,7
Tschechische Republik	34.337	22.754	66,3	11.583	33,7
Brasilien	32.445	23.372	72,0	9.073	28,0
Japan	29.410	17.394	59,1	12.016	40,9



Fortsetzung Tabelle 6-11: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2009

Staatsangehörigkeit	insgesamt	weiblich	Anteil weiblich in %	männlich	Anteil männlich in %
Syrien	28.921	12.730	44,0	16.191	56,0
Pakistan	28.578	11.841	41,4	16.737	58,6
Sri Lanka	27.505	13.594	49,4	13.911	50,6
Slowakei	24.930	14.608	58,6	10.322	41,4
Korea, Republik	23.550	13.625	57,9	9.925	42,1
Tunesien	22.921	7.502	32,7	15.419	67,3
Belgien	22.388	11.060	49,4	11.328	50,6
Litauen	21.423	15.034	70,2	6.389	29,8
Ghana	20.893	10.995	52,6	9.898	47,4
Slowenien	20.054	10.250	51,1	9.804	48,9
Philippinen	19.059	15.659	82,2	3.400	17,8
Montenegro	10.201	4.714	46,2	5.487	53,8
ehem. Jugoslawien	74.388	35.049	47,1	39.339	52,9
alle Staatsangehörigkeiten	6.694.776	3.281.236	49,0	3.413.540	51,0

Quelle: Statistisches Bundesamt (auf Basis der Daten des Ausländerzentralregisters)

- 1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch das Kosovo getrennt ausgewiesen.

Tabelle 6-12: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2009

Land der Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren									durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr			
Türkei	1.658.083	56.711	102.108	58.949	258.384	269.097	342.422	570.412	23,2		
Italien	517.474	24.031	21.178	15.147	55.806	53.328	106.543	241.441	27,3		
Polen	398.513	129.750	91.501	26.571	51.917	41.669	50.396	6.709	9,7		
Griechenland	278.063	10.714	11.888	9.094	29.600	40.532	52.648	123.587	26,6		
Kroatien	221.222	6.500	8.273	4.944	16.150	40.507	32.234	112.614	27,7		
Russische Föderation	189.326	32.943	66.675	34.170	41.554	12.338	1.268	378	8,1		
Österreich	174.548	17.673	12.820	6.999	13.842	12.727	26.052	84.435	27,4		
Serbien	164.942	14.644	13.323	9.709	30.865	43.123	14.888	38.390	19,0		
Bosnien-Herzegowina	154.565	6.906	8.589	4.757	16.448	67.513	13.318	37.034	20,6		
Niederlande	134.850	29.054	20.545	6.291	9.849	8.448	13.122	47.541	23,2		
Ukraine	125.617	16.272	41.585	25.941	32.954	8.617	179	69	7,8		
ehem. Serbien und Montenegro ¹	122.897	3.598	10.328	5.293	22.162	37.125	12.685	31.706	20,7		
Portugal	113.260	8.549	6.987	5.237	19.358	21.368	13.440	38.321	21,8		
Frankreich	107.257	20.958	13.577	6.160	13.410	11.353	16.509	25.290	18,3		
Rumänien	104.980	48.496	19.121	8.508	10.751	14.589	3.002	513	7,1		
Spanien	104.002	12.028	7.412	3.522	8.022	6.438	10.132	56.448	27,4		
Vereinigte Staaten	98.352	25.701	11.405	4.610	9.262	11.892	14.564	20.918	16,8		
Vereinigtes Königreich	95.852	15.001	9.580	4.772	10.777	12.344	18.326	25.052	19,9		
Vietnam	84.437	10.908	12.019	7.594	12.800	24.668	15.599	849	13,5		
Kosovo	84.043	13.893	11.682	4.911	22.900	24.121	3.089	3.447	12,2		

▼
▼
▼

Fortsetzung Tabelle 6-12: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2009

Land der Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
China	79.870	32.981	20.604	11.504	7.392	4.595	2.552	242	6,5
Irak	79.413	25.476	16.640	18.771	16.863	1.099	401	163	6,9
Marokko	64.842	9.257	12.307	5.604	9.073	7.719	11.244	9.638	15,9
Mazedonien	62.888	4.736	5.950	3.601	9.084	13.365	11.417	14.735	19,7
Bulgarien	61.854	29.591	13.845	6.005	4.631	5.548	1.459	775	6,5
Ungarn	61.417	21.636	9.424	3.878	6.513	7.469	8.074	4.230	11,4
Thailand	55.325	9.126	13.324	6.911	10.039	8.179	6.394	1.351	11,3
Kasachstan	52.583	4.753	21.451	12.130	12.987	1.230	19	13	8,1
Iran	52.132	7.800	9.092	6.312	9.075	5.369	11.126	3.358	14,0
Afghanistan	48.752	7.774	6.551	7.844	15.209	7.834	3.321	219	10,9
Indien	45.638	19.371	10.222	3.547	3.992	3.557	2.765	2.184	8,4
Libanon	36.960	4.953	5.881	2.931	5.530	8.459	8.062	1.144	14,0
Schweiz	36.860	6.280	4.352	1.633	3.605	3.619	4.146	13.225	24,0
Tschechische Republik	34.337	8.534	7.142	3.307	6.513	4.238	3.294	1.309	10,8
Brasilien	32.445	11.021	6.558	2.832	5.307	3.637	2.128	962	9,1
Japan	29.410	12.397	5.547	1.833	2.764	2.101	2.442	2.326	9,7
Syrien	28.921	6.462	6.972	4.495	5.974	3.011	1.674	333	9,1
Pakistan	28.578	6.011	6.195	2.727	5.109	4.641	2.896	999	11,2
Sri Lanka	27.505	2.831	3.242	2.446	6.394	5.669	6.606	317	14,3
Slowakei	24.930	8.676	6.952	2.778	4.018	1.471	773	262	7,4
Korea, Republik	23.550	8.642	4.674	1.553	2.192	1.625	2.449	2.415	11,1
Tunesien	22.921	4.888	5.091	2.015	2.876	2.250	2.359	3.442	13,8

Fortsetzung Tabelle 6-12: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2009

Land der Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren						durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren	
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30		30 und mehr
Belgien	22.388	3.487	2.526	1.104	2.316	2.517	4.032	6.406	21,3
Slowenien	20.054	1.423	926	313	1.028	1.471	2.227	12.666	30,2
alle Staatsangehörigkeiten	6.694.776	918.820	854.258	438.783	966.609	974.698	921.972	1.619.636	18,6

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch das Kosovo getrennt ausgewiesen.

2) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet bzw. der Geburt.

6.2 Personen mit Migrationshintergrund

Tabelle 6-13: Bevölkerung nach detailliertem Migrationsstatus 2008 und 2009, in Tausend

	2008	2009
Bevölkerung insgesamt	82.135	81.904
Deutsche ohne Migrationshintergrund	66.569	65.856
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne	-	16.048
dar.: Migrationshintergrund nicht durchgängig bestimmbar	-	345
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne	15.566	15.703
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.623	10.601
Ausländer	5.609	5.594
Deutsche	5.014	5.007
(Spät-)Aussiedler	3.160	3.265
Eingebürgerte	1.853	1.742
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	4.944	5.102
Ausländer	1.661	1.630
Deutsche	3.283	3.472
Eingebürgerte	388	404
Deutsche mit mindestens einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil	2.895	3.068
mit beidseitigem Migrationshintergrund	1.448	1.571
mit einseitigem Migrationshintergrund	1.447	1.497

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 6-14: Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne nach Bundesländern 2009, in Tausend

Bundesland	Personen mit Migrationshintergrund	Bevölkerungsanteil in %	darunter: Ausländer	Bevölkerungsanteil in %
Baden-Württemberg	2.818	26,2	1.271	11,8
Bayern	2.406	19,2	1.177	9,4
Berlin	836	24,3	481	14,0
Bremen	174	26,3	84	12,7
Hamburg	481	27,0	250	14,0
Hessen	1.490	24,6	679	11,2
Niedersachsen	1.314	16,6	530	6,7
Nordrhein-Westfalen	4.299	24,0	1.895	10,6
Rheinland-Pfalz	745	18,5	312	7,8
Saarland	178	17,3	86	8,4
Schleswig-Holstein	358	12,6	149	5,3
Neue Bundesländer (ohne Berlin)	605	4,7	310	2,4
Gesamt	15.703	19,2	7.224	8,8

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

6.2.2 Alters- und Geschlechtsstruktur

Tabelle 6-15: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund 2009, in Tausend

Altersstruktur	ohne Migrationshintergrund		mit Migrationshintergrund im engeren Sinne		Bevölkerung insgesamt	Migrantenanteil je Altersgruppe
	absolut	in %	absolut	in %		
unter 5 Jahre	2.165	3,3	1.138	7,2	3.312	34,4
von 5 bis unter 10 Jahre	2.448	3,7	1.141	7,3	3.603	31,7
von 10 bis unter 15 Jahre	2.722	4,1	1.115	7,1	3.854	28,9
von 15 bis unter 20 Jahre	3.318	5,0	1.134	7,2	4.475	25,3
von 20 bis unter 25 Jahre	3.728	5,7	1.128	7,2	4.910	23,0
von 25 bis unter 35 Jahre	7.046	10,7	2.522	16,1	9.713	26,0
von 35 bis unter 45 Jahre	9.933	15,1	2.499	15,9	12.501	20,0
von 45 bis unter 55 Jahre	10.622	16,1	2.059	13,1	12.691	16,2
von 55 bis unter 65 Jahre	8.308	12,6	1.501	9,6	9.813	15,3
65 Jahre und älter	15.564	23,6	1.466	9,3	17.032	8,6
Insgesamt	65.856	100,0	15.703	100,0	81.904	19,2

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Personen, deren Migrationshintergrund nicht durchgängig bestimmbar ist, sind hier nicht berücksichtigt.

6.2.3 Aufenthaltsdauer

Tabelle 6-16: Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2009, in Tausend¹

Herkunft	Insgesamt	dar.: Personen mit eigener Migrationser- fahrung ²	Aufenthaltsdauer der Personen mit eigener Migrations- erfahrung von ... bis unter ... Jahren							durch- schnittliche Aufenthalts- dauer in Jahren
			unter 6	6 bis 8	8 bis 9	9 bis 15	15 bis 20	20 bis 40	40 und mehr	
Europa	10.289	7.482	808	382	198	1.173	1.331	2.609	811	21,9
Griechenland	375	227	13	5	/	23	31	84	60	28,3
Italien	771	434	21	10	/	45	33	190	120	30,1
Polen	1.298	1.103	166	40	18	89	139	564	73	20,6
Rumänien	435	386	30	11	6	34	127	159	16	21,4
Bosnien- Herzegowina	240	176	12	5	/	18	74	50	10	21,4
Kroatien	367	249	8	5	/	21	34	106	64	30,2
Russische Föderation	1.060	992	115	117	52	344	276	71	6	13,0
Serbien	297	209	16	6	/	35	49	72	25	24,1
Türkei	2.502	1.489	74	48	25	170	186	820	107	25,6
Ukraine	251	228	36	37	22	84	35	8	/	11,5
Afrika	477	341	71	37	16	70	50	73	10	14,9
Amerika	385	272	79	22	14	43	27	63	20	15,9
Asien, Australien und Ozeanien	2.060	1.737	232	137	96	513	403	299	22	14,5
(Spät-) Aussiedler	3.265	3.265	139	140	74	687	860	950	365	21,7
Ohne Angabe	2.493	770	38	23	14	100	134	226	205	28,1
Personen mit Migrations- hintergrund im engeren Sinne insgesamt	15.703	10.601	1.227	601	339	1.899	1.945	3.271	1.068	20,8

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

- 1) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet. Eine Aufenthaltsdauer wird deshalb lediglich bei Personen mit eigener Migrationserfahrung berechnet.
- 2) Die Differenz zwischen der Angabe in der Spalte „Personen mit eigener Migrationserfahrung“ und der Summe der Spalten der einzelnen Aufenthaltsdauern erklärt sich dadurch, dass nicht für alle zugewanderten Personen Angaben zum Zuzugsjahr vorliegen, so dass für diese Personengruppe auch keine Aufenthaltsdauer berechnet werden konnte.

6.3 Geburten

Tabelle 6-17: Geburten 1990 bis 2009

Jahr	Lebendgeborene										Ausländer- anteil ²⁾
	Insgesamt	Gesamt	darunter: Eltern ausländisch ⁴⁾	mit deutscher Staatsangehörigkeit ¹⁾						ausländischer Staats- angehörigkeit	
				Eltern verheiratet		darunter: mindestens ein Elternteil deutsch					
				Mutter Ausländerin, Vater Deutscher ⁵⁾	Mutter Deutsche, Vater Ausländer ⁵⁾	Mutter Deutsche ⁷⁾	Mutter Ausländerin, Vater Deutscher	Eltern nicht verheiratet ⁶⁾			
1990 ³⁾	727.199	640.879	-	-	-	-	-	-	-	86.320	11,9
1991	830.019	739.266	-	17.190	21.467	116.623	-	-	-	90.753	10,9
1992	809.114	708.996	-	18.626	21.749	110.309	-	-	-	100.118	12,4
1993	798.447	695.573	-	20.227	21.904	106.807	-	-	-	102.874	12,9
1994	769.603	668.875	-	21.641	22.226	107.044	-	-	-	100.728	13,1
1995	765.221	665.507	-	23.948	23.948	111.214	-	-	-	99.714	13,0
1996	796.013	689.784	-	27.192	26.208	122.763	-	-	-	106.229	13,3
1997	812.173	704.991	-	29.438	28.246	132.443	-	-	-	107.182	13,2
1998	785.034	684.977	-	31.062	28.859	143.330	-	-	-	100.057	12,7
1999	770.744	675.528	-	32.523	30.000	155.417	-	-	-	95.216	12,4
2000	766.999	717.223	41.257	36.206	32.410	163.086	2.764	2.764	49.776	49.776	6,5
2001	734.475	690.302	38.600	37.718	32.498	167.680	3.143	3.143	44.173	44.173	6,0
2002	719.250	677.825	37.568	41.000	33.509	170.915	4.069	4.069	41.425	41.425	5,8
2003	706.721	667.366	36.819	43.483	34.685	173.305	4.753	4.753	39.355	39.355	5,6
2004	705.622	669.408	36.863	45.841	35.912	178.992	5.581	5.581	36.214	36.214	5,1
2005	685.795	655.534	40.156	46.003	35.025	181.105	5.909	5.909	30.261	30.261	4,4



Fortsetzung Tabelle 6-17: Geburten 1990 bis 2009

Jahr	Lebendgeborene										Ausländeranteil ²⁾		
	Insgesamt	mit deutscher Staatsangehörigkeit ¹⁾										ausländischer Staatsangehörigkeit	
		Gesamt	darunter: Eltern ausländisch ⁴⁾			darunter: mindestens ein Elternteil deutsch			Eltern nicht verheiratet ⁶⁾				
			Mutter Ausländerin, Vater Deutscher ⁵⁾	Mutter Deutsche, Vater Ausländer ⁵⁾	Mutter Deutsche	Mutter Ausländerin, Vater Deutscher	Mutter Deutsche	Mutter Ausländerin, Vater Deutscher	Mutter Deutsche	Mutter Ausländerin, Vater Deutscher			Mutter Deutsche
2006	672.724	643.548	39.089	46.295	34.340	182.525	6.109	29.176	4,3				
2007	684.862	653.523	35.666	46.600	35.006	190.979	6.588	31.339	4,6				
2008	682.514	648.632	30.336	44.398	33.836	198.365	6.828	33.882	5,0				
2009	665.126	632.415	29.181	42.567	32.856	198.517	7.411	32.711	4,9				

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Seit 1975 erhält jedes Kind, bei dem mindestens ein Elternteil Deutscher ist, die deutsche Staatsangehörigkeit.
- 2) Anteil der Lebendgeborenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit an der Gesamtzahl der Lebendgeborenen.
- 3) Bis 1990 alte Bundesländer, ab 1991 gesamtdeutsche Zahlen.
- 4) Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern neben den Staatsangehörigkeiten der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil seit mindestens 8 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder nunmehr ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt.
- 5) Einschließlich nicht aufgliederbarer Gruppen, unbekanntes Ausland, ungeklärte Fälle sowie ohne Angabe.
- 6) Die Angaben zum nichtehelichen Vater werden bei der Geburt des Kindes aufgrund der Kindschaftsrechtsreform seit dem Berichtsjahr 2000 nachgewiesen.
- 7) In diesen Zahlen sind auch Kinder mit einem ausländischen Vater enthalten.

**Tabelle 6-18: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland
am 31. Dezember 2009**

Staatsangehörigkeit	Ausländische Bevölkerung insgesamt	davon: in Deutschland geboren		Ausländische Bevölkerung unter 18 Jahren	davon: in Deutschland geboren	
		absolut	in %		absolut	in %
Türkei	1.658.083	547.101	33,0	290.924	263.162	90,5
Italien	517.474	156.614	30,3	58.119	49.857	85,8
Polen	398.513	15.292	3,8	33.969	10.229	30,1
Griechenland	278.063	77.143	27,7	31.293	26.102	83,4
Kroatien	221.222	49.011	22,2	16.468	14.443	87,7
Russische Föderation	189.326	6.704	3,5	23.154	6.579	28,4
Österreich	174.548	25.374	14,5	8.843	4.771	54,0
Serbien	164.942	38.421	23,3	37.794	29.002	76,7
ehem. Serbien und Montenegro ¹	122.897	24.897	20,3	19.766	15.526	78,5
Kosovo	84.043	22.062	26,3	28.502	20.928	73,4
Bosnien-Herzegowina	154.565	27.105	17,5	20.892	17.532	83,9
Niederlande	134.850	32.108	23,8	13.579	5.790	42,6
Ukraine	125.617	5.900	4,7	15.013	5.850	39,0
Portugal	113.260	23.057	20,4	14.000	10.645	76,0
Frankreich	107.257	10.266	9,6	8.568	4.875	56,9
Rumänien	104.980	2.799	2,7	8.796	2.525	28,7
Spanien	104.002	25.347	24,4	6.261	4.582	73,2
Vereinigte Staaten	98.352	5.947	6,0	7.569	2.012	26,6
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1.942.782	206.364	10,6	270.212	150.203	55,6
Insgesamt	6.694.776	1.301.512	19,4	913.722	644.613	70,5

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

- 1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachbarstaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch das Kosovo getrennt ausgewiesen.

6.4 Einbürgerungen

Tabelle 6-19: Einbürgerungen nach ausgewählten Herkunftsstaaten von 1997 bis 2009

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Türkei	42.240	59.664	103.900	82.861	76.573	64.631	56.244	44.465	32.661	33.388	28.861	24.449	24.647
Serbien und Montenegro ¹	2.244	2.721	3.444	9.776	12.000	8.375	5.504	3.539	8.824	12.601	10.458	6.903	5.732
Irak	290	319	483	984	1.264	1.721	2.999	3.564	4.136	3.693	4.102	4.229	5.136
Polen	5.763	4.968	2.787	1.604	1.774	2.646	2.990	7.499	6.896	6.907	5.479	4.245	3.841
Afghanistan	1.475	1.200	1.355	4.773	5.111	4.750	4.948	4.077	3.133	3.063	2.831	2.512	3.549
Iran	1.171	1.529	1.863	14.410	12.020	13.026	9.440	6.362	4.482	3.662	3.121	2.734	3.184
Marokko	4.010	4.981	4.312	5.008	4.425	3.800	4.118	3.820	3.684	3.546	3.489	3.130	3.042
Russische Föderation	-	-	-	4.583	4.972	3.734	2.764	4.381	5.055	4.679	4.069	2.439	2.477
Rumänien	8.668	6.318	3.819	2.008	2.026	1.974	1.394	1.309	1.789	1.379	3.502	2.137	2.357
Ukraine	3.262	3.285	1.885	2.978	3.295	3.656	3.889	3.844	3.363	4.536	4.454	1.953	2.345
Libanon	1.159	1.782	2.491	5.673	4.486	3.300	2.651	2.265	1.969	2.030	1.754	1.675	1.759
Bosnien-Herzegowina	-	-	-	4.002	3.791	2.357	1.770	2.103	1.907	1.862	1.797	1.878	1.733
Israel	584	742	802	1.101	1.364	1.739	2.844	3.164	2.871	4.313	2.405	1.971	1.681
Vietnam	3.129	3.452	2.270	4.489	3.014	1.482	1.423	1.371	1.278	1.382	1.078	1.048	1.513
Kasachstan	-	-	-	2.152	2.148	2.027	3.010	1.443	2.975	3.207	2.180	1.602	1.439
Sri Lanka	1.400	2.219	2.648	4.597	3.485	2.904	2.431	1.968	1.944	1.765	1.678	1.492	1.407
Griechenland	403	419	368	1.413	1.402	1.105	1.114	1.507	1.346	1.657	2.691	1.779	1.362
Syrien	-	-	-	1.609	1.337	1.158	1.157	1.070	1.061	1.226	1.108	1.156	1.342
Pakistan	1.202	1.224	1.210	2.808	2.421	1.681	1.500	1.392	1.321	1.116	1.124	1.208	1.305
Italien	1.176	1.144	1.164	1.036	1.048	847	1.180	1.656	1.629	1.558	1.265	1.392	1.273

Fortsetzung Tabelle 6-19: Einbürgerungen nach ausgewählten Herkunftsstaaten von 1997 bis 2009

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
China	-	-	-	1.467	1.556	1.336	1.311	1.133	952	1.036	1.092	1.172	1.194
Bulgarien	369	389	303	614	615	649	579	404	400	409	468	802	1.029
Kroatien	1.789	2.198	1.536	3.316	3.931	2.974	2.048	1.689	1.287	1.729	1.224	1.032	542
Insgesamt	82.913	106.790	143.267	186.688	178.098	154.547	140.731	127.153	117.241	124.566	113.030	94.470	96.122

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 3. Februar 2003 Bundesrepublik Jugoslawien. Ab dem Jahr 2006 Serbien, Montenegro sowie ehemaliges Serbien und Montenegro. Ab dem Jahr 2008 Serbien, Montenegro, ehemaliges Serbien und Montenegro sowie das Kosovo, das seit 2008 ein eigenständiger Staat ist. Die Einbürgerungen im Jahr 2008 teilen sich wie folgt auf: Serbien 6.267, Montenegro 141, ehem. Serbien und Montenegro 76, Kosovo 419. Die Einbürgerungen im Jahr 2009 folgendermaßen: Serbien 4.174, Montenegro 122, ehem. Serbien und Montenegro 13, Kosovo 1.423.

Literatur

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2007:

7. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin

berlinpolis 2004:

Push- und Pull-Faktoren des Brain-Drain: Die Abwanderung deutscher Wissenschaftler und der Hochschulstandort Deutschland aus Sicht der „Bildungsflüchtlinge“. Berlin

Breitkreutz, Katharina/Franßen-de la Cerda, Boris/Hübner, Christoph 2007:

Das Richtlinienumsetzungsgesetz und die Fortentwicklung des deutschen Aufenthaltsrechts – Fortsetzung, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 11–12/2007, S. 381–389

Bünte, Rudolf/Knödler, Christoph 2008:

Recht der Arbeitsmigration – die nicht selbständige Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer nach dem Zuwanderungsgesetz, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) 13/2008, S. 743–750

Bünte, Rudolf/Knödler, Christoph 2009:

Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland – zur Umsetzung des Aktionsprogramms der Bundesregierung, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) 2009, S. 416–420

Bundesagentur für Arbeit 2008:

Merkblatt: Vermittlung von Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen nach Deutschland

Bundesagentur für Arbeit 2010:

Merkblatt 16: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer aus Staaten außerhalb der Europäischen Union im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland. Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit 2010:

Merkblatt 16a: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland. Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit 2010:

Merkblatt für Arbeitgeber zur Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen. Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit 2010:

Hinweise zur Vermittlung von Fachkräften aus osteuropäischen Ländern nach Deutschland (Gastarbeitnehmerverfahren)

Bundesagentur für Arbeit 2010:

Arbeitsgenehmigungen und Zustimmungen 2009. Nürnberg

Bundesamt für Migration (Schweiz) 2009:

Migrationsbericht 2008. Bern

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2007a:

Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Nachzug von Ehegatten aus dem Ausland (Flyer). Nürnberg

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2010:

Asyl in Zahlen 2009. Nürnberg

Bundeskriminalamt 2010:

Menschenhandel – Bundeslagebild 2009

Bundesministerium des Innern (BMI) 2005:

Zuwanderungsrecht und Zuwanderungspolitik. Berlin

Bundesministerium des Innern (BMI) 2006:

Bericht zur Evaluierung des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz). Berlin

Bundesministerium des Innern (BMI) 2008:

Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland. Berlin

Bundesministerium des Innern (BMI)/ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2008:
Aktionsprogramm der Bundesregierung. Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2006:

Verlängerung der Übergangsregelungen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit bis 2009

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2005:

Internationalisierung des Studiums. Ausländische Studierende in Deutschland – Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse der 17. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) durchgeführt durch HIS Hochschul-Informations-System. Berlin

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2008:

Internationalisierung des Studiums. Ausländische Studierende in Deutschland – Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) durchgeführt durch HIS Hochschul-Informations-System. Bonn, Berlin

Bundesratsdrucksache 77/07 vom 2. Februar 2007

Bundesratsdrucksache 840/08 vom 5. November 2008

Bundesregierung 2006:

Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2005. Nürnberg

Bundesregierung 2008:

Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2007. Nürnberg

Bundesregierung 2010:

Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2008. Nürnberg

Bundestagsdrucksache 16/2571 vom 13. September 2006:

Aufenthaltsrecht bei beruflicher Bildung

Bundestagsdrucksache 16/5417 vom 23. Mai 2007:

Konsequenzen der Auswanderung Hochqualifizierter aus Deutschland

Bundestagsdrucksache 16/7259 vom 22. November 2007:

Das Visumverfahren beim Ehegattennachzug und der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse

Bundestagsdrucksache 16/9137 vom 7. Mai 2008:

Auswirkungen der neuen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug (Stand 31. März 2008)

Bundestagsdrucksache 16/9252 vom 23. Mai 2008:

Auswirkungen der EuGH-Vorlageentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auf Asyl-Widerrufsverfahren

Bundestagsdrucksache 16/9303 vom 28. Mai 2008:

Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD „Deutsches Auslandsschulwesen stärken und weiterentwickeln“

Bundestagsdrucksache 16/9888 vom 1. Juli 2008:

Teilnahme Deutschlands an FRONTEX-Grenzschutzoperationen im Jahr 2007

Bundestagsdrucksache 16/13163 vom 27. Mai 2009:

Bilanz der gesetzlichen Altfallregelung zum 31. März 2009 – drohendes Desaster zum 1. Januar 2010

Bundestagsdrucksache 16/13166 vom 27. Mai 2009:

Aufnahme unbegleitet einreisender Minderjähriger

Bundestagsdrucksache 17/642 vom 5. Februar 2010:

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum 31. Dezember 2009

Bundestagsdrucksache 17/644 vom 5. Februar 2010:

Abschiebungen im Jahr 2009

Bundestagsdrucksache 17/1112 vom 18. März 2010:

Auswirkungen der neuen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug – Bilanz für das Jahr 2009

Bundestagsdrucksache 17/1539 vom 30. April 2010:
Bilanz der Bleiberechtsregelung zum 31. März 2010

Bundestagsdrucksache 17/2645 vom 26. Juli 2010:
Auswirkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Entwicklung der Saisonarbeit in der Landwirtschaft und im Gartenbau in den nächsten Jahren

Bundestagsdrucksache 17/2671 vom 23. Juli 2010:
Ablehnungen von Visumanträgen zum Zwecke des Studiums im Bundesgebiet

Bundestagsdrucksache 17/3090 vom 24. September 2010:
Bericht über die Evaluierung des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz – Sprachlern- und Sprachtestangebote, Visumverfahren

Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen 2009:
Deutsches Auslandsschulwesen in Zahlen 2009. Köln

Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen 2010:
Deutsche Auslandsschularbeit: Deutsch – Sprache der Ideen. Köln

Bundesverwaltungsgericht 2008:
Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 4/2008 vom 7. Februar 2008: Europäischer Gerichtshof soll Widerruf der Anerkennung irakischer Flüchtlinge klären

Bundesverwaltungsgericht 2008a:
Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 54/2008 vom 26. August 2008: Kein Kindernachzug bei Anspruch auf Arbeitslosengeld II

Bundesverwaltungsgericht 2008b:
Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 88/2008 vom 18. Dezember 2008: Flüchtlingsanerkennung aufgrund selbst geschaffener Nachfluchtgründe

Bundesverwaltungsgericht 2009:
Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 27/2009 vom 30. April 2009: Versagung des Ehegattennachzugs bei fehlender Sicherung des Lebensunterhalts

Bundesverwaltungsgericht 2009:
Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 44/2009 vom 14. Juli 2009: Abschiebungsschutz wegen Bürgerkriegsgefahren

Christen, Torsten 2004:
Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt nach der EU-Erweiterung, in: Bundesarbeitsblatt 3-2004, S. 4–16

Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.) 2004:
Wissenschaft und Karriere – Erfahrungen und Werdegänge ehemaliger Stipendiaten der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Deutscher Akademischer Austauschdienst DAAD/Hochschul-Informationssystem HIS 2009:
Internationale Mobilität im Studium 2009. Wiederholungsuntersuchung zu studienbezogenen Aufhalten deutscher Studierender in anderen Ländern

Deutscher Akademischer Austauschdienst DAAD (Hrsg.) 2010:
Wissenschaft weltweit. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland. Bonn

Diehl, Claudia/Dixon, David 2005:
Zieht es die Besten fort? Ausmaß und Formen der Abwanderung deutscher Hochqualifizierter in die USA, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 57 (4), S. 714–734

Diehl, Claudia/Mau, Steffen/Schupp, Jürgen 2008:
Auswanderung von Deutschen: kein dauerhafter Verlust von Hochschulabsolventen, in DIW-Wochenbericht Nr. 05/2008, S. 49–55

Dienelt, Klaus 2004:
Freizügigkeit nach der EU-Osterweiterung. München

Dolk, Claudia 2008:

Das Dublin-Verfahren in Deutschland, in: Asylmagazin 1–2/2008, S. 16–21

Düvell, Franck 2006:

Undocumented migration in Europe: a comparative perspective, in: ders. (Hrsg.): Illegal Immigration in Europe – Beyond Control?, Basingstoke: Palgrave, S. 171–196

Erlinghagen, Marcel/Stegmann, Tim/Wagner, Gert C. 2009:

Deutschland ein Auswanderungsland?, in: Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 39/2009, S. 663–669

Ette, Andreas/Sauer, Lenore 2010:

Auswanderung aus Deutschland. Daten und Analysen zur internationalen Migration deutscher Staatsbürger. Wiesbaden

Europäischer Gerichtshof 2010:

Pressemitteilung Nr. 16/2010 des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. März 2010

Eurostat: Pressemitteilung 64/2010 vom 4. Mai 2010**Eurostat Pressemitteilung 89/2010 vom 18. Juni 2010****Feldgen, Dagmar 2006:**

Das neue Ausländerbeschäftigungsrecht – Zugang zum Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 5–6/2006, S. 168–184

Fehrenbacher, Ansgar 2004:

Übergangsregelungen bei der EU-Erweiterung und deren Auswirkungen im Ausländerrecht, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 7/2004, S. 240–246

Franßen-de la Cerda, Boris 2008:

Die Vergemeinschaftung der Rückführungspolitik – das Inkrafttreten der EU-Rückführungsrichtlinie, in: ZAR 11/12/2008, S. 377–385

Franßen-de la Cerda, Boris 2009:

Die Vergemeinschaftung der Rückführungspolitik – das Inkrafttreten der EU-Rückführungsrichtlinie – Teil 2, in: ZAR 1/2009, S. 17–21

Frontex 2010:

Allgemeiner Tätigkeitsbericht für 2009

Grobecker, Claire/Krack-Roberg, Elle/Sommer, Bettina 2007:

Bevölkerungsentwicklung 2005, in: Wirtschaft und Statistik 1/2007, S. 45–57

Haug, Sonja 2010:

Interethnische Kontakte, Freundschaften, Partnerschaften und Ehen von Migranten in Deutschland. Working Paper 33 aus der Reihe Integrationsreport des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Heß, Barbara 2009:

Zuwanderung von Hochqualifizierten aus Drittstaaten nach Deutschland. Ergebnisse einer schriftlichen Befragung. Working Paper 28 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Home Office 2010: Control of Immigration:

Statistics United Kingdom 2010

Hruschka, Constantin 2008:

Die Dublin II-Verordnung, in: Asylmagazin 1–2/2008, S. 1–15

Kreienbrink, Axel 2007:

Freiwillige und zwangsweise Rückkehr von Drittstaatsangehörigen aus Deutschland – Forschungsstudie 2006 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks. Nürnberg

Kultusministerkonferenz 2006:

Regelungen zum Zugang von Studienbewerberinnen und –bewerbern aus Staaten mit Akademischer Prüfstelle (APS) zu deutschen Hochschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.03.2006

Lang, Elisabeth 2008:

Dublin II in der Praxis, in: Asylmagazin 1–2/2008, S. 22–24

Lederer, Harald W. 2004:

Indikatoren der Migration. Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzugs sowie der illegalen Migration. Bamberg

Liebau, Elisabeth/Schupp, Jürgen 2010:

Auswanderungsabsichten: Deutsche Akademiker zieht es ins Ausland – jedoch nur auf Zeit, in: Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 37/2010

Mundil, Rabea/Grobecker, Claire 2010:

Aufnahme des Merkmals „Geburtsstaat“ in die Daten der Bevölkerungs- und Wanderungsstatistik 2008, in: Wirtschaft und Statistik 7/2010: 615–627

Office for National Statistics 2010:

Migration Statistics Quarterly Report No 6: 26 August 2010

Opfermann, Heike/Grobecker, Claire/Krack-Robert, Elle 2006:

Auswirkung der Bereinigung des Ausländerzentralregisters auf die amtliche Ausländerstatistik, in: Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik 5/2006, S. 480–494

Parusel, Bernd 2010:

Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland. Working Paper 30 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Pollard, Naomi/Latorre, Maria/Sriskandarajah, Dhananjayan 2008:

Floodgates or turnstiles? Post-EU enlargement migration flows to (and from) the UK. London

Poulain, Michel/Perrin, Nicolas/Singleton, Ann 2006:

THESIM: Towards Harmonised European Statistics on International Migration. Louvain-la-Neuve

Prognos 2008:

Gründe für die Auswanderung von Fach- und Führungskräften aus Wirtschaft und Wissenschaft

Schneider, Jan/Kreienbrink, Axel 2010:

Rückkehrunterstützung in Deutschland. Programme und Strategien zur Förderung von unterstützter Rückkehr und zur Reintegration in Drittstaaten. Working Paper 31 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Sezer, Kamuran/Daglar, Nilgün 2009:

Die Identifikation der TASD mit Deutschland. Abwanderungsphänomen der TASD beschreiben und verstehen. Krefeld/Dortmund

Sinn, Annette/Kreienbrink, Axel/von Loeffelholz, Hans Dietrich/Wolf, Michael 2006:

Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland. Staatliche Ansätze, Profile und soziale Situation. Forschungsstudie 2005 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks. Nürnberg

Solka, Simone 2008:

Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Staatsangehörige aus den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 3/2008, S. 87–92

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2006:

Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 17. November 2006 in Nürnberg

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2007:

Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 185. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 7. Dezember 2007 in Berlin

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2009:

Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 4. Dezember 2009 in Bremen

Statistisches Bundesamt 2008:

Pressemitteilung Nr. 265 vom 22. Juli 2008: Bevölkerungszahl vermutlich um 1,3 Millionen zu hoch

Statistisches Bundesamt 2008b:

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2007. Ausländische Bevölkerung – Ergebnisse des Ausländerzentralregisters. Fachserie 1 Reihe 2. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2008c:

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2006. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2006. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2008d:

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2007. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2007. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2009:

Rechtspflege – Verwaltungsgerichte 2007. Fachserie 10 Reihe 2.4. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2009b:

Mikrozensus 2008 – Neue Daten zur Kinderlosigkeit in Deutschland. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2009c:

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Einbürgerungen 2008. Fachserie 1 Reihe 2.1. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2009:

Pressemitteilung Nr. 283 vom 29. Juli 2009

Statistisches Bundesamt 2010:

Pressemitteilung Nr. 185 vom 26. Mai 2010: Wanderungen 2009: wieder mehr Menschen nach Deutschland gezogen

Statistisches Bundesamt 2010:

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2009. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2010:

Rechtspflege – Verwaltungsgerichte 2009. Fachserie 10 Reihe 2.4. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2010:

Deutsche Studierende im Ausland. Statistischer Überblick 1998 – 2008. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2010:

Pressemitteilung Nr. 419 vom 17. November 2010: 2008: Erstmals mehr als 100 000 deutsche Studierende im Ausland

Storr, Christian u.a. 2005:

Kommentar zum Zuwanderungsgesetz. Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU. Stuttgart

UNHCR 2010:

2009 Global Trends: Refugees, Asylum-seekers, Returnees, Internally Displaced and Stateless Persons

Voglieder, Sabine 2009:

Die Sanktionsrichtlinie: ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Migrationspolitik der EU, in: ZAR 5/6/2009, S. 168–178

Walther, Harald 2006:

Wettbewerb um die besten Köpfe, in ZAR 10/2006, S. 354–359

Worbs, Susanne 2008:

Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland. Working Paper 17 der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus der Reihe „Integrationsreport“. Nürnberg, 2. aktualisierte Auflage

Zerger, Frithjof 2008:

Migrationssteuerung und Entwicklungseffekte durch zirkuläre Migration?, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 1/2008, S. 1–5

